

REGION STUTTGART



REGIONALPLAN



Foto: Grohe

PLÄNE

- Strukturkarte
- Raumnutzungskarte – Westteil
- Raumnutzungskarte – Ostteil

REGION STUTTGART



REGIONALPLAN

Satzungsbeschluss vom 22. Juli 2009



REGIONALPLAN FÜR DIE REGION STUTTGART VOM 22.07.2009



Beschluss zur Einleitung des Verfahrens durch die Regionalversammlung gemäß § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG)	04.10.2006
Frühzeitige informelle Beteiligung der Städte und Gemeinden sowie öffentlichen Planungsträger mit Schreiben vom	27.02.2007*
Öffentliche Diskussionsveranstaltungen „Raum für Zukunft“	Juni / Juli 2007*
Beteiligung der Städte und Gemeinden sowie der sonstigen betroffenen öffentlichen Stellen und Planungsträger gemäß § 12 Abs. 2 LplG mit Schreiben vom	28.02.2008
Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 3 LplG	19.05.2008 – 19.06.2008
Öffentliche Erörterung der Stellungnahmen	Dezember 2008 / Januar / Februar 2009*
Satzungsbeschluss durch die Regionalversammlung gemäß § 12 Abs. 10 LplG	22.07.2009
Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg gemäß § 13 Abs. 1 LplG (Az.: 5R-2424-11/30)	19.10.2010
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 LplG im Staatsanzeiger Baden-Württemberg Nr. 44 und Eintritt der Verbindlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 LplG	12.11.2010

* zusätzliche informelle Verfahrensschritte

VORWORT

Die Region Stuttgart ist ein prosperierender Wirtschaftsraum und attraktiver Wohnstandort. Das soll auch langfristig so bleiben. Angesichts des demografischen Wandels, der Globalisierung von Wirtschaftsprozessen und der Veränderung des Klimas stehen wir allerdings großen Zukunftsaufgaben gegenüber. Der Regionalplan stellt sich diesen Herausforderungen und bietet konkrete Instrumente an, um diese zu meistern. Ziel muss es bleiben, die Infrastruktur zukunftsfähig zu halten, die Siedlungsentwicklung auf das Nahverkehrsangebot abzustimmen sowie qualitativ und quantitativ angemessene Flächen für die Siedlungsentwicklung bereitzustellen. Hierbei muss der Flächenverbrauch insbesondere aus ökologischen und ökonomischen Gründen deutlich reduziert werden.

Die Region Stuttgart umfasst 10 Prozent der Landesfläche, hier leben ein Viertel der Einwohner Baden-Württembergs und erwirtschaften ein Drittel des Brutto-Sozialproduktes. Der Regionalplan ermöglicht den 179 Städten und Gemeinden in der Kernregion Baden-Württembergs eine nachhaltige und langfristig verträgliche Entwicklung.

Der Regionalplan definiert aus fachübergreifender und überörtlicher Perspektive verbindliche Eckpunkte. Die Zielsetzungen folgen dabei nachvollziehbaren Prinzipien:

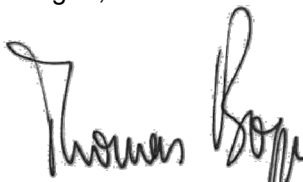
1. Jede Gemeinde hat Anspruch auf die aus der örtlichen Bevölkerung und den ortsansässigen Unternehmen resultierende Eigenentwicklung.
2. Eine verstärkte Wohnbauentwicklung soll an Standorten mit Zugang zum öffentlichen Schienenpersonennahverkehr stattfinden; also an den Entwicklungsachsen.
3. Überörtlich bedeutende Einrichtungen sind an Standorten gebündelt, die eine langfristige Tragfähigkeit erlauben.
4. Freiräume werden ihren besonderen Funktionen entsprechend gesichert.

Das Planwerk basiert auf umfassenden fachlichen Studien sowie auf einem frühzeitigen und aufwendigen Beteiligungsverfahren, das weit über das gesetzlich geforderte Maß hinausging. Fachleute und auch die Bevölkerung der Region Stuttgart konnten sich informieren und wurden eingeladen, Anregungen zu formulieren. Von dieser Möglichkeit wurde umfassend Gebrauch gemacht: Alleine in der letzten Planungsphase erreichten uns 3.500 Stellungnahmen mit mehreren tausend Einzelaspekten. Nach deren Aufbereitung und nochmaliger öffentlicher Erörterung haben die politischen Gremien des Verbands Region Stuttgart sich intensiv damit auseinandergesetzt und entschieden, wie die Anregungen berücksichtigt werden.

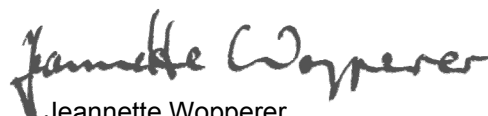
Der Regionalplan wurde also im Lichte der Öffentlichkeit aufgestellt, in einem transparenten Verfahren diskutiert und von den direkt gewählten Regionalrätinnen und -räten beschlossen. Er bildet damit eine belastbare Grundlage für die Koordination der Raumentwicklung in der Region Stuttgart. Er erlaubt eine stringente, nachvollziehbare Anwendung lässt aber als „atmender Regionalplan“ den politischen Gremien ausreichende Spielräume für die Berücksichtigung besonders gelagerter Einzelfälle. Er trägt auch einem zeitgemäßen Planungsverständnis Rechnung, in dem die verbindlichen formalen Planungen durch Maßnahmen zur Regionalentwicklung ergänzt werden.

Wir möchten mit diesem Regionalplan die Zukunft der Region Stuttgart positiv gestalten – zum Wohle ihrer Einwohner und im Sinne künftiger Generationen.

Stuttgart, im November 2010



Thomas S. Bopp MdL
Verbandsvorsitzender



Jeannette Wopperer
Regionaldirektorin

Inhaltsverzeichnis

Satzung

Genehmigung

**Allgemeine Hinweise und Erläuterungen zum
Regionalplan**

INHALT**SEITE**

Satzung des Verbands Region Stuttgart über die Feststellung des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22. Juli 2009	VII
Genehmigung des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22. Juli 2009 durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg vom 19. Oktober 2010	IX
Allgemeine Hinweise und Erläuterungen zum Regionalplan	XI

REGIONALPLAN REGION STUTTGART 2009 – TEXTTEIL	Plansatz	Begründung
--	-----------------	-------------------

Kapitel 1: Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung

1.1 Besondere Herausforderungen und Aufgaben der Region Stuttgart	3	9
1.1.1 Leitbild der Regionalentwicklung	3	9
1.1.2 Innovative Ansätze zur Bewältigung nationaler und internationaler Konkurrenz / Sicherung der Standortattraktivität	3	9
1.1.3 Regionaler Beitrag zum Klimaschutz	3	9
1.1.4 Gender Mainstreaming und Chancengerechtigkeit	3	10
1.1.5 Die Region als Einheit gestalten	3	11
1.1.6 Vernetzte Planung mit dem Ziel verbesserter Siedlungs- und Umweltqualität	4	11
1.1.7 Europäische Metropolregion Stuttgart	4	12
1.2 Grundsätze zur Entwicklung der Region als Lebens- und Wirtschaftsraum	5	12
1.2.1 Leistungskraft sichern und verbessern	5	12
1.2.2 Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung	5	12
1.2.3 Bewältigung der Veränderungen in der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur	5	13
1.2.4 Ausbau der Bildungsinfrastruktur	5	13
1.3 Grundsätze zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region	6	13
1.3.1 Entwicklung zur Innovations- und Mobilitätsregion	6	13
1.3.2 Arbeitsplätze in Schwerpunkten und Bestandsflächen sichern und entwickeln	6	14
1.3.3 Standortsicherung für produzierendes Gewerbe und Dienstleistungen auf spezifische Gegebenheiten abstimmen	6	14
1.3.4 Kooperation regionaler und kommunaler Wirtschaftsförderung	6	14
1.4 Grundsätze zur räumlichen Ordnung	7	14
1.4.1 Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen	7	15
1.4.2 Siedlungsentwicklung	7	15
1.4.3 Infrastruktur und Verteidigungseinrichtungen	8	17

Kapitel 2: Regionale Siedlungsstruktur

2.1 Raumkategorien	21	24
2.1.1 Verdichtungsraum	21	24
2.1.2 Randzone um den Verdichtungsraum	22	25
2.1.3 Ländlicher Raum im engeren Sinne	23	26
2.2 Entwicklungsachsen	33	35
2.2.1 Landesentwicklungsachsen	33	35
2.2.2 Regionale Entwicklungsachse	34	35
2.2.3 Konzentration der weiteren Siedlungsentwicklung	34	35
2.3 Zentrale Orte	39	41
2.3.1 Oberzentrum	39	41
2.3.2 Mittelzentren und Mittelbereiche	39	41
2.3.3 Unterzentren	39	41
2.3.4 Kleinzentren	40	41
2.3.5 Zentralörtliche Siedlungs- und Versorgungskerne	40	42
2.3.6 Gemeinsame Zentrale Orte (Doppelzentren)	40	46
2.4 Siedlungsentwicklung	55	57
2.4.0 Quantitative Grundlagen	55	57
2.4.0.1 Bevölkerungsentwicklung	55	57
2.4.0.2 Bevölkerungsentwicklung in den Verwaltungsräumen und Einheitsgemeinden	55	57
2.4.0.3 Wohnungsbedarf in Wohneinheiten	55	58
2.4.0.4 Bauflächen in den Siedlungsbereichen	55	58
2.4.0.5 Bauflächen in Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung	55	59
2.4.0.6 Vorrang der Bestandsnutzung	55	59
2.4.0.7 Sozialer Wohnungsbau	56	59
2.4.0.8 Freiraumsicherung / Richtwerte für Siedlungsdichte	56	59
2.4.1 Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche)	67	77
2.4.1.1 Siedlungstätigkeit in Siedlungsbereichen	67	77
2.4.1.2 Siedlungsbereiche außerhalb von Entwicklungsachsen	67	77
2.4.1.3 Ausformung der Siedlungsbereiche	67	77
2.4.1.4 Tabelle Siedlungsbereiche	68	78
2.4.2 Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung	79	82
2.4.3 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe	89	95
2.4.3.1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen	89	95
2.4.3.1.1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen	89	96
2.4.3.1.2 Schwerpunkte für Industrie und Logistik	89	96

2.4.3.1.3	Schwerpunkte in Bestandsgebieten	89	98
2.4.3.1.4	Ausschluss von Einzelhandelsgroßprojekten und Veranstaltungszentren	89	99
2.4.3.1.5	Organisation und Kooperation	89	99
2.4.3.1.6	Tabelle, Darstellung in der Raumnutzungskarte	90	100
2.4.3.2	Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe	103	105
2.4.3.2.1	Gewährleistung der verbrauchernahen Versorgung	103	106
2.4.3.2.2	Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte und Veranstaltungszentren	103	107
2.4.3.2.3	Standorte für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte	103	111
2.4.3.2.4	Standorte für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte	103	133
2.4.3.2.5	Ergänzungsstandorte	104	134
2.4.3.2.6	Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr	104	136
2.4.3.2.7	Erarbeitung von Entwicklungskonzepten	104	137
2.4.3.2.8	Räumliche Konzentration von Einzelhandelsbetrieben (Agglomeration)	104	137
2.4.4	Schwerpunkte des Wohnungsbaus	139	142

Kapitel 3: Regionale Freiraumstruktur

3.0	Grundsätze zur Sicherung und Ordnung der regionalen Freiraumstruktur	149	151
3.0.1	Planelemente	149	151
3.0.2	Abstimmung der Freiraumfunktionen	149	151
3.0.3	Landschaftsrahmenplan	149	152
3.0.4	Landschaftspark Region Stuttgart	149	152
3.0.5	Eigenart und Vernetzung der Lebensräume	149	153
3.0.6	Regionaler Biotopverbund	149	153
3.0.7	Sicherung ausreichender Flächen für die Landwirtschaft	149	154
3.0.8	Bodenschutz	149	155
3.0.9	Erhaltung der Waldflächen	150	156
3.0.10	Sicherung klimarelevanter Ausgleichsflächen	150	156
3.0.11	Sicherung landschaftsbezogener Erholungsmöglichkeiten	150	156
3.1	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	161	162
3.1.1	Regionale Grünzüge	161	162
3.1.2	Grünzäsuren	161	174
3.2	Gebiete für besonderen Freiraumschutz	191	192
3.2.1	Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	191	192
3.2.2	Gebiete für Landwirtschaft	191	192
3.2.3	Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen	191	192
3.2.4	Gebiete für Landschaftsentwicklung	191	193

3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	203	204
3.3.1 Sicherung des Wasserhaushaltes	203	204
3.3.2 Sicherung der Wasserversorgung	203	204
3.3.3 Wassereinsparung und Sicherung der Grundwasserneubildung	203	204
3.3.4 Mineral- und Thermalwasserschutz	203	205
3.3.5 Sicherung und Entwicklung der oberirdischen Gewässer	203	205
3.3.6 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	203	205
3.3.7 Grundwasserschutz	203	206
3.4 Gebiete für den vorbeugender Hochwasserschutz	209	210
3.4.1 Hochwasserschutz	209	210
3.4.2 Schutz vor Versiegelung	209	210
3.4.3 Rückhaltefunktion der Landschaft	209	210
3.4.4 Rückhaltebecken	209	210
3.4.5 Naturnahe Gestaltung von Retentionsräumen	209	210
3.4.6 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	209	210
3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen	217	222
3.5.0 Grundsätze für die Rohstoffsicherung	217	222
3.5.1 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	217	227
3.5.2 Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen	220	227
Kapitel 4: Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen)		
4.1 Verkehr	233	245
4.1.0 Allgemeine Grundsätze	233	245
4.1.1 Straßenverkehr	234	246
4.1.2 Schienenverkehr	237	252
4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr	241	257
4.1.4 Luftverkehr	242	261
4.1.5 Wasserstraßen	243	263
4.1.6 Radverkehr	243	264
4.1.7 Nachrichtenverkehr	243	267
4.2 Energie einschließlich Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen	279	283
4.2.0 Allgemeine Grundsätze	279	283
4.2.1 Stromversorgung	279	284
4.2.2 Wärmeversorgung / Thermische Energie	280	286
4.2.3 Leitungsnetz	281	288
4.2.4 Forschung und Entwicklung erneuerbarer Energien	282	290
4.3 Abfallwirtschaft	295	296
4.3.1 Verwertung fördern / Zusammenarbeit verbessern	295	296
4.3.2 Standorte für die Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung	295	297
4.3.3 Kooperationsprinzip / Erweiterung vor Neubau	295	299

4.3.4	Rekultivierung von Deponien	295	299
4.3.5	Vermeidung und Verwertung von Bodenaushub	295	299
4.4	Messe	303	304
4.4.1	Standortsicherung Landesmesse	303	304
4.4.2	Abstimmung der Belange von Flughafen und Landesmesse	303	304
	Zusammenfassende Erklärung gemäß § 2a Abs. 6 Nr.1 Landesplanungsgesetz		307
	Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Regionalplans gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 2 Landesplanungsgesetz		319

Kartenverzeichnis	Seite
1. Karte 1: Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50 000, Westteil / Ostteil (die Karte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil)	Beilage
2. Karte 2: Strukturkarte im Maßstab 1:200 000	Beilage
3. Thematische Übersichtskarten (diese Karten dienen der Übersicht und sind nicht verbindlich)	
Karte 3: Verwaltungsgliederung	XIII
Karte 4: Raumkategorien	29
Karte 5: Entwicklungsachsen und Zentrale Orte	51
Karte 6: Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen	101
Karte 7: Schwerpunkte des Wohnungsbaus	145
Karte 8: Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Gebiete für Landschaftsentwicklung	195
Karte 9: Regionaler Biotopverbund	197
Karte 10: Flurbilanz	199
Karte 11: Wasserwirtschaft	213
Karte 12: Rohstoffe	229
Karte 13: Regionalbedeutsames Straßennetz	269
Karte 14: Schienennetz in der Region Stuttgart	271
Karte 15: Regionalbedeutsame Radverkehrsverbindungen	273
Karte 16: Richtfunkstrecken	275
Karte 17: Versorgungsleitungen	291

Satzung des Verbandes Region Stuttgart

Die Regionalversammlung des Verbandes Region Stuttgart hat am 22. Juli 2009 auf Grund von § 12 Abs. 7 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl.S.385), zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 14. 10.2008 (GBl.S.338), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die Fortschreibung des Regionalplans 2009 für die Region Stuttgart - bestehend aus Text und Karten (Anlage zu dieser Satzung) - wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Fortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22. Juli 1998, genehmigt am 9.12. 2009 (Bekanntmachung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg Nr. 3 vom 25. Januar 1999, Beilage 1/1999) und rechtsverbindlich seit 1. März 1999,
- Änderung im Bereich Leinfelden-Echterdingen „Messe/Flughafen“ vom 21. Juli 1999, genehmigt am 16. Sept. 1999 (Bek. im Staatsanzeiger (BW) Nr. 38 vom 27. Sept. 99, S 23), rechtsverbindlich seit 5. Nov. 1999,
- Änderung im Bereich „Kraftwerksstandort Marbach a.N.“ vom 21. Juli 1999, genehmigt am 5. Okt. 1999 (Bek. im Staatsanzeiger (BW) Nr. 44 vom 8. Nov. 1999, S.27), rechtsverbindlich seit 16. Dez. 1999,
- Änderungen in den Bereichen „Geislingen an der Steige, Stuttgart-Bad Cannstatt und Vaihingen/Enz“ vom 7. Nov. 2001, genehmigt am 8. Mai 2002 (Bek. im Staatsanzeiger (BW) Nr. 19 Zentralblatt vom 21. Mai 2002, S.32/33), rechtsverbindlich seit 28. Juni 2002,
- Änderung im Kapitel 2.7 „Großflächige Einzelhandelsbetriebe und Veranstaltungszentren“ vom 13. März 2002, genehmigt am 11.9.2002 (Bek. im Staatsanzeiger (BW) Nr. 40 vom 14. Okt. 2002, Beilage 6/2002), rechtsverbindlich seit 22. Nov. 2002,
- Änderung im Bereich „Winterbach-Ost“ vom 11. Dezember 2002, genehmigt am 7. Juli 2003, rechtsverbindlich seit Bekanntmachung im Staatsanzeiger (BW) Nr. 28 vom 21. Juli 2003,
- Teilfortschreibung zu Kapitel 4.2 „Windenergie“ vom 28. April 2004, genehmigt am 27.10.2004, rechtsverbindlich seit Bekanntmachung im Staatsanzeiger (BW) Nr. 45 vom 15. November 2004,
- Teilfortschreibung zu Kapitel 2.7 „Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben“ – Satzungsbeschluss am 09. Juli 2008, Genehmigung am 10.11.2008.

Stuttgart 22. Juli 2009

gez.
Thomas. S. Bopp, MdL
Verbandsvorsitzender

Wirtschaftsministerium
Baden-Württemberg
Az.: 5R-2424-11/30

Genehmigung des Regionalplans Region Stuttgart des Verbands Region Stuttgart

I. Verbindlicherklärung

1. Der von der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart am 22. Juli 2009 als Satzung beschlossene Regionalplan Region Stuttgart (bestehend aus einem Text- und einem Kartenteil als Anlage zur Satzung) wird gemäß § 13 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die mit "Z" gekennzeichneten Ziele und die mit "G" gekennzeichneten Grundsätze im Textteil, die zugehörigen zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte sowie in der Strukturkarte in Verbindung mit deren Legenden.

Die mit „V“ gekennzeichneten Vorschläge und die mit „N“ gekennzeichneten nachrichtlichen Übernahmen sowie die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele "Z" nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze "G" zu berücksichtigen.
3. Der Regionalplan Region Stuttgart wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg ("bw-Woche") verbindlich.

X

II. Hinweis

Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten als Ziel ist nicht mehr möglich, nachdem das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, dass Vorbehaltsgebiete den Grundsätzen und nicht den Zielen der Raumordnung zuzuordnen sind (Beschluss vom 15.06.2009 – 4 BN 10.09). Die entsprechenden Plansätze sind daher trotz der Kennzeichnung „Z“ als Grundsätze der Raumordnung zu behandeln.

Stuttgart, den 19. Oktober 2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Keßler', followed by a large, stylized flourish or scribble.

Kristin Keßler
Ministerialdirigentin

Allgemeine Hinweise und Erläuterungen zum Regionalplan

Rechtliche Grundlagen	Der Regionalplan 2009 für die Region Stuttgart wird aufgestellt auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 338), des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002, des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) und der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 14.09.2005. Der Regionalplan in der vorliegenden Form ersetzt den Regionalplan 1998 für die Region Stuttgart.
Planungsgebiet und Planungszeitraum	Das Planungsgebiet umfasst die Region Stuttgart mit der Landeshauptstadt Stuttgart sowie den Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und dem Rems-Murr-Kreis. Die Region Stuttgart umfasst eine Fläche von rd. 3.654 km ² . Sie ist mit rd. 2,67 Mio. Einwohnern (31.12.2006) die bevölkerungsreichste Region in Baden-Württemberg. Hier leben auf rd. 10 % der Fläche Baden-Württembergs rd. ein Viertel der Einwohner des Landes. Die Bevölkerungsdichte in der Region Stuttgart liegt mit rd. 730 Einwohnern/km ² weit über dem Landesdurchschnitt von 299 Einwohnern pro km ² ; die Region Stuttgart zählt damit zu den am stärksten verdichteten Regionen in Deutschland. Der Planungszeitraum des Regionalplans ist auf ca. 15 Jahre ausgerichtet. Im Bereich der Rohstoffsicherung geht der Zeitraum darüber hinaus.
Hinweise zu Text und Karten	<p>(1) Der Regionalplan besteht aus dem Text, Begründungen hierzu sowie dem Kartenteil mit der Raumnutzungskarte und der Strukturkarte. Entsprechend dem Landesplanungsgesetz und der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen ist die Gliederung des Regionalplans vorgegeben. Die Plansätze sind als „Ziel“ (Z), „Grundsatz“ (G), „Vorschlag“ (V) sowie „Nachrichtliche Übernahme“ aus dem Landesentwicklungsplan (N) kenntlich gemacht. Soweit bei nachrichtlichen Übernahmen aus dem Landesentwicklungsplan im Regionalplan Konkretisierungen, z.B. durch Nennung konkreter Gemeinden oder planerische Aussagen vorgenommen worden sind, werden diese Übernahmen durch eine Buchstabenkombination (N/Z bzw. N/G) gekennzeichnet. Die Begründungen und die thematischen Übersichtskarten nehmen nicht an der Verbindlichkeit des Regionalplans teil.</p> <p>(2) Der verbindliche Kartenteil besteht aus der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 (West- und Ostteil) mit den zeichnerischen Darstellungen der verbindlich festgelegten Ziele und Grundsätze sowie der Strukturkarte zur Ordnung und Entwicklung der Region im Maßstab 1:200.000. Die Strukturkarte nimmt an der Verbindlichkeit teil, soweit sie regionalplanerische Ziele darstellt, wie Unter- und Kleinzentren sowie regionale Entwicklungsachsen.</p> <p>(3) Die Raumnutzungskarte stellt Ziele und Grundsätze des Regionalplans zeichnerisch dar. Die Darstellungen in der Raumnutzungskarte sind generalisiert und nicht parzellenscharf. Die verwendeten Flächen, Symbole, Schraffuren und Linien bezeichnen den räumlichen Bereich, der für die weitere Ausformung der regionalplanerischen Zielsetzungen vorgesehen ist. Die Ausformung erfolgt durch die Bauleitplanung oder andere nachfolgende Verfahren.</p> <p>(4) Soweit sie für die regionale Raumnutzung von Bedeutung sind, werden darüber hinaus Standorte, Trassen und Bereiche, die sich aus anderen Plänen und Maßnahmen ergeben, nachrichtlich dargestellt. Nachrichtliche Übernahmen geben nicht den Stand des Verfahrens im Einzelnen wieder.</p>
Wirkungen der Festlegungen	(1) Ziele der Regionalplanung (Z) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Bauleitpläne sind diesen Zielen anzupassen, öffentliche Stellen haben die Ziele bei ihren raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Dies gilt auch bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen

öffentlicher Stellen und bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts.

(2) Grundsätze der Regionalplanung (G) sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen öffentlicher und privater Belange.

(3) Vorschläge (V) sind Empfehlungen für die Träger der Bauleitplanung und Fachplanungsträger. Die Vorschläge nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

(4) Nachrichtliche Übernahmen (N) sind zunächst die unmittelbar aus dem Landesentwicklungsplan übernommenen landesplanerischen Festlegungen. Diese nachrichtlichen Übernahmen werden im Regionalplan nicht zu Zielen bzw. Grundsätzen des Regionalplans. Die Bindungswirkung ergibt sich hier aus dem Landesentwicklungsplan. Darüber hinaus werden Gebiete, Trassen und Standorte aus Fachplanungen oder fachlichen Entwicklungsplänen nachrichtlich dargestellt. Rechtswirkungen dieser Darstellungen ergeben sich aus der jeweiligen Fachplanung oder dem Entwicklungsplan

Gebietsbezogene Festlegungen

(1) Die Raumnutzungskarte stellt die gebietsbezogenen Festlegungen u.a. in Form von Vorranggebieten (VRG), Vorbehaltsgebieten (VBG) sowie Ausschlussgebieten (ASG) dar. Darüber hinaus sind bestimmte regionalplanerische Festlegungen in der Raumnutzungskarte mit einem Symbol gekennzeichnet.

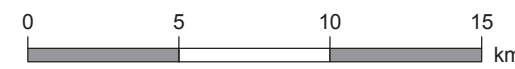
(2) Vorranggebiete (VRG) werden für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen festgelegt; in diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

(3) In Vorbehaltsgebieten (VBG) haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.

(4) In Ausschlussgebieten (ASG) sind bestimmte raumbedeutsame Nutzungen, für die gleichzeitig Vorranggebiete festgelegt sind, ausgeschlossen.

Übersichtskarte:
Verwaltungsgliederung

- Regionsgrenze
- Kreisgrenze
- Grenze der Verwaltungsräume
- Gemeindegrenze



Kapitel 1: Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung

- 1.1 Besondere Herausforderungen und Aufgaben der Region Stuttgart**
- 1.2 Grundsätze zur Entwicklung der Region als Lebens- und Wirtschaftsraum**
- 1.3 Grundsätze zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region**
- 1.4 Grundsätze zur räumlichen Ordnung**

Kapitel 1:

ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER ANZUSTREBENDEN RÄUMLICHEN ENTWICKLUNG UND ORDNUNG DER REGION

1.1	Besondere Herausforderungen und Aufgaben der Region
1.1.1 (G) Leitbild der Regionalentwicklung	<p>(1) Ziel der Regionalentwicklung in der Region Stuttgart ist, Chancen für eine weiterhin hohe wirtschaftliche Leistungskraft zu eröffnen. Grundlage dafür ist eine nachhaltige, sozial gerechte, ökologisch tragfähige und ökonomisch effiziente Entwicklung der Region, die eine ausreichende Wohnungsverorgung sichert und den Erhalt bzw. die Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglicht.</p> <p>(2) Die Vielfalt der Landschaftsräume ist zu erhalten und in ihrer naturnahen Entwicklung auch als Naherholungsraum zu fördern. Die in den Kommunen erreichte Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen ist tragfähig weiterzuentwickeln. Die Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung sind dabei an einer sparsamen Inanspruchnahme natürlicher und finanzieller Ressourcen, der Nachhaltigkeit, am sozialen Miteinander, der Integration und der Mobilität aller Bevölkerungsgruppen auszurichten.</p>
1.1.2 (G) Innovative Ansätze zur Bewältigung nationaler und internationaler Konkurrenz / Sicherung der Standortattraktivität	<p>Für die Region Stuttgart als Motor der Entwicklung des Landes Baden-Württemberg und einer der bedeutendsten Motoren für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und Europa ist die Sicherung der Standortattraktivität eine besondere Herausforderung. Dazu sollen in der Region innovative Konzepte aus folgenden Bereichen erarbeitet und umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch die gezielte Förderung von Wissen (Förderung von Wachstum und Innovationen), • Implementierung und der Ausbau neuer Technologien, die die bisherigen Cluster stärken bzw. ergänzen können, • gezielte Suche nach neuen Technologiefeldern sowie die Ansiedlung neuer Unternehmen, • gezielte Nutzung der demografischen Veränderungen als Chance für die Schaffung neuer Beschäftigungsfelder, • Sicherung und Weiterentwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen mit dem Landschaftspark in Verbindung mit dem regionalplanerischen Freiraumschutz (Ressourcen bewahren und Gestaltung der Kulturlandschaft), • Vorbeugung und Anpassung an die Konsequenzen des Klimawandels, • Sicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung einer tragfähigen Infrastruktur einschließlich deren innerer und äußerer Vernetzung (Sicherung der Daseinsvorsorge).
1.1.3 (G) Regionaler Beitrag zum Klimaschutz	<p>Bei der räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region ist der Klimaschutz zentrale Aufgabe. Eine Minderung klimawirksamer Emissionen und Anpassungen an die Folgen der globalen Klimaveränderungen müssen auf lokaler und regionaler Ebene umgesetzt werden.</p>
1.1.4 (Z) Gender Mainstreaming und Chancengerechtigkeit	<p>(1) Es sollen als Leitprinzipien der Planung sowohl Gender Mainstreaming als auch Chancengerechtigkeit zugrunde gelegt werden, um die unterschiedlichen Lebenssituationen, Interessen und Bedürfnisse im Lebensalltag von Frauen und Männern, alten und jungen Menschen, behinderten und nicht behinderten Menschen zu berücksichtigen, anzuerkennen und deren Teilhabe an allen Entwicklungen zu ermöglichen und zu fördern.</p> <p>(2) Bei der Standortwahl und Ausgestaltung von Gewerbegebieten und Wohngebieten sowie von Versorgungs-, Erholungs- und Infrastruktureinrichtungen ist auf eine günstige Zuordnung zueinander (Nutzungsmischung) ebenso zu achten wie auf eine Zuordnung zu öffentlichen Verkehrsmitteln und deren barrierefreie Erreichbarkeit sowie einem leistungsfähigen Straßennetz.</p>
1.1.5 (G) Die Region als Einheit gestalten	<p>Sowohl in der Wirkung nach außen als auch mit ihren inneren Verflechtungen ist die Region Stuttgart als ein zusammenhängender Lebens- und Wirtschaftsraum so zu gestalten, dass sich die wichtigsten Funktionen ergänzen. Die</p>

räumlichen Teile der Region sollen dabei weniger miteinander konkurrieren, sondern sich vielmehr entsprechend ihrer Eignung ergänzen, ausgleichen und zu einer Standortoptimierung beitragen. Der sich ergebende intensive interne Waren- und Leistungsaustausch und die Nachfrage nach hoch qualifizierten Transport- und Kommunikationseinrichtungen sind bei der Infrastrukturplanung zu berücksichtigen.

1.1.6 (G)
Vernetzte Planung mit dem Ziel verbesserter Siedlungs- und Umweltqualität

(1) Die weitere Entwicklung der bebauten und der unbebauten Landschaft, der Siedlung und der Infrastruktur soll mit dem Ziel der Bewahrung und Verbesserung der Siedlungs- und Umweltqualität als räumliche Einheit geplant werden. Die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen der Qualität und dem Leistungsvermögen der Freiräume, der Siedlungen und der Infrastruktur sind zu berücksichtigen. Die den Raum beeinflussenden oder ihn beanspruchenden Planungen und Maßnahmen sind aufeinander abzustimmen.

(2) Von besonderer Bedeutung ist dabei die Transformation regionalplanerischer Ziele und Grundsätze in Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung. Dazu soll bereits im Vorlauf zu formalen Beteiligungsverfahren eine möglichst frühzeitige Auseinandersetzung über kommunale Planungsvorstellungen und bestehende Erfordernisse der Raumordnung erfolgen. Im formalen Beteiligungsverfahren sollen bestehende Gestaltungsspielräume genutzt werden, um örtlichen Sondersituationen Rechnung zu tragen.

(3) Bei der räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region ist zur Verbesserung und zum Erhalt der Lebensbedingungen bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität und gleichermaßen der Schutz vor Lärm als Belang zu berücksichtigen.

1.1.7 (Z)
Europäische Metropolregion Stuttgart

(1) Die gesamte Region Stuttgart hat als Kern einer der elf von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) ausgewiesenen Europäischen Metropolregionen besondere Bedeutung für die Raumentwicklung in Deutschland und Europa. Aufgrund der damit verbundenen herausragenden Funktionen im internationalen Maßstab und der besonderen Bedeutung für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Landes ist die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit weiter zu entwickeln und zu stärken. Nach dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg aus dem Jahr 2002 sind dazu der Europäischen Metropolregion folgende besonderen Regionalen Entwicklungsaufgaben zugewiesen:

- Verbesserung der Erreichbarkeit anderer Europäischer Metropolregionen in Deutschland und Europa und vergleichbarer Regionen durch den Ausbau der Fernstraßen und des Hochgeschwindigkeitsverkehrs der Bahn, insbesondere durch die Realisierung der Projekte Stuttgart 21 und der Magistrale Paris – Stuttgart - Budapest und durch deren Verknüpfung mit den regionalbedeutsamen Netzen,
- die Erhaltung, den Ausbau und die Ansiedlung von Institutionen und Infrastrukturen mit internationaler und nationaler Bedeutung,
- die Weiterentwicklung des Landesflughafens Stuttgart im Gesamtnetz, insbesondere durch die Einbindung in das Hochgeschwindigkeitsnetz und den Regionalverkehr der Bahn,
- die Errichtung und den Betrieb der Landesmesse mit leistungsfähigen Anschlüssen an das Schienen- und Straßennetz und in räumlicher Nähe zum Landesflughafen Stuttgart als zukunftsfähige Dienstleistungseinrichtung mit Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg,
- die Erhaltung und Steigerung der Attraktivität als Lebens- und Wirtschaftsraum und Wirtschaftsstandort, insbesondere durch die Bewahrung der dezentralen Siedlungsstruktur, Vernetzung der Freiraumfunktionen und Weiterentwicklung des Verkehrssystems mit dem Ziel einer nachhaltigen sozial- und umweltverträglichen Mobilität.

(2) Zur Wahrnehmung dieser besonderen Entwicklungsaufgaben ist die Abstimmung und Zusammenarbeit mit den angrenzenden Räumen zu sichern und auszubauen.

1.2	Grundsätze zur Entwicklung der Region als Lebens- und Wirtschaftsraum
1.2.1 (G) Leistungskraft sichern und verbessern	Die natürliche, die soziale und die wirtschaftliche Leistungskraft der Region Stuttgart ist - auch im Interesse des ganzen Landes - zu bewahren und zu fördern. Der intensive Leistungsaustausch mit benachbarten Regionen und anderen großen Wirtschaftsräumen ist zu fördern. Die Attraktivität als Lebensraum soll gesteigert werden, indem die Eignung des Standortes für Firmen und Institutionen von nationaler und internationaler Bedeutung gestärkt und die Infrastruktur verbessert wird.
1.2.2 (G) Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung	<p>Für die Region ist eine nachhaltige und Ressourcen schonende Raumentwicklung angesichts der hohen Verdichtung in besonderem Maße anzustreben. Dieses gilt insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Erhalt, die Sicherung und die Entwicklung der Freiräume als Lebensgrundlage und Naherholungsraum, • die Sicherung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft und ihrer natürlichen Produktionsgrundlagen, insbesondere des Bodens • die Vermeidung von Emissionen aus privaten und gewerblich-industriellen Aktivitäten sowie dem Verkehr, • die Gefahrenvorsorge vor Hochwasser, Extremwetter und anderen Naturereignissen, • die Erhaltung, Nutzung und Umnutzung von Gebäuden und Siedlungen sowie der technischen und sozialen Infrastruktur, • die Sicherung des kulturellen Erbes • die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke, • die umweltschonende Abwicklung der Mobilitäts- und Transportbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft, • den umweltschonenden Ausbau der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur.
1.2.3 (G) Bewältigung der Veränderungen in der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur	<p>(1) Der Wandel in der Bevölkerungsstruktur (Altersstruktur, Haushaltsstruktur) ist zur Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze zu nutzen, um die langfristige Konkurrenzfähigkeit der Region zu sichern. Insbesondere sollen die sich aus der Alterung der Bevölkerung ergebenden Chancen für neue Produkte und neue personennahe Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Wellness und Betreuungsdienste zum Aufbau neuer Beschäftigungsfelder genutzt werden.</p> <p>(2) Dabei soll auf der Qualifikation und dem Erfahrungsschatz der in der Region lebenden Menschen aufgebaut und dieser zu neuen Geschäftsfeldern und Dienstleistungen weiterentwickelt werden.</p>
1.2.4 (G) Ausbau der Bildungsinfrastruktur	Für die Belange der Aus- und Weiterbildung sowie der Höherqualifizierung von Jugendlichen, Arbeitslosen und älteren Menschen soll in der Region und in den einzelnen Mittelbereichen durch Hochschulen, Berufsakademien, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen besondere Vorsorge getroffen werden.

1.3	Grundsätze zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region
1.3.1 (G) Entwicklung zur Innovations- und Mobilitätsregion	<p>(1) Die vorhandene Stärke der Region als Wissenschafts-, Entwicklungs- und Produktionsschwerpunkt für den Fahrzeugbau und die Verkehrstechnik ist weiterzuentwickeln. Damit verbunden ist der Ausbau im Bereich des Maschinenbaus, der Elektronik und Nachrichtentechnik sowie der Medien, der Informations- und Kommunikationstechniken. Anknüpfend daran sollen in den Bereichen Luft- und Raumfahrt sowie Logistik neue Cluster und Beschäftigungsmöglichkeiten entwickelt werden. Möglichkeiten zur Bildung zusätzlicher Cluster sind zu identifizieren und zu nutzen.</p> <p>(2) Bei der räumlichen Planung sind Erprobungs-, Demonstrations- und Anwendungsmöglichkeiten innovativer Verkehrs- und Kommunikationstechniken zu verbessern. Die Nutzung besonders Ressourcen schonender und umweltverträglicher Entwicklungen ist in allen Anwendungsgebieten räumlicher Planung, insbesondere durch Änderung des „Modal-Split“ zugunsten des ÖPNV mit Schwerpunkt auf dem schienengebundenen Verkehr, zu fördern.</p>
1.3.2 (G) Arbeitsplätze in Schwerpunkten und Bestandsflächen sichern und entwickeln	<p>Beschäftigungsmöglichkeiten der Bevölkerung sind von besonderer Bedeutung für die Sicherung der Standortattraktivität. Dazu sind vielseitige Arbeitsplätze möglichst wohnungsnah zu erhalten und im Sinne einer Angebotsplanung weiter zu entwickeln. Die benötigten und geeigneten Flächen sollen in erster Linie im Siedlungsbestand erhalten, gegebenenfalls erneut genutzt und verbessert werden. Für die weitere Entwicklung der produzierenden, verarbeitenden und dienstleistenden Betriebe ist ein ausreichendes Angebot an Flächen vorzuhalten oder in qualifizierten Schwerpunkten konzentriert auszuweisen.</p>
1.3.3 (G) Standortsicherung für produzierendes Gewerbe und Dienstleistungen auf spezifische Gegebenheiten abstimmen	<p>Die Standortsicherung für produzierendes Gewerbe und Dienstleistungen soll besonders qualifizierte Beschäftigungsmöglichkeiten und qualifizierte Dienstleistungen für einen größeren Raum ermöglichen. Für das produzierende Gewerbe und die Logistik sind bei Neuausweisungen und Umstrukturierungen vorrangig Flächen mit wenigen Einschränkungen in der Nutzung unter Berücksichtigung etwaiger Nutzungskonflikte zu benachbarten Wohnnutzungen auszuweisen. Standorte für Dienstleistungsbetriebe sind vorrangig im Bestand auszuweisen.</p>
1.3.4 (G) Kooperation regionaler und kommunaler Wirtschaftsförderung	<p>Im Interesse der Nutzung, Intensivierung und Entwicklung der bestehenden Potenziale an qualifizierten Arbeitskräften, Arbeitsplätzen sowie bebauten und unbebauten Flächen in der Region ist im Sinne der nachhaltigen Entwicklung zukünftig verstärkt die Bündelung der Kräfte, die Kooperation und Koordination erforderlich. Grenzen überschreitendes Planen und Handeln soll deshalb intensiviert und gefördert werden.</p>

1.4	Grundsätze zur räumlichen Ordnung
1.4.1 1.4.1.1 (Z) Leistungsvermögen des Naturhaushalts nachhaltig sichern	Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen (1) Der Naturhaushalt und sein Leistungsvermögen zur Bereitstellung und Regeneration von Naturgütern für den Menschen sowie zur Aufnahme, Verarbeitung und zum Ausgleich von Belastungen sollen auf Dauer in ihrem Zusammenhang gesichert und verbessert werden. (2) Die Freiräume in der Region sollen entsprechend ihrem natürlichen Potenzial für den Schutz der Artenvielfalt und als natürlichen Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt, für die Erholung, die Land- und Forstwirtschaft und zur Bewahrung des natürlichen Gleichgewichtes sowie ihrer klimatischen Funktionen gesichert und entwickelt werden. (3) Eingriffe für neue Standorte und Trassen für der Allgemeinheit dienenden Versorgungs- und Verkehrsanlagen bedürfen einer sorgfältigen Begründung und Abwägung. Dabei sind Überlastungen unbedingt zu vermeiden, und es ist frühzeitig ein Ausgleich in räumlicher Nähe zum Eingriff anzustreben.
1.4.2 1.4.2.1 (G) Weiterentwicklung der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur 1.4.2.2 (G) Sicherung einer de- zentralen Grundversor- gung 1.4.2.3 (G) Funktion der Zentren und Zentrale Orte	Siedlungsentwicklung Die reich gegliederte, polyzentrale Siedlungs- und die vielfältige Wirtschaftsstruktur ist als wichtige Grundlage ausgewogener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse sowie als günstige Voraussetzung zur Sicherung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen in der Region weiter zu entwickeln. Den sich wandelnden Bedürfnisse der weniger mobilen Bevölkerung ist durch Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der dezentralen Versorgungs- und sozialen Infrastruktur vorrangig an gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbaren Standorten Rechnung zu tragen. Für die weitere Entwicklung der Infrastruktur mit ihren Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen ist darauf zu achten, dass sie den Bedürfnissen der Bevölkerung und Wirtschaft in der Region auf längere Sicht entsprechen. Zur Erfüllung ihrer Funktionen für die ganze Region bzw. die jeweiligen Verflechtungsräume sollen das Oberzentrum Stuttgart und die Zentralen Orte gestärkt werden. Die Entwicklungen in den einzelnen Zentren sind aufeinander abzustimmen.
1.4.2.4 (G) Zuordnung von Siedlung und Infrastruktur	Siedlungserweiterungen sind der bestehenden Versorgungsinfrastruktur, dem öffentlichen Schienennahverkehr und dem überörtlichen Straßennetz möglichst gut zuzuordnen. Für bestehende Siedlungen ist eine qualifizierte Erreichbarkeit zu sichern und weiterzuentwickeln. Für ungenügend versorgte, unzureichend an den Schienennahverkehr angebundene bestehende Wohnsiedlungen, größere Arbeitsstättengebiete und stark besuchte Dienstleistungszentren ist im Zuge von Modernisierung, Sanierung, Nutzungsänderung, Nutzungsintensivierung sowie durch Infrastrukturausbau eine verbesserte Erreichbarkeit anzustreben.
1.4.2.5 (Z) Vorrangige Ausschöp- fung der Nutzungsmög- lichkeiten im Bestand	Der Bedarf an Bauflächen für Wohnen und Gewerbe ist zu sichern. Im Bestand noch gegebene Nutzungsmöglichkeiten sollen bevorzugt – vor der Inanspruchnahme bislang nicht baulich genutzter Flächen im Außenbereich – ausgeschöpft werden (Innen- vor Außenentwicklung durch Umnutzung und Nachverdichtung). Das Erfordernis von Neuausweisungen ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht unter Anrechnung vorhandener Flächenreserven und Innenbereichspotenziale zu begründen. Sind Siedlungsflächenenerweiterungen erforderlich, ist auf den Schutz der einzelnen Naturgüter, von Kultur- und Bodendenkmalen sowie die Sicherung siedlungsnaher Erholungsmöglichkeiten zu achten.

<p>1.4.2.6 (G) Funktionsteilung zwischen Entwicklungs- achsen und Räumen zwischen den Achsen sowie Schwerpunktbildung</p>	<p>(1) Zur dauernden Sicherung gesunder Lebensverhältnisse ist eine Funktions- teilung zwischen den Teilräumen im Bereich der Entwicklungsachsen und Zentrale Orte sowie den Achsenzwischenräumen anzustreben. Dazu soll die Siedlungsentwicklung aus Wanderungsgewinnen auf die dafür geeigneten Bereiche der Entwicklungsachsen, Zentralen Orte und Schwerpunkte kon- zentriert werden.</p> <p>(2) Zwischen den Entwicklungsachsen soll die besondere Eignung für die Erholung der Bevölkerung, aber auch für die Entwicklung neuer Beschäfti- gungsmöglichkeiten im Dienstleistungsbereich, etwa in den Bereichen Tou- rismus und Naherholung, genutzt werden. Dabei soll die Siedlungsentwick- lung auf die Eigenentwicklung konzentriert werden.</p>
<p>1.4.2.7 (G) Rückbau und Zurücknahme von Planungen</p>	<p>Insbesondere in bereits stark belasteten Bereichen sowie in Bereichen zu- rückgehenden Bedarfs an Bauflächen sind zur Verbesserung der Freiraum- funktionen und zur Vermeidung von Fehlentwicklungen eine Zurücknahme von Planungen und auch der Rückbau zu prüfen.</p>
<p>1.4.3</p>	<p>Infrastruktur und Verteidigungseinrichtungen</p>
<p>1.4.3.1 (G) Sicherung der Mobilitätsbedürfnisse</p>	<p>(1) Die Mobilitätsbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft sind im Hinblick auf die sich wandelnden Anforderungen aus der demografi- schen Entwicklung, den steigenden Belastungen des Raumes sowie den sich wandelnden globalen Wettbewerbsbedingungen zu sichern.</p> <p>(2) Die Gateway-Infrastrukturen wie Stuttgart 21 und die Magistrale für Euro- pa, ein leistungsfähiger Flughafen, ein leistungsfähiges Straßennetz mit einem Ring um den Ballungskern und eine dem Stand der Technik entspre- chende Binnenwasserstraße Neckar sind als Teil der Standort bindenden Faktoren zu erhalten und bei nachgewiesenem Bedarf auszubauen. Insbe- sondere für die Kernregion des Landes hat auch der weitere Ausbau des Straßennetzes große Bedeutung. Die einzelnen Maßnahmen hierzu sind im Regionalverkehrsplan dargestellt.</p> <p>(3) Für die Mobilität innerhalb der Region ist daneben der ÖPNV insgesamt zu stärken, wozu die Fortsetzung des S-Bahn-Ausbaus, die Sicherstellung der Betriebskostenfinanzierung des ÖPNV sowie die barrierefreie Gestaltung des ÖPNV besonders beitragen.</p>
<p>1.4.3.2 (G) Bündelung von Infra- strukturen und zusam- menhängende Freiflä- chen bis in die Siedlun- gen hinein sichern</p>	<p>(1) Infrastrukturstandorte und -trassen sollen in Art und Umfang in einem Maß ausgebildet und gebündelt werden, dass eine für Wirtschafts-, Wohn- und Freizeitnutzungen günstige Entwicklung der betroffenen räumlichen Bereiche möglich bleibt, die Kulturlandschaft geschont wird und der Netzzusammen- hang der Freiflächen bis in die Siedlungen hinein möglichst nicht weiter zer- schnitten oder abgetrennt wird.</p> <p>(2) An dafür besonders geeigneten und durch bestehende Nutzungen bereits hoch belasteten Standorten genießt die Sicherung und bedarfsgerechte Wei- terentwicklung der überörtlich bedeutsamen Infrastruktur Vorrang, andere Nutzungen sind darauf abzustimmen. Die Überlastung dieser Räume ist gleichwohl zu vermeiden.</p>
<p>1.4.3.3 (G) Projekt Stuttgart 21</p>	<p>Die sich durch das Projekt Stuttgart 21 ergebenden Chancen für die Stärkung des Landesentrums, die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Woh- nungen und Freiflächen sollen genutzt und für eine langfristig wirksame Ver- besserung des regionalen und überregionalen Schienenverkehrsnetzes um- gesetzt werden.</p>
<p>1.4.3.4 (Z) Verteidigungs- einrichtungen</p>	<p>In den innerhalb von Regionalen Grünzügen festgelegten „Sonderflächen Bund“ hat die militärische Sondernutzung Vorrang, solange dieser militärische Status besteht.</p>

Kapitel 1:

ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER ANZUSTREBENDEN RÄUMLICHEN ENTWICKLUNG UND ORDNUNG DER REGION**Begründungen**

Zu 1.1.1 (G)
Leitbild der
Regionalentwicklung

Die Region Stuttgart muss sich angesichts des sich verschärfenden globalen Wettbewerbs (Globalisierung) einem zunehmend intensiveren Standortwettbewerb stellen. Gleichzeitig erwachsen neue Herausforderungen aus der Veränderung der Bevölkerungsstruktur (demografischer Wandel) sowie mit dem wirtschaftlichen Strukturwandel vom produzierenden Gewerbe hin zu einer verstärkt von Dienstleistungen getragenen Wirtschaft. Hinzu kommen die Veränderungen der Umweltsituation infolge steigender Emissionsbelastungen und des Klimawandels.

Vor diesem Hintergrund wird als Ziel der Regionalentwicklung gesehen, wirtschaftliche Chancen für die Zukunft zu eröffnen und zu sichern und dabei eine nachhaltige, sozial gerechte und ökologisch tragfähige Entwicklung zu verfolgen, die Räume für die wirtschaftliche Entwicklung und zum Erhalt bzw. zur Schaffung von Arbeitsplätzen eröffnet. Die Gestaltungsmöglichkeiten für die nachfolgenden Generationen sind zu erhalten.

Angesichts des bereits überdurchschnittlichen Verdichtungsgrades in der Region, der verfügbaren Flächenpotenziale sowie der langfristigen Prognosen zur Bevölkerungs- und Erwerbspersonenentwicklung hat ein sparsamer Umgang mit Siedlungsflächen eine besondere Bedeutung. In diesem Zusammenhang muss aber beachtet werden, dass die sparsame Flächennutzung nicht in Restriktionen umschlagen darf, die eine weitere Entwicklung der Region insgesamt hemmt.

Angesichts steigender Disparitäten innerhalb der Bevölkerung sowie der Vielzahl in der Region lebender Menschen mit Migrationshintergrund sind die Integration aller Bevölkerungsgruppen und ein soziales Miteinander besonders wichtig. Die starken Veränderungen innerhalb der bestehenden und zukünftigen Bevölkerungsstruktur erfordern die Integration aller Bevölkerungsgruppen. Die jeweilige Konkretisierung erfolgt auf der kommunalen Ebene.

Zu 1.1.2 (G)
Innovative Ansätze zur
Bewältigung nationaler
und internationaler
Konkurrenz / Sicherung
der Standortattraktivität

Die Region zeichnet sich heute durch vielfältige Landschaftsräume, attraktive Gemeinwesen mit hoher Integrationsleistung und ein hohes Maß an wirtschaftlicher Attraktivität aus. Diese Vielfalt, die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft und die Attraktivität der Region als Wirtschafts- und Wohnstandort sind zu sichern, um auch langfristig für Menschen und Wirtschaft interessant zu bleiben. Dazu ist das Wissen der Menschen zu mehren um die Wettbewerbsfähigkeit auch der älter werdenden Bevölkerung zu erhalten. Die demografischen Veränderungen sollen als Chance gesehen werden, um neue Arbeitsplätze zu entwickeln. Damit wird auch dem Leitbild 1 „Wachstum und Innovation fördern“ der „Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“¹ Rechnung getragen. Der Landschaftspark soll als wichtiges Element für die Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft umgesetzt werden. Er dient damit der Steigerung der Standortattraktivität und erfüllt auch eine Funktion im Hinblick auf Bewältigung der Folgen des Klimawandels. Damit wird das Leitbild 3 „Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften gestalten“ umgesetzt. Außerdem ist die Infrastruktur u.a. hinsichtlich veränderter Bedarfe einer alternden Bevölkerung dezentral zu sichern und weiterzuentwickeln. Damit wird das Leitbild 2 „Daseinsvorsorge sichern“ umgesetzt.

Zu 1.1.3 (G)
Regionaler Beitrag zum
Klimaschutz

Angesichts der absehbaren Klimaveränderungen gewinnt der Klimaschutz, insbesondere durch CO₂-Reduzierung, wie auch die Anpassung an zu erwartende Folgen des Klimawandels an Bedeutung. Innovative Beiträge zu diesen wichtigen Herausforderungen können dabei unmittelbar zur Verbesserung der Lebens- und Standortqualität beitragen. Dies gilt insbesondere für den bereits heute klimatisch belasteten Kernraum der Region.

¹ Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO): Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland; Beschluss vom 30.06.2006

Darüber hinaus sind von einer besonderen Konzentration auf Strategien zur Anpassung an den Klimawandel auch positive Wirkungen für die wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit der Region zu erwarten.

Der Beitrag der Regionalplanung wird bestimmt durch den Einsatz der formalen Instrumente zur Koordination von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, die Bündelungen zentraler Einrichtungen an ausgewählten, möglichst gut erreichbaren Standorten, die Offenhaltung klimatisch relevanter Freiräume, sowie den Gewässer- und Hochwasserschutz. Zudem werden im Regionalplan Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, die einen Beitrag zur Vermeidung von CO₂-Emissionen leisten können, festgelegt.

Mit diesen Planelementen wird ein Standortraster für die auch unter Klimaaspekten verträgliche Verortung raumbedeutsamer Maßnahmen definiert.

Bei der Fortschreibung des Regionalplanes wurde insbesondere der konzeptionelle Einsatz des Regionalen Grünzuges auch an klimatischen Erfordernissen ausgerichtet. Dazu wurde mit dem „Regionalen Klimaatlas“ eine umfassende Datengrundlage erarbeitet und die daraus abgeleiteten Erfordernisse durch regionalplanerische Zielaussagen verbindlich umgesetzt. Analytische wie prognostische Inhalte dieses Klimaatlasses werden den Kommunen zudem als Entscheidungshilfe für eine klimasensible Bauleitplanung zur Verfügung steht.

Die kontinuierliche Verminderung der CO₂-Emissionen durch Energieeinsparung, Steigerung der Energieeffizienz und den verstärkten Einsatz Erneuerbarer Energien erfordert das Zusammenwirken aller Entscheidungsebenen. Neben den Aktivitäten auf regionaler Ebene (z.B. Vorhaben im Rahmen der Landschaftsparkkonzeptionen, Kooperations- und Forschungsprojekte oder Maßnahmen der Wirtschaftsförderung) soll auch die Zusammenarbeit mit anderen Maßnahmenträgern auf nationaler und internationaler Ebene weiter intensiviert werden. Damit wird das von der Bundesregierung erklärte Leitbild für den Klimaschutz in die Regionalplanung aufgenommen.

Die genannten Maßnahmen stellen eine langfristige Aufgabe dar. Durch eine geeignete Beobachtung soll deren Wirksamkeit geprüft und ggfs. Strategie und Maßnahmen an geänderte Herausforderungen angepasst werden.

Klimaschutz ist Vorsorge für die Gesundheit der Menschen, für die Entwicklung der Wirtschaft und für den Erhalt der kulturellen und baulichen Substanz.

Zu 1.1.4 (Z)
Gender Mainstreaming
und Chancengerechtigkeit

Raumordnerische und regionalplanerische Maßnahmen wirken sich auf die verschiedenen Bevölkerungsgruppen aufgrund deren Lebenszusammenhänge und Fähigkeiten unterschiedlich aus. Dieses gründet z.B. bei Frauen und Männern auf der unterschiedlichen Einbindung in die Erwerbs- und Versorgungsarbeit, unterschiedlichen Mobilitätsmöglichkeiten, verschiedenen Qualifikationen und differierenden Einkommenschancen. Eine stärkere Beachtung der geschlechterbezogenen Sichtweise und damit eine bessere Durchsetzung der Chancengerechtigkeit kann durch Gender Mainstreaming erreicht werden.

Der Amsterdamer Vertrag hat Gender Mainstreaming im Jahr 1999 EU-weit rechtlich verbindlich festgeschrieben. Neben einer Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen im Alltag von Frauen und Männern werden dort auch die Belange von alten und jungen Menschen sowie von behinderten und nicht behinderten Menschen vertreten. Für die Regionalentwicklung soll daher Gender Mainstreaming als handlungsleitendes Prinzip bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen gelten, mit dem neue Qualitätsstandards in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Erholung und Mobilität erreicht werden. Dafür sind notwendig:

- eine geschlechterdifferenzierte Datenbasis für alle Handlungsfelder zu schaffen und diese entsprechend fortzuschreiben um Entwicklungen frühzeitig identifizieren zu können
- wohnungsnah und mit dem ÖPNV erreichbare Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie Versorgungs-, Erholungs- und Infrastruktureinrichtungen in allen Teilbereichen der Region zu stärken

- die Leistungsfähigkeit familienentlastender Infrastruktur und ihre Erreichbarkeit innerhalb bestehender sowie neu entstehender Siedlungsstrukturen sicherzustellen
- die bestehende Verkehrsinfrastruktur barrierefrei zu gestalten und unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse nicht motorisierter Bevölkerungsgruppen sowie deren Komfort- und Sicherheitsbedürfnissen zu verbessern und langfristig zu erhalten, wofür angesichts der Finanzierungssituation im ÖPNV allerdings neue finanzierbare Konzepte zu entwickeln sind
- Freiräume für die Naherholung und für die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu entwickeln und zu erhalten
- die Gleichstellung und Frauenförderung im Bereich der Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik zu forcieren sowie die regionale Wirtschaftsförderung auf die Zielsetzung hin auszurichten, die berufliche Gleichstellung aller davon betroffenen Bevölkerungsgruppen zu fördern, insbesondere der geschlechterspezifischen und altersgruppenbezogenen Segmentierung des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

Zu 1.1.5 (G)
Die Region als
Einheit gestalten

Die inneren Verflechtungen sowie die Mobilität der Bevölkerung und Wirtschaft machen die Region Stuttgart zur Einheit, in der gerade durch Konzentration einzelner Funktionen und Leistungen an besonders geeigneten Standorten insgesamt eine herausragende Qualität erzielt wird. Im internationalen Kontext und insbesondere auf der europäischen Ebene wird in diesem Zusammenhang von der so genannten „Co-opetition“ gesprochen, die einen gesunden Wettbewerb bei gleichzeitiger Zusammenarbeit meint. Dieser Ansatz soll für die Region nicht nur im Wettbewerb nach außen, sondern auch im Inneren weiterverfolgt werden. Nicht jedes Ausstattungselement braucht deshalb in jedem Teilraum vorgehalten zu werden, vielmehr sind Ergänzungen zweckmäßig, weil so in der gesamten Region auf effiziente Art günstige Lebensvoraussetzungen für die Bevölkerung angeboten werden können.

Zu 1.1.6 (G)
Vernetzte Planung mit
dem Ziel verbesserter
Siedlungs- und
Umweltqualität

Die hohe Verdichtung und die starke Verflechtung der Raumnutzungen führen dazu, dass in der Region Stuttgart nur eine sorgfältig abgestimmte, auf die Zusammenhänge ausgerichtete Planung für Siedlung, Infrastruktur und Freiflächen zweckmäßig sein kann. Dazu tragen der Regionalplan und seine Fachpläne, der Landschaftsrahmenplan sowie der Regionalverkehrsplan, bei. Die wesentlichen Aussagen der Fachpläne werden im Regionalplan zu einem Gesamtbild der räumlichen Planung vereinigt.

Die integrierte Betrachtung, Planung und Umsetzung der den Raum beeinflussenden Maßnahmen ist zur nachhaltigen Entwicklung unabdingbar. Die Siedlungs- und Umweltqualität kann nur durch konsequentes Planen und Handeln gesichert und entwickelt werden.

Neben der überfachlichen Abstimmung einzelner Funktionsbereiche ist auch die vertikale Vernetzung, insbesondere mit der Ebene der Bauleitplanung, von besonderer Bedeutung. Zur Gewährleistung eines möglichst effizienten Planungsprozesses soll eine Abstimmung zukünftiger Planinhalte möglichst frühzeitig und vor Beginn des formalen Beteiligungsverfahrens erfolgen.

In den einzelnen Gemeinden der Region bestehen teilweise sehr spezifische demografische, strukturelle und naturräumliche Rahmenbedingungen. Bei der Ausnutzung bestehender planerische Gestaltungsspielräume sollen diese örtlichen Besonderheiten im Sinne eines „atmenden Regionalplans“ berücksichtigt werden, um eventuell daraus resultierende Entwicklungshemmnisse zu reduzieren.

Darüber hinaus sollen auch informelle Maßnahmen zur Unterstützung kommunaler und teilräumlicher Planungsaufgaben eingesetzt werden. Neben Regionalen Entwicklungskonzepten kommen hierzu insbesondere fachliche Informationsveranstaltungen sowie gemeinsame Projekt- und Forschungsarbeiten in Betracht. Zudem sollen relevante Erkenntnisse aus der überregionalen Kooperation des Verbandes den Kommunen zugänglich gemacht werden.

Zu 1.1.7 (Z)
Europäische Metropolregion Stuttgart

Gemäß Landesentwicklungsplan zählen zur Europäischen Metropolregion Stuttgart neben der Region Stuttgart auch die Teile des Verdichtungsraumes Stuttgart und dessen Randzone, die in den angrenzenden Regionen Heilbronn-Franken, Neckar-Alb, Nordschwarzwald und Ostwürttemberg liegen. Entsprechend dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12. April 2006 bildet die gesamte Region Stuttgart den Kern der Europäischen Metropolregion, in dem sich eine Vielzahl von Nutzungen und Nutzungsansprüchen konzentrieren.

Die spezifische Rolle der Region Stuttgart wird u. a. darin deutlich, dass hier auf nur 10 % der Landesfläche ca. 25 % der Einwohner wohnen und über ein Drittel der Wirtschaftsleistung sowie rund 50 % der Exportleistung des Landes erwirtschaftet werden. Dass dafür zusätzlich zu den aus der Landeshauptstadt Stuttgart in alle Landesteile und die benachbarten großen Wirtschaftsräume der Bundesrepublik sowie des Auslandes führenden Verkehrswegen besonders qualifizierte Verkehrseinrichtungen und Versorgungsanlagen notwendig sind, liegt auf der Hand. Ebenso ist es notwendig, die Forschungsinfrastruktur zu stärken und auszubauen. Angesichts der Randlage innerhalb Deutschlands, aber einer günstigen Lage in Europa, ist die Ansiedlung großräumlich wirksamer Institutionen anzustreben.

Eine erfolgreiche Umsetzung der angeführten Entwicklungsaufgaben macht ebenso wie die notwendige effiziente Koordination unterschiedlicher regionalbedeutsamer Raumnutzungen eine intensive Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Metropolregion erforderlich. Insbesondere im Bereich der Regionalplanung und –entwicklung soll die bestehende Kooperation durch gemeinsame Projektarbeit verstetigt und der intensive fachliche Austausch gepflegt werden.

Aufgrund der herausragenden Funktion Europäischer Metropolregionen ist zudem auch die enge fachliche Zusammenarbeit mit anderen Metropolregionen auf nationaler und internationaler Ebene erforderlich.

Zu 1.2.1 (G)
Leistungskraft sichern und verbessern

Die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Region in ökologischer, sozialer und ökonomischer Hinsicht ist wichtig, um einen attraktiven Lebensraum und Wirtschaftsstandort zu schaffen. Die Rolle der Region als Kernregion des Landes sowie ihre wirtschaftliche Stärke tragen dazu bei. Beides gilt es besonders zu fördern. Dazu zählen insbesondere die Schaffung von Ansiedlungsmöglichkeiten für Betriebe, Wissenschafts- und Verwaltungseinrichtungen und die Verbesserung der Infrastruktur.

Zu 1.2.2 (G)
Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung

Die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen ist die Grundvoraussetzung für den Erhalt der Vitalität und der Attraktivität der Region Stuttgart. Dazu gehören die Sicherung der Versorgungs- und Erwerbsgrundlagen ebenso wie der nachhaltige Schutz von Frei- und Erholungsräumen, für das Klima relevanter Korridore und ein Biotopverbundsystem. In diesem Zusammenhang ist die Bewahrung und Schaffung einer attraktiven Kulturlandschaft für Land- und Forstwirtschaft sowie für Erholungszwecke zu sehen. Der Landschaftspark Region Stuttgart liefert hierzu wegen seiner besonderen Vielfalt ein Alleinstellungsmerkmal und damit einen wichtigen Beitrag für die Attraktivität der Region. Alleinstellungsmerkmale gewinnen angesichts der steigenden Dynamik des Standortwettbewerbs zunehmend an Bedeutung, weshalb sie besonders zu sichern und auszubauen sind.

Durch globale Veränderungen der Witterungs- und Klimaverhältnisse sind zunehmend Auswirkungen auf die Bodennutzungen innerhalb der Region zu erwarten. Hinzu kommen Belastungen durch Emissionen aus privaten Haushalten und gewerblich-industriellen Betrieben sowie dem Verkehr, von denen insbesondere die CO₂ –Emissionen zu einer Veränderung des globalen Klimas beitragen. Diese Emissionen zu vermeiden bzw. zu verringern muss erstes Ziel sein. Darüber hinaus bedarf es der Gefahrenvorsorge vor Hochwasser, Extremwetter und anderen Sonderereignissen. Die Nutzungen in hochwassergefährdeten Bereichen sind auf die vorhandenen Nutzungen zu beschränken, um das größtmögliche Maß an Sicherheit auch im Hinblick auf eine Investitionssicherung zu gewährleisten.

Die Zielsetzung der Nachhaltigkeit stellt besondere Herausforderungen und Chancen für die Entwicklung der Region Stuttgart dar. Angesichts der enger

- werdenden finanziellen Möglichkeiten der Städte und Gemeinden sind alle Beteiligten auf ein abgestimmtes Miteinander im Sinne der nachhaltigen Entwicklung verpflichtet. Um die finanziellen Ressourcen zu schonen, ist in erster Linie der Erhalt der vorhandenen Gebäude und Infrastruktureinrichtungen anzustreben. Ausbauten und Erweiterungen sollen nur bei langfristig nachgewiesenem Bedarf und unter besonderer Berücksichtigung der Wirkungen erfolgen. Dieses kommt in einer auf die unterschiedlichsten Belange koordinierten räumlichen mittel- und langfristigen Regionalplanung zum Ausdruck.
- Zu 1.2.3 (G)
Bewältigung der
Veränderungen in der
Bevölkerungs- und
Wirtschaftsstruktur
- Die Bindung der wachsenden Zahl älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger an die Region als Wohnort gewinnt zunehmend an Bedeutung. Sie tragen durch ihre Erfahrungen, dem Miteinander der Generationen, ihrer Integrationskraft und ihrer Kaufkraft zu einer Bereicherung der Gesellschaft bei und sichern Beschäftigung. Nicht zu verkennen ist auch der Erfahrungshintergrund in Bezug auf die Schaffung und Verbreitung von Wissen und Innovationen („ohne Vergangenheit keine Zukunft“).
- Aus der Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung kann dann eine Stabilisierung des Arbeitsplatzangebotes in der Region erwachsen, wenn neue Produkte in der Region entwickelt und produziert sowie weitere einzurichtende Innovations- und Kompetenzzentren in den Bereichen Gesundheit und Wellness sowie Freizeit und Tourismus gerade in den strukturschwächeren Bereichen der Region entwickelt werden. Diese Chance ist zu nutzen. Dazu ist im Berufsbildungsbereich eine forcierte Ausbildung von Pflegekräften anzustoßen. Darüber hinaus tragen personennahe Dienstleistungen zur Sicherung der Beschäftigung und zu besseren Lebensverhältnissen für die darauf angewiesenen Menschen bei.
- Räumliche Planung kann hier Erleichterung vor allem durch die Sicherung und Bereithaltung geeigneter Standorte schaffen. Dies gilt vor allem für Standorte, bei denen z.B. durch die Benachbarung von Wohnstandorten zu Bildungs-, Forschungs- und Entwicklungszentren oder durch besonders günstige Kommunikationseinrichtungen und Infrastrukturen Synergien zu erwarten sind. Ebenso können niedrige Kosten z.B. durch Verwendung vorhandener Gebäude, günstige Zuordnung zu Dienstleistungen, Kombination mit anderen Arbeitsstätten und geeigneten Wohnformen insbesondere zu wirtschaftlichen Vorteilen führen.
- Zu 1.2.4 (G)
Ausbau der
Bildungsinfrastruktur
- Der wirtschaftliche Strukturwandel erfordert ein steigendes Qualifikationsniveau der Beschäftigten und betrifft zunehmend mehr Bevölkerungsgruppen. Die Regionalplanung kann und muss durch die Sicherung und Bereithaltung geeigneter Standorte für die Bildungs- und Wissensinfrastruktur und deren Erreichbarkeit dazu beitragen.
- Zu 1.3
Grundsätze zur
wirtschaftlichen
Entwicklung der Region
- Die raumordnerische Aufgabe für diesen Sektor ist vor allem die Sicherung ausreichender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten und die Planung der notwendigen Infrastrukturen. Beides ist sowohl im Bestand als auch für neue Flächen nötig. Wichtiger Faktor ist dabei die seit über zwei Jahrzehnten beobachtete Flächenzunahme von jährlich etwa 0,5 bis 1,5 % pro Arbeitsplatz, die sich im Zuge der Automatisierung und Rationalisierung ergibt. Diese spezifische Flächenbedarfszunahme wird auch im nächsten Jahrzehnt noch weitergehen. Über die rein quantitative Betrachtungsweise hinaus zeigt sich, dass die bestehenden Flächen hinsichtlich der Qualität nicht den aktuellen und künftigen Anforderungen entsprechen (starke Siedlungsverdichtung, mangelhafte Verkehrsanbindung, Immissionen, Altlasten etc.).
- Zu 1.3.1 (G)
Entwicklung zur
Innovations- und
Mobilitätsregion
- Im internationalen Konkurrenzfeld der großen Verdichtungsräume kommt es darauf an, die Stärken der Region im wirtschaftlichen und sozialen Bereich weiterzuentwickeln und sie hier zur vorgezeigten Erprobung und Anwendung zu bringen. Die Anknüpfung an die heutigen Stärken der Region in den Bereichen Maschinen- und Automobilbau bietet gute Voraussetzungen, zügig zu wettbewerbsfähigen neuen Wirtschaftsklustern und Beschäftigungsmöglichkeiten zu gelangen. Zur Reduzierung der hohen Verkehrsbelastungen und der damit einhergehenden Umweltfolgen (insbesondere Lärm und Abgase) ist insbesondere im Verdichtungsraum dem öffentlichen Personennahverkehr Vorrang einzuräumen. Daher ist der ÖPNV zielorientiert weiterzuentwickeln.

Zu 1.3.2 (G)
Arbeitsplätze in
Schwerpunkten und
Bestandsflächen
sichern und entwickeln

Als Landesmitte ist die Region Stuttgart Standort zahlreicher zentraler Einrichtungen mit landesweiter Ausstrahlung. Die Region ist zum einen exportintensiver Wirtschaftsraum, zum anderen steht sie über vielfältige Wirtschaftsverflechtungen in einem ständigen Leistungsaustausch mit den anderen Landesteilen. Leistungsfähige, "innovative" Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor sind Voraussetzungen für die Sicherung dieser Funktionen. Der sektorale Strukturwandel mit Anteilsverschiebungen zugunsten der Beschäftigten in Dienstleistungsbereichen wird aller Voraussicht nach anhalten. Die stetige Durchsetzung der modernen Produktions- und Kommunikationstechnologien über neue Anwendungsfelder verstärkt auch deren Einsatz in kleineren und mittleren Betrieben und ist zusammen mit einer günstigen Branchenmischung eine Bedingung für die langfristige, internationale Wettbewerbsfähigkeit und Krisenfestigkeit der Region. Nicht übersehen werden dürfen aber auch Rationalisierungsfolgen, nämlich der in Teilbereichen gesunkene Arbeitskräftebedarf und die Veränderungen bei den notwendigen Berufsqualifikationen. Es ist erkennbar, dass in der Region auch weiterhin Rationalisierungsfolgen der neuen Technologien durch den höheren Besatz mit Technologieherstellern sowie durch die steigende Attraktivität für Anbieter produktionsbezogener Dienstleistungen ausgeglichen werden müssen.

Für den Bedarf an gewerblichen Bauflächen ist wegen der kurzen Entscheidungszeiträume zwischen einer Investition zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und deren Realisierung auch zukünftig eine angebotsorientierte Planung erforderlich. Darüber hinaus bleiben Maßnahmen der Bestandspflege zwingend notwendig. Die Lösung von Standort- und Nutzungskonflikten an bestehenden Standorten hilft, eingespielte Liefer- und Absatzbeziehungen, Versorgungs- und Arbeitsplatzfunktionen zu sichern und die Flächeninanspruchnahme einzuschränken. Für unvermeidbare Verlagerungen, aber auch für Neugründungen und Neuansiedlungen soll planerisch durch Schwerpunktbildung, d.h. durch überörtliche Konzentration auf geeignete Standorte, vorgesorgt werden.

Zu 1.3.3 (G)
Standortsicherung für
produzierendes Ge-
werbe und Dienstleis-
tungen auf spezifische
Gegebenheiten ab-
stimmen

Die besonderen Anforderungen an die Art der gewerblichen und baulichen Nutzung sind bei der Ausweisung von Flächen zu berücksichtigen. Umfragen zeigen, dass im Bereich des produzierenden Gewerbes etwa die Hälfte der Unternehmen Bestandsobjekte suchen, bei Dienstleistungsbetrieben sogar 19 von 20.

Für das produzierende Gewerbe sowie die Logistik sind in der Region vor allem Flächen mit wenigen Einschränkungen in ausreichender Größe erforderlich. Diese Flächen sind in der Nähe der Aufkommensschwerpunkte mit einer guten Straßenanbindung und möglichst auch mit einer Schienenanbindung für den Gütertransport auszustatten. Aber auch einem ÖPNV-Anschluss kommt (auch aus der Sicht der Unternehmen) eine wichtige Bedeutung zu, damit die Beschäftigten ihre Arbeitsplätze bequem und zeitgerecht erreichen können.

Für Dienstleistungsnutzungen kommt der Erreichbarkeit für die Beschäftigten und die Kunden eine besondere Bedeutung zu. Um hier eine umweltverträgliche Verkehrsabwicklung zu unterstützen, sind derartige Standorte entsprechend den Bedürfnissen der Wirtschaft in den Bestandsgebieten mit vorhandenem ÖPNV-Anschluss zu konzentrieren.

Zu 1.3.4 (G)
Kooperation regionaler
und kommunaler Wirt-
schaftsförderung

Infolge des intensiven Standortwettbewerbs kommt der Betreuung der Unternehmen sowie der Vermittlung geeigneter Objekte durch die Aktivitäten der regionalen und lokalen Wirtschaftsförderung eine zunehmend wichtige Bedeutung zu. Auch ist es wichtig, die Standortbindung der Unternehmen angesichts sich verschärfender Wettbewerbsbedingungen zu stärken. Dieses kann insbesondere durch eine intensive Betreuung im Rahmen der Bestandspflege sowie ein aktives kommunales Gewerbeflächenmanagement (z.B. mit Flächentausch zur Schaffung betriebsnaher Erweiterungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene) gewährleistet werden. Die regionale Ebene bietet hier an, zu unterstützen und zu beraten.

Zu 1.4
Grundsätze zur
räumlichen Ordnung

Die Grundsätze zur räumlichen Ordnung sind abgeleitet aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes, den von der MKRO beschlossenen Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland (MKRO-

- Beschluss 2006), dem Landesplanungsgesetz für Baden-Württemberg sowie aus dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg aus dem Jahr 2002 und beziehen sich auf die spezifischen Bedingungen der Region Stuttgart. Innerhalb dieser allgemeinen Grundsätze sind die Bereiche natürliche Lebensgrundlagen, Siedlungsentwicklung mit Wohnen, Arbeiten, Dienstleistungen und technische Versorgung besonders herausgestellt.
- Zu 1.4.1.1 (Z)
Leistungsvermögen
des Naturhaushalts
nachhaltig sichern
- Das auf Dauer gesicherte Leistungsvermögen des Naturhaushalts ist die Grundlage der Existenz und der Entwicklung des Lebens in der Region. Dazu dienen als Träger der wichtigsten Freiraumfunktionen vor allem die vegetationsbestimmten, un bebauten Flächen. Freiflächen zu erhalten ist also die Voraussetzung für viele weitere Aufgaben und Leistungsmöglichkeiten des Naturhaushalts.
- Gerade die Freiräume im Kern der Region Stuttgart sollen entsprechend der vorliegenden Konzeption „Landschaftspark Region Stuttgart“ gestaltet und entwickelt werden. Diese Konzeption kann im Rahmen von Gemeindeentwicklungsplanungen, darauf aufbauenden Bauleitplänen und dann in konkreten Maßnahmen und Projekten im Planungszeitraum Gestalt gewinnen und wird Zug um Zug auch durch die finanzielle Förderung der Region in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen umgesetzt.
- Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt ist, dass die standortgebundenen natürlichen Lebensgrundlagen in ihrem räumlichen Wirkungsbereich und in ihrem Netzzusammenhang beachtet werden müssen (Beispiele: Grundwasser, Frischluftentstehungsgebiete, Biotope). Zu den standortgebundenen Gegebenheiten im Freiraum zählen auch die in Wald und Flur vorhandenen Bodendenkmale. Diese sind wertvolle Zeugnisse der Kulturlandschaftsentwicklung, die häufig durch Infrastrukturvorhaben und die moderne Landwirtschaft gefährdet sind und insofern der Berücksichtigung bedürfen. Technische Versorgungs- und Verkehrsanlagen zerschneiden häufig die Freiräume und können nur dann Vorrang haben, wenn im größeren Raum nachgewiesen ist, dass sie für die Allgemeinheit erforderlich sind, keine größeren Lebensräume zerstören und keine andere Möglichkeit zur Anlage besteht. Der angestrebte großräumige Funktionsausgleich zwischen den räumlichen Teilen der Region ergänzt den Ausgleich zwischen den lokalen Belastungen und den Gegebenheiten und Leistungen des Naturhaushalts. Zum Beispiel sollen das Kleinklima oder Naherholungsräume grundsätzlich vorrangig unmittelbar bei den Siedlungen und nicht weit davon entfernt gesichert werden. Der Bezugsraum, in dem ein Ausgleich angestrebt werden soll, ist daher in erster Linie die naturräumliche Einheit. Auf die Notwendigkeit, Eingriffe nach Naturschutzgesetz §§ 20 und 21 (i.d.F. vom 13.12.2005, GBl. S. 745) zu vermeiden oder auszugleichen, wird hingewiesen.
- Zu 1.4.2.1 (G)
Weiterentwicklung
der Siedlungs- und
Wirtschaftsstruktur
- Die Region Stuttgart zeichnet sich durch eine reich gegliederte Siedlungs- und Landschaftsstruktur aus. Dies führt schon heute dazu, dass die Standortattraktivität für die Menschen, z.B. durch gute Naherholungsmöglichkeiten, attraktive kommunale Gemeinwesen, ein reichhaltiges Kulturangebot und Vereinsleben, hoch ist. Die polyzentrale Struktur der Wohn- und Arbeitsstättengebiete trägt auch dazu bei, dass im Vergleich zu monozentrischen Ballungsräumen und Metropolregionen ein wohnungsnahes Angebot an Arbeitsstätten und Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung steht, wodurch kurze Wege möglich und damit der Verkehr und dessen Folgen reduziert werden. Ebenso werden dadurch die Chancen aller Bevölkerungsgruppen auf Teilnahme an den Erwerbsmöglichkeiten sowie die Erreichbarkeit von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen hoch gehalten. Die in dieser Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur angelegten Chancen sind zu nutzen und weiter zu entwickeln.
- Zu 1.4.2.2 (G)
Sicherung einer de-
zentralen Grundversor-
gung
- Zu den notwendigen Schritten der Optimierung dezentraler Infrastrukturen gehört vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung die Anpassung an die sich verändernden Bedürfnisse der Bevölkerung (z.B. altengerechte Wohnformen, fußläufige Nahversorgung, Versorgung mit Alten- und Krankenpflegeeinrichtungen, dem erforderlichen Bildungsangebot, optimierte ÖPNV-Angebote, sozial-gesellschaftliche Integration, aber auch Zusammenlegung von Kindergartengruppen, Schulklassen oder die gemeinsame Nutzung baulicher und infrastruktureller Ressourcen mehrerer Gebietskörperschaften).

Ältere, berufstätige und mit der Familienarbeit befasste Menschen benötigen in besonderem Maße gut erreichbare und nahe zur Wohnung und zum Arbeitsplatz liegende Versorgungsmöglichkeiten und Infrastruktureinrichtungen. Angesichts des Trends der Betreiber zur Konzentration der Einrichtungen aus wirtschaftlichen Gründen ist besonders auf eine ausgewogene und dezentrale Verteilung im Raum zu achten. Hier bietet die Regionalplanung an, die Kommunen zu beraten und, wo möglich und wenn von den Kommunen und Trägern gewünscht, zu koordinieren.

Zu 1.4.2.3 (G)
Funktion der Zentren
und Zentrale Orte

Die Notwendigkeit, überörtliche bedeutsame Funktionen an den dafür geeigneten Standorten und Zentralen Orten zu bündeln und Schwerpunkte zu bilden, ist insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der damit verbundenen Konsequenzen für die Tragfähigkeit und Auslastung privater wie öffentlicher Infrastruktur gegeben. Diese Bündelung hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll daher im Wesentlichen beibehalten werden.

Die im Regionalplan für die Region Stuttgart bislang festgelegten Zentralen Orte sind sowohl räumlich als auch funktional weitgehend bestätigt. Im Hinblick auf die Frage, ob zusätzlich Zentrale Orte auszuweisen wären ist festzuhalten, dass aus raumordnerischen Gründen keine wesentlichen Änderungen erforderlich sind. Auch wenn als Konsequenz aus dem demografischen Wandel tendenziell eine Rücknahme Zentraler Orte in Betracht käme, sollen vor dem Hintergrund der Sicherung einer möglichst dezentralen und verbraucher-nahen Versorgung, die bestehenden Zentralen Orte beibehalten werden. Vorrangige Aufgabe ist es, die bestehenden Zentralen Orte in ihrer Bedeutung zu sichern und ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Zu 1.4.2.4 (G)
Zuordnung von
Siedlung und
Infrastruktur

In der stark verdichteten Region Stuttgart sind die Siedlungsflächen möglichst eng den bestehenden Versorgungseinrichtungen und dem öffentlichen Schienen-nahverkehr zuzuordnen, um den Verkehr umweltfreundlich abwickeln zu können. Die Entwicklung in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass diese Grundsätze vor allem für Wohn- und Dienstleistungsschwerpunkte wichtiger werden.

1.4.2.5 (Z)
Vorrangige Ausschöp-
fung der Nutzungsmög-
lichkeiten im Bestand

Das in den vergangenen Jahrzehnten beobachtete Wachstum der besiedelten Flächen kann so langfristig nicht fortgesetzt werden. Die zu erwartende Einwohnerentwicklung und insbesondere die bevölkerungsstrukturellen Veränderungen erfordern vor allem für die Wohnbauflächen zukünftig eine stärkere Konzentration auf die Innenentwicklung. Dennoch ist, auch wenn die Bevölkerungszahl langfristig nicht weiter ansteigt, eine größere Anzahl von Haushalten und damit eine anhaltende Wohnungsnachfrage zu erwarten. Die Region ist zur Sicherung ihrer ökonomischen Stärke auf die Bindung und den Zuzug hoch qualifizierter Arbeitskräfte angewiesen. Dieses ist bei der Ausweisung von Wohnbauflächen zu berücksichtigen.

Ähnliches gilt für die Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen. Diese sind zur Sicherung der Standortattraktivität in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Verbleibt dafür im Einzelfall und unter Berücksichtigung von Flächenreserven und Umnutzungspotenzialen ein nachgewiesener Bedarf, so ist auch die Neuausweisung von Flächen erforderlich. Allerdings verschiebt sich die Nachfrage in Art und Menge und entwickelt sich in den einzelnen Teilräumen der Region deutlich unterschiedlich. Grundsätzlich ist daher bei allen Planungen für Siedlungserweiterungen zunächst die Nutzung des Bestandes anzustreben. Eine qualitative Verbesserung des Bestandes, in Einzelfällen auch durch Rücknahme von Siedlungsflächen, kann dazu beitragen, den Bestand aufzuwerten und für Folgenutzungen attraktiver zu machen, wodurch die Nachfrage nach Neubauflächen reduziert werden kann.

Zu 1.4.2.6 (G)
Funktionsteilung
zwischen Entwick-
lungsachsen und Räu-
men zwischen den
Achsen sowie
Schwerpunktbildung

Die Notwendigkeit, einerseits die Siedlungsentwicklung den Knotenpunkten sowie Zugangsstellen zur Infrastruktur zuzuordnen und andererseits zusammenhängende Freiräume als Lebensgrundlage, Ausgleichs- und Erholungs-räume zu erhalten, ist aus ökologischer, wirtschaftlicher und technischer Sicht begründet. Darüber hinaus kann durch eine direkte Zuordnung der Siedlungsflächen zu den Verkehrsachsen der Durchgangsverkehr und die Umweltfolgen in den Siedlungsbereichen an den Achsen reduziert werden sowie eine Verlagerung des Verkehrs auf umweltfreundliche Verkehrsmittel gefördert

werden. Die einzelnen Teilbereiche werden in Kapitel 2 dieses Regionalplanes gekennzeichnet. Zur Beschreibung der Aufgaben und der Festlegung der Entwicklungsachsen wird insbesondere auf den Landesentwicklungsplan 2002, Kapitel 2.6 und dessen Begründung verwiesen.

Zu 1.4.2.7 (G)
Rückbau und
Zurücknahme von
Planungen

Die absehbare Bevölkerungsentwicklung, die in großen Teilen der Region bereits sehr starke Verdichtung sowie die festgestellten Flächenreserven in der Region machen bei Änderungen und Fortschreibungen von Flächennutzungsplänen die Prüfung notwendig, ob alle heute ausgewiesenen Bauflächen künftig noch benötigt werden. Um die Siedlungsentwicklung konzentriert weiterführen zu können und die Nutzungsdichten im Interesse einer langfristig finanzierbaren Infrastruktur hoch halten zu können, kann in Einzelfällen die Rücknahme bisheriger Planungen sinnvoll werden und dabei auch zu Reduzierungen von bebauten und unbebauten aber überplanten Flächen sowie zu Rückbaumaßnahmen führen. Dieses gilt zur Steigerung der Attraktivität insbesondere in hoch verdichteten Bereichen oder dann, wenn überproportional viele Flächen ausgewiesen sind und in absehbarer Zeit nicht genutzt werden.

Zu 1.4.3.1 (G)
Sicherung der
Mobilitätsbedürfnisse

Die Bereitstellung und die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Infrastruktur sind zur Deckung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung erforderlich. Die Infrastruktur – zu der die technischen Anlagen, z.B. der Versorgung mit Wasser und Energie oder für den Verkehr zählen – ist notwendiger technischer und organisatorischer Unterbau einer hoch entwickelten Siedlungs- und Wirtschaftsform.

Sowohl aus der Lage in der Landesmitte sowie den besonderen Aufgaben der Region als auch aus der stärksten Verdichtung von Wohnbevölkerung und Wirtschaft im Südwesten der Bundesrepublik ergeben sich daher ganz besondere Ansprüche an die Art, den Umfang und die Qualität der vorzuhaltenden Infrastruktur. Dabei werden durch vorhandene Siedlungsverdichtung sowie starke Beanspruchung von Landschaft und Umwelt die Ansprüche an die Ausgestaltung und räumliche Anlage der Versorgungseinrichtungen weiter gesteigert. Die räumlichen Schwierigkeiten bei der Vorhaltung und weiteren Entwicklung der nötigen Infrastruktur in dieser Region sind größer, die Mengen und Leistungserfordernisse an die Anlagen sind umfangreicher, die Qualitätsansprüche und der nötige Aufwand für einzelne Anlagen sind höher als in anderen Räumen. Diesen Gegebenheiten gilt es sowohl bei der landesweiten Betrachtung als auch bei der fachlichen Planung der Infrastruktur und deren Einfügung in den Raum gerecht zu werden.

Die Vernetzung der Region Stuttgart mit anderen Regionen wird vor dem Hintergrund der europäischen Integration, der wachsenden Globalisierung und Exportstärke und –abhängigkeit sowie der Integration hier lebender und von außerhalb der Region stammender Menschen an Bedeutung gewinnen. Die Sicherung und der bedarfsgerechte Ausbau der Infrastruktur stärken die Wirtschafts- und Standortattraktivität der Region und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des Arbeitsplatzangebotes.

Die verkehrliche Vernetzung innerhalb der Region wird auch mit Blick auf die Schnittstellen zur Gateway-Infrastruktur und der sich wandelnden Mobilitätsanforderungen im Vordergrund stehen. Die geforderte Flexibilität der Beschäftigten, aber auch der Produktionsprozesse erfordert ein hohes Maß an Mobilität, welches sich in starkem Maße innerhalb der Region abspielen wird. Dabei kommt insbesondere einem leistungsfähigen ÖPNV eine tragende Rolle zu. Diesem dient der bereits begonnene Ausbau des S-Bahn-Netzes sowie der nachfragegerechten Verdichtung der Angebote, was unbedingt zu erhalten und fortzusetzen ist. Infolge der Alterung der Bevölkerung kommt der barrierefreien Gestaltung der öffentlichen Verkehrssysteme eine zunehmend wichtige Rolle zu, wofür angesichts der rückläufigen Finanzausstattung des ÖPNV neue finanzierbare Konzepte zu suchen sind.

Zu 1.4.3.2 (G)
Bündelung von Infrastrukturen und zusammenhängende Freiflächen bis in die Siedlungen hinein sichern

Bei der Entwicklung der Infrastruktur sind verschiedene Anlagen unterschiedlicher Träger zu berücksichtigen. Weil die Standortbedürfnisse oft fast identisch sind und die Wirkungsbereiche sowie die Schutz- und Abstandsflächen sich dann überlagern, ist, um die Zahl der „Eingriffe“ in den Raum zu verringern, eine Bündelung anzustreben. Die Konzentration und Bündelung muss aber dort ihre Grenzen finden, wo nicht mehr ausgleichbare, nicht überbrück-

bare und maßstäblich unvertretbare Eingriffe in das Gefüge der Siedlungs- und Freiräume eintreten. Jedenfalls sollte das Ziel, auch durch Ausbau der Infrastruktur die Qualität des Raumes eher zu verbessern, stets beachtet werden.

Vor allem im Filderraum ist die hochrangige und überregional bedeutsame Infrastrukturausstattung als Standortmerkmal für die gesamte Region und auch das Umland vorhanden. Die von der Infrastrukturnutzung ausgehenden Belastungen (Lärm und Abgase) sollen reduziert werden, lassen sich aber nicht ganz vermeiden. Insofern ist dieser Teilraum in erster Linie für die Sicherung und Entwicklung der Infrastruktur und die gewerbliche Entwicklung geeignet. Die Entwicklung im Wohnungsbau ist im Interesse gesunder Wohnverhältnisse darauf abzustimmen. Voraussetzung dafür ist, den ÖV zu stärken und eine bessere Vernetzung mit anderen Teilen der Region mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Bei allen Entwicklungen auf den Fildern ist auch auf die Bedeutung der hochwertigen Böden sowie Freiräume und deren Vernetzung zu achten. Ansatzpunkte dazu liefert das Konzept Landschaftspark Filder, welches unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft im Hinblick auf einem Masterplan für die Freiraumentwicklung der Filder mit einem integrierten Naherholungskonzept weiterentwickelt werden soll.

Zu 1.4.3.3 (G)
Projekt Stuttgart 21

Das Vorhaben „Stuttgart 21“, bei dem ca. 100 ha Gleisfläche in zentraler Lage in Stuttgart entfallen und künftig als Fläche für Arbeitsplätze, Wohnungen und Grünanlagen zur Verfügung stehen, ist hervorragend geeignet, um das Zentrum der Region und des Landes zu stärken und zu entwickeln, die Schienenverkehrsinfrastruktur im Land und in der Region zu verbessern und durch die Wiedernutzung ehemaliger Bahnflächen die Freiräume zu schonen. Erkennbare Risiken durch Landschaftseingriffe oder durch Veränderung des Siedlungs- und Nutzungsgefüges sind dabei so gering wie möglich zu halten.

Zu 1.4.3.4 (Z)
Verteidigungseinrichtungen

Die in der Raumnutzungskarte nachrichtlich als „Sonderflächen Bund“ dargestellten Standorte dienen der Landesverteidigung und genießen gemäß Kapitel 3.4 des Landesentwicklungsplanes Vorrang vor anderen Nutzungen. Sofern sie innerhalb von Regionalen Grünzügen liegen, hat die militärische Nutzung Vorrang vor den Freiraumfunktionen. Im Falle der Aufgabe der militärischen Nutzung haben dann die Ziele des Freiraumschutzes wiederum Vorrang vor anderen, v. a. baulichen Nutzungen. Einen Überblick über die dargestellten Sonderflächen, die durch Grünzüge überlagert sind, gibt die folgende Tabelle.

Nr.	Standort	Festgelegtes Ziel
1	Standortübungsplatz Böblingen	Regionaler Grünzug
2	Schorndorf-Oberberken (ehemaliges Munitionsdepot)	Regionaler Grünzug
3	Golfplatz und Standortübungsplatz Pattonville	Derzeit noch im Eigentum des Bundes, tatsächliche Nutzung als Golfplatz; regionaler Grünzug
4	Schießstand Murkenbach bei Böblingen	Regionaler Grünzug
5	Flugplatz Malsheim	Derzeit im Eigentum des Bundes, Teilweise Regionaler Grünzug. Teilweise sind gewerbliche Nachnutzungen geplant.
6	Schießstand Stuttgart-Vaihingen	Regionaler Grünzug

Kapitel 2: Regionale Siedlungsstruktur

2.1 Raumkategorien

2.1.1 Verdichtungsraum

2.1.2 Randzone um den Verdichtungsraum

2.1.3 Ländlicher Raum im engeren Sinne

Kapitel 2: REGIONALE SIEDLUNGSSTRUKTUR

2.1	Raumkategorien
2.1.1 (N) Verdichtungsraum	<p>(1) Der im Landesentwicklungsplan in der Region Stuttgart festgelegte Verdichtungsraum Stuttgart wird nachrichtlich in den Regionalplan übernommen und ist in der Strukturkarte dargestellt.</p> <p>(2) Dem Verdichtungsraum in der Region Stuttgart sind im Landesentwicklungsplan folgende Städte und Gemeinden verbindlich zugeordnet.</p> <p>(3) Landeshauptstadt Stuttgart</p> <p>(4) Im Landkreis Böblingen: Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Leonberg, Magstadt, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Steinenbronn, Waldenbuch, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch.</p> <p>(5) Im Landkreis Esslingen: Aichtal, Aichwald, Altbach, Altdorf, Altenriet, Baltmannsweiler, Bempflingen, Deizisau, Denkendorf, Dettingen unter Teck, Esslingen am Neckar, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Hochdorf, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Köngen, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lichtenwald, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neuhausen auf den Fildern, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ostfildern, Owen, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar), Wolfschlugen.</p> <p>(6) Im Landkreis Göppingen: Albershausen, Ebersbach an der Fils, Eislingen/Fils, Geislingen an der Steige, Gingen an der Fils, Göppingen, Kuchen, Salach, Süßen, Uhingen.</p> <p>(7) Im Landkreis Ludwigsburg: Affalterbach, Asperg, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Ditzingen, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmrigheim, Gerlingen, Hemmingen, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Löchgau, Ludwigsburg, Marbach am Neckar, Markgröningen, Möglingen, Mundelsheim, Murr, Pleidelsheim, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Vaihingen an der Enz, Walheim.</p>
2.1.1.1 (N) Neue Siedlungsflächen und Freiraumschutz	<p>(8) Im Rems-Murr-Kreis: Backnang, Fellbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Weissach im Tal, Winnenden, Winterbach.</p> <p>(1) Die Inanspruchnahme von Freiflächen für neue Siedlungsflächen ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Für den Schutz der ökologischen Ressourcen, die Erholung sowie die Land- und Forstwirtschaft sind ausreichend Freiflächen zu erhalten.</p> <p>(2) Bei der Siedlungsentwicklung sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven zu nutzen.</p> <p>(3) Siedlungsentwicklung und Städtebau sind auf die Erfordernisse einer günstigen Erschließung und Bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel auszurichten. Neubauflächen sind vorrangig in Entwicklungsachsen auszuweisen und auf Siedlungsbereiche und Siedlungsschwerpunkte mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, insbesondere mit Anschluss an ein leistungsfähiges Schienennahverkehrssystem, zu konzentrieren.</p> <p>(4) Auf Flächen und Energie sparende Bau- und Erschließungsformen bei angemessen dichter Bebauung, insbesondere an Haltepunkten des öffentlichen Nahverkehrs, sowie auf eine ausgewogene Mischung verschiedener Nutzungen und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Arbeitsstätten, Infrastruktur- und Erholungseinrichtungen ist hinzuwirken.</p>

2.1.1.2 (G) Siedlungsentwicklung im Verdichtungsraum	<p>(1) Die Siedlungsentwicklung soll im Verdichtungsraum nur in dem Maße fortgesetzt werden, wie dieses mit der Erhaltung gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie einer ausgewogenen Sozialstruktur vereinbar ist. Entwicklungspotenziale sind vorrangig im Bestand und durch Umstrukturierung zu schaffen. Die Siedlungsentwicklung ist bevorzugt auf die Infrastruktur des ÖPNV entlang der Achsen und in Schwerpunkten auszurichten und abzustimmen.</p> <p>(2) Die Mindestausstattung mit Freiflächen in diesen Bereichen soll gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit insbesondere als Naherholungsraum und für die ökologische und insbesondere klimatische Situation verbessert werden. Eingriffe in Freiflächen sowie die Beeinträchtigung von Naturgütern sollen so ausgeglichen werden, dass die ökologischen Funktionen und die Naherholungsfunktionen gestärkt werden. Große zusammenhängende Freiflächen wie der Schönbuch, der Glemswald, das Lange Feld, der Schurwald oder der östliche Teil der Filder sollen nicht weiter eingeeignet oder zerschnitten werden.</p>
2.1.2 (N) Randzone um den Verdichtungsraum	<p>(1) Die im Landesentwicklungsplan in der Region Stuttgart festgelegte Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart wird nachrichtlich in den Regionalplan übernommen und ist in der Strukturkarte dargestellt.</p> <p>(2) Der Randzone um den Verdichtungsraum in der Region Stuttgart sind im Landesentwicklungsplan die folgenden Städte und Gemeinden verbindlich zugeordneten.</p> <p>(3) Im Landkreis Böblingen: Bondorf, Deckenpfronn, Jettingen, Mötzingen, Weissach.</p> <p>(4) Im Landkreis Esslingen: Beuren, Bissingen an der Teck, Erkenbrechtsweiler, Lenningen, Neuffen, Ohmden.</p> <p>(5) Im Landkreis Göppingen: Adelberg, Aichelberg, Bad Überkingen, Birenbach, Börtlingen, Boll, Donzdorf, Dürnau, Eschenbach, Gammelshausen, Hattenhofen, Heiningen, Ottenbach, Rechberghausen, Schlat, Schlierbach, Wäschenbeuren, Wangen, Zell unter Aichelberg.</p> <p>(6) Im Landkreis Ludwigsburg: Eberdingen, Großbottwar, Oberriexingen, Oberstenfeld, Sachsenheim.</p> <p>(7) Im Rems-Murr-Kreis: Allmersbach im Tal, Burgstetten, Kirchberg an der Murr.</p>
2.1.2.1 (N/Z) Neue Siedlungsflächen und Freiraumschutz	<p>(1) Die Siedlungsentwicklung soll sich an den Entwicklungsachsen orientieren und in Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr und leistungsfähigem Anschluss an das überörtliche Straßennetz konzentriert werden.</p> <p>(2) Bei der Ausweisung von Neubauflächen ist auf eine umweltschonende, Flächen und Energie sparende Bebauung und eine verkehrsgünstige und wohnortnahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken.</p> <p>(2) Für den Schutz der ökologischen Ressourcen, die Erholung sowie die Land- und Forstwirtschaft sind ausreichend Freiflächen zu erhalten. Die Inanspruchnahme von Freiflächen für neue Siedlungsflächen ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken und vorrangig vorhandene Potenziale im Siedlungsbestand sowie in Baulandreserven zu nutzen.</p>
2.1.2.2 (G) Siedlungsentwicklung in der Randzone um den Verdichtungsraum	<p>(1) Der Bedarf an Siedlungsflächen soll in der Randzone des Verdichtungsraumes vorrangig in bereits erschlossenen Bereichen und in übergemeindlicher Abstimmung konzentriert werden. Siedlungsflächenangebote, die zu nachteiligen Auswirkungen führen, sind zu vermeiden.</p> <p>(2) Die vorhandenen naturnahen Freiflächen sollen in ihrer ökologischen Basisfunktion vor allem für das Klima, den Luftaustausch, die Grundwasserneubildung sowie die Naherholungsfunktion für den hoch verdichteten Kernraum der Region gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit nachhaltig verbessert</p>

<p>2.1.3 (N) Ländlicher Raum im engeren Sinne</p>	<p>werden. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind - möglichst in der Nähe - auszugleichen.</p> <p>(1) Der im Landesentwicklungsplan in der Region Stuttgart festgelegte Ländliche Raum im engeren Sinne wird nachrichtlich in den Regionalplan übernommen und ist in der Strukturkarte dargestellt.</p> <p>(2) Dem Ländlichen Raum im engeren Sinne in der Region Stuttgart sind im Landesentwicklungsplan die folgenden Städte und Gemeinden verbindlich zugeordneten.</p> <p>(3) Im Landkreis Esslingen: Neidlingen.</p> <p>(4) Im Landkreis Göppingen: Bad Ditzgenbach, Böhmenkirch, Deggingen, Drackenstein, Gruibingen, Hohenstadt, Lauterstein, Mühlhausen im Täle, Wiesensteig.</p> <p>(5) Im Rems-Murr-Kreis: Alfdorf, Althütte, Aspach, Auenwald, Berglen, Großerlach, Kaisersbach, Murrhardt, Oppenweiler, Rudersberg, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Welzheim.</p>
<p>2.1.3.1 (N/G) Siedlungsentwicklung im Ländlichen Raum im engeren Sinne</p>	<p>(1) Der Ländliche Raum im engeren Sinne soll so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten und der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt werden.</p> <p>(2) Die Standortvoraussetzungen zur Erhaltung und Erweiterung des Arbeitsplatzangebots sollen durch die Bereitstellung ausreichender Gewerbeflächen, die Sicherung angemessener Verkehrsanbindungen, eine flächendeckende Erschließung mit leitungsgelassenen Energien und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien verbessert werden.</p> <p>(3) Die Siedlungsentwicklung im Ländlichen Raum im engeren Sinne soll dabei in besonderem Maße auf die naturräumlichen und landschaftlichen Gegebenheiten abgestimmt werden. Dabei sollen insbesondere großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden. Die Siedlungsentwicklung soll vorrangig auf die Nutzung der bereits vorhandenen dezentralen Infrastruktur abgestimmt werden.</p>
<p>2.1.3.2 (N/Z) Entwicklung von Land- und Forstwirtschaft und Freiraumschutz</p>	<p>(1) Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.</p> <p>(2) Für den Schutz der ökologischen Ressourcen, die Erholung sowie die Land- und Forstwirtschaft sind ausreichend Freiräume zu sichern. Die Inanspruchnahme von Freiflächen für neue Siedlungsflächen ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken und vorrangig vorhandene Potenziale im Siedlungsbestand sowie in Baulandreserven zu nutzen.</p>

2.1 Raumkategorien

Begründungen

Raumkategorien im Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan weist entsprechend den unterschiedlich strukturierten Teilräumen des Landes unterschiedliche Raumkategorien als Ziel der Raumordnung verbindlich aus. Ausgehend von den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten unterscheidet der Landesentwicklungsplan in

- Verdichtungsräume
- Randzonen um die Verdichtungsräume
- Ländlicher Raum ggfs. untergliedert in
 - Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum
 - Ländlicher Raum im engeren Sinne

Zu

2.1.1 (N)

2.1.2 (N)

2.1.3 (N)

In der Region Stuttgart sind als Raumkategorien Verdichtungsraum als Teil des regionsübergreifenden Verdichtungsraumes Stuttgart, Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart sowie Ländlicher Raum im engeren Sinne verbindlich ausgewiesen bzw. festgelegt. Auf die Festlegung von Verdichtungsgebieten im Ländlichen Raum in der Region Stuttgart wird im Landesentwicklungsplan verzichtet.

Die Abgrenzungen der Raumkategorien und die Zuordnung der einzelnen Städte und Gemeinden zu den jeweiligen Raumkategorien werden aus dem Landesentwicklungsplan nachrichtlich übernommen. Die unterschiedlichen Raumkategorien sind in der Strukturkarte des Regionalplans dargestellt und die den jeweiligen Raumkategorien verbindlich zugeordneten Gemeinden, differenziert nach Landkreisen, in den Plansätzen 2.1.1 (N), 2.1.2 (N) und 2.1.3 (N) aufgeführt.

Neben der nachrichtlichen Übernahme der verbindlich im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen bzw. festgelegten Raumkategorien und der hierzu formulierten Ziele des Landesentwicklungsplanes werden im Regionalplan, vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Funktionen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten der verschiedenen Raumkategorien spezifische regionalplanerische Vorgaben zur angestrebten Siedlungs- und Freiraumentwicklung und hierbei zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen ergänzt. Die aus dem Landesentwicklungsplan nachrichtlich übernommenen Vorgaben sind mit einem (N) gekennzeichnet.

Zu 2.1.1

Verdichtungsraum

Der Verdichtungsraum innerhalb der Region Stuttgart weist in weiten Teilen Einwohnerdichten über 1.000 Einwohner pro km², Siedlungs- und Verkehrsflächenanteile bis zu 50% der Gemarkungsflächen und eine hohe Verkehrsbelastung auf, aus denen starke Belastungen durch Lärm und Abgase entstehen. Dem Erhalt gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen kommt daher im Verdichtungsraum eine besondere Bedeutung zu. Die starke Besiedelung und hohe Verdichtung führt angesichts des Strukturwandels in der Wirtschaft und in der Bevölkerung zu wachsenden Umstrukturierungspotenzialen. Diese sollen im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung und Auslastung der vorhandenen Infrastruktur vorrangig genutzt werden. Damit lässt sich der erforderliche Flächenbedarf für Wohnen und Gewerbe in hohem Maße decken und die Inanspruchnahme neuer Flächen reduzieren. Letzteres ist gerade im Verdichtungsraum besonders notwendig, um auf jeden Fall eine Mindestausstattung an ökologisch wichtigen Frei- und Erholungsflächen zu sichern.

In einigen Teilen der Region wie z.B. im Neckar- und Filstal bestehen bandartige Siedlungsstrukturen entlang der Bahn- und Straßenachsen, im Remstal oder dem Oberen Gäu besteht die Gefahr der Ausbildung derselben. Daher kommt der Siedlungsgliederung eine besondere Bedeutung zu. Die Entwicklung kann hier nur in Schwerpunkten und in der Nähe vorhandener Infrastruktureinrichtungen erfolgen.

Eine Mindestausstattung an Freiflächen ist von besonderer Bedeutung für die Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Lärmarme Wohnquartiere, Naherholungsmöglichkeiten und ökologisch wie insbesondere klimatisch

und für den Luftaustausch wichtige Bereiche müssen dafür vorhanden sein. Gerade in den verdichteten Bereichen der Region ist es vor dem Hintergrund klimatischer Veränderungen, insbesondere der Zunahme der Wärmebelastung unabdingbar, den Wohnsiedlungsbereichen ausreichend dimensionierte, klimatisch wirksame Freiflächen zu sichern. Nur so kann eine attraktive Lebenssituation für die im Verdichtungsraum der Region lebenden Menschen erhalten werden. Daher sind bei allen Entwicklungen die Bedeutung der ökologischen Basisfunktionen und deren Vernetzung besonders zu berücksichtigen sowie in ihrer Leistungskraft und Naherholungsfunktion zu stärken.

Ansatzpunkte dazu liefert das Konzept Landschaftspark Region Stuttgart bisher insbesondere für das Neckartal und die Filder, das weiterentwickelt und umgesetzt werden soll. Den lufthygienischen, klimatischen und den Naherholungsfunktionen der großen Wand- und Feldergebiete im Verdichtungsraum wie dem Glemswald, dem Schönbuch, dem Schurwald oder dem Langen Feld sowie den Fildern kommt eine besondere Bedeutung für Standortqualität im Kernraum zu, weshalb weitere Einschnürungen und Zerschneidungen zu vermeiden sind. Darüber hinaus ist die Sicherung der überwiegend im Verdichtungsraum vorkommenden regional und überregional bedeutenden Böden zu berücksichtigen.

Entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsplans ist bei der Siedlungsentwicklung innerhalb des Verdichtungsraumes aufgrund der intensiven Raumbeanspruchung für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsverdichtung zu vermeiden. Gleichzeitig ist es innerhalb der Verdichtungsräume in besonderem Maße erforderlich Freiflächen für die Sicherung natürlicher Ressourcen, aber auch die Erholung sowie Land- und Forstwirtschaft zu erhalten. Im Vordergrund der weiteren Siedlungsentwicklung müssen daher einerseits vorhandene Baulücken und Baulandreserven, aber auch Brach- und Konversionsflächen stehen. Darüber hinaus ist bei der Umsetzung neuer Bauflächen generell auf eine ressourcenschonende Entwicklung, d.h. eine möglichst flächen- und energiesparende Erschließung hinzuwirken.

Zur Sicherstellung der nachhaltigen Auslastung bestehender Infrastruktur und zur Vermeidung einer weiteren Zunahme der Belastung durch den Individualverkehr ist die weitere Siedlungsentwicklung darüber hinaus auf leistungsfähige Anknüpfungspunkte an den öffentlichen Personennahverkehr auszurichten.

Zu 2.1.2 Randzone um den Verdichtungsraum

Die Randzone des Verdichtungsraumes bietet sich zunächst zur Entlastung des Kernraumes vom Siedlungsdruck sowie als Ausgleichsraum für defizitäre Freiraumfunktionen im hoch verdichteten Kernraum an. Gerade in der eng begrenzten und dicht an den Entwicklungsachsen liegenden Randzone, die quasi wie eine zweite Schale um die Entwicklungsachsen liegt, ist aber die Ergänzung und Kompensation von Defiziten im Verdichtungsraum der Region von besonderer Bedeutung, um die Standortattraktivität dort erhalten zu können. Die enge strukturelle Verflechtungen zum Verdichtungsraum sowie die infrastrukturelle Anbindung erlauben zusätzliche Siedlungsflächen nur in einzelnen Schwerpunkten sowie in wenigen Zentralen Orten. Damit wird ermöglicht, die polyzentrale Siedlungsstruktur der Region weiter zu stärken.

Aus der dargestellten Situation ergibt sich, dass die Ergänzung der im Verdichtungsraum nicht mehr ausreichend angebotenen Freiraumfunktionen von besonderer Bedeutung für den Erhalt der Lebens- und Standortqualität im Verdichtungsraum ist. Insofern muss den Belangen des Freiraumschutzes und der Sicherung der ökologischen Basisfunktionen eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Dieses gilt z.B. für den Schurwald und das Albvorland, in denen die reichhaltig gegliederte Landschaft wesentliches Standortmerkmal der gesamten Region ist, welche es entsprechend ihrer Bedeutung zu nutzen gilt. Anknüpfend an die vorhandene landschaftliche Situation sowie z.B. die vorhandenen Bäder (Beuren, Bad Boll, Bad Ditzgenbach, Bad Überkingen) kann die Entwicklung neuer Cluster in den Bereichen Gesundheit, Wellness, Tourismus und Naherholung hier besonders dazu beitragen, neue Erwerbspotenziale für die gesamte Region zu eröffnen und in diesem Teilraum besondere, der Standortgunst entsprechende Entwicklungschancen zu

eröffnen. Um die vorhandenen Potenziale zu erhalten und zu stärken, ist insgesamt eine behutsame Siedlungsentwicklung erforderlich. Dabei sind die Potenziale für die Eigenentwicklung zu sichern.

Entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsplans ist bei der Siedlungsentwicklung innerhalb der Randzone um den Verdichtungsraum ebenfalls eine weitere Verschärfung negativer Folgen der Siedlungsverdichtung zu vermeiden. Zwar weist die Randzone dem Verdichtungsraum vergleichbare Siedlungsverdichtungen nur in Teilbereichen auf. Gleichzeitig ist die Randzone um den Verdichtungsraum aufgrund der oftmals attraktiven Wohnstandorte einem erhöhten Siedlungsdruck aus dem Verdichtungsraum ausgesetzt. Dieser Suburbanisierungsdruck muss daher ebenfalls möglichst auf bereits erschlossene Bereiche im Siedlungsbestand gelenkt werden, um die noch bestehenden Freiräume nachhaltig sicher zu können. Im Vordergrund der weiteren Siedlungsentwicklung müssen daher die infrastrukturell gut erschlossenen Entwicklungsachsen und Siedlungsbereiche stehen. Auch hier ist bei der Umsetzung neuer Bauflächen generell auf eine ressourcenschonende Entwicklung, d.h. eine möglichst flächen- und energiesparsame Erschließung hinzuwirken.

Zur Sicherstellung der nachhaltigen Auslastung bestehender Infrastruktur und zur Vermeidung einer weiteren Zunahme der Belastung durch den Individualverkehr ist die weitere Siedlungsentwicklung auch in der Randzone um den Verdichtungsraum auf leistungsfähige Anknüpfungspunkte an den öffentlichen Personennahverkehr auszurichten.

Zu 2.1.3 Ländlicher Raum im engeren Sinne






Der Ländliche Raum im engeren Sinne macht in der Region nur einen relativ kleinen Teil der Fläche aus und konzentriert sich im Nordosten im Schwäbisch-Fränkischen Wald und den Berglen sowie im Südosten der Region im Bereich des Albvorlandes, des oberen Filstales und der Albhochfläche. Die reichhaltig gegliederte Landschaft und die landschaftlichen Besonderheiten des Weltkulturerbes Limes sowie des Albraufes sind besondere Standortmerkmale der gesamten Region. Hieran anknüpfend eröffnen sich Chancen für den Ländlichen Raum im engeren Sinne, zum Ausgleich und für eine nachhaltige und positive Gesamtentwicklung der Region auf die besonderen Eignungen für die Naherholung und den Tourismus aufzubauen. Als geeigneten Ansatz hierfür kann beispielsweise das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ angesehen werden, das sich teilweise in der Region Stuttgart befindet.

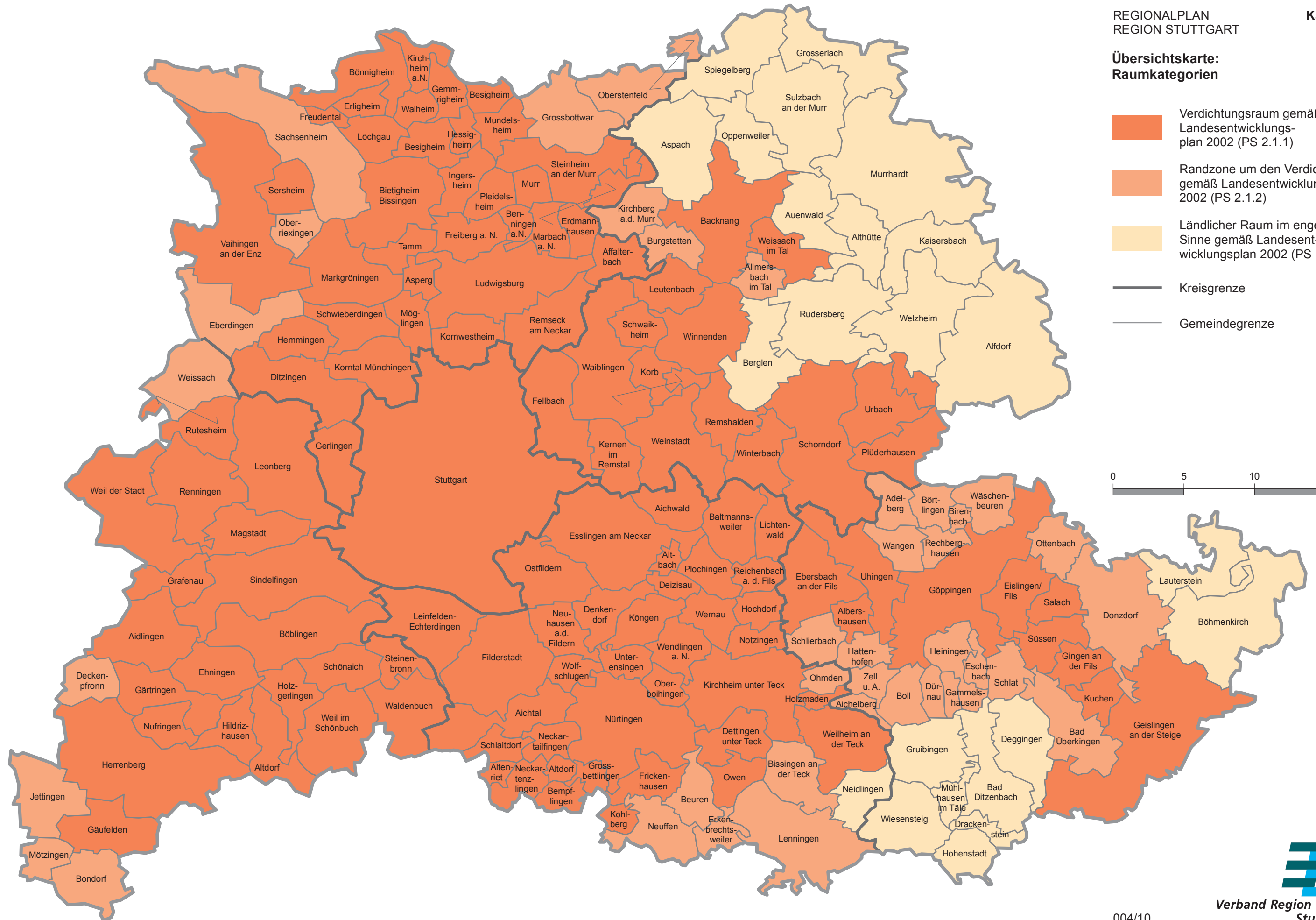
Entsprechend der Entwicklungskonzeption des Landesentwicklungsplans sind die Qualitäten und Vorzüge des Ländlichen Raumes im engeren Sinne zu sichern und zu entwickeln. Auch und gerade im Ländlichen Raum im engeren Sinne gilt es daher die Siedlungsentwicklung darauf auszurichten, die vorhandenen Freiräume für freiraumbezogenen Nutzungen und Funktionen zu erhalten. Auch im Ländlichen Raum im engeren Sinne ist daher auf eine umwelt- und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung und Erschließung von Wohnbau- und Gewerbeflächen hinzuwirken.

Angesichts der langfristigen Perspektiven für die Bevölkerungsentwicklung und der beginnenden Re-Urbanisierung kommt der Sicherung der dezentralen Infrastruktur im Ländlichen Raum im engeren Sinne eine besondere Bedeutung zu. Andererseits können aus verkehrlichen und finanziellen Gründen Aufsiedlungen und zusätzlicher Infrastrukturbedarf bei gleichzeitig stagnierender oder sogar abnehmender Bevölkerung auf Dauer nicht tragfähig sein. Insofern ist bei der auf den nachweisbaren Bedarf abzustimmenden Siedlungsflächenentwicklung vorrangig die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur zugrunde zu legen. Vorrangig ist dabei die Sicherung der Tragfähigkeit der Infrastruktur in den Zentralen Orten zu gewährleisten (vgl. Kapitel 2.3). Neue Siedlungsflächen sollen möglichst keine zusätzlichen Einrichtungen insbesondere der sozialen Infrastruktur erforderlich machen, weil deren langfristige Tragfähigkeit nicht erkennbar ist. Dieses ist im Einzelfall bei der Bemessung der Siedlungsflächenkontingente nachzuweisen. Soweit ein Ausbau von Infrastruktureinrichtungen unabdingbar notwendig wird, ist auch vorrangig eine Verbesserung der Ausstattung in den Zentralen Orten vorzunehmen, um deren Funktionsfähigkeit nachhaltig zu sichern und die Infrastruktureinrichtungen an möglichst gut erreichbaren Standorten zu gewährleisten.

Auch wenn der im Landesentwicklungsplan in der Region Stuttgart festgelegte Ländliche Raum im engeren Sinne nur einen relativ kleinen Teil der Region umfasst, kommt der Sicherung der hier noch vorhandenen vergleichsweise großräumigen Freiflächen für Natur- und Landschaft, aber auch der Land- und Forstwirtschaft hier eine besondere Bedeutung zu. Der Verband Region Stuttgart unterstützt die Sicherung und Entwicklung der Freiflächen dabei nicht nur über regionalplanerische Sicherungsinstrumente sondern auch durch das regionale Landschaftsparkkonzept, bei dem die Kommunen bei der Entwicklung von Freiflächen auch finanziell unterstützt werden können. Dieses Landschaftsparkkonzept ist dabei nicht auf den Ländlichen Raum im engeren Sinne beschränkt sondern setzt auch und besonders an den noch vorhandenen Freiräumen des Verdichtungsraumes und Randzone um den Verdichtungsraum an.

Übersichtskarte:
Raumkategorien

-  Verdichtungsraum gemäß Landesentwicklungsplan 2002 (PS 2.1.1)
-  Randzone um den Verdichtungsraum gemäß Landesentwicklungsplan 2002 (PS 2.1.2)
-  Ländlicher Raum im engeren Sinne gemäß Landesentwicklungsplan 2002 (PS 2.1.3)
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze



Kapitel 2: Regionale Siedlungsstruktur

2.2 Entwicklungachsen

2.2.1 Landesentwicklungsachsen

2.2.2 Regionale Entwicklungsachse

2.2.3 Konzentration der weiteren Siedlungsentwicklung

2.2	Entwicklungsachsen	
2.2.1 (N/Z) Landesentwicklungsachsen	Die aus dem Landesentwicklungsplan 2002 nachrichtlich übernommenen Entwicklungsachsen in Spalte (1) werden wie folgt in Spalte (2) konkretisiert:	
	Entwicklungsachsen gemäß Landesentwicklungsplan (N) (1)	Gemeinden mit Flächen im Verlauf der Entwicklungsachsen (Z) (2)
	a) Stuttgart – Ludwigsburg/Kornwestheim – Bietigheim-Bissingen/Besigheim - Vaihingen an der Enz (– Mühlacker)	Stuttgart, Remseck, Kornwestheim, Ludwigsburg, Asperg, Tamm, Freiberg am Neckar, Benningen, Marbach am Neckar Bietigheim-Bissingen, Sachsenheim, Sersheim, Vaihingen an der Enz
	b) Stuttgart – Ludwigsburg/Kornwestheim - Bietigheim-Bissingen / Besigheim (– Heilbronn)	Stuttgart, Remseck, Kornwestheim, Ludwigsburg, Asperg, Tamm, Freiberg am Neckar, Benningen, Marbach am Neckar, Bietigheim-Bissingen, Besigheim, Löchgau, Walheim, Gemmrigheim, Kirchheim am Neckar, Bönnigheim
	c) Stuttgart – Waiblingen/Fellbach – Backnang (– Schwäbisch Hall)	Stuttgart, Fellbach, Waiblingen, Schwaikheim, Winnenden, Leutenbach, Backnang, Aspach (Großaspach), Oppenweiler, Sulzbach an der Murr, Murrhardt
	d) Stuttgart – Waiblingen/Fellbach – Schorndorf (– Schwäbisch Gmünd)	Stuttgart, Fellbach, Waiblingen, Kernen i.R., Weinstadt, Remshalden, Winterbach, Schorndorf, Urbach, Plüderhausen
	e) Stuttgart – Esslingen am Neckar - Plochingen – Göppingen – Geislingen an der Steige (– Ulm / Neu-Ulm)	Stuttgart, Esslingen, Ostfildern, Altbach, Deizisau, Plochingen, Reichenbach a.d.F., Ebersbach a.d.F., Albershausen, Uhingen, Göppingen, Rechberghausen, Eislingen, Salach, Süßen, Donzdorf, Gingen a.d.F., Kuchen, Geislingen an der Steige
	f) Stuttgart – Esslingen am Neckar - Plochingen – Nürtingen (– Metzingen)	Stuttgart, Plochingen, Wernau, Königingen, Wendlingen a.N., Kirchheim unter Teck, Unterensingen, Oberboihingen, Nürtingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Bempflingen
	g) Stuttgart (– Reutlingen/Tübingen)	Stuttgart, Leinfelden-Echterdingen, Filderstadt, Aichtal ¹⁾
	h) Stuttgart – Böblingen/Sindelfingen – Herrenberg (– Horb am Neckar)	Stuttgart, Böblingen, Sindelfingen, Magstadt, Ehningen, Gärtringen, Nufringen, Herrenberg, Gäufelden, Bondorf
	i) Stuttgart – Leonberg (– Calw)	Stuttgart, Korntal-Münchingen, Ditzingen, Gerlingen, Leonberg, Rutesheim, Renningen, Weil der Stadt
	j) Herrenberg (– Nagold)	Herrenberg, Jettingen ¹⁾
	1) Als Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung nach PS 2.4.2 (Z)	

2.2.2 (Z) Regionale Entwicklungsachse	Als regionale Entwicklungsachse wird festgelegt und wie folgt konkretisiert:	
	Regionale Entwicklungsachse (1)	Gemeinden mit Flächen im Verlauf der Entwicklungsachsen (2)
	a) Stuttgart – Filderstadt – Neuhausen a.d.F. – Wendlingen – Kirchheim unter Teck	Stuttgart-Vaihingen, Leinfelden- Echterdingen ²⁾ , Filderstadt ²⁾ , Neuhaus- en a.d.F. ^{1) 2)} , Köngen, Wendlingen a.N., Kirchheim unter Teck
	¹⁾ als Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung nach PS 2.4.2 (Z) ²⁾ Fluglärmkonturen / Lärmschutz Flughafen beachten.	
2.2.3 (Z) Konzentration der weiteren Siedlungs- entwicklung	Die weitere Siedlungsentwicklung in der Region Stuttgart ist vorrangig auf die Entwicklungsachsen mit ihren leistungsfähigen Bandinfrastrukturen zu konzentrieren.	
2.2.3 (G) Leistungsfähige Bandinfrastruktur	Zur leistungsfähigen Bandinfrastruktur zählen: <ul style="list-style-type: none"> • Schienenstrecken mit im Takt verkehrenden Nahverkehrssystemen, Regionallinien und Bahnhöfe des Fernverkehrs • Straßen für den überregionalen Verkehr, d.h. zwischen Mittelzentren oder zwischen Mittel- und Oberzentren • ausreichende Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbehandlung • sowie die Möglichkeit, leitungsgebundene Wärmeversorgung (Gas, Fernwärme) sowie hochleistungsfähige Telekommunikationseinrichtungen einrichten zu können. 	

2.2 Entwicklungsachsen

Begründungen	
Zu 2.2.1 (N/Z) Entwicklungsachsen	Bei den im Plansatz 2.2.1 unter a) - j) genannten Entwicklungsachsen handelt es sich um Planziele aus dem Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) (Plansatz 2.6), die gemäß § 11 (6) Nr.3 Landesplanungsgesetz in den Regionalplan nachrichtlich in Spalte 1 der Tabelle übernommen und in Spalte 2 konkretisiert und ausgeformt werden. Die Ausformung der im LEP generell vorgegebenen Linienführung ist Aufgabe der Regionalplanung. Dies geschieht in einer ersten Gliederung durch die Benennung von Gemeinden, die Flächen im Verlauf der Entwicklungsachse haben. Damit können die Entwicklung im Planungszeitraum bzw. in der längerfristigen Perspektive sinnvoll geordnet und bestehende Qualitäten im Bestand weiterentwickelt werden.
Zu 2.2.2 (Z) Regionale Entwicklungsachse	<p>Die Festlegung einer Regionalen Entwicklungsachse als Ergänzung des aus dem LEP übernommenen Netzes erfolgt gemäß § 11 (3) Nr. 2 Landesplanungsgesetz 2003 (LplG) bzw. 2.6.2 G Landesentwicklungsplan 2002 (LEP). Die Regionale Entwicklungsachse erfüllt die Anforderungen, die an die Festlegung von Entwicklungsachsen in der Region Stuttgart gestellt werden (s. Plansatz. 2.2.3 (G)).</p> <p>Die regionale Entwicklungsachse a) berücksichtigt die beabsichtigte weitere Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang der geplanten Fernbahn-/ S-Bahnstrecke Flughafen – Wendlingen – Kirchheim/Teck sowie die geplante, aber noch nicht realisierte Schienenverkehrsanbindung nach Neuhausen a.d.F.</p> <p>Für die Gemeinde Neuhausen a.d.F. ist darauf hinzuweisen, dass sie zwar in die regionale Entwicklungsachse aufgenommen wurde - aber nicht als Siedlungsbereich dargestellt ist. Sie ist vielmehr als Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung (nach PS 2.4.2 Z) festgelegt und kann erst nach Realisierung entsprechender Schienen-Personennahverkehrsmittel als Siedlungsbereich behandelt werden. Gleiches gilt für die Gemeinden Aichtal und Jettingen bezüglich der Landesentwicklungsachsen Stuttgart – Reutlingen / Tübingen bzw. Herrenberg – Nagold.</p> <p>Über diese regionale Entwicklungsachse hinaus ist die regionalplanerische Notwendigkeit zusätzlicher Entwicklungsachsen nicht gegeben. Der sich abzeichnenden Entwicklung bei der Zahl der Einwohner und Arbeitsplätze kann im Planungszeitraum in den Siedlungsbereichen und Schwerpunkten für den Wohnungsbau und für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und auf den vorhandenen Flächenreserven Rechnung getragen werden.</p> <p>Auch zukünftig ist die Erhaltung der Entwicklungsmöglichkeiten des Flughafens als eine für die gesamte Region wichtige Infrastruktur zu berücksichtigen. Daher ist in den mit ²⁾ gekennzeichneten Kommunen besonders darauf zu achten, dass sich die Siedlungsflächen nicht auf den Flughafen hin entwickeln. Dieses gilt insbesondere für Wohnbauflächen im Interesse gesunder Wohnverhältnisse.</p> <p>Der Flughafen Stuttgart ist eine zentrale Infrastruktureinrichtung für die Region und das ganze Land. Da die von den Flugbewegungen ausgehenden Lärmbelastungen kaum abzuschirmen sind, ist eine weitere Siedlungsentwicklung in Richtung des Flughafens zu unterlassen. Die in der Raumnutzungskarte dargestellte Lärmkontur gibt einen Anhalt über die Ausbreitung. Auf die Siedlungsbeschränkungen nach dem Fluglärmschutzgesetz 2007 wird hingewiesen.</p>
Zu 2.2.3 (Z) Konzentration der weiteren Siedlungs- entwicklung	Die Entwicklungsachse ist eines der wesentlichen Planungsinstrumente der Raumordnung und Landesplanung zur Sicherung, Ordnung und Steuerung der Siedlungsentwicklung. Sie dient der Konzentration der Entwicklung entlang einer leistungsfähigen Bandinfrastruktur, dem Leistungsaustausch der größeren Zentralen Orte untereinander und mit den anschließenden Räumen.

Zu 2.2.3 (G)
Leistungsfähige
Bandinfrastruktur

Zur leistungsfähigen Bandinfrastruktur zählen bestehende Schienenstrecken mit im Takt verkehrenden Nahverkehrssystemen: hier sind die Stadt- und S-Bahn zu nennen; ebenso die Regionallinien. In einzelnen Fällen kommen auch Bahnhöfe mit Fernverkehrshalten hinzu.

Die Räume zwischen den Entwicklungsachsen dienen insbesondere der Sicherung gesunder Lebensverhältnisse und den auf Freiräume angewiesenen Funktionen und Nutzungen.

Durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsbereiche der Entwicklungsachsen werden günstige Voraussetzungen für eine leistungsfähige, wirtschaftliche und die Freiräume schonende Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungseinrichtungen geschaffen. Es erfolgt dadurch auch eine rationelle Erschließung und günstige Zuordnung von Siedlung und Infrastruktur (siehe hierzu Plansatz 1.4.2.4 G).

Die dichter besiedelten und gut ausgestatteten Bereiche im Verlauf der Entwicklungsachsen und die weniger stark besiedelten bzw. freien Räume zwischen den Entwicklungsachsen ergänzen einander und bilden eine funktionale Einheit. Die Aufgabenstellung der Räume zwischen den Entwicklungsachsen (neben der landwirtschaftlichen Produktion als Regenerations- und Schutzflächen für die natürlichen Lebensgrundlagen) beinhaltet für die weitere Siedlungsentwicklung in der Regel die Nutzung der vorhandenen Gemeinden bzw. Gemeindeteile im Rahmen des Eigenbedarfs (siehe auch Plansätze 1.4.2.6 (G) und 2.4.2 (Z)).

Ausformung der
Entwicklungsachsen

In den Plansätzen 2.2.1 (Z) und 2.2.2 (Z) wird eine Gliederung der hoch verdichteten Region Stuttgart vorgenommen. Wegen der bereits vorhandenen und zunehmend enger werdenden Verflechtung von Wohnen und Arbeiten, der Infrastruktureinrichtungen, ergänzenden Freiflächen und besonderen Maßnahmen zur Sicherung von großräumigen Erholungsfunktionen ist eine konkrete räumliche Darstellung und Abstimmung der verschiedenen Raumnutzungen untereinander unerlässlich. Die weitere Konkretisierung erfolgt in den Plankapiteln 2.4.1 „Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche)“, 3.1.1 „Regionale Grünzüge“ und 3.1.2 „Grünzäsuren“.

Ziel und Leitlinie für die Entwicklung der Siedlungsstruktur muss weiterhin die Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung und der Abbau nachteiliger Verdichtungsfolgen bleiben.

Kapitel 2: Regionale Siedlungsstruktur

2.3 Zentrale Orte

2.3.1 Oberzentrum

2.3.2 Mittelzentren und Mittelbereiche

2.3.3 Unterzentren

2.3.4 Kleinzentren

2.3.5 Zentralörtliche Siedlungs- und Versorgungskerne

2.3.6 Gemeinsame Zentrale Orte (Doppelzentren)

2.3	Zentrale Orte
2.3.1 (N) Oberzentrum	<p>(1) Oberzentrum der Region ist die Landeshauptstadt Stuttgart.</p> <p>(2) Das Oberzentrum ist nachrichtlich in der Raumnutzungskarte und der Strukturkarte mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet.</p>
2.3.1 (G) Zentralörtliche Siedlungs- und Versorgungskerne im Oberzentrum	<p>Die zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne des Oberzentrums sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadtbezirk Mitte • Stadtbezirk Bad Cannstatt (Kernstadt) • Stadtbezirk Feuerbach (Kernstadt) • Stadtbezirk Vaihingen (Kernstadt) • Stadtbezirk Weilimdorf (Kernstadt) • Stadtbezirk Zuffenhausen (Kernstadt)
2.3.2 (N/G) Mittelzentren und Mittelbereiche	<p>(1) Als Mittelzentren sind in der Region Stuttgart die folgenden Gemeinden festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Backnang (Kernstadt) • Bietigheim-Bissingen (Stadtteil Bietigheim) / Besigheim (Kernstadt) • Böblingen (Kernstadt) / Sindelfingen (Kernstadt) • Esslingen am Neckar (Kernstadt) • Geislingen an der Steige (Kernstadt) • Göppingen (Kernstadt) • Herrenberg (Kernstadt) • Kirchheim unter Teck (Kernstadt) • Leonberg (Kernstadt) • Ludwigsburg (Kernstadt) / Kornwestheim (Kernstadt) • Nürtingen (Kernstadt) • Schorndorf (Kernstadt) • Vaihingen an der Enz (Kernstadt) • Waiblingen (Kernstadt) / Fellbach (Kernstadt). <p>(2) Die Mittelzentren sind nachrichtlich in der Raumnutzungskarte und in der Strukturkarte mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet, die ihnen zugeordneten Mittelbereiche sind nachrichtlich in der Strukturkarte dargestellt. Die den Mittelbereichen zugeordneten Städte und Gemeinden sind in der Begründung des Regionalplans aufgeführt.</p>
2.3.3 (Z) Unterzentren	<p>(1) Als Unterzentren werden in der Region Stuttgart die folgenden Gemeinden festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ditzingen (Kernstadt) • Donzdorf (Kernstadt) • Filderstadt (Stadtteil Bernhausen) • Leinfelden-Echterdingen (Stadtteil Leinfelden und Stadtteil Echterdingen) • Marbach am Neckar (Kernstadt) • Murrhardt (Kernstadt) • Ostfildern (Stadtteil Nellingen) • Plochingen (Kernstadt) • Weil der Stadt (Kernstadt) • Weinstadt (Stadtteil Endersbach) • Welzheim (Kernstadt) • Winnenden (Kernstadt).

	<p>(2) Die Unterzentren sind in der Raumnutzungskarte und in der Strukturkarte mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet.</p> <p>(3) Die Unterzentren sind so auszubauen, dass sie den qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Grundbedarf der Einwohner ihres Verflechtungsbereichs decken können.</p>
<p>2.3.4 (Z) Kleinzentren</p>	<p>(1) Als Kleinzentren werden in der Region Stuttgart die folgenden Gemeinden festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alfdorf (Hauptort) • Bad Boll (Hauptort) • Böhmenkirch (Hauptort) • Bönningheim (Kernstadt) • Deggingen (Hauptort) • Ebersbach a. d. Fils (Kernstadt) • Eislingen/Fils (Kernstadt) • Freiberg am Neckar (Kernstadt) • Gäufelden (Ortsteil Nebringen) • Gerlingen (Kernstadt) • Großbottwar (Kernstadt) / Oberstenfeld (Hauptort) • Holzgerlingen (Kernstadt) • Korntal-Münchingen (Stadtteil Korntal) • Lenningen (Ortsteil Oberlenningen) • Neckartenzlingen (Hauptort) • Neuffen (Kernstadt) • Plüderhausen (Hauptort) • Rechberghausen (Hauptort) • Reichenbach a. d. Fils (Kernstadt) • Renningen (Kernstadt) • Rudersberg (Hauptort) • Sachsenheim (Kernstadt Großsachsenheim) • Steinheim an der Murr (Kernstadt) • Sulzbach an der Murr (Hauptort) • Uhingen (Hauptort) • Waldenbuch (Hauptort) • Weilheim an der Teck (Kernstadt) • Wendlingen a. N. (Kernstadt) • Wiesensteig (Kernstadt).
<p>2.3.5 (G) Zentralörtliche Siedlungs- und Versorgungskerne</p>	<p>(2) Die Kleinzentren sind in der Raumnutzungskarte und in der Strukturkarte mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet.</p> <p>(3) Die Kleinzentren sind so auszubauen, dass sie den häufiger wiederkehrenden überörtlichen Grundbedarf der Einwohner ihres Verflechtungsbereichs decken können.</p> <p>(1) Der in der Auflistung der Zentralen Orte in den Plansätzen 2.3.1 bis 2.3.4 jeweils genannte Stadt- bzw. Ortsteil bildet jeweils den zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskern des Zentralen Ortes.</p> <p>(2) Neu hinzukommende zentralörtliche Einrichtungen sollen in die zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne der Zentralen Orte integriert werden.</p>
<p>2.3.6. (Z) Gemeinsame Zentrale Orte (Doppelzentren)</p>	<p>Die im Landesentwicklungsplan bzw. im Regionalplan festgelegten gemeinsamen Zentralen Orte (Doppelzentren) nehmen ihre zentralörtlichen Aufgaben und Funktionen als kooperative Zentrale Orte jeweils gemeinsam wahr. Die Wahrnehmung dieser Funktionen und die Entwicklung zentralörtlicher Einrichtungen und Standorte sind zwischen den jeweiligen gemeinsamen Zentralen Orten untereinander und aufeinander abzustimmen.</p>

2.3

Zentrale Orte

Begründungen

Zentrale Orte

Die Festlegung Zentraler Orte erfolgt auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes (§ 11 Abs. 3). Die Zentralen Orte der Region Stuttgart sind das im Landesentwicklungsplan ausgewiesene Oberzentrum, die dort ausgewiesenen Mittelzentren sowie die im Regionalplan festgelegten Unterzentren und Kleinzentren. Den Zentralen Orten entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktionen als Verflechtungsbereich zugeordnet sind die Region, die Mittelbereiche und die zur besseren Unterscheidung zu den mittelzentralen Verflechtungsbereichen als Nahbereiche bezeichneten Verflechtungsbereiche der Unter- und Kleinzentren. Das Oberzentrum sowie die Mittelzentren und die zugeordneten Mittelbereiche werden hierbei vom Landesentwicklungsplan verbindlich vorgegeben und in den Regionalplan lediglich nachrichtlich übernommen (N). Die Festlegung der Unter- und Kleinzentren erfolgt gemäß Landesplanungsgesetz (LplG) in den Regionalplänen.

Zentrale Orte sind insbesondere Standorte, an denen öffentliche und private Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, sowie soziale und kulturelle Angebote gebündelt vorgehalten bzw. angeboten werden. Insbesondere Güter und Dienstleistungen, die nicht in jeder Gemeinde in tragfähigen Einrichtungen angeboten werden können, sollen in leistungsfähigen Zentralen Orten gebündelt werden. Die Differenzierung der Zentralen Orte in unterschiedliche Stufen berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Versorgungsfunktionen Zentraler Orte und die unterschiedliche Größe der Verflechtungsbereiche zur Sicherung einer ausreichenden Tragfähigkeit der Versorgungseinrichtungen. Die Zentralen Orte dienen so der Sicherstellung gleichwertiger Versorgungsmöglichkeiten im Planungsraum und damit auch der Umsetzung der raumordnerischen Leitvorstellung der nachhaltigen Entwicklung unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange.

Zu 2.3.1 (N) und
Zu 2.3.2 (N/G)
Oberzentrum,
Mittelzentren

Das Oberzentrum, die Mittelzentren sowie ihre Verflechtungsbereiche (Mittelbereiche) sind gem. § 11 Abs. 6 LplG nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen. Auf entsprechende Ausführungen des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2002 wird verwiesen (LEP 2.5). Die nach Verwaltungsräumen gegliederten Verflechtungsbereiche der Mittelzentren und die Verflechtungsbereiche der Unter- und Kleinzentren (Nahbereiche) sind am Ende dieses Kapitels tabellarisch aufgeführt. Als Nahbereich (unter- bzw. kleinzentraler Verflechtungsbereich) eines Mittelzentrums werden dort Bereiche bezeichnet, in denen das Mittelzentrum für nicht zentrale Orte Versorgungsfunktionen auf der Stufe von Unter- oder Kleinzentren übernimmt (zur Konkretisierung der zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne siehe PS. 2.3.5 (G)). Der landesplanerisch nicht vorgesehene Begriff „Nahbereich“ wird hier lediglich zur besseren Unterscheidung zu den Mittelbereichen verwendet.

Zu 2.3.3 (Z) und
Zu 2.3.4 (Z)
Unterzentren,
Kleinzentren

Die nach § 11 Abs. 3 Landesplanungsgesetz im Regionalplan festzulegenden Unter- und Kleinzentren dienen im Wesentlichen der Versorgung mit dem häufiger nachgefragten überörtlichen Grundbedarf. Die im Regionalplan für die Region Stuttgart als Klein- bzw. Unterzentrum verbindlich festgelegten Städte und Gemeinden sind in PS. 2.3.3 (Z) bzw. PS. 2.3.4 (Z) aufgeführt. Der in Klammern gesetzte Zusatz konkretisiert den jeweiligen zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskern. Die Konkretisierung dieser Siedlungs- und Versorgungskerne erfolgt als Grundsatz (siehe hierzu PS. 2.3.5 (G)).

Die Verflechtungsbereiche der Unter- und Kleinzentren werden nicht verbindlich vorgegeben, da insbesondere in verdichteten Bereichen i.d.R. Überschneidungen bestehen. Da jedoch auf diese Bereiche zur Raumgliederung und als Darstellungsraster, insbesondere im Hinblick auf den Versorgungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes, nicht verzichtet werden soll, ist die Zuordnung der gemeindlichen Verwaltungsräume zu Verflechtungsbereichen der Unter- und Kleinzentren am Ende dieses Kapitels im Zusammenhang mit den Mittelbereichen aufgeführt.

Ausgehend von der o.g. grundlegenden Funktion Zentraler Orte ist bei der Prüfung bzw. Entwicklung eines Systems Zentraler Orte zunächst grundsätzlich zu beachten, dass Zentrale Orte (wie oben dargelegt) ein raumordnerisches Instrument und nicht eine „Anerkennung“ für erreichte oder vorhandene Strukturmerkmale darstellen. Die Erfüllung von bestimmten Strukturkriterien (Lage im Raum, verkehrliche Anbindung, Bevölkerungszahl im Ort sowie im Verflechtungsbereich, vorhandene Dienstleistungseinrichtungen, Beschäftigungsstruktur u.a.) kann erst im zweiten Schritt der Ermittlung geeigneter Orte für zentralörtliche Funktionen dienen. Die Festlegung oder Höherstufung Zentraler Orte ergibt sich insofern nicht allein aufgrund bestehender oder erreichter zentralörtlicher Ausstattungsmerkmale sondern ist an ein raumordnerisches Erfordernis gebunden.

Die raumordnerische Erforderlichkeit Zentraler Orte kann sich aus unterschiedlichen raumordnerischen Problemstellungen heraus ergeben. Zu nennen sind etwa die Sicherstellung einer tragfähigen Mindestausstattung mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen oder die Koordinierung und Steuerung der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung (z.B. Wohnungsbau- und Gewerbeschwerpunkte, großflächiger Einzelhandel). Im Verdichtungsraum steht dabei – da aufgrund der hohen Einwohner-, Siedlungs- und Infrastrukturdichte die Tragfähigkeit zentralörtlicher Einrichtungen i.d.R. in einer großen Anzahl der Kommunen gegeben ist – die Steuerungs- und Koordinierungsfunktion Zentraler Orte im Vordergrund. Aus diesem Grund ist es aus raumordnerischen Erwägungen auch im Verdichtungsraum weiterhin sinnvoll und geboten, das raumordnerische Instrumentarium Zentraler Orte prinzipiell beizubehalten.

Die eingehende strukturelle Analyse der im Regionalplan bislang festgelegten Zentralen Orte bestätigt sowohl räumlich als auch funktional weitgehend die derzeit festgelegten Zentralen Orte. Auch im Hinblick auf die Frage, welche Kommunen zukünftig als Zentrale Orte auszuweisen wären, bestätigt sich, dass aus raumordnerischen Gründen keine wesentlichen Änderungen erforderlich sind. Die Festlegung neuer oder die Höherstufung bestehender Zentraler Orte zur Verbesserung der bestehenden Versorgungssituation ist somit aus raumordnerischer Sicht nicht erforderlich. Vorrangige Aufgabe ist es, die bestehenden Zentralen Orte in ihrer Bedeutung zu sichern und ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit zu erhalten. Die bislang im Regionalplan festgelegten Zentralen Orte werden daher beibehalten und unverändert übernommen.

Das festgelegte System Zentraler Orte stellt ein Gerüst für die flächendeckende Sicherung von Versorgungsfunktionen dar. Ergänzt wird dieses System hinsichtlich der örtlichen Versorgung auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung. Hervorgehoben wird damit, dass nicht allein Zentrale Orte Versorgungsfunktionen wahrnehmen sollen und sich in andere Gemeinden grundsätzlich eine schlechtere Versorgungssituation einstellt. Die örtliche Grundversorgung ist nach Möglichkeit in allen Gemeinden abzudecken.

Die Gewährleistung und Verbesserung einer möglichst fußläufigen Anbindung von Grundversorgungseinrichtungen soll dem Trend zu großen i.d.R. entfernt von Wohngebieten, allein auf die Erreichbarkeit für den Individualverkehr ausgerichteten Versorgungsstandorten entgegenwirken. Hierdurch soll der Gefahr begegnet werden, dass sich für Bevölkerungsteile, die nicht oder nicht ständig über ein motorisiertes Individualverkehrsmittel verfügen, die Versorgungssituation insbesondere hinsichtlich der Grundversorgung des täglichen Bedarfs verschlechtert. Darüber hinaus bietet sich hierüber die Möglichkeit der Reduzierung des Individualverkehrs.

Zu 2.3.5 (G)
Zentralörtliche
Siedlungs- und
Versorgungskerne

Der Landesentwicklungsplan (LEP) sieht vor, dass als Zentrale Orte Gemeinden festgelegt werden (PS. 2.5.2 G, LEP 2002). In den Plansätzen 2.3.1 bis 2.3.4 werden danach die dort aufgeführten Städte und Gemeinden als Zentrale Orte nachrichtlich übernommen (Oberzentrum, Mittelzentren) bzw. als Ziel (Z) verbindlich festgelegt (Unter- und Kleinzentren) und in der Strukturkarte sowie der Raumnutzungskarte jeweils über ein entsprechendes Symbol gekennzeichnet. Der LEP bestimmt darüber hinaus, dass zentralörtliche Einrichtungen in den Zentralen Orten grundsätzlich in den Siedlungs- und Versorgungskernen mit günstiger Anbindung an den Nahverkehr gebündelt angeboten werden sollen (PS. 2.5.3 G, LEP 2002).

Ungeachtet der zentralörtlichen Funktionszuweisung an Gemeinden besteht damit nach dem LEP die Notwendigkeit, zentralörtliche Einrichtungen innerhalb der Zentralen Orte an einem günstig gelegenen und gut erreichbaren Standort zu konzentrieren. Der LEP räumt der Regionalplanung in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Möglichkeit ein, diese zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne zu konkretisieren (vgl. Begründung zu PS.2.5.2 G, LEP 2002).

Die zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne stellen diejenigen räumlichen Bereiche innerhalb der Zentralen Orte dar, in denen zentralörtliche Einrichtungen aufgrund der zentralen Lage, der verkehrlichen Erreichbarkeit und der günstigen Zuordnung zu anderen Einrichtungen gebündelt angeboten werden sollen. Die Sicherung, Weiterentwicklung und Ansiedlung zentralörtlicher Einrichtungen soll daher möglichst innerhalb dieser Siedlungs- und Versorgungskerne vorgenommen werden. Die in den Plansätzen zu den jeweiligen Zentralen Orten bezeichneten Stadt- bzw. Ortsteile bezeichnen den jeweiligen zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskern, der hierüber jeweils räumlich konkretisiert wird. Die Konkretisierung der zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne und die damit verbundene Zuordnung neuer zentralörtlicher Einrichtungen erfolgt im Regionalplan als Grundsatz.

Nur über eine Konkretisierung der zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne kann das Bündelungs- und Konzentrationsprinzip Zentraler Orte insbesondere mit Blick auf jene Gemeinden wirksam umgesetzt werden, die mehrere Ortsteile umfassen. Die zentralörtlichen Funktionen sollen hierüber an gut erreichbaren Standorten konzentriert und ihre Tragfähigkeit durch die Bündelung unterschiedlicher Funktionen und Einrichtungen gewährleistet und die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte damit nachhaltig gesichert werden. Die bislang über das Symbol für den Zentralen Ort in der Raumnutzungskarte konkretisierten zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne der Zentralen Orte werden aus dem Regionalplan 1998 bzw. der Teiländerung 2002 im Wesentlichen unverändert übernommen.

In der folgenden Tabelle sind für die einzelnen Zentralen Orte jeweils die Ortslagen konkret benannt, die den zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskern darstellen. Hierbei werden für das Oberzentrum Stuttgart größere überörtlich bedeutsame Stadtteile, sogenannte B- oder C-Zentren gemäß des Zentrenkonzepts der Stadt Stuttgart (Konzeption Einzelhandel und Zentren vom 15. Juli 2008), den Zentralen Orten mit unter- bzw. mittelzentraler Bedeutung gleichgesetzt. Der zentralörtliche Siedlungs- und Versorgungskern wird dabei nicht exakt abgegrenzt, sondern umfasst i.d.R. jeweils den namensgebenden zentrale Stadt- bzw. Ortsteil. Sofern aufgrund der Nennung der Ortslage der zentralörtliche Siedlungs- und Versorgungskern nicht eindeutig bestimmbar ist, werden ergänzend Hinweise gegeben, welche Ortslagen ggfs. nicht zum Versorgungskern zählen. Entsprechende Hinweise werden nicht gegeben, sofern Ortslagen räumlich deutlich getrennt vom Hauptort liegen.

Neue zentralörtliche Einrichtungen sollen nach Möglichkeit in die genannten zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne der Zentralen Orte integriert werden. Eine weitere Verlagerung zentralörtlicher Einrichtungen an periphere Standorte soll damit entgegengewirkt werden. Sie führt letztlich zu einer Schwächung der Tragfähigkeit auch anderer zentralörtlicher Einrichtungen und damit der zentralörtlichen Funktionsfähigkeit insgesamt. Eine solche Entwicklung soll daher, auch vor dem Hintergrund der demografisch bedingt ohnehin tendenziell abnehmenden Tragfähigkeit von Einrichtungen, vermieden werden.

Tabelle der zentralörtliche Siedlungs- und Versorgungskerne

Oberzentrum	Zentrale Orte	Ortslage des Siedlungs- und Versorgungskerns	Hinweise
	Stuttgart	Stadtbezirk Mitte	
		Stadtbezirk Bad Cannstatt	ohne Steinhaldenfeld, Sommerrain, Muckensturm, Espan, Im Geiger, Stadtteile westlich des Neckars
		Stadtbezirk Feuerbach	
		Stadtbezirk Vaihingen	ohne Büsnau, Rohr, Dürlewang, Lauchäcker
		Stadtbezirk Weilimdorf	ohne Giebel, Bergheim, Wolfbusch, Hausen
	Stadtbezirk Zuffenhausen	ohne Zazenhausen, Rot, Neuwirtshaus, Elbelen	
Mittelzentren	Zentrale Orte	Ortslage des Siedlungs- und Versorgungskerns	Hinweise
	Backnang	Stadtteil Backnang	ohne Sachsenweiler
	Bietigheim-Bissingen	Stadtteil Bietigheim	ohne Bissingen, Metterzimmern
	Besigheim	Stadtteil Besigheim	
	Böblingen / Sindelfingen	Stadtteil Böblingen	ohne Rauher Kapf
		Stadtteil Sindelfingen	ohne Maichingen
	Esslingen am Neckar	Stadtteil Esslingen	ohne Weil, Mettingen, Sulzgries, Wäldenbronn, Hegensberg, Oberesslingen, Zollberg
	Geislingen a.d. St.	Stadtteil Geislingen	
	Göppingen	Stadtteil Göppingen	ohne Faurndau, Bartenbach, Bürgerhölzle, Jebenhausen, Schiefergrube, Holzheim, Manzen, Ursenwang,
	Herrenberg	Stadtteil Herrenberg	ohne Affstätt
	Kirchheim u. Teck	Stadtteil Kirchheim	ohne Ötlingen, Schafhof, Jesingen, Lindorf
	Leonberg	Stadtteil Leonberg	mit Eltingen; ohne Ramtel
	Ludwigsburg / Kornwestheim	Stadtteil Ludwigsburg	ohne Oßweil, Grünbühl, Hoheneck, Eglosheim, Pflugfelden
		Stadtteil Kornwestheim	
	Nürtingen	Stadtteil Nürtingen	ohne Zizishausen, Oberensingen, Roßdorf
	Schorndorf	Stadtteil Schorndorf	ohne Weiler, Röhrach, Eichenbach
	Vaihingen a.d. Enz	Stadtteil Vaihingen	
	Waiblingen / Fellbach	Stadtteil Waiblingen	
Stadtteil Fellbach		ohne Lindle, Schmiden, Oeffingen	
Unterzentren	Zentrale Orte	Ortslage des Siedlungs- und Versorgungskerns	Hinweise
	Ditzingen	Stadtteil Ditzingen	
	Donzdorf	Stadtteil Donzdorf	
	Filderstadt	Stadtteil Bernhausen	
	Leinfelden-Echterdingen	Stadtteil Leinfelden	ohne Musberg
		Stadtteil Echterdingen	
	Marbach am Neckar	Stadtteil Marbach	ohne Hörnle

Unterzentren (Forts.)

Zentrale Orte	Ortslage des Siedlungs- und Versorgungskerns	Hinweise
Murrhardt	Stadtteil Murrhardt	ohne Harbach, Siegelsberg, Alm-Siedlung, Eulenhöfle und sonstige umliegende Weiler
Ostfildern	Stadtteil Nellingen	
Plochingen	Stadtteil Plochingen	ohne Stumpenhof
Weil der Stadt	Stadtteil Weil der Stadt	
Weinstadt	Stadtteil Endersbach	
Welzheim	Stadtteil Welzheim	ohne Breitenfürst, Eberhardtsweller, Schaffhof
Winnenden.	Stadtteil Winnenden	ohne Schelmenholz

Kleinzentren

Zentrale Orte	Ortslage des Siedlungs- und Versorgungskerns	Hinweise
Alfdorf	Ortsteil Alfdorf	
Bad Boll	Ortsteil Bad Boll	
Böhmenkirch	Ortsteil Böhmenkirch	
Bönnigheim	Stadtteil Bönnigheim	
Deggingen	Ortsteil Deggingen	
Ebersbach a. d. Fils	Stadtteil Ebersbach	
Eislingen/Fils	Stadtteil Eislingen	
Freiberg am Neckar	Stadtteile Beihingen, Heutingsheim	
Gäufelden	Ortsteil Nebringen	
Gerlingen	Stadtteil Gerlingen	ohne Bopser, Forchenrain, Gehenbühl, Schillerhöhe
Großbottwar / Oberstenfeld	Stadtteil Großbottwar	
	Ortsteil Oberstenfeld	ohne Gronau
Holzgerlingen	Stadtteil Holzgerlingen	
Korntal-Münchingen	Stadtteil Korntal	
Lenningen	Ortsteil Oberlenningen	
Neckartenzlingen	Ortsteil Neckartenzlingen	
Neuffen	Stadtteil Neuffen	
Plüderhausen	Ortsteil Plüderhausen	
Rechberghausen	Ortsteil Rechberghausen	ohne Oberhausen
Reichenbach a.d.F.	Stadtteil Reichenbach	ohne Rißhalde, Siegenberg
Renningen	Stadtteil Renningen	
Rudersberg	Ortsteil Rudersberg	ohne Lindental, Oberndorf, Schlechtbach, Zumhof
Sachsenheim	Stadtteil Großsachsenheim	
Steinheim a.d. Murr	Stadtteil Steinheim	
Sulzbach a.d. Murr	Ortsteil Sulzbach	ohne Lautern
Uhingen	Stadtteil Uhingen	ohne Holzhausen
Waldenbuch	Stadtteil Waldenbuch	ohne Glashütte
Weilheim a.d. Teck	Stadtteil Weilheim	ohne Egelsberg
Wendlingen a. N.	Stadtteil Wendlingen	
Wiesensteig	Stadtteil Wiesensteig	

Zu 2.3.6 (Z)
Gemeinsame
Zentrale Orte
(Doppelzentren)

Sowohl der Landesentwicklungsplan als auch der Regionalplan weisen zum Teil verschiedenen Gemeinden zentralörtliche Funktionen gemeinsam zu. Hierbei ist klarzustellen, dass diese gemeinsamen Zentralen Orte oder Doppelzentren ihre zentralörtliche Funktion nicht jeweils separat für sich wahrnehmen, sondern gemeinsam ausüben. Sie stellen also keine voneinander unabhängigen Zentralen Orte dar, die die zentralörtliche Funktionsstufe jeweils für sich beanspruchen können. Dementsprechend ist bei der Sicherung und Weiterentwicklung zentralörtlicher Einrichtungen eine enge Kooperation und Abstimmung dieser Gemeinden untereinander erforderlich. Hierfür erscheinen gemeinsame Entwicklungskonzepte insbesondere für den Einzelhandel, aber auch kulturelle und freizeitbezogene Einrichtungen besonders geeignet. Solche Konzepte erscheinen aus regionalplanerischer Sicht darüber hinaus unabdingbar für die Einschätzung und Bewertung des Bedarfs und der Tragfähigkeit neu hinzukommender zentralörtlicher Einrichtungen. Darüber hinaus ist für die wirksame Umsetzung und nachhaltige Absicherung dieser aus raumordnerischen Gründen gebotenen Kooperation gemeinsamer Zentraler Orte eine vertragliche Vereinbarung zwischen den jeweiligen Kommunen und dem Verband Region Stuttgart empfehlenswert. Grundlage hierfür ist § 15 LplG der den Regionalverbänden zur Verwirklichung ihrer Regionalpläne die Möglichkeit gibt, vertragliche Vereinbarungen abzuschließen (sogenannte raumordnerische Verträge). Dies wird vom Verband Region Stuttgart angestrebt.

Tabelle 2.3

Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte

Die Verflechtungsbereiche der Mittel-, Unter- und Kleinzentren werden von folgenden Gemeinden gebildet. Die Verflechtungsbereiche auf unter- bzw. kleinzentraler Stufe werden zur besseren Unterscheidung als Nahbereiche bezeichnet.

(EG = Einheitsgemeinde, VVG = Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft, GVV = Gemeindeverwaltungsverband):

MZ = Mittelzentrum, UZ = Unterzentrum, KLZ = Kleinzentrum

Tab. 2.3.1

Mittelbereich Backnang	
Nahbereich Backnang (MZ)	VVG Backnang mit Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang (Mittelzentrum Stadtkern Backnang), Burgstetten, Kirchberg an der Murr, Oppenweiler, Weissach im Tal
Nahbereich Murrhardt (UZ)	EG Murrhardt (Unterzentrum Stadtkern Murrhardt)
Nahbereich Sulzbach a.d. Murr (KLZ)	GVV „Sulzbach“ mit Großerlach, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr (Kleinzentrum)

Tab. 2.3.2

Mittelbereich Bietigheim-Bissingen / Besigheim	
Nahbereich Besigheim (MZ)	GVV „Besigheim“ mit Besigheim (Teil des Mittelzentrums Stadtkern Besigheim), Freudental, Gemmrigheim, Hessigheim, Löchgau, Mundelsheim, Walheim
Nahbereich Bietigheim-Bissingen (MZ)	VVG Bietigheim-Bissingen mit Bietigheim-Bissingen (Teil des Doppel-Mittelzentrums/Stadtkern Bietigheim), Ingersheim, Tamm
Nahbereich Bönnigheim (KLZ)	GVV „Bönnigheim“ mit Bönnigheim (Kleinzentrum/Stadtkern Bönnigheim), Erligheim, Kirchheim am Neckar
Nahbereich Sachsenheim (KLZ)	EG Sachsenheim (Kleinzentrum/Stadtkern Großsachsenheim)

Tab. 2.3.3

Mittelbereich Böblingen / Sindelfingen	
Nahbereich Böblingen/Sindelfingen (MZ)	GVV „Aidlingen/Grafenau“ mit Aidlingen, Grafenau EG Böblingen (Teil des Doppel-Mittelzentrums/Stadtkern Böblingen) GVV „Gärtringen/Ehningen“ mit Ehningen, Gärtringen EG Magstadt EG Schönaich EG Sindelfingen (Teil des Doppel-Mittelzentrums/Stadtkern Sindelfingen)
Nahbereich Holzgerlingen (KLZ)	GVV „Holzgerlingen“ mit Altdorf, Hildrizhausen, Holzgerlingen (Kleinzentrum) EG Weil im Schönbuch
Nahbereich Waldenbuch (KLZ)	GVV „Waldenbuch/Steinenbronn“ mit Steinenbronn, Waldenbuch (Kleinzentrum)

Tab. 2.3.4

Mittelbereich Esslingen	
Nahbereich Esslingen a.N. (MZ)	EG Aichwald EG Esslingen am Neckar (Mittelzentrum/Stadtkern Esslingen am Neckar)
Nahbereich Ostfildern (UZ)	EG Denkendorf EG Neuhausen auf den Fildern EG Ostfildern (Unterzentrum/Stadtkern Nellingen)
Nahbereich Plochingen (UZ)	GVV „Plochingen“ mit Altbach, Deizisau, Plochingen (Unterzentrum) EG Wernau am Neckar
Nahbereich Reichenbach a.d.F. (KLZ)	GVV „Reichenbach an der Fils“ mit Baltmannsweiler, Hochdorf, Lichtenwald, Reichenbach an der Fils (Kleinzentrum)

Tab. 2.3.5

Mittelbereich Geislingen	
Nahbereich Böhmenkirch (KLZ)	EG Böhmenkirch (Kleinzentrum/Ortskern Böhmenkirch)
Nahbereich Deggingen (KLZ)	VVG Deggingen mit Bad Ditzenbach, Deggingen (Kleinzentrum/Ortskern Deggingen)
Nahbereich Geislingen a.d. Steige (MZ)	VVG Geislingen an der Steige mit Bad Überkingen, Geislingen an der Steige (Mittelzentrum/Stadtkern Geislingen an der Steige), Kuchen
Nahbereich Wiesensteig (KLZ)	GVV „Oberes Filstal“ mit Drackenstein, Gruibingen, Hohenstadt, Mühlhausen im Täle, Wiesensteig (Kleinzentrum)

Tab. 2.3.6

Mittelbereich Göppingen	
Nahbereich Bad Boll (KLZ)	GVV „Raum Bad Boll“ mit Aichelberg, Bad Boll (Kleinzentrum), Dürnau, Gammelshausen, Hattenhofen, Zell unter Aichelberg
Nahbereich Donzdorf (UZ)	GVV „Mittlere Fils-Lautertal“ mit Donzdorf (Unterzentrum/Stadtkern Donzdorf), Gingen an der Fils, Lauterstein, Süßen
Nahbereich Ebersbach an der Fils (KLZ)	VVG Ebersbach an der Fils mit Ebersbach a.d.F. (Kleinzentrum/Stadtkern Ebersbach a.d.F.), Schlierbach
Nahbereich Eislingen/Fils (KLZ)	GVV „Eislingen-Ottenbach-Salach“ mit Eislingen/Fils (Kleinzentrum), Ottenbach, Salach
Nahbereich Göppingen (MZ)	VVG Göppingen mit Göppingen (Mittelzentrum/Stadtkern Göppingen), Schlat, Wangen GVV „Voralb“ mit Eschenbach, Heiningen
Nahbereich Rechberghausen (KLZ)	Wäschenbeuren sowie GVV „Östlicher Schurwald“ mit Adelberg, Birenbach, Börtlingen, Rechberghausen (Kleinzentrum)
Nahbereich Uhingen (KLZ)	VVG Uhingen mit Albershausen, Uhingen (Kleinzentrum)

Tab. 2.3.7

Mittelbereich Herrenberg	
Nahbereich Gäufelden (KLZ)	GVV „Oberes Gäu“ mit Bondorf, Gäufelden (Kleinzentrum/Ortskern Nebringen), Jettingen, Mötzingen
Nahbereich Herrenberg (MZ)	VVG Herrenberg mit Deckenpfronn, Herrenberg (Mittelzentrum/Stadtkern Herrenberg), Nufringen

Tab. 2.3.8

Mittelbereich Kirchheim	
Nahbereich Kirchheim unter Teck (MZ)	VVG Kirchheim unter Teck mit Dettingen unter Teck, Kirchheim unter Teck (Mittelzentrum/Stadtkern Kirchheim unter Teck), Notzingen
Nahbereich Lenningen (KLZ)	GVV „Lenningen“ mit Erkenbrechtsweiler, Lenningen (Kleinzentrum/Ortskern Oberlenningen), Owen
Nahbereich Weilheim an der Teck (KLZ)	VVG Weilheim a.d. Teck mit Bissingen a.d. Teck, Holzmaden, Neidlingen, Ohmden, Weilheim an der Teck (Kleinzentrum/ Stadtkern Weilheim a.d. Teck)
Nahbereich Wendlingen am Neckar (KLZ)	GVV „Wendlingen am Neckar“ mit Köngen, Wendlingen am Neckar (Kleinzentrum)

Tab. 2.3.9

Mittelbereich Leonberg	
Nahbereich Leonberg (MZ)	EG Leonberg (Mittelzentrum/Stadtkern Leonberg) EG Rutesheim EG Weissach
Nahbereich Renningen (KLZ)	EG Renningen (Kleinzentrum/Stadtkern Renningen)
Nahbereich Weil der Stadt (UZ)	EG Weil der Stadt (Unterzentrum/Stadtkern Weil der Stadt)

Tab. 2.3.10

Mittelbereich Ludwigsburg / Kornwestheim	
Nahbereich Freiberg am Neckar (KLZ)	VVG Freiberg am Neckar mit Freiberg am Neckar (Kleinzentrum), Pleidelsheim
Nahbereich Großbottwar/Oberstenfeld (KLZ)	EG Großbottwar (Teil des Doppel-Kleinzentrums/Stadtkern Großbottwar) EG Oberstenfeld (Teil des Doppel-Kleinzentrums/Ortskern Oberstenfeld)
Nahbereich Ludwigsburg/Kornwestheim (MZ)	EG Asperg EG Kornwestheim (Teil des Doppel-Mittelzentrums) EG Ludwigsburg (Teil des Doppel-Mittelzentrums/Stadtkern Ludwigsburg) EG Markgröningen EG Möglingen EG Remseck am Neckar GVV „Schwieberdingen-Hemmingen“ mit Hemmingen, Schwieberdingen
Nahbereich Marbach am Neckar (UZ)	GVV „Marbach am Neckar“ mit Affalterbach, Benningen am Neckar, Erdmannhausen, Marbach am Neckar (Unterzentrum/Stadtkern Marbach am Neckar)
Nahbereich Steinheim an der Murr (KLZ)	GVV „Steinheim-Murr“ mit Murr, Steinheim an der Murr (Kleinzentrum)

Tab. 2.3.11

Mittelbereich Nürtingen	
Nahbereich Neckartenzlingen (KLZ)	GVV „Neckartenzlingen“ mit Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen (Kleinzentrum), Schlaitdorf
Nahbereich Neuffen (KLZ)	VVG Neuffen mit Beuren, Kohlberg, Neuffen (Kleinzentrum/Stadtkern Neuffen)
Nahbereich Nürtingen (MZ)	EG Aichtal VVG Nürtingen mit Frickenhausen, Großbettlingen, Nürtingen (Mittelzentrum/Stadtkern Nürtingen), Oberboihingen, Unterensingen, Wolfschlügen

Tab. 2.3.12

Mittelbereich	Schorndorf
Nahbereich Alfdorf (KLZ)	EG Alfdorf (Kleinzentrum/Ortskern Alfdorf)
Nahbereich Plüderhausen (KLZ)	GVV „Plüderhausen-Urbach“ mit Plüderhausen (Kleinzentrum), Urbach
Nahbereich Rudersberg (KLZ)	EG Rudersberg (Kleinzentrum/Ortskern Rudersberg)
Nahbereich Schorndorf (MZ)	EG Remshalden VVG Schorndorf mit Schorndorf (Mittelzentrum/Stadtkern Schorndorf), Winterbach
Nahbereich Welzheim (UZ)	VVG Welzheim mit Kaisersbach, Welzheim (Unterzentrum)

Tab. 2.3.13

Mittelbereich	Stuttgart
Stadtkreis Stuttgart (OZ)	Landeshauptstadt Stuttgart (Oberzentrum)
Nahbereich Ditzingen (UZ)	EG Ditzingen (Unterzentrum/Stadtkern Ditzingen)
Nahbereich Gerlingen (KLZ)	EG Gerlingen (Kleinzentrum)
Nahbereich Korntal/Münchingen (KLZ)	EG Korntal-Münchingen (Kleinzentrum/Stadtkern Korntal)
Nahbereich Filderstadt (UZ)	EG Filderstadt (Unterzentrum/Stadtkern Bernhausen)
Nahbereich Leinfelden-Echterdingen (UZ)	EG Leinfelden-Echterdingen (Unterzentrum/Stadtkerne Leinfelden und Echterdingen)

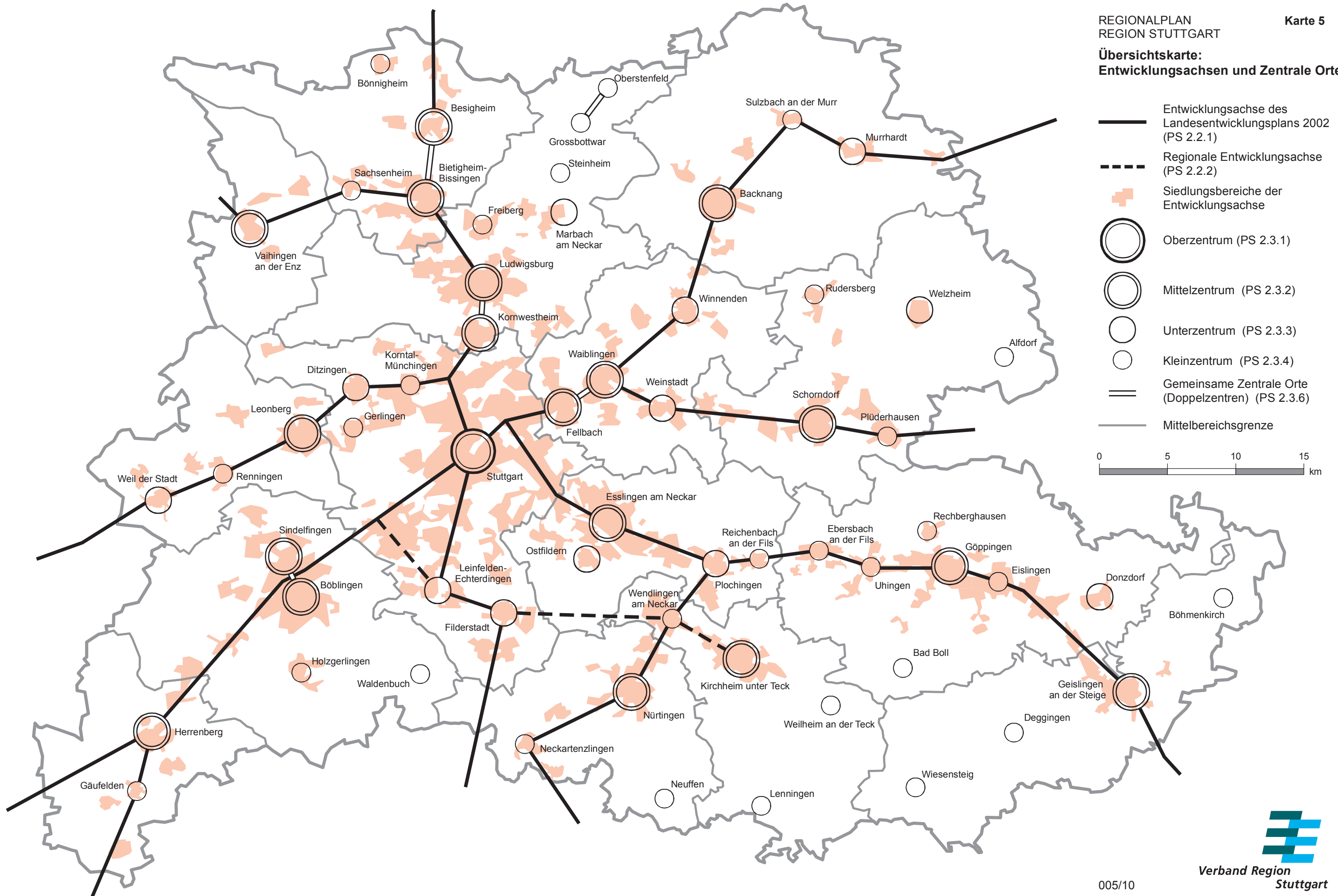
Tab. 2.3.14

Mittelbereich	Vaihingen
Nahbereich Vaihingen an der Enz (MZ)	VVG Vaihingen an der Enz mit Eberdingen, Oberriexingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz (Mittelzentrum/Stadtkern Vaihingen an der Enz - Kleinglattbach)

Tab. 2.3.15

Mittelbereich	Waiblingen / Fellbach
Nahbereich Waiblingen/Fellbach (MZ)	EG Fellbach (Teil des Doppel-Mittelzentrums/Stadtkern Fellbach) EG Kernen im Remstal EG Korb EG Waiblingen (Teil des Doppel-Mittelzentrums/Stadtkern Waiblingen)
Nahbereich Weinstadt (UZ)	EG Weinstadt (Unterzentrum/Ortskern Endersbach)
Nahbereich Winnenden (UZ)	EG Berglen GVV „Winnenden“ mit Leutenbach, Schwaikheim, Winnenden (Unterzentrum/Stadtkern Winnenden)

**Übersichtskarte:
Entwicklungsachsen und Zentrale Orte**



- Entwicklungsachse des Landesentwicklungsplans 2002 (PS 2.2.1)
- - - Regionale Entwicklungsachse (PS 2.2.2)
- Siedlungsbereiche der Entwicklungsachse
- Oberzentrum (PS 2.3.1)
- Mittelzentrum (PS 2.3.2)
- Unterzentrum (PS 2.3.3)
- Kleinzentrum (PS 2.3.4)
- == Gemeinsame Zentrale Orte (Doppelzentren) (PS 2.3.6)
- Mittelbereichsgrenze



Kapitel 2: Regionale Siedlungsstruktur

2.4 Siedlungsentwicklung

2.4.0 Quantitative Grundlagen

2.4.1 Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche)

2.4.2 Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung

2.4.3 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe

2.4.3.1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

2.4.3.2 Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe

2.4.4 Schwerpunkte des Wohnungsbaus

2.4 Siedlungsentwicklung

2.4.0	Quantitative Grundlagen
2.4.0.1 (G) Bevölkerungs- entwicklung	In der Region Stuttgart wird bis zum Planjahr 2020 von einer Gesamtbevölkerungszahl von 2.700.000 Einwohnern ausgegangen.
2.4.0.2 (G) Bevölkerungs- entwicklung in den Verwaltungsräumen und Einheitsgemeinden	<p>Für die räumliche Planung in den Verwaltungsräumen und Einheitsgemeinden der Region Stuttgart ist von der in 2.4.0.1 dargelegten Gesamtbevölkerungszahl auszugehen. Dabei ergibt sich in den zum Siedlungsbereich zählenden Städten und Gemeinden die zu berücksichtigende Bevölkerungsentwicklung aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und • der Bevölkerungsentwicklung aufgrund von Wanderungen. <p>Gemeinden, die auf die Eigenentwicklung beschränkt sind, werden dabei mit ihrer natürlichen Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt.</p>
2.4.0.3 (G) Wohnungsbedarf in Wohneinheiten (WE)	Für die Bemessung der Wohnbauflächen ist die bis zum Planjahr 2020 zu erwartende Nachfrage mit zusammen etwa 105.000 Wohneinheiten zugrunde zu legen. Basis ist der Bestand am 31.12.2004 mit 1,23 Mio. bzw. am 31.12.2006 mit 1,25 Mio. Wohneinheiten.
2.4.0.4 (Z) Bauflächen in den Siedlungsbereichen	In den Gemeinden mit Siedlungsbereichen sind Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen für den aus der Eigenentwicklung sich ergebenden Bedarf zulässig. Darüber hinaus sind Bauflächen aufgrund von Wanderungsgewinnen zulässig.
2.4.0.4.1 (G) Orientierungswert für den Bedarf in Siedlungsbereichen	Der Wohnbauflächenbedarf nach PS 2.4.0.3 (G) orientiert sich an der demografischen Entwicklung bis zum Zieljahr 2020 und berücksichtigt auch die Veränderung der Haushaltsstruktur. Insgesamt wird in den Siedlungsbereichen über die Eigenentwicklung gemäß 2.4.0.5.1 hinaus ein Zuwachs von 0,5 % der Wohneinheiten je fünf Jahre für Wanderungsgewinne zugrunde gelegt. In den Schwerpunkten des Wohnungsbaus ist von erhöhten Wanderungsgewinnen auszugehen.
2.4.0.5 (Z) Bauflächen in Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung	<p>(1) In den Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung nach PS 2.4.2 (Z) sind Wohnbauflächen sowie gewerbliche Bauflächen im Rahmen der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und des „inneren Bedarfs“ zulässig.</p> <p>(2) In begründeten Fällen können auf Nachweis zusätzlich Wohnbauflächen zugelassen werden, wenn ein hoher Einpendlerüberschuss, ein Geburtenüberschuss oder andere konkrete örtliche Besonderheiten bestehen und nachgewiesen werden.</p>
2.4.0.5.1 (G) Orientierungswert für den Bedarf in Gemein- den beschränkt auf Eigenentwicklung	Insgesamt wird in Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung nach PS 2.4.0.5 (Z) und PS 2.4.2 (Z) als Orientierungswert ein Zuwachs von 1 % der Wohneinheiten (WE) je fünf Jahre zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung des Bedarfs sind neben diesen Orientierungswerten auch die Vorgaben und Hinweise der Obersten Landesplanungsbehörde mit einzubeziehen.
2.4.0.6 (Z) Vorrang der Bestandsnutzung	<p>(1) Die Innenentwicklung genießt klare Priorität vor der Inanspruchnahme bislang nicht baulich genutzter Flächen.</p> <p>(2) Der Bauflächenbedarf ist in allen Teilen der Region Stuttgart vorrangig innerhalb der im Siedlungsbestand verfügbaren Flächenpotenziale sowie den in Bauleitplänen ausgewiesenen Flächenreserven zu decken. Diese Potenziale sind in einer Gesamt-Bauflächenbilanz darzustellen und bei der Ermittlung des Wohn- und Gewerbebauflächenbedarfs zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Insbesondere für den im Rahmen der Sanierung und Modernisierung entstehenden Ersatzbedarf sollen keine neuen Siedlungsflächen ausgewiesen werden. Gegebenenfalls entstehender Bedarf soll im Siedlungsbestand gedeckt werden.</p>

2.4.0.7 (V) Sozialer Wohnungsbau	Der Wohnungsbau mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues sollte verstärkt betrieben werden. Es wird vorgeschlagen, die für den Bedarf an Sozialwohnungen auszuweisenden Wohnbauflächen für diesen Zweck besonders zu sichern.	
2.4.0.8 (Z) Freiraumsicherung / Bruttowohndichte	Zur Reduzierung der Belastung von Freiräumen durch neue Siedlungsflächeninanspruchnahme ist bei allen Neubebauungen eine angemessene Bruttowohndichte festzulegen. In der Region werden für neu zu erschließende Wohnsiedlungen die folgende Werte vorgegeben:	
	Oberzentrum	90 EW*/ha
	Schwerpunkte des Wohnungsbaus	90 EW*/ha
	Mittelzentren	80 EW*/ha
	Unterzentren	70 EW*/ha
	sonstige Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit	60 EW*/ha
	Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung im Verdichtungsraum und der Randzone um den Verdichtungsraum	55 EW*/ha
	übrige Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung	50 EW*/ha

* EW = Einwohner

2.4.0 Quantitative Grundlagen

Begründungen

Zu 2.4.0.1 (G)
Bevölkerungs-
entwicklung

Die Planaussagen zur Siedlungsentwicklung beruhen auf Prognosen des PESTEL-Instituts mit dem Basisjahr 2004. („Perspektiven 2025 – Region Stuttgart. Modellrechnungen zur Zukunft von Leben, Wohnen und Arbeiten in der Region Stuttgart bis 2025“, PESTEL-Institut für Systemforschung e.V., Hannover, März 2006)

Diese Prognose rechnet für das Zieljahr 2020 mit einem Bevölkerungsrückgang von ca. 28.000 Einwohnern (-1,1 %). Darüber hinaus wird als Vorsorgeplanung mit einem Zuwachs von ca. 80.000 zuwandernden Einwohnern gerechnet. Insgesamt wird eine Gesamtbevölkerungszahl von ca. 2,7 Mio. im Jahre 2020 zugrunde gelegt. Für den Berechnungszeitraum (ausgehend vom Basisjahr der Prognose 2004) bis Ende 2020 ergibt dies für die Region eine rechnerische Bevölkerungszunahme von 36.000 Personen (+ 1,4%).

Die Ergebnisse des PESTEL-Institutes werden, bezogen auf die gesamte Region, durch die Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg vom Frühjahr 2007 auf der Basis der 11. Koordinierten Bevölkerungsvorausrechnung des Bundes bestätigt. Unterschiede in den Prognosewerten für einzelne Teilräume ergeben sich aus den methodischen Ansätzen, insbesondere der Verteilung der Wanderungsgewinne. (Diese sollen aus Sicht der Raumordnung jedoch nur in die Siedlungsbereiche gelenkt werden. Siehe Plansatz 2.4.0.2.)

Zu 2.4.0.2 (G)
Bevölkerungs-
entwicklung in den
Verwaltungsräumen
und Einheitsgemeinden

Nach Plansatz 2.1.4 des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 (LEP) ist die Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsbereiche und Schwerpunkte des Wohnungsbaus zu konzentrieren. Im Unterschied dazu orientiert sich gem. Plansatz 3.1.5. LEP in Gemeinden, die auf die Eigenentwicklung beschränkt werden, der Siedlungsflächenbedarf an der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, dem „Inneren Bedarf“ sowie der Aufnahme von Spätaussiedlern.

Zur Umsetzung dieser landesplanerischen Vorgabe wird in Plansatz 2.4.0.2 festgestellt, dass bei Gemeinden im Siedlungsbereich neben der natürlichen Bevölkerungsentwicklung auch Wanderungsgewinne bei der Bemessung des Siedlungsflächenbedarfs zu berücksichtigen sind.

Zur Auslastung und Sicherung der vorhandenen Infrastruktur, einen effizienten, komfortablen und umweltschonenden Betrieb schienengebundener Nahverkehrssysteme sowie für eine Sicherung notwendiger Räume für Freiraumfunktionen ist die räumliche Bündelung der Siedlungsentwicklung zweckmäßig. Dieses Prinzip der „dezentralen Konzentration“ wird mit der räumlichen Konzentration von dem aus Wanderungsgewinnen resultierenden Siedlungsflächenbedarf in besonders geeigneten Gemeinden Rechnung getragen.

Der Anspruch einzelner Gemeinden auf Eigenentwicklung wird durch diese Vorgabe nicht berührt.

In der Tabelle „Ausgewählte Strukturdaten der Gemeinden in der Region Stuttgart“ am Ende dieses Plankapitels werden für die Städte und Gemeinden bzw. Verwaltungsräume in der Region Stuttgart die jeweilige Zugehörigkeit zu den Raumkategorien aus dem LEP 2002 und die Siedlungskategorien des Regionalplans (Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung / Städte und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit) sowie Hinweise auf festgelegte Schwerpunkte des Wohnungsbaus bzw. Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen gegeben. Der Bevölkerungs- und Wohnungsbestand ist mit Stand vom 31.12.2006 angegeben.

Zu 2.4.0.3 (G)
Wohnungsbedarf in
Wohneinheiten

Der im Plansatz 2.4.0.3 dargelegte Wohnungsbedarf bis zum Zieljahr 2020 ergibt sich aus den Berechnungen des PESTEL-Instituts. Berücksichtigt wurden dabei im Wesentlichen folgende Parameter:

- Haushaltsentwicklung (Bevölkerungsentwicklung, Haushaltsneugründungen, Haushaltsverkleinerungen),
- bestehendes Wohnungsdefizit (Wohnungssuchende, Teile der Untermietverhältnisse, niedrige Mobilitätsreserve) sowie
- Ersatzbedarf für Abgänge im Wohnungsbestand.

Dementsprechend resultiert der zusätzliche Wohnungsbedarf aus Haushaltsgründungen und –zuzügen, dem Abbau des geringen Wohnungsdefizits sowie dem Ersatzbedarf für abgebrochene bzw. umgenutzte Wohnungen.

In der Region Stuttgart wohnten 2004 knapp 1,255 Millionen private Haushalte. Bis zum Jahr 2020 wird den vorgenannten Berechnungen zufolge die Zahl der Haushalte um etwa 62.300 auf dann rund 1,32 Millionen Haushalte steigen. Dies entspricht einer Zuwachsrate von 5,0 %.

Hinzu kommen als Vorsorgeplanung weitere ca. 40.000 Haushalte, (entspricht rund 80.000 Einwohnern), so dass sich insgesamt ein erwarteter Zuwachs von ca. 8 % ergibt.

Da die Wohnungsnachfrage durch Haushalte ausgelöst wird und jedem Haushalt eine Wohneinheit zur Verfügung stehen sollte (mit wenigen Ausnahmen, z.B. Studenten-Wohngemeinschaften), wird die Anzahl der Haushalte im Weiteren für die Ermittlung der Wohnungsnachfrage herangezogen.

Nach dieser Berechnung beträgt der Wohnungsbedarf im Zeitraum von 2004 bis Ende 2020 etwa 105.000 Wohneinheiten (WE). Davon werden ca. 32.000 WE in neuen 1- und 2-Familienhäusern und ca. 62.000 WE in Mehrfamilienhäusern erwartet. Im Baubestand und in Nichtwohngebäuden werden voraussichtlich zusätzlich ca. 12.000 WE entstehen.

Hinzu kommen etwa 40.000 WE als Vorsorgeplanung, die insbesondere in den regional-bedeutsamen Schwerpunkten des Wohnungsbaus verortet werden sollen.

Besonders zu berücksichtigen ist, dass nicht der gesamte rechnerische Bedarf flächenrelevant wirkt. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird wesentlich von der anzustrebenden baulichen Dichte bestimmt (vgl. PS 2.4.0.8 Z). Zudem genießt die Mobilisierung vorhandener Baulandpotenziale im Bestand Vorrang vor einer Erschließung bislang nicht baulich genutzter Flächen.

Zu 2.4.0.4 (Z)
Bauflächen in
Siedlungsbereichen

Gemäß der landesplanerisch angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an geeigneten und infrastrukturell besonders ausgestatteten Standorten werden regionalplanerisch Siedlungsbereiche bestimmt.

Innerhalb entsprechend festgelegter Gemeinden bzw. Gemeindeteile soll der rechnerisch über die Eigenentwicklung hinausgehende Wohnbauflächenbedarf gebündelt werden. Dazu erfolgt die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs in entsprechend ausgewiesenen Gemeinden bzw. Gemeindeteilen unter Berücksichtigung prognostizierter Wanderungsgewinne.

Zu 2.4.0.4.1 (G)
Orientierungswert für
den Wohnbauflächen-
bedarf in Siedlungsbe-
reichen

Der prognostizierte Gesamtbedarf an Wohnungen resultiert zu ca. 70 % aus der Eigenentwicklung und dem „Inneren Bedarf“. Bezogen auf den Bestand an Wohneinheiten in der Region entspricht dies für den Zeitraum 2004 – 2020 einer Erhöhung um ca. 4 %.

Der aus Wanderungsgewinnen entstehende Bedarf liegt bei etwa 30% des Gesamtbedarfs. Auf den Bestand bezogen entspricht dies einer weiteren Steigerung um 2 %. Hinzu kommen ca. 40.000 Wohneinheiten in den Schwerpunkten des Wohnungsbaus (siehe PS 2.4.4.1 (Z)).

Diese regionsweiten Durchschnittswerte sind als Anhaltspunkte anzusehen. Diese sind zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs mit den spezifischen örtlichen Rahmenbedingungen abzustimmen.

- Zu 2.4.0.5 (Z)
Bauflächen in
Gemeinden beschränkt
auf Eigenentwicklung
- In den Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung gründet sich die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs auf die prognostizierte natürliche Bevölkerungsentwicklung, den Ersatzbedarf für abgängigen Wohnraum sowie den Erweiterungsbedarf aufgrund soziodemografischer Veränderungen und verbesserten Wohn- bzw. Wohnumfeldverhältnissen.
- Wanderungsgewinne werden bei der Bedarfsermittlung nicht berücksichtigt.
- Zu 2.4.0.5.1 (G)
Orientierungswerte für
den Bedarf in Gemein-
den beschränkt auf
Eigenentwicklung
- Die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs ist regelmäßig Gegenstand der regionalplanerischen Abstimmung von Bauleitplänen. Grundlage für diese Abstimmung ist der angegebene Orientierungswert. Ein Abweichen hiervon ist im Einzelfall möglich, wenn eine spezifische örtliche Sondersituation nachgewiesen ist. Die Handlungsfähigkeit der Kommunen kann damit auch im Rahmen der Eigenentwicklung in angemessenem Umfang offen gehalten werden.
- Zu 2.4.0.6 (Z)
Vorrang der
Bestandsnutzungen
- Die Inanspruchnahme aktivierbarer Flächenpotenziale im Siedlungsbestand und die Nutzung überplanter Flächenreserven muss Vorrang vor der Überbauung der verbliebenen Freiflächen haben. Der Plansatz unterstützt das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung, den Bodenschutz sowie die Sicherung und Entwicklung vorhandener Freiflächen. Er folgt im Übrigen den Bestimmungen des § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch, § 4 Bodenschutzgesetz sowie den einschlägigen Plansätzen des Landesentwicklungsplanes (PS 2.2.3.1 Z, 2.3.1.2 Z, 2.3.1.4 Z und 2.4.2.5 Z, LEP 2002).
- Die Berücksichtigung dieser Zielsetzung erfolgt regelmäßig durch die Darlegung einer Flächenbilanzierung. In dieser Gesamtschau sind vorhandene Potenziale im Innenbereich (z.B. Baulücken, Nachverdichtungspotenziale) sowie bereits bauleitplanerisch gesicherte Flächenreserven aufzuzeigen. Dabei sind auch gegebenenfalls bestehende Aktivierungshindernisse zu erläutern. In Bezug auf vorhandene Baulücken gilt als Orientierungswert eine Verfügbarkeit von 50 % innerhalb des Planungszeitraumes.
- In dieser Hinsicht aktivierbare Flächenpotenziale sind von dem rechnerisch bestimmten Siedlungsflächenbedarf in Abzug zu bringen. Die Neuausweisung von Siedlungsflächen kommt damit nur im Umfang des nicht im Bestand bzw. bestehender Flächenreserven zu deckenden Bedarfs in Betracht.
- Der aus Modernisierung und Abriss resultierende Ersatzbedarf für Wohnungen soll auf den Flächen des wegfallenden Wohnungsbestandes realisiert werden. Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für Gewerbe- und Industrienutzungen.
- 2.4.0.7 (V)
Sozialer Wohnungsbau
- Die Möglichkeit der Sicherung von Flächen für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus bietet sich den Gemeinden auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 7 des Baugesetzbuches. Diese Flächensicherung ist ein wichtiger Schritt, um den Wohnungsbau für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen zu sichern. Dies erscheint weiterhin geboten, da in vielen Gemeinden nicht mehr genügend Aufmerksamkeit auf die Ausweisung von Flächen für den sozialen Wohnungsbau gelenkt wird. Es bestehen nach wie vor Bedarfe im Bereich des preiswerten Wohnraums z.B. für einkommensschwache Bevölkerungsschichten, Familien und ältere Menschen. Dieses insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung. Hier kann mit einer gezielten Förderung des sozialen Wohnungsbaus seitens der Gemeinden diesem Bedarf Rechnung getragen werden.
- 2.4.0.8 (Z)
Freiraumsicherung /
Siedlungsdichten
- Die Vorgabe von Werten für die anzustrebende Bruttowohndichte von Neubaugebieten erfolgt auf der Grundlage von PS 3.2.5 Z Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), in dem auf die Notwendigkeit der Verdichtung der Bebauung abgehoben wird. Die genannten Werte entsprechen landesweiten, mit den höheren Raumordnungsbehörden abgestimmten Vorgaben. Für Siedlungsschwerpunkte sowie dem Siedlungsbereich zugeordnete nichtzentrale Orte bestehen keine landesweit abgestimmten Vorgaben. Für beide Kategorien, die in der Region Stuttgart eine relevante Ausweisung zur Koordination der Siedlungsentwicklung darstellen, wurde daher entsprechende Bruttowohndichten eingeführt.
- Die Dichtewerte stellen ein wesentliches Instrument zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme dar. Über eine höhere Siedlungsverdichtung kann

zudem eine verbesserte Auslastung und Tragfähigkeit vorhandener bzw. erforderlicher Infrastruktur- und Dienstleistungseinrichtungen unterstützt werden.

Die jeweilige Bruttowohndichte ist bei der Ermittlung des erforderlichen Flächenbedarfs im Rahmen der Flächennutzungsplanung zugrunde zu legen. Hierbei kann ein Ausgleich zwischen Bauflächen mit höherer Verdichtung und solchen mit niedrigerer Verdichtung erfolgen. Damit wird ein hohes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten gewährleistet. Entscheidend ist, dass in der Summe die vorgegebenen Dichte eingehalten und damit die Flächeninanspruchnahme reduziert werden kann. Einzelplanungen sind also regelmäßig im Sinne dieser Gesamtbetrachtung zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Tabelle Ausgewählte Strukturdaten der Gemeinden in der Region Stuttgart¹

Verwaltungsraum / Gemeinde	Raum- kategorie	Siedlungs- kategorie	SP *	Bevölkerung am 31.12.2006	Wohnungen am 31.12.2006
Landeshauptstadt Stuttgart	VR	SB	8 W, 3 G	593.923	294.288
Landkreis Böblingen					
Böblingen	VR	SB	1 W, 1G*	46.269	22.854
Leonberg	VR	SB	1 G	45.587	21.974
Magstadt	VR	SB	--	8.874	4.284
Renningen	VR	SB	2 W, 1 G	17.235	7.396
Rutesheim	VR	SB	--	10.074	4.497
Schönaich	VR	E	--	9.876	4.613
Sindelfingen	VR	SB	2 W, 1G*	60.745	27.787
Weil der Stadt	VR	SB	--	19.221	8.555
Weil im Schönbuch	VR	E	1 G*	10.021	4.279
Weissach	RZ	E	--	7.640	3.356
<u>Aidlingen</u>	VR	E	--	9.123	4.096
<u>Grafenau</u>	VR	E	--	6.579	3.049
<i>GVV Aidlingen/Grafenau</i>				15.702	7.145
<u>Ehningen</u>	VR	SB	1 W	7.839	3.369
<u>Gärtringen</u>	VR	SB	1 G	12.018	5.153
<i>GVV Gärtringen/Ehningen</i>				19.857	8.522
<u>Deckenpfronn</u>	RZ	E	--	2.974	1.158
<u>Herrenberg</u>	VR	SB	1 W, 2 G	31.394	13.728
<u>Nufringen</u>	VR	SB	--	5.294	2.321
<i>VVG Herrenberg</i>				39.662	17.207
<u>Altdorf</u>	VR	E	--	4.469	1.872
<u>Hildrizhausen</u>	VR	E	--	3.692	1.580
<u>Holzgerlingen</u>	VR	SB	1 G*	12.252	5.260
<i>GVV Holzgerlingen</i>				20.413	8.712
<u>Bondorf</u>	RZ	SB	1 G*	5.848	2.295
<u>Gäufelden</u>	VR	SB	1 W	9.305	3.692
<u>Jettingen</u>	RZ	E	1 G*	7.681	3.026
<u>Mötzingen</u>	RZ	E	--	3.596	1.418
<i>GVV Oberes Gäu</i>				26.430	10.431
<u>Steinenbronn</u>	VR	E	--	6.034	2.776
<u>Waldenbuch</u>	VR	E	--	8.588	4.001
<i>GVV Waldenbuch/Steinenbronn</i>				14.622	6.777
Landkreis Böblingen				372.228	168.389

Quellen: Statistisches Landesamt, Landesentwicklungsplan 2002, eigene Auswertungen zum Regionalplan

¹ Verwaltungsgemeinschaften: GVV = Gemeindeverwaltungsverband, VVG = Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft; der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft (Erfüllungsgemeinde) ist jeweils unterstrichen
 VR = Verdichtungsraum, RZ = Randzone, LR = Ländlicher Raum im engeren Sinne
 E = beschränkt auf Eigenentwicklung, SB = Siedlungsbereich
 SP = Schwerpunkt, G = Gewerbe / Dienstleistung, W = Wohnungsbau
 * = markungsübergreifende Standorte (jeweils bei allen betroffenen Gemeinden vermerkt)

Verwaltungsraum / Gemeinde	Raum- kategorie	Siedlungs- kategorie	SP *	Bevölkerung am 31.12.2006	Wohnungen am 31.12.2006
Landkreis Esslingen					
Aichtal	VR	E	--	9.859	4.491
Aichwald	VR	E	--	7.753	3.644
Denkendorf	VR	E	--	10.493	4.688
Esslingen am Neckar	VR	SB	--	91.758	44.410
Filderstadt	VR	SB	1 G	43.824	20.616
Leinfelden-Echterdingen	VR	SB	1 W, 2 G	36.808	18.562
Neuhausen a. d. Fildern	VR	E	--	11.450	5.413
Ostfildern	VR	SB	2 W, 1 G	34.687	16.070
Wernau	VR	SB	1 W	12.328	5.959
Dettingen unter Teck	VR	E	--	5.645	2.505
<u>Kirchheim unter Teck</u>	VR	SB	1 W, 1 G	39.916	18.150
Notzingen	VR	E	--	3.537	1.580
<i>VVG Kirchheim u.T.</i>				49.098	22.235
Erkenbrechtsweiler	RZ	E	--	2.085	903
<u>Lenningen</u>	RZ	E	--	8.512	3.803
Owen	VR	E	--	3.491	1.529
<i>GVV Lenningen</i>				14.088	6.235
Altdorf	VR	E	--	1.487	587
Altenriet	VR	E	--	1.877	814
Bempflingen	VR	SB	--	3.328	1.550
Neckartailfingen	VR	SB	--	3.865	1.710
<u>Neckartenzlingen</u>	VR	SB	--	6.268	2.792
Schlaitdorf	VR	E	--	1.715	796
<i>GVV Neckartenzlingen</i>				18.540	8.269
Beuren	RZ	E	--	3.388	1.757
Kohlberg	VR	E	--	2.314	1.005
<u>Neuffen</u>	RZ	E	--	6.201	2.805
<i>VVG Neuffen</i>				11.903	5.567
Frickenhausen	VR	E	--	8.831	3.930
Großbettingen	VR	E	--	4.092	1.826
<u>Nürtingen</u>	VR	SB	1 W, 1 G	40.554	17.976
Oberboihingen	VR	SB	--	5.424	2.415
Unterenzingen	VR	SB	--	4.524	2.022
Wolfschlugen	VR	E	--	6.296	2.817
<i>VVG Nürtingen</i>				69.721	30.986
Altbach	VR	SB	1 G	5.745	2.777
Deizisau	VR	SB	--	6.550	2.960
<u>Plochingen</u>	VR	SB	--	14.325	6.807
<i>GVV Plochingen</i>				26.620	12.544
Baltmannsweiler	VR	E	--	5.528	2.470
Hochdorf	VR	E	--	4.695	2.259
Lichtenwald	VR	E	--	2.501	1.092
<u>Reichenbach a.d. Fils</u>	VR	SB	--	7.964	3.883
<i>GVV Reichenbach a.d. Fils</i>				20.688	9.704
Bissingen an der Teck	RZ	E	--	3.639	1.516
Holzmaden	VR	E	--	2.136	907
Neidlingen	LR	E	--	1.906	804
Ohmden	RZ	E	--	1.732	750
<u>Weilheim an der Teck</u>	VR	E	1 G	9.640	4.165
<i>VVG Weilheim a.d.T.</i>				19.053	8.142
Köngen	VR	SB	--	9.633	4.296
<u>Wendlingen a. Neckar</u>	VR	SB	1 G	15.804	7.258
<i>GVV Wendlingen a.N.</i>				25.437	11.554
Landkreis Esslingen				514.108	239.089

Quellen: Statistisches Landesamt, Landesentwicklungsplan 2002, eigene Auswertungen zum Regionalplan

¹ Verwaltungsgemeinschaften: GVV = *Gemeindeverwaltungsverband*, VVG = *Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft*; der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft (Erfüllungsgemeinde) ist jeweils unterstrichen
VR = Verdichtungsraum, RZ = Randzone, LR = Ländlicher Raum im engeren Sinne
E = beschränkt auf Eigenentwicklung, SB = Siedlungsbereich
SP = Schwerpunkt, G = Gewerbe / Dienstleistung, W = Wohnungsbau
* = markungsübergreifende Standorte (jeweils bei allen betroffenen Gemeinden vermerkt)

Verwaltungsraum / Gemeinde	Raum-kategorie	Siedlungs-kategorie	SP *	Bevölkerung am 31.12.2006	Wohnungen am 31.12.2006
Landkreis Göppingen					
Böhenkirch	LR	E	--	5.548	2.387
Bad Ditzenbach	LR	E	1G*	3.744	1.767
<u>Deggingen</u>	LR	E	--	5.663	2.499
<i>VVG Deggingen</i>				9.407	4.266
<u>Ebersbach an der Fils</u>	VR	SB	--	15.789	7.055
Schlierbach	RZ	E	--	3.768	1.598
<i>VVG Ebersbach a.d.F.</i>				19.557	8.653
<u>Eislingen/Fils</u>	VR	SB	--	20.461	9.466
Ottenbach	RZ	E	--	2.500	1.062
Salach	VR	SB	--	7.879	3.595
<i>GVV Eislingen-Ottenbach-Salach</i>				30.840	14.123
Bad Überkingen	RZ	E	--	3.999	1.818
<u>Geislingen a.d. Steige</u>	VR	SB	1 G	27.442	12.720
Kuchen	VR	SB	--	5.682	2.673
<i>VVG Geislingen a. d. Steige</i>				37.123	17.211
<u>Göppingen</u>	VR	SB	1 W, 2 G*	57.627	26.909
Schlat	RZ	E	--	1.781	791
Wangen	RZ	E	--	3.211	1.490
Wäschenbeuren	RZ	E	--	3.946	1.699
<i>VVG Göppingen</i>				66.565	30.889
<u>Donzdorf</u>	RZ	SB	1 G	11.014	4.986
Gingen an der Fils	VR	SB	--	4.439	2.062
Lauterstein	LR	E	--	2.794	1.269
Süßen	VR	SB	--	10.065	4.400
<i>GVV Mittleres Fils-Lautertal</i>				28.312	12.717
Drackenstein	LR	E	--	426	170
Gruibingen	LR	E	--	2.169	938
Hohenstadt	LR	E	--	726	268
Mühlhausen im Täle	LR	E	--	1.010	450
<u>Wiesensteig</u>	LR	E	--	2.295	1.028
<i>GVV Oberes Filstal</i>				6.626	2.824
Adelberg	RZ	E	--	2.051	921
Birenbach	RZ	E	--	1.857	883
Börtlingen	RZ	E	--	1.800	776
<u>Rechberghausen</u>	RZ	SB	--	5.466	2.599
<i>GVV Östlicher Schurwald</i>				11.174	5.129
Aichelberg	RZ	E	--	1.243	520
<u>Bad Boll</u>	RZ	E	--	5.262	2.345
Dürna	RZ	E	--	2.108	887
Gammelshausen	RZ	E	--	1.405	628
Hattenhofen	RZ	E	--	2.968	1.252
Zell unter Aichelberg	RZ	E	1 G	2.971	1.340
<i>GVV Raum Bad Boll</i>				15.957	6.972
Albershausen	VR	SB	--	4.353	1.864
<u>Uhingen</u>	VR	SB	1 W	13.854	6.230
<i>VVG Uhingen</i>				18.207	8.094
Eschenbach	RZ	E	1 G*	2.210	1.069
<u>Heiningen</u>	RZ	E	--	5.441	2.350
<i>GVV Voralb</i>				7.651	3.419
Landkreis Göppingen				256.967	116.684

Quellen: Statistisches Landesamt, Landesentwicklungsplan 2002, eigene Auswertungen zum Regionalplan

¹ Verwaltungsgemeinschaften: GVV = Gemeindeverwaltungsverband, VVG = Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft; der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft (Erfüllungsgemeinde) ist jeweils unterstrichen
VR = Verdichtungsraum, RZ = Randzone, LR = Ländlicher Raum im engeren Sinne
E = beschränkt auf Eigenentwicklung, SB = Siedlungsbereich
SP = Schwerpunkt, G = Gewerbe / Dienstleistung, W = Wohnungsbau
* = markungsübergreifende Standorte (jeweils bei allen betroffenen Gemeinden vermerkt)

Verwaltungsraum / Gemeinde	Raum- kategorie	Siedlungs- kategorie	SP *	Bevölkerung am 31.12.2006	Wohnungen am 31.12.2006
Landkreis Ludwigsburg					
Asperg	VR	SB	1 G	12.991	6.223
Ditzingen	VR	SB	--	24.245	11.254
Gerlingen	VR	SB	--	18.873	9.416
Großbottwar	RZ	E	--	8.328	3.519
Kortal-Münchingen	VR	SB	1 W, 1 G	18.303	8.825
Kornwestheim	VR	SB	1 W*, 1 G	30.823	15.771
Ludwigsburg	VR	SB	3 W*, 1 G*	87.280	42.326
Markgröningen	VR	E	--	14.483	6.669
Mögliingen	VR	E	--	10.342	4.798
Oberstenfeld	RZ	E	--	8.058	3.441
Remseck	VR	SB	1 W*	22.598	9.613
Sachsenheim	RZ	SB	1 W, 1 G*	17.313	7.579
<u>Besigheim</u>	VR	SB	2 W, 1 G*	11.857	5.457
Freudental	VR	E	--	2.488	997
Gemmrigheim	VR	SB	--	3.996	1.730
Hessigheim	VR	E	--	2.208	989
Löchgau	VR	SB	--	5.377	2.412
Mundelsheim	VR	E	1 G*	3.197	1.425
Walheim	VR	SB	--	2.996	1.391
<i>GVV Besigheim</i>				32.119	14.401
<u>Bietigheim-Bissingen</u>	VR	SB	2 W, 1 G*	42.259	19.664
Ingersheim	VR	E	--	6.025	2.797
Tamm	VR	SB	1 W, 1 G*	12.160	5.743
<i>VVG Bietigheim-Bissingen</i>				60.444	28.204
<u>Bönnigheim</u>	VR	SB	--	7.524	3.183
Erligheim	VR	E	--	2.739	1.135
Kirchheim am Neckar	VR	SB	--	5.098	2.273
<i>GVV Bönnigheim</i>				15.361	6.591
<u>Freiberg am Neckar</u>	VR	SB	--	15.661	7.287
Pleidelsheim	VR	E	1 G*	6.239	2.691
<i>VVG Freiberg a.N.</i>				21.900	9.978
Affalterbach	VR	E	--	4.619	2.011
Benningen am Neckar	VR	SB	--	5.510	2.622
Erdmannhausen	VR	E	--	4.795	2.153
<u>Marbach am Neckar</u>	VR	SB	1 G	15.627	7.244
<i>GVV Marbach a.N.</i>				30.551	14.030
Hemmingen	VR	E	--	7.501	3.477
<u>Schwieberdingen</u>	VR	E	--	11.010	5.086
<i>GVV Schwieberdingen-Hemmingen</i>				18.511	8.563
Murr	VR	E	1 G*	6.529	2.777
<u>Steinheim an der Murr</u>	VR	E	--	11.841	5.091
<i>GVV Steinheim-Murr</i>				17.994	7.868
Eberdingen	RZ	E	--	6.529	2.946
Oberriexingen	RZ	E	--	2.990	1.300
Sersheim	VR	SB	1 G*	5.123	2.238
<u>Vaihingen an der Enz</u>	VR	SB	1 W, 1 G	28.839	12.478
<i>VVG Vaihingen a.d.E.</i>				43.481	18.962
Landkreis Ludwigsburg				513.998	238.035

Quellen: Statistisches Landesamt, Landesentwicklungsplan 2002, eigene Auswertungen zum Regionalplan

¹ Verwaltungsgemeinschaften: GVV = Gemeindeverwaltungsverband, VVG = Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft;

der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft (Erfüllungsgemeinde) ist jeweils unterstrichen

VR = Verdichtungsraum, RZ = Randzone, LR = Ländlicher Raum im engeren Sinne

E = beschränkt auf Eigenentwicklung, SB = Siedlungsbereich

SP = Schwerpunkt, G = Gewerbe / Dienstleistung, W = Wohnungsbau

* = markungsübergreifende Standorte (jeweils bei allen betroffenen Gemeinden vermerkt)

Verwaltungsraum / Gemeinde	Raum- kategorie	Siedlungs- kategorie	SP *	Bevölkerung am 31.12.2006	Wohnungen am 31.12.2006
Rems-Murr-Kreis					
Alfdorf	LR	E	--	7.271	3.018
Berglen	LR	E	--	6.183	2.674
Fellbach	VR	SB	--	44.101	21.671
Kernen im Remstal	VR	SB	--	15.293	7.067
Korb	VR	E	--	10.399	5.001
Murrhardt	LR	SB	--	14.264	6.319
Remshalden	VR	SB	--	13.509	6.491
Rudersberg	LR	SB	--	11.702	5.069
Waiblingen	VR	SB	1 G	52.932	24.991
Weinstadt	VR	SB	1 W, 1 G	26.302	12.269
Allmersbach im Tal	RZ	E	--	4.827	2.110
Althütte	LR	E	--	4.177	1.852
Aspach	LR	SB	1 G*	8.338	3.574
Auenwald	LR	E	--	6.976	3.158
<u>Backnang</u>	VR	SB	2 W, 1 G*	35.661	16.081
Burgstetten	RZ	E	--	3.437	1.507
Kirchberg an der Murr	RZ	E	--	3.668	1.631
Oppenweiler	LR	SB	--	4.265	1.886
Weissach im Tal	VR	E	--	7.165	3.365
<i>VVG Backnang</i>				<i>78.514</i>	<i>35.164</i>
<u>Plüderhausen</u>	VR	SB	1 G*	9.623	4.396
Urbach	VR	SB	1 G*	8.565	3.878
<i>GVV Plüderhausen-Urbach</i>				<i>18.188</i>	<i>8.274</i>
Schorndorf	VR	SB	1 W, 1 G	39.196	18.366
Winterbach	VR	SB	--	7.837	3.608
<i>VVG Schorndorf</i>				<i>47.033</i>	<i>21.974</i>
Großerlach	LR	E	--	2.586	1.033
Spiegelberg	LR	E	--	2.167	984
<u>Sulzbach an der Murr</u>	LR	SB	--	5.395	2.312
<i>GVV Sulzbach</i>				<i>10.148</i>	<i>4.329</i>
Kaisersbach	LR	E	--	2.715	1.058
<u>Welzheim</u>	LR	SB	1 G	11.171	5.149
<i>VVG Welzheim</i>				<i>13.886</i>	<i>6.207</i>
Leutenbach	VR	SB	--	10.756	5.036
Schwaikheim	VR	SB	--	9.381	4.312
<u>Winnenden</u>	VR	SB	1 W, 2 G	27.747	12.501
<i>GVV Winnenden</i>				<i>47.884</i>	<i>21.849</i>
Rems-Murr-Kreis				417.609	192.367
Summen VRS				2.668.833	1.248.852

Quellen: Statistisches Landesamt, Landesentwicklungsplan 2002, eigene Auswertungen zum Regionalplan

¹ Verwaltungsgemeinschaften: GVV = *Gemeindeverwaltungsverband*, VVG = *Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft*; der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft (Erfüllungsgemeinde) ist jeweils unterstrichen
 VR = Verdichtungsraum, RZ = Randzone, LR = Ländlicher Raum im engeren Sinne
 E = beschränkt auf Eigenentwicklung, SB = Siedlungsbereich
 SP = Schwerpunkt, G = Gewerbe / Dienstleistung, W = Wohnungsbau
 * = markungsübergreifende Standorte (jeweils bei allen betroffenen Gemeinden vermerkt)

2.4.1	Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche)
2.4.1.1 (Z) Siedlungstätigkeit in Siedlungsbereichen	<p>(1) In den Entwicklungsachsen werden für die einzelnen Achsenabschnitte Siedlungsbereiche festgelegt, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll.</p> <p>(2) Die Siedlungsbereiche sind tabellarisch in Plansatz 2.4.1.4 (Z) beschrieben und in der Raumnutzungskarte durch Symbole gekennzeichnet¹.</p>
2.4.1.2 (Z) Siedlungsbereiche außerhalb von Entwicklungsachsen	<p>Außerhalb von Entwicklungsachsen werden den Siedlungsbereichen in einer Entwicklungsachse gleichgestellt und festgelegt: die Stadt Holzgerlingen, die Gemeinde Rudersberg sowie die Stadt Weizheim.</p>
2.4.1.3 (G) Ausformung der Siedlungsbereiche	<p>Bei der Ausformung der festgelegten Siedlungsbereiche ist die weitere Siedlungstätigkeit im Rahmen des vorhersehbaren Bedarfes, sowohl in ihrem Umfang als auch nach Wahl ihres Standortes, in die überörtliche und örtliche Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur einzufügen. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung.</p>

2.4.1.4 (Z) Als Siedlungsbereiche werden als Vorranggebiete (VRG) in Verbindung mit
Tabelle der Darstellung in der Raumnutzungskarte (RNK) festgelegt:
Siedlungsbereiche

a) In der Entwicklungsachse Stuttgart – Ludwigsburg/Kornwestheim – Bietigheim-Bissingen / Besigheim – Vaihingen an der Enz (- Mühlacker) sind:			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten ¹
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	(Brutto-Fläche in ha, / davon entwickelt) Stand Luftbild 2008)
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Stuttgart	Alle Stadtteile außer Rotenberg, Frauenkopf	<u>„Burgholzhof“ (1)</u> <u>„Alte Messe Killesberg“ (2)</u> <u>„Güterbahnhof Bad Cannstatt“ (3)</u> <u>„Hallschlag“ (4)</u> <u>„Maybachstr./ City Prag“ (5)</u> <u>„Stöckach / Hackstraße“ (6)</u> <u>„Probstsee, S-Möhringen“ (7)</u> <u>„Stuttgart 21“ (8)</u>	(ca. 67 ha / 61 ha) Ehemalige Sonderfläche Bund [B] (ca. 12 ha / 2 ha) [B] (ca. 15 ha) [B] Umnutzung, Revitalisierung (ca. 36 ha) [B] (ca. -2 ha zus. mit G 7 ha) [B] (ca. 14 ha) [B] (ca. 11 ha) [B] (ca. 40 ha / 16 ha) [B] 2), 3) Mineralquellen berücksichtigen, FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich
2. Kornwestheim	Kornwestheim	<u>„Pattonville“ (9)</u>	Ehemalige Sonderfläche Bund; Zweckverband mit Remseck/Ludwigsburg (ca. 68 ha / 45 ha)
3. Ludwigsburg	Alle Stadtteile außer Poppenweiler	<u>Oßweil-„Hartenecker Feld“ (11)</u> <u>Oßweil-„Hartenecker Höhe“ (12)</u> <u>„Pattonville“ (9)</u>	(ca. 18 ha / 1 ha) Konversionsfläche (ca. 19 ha / 2 ha) [B] Zweckverband mit Remseck / Kornwestheim [B] (ca. 68 ha / 57 ha)
4. Bietigheim-Bissingen	Alle Stadtteile	<u>„Kreuzacker-Ellental“ (13)</u> <u>„Stuttgarter- / Freiburger-Straße.“ und „Buch-Mitte“ (14)</u>	Erweiterung / Änderung des Schwerpunkts, längerfristig auch nach Westen (ca. 21 ha / 14 ha) Potenziale im Bestand [B] (ca. 6 + 25 ha)
5. Sachsenheim	Großsachsenheim, Kleinsachsenheim	<u>„Großsachsenheim-Süd“ (15)</u>	Verlagerter Standort (ca. 19 ha)
6. Sersheim	Sersheim		3)
7. Vaihingen an der Enz	Hauptort, Enzweihingen, Kleinglattbach	<u>„Kleinglattbach-Süd“ (16)</u>	Zuordnung zur Bahn, günstige Ergänzung des Kernraumes der Region, Stärkung des Mittelzentrums, Nähe Industrieschwerpunkt, Westrand Immissionsschutz berücksichtigen (ca. 45 ha / 18 ha) 2), 3), 4)

¹ Hinweise zur Festlegung der Siedlungsbereiche am Ende der Tabellen

b) In der Entwicklungsachse Stuttgart – Ludwigsburg / Kornwestheim – Bietigheim-Bissingen/Besigheim (- Heilbronn) sind:			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten ¹
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	(Brutto-Fläche in ha, / davon entwickelt) Stand Luftbild 2008)
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Stuttgart	Siehe unter a)		
2. Remseck	Aldingen, Neckarrems, Neckargröningen	„Pattonville“ (9)	Zweckverband mit Kornwestheim / Ludwigsburg [B] Erweiterung auf Markung Remseck (ca. 9 von 68 ha)
3. Kornwestheim	(s. unter a)	(s. unter a)	(s. unter a)
4. Ludwigsburg	(s. unter a)	(s. unter a)	(s. unter a)
5. Asperg	Asperg		3)
6. Freiberg am Neckar	Alle Ortslagen		3), erhebliche Einschränkungen durch Leitungstrassen
7. Benningen	Benningen		3)
8. Marbach a.N.	Hauptort, Hörnle		2)
9. Tamm	Tamm	„Westlich Hohenstange“ (17)	(ca. 13 ha / 0 ha) 3)
10. Bietigheim-Bissingen	Alle Stadtteile	s. unter a)	s. unter a)
11. Besigheim	Hauptort	„Bülzen / Schimmelfeld“ (18) „Besigheim-West“ (19)	In Nähe zu Zentrum und Versorgungskern, (ca. 16 ha / 7 ha) (ca. 7 ha), [B], erst nach (18) zu entwickeln, 2)
12. Löchgau	Löchgau		
13. Walheim	Walheim		
14. Gemmrigheim	Gemmrigheim		
15. Kirchheim a. N.	Kirchheim a. N.		2) 3)

¹ Hinweise zur Festlegung der Siedlungsbereiche am Ende der Tabellen

c) In der Entwicklungsachse Stuttgart – Waiblingen/Fellbach – Backnang (-Schwäbisch Hall) sind:			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten ¹
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Fellbach	Alle Stadtteile		
2. Waiblingen	Alle Stadtteile, außer Hegnach, Bittenfeld		2), 3)
3. Schwaikheim	Alle Stadtteile		
4. Winnenden	Kernstadt, Höfen, Schelmenholz, Birkmannsweiler	„Nordöstlich der Kernstadt“ (20)	(ca. 18 ha / 3 ha) 2), 3)
5. Leutenbach	Leutenbach, Nellmersbach	„L.- Mühlefeld“ (21)	(ca. 8 ha) [B] 3)
6. Backnang	Kernstadt, Maubach, Waldrems, Heiningen, Sachsenweiler	„B-Maubach“ (22) B.- „Aspacher Tor“ (23)	2), Günstige Lage zur S-Bahn (ca. 33 ha / 11 ha) (ca. 4 ha), [B]
7. Aspach	Großaspach, andere Gemeindeteile beschränkt auf Eigenentwicklung		Siedlung im Zusammenhang mit G-Schwerpunkt „Lerchenäcker“
8. Oppenweiler	Hauptort		3)
9. Sulzbach an der Murr	Hauptort mit Lautern		
10. Murrhardt	Hauptort, Fornsbach		2)

¹ Hinweise zur Festlegung der Siedlungsbereiche am Ende der Tabellen

d) In der Entwicklungsachse Stuttgart – Waiblingen/Fellbach – Schorndorf – (- Schwäbisch Gmünd) sind:			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten ¹
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Stuttgart	(s. unter a)	(s. unter a)	
2. Fellbach	(s. unter c)	(s. unter c)	
3. Waiblingen	(s. unter c)	(s. unter c)	
4. Kernen i.R.	Rommelshausen		
5. Weinstadt	Beutelsbach, Endersbach, Großheppach	„ <u>Endersbach-West</u> “ (24)	(ca.8 ha / 3 ha) 3), Talaue der Rems berücksichtigen
6. Remshalden	Grunbach, Geradstetten, Hebsack		3), Talaue der Rems berücksichtigen
7. Winterbach	Hauptort		
8. Schorndorf	Kernstadt, Weiler, Haubersbronn	„ <u>Schorndorf-Haubersbronn</u> “ (25)	2), 3), Talaue der Rems, Wasserschutz berücksichtigen (ca. 7 ha / 0 ha)
9. Urbach	Urbach		
10. Plüderhausen	Hauptort		
11. Rudersberg	Hauptort, Schlechtbach, Oberndorf		Außerhalb der Entwicklungsachse, siehe PS 2.4.1.2 (Z)
12. Welzheim	Hauptort		2), 3) Lage im Naturpark berücksichtigen; als Unterzentrum außerhalb der Entwicklungsachse ist Welzheim den Siedlungsbereichen der EA gleichgestellt, siehe PS 2.4.1.2 (Z)

¹ Hinweise zur Festlegung der Siedlungsbereiche am Ende der Tabellen

e) In der Entwicklungsachse Stuttgart – Esslingen am Neckar – Plochingen – Göppingen – Geislingen an der Steige (- Ulm / Neu-Ulm) sind:			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten ¹
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	(Brutto-Fläche in ha, / davon entwickelt) Stand Luftbild 2008)
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Stuttgart	(s. unter a)	(s. unter a)	(s. unter a)
2. Esslingen a.N.	Gesamte Stadt		2)
3. Ostfildern	Nellingen, Ruit	„Scharnhäuser Park“ (26) „Ostfildern-Ruit“ (27)	(ca. 67 ha / 51 ha) [B] Lärmschutz Flughafen beachten (ca. 26 ha / 2 ha);6)
4. Altbach	Altbach		Erhebliche Belastung durch technische Infrastruktur
5. Deizisau	Deizisau		3)
6. Plochingen a.N.	Plochingen		
7. Reichenbach an der Fils	Hauptort		
8. Ebersbach an der Fils	Hauptort, Weiler, Sulpach, Bünzwangen		3)
9. Albershausen	Albershausen		
10. Uhingen	Hauptort, Holzhausen	„Weilenberger Hof“ (28)	Verbesserung ÖPNV erforderlich, FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (ca. 21 ha / 6 ha)
11. Göppingen	Alle Stadtteile, außer Lerchenberg, Hohenstaufen, Hohrein	„Stauferpark“ (29)	Für Kernstadt: 3) (ca. 24 ha / 3 ha) [B]
12. Rechberghausen	Hauptort		
13. Eislingen	Alle, außer Krummwälden		
14. Salach	Hauptort		3)
15. Donzdorf	Hauptort		
16. Süßen	Süßen		3)
17. Gingen an der Fils	Gingen		3)
18. Kuchen	Kuchen		3)
19. Geislingen a. d. Steige	Kernstadt, Eybach, Weiler, Türkheim		2), 3)

¹ Hinweise zur Festlegung der Siedlungsbereiche am Ende der Tabellen

f) In der Entwicklungsachse Stuttgart – Esslingen am Neckar – Plochingen – Nürtingen (- Metzingen) sind:			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten ¹
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Stuttgart	(s. unter a)	(s. unter a)	(s. unter a)
2. Esslingen am Neckar	(s. unter e)		2)
3. Plochingen am Neckar	(s. unter e)		2)
4. Wernau	Hauptort	„Wernau-Ost“ (30)	(ca. 17 ha / 4 ha) 3)
5. Köngen	Köngen		
6. Wendlingen am Neckar	Wendlingen		3), Einschränkung durch Trassen
7. Kirchheim u.T.	Hauptort mit Schafhof, Ötlingen, Jesingen	„Kirchheim-Süd“ (31)	Zentrumsnahe Fläche, künftiger S-Bahn-Halt (ca. 22 ha / 0 ha), 2)
8. Oberboihingen	Oberboihingen		
9. Unterensingen	Unterensingen		
10. Nürtingen	Alle Stadtteile, außer Hardt, Raidwangen, Reudern	„Kleiner Forst / Enzenhardt / Bergäcker“ (32)	2), 3) Nähe Industrieschwerpunkt, Ergänzung für dicht besiedeltes Neckartal (ca. 25 ha / 6 ha)
11. Neckartailfingen	Neckartailfingen		3)
12. Neckartenzlingen	Neckartenzlingen		3)
Bempflingen	Hauptort		3)

g) In der Entwicklungsachse Stuttgart (- Reutlingen –Tübingen) sind:			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten ¹
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Stuttgart	- Vaihingen (s. unter a))	(s. unter a))	(s. unter a))
2. Leinfelden-Echterdingen	Alle Stadtteile, außer Stetten	„Oberaichen-Süd“ (33)	(7 ha / 0 ha) Fluglärmskontur / Lärmschutz Flughafen beachten, 3)
3. Filderstadt	Alle Stadtteile, außer Harthausen		Fluglärmskontur / Lärmschutz Flughafen beachten
			<u>Aichtal:</u> Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung gemäß PS 2.4.2 (Z) mit Flächen im Verlauf der Entwicklungsachse, 1)

¹ Hinweise zur Festlegung der Siedlungsbereiche am Ende der Tabellen

h) In der Entwicklungsachse Stuttgart – Böblingen / Sindelfingen – Herrenberg (- Horb am Neckar) sind:			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten ¹
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	(Brutto-Fläche in ha, / davon entwickelt) Stand Luftbild 2008)
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Stuttgart	s. unter a)	s. unter a)	s. unter a)
2. Böblingen	Alle Stadtteile	„ <u>Flugfeld</u> “ (34)	Zusammen mit Sindelfingen, hochwertiger Gewerbe- und Dienstleistungs- und Wohnstandort in Zuordnung zur S-Bahn, vgl. PS 2.4.3.1.6 (Z) – [B] (ca. 36 / 5 ha)
3. Sindelfingen	Alle Stadtteile	„ <u>Maichingen-Süd</u> “ (35) „ <u>Maichingen-Allmendäcker</u> “ (36)	(ca. 31 ha / 0 ha) (ca. 21 ha / 0 ha) 2), 3)
4. Holzgerlingen	Holzgerlingen		Außerhalb der Entwicklungsachse, siehe PS 2.4.1.2 (Z)
5. Magstadt	Magstadt		
6. Ehningen	Ehningen	„ <u>Bühl</u> “ (37)	An S-Bahn-Halt, günstige Zuordnung zum Arbeitsplatzschwerpunkt Böblingen / Sindelfingen (ca. 26 + 10 ha Erweiterung / 12 ha) Schutzabstände zur Abbaustätte beachten
7. Gärtringen	Hauptort, ohne Rohrau		3)
8. Nufringen	Nufringen		3)
9. Herrenberg	Kernstadt, Affstätt, Gültstein	„ <u>Herrenberg-Süd</u> “ (38)	Nähe zu Haltepunkt der Ammertalbahn (ca. 19 ha / 0 ha) 2), 3), (6)
10. Gäufelden	Nebringen, Öschelbronn	„ <u>Nebringen-West</u> “ (39)	(ca. 11 ha / 0 ha) 3)
11. Bondorf	Bondorf		3)

¹ Hinweise zur Festlegung der Siedlungsbereiche am Ende der Tabellen

i) In der Entwicklungsachse Stuttgart – Leonberg (- Calw) sind:			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten ¹
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	(Brutto-Fläche in ha, / davon entwickelt) Stand Luftbild 2008)
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Stuttgart	Alle Stadtteile außer Rotenberg, Frauenkopf s. unter h)	s. unter h)	s. unter h)
2. Korntal-Münchingen	Korntal-Münchingen	„Korntal-West“ (40)	(ca. 11 ha / 0 ha)
3. Ditzingen	Hauptort		3)
4. Gerlingen	Außer Bopser, Schillerhöhe		
5. Leonberg	Hauptort, Eltingen, Höfingen		Wasserschutz beachten
6. Rutesheim	Hauptort		
7. Renningen	Renningen	„Malmshheim-Ost“ (41) „Renningen-Süd“ (42)	Nähe Gewerbeschwerpunkt, südlich der Sonderfläche Bund (Flugplatz) (ca. 46 ha / 10 ha), 6) Nähe S-Bahn-Halt (neu) (ca. 6 ha 0 ha) 3) ; 6)
8. Weil der Stadt	Hauptort, Merklingen		2), 3)

j) In der Entwicklungsachse Herrenberg – Jettingen (- Nagold) sind:			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten ¹
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	(Brutto-Fläche in ha, / davon entwickelt) Stand Luftbild 2008)
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Herrenberg	Kernstadt, Affstätt, Gütstein s. unter h)	s. unter h)	s. unter h)
			<u>Jettingen:</u> Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung gemäß PS 2.4.2 (Z) mit Flächen im Verlauf der Entwicklungsachse 1)

¹ Hinweise zur Festlegung der Siedlungsbereiche am Ende der Tabellen

a) In der Regionalen Entwicklungsachse Stuttgart – Filderstadt – Neuhausen auf den Fildern – Wendlingen – Kirchheim unter Teck sind			Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 6) siehe unten
zum Siedlungsbereich gehörende Gemeinden und Gemeindeteile gemäß PS 2.4.1.1 (Z)		Schwerpunkte des Wohnungsbaus gem. PS 2.4.4.1 (Z) (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte	(Brutto-Fläche in ha, / davon entwickelt) Stand Luftbild 2008)
Gemeinde	Gemeindeteile	Standort / Bezeichnung (Nr.)	Bestandsfläche [B]
1. Stuttgart-Vaihingen	s. unter a)	s. unter a)	s. unter a)
2. Leinfelden-Echterdingen	s. unter g)	s. unter g)	s. unter g)
3. Filderstadt	s. unter g)	s. unter g)	s. unter g)
			4. Neuhausen a.d. Fildern: als Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung gemäß PS 2.4.2 (Z) mit Flächen im Verlauf der Entwicklungsachse, 1), 5)
5. Köngen	s. unter f)		
6. Wendlingen am Neckar	s. unter f)		3)
7. Kirchheim u.T.	Hauptort mit Schafhof, Ötlingen, Jesingen	s. unter f)	s. unter f) 2)

¹ Hinweise zur Festlegung der Siedlungsbereiche:

In der Raumnutzungskarte werden Siedlungsbereiche durch sechseckige Symbole gekennzeichnet. Maßgebend für die Bestimmung einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils als Siedlungsbereich ist der Plansatz 2.4.1.4 (Z) – Tabelle Siedlungsbereiche.

Erläuterungen zur Spalte Hinweise in der Tabelle PS 2.4.1.4 (Z):

- 1) Gemeinde mit Flächen im Verlauf der Entwicklungsachse
- 2) Nach § 19 DSchG geschützte Gesamtanlagen / historische Bereiche mit Gesamtanlagenqualität innerhalb des Siedlungsbereiches
- 3) Festlegungen zur Freiraumstruktur z.B. Grundwasserschutz etc. zu beachten
- 4) Hinweis: ggfs. Immissionsschutzabstände gemäß § 50 BImSchG bzw. Seveso-Richtlinie (bestehender Betrieb) berücksichtigen
- 5) Schienennahverkehrsanschluss Bedingung für die Aufnahme in den Siedlungsbereich der Entwicklungsachse
- 6) Archäologische Belange beachten (Beteiligung der Denkmalpflege)

2.4.1 Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche)

Begründungen

Zu 2.4.1.1 (Z)
Siedlungstätigkeit in
Siedlungsbereichen;
Kennzeichnung

Im Landesentwicklungsplan (LEP) 2002, PS 3.1.2 Z und PS 3.1.3 Z, ist vorgegeben: „Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren.“ „Gemeinden und Gemeindeteile, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll, sind in den Regionalplänen als Siedlungsbereiche auszuweisen, soweit dies für die Entwicklung der regionalen Siedlungsstruktur erforderlich ist.“ Damit wird einer im Kern der Region schon hohen Verdichtung mit sehr hohem Siedlungsflächenanteil und der Tendenz zu einer ringförmigen Verdichtung um das Oberzentrum und in die Räume zwischen den Entwicklungsachsen entgegen gewirkt. Die in Kapitel 1 Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung (insbesondere Plansätze 1.4.2.3, 1.4.2.4.) und in Kapitel 2.1 Raumkategorien formulierten Zielsetzungen werden sachlich und räumlich konkretisiert. Damit wird mit der Festlegung von Siedlungsbereichen der Vorgabe des Landesplanungsgesetzes (LplG) in § 11 Abs. 3 Nr. 3 entsprochen. Dort ist dargelegt, dass die für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlichen und bedeutsamen Konkretisierungen erfolgen sollen.

Die Siedlungsbereiche dienen der verstärkten Siedlungstätigkeit für das Wohnen und die gewerbliche Entwicklung (über den Bedarf aus Eigenentwicklung hinaus) für den Bedarf aus Wanderungsbewegungen. Die Ausformung der Bauflächen im Siedlungsbereich geschieht durch die Bauleitplanung in enger Abstimmung mit der Regionalplanung, wobei insbesondere die Innen- vor der Außenentwicklung Vorrang hat.

In der Raumnutzungskarte werden Siedlungsbereiche durch sechseckige Symbole gekennzeichnet. Maßgebend für die Bestimmung eines Ortes als Siedlungsbereich ist der Plansatz 2.4.1.4 (Z) Tabelle Siedlungsbereiche. Die Entwicklungsachsen werden als eine durch Grünzäsuren (PS 3.1.2) und Regionale Grünzüge (PS 3.1.1) gegliederte, unterschiedlich dichte Folge von Siedlungsbereichen weiter ausgeformt.

Zu 2.4.1.2 (Z)
Siedlungsbereiche
außerhalb von
Entwicklungsachsen

Bei einzelnen, außerhalb der Entwicklungsachsen liegenden Gemeinden, ist ein im Takt verkehrendes, schienengebundenes Nahverkehrsmittel (SPNV) in Betrieb. Die Kleinzentren Holzgerlingen und Rudersberg werden vor diesem Hintergrund dem Siedlungsbereich zugeordnet. Damit sollen diese Gemeinden gestärkt und die verstärkte Siedlungstätigkeit an regionalplanerisch geeigneten Standorten erfolgen.

Die Kernstadt des UZ Welzheim wird zum Zwecke einer Schwerpunktbildung und Stärkung des umgebenden ländlichen Raumes und zur Sicherung der Tragfähigkeit der Infrastruktur in diesem Raum ebenfalls als Siedlungsbereich festgelegt.

In den Räumen außerhalb der Entwicklungsachsen, z.B. auch im Ländlichen Raum, soll – über die garantierte Eigenentwicklung hinaus – keine verstärkte Siedlungsentwicklung stattfinden. Auch dadurch kann der weiteren „Zersiedlung“ der Freiräume in der hoch verdichteten Region Stuttgart entgegen gewirkt werden.

Zu 2.4.1.3 (G)
Ausformung der
Siedlungsbereiche

Dieser regionalplanerische Grundsatz über die Ausformung und räumliche Einfügung in die überörtliche Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur erhält seine Bedeutung durch die jedenfalls erforderliche und unverzichtbare (frühzeitige) Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung. Als Kriterien sind u.a. zu nennen:

- Überprüfung des absehbaren Bedarfs an Bauflächen und ihre raumordnerische Eignung und Qualität – vgl. hierzu Kap. 2.4.0 „Quantitative Grundlagen“.

- Gesamt-Bauflächenbilanzierung: Qualitätsprüfung der Bestandsflächen, der Reserveflächen, der Innenentwicklungspotenziale insgesamt gegenüber Planungen im Außenbereich (vgl. hierzu Plansätze 1.4.2.5, 1.4.2.6 und 2.4.0.6).
- Begrenzung des Siedlungsflächenbedarfs auf das nachweisbar Notwendige, Abstimmung der lokalen mit der regionalen Infra- und Freiraumstruktur.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sind u.a. die Auslastung vorhandener Infrastrukturen, die Folgekosten von Baugebieten und mögliche interkommunale Kooperationen in die Planungsüberlegungen einzubeziehen. Die Innenentwicklung hat dabei Vorrang vor der Außenentwicklung. Dies wird zur Qualitätssteigerung vorhandener Einrichtungen und Strukturen beitragen.

Zu 2.4.1.4 (Z)
Tabelle
Siedlungsbereiche

Dieser Plansatz enthält die tabellarische Auflistung der verbindlich festgelegten Siedlungsbereiche im Verlauf der nachrichtlich aus dem Landesentwicklungsplan übernommenen Entwicklungsachsen und der Regionalen Entwicklungsachse. Darüber hinaus sind zur Information über die Zuordnung zu den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen die gemäß PS 2.4.4.1 gebiets-scharf als Vorranggebiete festgelegten Schwerpunkte des Wohnungsbaus nachrichtlich aufgeführt.

In der Tabelle sind im Einzelnen aufgeführt:

- a) in Spalte 1 und 2 die als Vorranggebiete verbindlich festgelegten Siedlungsbereiche und die zum Siedlungsbereich gehörenden Gemeinden oder Gemeindeteile für die einzelnen Achsenabschnitte,
- b) in Spalte 3 nachrichtlich die Schwerpunkte des Wohnungsbaus gemäß PS 2.4.4.1 (Z) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte (unterstrichen),
- c) in Spalte 4 Hinweise zu den einzelnen Standorten für ihre weitere Entwicklung sowie Angaben zur Brutto-Fläche des Standorts und einer bereits entwickelten Teilfläche zum Stand: Luftbild 2008. Die Brutto-Fläche umfasst dabei im Einzelfall die im Rahmen der Bauleitplanung konkretisierten Erschließungs-, Grünflächen, Gemeinbedarfsflächen usw. Im Falle der Bestandsflächen [B] sind je nach Umsetzungsstand damit auch differenzierte Nutzungen verbunden, die den je örtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Dies können z.B. neue, wichtige innerörtliche Grünflächen mit Klimafunktion und Anbindung an einen regionalen Freiraum im Zusammenhang mit einer Nachverdichtung sein, die zur städtebaulichen Qualitätsverbesserung beitragen. Deshalb wird im Einzelfall das tatsächlich nutzbare wohnbauliche Flächenpotenzial dadurch entsprechend reduziert.

2.4.2	Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung		
2.4.2 (Z) Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung	Als Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung werden die nachfolgend genannten Gemeinden festgelegt und in der Raumnutzungskarte durch ein Symbol (schwarzes Dreieck) bezeichnet.		
	Festlegung als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung	Empfohlene Ortslagen für die Siedlungsentwicklung	Bemerkungen (KLZ = Kleinzentrum)
	Landkreis Böblingen		
	Aidlingen Altdorf Deckenpfronn Grafenau Hildrizhausen Jettingen Mötzingen Schönaich Steinenbronn Waldenbuch Weil im Schönbuch Weissach	Aidlingen Döffingen Unter-/ Oberjettingen Weil im Schönbuch	 Zentraler Ort (KLZ)
	Landkreis Esslingen		
	Aichtal Aichwald Altdorf Altenriet Baltmannsweiler Beuren Bissingen a.d. Teck Denkendorf Dettingen unter Teck Erkenbrechtsweiler Frickenhausen Großbettlingen Hochdorf Holzmaden Kohlberg Lenningen Lichtenwald Neidlingen Neuffen Neuhausen a.d.F. Notzingen Ohmden Owen Schlaitdorf Weilheim a.d. Teck Wolfschlugen	Grötzingen Schanbach Baltmannsweiler Bissingen Frickenhausen Oberlenningen	 Kur-/ Erholungsort Zentraler Ort (KLZ) Zentraler Ort (KLZ) Zentraler Ort (KLZ)

Festlegung als Gemeinde, beschränkt auf Eigenent- wicklung	Empfohlene Ortslagen für die Siedlungsentwicklung	Bemerkungen (KLZ = Kleinzentrum)
Landkreis Göppingen		
Adelberg Aichelberg Bad Boll Bad Ditzenbach Bad Überkingen Birenbach Böhmenkirch Börtlingen Deggingen Drackenstein Dürnau Eschenbach Gammelshausen Gruibingen Hattenhofen Heiningen Hohenstadt Lauterstein Mühlhausen im Täle Ottenbach Schlat Schlierbach Wäschenbeuren Wangen Wiesensteig Zell u. A.	Böhmenkirch Deggingen Nenningen Wangen	Kur-/ Erholungsort Kur-/ Erholungsort Zentraler Ort (KLZ) Kur-/ Erholungsort Gewerbeschwerpunkt „Gosbach“ für GVV Oberes Filstal und Deggingen* Kur-/ Erholungsort Zentraler Ort (KLZ) Zentraler Ort (KLZ) Gewerbeschwerpunkt „Gewerbepark Wängen“ für GVV Raum Bad Boll*
Landkreis Ludwigsburg		
Affalterbach Eberdingen Erdmannhausen Erligheim Freudental Großbottwar Hemmingen Hessigheim Ingersheim Markgröningen Möglingen Mundelsheim Murr Oberriexingen Oberstenfeld Pleidelsheim Schwieberdingen Steinheim a.d. Murr	Eberdingen Großbottwar Großingersheim Markgröningen Oberstenfeld Steinheim	Zentraler Ort (KLZ) Zentraler Ort (KLZ) Zentraler Ort (KLZ) Zentraler Ort (KLZ)

* vgl. Begründung zu Kapitel 2.4.3.1

	Festlegung als Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung	Empfohlene Ortslagen für die Siedlungsentwicklung	Bemerkungen (KLZ = Kleinzentrum)
	Rems-Murr-Kreis		
	Alfdorf	Alfdorf + Pfahlbronn	Zentraler Ort (KLZ)
	Allmersbach i. T.	Allmersbach	
	Althütte	Althütte	Kur-/ Erholungsort
	Auenwald	Unterbrüden	
	Berglen	Steinach / Oppelsbohm	
	Burgstetten	Burgstall	
	Großerlach	Großerlach	Kur-/ Erholungsort
	Kaisersbach	Kaisersbach / Ebni	Erholungsort
	Kirchberg a.d. Murr		
	Korb		
	Spiegelberg	Spiegelberg	Kur-/ Erholungsort
	Weissach im Tal	Unterweissach	

2.4.2 Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung

Begründungen

Zu 2.4.2 (Z)
Gemeinden beschränkt
auf Eigenentwicklung

In der Region Stuttgart werden „Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, vor allem aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll“, als Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung festgelegt. Grundlage ist das Landesplanungsgesetz vom 10. Juli 2003, § 11 Abs. 3 Nr.4.

Die Festlegung von Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung ist aus verschiedenen regionalplanerischen Gründen geboten. In der stark verdichteten Region Stuttgart ist es auch künftig erforderlich, die Ordnung und Entwicklung der Siedlungs- und Freiraumstruktur sowie deren Abstimmung mit den Verkehrs- und Versorgungsnetzen im Planungszeitraum so zu gestalten, dass eine ausgewogene und auf die raumstrukturellen Gegebenheiten abgestimmte nachhaltige Entwicklung der Region ermöglicht und umgesetzt werden kann. Mit diesem Instrument der Regionalplanung soll die Siedlungsentwicklung zusammen mit den anderen Instrumenten (Entwicklungsachsen und deren Aufgliederung in Siedlungsbereiche und Grünzäsuren, Zentrale Orte, Schwerpunktbildung, Innenentwicklung) der voraussichtlichen demografischen Entwicklung und der Auslastung der Infrastrukturen in den Städten und Gemeinden der Region angemessen, zielgerichtet und ausgewogen gesteuert werden.

Insgesamt wird dadurch auch die übergemeindliche Abstimmung der sich oft widerstreitenden Raumansprüche für Wohnen, Arbeiten, Verkehr, Ver- und Entsorgung sowie Erholung untereinander und mit den ökologischen Erfordernissen konkretisiert.

Raumstrukturelle Gegebenheiten wie Topographie oder die verkehrliche Erschließung sind weitere besondere Gründe.

Das Erfordernis zur Differenzierung zwischen „Siedlungsbereichen“ (zur Konzentration der Siedlungsentwicklung bzw. der verstärkten Siedlungstätigkeit – also über die Eigenentwicklung hinaus) und auf der anderen Seite den „Gemeinden, beschränkt auf Eigenentwicklung“, ist in der hoch verdichteten Region Stuttgart landesplanerische und regionalplanerische Zielsetzung. Damit werden eine ausgewogene und für eine nachhaltige Raumentwicklung unerlässliche Abstimmung der Siedlungsentwicklung auf die Versorgungs- und Verkehrsnetze und die ebenso unabdingbare Sicherung und Entwicklung der Freiräume und der Schutz der Naturgüter ermöglicht.

Die notwendige Bereitstellung und langfristige Auslastung eines leistungsfähigen Öffentlichen Personen Nahverkehrs (ÖPNV) bedingt ebenfalls die Konzentration ausreichend großer Siedlungseinheiten an den Haltepunkten des Schienennahverkehrs und die Bereitstellung der qualifizierten öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung gewinnen diese Zielsetzungen künftig verstärkt an Bedeutung.

Die Sicherung ausreichend großer, zusammenhängender, wenig zerschnittener Freiräume wird unterstützt durch eine zurückhaltende, an den genannten Erfordernissen orientierten Siedlungsentwicklung außerhalb der Entwicklungsachsen und einer verstärkten Entwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau bzw. für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungseinrichtungen (Vorgabe des Landesentwicklungsplans).

Eine in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht nachhaltige Entwicklung ist ohne die vorgeschlagene Differenzierung nicht möglich.

Spalte 2 der Tabelle 2.4.2 (Z) benennt die Ortslagen, die aus regionalplanerischer Sicht als „Schwerpunkte“ der Eigenentwicklung innerhalb einer Gemeinde besonders geeignet erscheinen. In der Regel sind dies in Gemeinden, die zwischen den Entwicklungsachsen liegen, die Hauptorte bzw. die mit gemeindlichen Dienstleistungseinrichtungen am besten ausgestatteten Ge-

meindeteile. Für Gemeinden, die Anteil am Siedlungsbereich einer Entwicklungsachse haben, ergibt sich aus Kapitel 2.4.1 „Gemeinden oder Gemeindeteile mit verstärkter Siedlungsentwicklung (Siedlungsbereiche)“ welche Teile der Gemeinden im Einzelfall regionalplanerisch auf Eigenentwicklung beschränkt sind. Dort sind entweder diese Gemeindeteile konkret benannt oder sie ergeben sich indirekt aus der Nennung der zum Siedlungsbereich gehörenden Gemeindeteile.

Eigenentwicklung

Eigenentwicklung ist nach dem Landesentwicklungsplan 2002 (PS 3.1.5 Z) wie folgt definiert:

„Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden in den Regionalplänen ausgewiesen. Der Rahmen der Eigenentwicklung soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Zur Eigenentwicklung einer Gemeinde gehört die Schaffung von Wohnraum und Arbeitsplätzen für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und für den inneren Bedarf sowie für die Aufnahme von Spätaussiedlern.“

„Den sich für die Eigenentwicklung ergebenden Bedarf kann jede Gemeinde nach der Erforderlichkeit und den voraussehbaren Bedürfnissen (§ 1 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 BauGB) geltend machen ...“ Siehe hierzu Kapitel 2.4.0 „Dabei soll der natürlichen Entwicklung der Bevölkerung und dem inneren Bedarf Rechnung getragen werden, der sich insbesondere durch Verbesserungen der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse, die Erweiterung ortsansässiger Betriebe und die Weiterentwicklung der technischen und sozialen Infrastruktur ergeben kann. Auch der örtliche Bedarf, der sich aus der Aufnahme von Spätaussiedlern ergibt, soll nach dem Willen des Landtags Berücksichtigung finden. Ein darüber hinausgehender Bedarf für Wanderungsgewinne und für größere Gewerbeansiedlungen kann im Rahmen der Eigenentwicklung jedoch nicht in Ansatz gebracht werden. Die Festlegung von Gemeinden, denen nur die Eigenentwicklung zugestanden wird, erfolgt durch die Regionalplanung und erfordert den Nachweis besonderer Gründe, insbesondere aus Rücksicht auf Naturgüter“ (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 4 Landesplanungsgesetz).

Eine regionalplanerische Einschränkung der Eigenentwicklung wird nicht vorgenommen, vielmehr wird diese jeder Gemeinde zuerkannt. Die Eigenentwicklung findet jedoch dort ihre Grenzen, wo standortgebundene Gegebenheiten eine weitere Siedlungsentwicklung ausschließen oder natürliche Ressourcen für immer gestört würden (§ 1 (5) i.V.m. §1a BauGB). Auch müssen entsprechende Bauflächen nachweislich erforderlich sein (§ 1 (3) BauGB). Die Bezeichnung „Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung“ ist eine Vorgabe der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen (VwV Regionalpläne vom 14.09.2005) bzw. des Landesplanungsgesetzes (§ 11 (3) Nr. 4 LplG).

Kriterien

Als Kriterien („besondere Gründe“) für die Einstufung als Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung, gelten insbesondere:

- Freiraumbelange: Natur-, Landschafts-, Biotop- und Gewässerschutz
- Naturräumliche Gegebenheiten: Landschaft, Landschaftsbild, Gewässer
- Natürliche Gegebenheiten: Topographie
- Lage im Raum: z.B. zwischen den Entwicklungsachsen, keine Zuordnung zu einer Entwicklungsachse möglich [Zuordnung zur Schiene nicht gegeben, da die Nähe zu einem im Takt verkehrenden Schienenpersonennahverkehrsmittel (SPNV) fehlt (z.B.: Zeit-Wege-Entfernung max. 8-12 min zwischen Wohnort und SPNV-Haltepunkt, inkl. Fußweg, Bus- und Wartezeiten)]
- Entwicklungspotenzial: Siedlung (bauliche Erweiterung)
- Entwicklungspotenzial: Landschaft (Aufwertung)
- Zusammenhängender Landschaftsbereich

Die Fortschreibung des Regionalplans zielt auf ein räumliches Gesamtkonzept, das mit den Instrumenten der Regionalplanung differenzierte räumliche

Entwicklungsmöglichkeiten in den Bereichen Siedlung, Freiraum und Verkehr aufzeigt. Entsprechend den räumlichen Gegebenheiten, Zielen und Potenzialen leisten die Gemeinden hierzu ihren Beitrag. Mit der Steuerung der mittel- und langfristigen Entwicklung in der Region soll eine verstärkte Aufsiedlung und Inanspruchnahme der Landschaft in den Achsenzwischenräumen auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben. Ganz wesentlich sind dabei die unterschiedlichen Funktionszuweisungen für einzelne Teilräume und für die einzelnen Städte und Gemeinden.

Festlegung der
Gemeinden

Tabelle

Die Festlegung einer Gemeinde als Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung wird nach oben stehender Begründung für die jeweilige Gemeinde stichwortartig und in Tabellenform wiedergegeben. Die Gemeinden sind in der Raumnutzungskarte durch ein Symbol (schwarzes Dreieck) bezeichnet:

In der rechten Spalte der Tabelle wird auf besondere Ausstattungsmerkmale bzw. Funktionen der Gemeinden hingewiesen.

(*SPNV = Schienenpersonennahverkehr, KLZ = Kleinzentrum)

Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung	Besondere Gründe für die Festlegung als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung*	Bemerkungen / Hinweise*
LK Böblingen		
Aidlingen	Lage im Heckengäu, Topographie, Freiraumbelange, geringes Entwicklungspotenzial, kein SPNV	
Altdorf	Lage in der Schönbuchlichtung, zusammenhängender Landschaftsraum,	Schönbuchbahn
Deckenpfronn	Lage im Heckengäu, zusammenhängender Landschaftsbereich, unmittelbar am Rande des Kerns des Verdichtungsraums, kein SPNV	
Grafenau	Lage im Würmtal, Verkehrsnetz, besonderes Landschaftsbild Topographie, Freiraumbelange, kein SPNV	
Hildrizhausen	Lage in der Schönbuchlichtung, zusammenhängender Landschaftsbereich, Freiraumbelange, kein SPNV	
Jettingen	Lage im oberen Gäu mit besonderen landbauwürdigen Böden am Rand zum Nagoldtal, zusammenhängender Landschaftsbereich, Freiraumbelange, kein SPNV	
Mötzingen	Lage im oberen Gäu mit besonders landbauwürdigen Böden am Rand zum Nagoldtal, Freiraumbelange, zusammenhängender Landschaftsraum, kein SPNV	
Schönaich	exponierte Lage im Schönbuch-Glemswald, zusammenhängender Landschaftsbereich, besonderes Landschaftsbild, kein SPNV	
Steinenbronn	exponierte Lage im Schönbuch-Glemswald, zusammenhängender Landschaftsraum, Einfluss der Einflugschneise des Flughafens, kein SPNV	
Waldenbuch	Lage im Aichtal, besondere topographische und landschaftliche Situation, Ortsbild, Freiraumbelange, kein SPNV,	Zentraler Ort (KLZ)
Weil im Schönbuch	exponierte Lage oberhalb des Schaichtals im Schönbuch, zusammenhängender Landschaftsbereich, besonderes Landschaftsbild	Schönbuchbahn
Weissach	Lage im Strohgäu mit besonders landbauwürdigen Böden, besonderes Landschaftspotenzial am Rande des Kerns des Verdichtungsraums	Strohgäubahn

Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung	Besondere Gründe für die Festlegung als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung*	Bemerkungen / Hinweise*
LK Esslingen		
Aichtal	Lage im Aichtal, besondere naturräumliche und landschaftliche Situation, zusammenhängender Landschaftsbereich am Südrand des hoch belasteten Filderraumes, kein SPNV	
Aichwald	Lage inmitten des Landschafts- und Naturraums Schurwald, am Rand des hoch belasteten Kerns des Verdichtungsraumes, kein SPNV	
Aldorf	zusammenhängender Landschaftsbereich am Südrand des hoch verdichteten Filderraumes, Landschaftsbild, kein SPNV	
Altenriet	exponierte Lage oberhalb des Neckartals, Landschaftsbild, zusammenhängender Landschaftsraum am Südrand des hoch verdichteten Filderraumes,	
Baltmannsweiler	Lage inmitten des Landschafts- und Naturraums Schurwald, zusammenhängender Landschaftsbereich, kein SPNV	
Beuren	Exponierte Lage am Fuße des Albtraufs, Topographie und besonderes Landschaftsbild, kein SPNV	Kur-/ Erholungsort
Bissingen a.d. Teck	Lage am Fuße der Teck, Topographie, besonderes Landschaftsbild, kein SPNV	
Denkendorf	Lage am Rand des Körschtals Ostrand des hoch verdichteten Filderraumes, kein SPNV	
Dettingen unter Teck	Lage unterhalb der Teck, Landschaftsbild, zusammenhängender Landschaftsbereich,	Teckbahn
Erkenbrechtsweiler	Lage weit außerhalb einer Entwicklungsachse auf der Alb, zusammenhängender Landschaftsbereich, Freiraumbelange	
Frickenhausen	Siedlung in beengter Tallage, Landschaftsbild	Tälesbahn
Großbettlingen	exponierte Lage, besonderes Landschaftsbild, kein leistungsfähiger SPNV, Topographie	
Hochdorf	Lage im zusammenhängenden Landschaftsraum zwischen Filstal und Lautertal, Topographie	
Holzmaden	Landschaft, naturräumliche Gegebenheiten (Vor-albgebiet, Natura 2000), kein SPNV	
Kohlberg	Exponierte Lage unterhalb des Jusibergs, Landschaft und naturräumliche Gegebenheiten, kein SPNV	
Lenningen	Lage im tief eingeschnittenen Talraum, naturräumliche Situation	Teckbahn, Zentraler Ort (KLZ)
Lichtenwald	Lage mitten im Schurwald, zusammenhängender Landschaftsraum, kein SPNV	
Neidlingen	Lage im tief eingeschnittenen Talraum am Albtrauf, Topographie, kein SPNV	
Neuffen	Lage im tief eingeschnittenen Talraum am Albtrauf, Topographie, Landschaftsbild	Tälesbahn Zentraler Ort (KLZ)
Neuhausen a.d.F.	Lage am Südostrand des hoch verdichteten Filderraumes am Rande des einzigen Waldgebietes (Sauhag), kein SPNV	
Notzingen	Lage im zusammenhängenden Landschaftsraum zwischen Filstal und Lautertal, Topographie, kein SPNV	
Ohmden	Exponierte Lage im Albvorland, zusammenhängender Landschaftsraum, kein SPNV	
Owen	Lage im Auslauf des Lenninger Tals, Topographie, besonderer Landschaftsraum	Teckbahn

Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung	Besondere Gründe für die Festlegung als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung*	Bemerkungen / Hinweise*
Schlaitdorf	exponierte Lage mit besonderem Landschaftsbild, zusammenhängender Landschaftsraum, kein SPNV	
Weilheim a.d. Teck	Lage unterhalb der Teck am Fuße des Albtraufs, Landschaft (Natura 2000 und Vogelschutzgebiete), kein SPNV	Zentraler Ort (KLZ)
Wolfschlugen	Lage in zusammenhängendem Landschaftsraum unmittelbar am Südrand des hoch verdichteten Filderraumes, kein SPNV	
LK Göppingen		
Adelberg	Exponierte Lage auf der Schurwaldhöhe, zusammenhängender Landschaftsraum, kein SPNV	Kur-/ Erholungsort
Aichelberg	Exponierte Lage am Alaufstieg, Natura 2000 und Vogelschutzgebiete, kein SPNV	
Bad Boll	Exponierte Lage am Fuße der Alb, zusammenhängender Landschaftsraum (Voralb), kein SPNV	Kur-/ Erholungsort, Zentraler Ort (KLZ)
Bad Ditzenbach	Lage im oberen Filstal (Alb), besonders sensible Landschaft, Topographie, kein SPNV	Kur-/ Erholungsort
Bad Überkingen	Lage im oberen Filstal, zusammenhängender Landschaftsraum schwäbische Alb, Topographie	Kur-/ Erholungsort
Birenbach	Exponierte Lage im Schurwald, zusammenhängender Landschaftsraum, kein SPNV	
Böhmekirch	Abgesetzte Lage auf der Albhöhe, Landschaftsbild, zusammenhängender Landschaftsraum, kein SPNV	Zentraler Ort (KLZ)
Börtlingen	Abgesetzte Lage auf der Schurwaldhöhe, Landschaftsbild, kein SPNV	
Deggingen	Lage im oberen Filstal, Topographie, besonders sensibles Landschaftsbild, kein SPNV	Zentraler Ort (KLZ)
Drackenstein	Exponierte Lage an der Traufkante der Alb, Topographie, Landschaft, kein SPNV	
Dürnau	Exponierte Lage am Fuße der Alb, zusammenhängender Landschaftsraum, kein SPNV	
Eschenbach	Lage im besonders sensiblen Voralbbereich, Topographie, Natura 2000 und Vogelschutzgebiete, kein SPNV	
Gammelshausen	Lage an der Alb, zusammenhängender Landschaftsraum (Voralb), Natura 2000 und Vogelschutzgebiete, kein SPNV	
Gruibingen	Lage außerhalb der Entwicklungsachse in einem Talraum der Alb, Topographie, Freiraumbelange, Landschaft, kein SPNV	
Hattenhofen	Lage im Albvorland, Landschaft, Natura 2000 und Vogelschutzgebiete, kein SPNV	
Heiningen	Lage im zusammenhängenden Landschaftsraum (Voralb), Natura 2000 und Vogelschutzgebiete, kein SPNV	
Hohenstadt	Abgesetzte Lage auf der Alb, besonderes Landschaftsbild, Freiraumbelange, kein SPNV	
Lauterstein	Lage im Lautertal, Topographie, kein SPNV	
Mühlhausen im Täle	Lage im oberen Filstal (Alb), Topographie, zusammenhängender Landschaftsraum, kein SPNV	
Ottenbach	Lage im Schurwald/Rehgebirge, Landschaftsbild, Erholungsraum, kein SPNV	
Schlat	Lage am Fuße des Albtraufs, Topographie, Landschaftsbild, kein SPNV	

Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung	Besondere Gründe für die Festlegung als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung*	Bemerkungen / Hinweise*
Schlierbach	Lage zwischen Fils und Neckar, Landschaft, kein SPNV	
Wäschenbeuren	Abgesetzte Lage auf der Schurwaldhöhe, Freiraumbelange, kein SPNV	
Wangen	Lage im Schurwald, zusammenhängender Landschaftsraum, Topographie, kein SPNV	
Wiesensteig	Lage im oberen Filstal, Topographie (Alb), Landschaft, kein SPNV	
Zell u. A.	Lage m Albvorland, Landschaft, Natura 2000 und Vogelschutzgebiete, kein SPNV	

LK Ludwigsburg

Affalterbach	exponierte Lage außerhalb der Entwicklungsachse, Landschaftsbild, kein SPNV	
Eberdingen	Lage im landschaftlich besonderen Strudelbachtal (Strohgäu), Topographie, Landschaft, kein SPNV	
Erdmannhausen	Lage auf Anhöhe zwischen Neckar und Murratal, besonderes Landschaftsbild	
Erligheim	Lage zwischen Neckartal und Stromberg, Freiraumbelange, kein SPNV	
Freudental	Lage am Fuße des Strombergs, Freiraumbelange, Landschaftsbild, kein SPNV	
Großbottwar	Lage im Bottwartal, Topographie, besonderes Landschaftsbild, kein SPNV	Zentraler Ort (KLZ)
Hemmingen	Exponierte Lage auf Anhöhe im Strohgäu, zusammenhängender Landschaftsraum	Strohgäubahn
Hessigheim	Lage im Neckartal (Neckarknie), Topographie, besonderes Landschaftsbild, kein SPNV	
Ingersheim	Exponierte Lage auf Neckartalhang, Landschaftsbild, kein SPNV	
Markgröningen	exponierte Lage direkt am Rand des Kerns des Verdichtungsraumes, besonderes Landschaftsbild, Topographie,	
Möglingen	Lage am Fuße des Kleinaspergle, besonderes Landschaftsbild, kein SPNV	
Mundelsheim	Lage im Neckartal mit Steilhängen, Topographie, besonderes Landschaftsbild, kein SPNV	
Murr	Lage am flachen Rand des unteren Murrals, direkt am Rand des Verdichtungsraumes, Landschaftsbild, kein SPNV	
Oberriexingen	Exponierte Lage an der Enztalhangkante, Topographie, besonderes Landschaftsbild, kein SPNV	
Oberstenfeld	Lage im oberen Bottwartal, (Löwensteiner Berge) Topographie, kein SPNV	Zentraler Ort (KLZ)
Pleidelsheim	Lage im Neckartalraum, unmittelbar benachbart zum Kern des Verdichtungsraumes mit freier Landschaft, kein SPNV	
Schwieberdingen	Lage im Strohgäu / Glemstal, Landschaftsbild	
Steinheim a.d. Murr	Lage am Talrand des Murr- / Bottwartals, besonderes Landschaftsbild, Topographie, kein SPNV	Zentraler Ort (KLZ)

Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung	Besondere Gründe für die Festlegung als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung*	Bemerkungen / Hinweise*
Rems-Murr-Kreis		
Alfdorf	exponierte Lage auf der Hochfläche des Welzheimer Waldes, Ausgleichs- und Erholungsraum, kein SPNV	Zentraler Ort (KLZ)
Allmersbach i. T.	Lage am Fuß des Welzheimer Waldes in der Backnanger Bucht, besonderer Landschaftsraum, Erholung, kein SPNV	
Althütte	Lage im Welzheimer Wald, Erholung, Landschaftsbild, kein SPNV	Kur-/ Erholungsort
Auenwald	Abgesetzte Lage in der Backnanger Bucht, zusammenhängende Landschaft, kein SPNV	
Berglen	Abgesetzte Lage in den Berglen, Erholung, zusammenhängender Natur und Landschaftsraum, Topographie, kein SPNV	
Burgstetten	Lage am Rande des Murrtales, Topographie, besonderes Landschaftsbild	Murrthalbahn
Großlalach	exponierte Lage im Mainhardter Wald, Naturpark, zusammenhängender Landschaftsraum, kein SPNV	Kur-/ Erholungsort
Kaisersbach	exponierte Lage im Welzheimer Wald, Landschaft, Erholung, kein SPNV	Erholungsort
Kirchberg a.d. Murr	exponierte Lage am Murrtalrand besonderes Landschaftsbild	Murrthalbahn
Korb	Lage am Fuße des Korber Kopfs, Topographie, besonderes Landschaftsbild, kein SPNV	
Spiegelberg	Tallage zwischen Löwensteiner Berge u. Mainhardter Wald Naturpark, Topographie, Erholung, kein SPNV	Kur-/ Erholungsort
Weissach im Tal	Lage inmitten der Backnanger Bucht, zusammenhängender Landschaftsraum, besonderes Landschaftsbild, am Rand des Verdichtungsraumes, kein SPNV	

* (SPNV = Schienenpersonennahverkehr, KLZ = Kleinzentrum)

2.4.3 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe

2.4.3.1	Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen
2.4.3.1.1 (Z) Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG)	Die gebietsscharf in der Raumnutzungskarte dargestellten (Schraffur mit Symbol [G]) und in Plansatz 2.4.3.1.6 (Z) Tabelle aufgeführten Schwerpunktgebiete sind als Vorranggebiete (VRG) für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festgelegt. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.
2.4.3.1.2 (Z) Schwerpunkte für Industrie und Logistik (VRG)	Die gebietsscharf in der Raumnutzungskarte dargestellten (Schraffur mit Symbol [I]) Schwerpunktgebiete <ul style="list-style-type: none"> • Bondorf-Süd / Rottenburg-Ergenzingen (5), • Kirchheim unter Teck „Kruichling“ (12), • Kornwestheim-West (22) und • Sachsenheim / Oberriexingen / Sersheim „Eichwald“ (28) sind für erheblich belästigende Gewerbebetriebe und Logistikbetriebe vorgesehen; in diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der vorrangigen Nutzung oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.
2.4.3.1.3 (Z) Schwerpunkte in Bestandsgebieten (VRG)	Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind gebietsscharf in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete (VRG) festgelegt. In diesen Gebieten mit bestehender Bebauung, insbesondere Brach- und Umnutzungsflächen, steht der festgesetzten Nutzung nicht entgegen, auch anteilig Freiräume auszuweisen, sofern hierdurch die Vernetzung vorhandener oder neuer innerörtlicher Grünbereiche mit den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren geschaffen oder verbessert werden.
2.4.3.1.4 (Z) Ausschluss von Einzelhandelsgroßprojekten und Veranstaltungszentren	In den Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen gemäß vorstehenden Plansätzen 2.4.3.1.1 und 2.4.3.1.2 sind Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne von PS. 2.4.3.2.2 (Z) und 2.4.3.2.8 (Z) sowie Veranstaltungszentren unzulässig.
2.4.3.1.5 (G) Organisation und Kooperation	Die Nutzung der regional bedeutsamen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen soll in interkommunaler Kooperation erfolgen.

2.4.3.1.6 (Z)
Tabelle,
Darstellung in der
Raumnutzungskarte

Als Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen werden in der nachstehenden Tabelle und mit gebietsscharfer Darstellung (Vorranggebiet) in der Raumnutzungskarte festgelegt (Schraffur mit Symbol [G]):

		Hinweise zur Festlegung	
Mittelbereich	Gemeinde / Standortbezeichnung / lfd. Nr.	Aufgaben, Qualifikation, Bezugsraum	Brutto-Fläche in ha (davon bereits entwickelt) Stand: Luftbild 2008 Bestandsfläche [B]
Böblingen / Sindelfingen	Böblingen, Sindelfingen / „Flugfeld“ [G] (1)	Standort mit regionsweiter Bedeutung. Gemeinsame Nutzung durch Böblingen und Sindelfingen.	Bestandsfläche [B] In Zuordnung zur S-Bahn Insgesamt ca. 47 ha (ca. 2 ha)
Böblingen / Sindelfingen	Holzgerlingen, Weil im Schönbuch / „Sol“ [G] (2)	Gemeinsamer Schwerpunkt für die Verwaltungsräume Holzgerlingen und Weil im Schönbuch.	Erschließung über die Schönbuchbahn. ca. 43 ha (23 ha)
Herrenberg	Herrenberg / „Herrenberg-Gültstein“ [G] (3)	Standort mit regionsweiter Bedeutung. Gemeinsamer Schwerpunkt für den Mittelbereich Herrenberg.	ca. 41 ha (21 ha) Wasserschutz beachten
	Herrenberg / „Bahnbogen Affstätt“ [G] (4)	- wie vorstehend	ca. 25 ha (0 ha) Wasserschutz beachten; Denkmalschutz beachten
Herrenberg	Gärtringen / „Gärtringen-Ost“ [G] (6)	Gemeinsamer Schwerpunkt für Gärtringen und Ehningen	Landschaftliche Einbindung erforderlich, Wasserschutz beachten. ca. 59 ha (21ha) Erweiterung des besteh. Standorts
Herrenberg	Jettingen / „Eisberg“ [G] (7)	Teil des Industriepark Nagold Gäu ING (70 ha)	ca. 8 ha (0 ha) Schienenverkehrsanschluss beachten.
Leonberg	Renningen-Malmsheim [G] (8)	Schwerpunkt für Renningen, Leonberg und Weil der Stadt.	Günstiger, teilweise bebauter Standort an der S-Bahnstrecke Stuttgart - Weil der Stadt sowie Renningen - Sindelfingen - Böblingen gelegen. Im Fall des Wegfalls der militärisch genutzten Fläche des ehem. Flugplatzes zusätzlich erweiterungsfähig. ca. 38 ha (2 ha) Denkmalschutz beachten
Leonberg	Leonberg / „Hertich“ [G] (9)	Umnutzungspotenzial eines autobahnnahe Standorts	ca. 27 ha (27 ha) Bestandsfläche [B]
Esslingen	Ostfildern / „Scharnhäuser Park“ [G] (10)	Schwerpunkt in enger Zuordnung zu einem Wohnschwerpunkt. Bedeutung für den gesamten Filderraum.	ca. 8 ha [B] (2 ha)

		Hinweise zur Festlegung	
Mittelbereich	Gemeinde / Standortbezeichnung / lfd. Nr.	Aufgaben, Qualifikation, Bezugsraum	Brutto-Fläche in ha (davon bereits entwickelt) Stand: Luftbild 2008 Bestandsfläche [B]
Esslingen	„Altbach / Plochingen/Deizisau“ [G] (11)	Gemeinsamer Schwerpunkt für den VR Plochingen	Flächen im Bestand [B], weitere in Deizisau und Plochingen 16 ha (12 ha)
Kirchheim u.T.	Weilheim a.d.T. / „Weilheim-Nordost“ [G] (13)	Gemeinsamer Schwerpunkt für den Verwaltungsraum Weilheim	ca. 13 ha (10 ha)
Kirchheim u.T.	„Wendlingen“ [G] (14)	Gemeinsamer Schwerpunkt für den VR Wendlingen / Königen	Flächen im Bestand [B], weitere Flächen in Königen. ca. 19 ha (18 ha)
Nürtingen	Nürtingen / „Großer Forst / Bachhalde“ [G] (15)	Gemeinsamer Schwerpunkt für die Verwaltungsräume Nürtingen und Neuffen.	ca. 27 ha + 11 ha (0 ha) + (1 ha)
Göppingen	Göppingen-Ursenwang / Eschenbach / Heiningen / „Voralb“ [G] (16)	Weitgehend bebauter, gemeinsamer Gewerbepark für Göppingen, Eschenbach, Heiningen.	Erweiterungsfläche sichern, ca. 8 ha. ca. 50 ha (35 ha)
Göppingen	Göppingen / „Stauferpark“ [G] (17)	Aufgrund der Lage und Zuordnung zu Wohnbauschwerpunkt und sonst fehlender größerer Gewerbeflächenreserven derzeit Standort für Göppingen.	Teilweise [B] Neue Abgrenzung ca. 33 ha (19 ha)
Göppingen	„Donzdorf“ [G] (18)	Gemeinsamer Schwerpunkt für den Verwaltungsraum Mittlere Fils-Lautertal.	Einer der letzten für Gewerbe geeigneten großflächigen Standorte im Filstal. Bedeutung über den Verwaltungsraum hinaus. Bahnanschluss sichern. ca. 31 ha (6 ha)
Göppingen	Zell unter Aichelberg-West / „Gewerbepark Wängen“ [G] (19)	Gemeinsamer Schwerpunkt für den GVV Raum Bad Boll.	FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ca. 9 ha (0 ha)
Geislingen	Mühlhausen i.T. / Bad Ditzenbach / „Gosbach“ [G] (20)	Gemeinsamer Schwerpunkt für die Verwaltungsräume Oberes Filstal und Deggingen.	Führung der A 8 und Landschaftsbild berücksichtigen. ca. 9 ha (3 ha)
Geislingen	Geislingen-Türkheim / „Gewerbepark Schwäbische Alb“ [G] (21)	Gemeinsamer Schwerpunkt für die Verwaltungsräume Geislingen an der Steige, Oberes Filstal und Deggingen	Standort zwischen Geislingen und der Autobahn A 8. ca. 48 ha (0 ha)
Ludwigsburg / Kornwestheim	„Pleidelsheim/Murr“ [G] (23)	Gemeinsamer Schwerpunkt für die Verwaltungsräume Freiberg a.N., Marbach a.N., Steinheim / Murr und das Bottwartal, Autobahnnähe, hochwertiger Busverkehr möglich.	L 1125 Pleidelsheim-Ingersheim berücksichtigen. Wasserschutz beachten. ca. 73 ha (0 ha)

		Hinweise zur Festlegung	
Mittelbereich	Gemeinde / Standortbezeichnung / lfd. Nr.	Aufgaben, Qualifikation, Bezugsraum	Brutto-Fläche in ha (davon bereits entwickelt) Stand: Luftbild 2008 Bestandsfläche [B]
Ludwigsburg / Kornwestheim	Asperg / „Osterholz“ (ehem. US-Tanklager) [G] (24)	Gemeinsamer Schwerpunkt für Asperg und Ludwigsburg.	Mit Gleisanschluss [B] Letzte größere im Raum Asperg / Ludwigsburg verfügbare Gewerbefläche. ca. 17 ha (8 ha)
Ludwigsburg / Kornwestheim	Marbach / „Am Kraftwerk“ [G] (25)	Gemeinsamer Schwerpunkt für den Verwaltungsraum Marbach a.N.	Nähe zu Kraftwerk, Lage im „Neckarpark“. Standort mit Schiffsanlände. ca. 32 ha (11 ha), incl. Erweiterung um ca. 6 ha. Streuobstbestand. Potentielle Hochwassergefahr. Grünzäsur und Siedlungserweiterung Ludwigsburg-Neckarweihingen beachten.
Bietigheim-Bissingen / Besigheim	Besigheim-Ottmarsheim / „Ottmarsheimer Höhe“ [G] (26)	Gemeinsamer Schwerpunkt für den Verwaltungsraum Besigheim und Neckarwestheim.	Erweiterung des bestehenden Interkommunalen Gewerbegebiets ca. 39 ha (8 ha)
Bietigheim-Bissingen / Besigheim	Bietigheim-Bissingen / Tamm / „Laiern“ [G] (27)	Gemeinsamer Schwerpunkt für den Verwaltungsraum Bietigheim-Bissingen.	Interkommunales Gewerbegebiet Bietigheim-Bissingen und Tamm. Wasserschutz beachten. ca. 27 ha (14 ha)
Vaihingen a.d. Enz	Vaihingen a.d. Enz / „Perfekter Standort“ [G] (29)	Standort mit regionsweiter Bedeutung durch Größe und Verkehrsanbindung. Entlastung des Kernraumes der Region. Stärkung von Mittelzentrum und Mittelbereich Vaihingen. Gemeinsamer Schwerpunkt für den Verwaltungsraum Vaihingen a.d. Enz.	Großflächiger Standort nördlich des neuen Bahnhofes Vaihingen. ca. 76 ha (15 ha)
Backnang	Backnang / Aspach „Lerchenäcker“ [G] (30)	Gemeinsamer Standort für die Gemeinden im Verwaltungsraum Backnang und die Gemeinde Sulzbach a.d. Murr. Stärkung des Mittelzentrums und Entlastung für den Kernraum der Region	Standort, überwiegend auf Markung Backnang, mit Direktanbindung an die B 14 und weiter an die L 1115 als Zubringer zur A 81. ca. 53 ha (15 ha)
Schorndorf	Schorndorf / „Weiler-Nord“ [G] (31)	Gemeinsamer Schwerpunkt für Schorndorf, Plüderhausen, Urbach, Rudersberg.	Für Dienstleistungen / nicht störendes Gewerbe geeigneter Standort am S-Bahn-Halt. Rückstaufflächen berücksichtigen. Verkehrsanbindung über Westspange Schorndorf zur B 29. ca. 14 ha (0 ha) Denkmalschutz beachten

		Hinweise zur Festlegung	
Mittelbereich	Gemeinde / Standortbezeichnung / lfd. Nr.	Aufgaben, Qualifikation, Bezugsraum	Brutto-Fläche in ha (davon bereits entwickelt) Stand: Luftbild 2008 Bestandsfläche [B]
Schorndorf	„Plüderhausen / Urbach“ [G] (32)	Gemeinsamer Schwerpunkt für den VR Plüderhausen/Urbach	Flächen im Bestand [B], bedeutende Größenordnung im Verhältnis zu besteh. Gewerbeflächen. ca. 30 ha (23 ha)
Schorndorf	Welzheim-Breitenfürst / „Lachenäcker“ [G] (33)	Gemeinsamer Schwerpunkt für die Räume Oberes Wieslaufstal und den VR Welzheim.	An Hauptzufahrt vom Remstal. ca. 19 ha, incl. ca. 7 ha Erweiterung (2 ha)
Waiblingen / Fellbach	„Winnenden -Hertmannsweiler“ [G] (34)	Gemeinsamer Gewerbeschwerpunkt für den Verwaltungsraum Winnenden.	An der B 14 gelegener Standort. Wasserschutz beachten. ca. 25 ha incl. 11 ha Erweiterung (7 ha)
Waiblingen / Fellbach	Winnenden-Bahnhof / „Ziegelei“ [G] (35)	Möglicher hochwertiger Dienstleistungsstandort in Bahnhofsnähe. Gemeinsame Nutzung mit Leutenbach.	Derzeit Tonabbau / Ziegelproduktion [B] ca. 13 ha (12 ha)
Waiblingen / Fellbach	Waiblingen / „Waiblingen-West“ [G] (36)	Standort von Bedeutung für Waiblingen, Fellbach, Stuttgart	Erweiterung des Gewerbegebietes in Waiblingen-West. Grünzäsur zu Fellbach (Klima), Straßenverbindung B 14/29 zur B10/27, Zugang zu S-Bahn-Haltepunkt Waiblingen berücksichtigen. ca. 29 ha (1 ha)
Waiblingen / Fellbach	Weinstadt / „Endersbach-Nord“ [G] (37)	Nutzungsverbesserung des Bestandes	ca. 5 ha, [B] (5 ha)
Stuttgart	Filderstadt / „Bernhausen-West“ [G] (38)	Schwerpunkt für Filderstadt in Zuordnung zu Flughafen / B 27.	ca. 15 ha (5 ha) Weiteres Gewerbeflächenpotenzial im Bereich südlich des Flughafens.
Stuttgart	„Leinfelden-Echterdingen-/ Unteraichen-Nordost“ [G] (39)	Ergänzungsstandort im westlichen Filderraum, Lärmabschirmung zur Autobahn	ca. 24 ha (0 ha)
Stuttgart	„Leinfelden-Echterdingen-Ost“ [G] (40)	Verkehrsgünstiger Standort in Flughafen-nähe, mit Bahnanschluss. Insbesondere für Flughafen- und Messebezogenes Gewerbe und Dienstleistungen	Aufgrund der Flughafen-West-Entwicklung ist siedlungsgliedernde Konzeption erforderlich ca. 19 ha (0 ha) Denkmalschutz beachten
Stuttgart	Filderstadt- Bonlanden / „Affelter Süd“ [G] (41)	Ergänzungsstandort im südwestlichen Filderraum	ca. 39 ha (2 ha)
Stuttgart	Kornthal-Münchingen / „Münchingen-Ost“ [G] (42)	Gemeinsamer Schwerpunkt für den Bereich Strohgäu.	Nähe zu besteh. Gewerbegebiet Kallenberg. ca. 33 ha (20 ha) Denkmalschutz beachten

		Hinweise zur Festlegung	
Mittelbereich	Gemeinde / Standortbezeichnung / lfd. Nr.	Aufgaben, Qualifikation, Bezugsraum	Brutto-Fläche in ha (davon bereits entwickelt) Stand: Luftbild 2008 Bestandsfläche [B]
Stuttgart	„Feuerbach – im Bahnbogen“ [G] (43)	Umstrukturierungspotenzial im Bestand; wichtiger Standort im Norden Stuttgarts	Verkehrsgünstige Lage, Entwicklung zum Dienstleistungsstandort [B] ca. 49 ha (49 ha)
Stuttgart	S-Vaihingen / „Wallgraben“ [G] (44)	Umstrukturierungspotenzial in einem bestehenden, großen Gewerbe- und Dienstleistungsstandort im Süden Stuttgarts	Verkehrsgünstige Lage; Nachverdichtungspotenziale, [B] ca. 77 ha (77 ha)
Stuttgart	„Maybachstraße / City Prag“ [G] (45)	Standort für hochwertige Dienstleistungseinrichtungen mit bester Schienen- und Straßenverkehrsanbindung	ca. 7 ha (6 ha) [B] Im Zusammenhang mit Wohnbauschwerpunkt, ca. 9 ha

2.4.3 **Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe**

2.4.3.1 **Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen**

Begründungen	
<p>Vorbemerkung</p> <p>Sicherung von Arbeitsplätzen in neuen und bestehenden Gebieten</p>	<p>Zur Sicherung und Entwicklung der Arbeitsplätze in der Region Stuttgart, zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft, zur Unterstützung des wirtschaftlichen Strukturwandels und für eine Flächen sparende Siedlungsentwicklung sind erforderlich und in gleichem Maß bedeutsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Sicherung und Erschließung eines ausreichenden und über die Teilräume der Region ausgewogenen verteilten Gewerbeflächenangebots in Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, gemäß PS 2.4.3.1.1 (Z) und 2.4.3.1.2 (Z) und 2.4.3.1.3 (Z). • die Umstrukturierung und Modernisierung bestehender Industrie- und Gewerbegebiete sowie von gemischt genutzten Gewerbe- und Wohngebieten mit dort vorhandenen größeren „Brachflächen“ und ggf. künftig brach fallenden Flächen und Umnutzungsflächen.
<p>Flächenbedarf</p>	<p>Der Einsatz moderner Produktionstechniken führt zu einem steigenden Flächenbedarf je Arbeitsplatz. Ein Teil dieses Bedarfs muss auf un bebauten Flächen untergebracht werden. In vielen Teilräumen der Region Stuttgart zwingt die Knappheit geeigneter Flächen zu einer übergemeindlich abgestimmten Planung und der Sicherung besonders geeigneter Standorte. Dem dient die Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen.</p> <p>Im Regionalplan 1998 ist mit 36 Standorten (4 Standorte mit ca. 40 ha sind zwischenzeitlich bebaut) ein Flächenpotenzial von ca. 940 ha Brutto-Fläche verbunden. Zwischenzeitlich sind davon ca. 35 % (ca. 535 ha) bebaut (Stand Luftbild 2008).</p> <p>Insgesamt werden jetzt 45 Standorte (d.h. 13 neue Standorte) mit ca. 1.500 ha im Regionalplan festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf abgegrenzt. Differenziert betrachtet bedeutet dies: Lediglich ca. 270 ha (ca. 17 %) des gesamten Flächenpotenzials sind noch nicht in Flächennutzungsplänen dargestellt, d.h. sind „echte“ neue Festlegungen. Von diesen sind etwa 50 % für Erweiterungen bestehender, bewährter Standorte (7 Standorte) vorgesehen und gesichert. Etwa weitere 50% sind für weitere interkommunale bzw. kommunale gewerbliche Entwicklungen gesichert. Zu bisher 5 Standorten (mit ca. 70 ha), mit dem Ziel der Umnutzung bestehender Gewerbeflächen, kommen 4 Standorte mit ca. 160 ha hinzu. Damit wird der Umnutzung und Nachverdichtung von Innenentwicklungsflächen verstärkt Rechnung getragen.</p> <p>Die Festlegung der Schwerpunkte entspricht den regionalplanerischen Zielsetzungen, in der in Teilen schon hoch verdichteten Region an geeigneten Standorten mittel- und langfristige Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern. In vielen Fällen geschieht dies für einzelne Gemeinden, mehrheitlich jedoch für mehrere Gemeinden.</p> <p>Die Festlegung von geeigneten Standorten ist also nicht allein aus dem begründbaren Bedarf abzuleiten. Es gilt insbesondere die Standorte gegenüber anderen Nutzungen zu sichern, weil sie die am besten geeigneten Standorte darstellen. In vielen Teilräumen ist diese langfristige Sicherung die einzige Möglichkeit, eine „Fortschreibung“ ungeeigneter Standorte in bestehenden Siedlungslagen abzuschwächen bzw. im Sinne einer Bündelung an geeignete Standorte mittel- und langfristig umzusteuern.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung werden die begründeten bzw. begründbaren örtlich spezifischen Bedarfe ermittelt, mit den regionalplanerischen Zielen abgeglichen und dann entsprechend den aktuellen Anforderungen, in der Regel in Bauabschnitten, umgesetzt.</p>

Abgesehen von der jeweils in der Praxis bestehenden Schwierigkeit, einen längerfristigen Bedarf an Gewerblichen Bauflächen zu prognostizieren, ist es im Ganzen schwierig bzw. teilweise auch unmöglich, einen konkreten Bedarf für einen Planungszeitraum zu bestimmen. Deshalb sind die Bedarfsherleitungen für verschieden strukturierte Kommunen sehr unterschiedlich. Sie basieren in aller Regel auf konkreten Absichten von Unternehmen für Erweiterungen, Aussiedlungen an einen neuen Standort. Auch deshalb ist es üblich, Angebotsplanungen einer Darstellung von Gewerblichen Bauflächen zugrunde zu legen. Aus den genannten Gründen lässt sich der tatsächlich erforderliche Flächenumfang nicht exakt bestimmen. Vor diesem Hintergrund sind die o.g. Zahlenangaben zu verstehen.

Hinzu kommen ebenfalls nicht zu prognostizierende qualitative Aspekte, die zu differenziert gestalteten Standortplanungen führen. Darüber hinaus sind zunehmend Fragen des Immissionsschutzes von Bedeutung und bewirken zusätzliche, besondere Standortanforderungen.

Zu 2.4.3.1.1 (Z)
Schwerpunkte für
Industrie, Gewerbe und
Dienstleistungseinrichtungen

Standorte, die sich nach ihrer Lage, Größe und Erweiterbarkeit für neu anzusiedelnde Betriebe, für das Nebeneinander von Produktionsbetrieben und produktionsnahen Dienstleistungsbetrieben, von Zulieferern und Weiterverarbeitern oder auch von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen eignen, sind regionsweit knapp. Sie bilden ein wichtiges, die Zukunft sicherndes Kapital der Region. Das bedeutet, dass diese Standorte vor der Inanspruchnahme durch andere Nutzungen geschützt und gesichert werden müssen, dass die gewerbliche Nutzung den spezifischen Standortqualitäten Rechnung trägt und dass sie langfristig gesichert und haushälterisch (in Bauabschnitten) in Anspruch genommen werden sollen.

Der Erweiterungs- und Verlagerungsbedarf ansässiger Betriebe zielt, soweit er auf unbebauten Flächen gedeckt werden muss, auf die Nachbarschaft des seitherigen Standorts. In der Region Stuttgart sind die dafür erforderlichen geeigneten Flächen ortsteilbezogen oder gemeindebezogen häufig nicht mehr verfügbar.

Infolge der starken Pendlerverflechtungen in der Region, 780.000 der 1,05 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten haben ihren Arbeitsplatz nicht in der Kommune in der sie wohnen, besteht der Bedarf, die Standorte für die gewerbliche Entwicklung den Entwicklungsachsen sowie dem leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehr sowie den Schwerpunkten des Wohnungsbaus zuzuordnen, um die Wege kurz zu halten und damit die verkehrlichen Belastungen zu minimieren.

Das bedeutet, dass geeignete Standorte für den gemeinsamen Gewerbeflächenbedarf mehrerer Gemeinden geplant und für diese Nutzung gesichert werden müssen. Sieht man von den eng an bestimmte Standorte gebundenen Betrieben ab, kann so der Wirtschaft in einem Teilraum ein langfristig gesichertes Standortangebot gemacht werden. Gleichzeitig werden konfliktträchtige und nicht entwicklungsfähige Standorte, etwa in sensiblen Landschaftsteilen oder in der Nachbarschaft von Wohngebieten, vermieden.

Kriterien für Planung
und Erschließung von
Schwerpunkten

Bei der Planung und Erschließung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt worden: die Inanspruchnahme weniger empfindlicher Landschaftsräume, wo irgend möglich die Zuordnung zum Schienennahverkehr, leistungsfähige Straßenverkehrsverbindungen, die Vermeidung einer Beeinträchtigung benachbarter Wohngebiete, die Erweiterbarkeit und ggfs. die Zuordnung zu Schwerpunkten des Wohnungsbaus.

Zu 2.4.3.1.2 (Z)
Schwerpunkte für
Industrie und Logistik

Die Wirtschaft der Region Stuttgart ist stark von produzierendem Gewerbe geprägt. Die besondere Eignung einzelner Standorte durch ihre Erschließung oder Erschließbarkeit mit Straße und Schiene sowie die Lage abseits der Wohnstandorte machen die gekennzeichneten Flächen [I] besonders für störendes Gewerbe sowie Logistik geeignet (insbesondere für einen „Rund um die Uhr-Betrieb“ mit den davon ausgehenden Störungen). Wegen der vorhandenen besonderen Bedarfe in der Region Stuttgart werden diese mit einer zusätzlichen Zweckbestimmung versehen und gesichert. Die vorgenommene Prüfung insbesondere hinsichtlich der in der Praxis erforderlichen Abstände

solcher Bauflächen zu bestehenden/geplanten Wohnsiedlungen sowie der Zwang zu einer leistungsfähigen Verkehrsanbindung durch Straße und Bahn waren maßgebend für eine solche Kennzeichnung.

Diese regional bedeutsamen Schwerpunkte für Industrie [I], wie sie in der Raumnutzungskarte gebietsscharf abgrenzt und festgelegt und in Plansatz 2.4.3.1.2 (Z) genannt sind, werden in der nachfolgenden Tabelle im Einzelnen aufgeführt und ihre Aufgaben, Qualifikation, der Bezugsraum bzw. Hinweise zur Festlegung genannt.

Bei den Angaben zur Brutto-Fläche ist zu berücksichtigen, dass die gewerblich nutzbaren Flächen im Einzelfall deutlich geringer sein können. Enthalten sind in der ungefähren Flächenangabe in aller Regel auch die die Bebauung gliedernden Grünflächen, die erforderlichen Erschließungsflächen (Straßen, Fußwege, Parkierungsflächen) oder im Einzelfall auch Sondernutzungen, die sich aus den örtlichen Randbedingungen ergeben können (z.B. Gemeinbedarfsflächen, Sonderfläche für Hotel, hochwertige Dienstleistungen etc.).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass z.B. bei einer Kombination eines Schwerpunkts für Industrie und Gewerbe mit einem Schwerpunkt des Wohnungsbaus die detaillierten Darstellungen des Flächennutzungsplans in der entsprechenden Festlegung der Raumnutzungskarte zusammengefasst wurden und damit der Detaillierungsgrad hinsichtlich konkreter Angaben fehlt.

Mittelbereich	Gemeinde / Standortbezeichnung / lfd. Nr.	Hinweise zur Festlegung	
		Aufgaben, Qualifikation, Bezugsraum	Brutto-Fläche in ha (davon bereits entwickelt) Stand: Luftbild 2008
Herrenberg	Bondorf-Süd / Rottenburg-Ergenzingen [I] (5)	Regionsübergreifender Schwerpunkt für den Verwaltungsraum Oberes Gäu und Teile der Region Neckar-Alb. Besondere Eignung für störendes Gewerbe und Logistik durch Nähe zu Autobahn und Bahnlinie (Gäubahn).	Möglichkeit eines Schienenanschlusses sichern. ca. 43 ha (19 ha) Erweiterung auf ca. 57 ha Hinweis: im benachbarten Rottenburg-Ergenzingen weiteres Potenzial
Kirchheim u.T.	Kirchheim u.T. / „Kruichling“ [I] (12)	Besonders geeignet für störendes Gewerbe und Logistik aufgrund Nähe zu Autobahn und Bahnlinie.	Standort i.V. mit Erweiterungsmöglichkeit K.-Ötlingen in unmittelbarer Nähe. FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ca. 44 ha incl. Erweiterung um 18 ha (13 ha)
Ludwigsburg / Kornwestheim	„Kornwestheim-West“ [I] (22)	Standort mit regionsweiter Bedeutung für hochwertige Logistikaufgaben und logistiktnahe Dienstleistungen. Gemeinsamer Schwerpunkt für den Raum Kornwestheim, Ludwigsburg, Stuttgart.	Bahnanbindung und bahnbetriebliche Erfordernisse sichern. Realisierungskonzept Juli 2005. Restrukturierungsfläche östlich (ca. 39 ha) und Neuerschließungsfläche westlich (ca. 57 ha) des besteh. Umschlagterminals. ca. 36 ha (3 ha)

Mittelbereich	Gemeinde / Standortbezeichnung / lfd. Nr.	Hinweise zur Festlegung	
		Aufgaben, Qualifikation, Bezugsraum	Brutto-Fläche in ha (davon bereits entwickelt) Stand: Luftbild 2008
Bietigheim-Bissingen / Besigheim	Sachsenheim / Oberriexingen / Sersheim „Eichwald“ [I] (28)	In Ergänzung zu den benachbarten Schwerpunkten Vaihingen a.d. Enz -“Perfekter Standort“ und Bietigheim-Bissingen / Tamm - „Laiern“ zu sichernder Standort. Besondere Eignung für Industrie und Logistik durch Flächenzuschnitt, Erschließung und vorhandene Nutzungen.	Für die Mittelbereiche Bietigheim-Bissingen und Vaihingen / Enz. Leistungsfähige Möglichkeit für Schienenanschluss sichern. Mit dem Enzabstieg ist eine Verbindung zur B 10 zu schaffen. ca. 99 ha (18 ha)

Zu 2.4.3.1.3 (Z) Schwerpunkte in Bestandsgebieten

Die Umstrukturierung und Modernisierung bestehender Industrie-, Gewerbe- bzw. Mischgebiete ist ein fortwährender Prozess. Wirtschaftsstrukturelle Entwicklungen in der Vergangenheit, Gegenwart und zukünftig sich vollziehende Veränderungen erfordern entsprechende Planungskonzepte, die zu einer sinnvollen Bestandssicherung und Entwicklung beitragen.

Unter „Brachflächen“ werden solche Flächen verstanden, die derzeit nicht überbaut, ungenutzt, zwischen genutzt sind und bei denen z.B. konkrete Konzepte einer beabsichtigten Bebauung, Wiedernutzung oder stufenweisen Entwicklung des Gesamtgebiets bekannt sind. Die Größe „regionalbedeutsamer“ Schwerpunkte soll als zusammenhängende oder räumlich einander zugeordnete Einzelflächen jeweils mindestens 5 ha betragen. Diese Größenordnung ergibt sich aus vorliegenden Untersuchungen und Erfahrungen. Dabei kommt einer ausgewogenen räumlichen Verteilung solcher für die kommunale und regionale Sicht gleichermaßen wichtigen Flächen große Bedeutung zu.

Die für die Region Stuttgart jetzt vorgesehenen Standorte in Bestandsgebieten (Industrie-, Gewerbe- und Mischgebiete, sonstige Flächen) eignen sich für die mittel- und langfristige Umstrukturierung und Entwicklung. Im Zusammenwirken mit den neu vorgeschlagenen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und der oft vorhandenen und/oder auszubauenden Infrastruktur tragen diese Flächen mit zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen bei.

Die Standorte werden in die Tabelle PS 2.4.3.1.6 (Z) mit übernommen und entsprechend gekennzeichnet, Bestandsfläche [B].

Verbesserung und Entwicklung von Freiraumfunktionen in Bestandsgebieten

Die Sicherung, Verbesserung und Entwicklung wichtiger Freiraumbelange erfolgt im Regionalplan u.a. durch Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, aufbauend auf dem fortgeschriebenen bzw. ergänzten Landschaftsrahmenplan und weiteren Detailuntersuchungen.

Im Zusammenhang mit der Modernisierung, Wiedernutzung und Umstrukturierung bestehender Gebiete mit Teil-Brachflächen wird die einmalige Möglichkeit eröffnet, durch eine ausgewogene und abgestimmte Planung vorhandene Defizite bei den Freiraumbelangen mittel- und langfristige wieder auszugleichen. Deshalb sollen frühzeitig freiraumplanerische Überlegungen in die örtlichen Konzepte mit einbezogen werden. Dadurch kann auch eine über die einzelnen Gebiete hinausgehende Aufwertung der Standortqualitäten erreicht werden.

In vielen Fällen handelt es sich dabei um die langfristige Sicherung und Wiedergewinnung zugänglicher und möglichst naturnaher Uferbereiche in den Flusstälern der Region, die im Zuge der Industrialisierung und in den letzten Jahrzehnten sehr konzentriert besiedelt wurden, wobei wichtige landschaftliche, klimatische, wasserwirtschaftliche, aber auch landschaftsoptische Belange nicht in dem erforderlichen Ausmaß berücksichtigt wurden. Bei solchen

Bestandsgebieten besteht nun die Möglichkeit, aufbauend auf überörtlichen Konzeptionen, vor Ort eine bessere und sinnvolle Vernetzung vorhandener und neuer innerörtlicher Grünbereiche mit den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren wieder herzustellen.

Zu 2.4.3.1.4 (Z)
Ausschluss von Einzelhandelsgroßprojekten und Veranstaltungszentren

Der verbindliche Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in den Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, die über die Gebietsversorgung hinausgehen, entspricht der seitherigen Regelung. Diese Schwerpunkte dienen im Rahmen der Vorsorge zur Flächensicherung, insbesondere für Produktions- und Dienstleistungsarbeitsplätze, an hierfür besonders geeigneten Standorten. Eine Nutzung dieser Standorte für arbeitsplatz-extensive Einzelhandelsbetriebe oder Freizeit-, Sport- und Unterhaltungszentren würde die Knappheit an geeigneten Gewerbeflächen in Teilräumen der Region weiter verschärfen und durch die Verschiebung des Bodenpreisgefüges nach oben eine künftige gewerbliche Nutzung auch finanziell erschweren.

Die Festlegung regionaler Schwerpunkte hat auch alle übrigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen. Ein wesentliches Ziel ist die Erhaltung eines attraktiven, in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbaren Versorgungsangebotes in den Zentralen Orten, das nicht durch die Entwicklung in den regionalen Schwerpunkten gefährdet werden darf. Durch die nach wie vor zu beobachtenden Strukturveränderungen im Bereich der Einkaufszentren, der großflächigen Einzelhandelsbetriebe und sonstigen großflächigen Handelsbetriebe und weiterer großflächiger Einrichtungen besteht die Gefahr, dass diese die Ortszentren verlassen. Um ein attraktives und gemischtes Handels- und Dienstleistungsangebot in den Ortszentren zu sichern, wird großflächiger Einzelhandel in diesen regionalen Schwerpunkten ausgeschlossen.

Die Darstellung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen in Bestandsgebieten nach PS 2.4.3.1.3 (Z) stellt eine Besonderheit dar, für die auch eine spezielle Regelung infrage kommen kann. Diese „Bestandsgebiete“ liegen in der Regel innerhalb des Siedlungsbereiches bzw. innerhalb oftmals innerstädtischer, gut erschlossener Gebiete. Durch eine Wieder- bzw. Umnutzung kann die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des bestehenden Siedlungsbereiches vermieden werden.

Zu 2.4.3.1.5 (G)
Organisation und Kooperation

Infolge der Flächenzuschnitte moderner und leistungsfähiger produzierender Betriebe, der topografischen Situation in der Region sowie der erforderlichen Sicherung und Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten ist es nicht in allen Kommunen möglich, ausreichend große, gut erschlossene und erreichbare Gewerbestandorte auszuweisen.

Im Interesse einer gleichwertigen Regionalentwicklung ist es jedoch erforderlich, möglichst viele Kommunen an den Arbeitsplätzen sowie dem Gewerbesteueraufkommen teilhaben zu lassen. Um dieses zu gewährleisten ist es erforderlich, die geeigneten Standorte möglichst in interkommunaler Kooperation zu nutzen, um die Kosten und die Nutzen zwischen möglichst vielen Kommunen teilen zu können. Dabei kommt es auch auf eine ausgewogene Verteilung der Standorte in der Region an, da weder eine Überkonzentration an besonders attraktiven Standorten wie dem Filderraum oder den Räumen Ludwigsburg bzw. Böblingen / Sindelfingen noch ein Zurückfallen weniger attraktiver Standortbereiche zu einer ausgewogenen Regionalentwicklung in der Region Stuttgart beitragen können. Eine Überkonzentration führt zu einer zu starken Beeinträchtigung der naturräumlichen Gegebenheiten sowie der Naherholungsfunktion, zu geringe Entwicklungsmöglichkeiten führen zu geringeren Chancen in den betroffenen Räumen und weiteren Wegen.


Die Entwicklung und Nutzung gewerblicher Bauflächen in interkommunaler Kooperation kann erreichen, ungeeignete Gewerbestandorte zu verhindern und die Entwicklung an geeigneten Standorten zu konzentrieren. Dieses ist jedoch nur möglich, wenn verbindliche Formen der interkommunalen Zusammenarbeit die Nutzung eines Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen regeln. Ohne diese Zusammenarbeit und Vereinbarung über Kosten und Nutzen halten Gemeinden an der Ausweisung einzelner, auch konfliktträchtiger und ungeeigneter Standorte fest, um zumin-

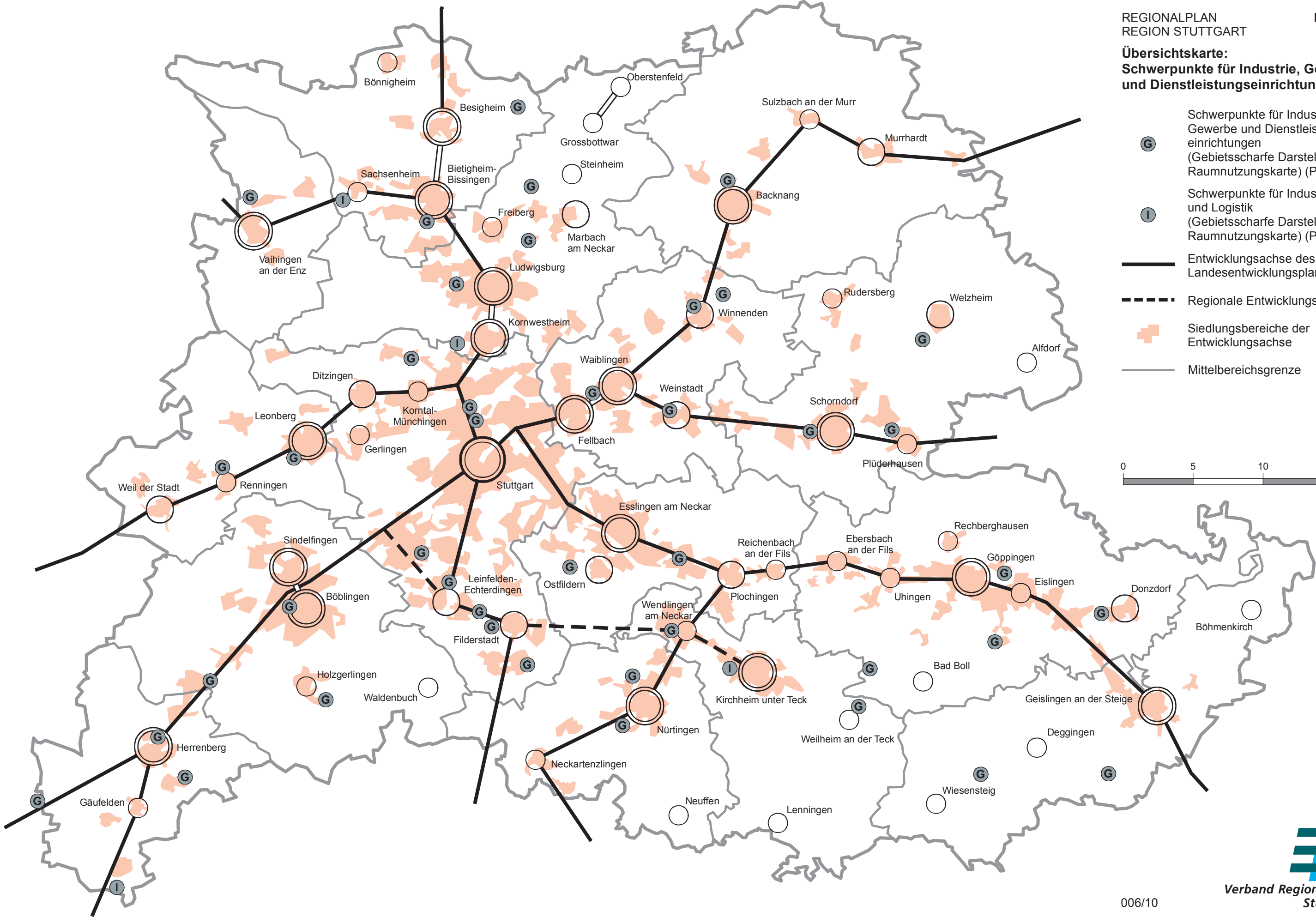
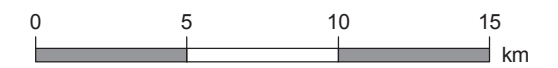
dest ortsansässige Unternehmen nicht zu verlieren. Deshalb ist bei der Planung und Umsetzung der Schwerpunkte dieser Grundsatz sehr frühzeitig durch alle Beteiligten verbindlich in alle Überlegungen mit einzubeziehen. Daraus ergibt sich, dass es geboten ist, die interkommunale Zusammenarbeit gezielt zu unterstützen und zu fördern. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Region Stuttgart (WRS) bietet hierzu eine gezielte Unterstützung der betroffenen Kommunen und einzelner Projekte an.

Zu 2.4.3.1.6 (Z)
Tabelle,
Darstellung in der
Raumnutzungskarte

Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen sind grundsätzlich gebietsscharf in der Raumnutzungskarte festzulegen (§ 11 (3) Nr.5 LplG). Bei der Festlegung, Abgrenzung und dem zeitlichen Ablauf der Aufsiedelung sind Gesichtspunkte des regionalen und teilraumbezogenen Bedarfs zu berücksichtigen. In Plansatz 2.4.3.1.6 (Z) sind daher die Schwerpunkte aufgeführt, für die aufgrund der Abstimmung mit der kommunalen Planung und der Bewertung der teilräumlichen Situation eine gebietsscharfe Abgrenzung in der Raumnutzungskarte möglich ist und eine Inanspruchnahme in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren erwartet werden kann. Die dargestellten Flächen sollen über die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden bedarfsbezogen, d.h. auch in Bauabschnitten, erschlossen und aufgesiedelt werden. Dabei sollen als Grundlage für eine Umsetzung die auf die speziellen Gegebenheiten sorgfältig abgestimmten landschaftsplanerischen, städtebaulichen und verkehrlichen Konzeptionen – in enger Abstimmung mit regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen – dienen. Schwerpunkte mit dem Hinweis „Wasserschutz beachten“ liegen ganz oder teilweise im Wasserschutzgebiet. Hier sind die Regelungen der Schutzgebietsverordnung zu beachten.

**Übersichtskarte:
Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe
und Dienstleistungseinrichtungen**

-  Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Gebietsscharfe Darstellung in der Raumnutzungskarte) (PS 2.4.3.1.1)
-  Schwerpunkte für Industrie und Logistik (Gebietsscharfe Darstellung in der Raumnutzungskarte) (PS 2.4.3.1.2)
-  Entwicklungsachse des Landesentwicklungsplans 2002
-  Regionale Entwicklungsachse
-  Siedlungsbereiche der Entwicklungsachse
-  Mittelbereichsgrenze



2.4.3.2	Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (Einzelhandelsgroßprojekte)
2.4.3.2.1 (G) Gewährleistung der verbrauchernahen Versorgung	<p>(1) Die wohnungsnahе Grundversorgung (Nahversorgung) soll möglichst in allen Städten und Gemeinden gewährleistet und gesichert werden. Einzelhandelsbetriebe sollen verbrauchernah und städtebaulich integriert in günstiger Zuordnung zu den Stadt- und Ortszentren oder zusammenhängenden Wohngebieten angesiedelt werden.</p> <p>(2) Bei der Standortwahl und der Verkehrserschließung von Einzelhandelsbetrieben soll Belangen der nicht oder nicht ständig über ein motorisiertes Individualverkehrsmittel verfügenden Bevölkerung und mobilitätseingeschränkter Personen besondere Beachtung geschenkt werden. Die Standorte sollen für den Fußgänger- und Fahrradverkehr gut erschlossen und mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreichbar sein.</p>
2.4.3.2.2 (Z) Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte und Veranstaltungszentren	<p>(1) Einzelhandelsbetriebe, Einkaufszentren und sonstige Handelsbetriebe für Endverbraucher mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² (Einzelhandelsgroßprojekte), sowie die Erweiterung bestehender Einrichtungen sind nur im Oberzentrum bzw. den Mittel- und Unterzentren zulässig.</p> <p>(2) Verkaufsflächenumfang und Einzugsbereich entsprechender Einrichtungen sind insbesondere auf die Einwohnerzahl des Zentralen Ortes und dessen Verflechtungsbereichs abzustimmen. Hersteller-Direktverkaufszentren / Fabrikverkaufszentren sind als Einkaufszentren zu behandeln und nur im Oberzentrum vorzusehen. Bei Einzugsbereichen, die nicht wesentlich über einen Mittelbereich hinausgehen kommen hierfür auch Mittelzentren in Betracht.</p> <p>(3) Die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns der Standortgemeinde und anderer Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(4) Einzelhandelsgroßprojekte, die ausschließlich der Grundversorgung der Einwohner dienen und keine schädliche Wirkungen erwarten lassen, insbesondere auf die zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung anderer Gemeinden oder deren Ortskerne, sind auch in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zulässig. Für die vorgenannten Einzelhandelsgroßprojekte gelten die Plansätze 2.4.3.2.3 bis 2.4.3.2.5 nicht. Ausschließlich der Grundversorgung dienen Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortiment Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke sowie Drogerieartikel umfasst; sonstige Waren dürfen nur als Nebensortiment auf nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche angeboten werden.</p> <p>(5) Überörtlich wirksame Veranstaltungszentren sowie die Erweiterung bestehender Einrichtungen sind ebenfalls nur im Oberzentrum bzw. den Mittel- und Unterzentren zulässig. Der Einzugsbereich entsprechender Einrichtungen ist auf die Einwohnerzahl des Zentralen Ortes und seines Verflechtungsbereichs abzustimmen</p>
2.4.3.2.3 (Z) Standorte für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (VRG)	<p>(1) Standorte für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (vgl. Sortimentsliste in der Begründung) sind nur in den zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskernen und nur in den in der Raumnutzungskarte dargestellten und als Vorranggebiete gebietsscharf festgelegten Standorten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte vorzusehen.</p> <p>(2) Außerhalb dieser Vorranggebiete sind Standorte für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ausgeschlossen (Ausschlussgebiet).</p>
2.4.3.2.4 (Z) Standorte für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte	<p>(1) Standorte für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (vgl. Sortimentsliste in der Begründung) sind ebenfalls nur in den zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskernen zulässig und in der Regel den in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebieten gemäß PS. 2.4.3.2.3 oder deren unmittelbaren Umfeld zuzuordnen.</p>

	<p>(2) Von der Zuordnung zu diesen Vorranggebieten kann für Standorte für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte dann abgewichen werden, wenn innerhalb der in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für Einzelhandelsgroßprojekte, wegen nicht ausreichender Flächengröße, nicht herstellbarer ausreichender Verkehrserschließung oder zwingender Inanspruchnahme potenzieller Flächen für andere Nutzungen, keine Standortmöglichkeiten gegeben sind.</p> <p>(3) Soweit für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte von einer Zuordnung zu den Standorten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte abgesehen werden soll, sind zentrenrelevante Randsortimente auf höchstens 3 % der Gesamtverkaufsfläche, höchstens 350 m² Verkaufsfläche zu beschränken.</p>
<p>2.4.3.2.5 (G) Ergänzungsstandorte</p>	<p>(1) Aus raumordnerischer Sicht als Standort für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte außerhalb der Vorranggebiete nach PS 2.4.3.2.3 grundsätzlich geeignete Standortbereiche sind in der Raumnutzungskarte als Ergänzungsstandorte festgelegt. Diese Standortbereiche gelten als raumordnerisch abgestimmt, sofern die Vorgaben von PS 2.4.3.2.2 eingehalten sind.</p> <p>(2) Als Ergänzungsstandort kann alternativ jeweils auch ein anderer Standort dann in Frage kommen, wenn die Vorgaben der Plansätze 2.4.3.2.2, 2.4.3.2.3 und 2.4.3.2.4 im Übrigen eingehalten werden. Dies ist im Einzelfall konkret zu prüfen und entsprechend nachzuweisen.</p>
<p>2.4.3.2.6 (G) Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr</p>	<p>(1) Neue Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte und Veranstaltungszentren gemäß PS. 2.4.3.2.2 sollen nur an solchen Standorten realisiert werden, an denen sie an den öffentlichen Personennahverkehr direkt angebunden sind.</p> <p>(2) Einrichtungen, die aufgrund des Umfangs ihrer Verkaufsflächen oder ihres zu erwartenden Besucheraufkommens besonders große Bedeutung entfalten können – insbesondere bei Verkaufsflächen über 25.000 m² oder Veranstaltungszentren mit mehr als 5.000 Besucherplätzen –, sollen nur an solchen Standorten realisiert werden, an denen sie an den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr angebunden sind.</p>
<p>2.4.3.2.7 (V) Erarbeitung von Entwicklungskonzepten</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, dass zur Ordnung und Entwicklung von Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte und überörtlich wirksame Veranstaltungszentren gemäß PS. 2.4.3.2.2, von den Kommunen umfassende, die ganze Gemeinde sowie das Umland einbeziehende Entwicklungskonzepte erarbeitet und mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt werden.</p>
<p>2.4.3.2.8 (Z) Räumliche Konzentration von Einzelhandelsbetrieben (Agglomeration)</p>	<p>(1) Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben sind in den Ortskernen aller Gemeinden zulässig. Wird ein Bauleitplan aufgestellt oder geändert, dessen Geltungsbereich den Ortskern ganz oder teilweise erfasst, so darf die hier nach zulässige Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben keine schädlichen, überörtlichen Wirkungen entfalten, insbesondere auf die zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne, die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung anderer Gemeinden oder deren Ortskerne. Ansonsten gelten für Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben die Plansätze 2.4.3.2.2 (Z) bis 2.4.3.2.6 (Z) entsprechend.</p> <p>(2) Eine Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben entsteht, wenn räumlich nahe beieinander liegend mehrere Einzelhandelsbetriebe errichtet werden, zu einem bestehenden Einzelhandelsbetrieb ein oder mehrere neue Einzelhandelsbetriebe hinzu treten oder bestehende Einzelhandelsbetriebe erweitert oder umgenutzt werden, so dass die Summe der Verkaufsflächen der räumlich nahe beieinander liegenden Einzelhandelsbetriebe größer als 800 m² ist. Räumlich nahe beieinander liegen Einzelhandelsbetriebe, wenn die Luftlinie zwischen den Gebäudezugängen nicht länger als 150 m ist.</p>

2.4.3.2

Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (Einzelhandelsgroßprojekte)**Begründungen**Allgemeine
Vorbemerkungen

Die Formulierung von spezifischen Plansätzen zu Einzelhandelsgroßprojekten und überörtlich wirksamen Veranstaltungszentren erfolgt vor dem Hintergrund des anhaltenden Trends zur Neuansiedlung und Verlagerung entsprechender Vorhaben außerhalb der gewachsenen Stadt- und Ortskerne der Städte und Gemeinden auf bisher unbebauten Stadtrandgrundstücken oder in Gewerbegebieten. Hierdurch ergeben sich mehrere raumordnerisch und städtebaulich sehr nachteilige Auswirkungen; insbesondere sind dies:

- Kaufkraftabfluss und Angebotsverlagerung aus den Innenstädten zu peripheren Standorten an den Stadträndern und damit ein Funktionsverlust und Verlust an Attraktivität und Entwicklungspotenzial für die gewachsenen Innenstädte und Ortskerne, für die der Einzelhandel eine tragende Leitfunktion darstellt;
- Erschwernis oder völliges Entfallen der wohnortnahen, fußläufig erreichbaren Versorgung;
- Zunahme des Individualverkehrs durch periphere Lage und damit i.d.R. fehlende Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr sowie durch ein umfangreiches und i.d.R. kostenfreies Angebot an Stellplätzen;
- Zunahme des Flächenverbrauchs.

Die durch die Verlagerung von Handel und Dienstleistungen an dezentrale Standorte verbundene Zunahme des motorisierten Individualverkehrs (MIV) wirkt dabei auch dem Klimaschutzziel zur Senkung des Kohlendioxidaustrisses entgegen. Ohne die Mitwirkung auf lokaler und regionaler Ebene kann dieses Ziel nicht erreicht werden. Aufgabe auch der Regionalplanung ist es deshalb, Entwicklungen, die eine Zunahme des MIV nach sich ziehen, nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

Weitere Folgen der Verlagerung von Handel und Dienstleistungen aus den Städten und Gemeinden sind, neben der Belastung der Umwelt durch Erhöhung von Verkehrsaufkommen und Landschaftsverbrauch, letztlich eine Verschlechterung der Versorgungssituation für Menschen und Bevölkerungsgruppen, die nicht über ein motorisiertes Individualverkehrsmittel verfügen und daher von einer Nutzung dieser ausgelagerten Versorgungs- und Veranstaltungszentren ausgeschlossen, zumindest aber hinsichtlich der Zugangsmöglichkeiten stark eingeschränkt sind. Darüber hinaus besteht die Gefahr der Entstehung von sozialen Randzonen mit der damit verbundenen Gefahr von Kriminalität und wachsender Verunsicherung.

Demgegenüber treten in größerem Rahmen keine positiven Wirkungen für eine Arbeitsplatzzunahme ein. Denn die Tendenz zur Auslagerung von Versorgungsangeboten bzw. Neuerschließung von Einzelhandelsstandorten erfolgt dabei ungeachtet von stagnierendem oder sinkendem Realeinkommen und damit stagnierender Kaufkraft der Konsumenten. Es ist daher davon auszugehen, dass die Gewinnung neuer Kaufkraftpotenziale aufgrund örtlicher Verlagerungen und durch den Abzug bereits vorhandener Kaufkraft erfolgt.

Damit läuft auch das Argument der Schaffung neuer Arbeitsplätze im Einzelhandel ins Leere, da einerseits durch Verlagerung oder Geschäftsaufgabe ein Abzug bzw. Verlust vorhandener Arbeitsplätze aus den Innenstädten erfolgt (Verlagerung) und andererseits mit der Realisierung neuer Einzelhandelsgroßprojekte i.d.R. auch eine Rationalisierung (Personal wird durch Fläche für Selbstbedienung ersetzt) einhergeht und damit Arbeitsplätze in Relation zu Umsatz und Verkaufsfläche verloren gehen.

Die aufgezeigten raumordnerischen Wirkungen stehen dabei auch im Widerspruch zu in § 1 Abs. 2 sowie in § 2 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) formulierten und für die Regionalplanung bindenden Leitvorstellungen bzw. Grundsätzen der Raumordnung und machen es erforderlich, konkrete Plansätze zu formulieren, welche eine raumordnerische (Standort-) Steuerung

der Ansiedlung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten und überörtlich wirksamen Veranstaltungszentren ermöglichen.

Gerade die überörtliche Wirksamkeit dieser Einrichtungen ist dabei Anknüpfungspunkt für das regionalplanerische Regelungserfordernis. Die Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten und überörtlich wirksamen Veranstaltungszentren kann aufgrund der interkommunalen Konkurrenz nicht allein in die Verantwortung der (einzelnen) Kommunen gelegt werden, da entsprechende Betriebe regelmäßig über die Markungsgrenzen hinaus, z.T. sogar regionsweit und überregional wirksam sind. Die Kommunen besitzen dagegen nur Regelungsmöglichkeiten innerhalb ihrer Markungsfläche und können somit - trotz ggf. konsequenter und wirksamer Steuerung auf der eigenen Markung - negativen Auswirkungen aufgrund von Vorhaben in Nachbarkommunen ausgesetzt sein, die keine vergleichbare Steuerung anstreben. Eine überörtliche Abstimmung und Steuerung ist vor diesem Hintergrund unabdingbar, insbesondere die Vorgabe einheitlicher und verbindlicher Rahmenbedingungen, die bei der Realisierung von Einzelhandelsgroßprojekten und überörtlich wirksamen Veranstaltungszentren zu beachten sind.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) weist der Regionalplanung hierzu einen umfassenden Handlungsansatz zu. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans ist es Aufgabe der Regionalplanung, großflächigen Einzelhandel und Facheinzelhandel vorausschauend raum- und stadtverträglich zu steuern. Darüber hinaus soll die Regionalplanung dazu beitragen, die wohnortnahe Versorgung mit Gütern zu gewährleisten. Der LEP weist der Regionalplanung somit einen in Bezug auf unterschiedliche Erscheinungsformen des Einzelhandels umfassenden Handlungsansatz zu.

Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten [...] (Einzelhandelserlass) vom 21.02.2001 führt hierzu ergänzend aus: „Aufgabe der Raumordnung ist es, Fehlentwicklungen nach Maßgabe der Erfordernisse der Raumordnung entgegenzuwirken und Ansiedlungsvorhaben räumlich zu steuern. Dazu sind zunehmend regionale Entwicklungskonzepte und gebietsbezogene Festlegungen der Regionalplanung einzusetzen, die eine vorausschauende und koordinierte Entwicklung der Einzelhandelsstandorte ermöglichen“.

Grundlagen für eine entsprechende regionalplanerische Regelung sind:

- Aufgabe der Raumordnung ist, Standorte und deren Zuordnung zu regeln;
- Planungs- und Baurecht darf regeln, wo Wettbewerb stattfindet, nicht aber ob Wettbewerb stattfindet;
- räumliche Planung soll durch geeignete Disposition der Standorte eine günstige Struktur der Siedlung fördern;
- die Wirksamkeit des Instrumentariums ist dabei abhängig von Abstimmungs- und Kontrollmechanismen (z.B. über die Baurechtsbehörde).

Zu 2.4.3.2.1 (G)
Gewährleistung der
verbrauchernahen
Versorgung

Grundsätzliche Zielsetzung ist, die bestehenden, günstig zu Wohngebieten und Arbeitsstätten liegenden Stadt- und Ortskerne der Städte und Gemeinden zu erhalten und zu fördern, um eine möglichst verbrauchernahe und umfassende Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zu gewährleisten.

Hierbei stehen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung folgende regionalplanerischen Grundsätze im Vordergrund:

- Sicherung einer ausreichenden und qualifizierten Versorgung aller Gruppen und Schichten der Bevölkerung im Sinne der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse; dazu gehört auch, dass der Zugang für Fußgänger, Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel und motorisierten Individualverkehr gleichermaßen ermöglicht wird;
- Minimierung des Gesamtaufwandes für Verkehr, Energie und räumliche Ressourcen durch Anbindung an ein integriertes Verkehrssystem;
- Optimierung durch räumliche Zuordnung einander ergänzender Funktionen und Nutzungen (Synergieeffekte, Flächensparnis, weniger Verkehr) bzw. räumliche Trennung beeinträchtigender Funktionen und Nutzungen;
- Sicherung der i.d.R. kulturhistorisch wertvollen Stadtkerne

Die Sicherung und Förderung der bestehenden Stadt- und Ortskerne umfasst dabei ausdrücklich auch die Weiterentwicklung und Ergänzung bestehender Einzelhandelsflächen innerhalb der Stadt- und Ortskerne. Diese Notwendigkeit ergibt sich allein schon aus veränderten Anforderungen der Konsumenten, aber auch, um gegenüber bestehenden großflächigen Einrichtungen in Stadtrandlagen konkurrenzfähig bleiben zu können.

Eine auf die örtliche Grundversorgung abgestimmte Ansiedlung oder Erweiterung von Einzelhandelsverkaufsflächen soll in allen Gemeinden ermöglicht werden. Dies ist i.d.R. dann anzunehmen, wenn erkennbar ist, dass der Umfang zusätzlicher Verkaufsflächen bzw. des daraus zu erwartenden Umsatzes in einer angemessenen Relation zur Kaufkraft der vorhandenen Einwohner steht, unter Berücksichtigung bereits vorhandenen Einzelhandelsverkaufsflächen. Die Grundversorgung umfasst dabei im Wesentlichen die Versorgung mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken sowie Drogeriewaren. Waren, die über diese Versorgung des täglichen Bedarfs hinausgehen können nicht im Rahmen der Gewährleistung der Grundversorgung berücksichtigt werden und allenfalls als Nebensortiment auf deutlich untergeordneten Flächen vorgesehen werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass Einzelhandelsvorhaben tatsächlich und in erster Linie der örtlichen Versorgung dienen.

Neben dieser sortimentsbezogenen Betrachtung ist auch die Standortwahl von Bedeutung. Maßgeblich ist hier das Integrationsgebot des Landesentwicklungsplans (PS. 3.3.7.2 Z, LEP 2002). Die enge Anbindung an die bestehenden Stadt- und Ortszentren bzw. die Zuordnung zu größeren zusammenhängenden Wohngebieten soll dabei gewährleisten, dass eine tatsächliche Nahversorgung gesichert wird, die Stadt- und Ortszentren als Versorgungsstandorte gestärkt werden und durch die Vermeidung von dezentralen Standorten auch durch die Standortwahl dazu beigetragen wird, dass entsprechende Vorhaben nicht überörtlich wirksam werden. Die vorgenannten Voraussetzungen sind im Rahmen der Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Die konkrete Umsetzung dieses Plansatzes – sowohl der Verhinderung von Einzelhandelsgroßprojekten und überörtlich wirksamen Veranstaltungszentren an nicht integrierten, den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung widersprechenden Standorten, als auch die Förderung und Weiterentwicklung des innerstädtischen Einzelhandels – soll in erster Linie von den Kommunen erbracht werden, die bauleitplanerisch über die Ansiedlung von Einzelhandels- und Veranstaltungszentren entscheiden. Neben der Vorgabe möglichst konkreter Rahmenbedingungen seitens der Regionalplanung wird daher empfohlen, Einzelhandelskonzepte auszuarbeiten, die eine zielgerichtete und koordinierte Entwicklung der Einzelhandelsversorgung sowie fundierter Standortbewertungen und –entscheidungen ermöglichen. Hierauf geht Plansatz 2.4.3.2.7 besonders ein.

Zu: 2.4.3.2.2 (Z)
Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte und Veranstaltungszentren

Der Strukturwandel im Einzelhandel und die daraus resultierenden Konzentrations- und Flächenwachstumsprozesse führen dazu, dass die Grundversorgung in immer mehr Kommunen in der Region gefährdet ist. Dies betrifft insbesondere die kleineren Kommunen. In der Region verfügen mehr als 30 der 179 Kommunen nicht mehr über eine zeitgemäße Grundversorgung. Infolge der gleichzeitig stattfindenden Standortverlagerung im Einzelhandel an die Peripherie der Kommunen wird hierdurch den nicht über einen Führerschein oder nicht ständig über einen Pkw verfügenden Menschen der Zugang zu Versorgungsmöglichkeiten besonders erschwert. Bestätigt wird dieser Befund in einer empirischen Untersuchung zur Situation und Zukunft der Nahversorgung, die im Auftrag des Verbands Region Stuttgart und gefördert durch das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium Baden-Württemberg im Jahr 2001 vom Institut für Stadtplanung und Sozialforschung Weeber + Partner durchgeführt wurde.² Auf die Frage, was fehlt am Ort, wurde am häufigsten die Lebensmittelversorgung genannt. Dabei wurde in Orten, in denen die Lebensmittelversorgung als nicht ausreichend charakterisiert wurde, dies von

² Verband Region Stuttgart (Hrsg.) „Das Ende der Nahversorgung? Studie zur wohnungsnahen Versorgung“, Schriftenreihe Nr. 17, Stuttgart 2002

70 % der Befragten als problematisch empfunden. Mehr als die Hälfte der Befragten sehen durch eine unzureichende Nahversorgung erwähnenswerte Beeinträchtigungen für sich; mehr als ein Fünftel sehen durch entsprechende Versorgungslücken sogar erhebliche Nachteile. Die Problematik verschärft sich bei den autolosen Haushalten. Bei den Befragten ohne PKW bewerten Dreiviertel die Situation als problematisch. Ein sprunghafter Anstieg dieser Einschätzung ergibt sich erwartungsgemäß bei den älteren Betroffenen: 90 % schätzen die Versorgungsmöglichkeiten bei fehlender Nahversorgung als problematisch ein. Fehlende Nahversorgung bedeutet – neben den unzureichenden Versorgungsmöglichkeiten – aber auch immer einen Verlust an Selbständigkeit, an sozialen Kontakten und ein Angewiesensein auf andere, so ein Ergebnis der Studie.

Angesichts des demografischen Wandels und der damit verbundenen tendenziell zurückgehenden Auslastung und Tragfähigkeit von Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen ist eine Bündelung sowohl der Siedlungsentwicklung als auch der erforderlichen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen zur nachhaltigen Gewährleistung ihrer Tragfähigkeit erforderlich. Die Stärkung der Einzelhandelsfunktion der Unter- und Mittelzentren sowie des Oberzentrums als Kristallisationspunkt und Frequenzbringer auch für andere zentralörtliche Versorgungs- und Dienstleistungsfunktionen ist damit ebenso bedeutsam wie die dezentrale Versorgung der Menschen mit den Gütern des täglichen Bedarfs.

Zielsetzung des Regionalplanes ist vor diesem Hintergrund einerseits die Attraktivität und Funktionsfähigkeit der höherstufig Zentralen Orte insbesondere als Einzelhandelsstandorte zu sichern und andererseits die Grundversorgung möglichst wohnungsnah und damit möglichst in allen Orten in der Region sicherzustellen. Dadurch sollen die Versorgungsmöglichkeiten der nicht über einen Pkw verfügenden Menschen gesichert, möglichst aber verbessert werden. Zudem kann dadurch erreicht werden, dass eine flächendeckende, dezentrale Versorgungsinfrastruktur ermöglicht und gesichert wird, die dazu beiträgt, Fahrverkehr und daraus resultierende Umweltbelastungen zu reduzieren. Mit Blick auf die Verwirklichung dieses Ziels hat jede Ansiedlung von für Betreiber wie Konsumenten besonders attraktiven Einzelhandelsgroßprojekten, d.h. von Einzelhandelsbetrieben, Einkaufszentren und sonstigen Handelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² erhebliche Bedeutung.

Angesichts der besonderen räumlichen Struktur des Plangebiets, der prognostizierten Entwicklung der Bevölkerung und des Einzelhandels soll eine möglichst gut erreichbare Versorgung der Bevölkerung mittels einer Konzentration der Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte sichergestellt werden. Die regionale Konzentrationsplanung soll zum einen ausschließen, dass raumordnerisch ungünstiger gelegene Einzelhandelsgroßprojekte den Einzelhandel an den raumordnerisch günstiger gelegenen Standorten in höherstufigen Zentralen Orten verdrängen, zum anderen aber auch schlicht die Zahl der Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte begrenzen, um die Tragfähigkeit dieser Standorte langfristig zu sichern. Damit wird zwar Wettbewerb zwischen Standorten ausgeschlossen, nicht jedoch der Wettbewerb zwischen Einzelhandelsunternehmen; letzterer wird an bestimmten Orten konzentriert. Meint ein Einzelhändler, dass der Verflechtungsbereich eines höherstufigen Zentralen Ortes ein weiteres Einzelhandelsgroßprojekt trägt oder dass er sich im Wettbewerb mit bestehenden Betrieben durchzusetzen vermag, so kann er sich an den höherstufigen Zentralen Orten dem Wettbewerb stellen. Werden hierdurch Einzelhandelsbetriebe – seien es bestehende oder der neu hinzutretene – im Wettbewerb verdrängt, so bleibt gleichwohl eine von der Nachfrage im Verflechtungsbereich getragene Versorgungssituation und damit die Funktionsfähigkeit des höherstufigen Zentralen Ortes erhalten; ausgeschlossen wird die raumordnerisch negativ zu bewertende Situation, dass ein an einem nicht zentralen Ort oder Kleinzentrum gelegenes Einzelhandelsgroßprojekt ein Einzelhandelsgroßprojekt an einem höherstufigen Zentralen Ort verdrängt.

Ausgenommen von der Standortkonzentration werden Einzelhandelsgroßprojekte, die ausschließlich der Grundversorgung dienen. Damit soll die wohnort-

nahe Grundversorgung außerhalb der höherstufigen Zentralen Orte und deren zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskernen verbessert werden, indem ausschließlich der Grundversorgung dienenden Betrieben insoweit eine Alleinstellung eingeräumt wird, als dass nur sie Einzelhandelsgroßprojekte außerhalb der höherstufigen Zentralen Orte realisieren dürfen. Diese Alleinstellung soll gerade Kleinzentren und nicht zentrale Orte für Lebensmittelsupermärkte (sogenannte Vollversorger) attraktiver machen. Dies gilt ebenso in Bezug auf die wohnortnahe Grundversorgung in den Stadtteilen der Unter- und Mittelzentren sowie dem Oberzentrum. Auch wenn für diese Betriebe die Plansätze 2.4.3.2.3 - 2.4.3.2.5 nicht gelten, ist das Integrationsgebot des Landesentwicklungsplans auch hier zu beachten (Plansatz 3.3.7.2 Z LEP 2002).

Im Hinblick auf die ausnahmsweise Zulassung von ausschließlich der Grundversorgung dienenden Einzelhandelsgroßprojekten wird nicht verkannt, dass die so privilegierten Betriebe im Wettbewerb mit dem Einzelhandel an den höherstufigen Zentralen Orten stehen und es auch insoweit zu der raumordnerisch unerwünschten Situation kommen kann, dass ein Einzelhandelsgroßprojekt der Grundversorgung an einem nicht zentralen Ort oder in einem Kleinzentrum Einzelhandel an einem höherstufig Zentralen Ort verdrängt. Dieses Risiko ist zwar nicht ausgeschlossen, aber doch reduziert, da im Einzelfall nicht zu erwarten ist, dass sich ein Einzelhandelsgroßprojekt der Grundversorgung schädlich auf die Versorgungssituation in seinem Einzugsbereich auswirkt. Das durch diese Einzelfallprognose verminderte Risiko wird – anders als bei sonstigen Einzelhandelsgroßprojekten – hingenommen, weil eine besonders wohnortnahe Grundversorgung für in der Region lebende Bürger von großer Bedeutung ist. Zu beobachten wird sein, ob die Privilegierung der ausschließlich der Grundversorgung dienenden Betriebe in der Praxis trotz Einzelfallprüfung nicht doch zu einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit der höherstufigen Zentralen Orte und deren zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskernen führt. In diesem Fall müsste erwogen werden, den Plansatz dahingehend zu ändern, dass die Privilegierung grundversorgender Betriebe entfällt. Denn mit Blick auf die wohnortnahe Versorgung aller Bürger der Region genießt die Erhaltung der Versorgungsfunktion der höherstufigen Zentralen Orte Vorrang vor dem Interesse einzelner Gemeinden an einer möglichst wohnortnahen (Grund-) Versorgung ihrer Einwohner.

Eine der Definition großflächigen Einzelhandels vergleichbare normative Begriffsbestimmung gibt es bezüglich überörtlich wirksamer Veranstaltungszentren bislang nicht. Auch in der Literatur liegen nur vereinzelt Hinweise hierzu vor. Grundsätzlich sind mit dieser Bezeichnung Großformen kultureller Einrichtungen gemeint wie Kinozentren (Multiplexkinos), Musical-Zentren, Großdiskotheken und multifunktionelle Veranstaltungshallen, die jeweils aufgrund ihrer Besucherkapazität auf einen großen, überörtlichen Einzugsbereich ausgerichtet sind. Aber auch Kombinationen aus diesen Einrichtungen sowie mit anderen Dienstleistungseinrichtungen oder Einkaufsmöglichkeiten („Urban Entertainment Center“) fallen unter diesen Begriff. Die Frage in wie weit eine konkrete Einrichtung überörtliche Wirksamkeit entfaltet und damit die Vorgaben des Kapitels 2.4.3.2 des Regionalplans zu berücksichtigen sind, lässt sich dabei nicht pauschal und allgemeinverbindlich festlegen. Aus diesem Grund wird im Regionalplan diesbezüglich kein konkreter Schwellenwert etwa in Bezug auf Besucherplätze oder die Geschossfläche festgelegt. Ausschlaggebend ist die Frage, ob das z.B. aus der Anzahl der Besucherplätze, der Größe der Einrichtung (Bruttogeschossfläche) bzw. dem Parkplatzangebot zu erwartende Besucheraufkommen und der daraus abzuleitende Einzugsbereich einer entsprechenden Einrichtung auf die Einwohnerzahl der Standortkommune bzw. auf den Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes abgestimmt ist. Dies ist im konkreten Fall zu untersuchen.

Bei einem Großkino oder Kinozentrum mit 2.000 Sitzplätzen ergäbe sich z.B. bei einer mittleren Ausnutzungsziffer von 200 Besuchern pro Sitzplatz und Jahr (durchschnittliche Ausnutzungsziffern liegen zwischen 180 über alle Kinoformen und 260 nur bei Multiplexkinos) und 1,7 Kinobesuchen pro Einwohner und Jahr (Bundesdurchschnitt) ein Einzugsbereich von rund 235.000 Einwohnern. Aus raumordnerischer Sicht kämen als Standorte in der Region Stuttgart hierfür nur größere Mittelzentren sowie die Stadt Stuttgart in Frage.

Einzelhandelsgroßprojekte sowie Veranstaltungszentren, die aufgrund ihrer Größe, ihres Angebotes und ihres Parkraumangebotes überörtliche Bedeutung haben, sind aufgrund dieser Tatsache im zentralörtlichen System den Zentralen Orten mit überörtlicher Bedeutung und gehobenem Ausstattungsstandard zugeordnet (Oberzentrum, Mittelzentren, Unterzentren). Die Zuordnung zu bestimmten Zentralen Orten den Vorgaben des geltenden Landesentwicklungsplans 2002 (PS. 3.3.7 Z).

Neben der grundsätzlichen Zuordnung von Einzelhandelsgroßprojekten und überörtlich wirksamen Veranstaltungszentren zu Zentralen Orten ab der Stufe Unterzentrum, ist die Größe entsprechender Einrichtungen allgemein auf die Größe des Zentralen Ortes und seines Verflechtungsbereiches abzustimmen. Für Mittelzentren sind dies die Mittelbereiche, für die Unterzentren i.d.R. die zugehörigen Nahbereiche. Wesentliches Kriterium hierfür ist zunächst die entsprechende Einwohnerzahl und die daraus abzuleitende Kaufkraft. Darüber hinaus können aber auch Kriterien wie z.B. die wirtschaftliche Bedeutung des Zentralen Ortes, die sich in der Zahl und Art der Arbeitsplätze ausdrückt oder die Bedeutung als regionaler und überregionaler Verkehrsknoten berücksichtigt werden.

Sogenannten Hersteller-Direktverkaufszentren bzw. Fabrikverkaufszentren („Factory-Outlet-Center“) sind aufgrund ihres Verkaufsflächenumfangs, ihrer Angebotsstruktur und Betriebsform ebenfalls i.d.R. als Einzelhandelsgroßprojekte anzusehen. Sie unterliegen somit in gleicher Weise den Vorgaben des Plankapitels 2.4.3.2. Sie sind daher entsprechend ihres Einzugsbereiches auf die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche abzustimmen. Für Einrichtungen, die regionale oder überregionale Wirksamkeit entfalten kommen entsprechend der Empfehlung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO^{*}) nur Standorte im Oberzentrum in Frage. Auch im Landesentwicklungsplans 2002 wird in PS. 3.3.7 Z festgelegt: „Hersteller-Direktverkaufszentren als besondere Form des großflächigen Einzelhandels sind grundsätzlich nur in Oberzentren zulässig“. Der LEP weist in seiner Begründung darüber hinaus darauf hin, dass bei einer Geschossfläche von weniger als 5.000 m² auch Standorte in Mittelzentren möglich sind. Die im Einzelfall zu erwartenden Auswirkungen sind in der Regel im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens zu prüfen.

Ergänzend wird an dieser Stelle auf den Ausschluss von Einrichtungen gem. PS. 2.4.3.2.2 (Z) in den Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen hingewiesen.

Der Hinweis auf die im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche erfolgt um neue Einzelhandelsstandorte bezogen auf große Siedlungseinheiten und günstig zur Verkehrsinfrastruktur auch des ÖPNV zu realisieren. Dies trifft für die Siedlungsbereiche i.d.R. zu.

Der geltende Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 bestimmt darüber hinaus als weitere wesentliche Zulässigkeitskriterien für Einzelhandelsgroßprojekte, dass die verbrauchernahe Versorgung und die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen (PS. 3.3.7.1 Z).

Standorte für entsprechende Vorhaben sind somit sowohl auf die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns der Standortgemeinde sowie anderer Zentraler Orte, als auch auf die Funktionsfähigkeit der übrigen Versorgungsstandorte in den Stadt- bzw. Ortsteilen der Standortgemeinde (als Standorte der verbrauchernahen Versorgung) abzustimmen. Der Regionalplan gibt daher vor, dass diese Funktionen durch die Realisierung von Einzelhandelsgroßprojekten und überörtlich wirksamen Veranstaltungszentren nicht beeinträchtigt werden dürfen. Als Nachweis hierüber sind insbesondere Einzelhandelskonzeptionen der Kommunen geeignet. Hierbei sollte nicht allein ein einzelnes konkretes Projekt isoliert betrachtet werden, sondern eine Gesamtschau der vorhandenen und neu hinzukommenden Einrichtungen und damit verbundenen Folgewirkungen vorgenommen werden (vgl. PS. 2.4.3.2.7).

* Gemeinsame Entschließung der ARGEBAU und MKRO „Innenstädte als Einzelhandelsstandorte erhalten“ vom 29. März 1996

Zu 2.4.3.2.3 (Z)
Standorte für
zentrenrelevante
Einzelhandels-
großprojekte (VRG)

Die Funktion eines Zentralen Ortes als Standort für überörtliche Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen für einen größeren Versorgungs- (Verflechtungs-) bereich, beruht vor allem auf der Bündelung möglichst vieler Einzel-funktionen in enger räumlicher Zuordnung – neben der des Einzelhandels, auch der Verwaltung, der Kultur, der Unterhaltung, und des Gesundheitswe-sens, der privaten Dienstleistungen, des sozialen und kirchlichen Treffpunkte etc.. Damit ergibt sich auch eine günstige Erreichbarkeit zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit öffentlichen Verkehrsmitteln und dem motorisiertem Individual-verkehr. In günstiger räumlicher Zuordnung zu den Wohn- und Arbeitsplatz-gebieten wirken diese Standortbündelungen auch repräsentativ für die jeweili-ge Gesamtstadt. Gerade wegen der überörtlichen Funktion des Zentralen Ortes und der hierzu erforderlichen Bündelung entsprechender Einrichtungen und Angebote, ist also eine Zuordnung z.B. von Einzelhandelsgroßprojekten allgemein zu den Siedlungsbereichen der Markungsfläche nicht ausreichend, um die Ansiedlung von Einzelhandels- und Veranstaltungszentren wirksam zu steuern und funktional nicht zusammenwirkende, nicht integrierte Standorte zu vermeiden.

Auch innerhalb der Orte, in denen entsprechende Standorte grundsätzlich zulässig sind, ist daher eine Standortsteuerung erforderlich und eine Zuord-nung zu den zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskernen der zentra-len Orte vorgeschrieben. Entscheidend ist hierbei vor allem, dass entspre-chende Standorte städtebaulich integriert sind, d.h. sowohl baulich als auch funktional in das städtebauliche Gefüge eingebunden sind. Nur hierüber lässt sich – wie in PS. 3.3.7.2 Z LEP 2002 vorgegeben – gewährleisten, dass Be-einträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne vermieden werden. Von erheblicher Bedeutung sind deshalb: die Funktionsergänzung durch öffentliche Versorgungs-, Verwaltungs- und Kultureinrichtungen, die Knotenpunkte des ÖPNV sowie die bequeme und schnelle Zugänglichkeit zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit dem ÖPNV und dem MIV von den Wohngebieten und Arbeitsplatzschwerpunkten der Standortkommune und aus dem Umland (Verflechtungsbereich).

Eine Verlagerung von publikumsintensiven Teilfunktionen an dezentrale, peri-pher gelegene Standorte führt zu einem Qualitäts- und Attraktivitätsverlust des Gemeinwesens der Städte und Gemeinden, dem aus Sicht der Regional-planung entgegenzuwirken ist. Neue Standorte sollen daher möglichst zentral gelegen in räumlicher Zuordnung zu den gewachsenen Stadt- und Ortszen-tren realisiert werden, um diese als verbrauchernahe Versorgungsstandorte zu erhalten und in ihrer Attraktivität zu stärken. Auf diese Zentren ist i.d.R. die Versorgungsstruktur der Städte und Gemeinden ausgerichtet (Einzelhandel, Gastronomie, ÖPNV, Behörden, Kultur- und Bildungseinrichtungen), die in ihrer Attraktivität und Tragfähigkeit beeinträchtigt werden, wenn publikumsin-tensive Versorgungs- und Veranstaltungseinrichtungen an peripheren Stand-orten etabliert werden. Darüber hinaus sind dort zusätzliche Aufwendungen für die Bereitstellung z.B. von Verkehrsinfrastruktur (Straßen Parkplätze öf-fentliche Verkehrseinrichtungen) erforderlich, die in den bestehenden Stadt- und Ortskernen bereits vorhanden ist.

Die zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne, in denen Einzelhan-delsgroßprojekte und überörtlich wirksame Veranstaltungszentren gemäß PS. 2.4.3.2.4 (Z) ausschließlich zulässig sind, sind im Rahmen des Kap. 2.3 Zent-rale Orte konkret benannt und damit auch räumlich konkretisiert.

Neben der räumlichen Zuordnung neuer Standorte für Einzelhandelsgroßpro-jekte zu den zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskernen wirft insbe-sondere die Vorgabe des Landesentwicklungsplans, entsprechender Standor-te städtebaulich-funktional zu integrieren (PS. 3.3.7.2 Z LEP 2002) regelmä-ßig die Frage nach einer nachvollziehbaren Definition städtebaulich integrier-ter Standorte auf.

Städtebauliche Integration bedeutet grundsätzlich, dass sich ein in Frage kommender Standort sowohl baulich als auch funktional in vorhandene städ-tebauliche Strukturen einfügt. Handels- und Dienstleistungseinrichtungen, die über den täglichen bzw. kurzfristigen Bedarf hinausreichen sowie kulturelle Einrichtungen sind dabei seit jeher den Stadt- und Ortskernen als zentral ge-

legene und auch mit dem öffentlichen Nahverkehr gut erreichbare Standorte zugeordnet und begründen ganz wesentlich ihre Attraktivität und Funktionalität. Dem Einzelhandel mit seiner Leitfunktion für die Attraktivität der Innenstädte kommt dabei eine herausragende Bedeutung zu. Soll die Attraktivität der Innenstädte erhalten und entwickelt werden, muss daher einer Verlagerung entsprechend Einzelhandelseinrichtungen an dezentrale Standorte entgegengewirkt und neue Einrichtungen den Innenstädten zugeordnet werden. Diese Innenstadtbereiche dienen daher im Regionalplan grundsätzlich als Anknüpfungspunkt für neue Einzelhandelsgroßprojekte (städtebaulich integrierte Lagen). Ein weiterer Vorteil dieser Innenstadtbereiche ist, dass dort Straßen, Parkplätze und andere Dienstleistungs- und Infrastruktureinrichtungen im Tagesverlauf mehrfach genutzt werden und damit Flächen sparend angelegt sind und Synergieeffekte eintreten.

Die gewachsenen Innenstädte und Ortskerne sind somit aufgrund

- ihrer zentralen Lage im Siedlungsgebiet der jeweiligen Kommune und des zu versorgenden Umlands (Verflechtungsbereich,)
- des vorhandenen umfassenden Angebots an Einzelhandels- sowie öffentlichen und privaten Dienstleistungseinrichtungen, aber auch kulturellen Einrichtungen,
- der hervorragenden verkehrlichen Anbindung insbesondere durch den auf die Innenstädte ausgerichteten ÖPNV

aus raumordnerischer Sicht der optimale Anknüpfungspunkt für Standortbereiche zur Weiterentwicklung vorhandener und Ansiedlung neuer überörtlich wirksamer Einzelhandelsgroßprojekte.

Für die grundsätzlich als Standortgemeinden für Einzelhandelsgroßprojekte in Frage kommenden Unter- und Mittelzentren sowie das Oberzentrum werden in der Raumnutzungskarte zur räumlichen Konkretisierung entsprechend geeigneter Standortbereiche gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 Landesplanungsgesetz als Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (Einzelhandelsgroßprojekte) festgelegt. Sie konkretisieren die städtebaulich integrierten Standorte innerhalb der zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne aus raumordnerischer Sicht. Um eine tatsächlich steuernde Wirkung dieses Planungsinstruments dadurch zu gewährleisten, dass zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte außerhalb dieser Standorte ausgeschlossen werden können, werden diese Standorte als Vorranggebiete im Sinne von § 11 Abs. 7 LplG festgelegt. Außerhalb dieser Vorranggebiete sind entsprechende Vorhaben damit ausgeschlossen (Ausschlussgebiet gemäß § 11 Abs. 7 LplG). Andere Dienstleistungseinrichtungen und -betriebe sowie Einzelhandelsvorhaben, die ausschließlich der Grundversorgung die und keine schädlichen überörtlichen Auswirkungen erwarten lassen (PS. 2.4.3.2.2 (Z) Abs. 4) bleiben hiervon unberührt.

Der Bestandsschutz bestehender Einzelhandelsgroßprojekte gemäß PS. 2.4.3.2.2 bleibt von den Ausschlusswirkungen von PS. 2.4.3.2.3 (Z) unberührt unabhängig davon, ob sie an Standorten realisiert wurden, an denen sie nach den Vorgaben des jetzigen Regionalplans zulässig wären. Bei der Weiterentwicklung bestehender Standorte sind jedoch die Vorgaben des Regionalplans zu beachten. Insbesondere die Vergrößerung der Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente soll zukünftig ausgeschlossen werden, um die Wirksamkeit der regionalplanerischen Ziele zu gewährleisten, die durch eine dynamische Weiterentwicklung von Standorten, die nicht den regionalplanerischen Vorgaben entsprechen in Frage gestellt würde. Darüber hinaus soll hierdurch eine Ungleichbehandlung von neu zu entwickelnden Standorten gegenüber Bestandsstandorten vermieden werden.

Die räumliche Konkretisierung der Standorte für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in der Raumnutzungskarte gewährleistet, dass ein in Betracht kommender Standort funktional und städtebaulich integriert ist und damit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung an die räumliche Lage entspricht.

Die Festlegung und räumliche Konkretisierung der Standorte für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte und insbesondere der damit verbundene Ausschluss zentrenrelevanter Einzelhandelsgroßprojekte außerhalb dieser Bereiche ist damit für die Verwirklichung der o.g. Ziele und Grundsätze der Raumordnung und die räumliche Ordnung der Entwicklung der Siedlungsstruktur in der Region erforderlich.

Insbesondere wird hierüber gewährleistet:

- die Bündelung zentralörtlicher Funktionen in bester Erreichbarkeit mit Individualverkehrsmitteln, öffentlichen Verkehrsmitteln sowie für Fußgänger,
- die räumlich unmittelbare Zuordnung und Zusammenfassung von Einrichtungen und Funktionen mit entsprechenden Synergieeffekten und Flächeneinsparungen,
- damit insgesamt die Sicherung leistungsfähiger Zentraler Orte zur Versorgung eines größeren Verflechtungsbereiches und
- die Sicherung der städtebaulichen Substanz in kultureller, sozialer und gesamtwirtschaftlicher Hinsicht und damit für den Erhalt der Funktionsfähigkeit und Attraktivität der Innenstädte.

Die Festlegung der Standorte für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte soll auch zu einer Vereinheitlichung der Standortbeurteilung führen und damit zu mehr Entscheidungstransparenz sowie Planungs- und Investitionssicherheit sowohl für die Kommunen als auch für potentielle Investoren beitragen.

Die Abgrenzung und Festlegung der Standorte für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte bedeutet dabei nicht, dass im Umkehrschluss innerhalb dieser Bereiche neue Einzelhandelsgroßprojekte an jeder Stelle möglich oder sinnvoll sind. Festgelegt wird lediglich ein räumlicher Bereich der jeweiligen Stadt, in welchem Standorte für entsprechende Einrichtungen den regionalplanerischen Vorgaben zur räumlichen Lage entsprechen und damit grundsätzlich möglich sind. Damit erfolgt eine räumliche Konkretisierung „städtebaulich integrierter Lagen“ aus raumordnerischer Sicht. Die Tatsache, dass diese Standorte für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte als „Vorranggebiete“ festgelegt werden ist zunächst aus planungsrechtlichen Gründen zwingend, um außerhalb dieser Bereiche einen Ausschluss von Einzelhandelsgroßprojekten bewirken zu können; dies bedeutet aber nicht, dass innerhalb dieser Bereiche ausschließlich Einzelhandelsnutzungen vorzusehen sind. Das Vorranggebiet schließt lediglich Nutzungen aus, „soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind“ (§ 11 Abs. 7 LplG). Die raumordnerische Zielsetzung, die Innenstädte als multifunktionale Standorte für Einzelhandel, Dienstleistung, kulturelle Einrichtungen und Wohnen zu sichern und zu stärken, bleibt hiervon unberührt. Der Einzelhandel stellt für die zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne in diesem Zusammenhang eine wesentliche Leitfunktion, nicht aber die ausschließliche Funktion und Nutzungsmöglichkeit dar. Andere Nutzungsmöglichkeiten bleiben daher weiterhin gewährleistet, sofern der Einzelhandel nicht generell ausgeschlossen oder aus den zentralen Lagen verdrängt wird.

Mit der Abgrenzung der Standorte für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte und der Darstellung von Ergänzungsstandorten gemäß PS. 2.4.3.2.5 (Z), ist lediglich eine Konkretisierung räumlicher Anforderungen verbunden. Die raumordnerische Beurteilung der Größe und der raumstrukturellen Auswirkungen richtet sich nach dem Landesentwicklungsplan bzw. PS. 2.4.3.2.2 (Z) des Regionalplans.

Kriterien für die Abgrenzung

Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Standorte für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte sind räumlich nicht parzellen- sondern gemäß § 11 Abs. 3 LplG gebietsscharf abgegrenzt. Im Rahmen der Bauleitplanung besteht somit ein Ausformungsspielraum. Die Abgrenzung dieser Bereiche wurde in enger Abstimmung mit den betroffenen Städte und Gemeinden vorgenommen, die entsprechende Vorschläge für die Abgrenzung vorlegten. Diese wurden bei der regionalplanerischen Abgrenzung zu Grunde gelegt, bei der Übertragung in die Raumnutzungskarte jedoch generalisiert.

Die Abgrenzung erfolgte vor dem Hintergrund folgender grundlegender Annahmen:

- es werden keine einzelnen konkreten Standorte abgegrenzt, sondern zusammenhängende Bereiche, in denen Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte möglich sein sollen;
- es werden nicht allein die vorhandenen Einzelhandelslagen dargestellt, sondern nach Möglichkeit darüber hinaus unmittelbar angrenzend ein erweiterter Bereich, der jedoch fußläufig von den vorhandenen geschlossenen Einkaufslagen angebunden sein muss.

Neben den Abgrenzungsvorschlägen der betroffenen Kommunen werden folgende strukturellen und funktionalen Qualitäts- bzw. Abgrenzungsmerkmale als regionalplanerische Positivkriterien bei der Abgrenzung der Standorte für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte berücksichtigt und zu Grunde gelegt:

- zentrale Lage in Bezug auf das Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes und seines Verflechtungsbereiches, insbesondere zu Wohnsiedlungsgebieten
- günstige Lage zu zentralem ÖPNV-Zugang (Bahnhof, ZOB, sonstiger ÖV-Knoten)
- günstige Lage zu Anbindungsmöglichkeiten für den Individualverkehr (überörtliche Straßen, Parkierungsmöglichkeiten)
- Einbeziehung der bestehenden, zentral gelegenen Einzelhandelslagen
- Einbeziehung publikumswirksamer zentral gelegener öffentlicher und privater Dienstleistungseinrichtungen (Behörden, Banken, Versicherungen etc.)
- Einbeziehung zentral gelegener öffentlicher und privater kultureller Einrichtungen
- Barrieren, die eine fußläufig attraktive Verknüpfung mit den bestehenden Einzelhandelslagen beeinträchtigen (z.B. große Verkehrsstrassen)

In der folgenden Tabelle werden für die in Frage kommenden Zentralen Orte – neben einer Beschreibung der räumlichen Lage – jeweils die bezüglich der o.g. regionalplanerischen Positivkriterien spezifischen Gegebenheiten als Begründung für die Abgrenzung der Standorte für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in der Raumnutzungskarte dargelegt. Hierbei wird im Wesentlichen darauf abgehoben, inwieweit publikumswirksame zentralörtliche Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen innerhalb des abgegrenzten Bereiches gebündelt vorhanden und damit i.d.R. fußläufig erreichbar sind. Die Angaben stellen eine Auswahl dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Daneben wird die verkehrliche Anbindung insbesondere vor dem Hintergrund der Anbindung auch aus dem Umland (Verflechtungsbereich) mit dem Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr dargelegt. Diese Erläuterungen dienen als Anhaltspunkt und Plausibilitätsprüfung für die räumliche Abgrenzung. Die räumlich exakte Abgrenzung soll hieraus nicht abgeleitet werden. Dies ist auch insofern nicht erforderlich, da die Standortbereiche nicht parzellenscharf sondern gebietsscharf und generalisiert dargestellt sind. Die Beschreibung der räumlichen Lage gibt die Abgrenzung nur grob wieder. Dies gilt auch, wenn auf Straßenzüge Bezug genommen wird. Als verbindliche Abgrenzung gilt die Darstellung in der Raumnutzungskarte.

Zentraler Ort	Abgrenzung und Begründung der Standorte für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte / ergänzende Hinweise
Oberzentrum	
Stuttgart-Innenstadt	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag der Stadt Stuttgart. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem alle wesentlichen zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Insbesondere stellt dieser Bereich den oberzentralen Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt mit regionsweitem Einzugsgebiet dar.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst den Innenstadtbereich von Stuttgart zwischen Paulinenstraße und Österreichischem Platz im Süden, Wolframstraße im Norden, Hospitalstraße, Friedrichstraße, Kriegsbergstraße, Heilbronner Straße im Westen sowie Schlosserstraße, Katharinenstraße, Olga-/Charlottenstraße, Königstraße und Am Schlossgarten im Osten. Der Bereich liegt somit räumlich zentral in Bezug auf das gesamte Stadtgebiet und das Umland</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u></p> <p>-<u>Individualverkehr:</u> hervorragende direkte Anbindung über die B 14 und B27, die direkt durch diesen Bereich führen; der sogenannte Cityring verknüpft diese Bundesstraßen und umschließt die eigentliche Einkaufsinnenstadt innerhalb des Bereichs und erschließt zahlreiche Parkhäuser</p> <p>-<u>ÖPNV:</u> hervorragende Anbindung aus dem Stadtgebiet und dem Umland über den Hauptbahnhof, mehrere S-Bahnstationen sowie ZOB; zahlreiche Stadtbahn- und Buslinien erschließen den Bereich und verknüpfen ihn mit dem übrigen Stadtgebiet und dem Umland</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u> Bereich umfasst wesentliche oberzentrale Versorgungsfunktionen sowie die zentralen Einkaufslagen / Fußgängerzone, Marktplatz, Markthalle mit mehreren Kaufhäusern, einer Vielzahl an Fachgeschäften unterschiedlicher Größenordnung; darüber hinaus eine Vielzahl kultureller Einrichtungen mit Kultur- und Kongresszentrum, Staatstheater, Staatsgalerie, weiteren Museen und Theater, Kinos, Galerien, verschiedene weiterbildende Schulen und Hochschulen, VHS, Stadt- und Landesbibliothek, diverse Gastronomie sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus, Hauptstellen von Post, Banken, Versicherungen, IHK, Arbeitsamt; darüber hinaus Landtag, Ministerien und Justizbehörden; einbezogen wird der unmittelbar an den Bahnhof angrenzende Bereich des Entwicklungsgebietes Stuttgart 21.</p>
Stuttgart-Bad Cannstatt	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag der Stadt Stuttgart. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem wesentliche zentralörtliche Versorgungsangebote, Dienstleistungseinrichtungen und öffentliche Einrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den zentralen Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb des Stadtteils dar.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Bereich umfasst die Altstadt von Bad Cannstatt zwischen Neckar und Bahnhof im Nordwesten und Süden, Kreuznacher Straße und Daimlerstraße im Osten sowie Kurpark im Norden; Bereich liegt räumlich zentral im Stadtteil und zu unmittelbar angrenzenden Wohn- und Arbeitsplatzgebieten</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u></p> <p>-<u>Individualverkehr:</u> Der Bereich ist unmittelbar an die B 10 und die B 14 angebunden sowie über weitere Hauptverbindungsstraßen mit den umliegenden Stadtteilen direkt verknüpft</p> <p>-<u>ÖPNV:</u> über Regional- und S-Bahn, mehrere Stadtbahn- und Buslinien hervorragende Verknüpfung mit dem Umland und Erschließung des Bereiches</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u> Bereich umfasst die zentralen Einkaufslagen / Fußgängerzone der Altstadt sowie angrenzende Bereiche mit Kaufhäusern und unterschiedlichen Fachgeschäften; darüber hinaus kulturelle Einrichtungen, Stadtmuseum, weiterbildende Schulen, Stadtbibliothek, Gastronomie sowie öffentliche und private Dienstleistungseinrichtungen mit Bezirksrathaus, Postfiliale, Niederlassungen verschiedener Banken, Krankenkassen, Amtsgericht</p>

Stuttgart-Feuerbach	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag der Stadt Stuttgart. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem wesentliche zentralörtliche Versorgungsangebote, Dienstleistungseinrichtungen und öffentlichen Einrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den zentralen Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb des Stadtteils dar.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst das Stadtteilzentrum Feuerbachs sowie einen erweiterten Bereich zum Bahnhof und wird im Norden gegen die Wiener Straße / Kärntner Straße, im Süden gegen die Oswald-Hesse-Straße (Steilhang), im Osten gegen die Bahnlinie und im Westen gegen die Staufeneckstraße begrenzt; Bereich liegt räumlich zentral im Stadtteil und zu unmittelbar angrenzenden Wohn- und Arbeitsplatzgebieten</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u></p> <p>-<u>Individualverkehr:</u> Bereich ist unmittelbar an die B 295 angebunden sowie über weitere Hauptverbindungsstraßen mit den umliegenden Stadtteilen bzw. dem Umland direkt verknüpft und gut erreichbar;</p> <p>-<u>ÖPNV:</u> über den S-Bahnhof sowie die Stadtbahn und mehrere Buslinien hervorragende Erschließung des Bereiches und Verknüpfung mit dem Umland</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u></p> <p>Bereich umfasst das Stadtteilzentrum mit den zentralen Einkaufslagen, mit geschlossenen Ladenzeilen, Einkaufszentrum, zahlreichen Fachgeschäften darüber hinaus Gastronomie, kulturelle Einrichtungen mit Festhalle, weiterführenden Schulen, Stadtteilbücherei sowie umfassendes Angebot an öffentlichen/privaten Dienstleistungseinrichtungen mit Bezirksamt, Post, Banken, Versicherungen</p>
Stuttgart-Vaihingen	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag der Stadt Stuttgart. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem wesentliche zentralörtliche Versorgungsangebote, Dienstleistungseinrichtungen und öffentlichen Einrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den zentralen Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb des Stadtteils dar.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst das Stadtteilzentrum von Stuttgart-Vaihingen zwischen Hauptstraße / Emiliestraße im Süden, Katzenbachstraße im Norden, Krehlstraße im Westen und Schillerplatz im Osten; Bereich liegt räumlich zentral im Stadtteil und zu unmittelbar angrenzenden Wohn- und Arbeitsplatzgebieten;</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u></p> <p>-<u>Individualverkehr:</u> Bereich liegt im Schnittpunkt zweier Hauptverbindungsstraßen, die den Bereich erschließen und mit den übrigen Stadtteilen und dem Umland verknüpfen; hierüber auch Anbindung an die B 14/A81;</p> <p>-<u>ÖPNV:</u> gute Anbindung über die Stadtbahn, S-Bahn (angrenzend) und mehrere Buslinien, die den Bereich erschließen und mit dem Umland verknüpfen;</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u></p> <p>Bereich umfasst das Stadtteilzentrum mit den zentralen Einkaufslagen, mit Marktplatz, geschlossenen Ladenzeilen (z.T. Fußgängerzone), zahlreichen Fachgeschäften darüber hinaus Gastronomie, kulturelle Einrichtungen mit Festhalle weiterführenden Schulen, Stadtteilbücherei sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Bezirksamt, Post, Banken, Versicherungen</p>
Stuttgart-Weilimdorf	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag der Stadt Stuttgart. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem wesentliche zentralörtliche Versorgungsangebote, Dienstleistungseinrichtungen und öffentlichen Einrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den zentralen Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb des Stadtteils dar.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst das Stadtteilzentrum zwischen Löwenmarkt / Pforzheimer Straße im Süden, Wormser Platz im Osten und Ditzinger Straße im Nordwesten; Bereich liegt räumlich zentral im Stadtteil und zu unmittelbar angrenzenden Wohn- und Arbeitsplatzgebieten;</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u></p> <p>-<u>Individualverkehr:</u> Bereich ist über mehrere Hauptverbindungsstraßen mit den umliegenden Stadtteilen und dem Umland direkt verknüpft und gut erreichbar;</p>

	<p>-<u>ÖPNV</u>: gute Anbindung über die Stadtbahn sowie mehrere Buslinien, die den Bereich erschließen und mit dem Umland verknüpfen;</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten</u>: Bereich umfasst das Stadtteilzentrum mit den zentralen Einkaufslagen, mit Marktplatz, geschlossenen Ladenzeilen (z.T. Fußgängerzone), zahlreichen Fachgeschäften darüber hinaus Gastronomie, kulturelle Einrichtungen mit Festhalle weiterführenden Schulen, Stadtteilbücherei sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Bezirksamt, Post, Banken, Versicherungen</p>
Stuttgart-Zuffenhausen	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag der Stadt Stuttgart. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem wesentliche zentralörtliche Versorgungsangebote, Dienstleistungseinrichtungen und öffentlichen Einrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den zentralen Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb des Stadtteils dar.</p> <p><u>Räumliche Lage</u>: Der Bereich umfasst das Stadtteilzentrum von Zuffenhausen zwischen S-Bahnhof im Westen und Ludwigsburger Straße im Osten; im Norden wird der Bereich gegen die Rosenschule und im Süden gegen die Friesenstraße abgegrenzt; Bereich liegt räumlich zentral im Stadtteil und zu unmittelbar angrenzenden Wohn- und Arbeitsplatzgebieten;</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung</u>: -<u>Individualverkehr</u>: Bereich ist über mehrere Hauptverbindungsstraßen mit den umliegenden Stadtteilen und dem Umland direkt verknüpft und gut erreichbar; -<u>ÖPNV</u>: gute Anbindung über den Bahnhof mit S-Bahnanschluss sowie die den Bereich durchlaufende Stadtbahn und Buslinien, die den Bereich erschließen und mit dem Umland verknüpfen;</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten</u>: Bereich umfasst das Stadtteilzentrum mit den zentralen Einkaufslagen, mit Marktplatz, geschlossenen Ladenzeilen, zahlreichen Fachgeschäften darüber hinaus Gastronomie, kulturelle Einrichtungen mit weiterführenden Schulen, Stadtteilbücherei sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Bezirksamt, Post, Banken, Versicherungen</p>
Mittelzentren	
Backnang	<p>Die Abgrenzung entspricht mit Ausnahme des deutlich von der Innenstadt abgesetzten mittleren und nördlichen Teils des Bereiches „Obere Walke“ weitgehend dem Vorschlag der Stadt Backnang. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem alle wesentlichen zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den zentralen Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt dar. Angesichts zweier vorhandener dezentraler Einzelhandelsstandorte in der Stadt ist die zukünftig ausschließliche Ausrichtung zumindest des zentrenrelevanten Einzelhandels auf den abgegrenzten Bereich zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Mittelzentrums unabdingbar.</p> <p><u>Räumliche Lage</u>: Bereich umfasst die historische Altstadt zwischen Murrbogen im Norden und Bahnstrecke im Süden; nach Westen und Osten geht der Bereich über die Murr hinaus und bezieht den Bahnhofsbereich im Westen mit ein; im Osten wird der Bereich grob mit dem Verlauf der Annonaystraße begrenzt; Bereich liegt räumlich zentral im Stadtgebiet und zu unmittelbar angrenzenden Wohn- und Gewerbegebieten</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung</u>: -<u>Individualverkehr</u>: Bereich ist über die parallel zur Murr verlaufenden Hauptverkehrsstraßen (nördliche Umfahrung der Altstadt) sowie die im Süden bzw. Westen und Norden zur Innenstadt führende Stuttgarter-, Sulzbacher bzw. Aspacher Straße an die B 14 sowie über weitere Kreis- und Landesstraßen gut an die übrigen Stadtteile und das Umland angebunden; im Verlauf der Umfahrung der Altstadt zahlreiche Parkhäuser/Parkplätze -<u>ÖPNV</u>: gute Anbindung über Bahnhof und zentralen Busbahnhof aus dem gesamten Verflechtungsbereich; Innenstadt wird darüber hinaus von mehreren Buslinien direkt bedient</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten</u>: Bereich umfasst das Stadtzentrum mit den zentralen Einkaufslagen / Fußgängerzonen mit geschlossenen Ladenzeilen, zahlreiche Fachgeschäfte; darüber</p>

	<p>hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtungen mit Stadthaus, Bürgerhaus, Jugendhaus, Museen, Galerie der Stadt, Theater, VHS, Stadtbücherei, weiterbildende Schulen, sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Außenstelle des Landratsamtes, Finanzverwaltung, Post, Banken, Kreissparkasse, Krankenkassen, Amtsgericht, IHK</p>
<p>Bietigheim-Bissingen (Stadtteil Bietigheim)</p>	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag der Stadt Bietigheim-Bissingen. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem alle wesentlichen zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den zentralen Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt dar. Aufgrund des räumlich ausgedehnten Siedlungsbereiches der Stadt und der räumlichen Distanz seiner Stadtteile, ist für die Sicherung der mittelzentralen Versorgungsfunktion eine Bündelung insbesondere der überörtlichen Einzelhandelsversorgung in dem abgegrenzten Standort geboten.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Bereich umfasst die historische Innenstadt von Bietigheim sowie unmittelbar angrenzende Bereiche zwischen B 27 im Osten, Hillerstraße im Westen die Metterzimmerer Straße im Süden und der Verlängerung der Rotenberger Straße im Norden</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u></p> <p>-<u>Individualverkehr:</u> Bereich ist über die östlich der Innenstadt verlaufende B 27 sowie die nördlich und südlich des Bereiches verlaufenden Hauptverkehrsstraßen gut an die übrigen Stadtteile und das Umland angebunden; innerhalb und am Rande der Innenstadt zahlreiche Parkhäuser</p> <p>-<u>ÖPNV:</u> Bahnhof und ZOB liegen siedlungshistorisch bedingt außerhalb des abgegrenzten Bereiches; das Stadtzentrum Bietigheim ist über zahlreiche Regional- und Stadtbuslinien direkt mit dem Umland, den übrigen Stadtteilen sowie Bahnhof und ZOB verknüpft</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u></p> <p>Bereich umfasst den zentralen Innenstadtbereich mit den zentralen Einkaufslagen mit geschlossenen Ladenzeilen, Einkaufszentrum Kaufland, zahlreichen weiteren Fachgeschäften; darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtungen mit Veranstaltungszentren Kronenzentrum und Alter Kelter, Stadtbücherei/Stadtarchiv, Museen, Galerien, Kirchen sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Bürgerhaus, Post, Banken, Finanzbehörden, Gesundheitsamt; Krankenhaus, Sporthalle, größere Verwaltungsgebäude unmittelbar angrenzend</p>
<p>Besigheim</p>	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag der Stadt Besigheim. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem alle wesentlichen zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den zentralen Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt dar. Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des vergleichsweise kleinen Mittelzentrums ist eine Beibehaltung dieser Bündelung und Konzentration innerhalb des Standortes, insbesondere für den überörtlichen Einzelhandel erforderlich.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst die historische Altstadt zwischen B 27 und Enz sowie einen nach Westen daran anschließenden Bereich bis zum Bahnhof; Bereich liegt räumlich zentral im Stadtgebiet und zu unmittelbar angrenzenden Wohn- und Arbeitsplatzgebieten</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u></p> <p>-<u>Individualverkehr:</u> gute Anbindung der übrigen Stadtteile sowie für das Umland über die als Ortsumgehung fungierende B 27 sowie daran angebundene weitere Landes- und Kreisstraßen; zahlreiche Parkmöglichkeiten am Rand der Altstadt im Verlauf der B 27 sowie im Bereich zwischen Bahnhof und Enz.</p> <p>-<u>ÖPNV:</u> gute Anbindung über den Bahnhof und den zentralen Busbahnhof auch für das Umland; der Innenstadtbereich wird darüber hinaus von mehreren Buslinien direkt erschlossen</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u></p> <p>Bereich umfasst das Stadtzentrum mit den zentralen Einkaufslagen mit geschlossenen Ladenzeilen, zahlreiche Fachgeschäfte; darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtungen mit Stadthalle, Begegnungsstätte, weiterbildende Schulen, Stadtbücherei, Kirchen sowie öffentliche/private</p>

	Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Amtsgericht, Post, Banken, Krankenkasse, Ämter des Landes
Böblingen	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag der Stadt Böblingen. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem alle wesentlichen zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den innerstädtischen Einzelhandelsschwerpunkt der Stadt dar. Angesichts des im Gewerbegebiet „Hulb“ bestehenden dezentraler Einzelhandelsschwerpunktes mit erheblichen Verkaufsflächen und z.T. regionaler Ausstrahlung, ist es für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Mittelzentrums unabdingbar, die zukünftig Entwicklung zumindest des zentrenrelevanten überörtlich wirksamen Einzelhandels auf den abgegrenzten Standort auszurichten.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Bereich umfasst die gesamte Innenstadt östlich des Bahnhofs und wird im Osten gegen den alten Friedhof abgegrenzt, im Süden südlich des Oberen Sees und im Norden etwa gegen den Bismarckplatz; der Bereich liegt räumlich zentral im Stadtgebiet und grenzt unmittelbar an umliegende Wohngebiete</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u> -Individualverkehr: Bereich ist über die Anschlussstelle Böblingen/Sindelfingen direkt an die A 81 angebunden; in die Innenstadt führen mehrere überörtliche Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, die den Bereich mit dem Umland und den übrigen Stadtteilen verknüpfen; innerhalb des Bereiches in Zuordnung zu den überörtlichen Zufahrten zahlreiche Parkhäuser/Parkplätze -ÖPNV: gute Anbindung über Bahnhof mit S-Bahn und zentralem Busbahnhof aus dem Umland und den übrigen Stadtteilen; zahlreiche Stadtbuslinien erschließen den Innenstadtbereich</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u> Bereich umfasst das Stadtzentrum mit den zentralen Einkaufslagen, Einkaufszentrum, geschlossene Ladenzeilen, zahlreiche Fachgeschäfte; darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtungen mit Kongresszentrum, zahlreichen Museen, städt. Galerie, Stadtbibliothek, Kinos, weiterbildende Schulen, VHS sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Landratsamt, Hauptpost, Banken, Kreissparkasse, Krankenkassen, Versicherungen, Justizbehörden, Notariate, IHK, Gesundheitsamt</p>
Sindelfingen	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag der Stadt Sindelfingen. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem alle wesentlichen zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den zentral gelegenen Einzelhandelsschwerpunkt der Stadt dar. Angesichts des am östlichen Stadtrand bestehenden dezentralen Einzelhandelsschwerpunktes mit erheblichen Verkaufsflächen (u.a. Breuningerland, Tilsiter Str.), ist es für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Mittelzentrums geboten, die zukünftige Entwicklung zumindest des zentrenrelevanten überörtlich wirksamen Einzelhandels auf den abgegrenzten Standort auszurichten.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Bereich umfasst die gesamte Innenstadt, schließt Bahnhof und ZOB ein und wird grob umgrenzt durch Bahnhof und Bahnlinie, Bach-/Zimmerstraße, Klostersee, Neckarstraße. Der Bereich liegt zentral im Stadtgebiet und grenzt unmittelbar an umliegende Wohn- und Gewerbegebiete</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u> -Individualverkehr: Bereich ist über die Anschlussstelle Böblingen/Sindelfingen direkt an die A 81 angebunden; in die Innenstadt führen mehrere Landesstraßen, die diesen Bereich mit dem Umland und den übrigen Stadtteilen verknüpfen; innerhalb des Bereiches sowie entlang der die Innenstadt umfahrenden Straßen zahlreiche Parkhäuser/Parkplätze. -ÖPNV: gute Anbindung über Bahnhof und ZOB aus dem Umland und den übrigen Stadtteilen; zahlreiche Stadtbuslinien erschließen den Innenstadtbereich</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u> Bereich umfasst das Stadtzentrum mit den zentralen Einkaufslagen, Einkaufszentrum (Sterncenter), Fachgeschäfte; darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtungen mit Stadthalle, Museen, städt. Galerie, Stadtbibliothek, kommunales Kino, weiterbildende Schulen, VHS sowie öffent-</p>

	liche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Post, Banken, Kreissparkasse, Krankenkassen, Versicherungen
Esslingen am Neckar	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag der Stadt Esslingen am Neckar. Der abgegrenzte Standort umfasst die Bereiche des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in denen alle wesentlichen zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Diese Bereiche stellen zudem die Einzelhandelsschwerpunkte innerhalb der Stadt dar. Für die Sicherung und Stärkung der Funktionsfähigkeit des Mittelzentrums ist eine Beibehaltung der Bündelung und Konzentration insbesondere der überörtlichen Einzelhandelsversorgung in dem abgegrenzten Bereich geboten; eine Verlagerung an (z.T. bereits bestehende) dezentrale Standorte und damit die Aufsplitterung des Versorgungskerns, würde die Wirksamkeit des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns des Mittelzentrums einschränken und ist daher zu vermeiden.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Bereich umfasst das Stadtzentrum mit dem sogenannten Altstadtring sowie die Weststadt zwischen Bahntrasse bzw. Güterbahnhof im Süden und Steilhang zur Burg im Norden; nach Westen wird der Bereich gegen die Schlachthausstraße und im Osten gegen die an die Fachhochschule östlich anschließenden Wohngebiete abgegrenzt. Der Bereich liegt somit räumlich zentral im Stadtgebiet und zu angrenzenden Wohngebieten.</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u></p> <p>-<u>Individualverkehr:</u> gute Anbindung auch aus dem Umland von der B 10 über den umgrenzten Altstadtring und die dort bestehenden Parkhäuser,</p> <p>-<u>ÖPNV:</u> gute Anbindung über Bahnhof und ZOB aus dem gesamten Verflechtungsbereich; Altstadtring wird zudem von ÖV-Linien bedient.</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u></p> <p>Bereich umfasst das Stadtzentrum mit den zentralen Einkaufslagen / Fußgängerzone mit Marktplatz, Fachgeschäften und Kaufhäusern unterschiedlicher Größenordnung, darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtungen mit Stadthalle, Kinos, Theatern, Museen, Stadtbücherei, weiterbildende Schulen, VHS, sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Behördenzentrum, Post, Hauptstellen verschiedener Banken, Krankenkassen, Amtsgericht, IHK</p>
Geislingen a.d. Steige	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag der Stadt Geislingen. Der abgegrenzte Standort umfasst die Bereiche des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in denen alle wesentlichen zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Diese Bereiche stellen zudem die Einzelhandelsschwerpunkte innerhalb der Stadt dar. Aufgrund der siedlungshistorisch bedingten Zweiteilung des Zentrums (getrennt durch das WMF-Gelände), ist für die Sicherung und Stärkung der Funktionsfähigkeit des Mittelzentrums eine Bündelung und Konzentration insbesondere der überörtlichen Einzelhandelsversorgung in den abgegrenzten Bereichen geboten; eine weitere Verlagerung an (z.T. bereits bestehende) dezentrale Standorte und damit weitere Aufsplitterung des Versorgungskerns, würde die Wirksamkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns des Mittelzentrums einschränken und ist daher zu vermeiden.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Die Bereiche umfassen zum einen das innerstädtische Zentrum Altstadt um den Sternplatz zwischen Bahnlinie bzw. WMF in Süden, Berufsschulzentrum im Norden, Sportanlagen im Westen und Werkstraße im Osten; darüber hinaus den Bereich südwestlich des Hauptbahnhofs zwischen Bahnlinie im Osten, Stadtpark im Norden und Radplatz im Süden (Kaisheimer Hof). Die Bereiche liegen jeweils zentral im Stadtgebiet und zu umliegenden Wohn- und Gewerbegebieten</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u></p> <p>-<u>Individualverkehr:</u> Die Bereiche sind über die B 10 und die B 466 sowie weitere Landes- und Kreisstraßen, die in die zentralen Bereiche führen mit dem Umland und den übrigen Stadtteilen verknüpft; innerhalb und am Rande der Innenstadtbereiche zahlreiche Parkhäuser/Parkplätze</p> <p>-<u>ÖPNV:</u> gute Anbindung über den Bahnhof mit Regionalexpress, Regionalbahn und zahlreiche Buslinien; vom Sternplatz über mehrere Buslinien ins Umland und in die übrigen Stadtteile</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u></p> <p>Bereich umfasst die zentralen Einkaufslagen, Fußgängerzone, Fachgeschäf-</p>

	<p>te; darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtungen mit Stadthalle (Jahnhalle), Museen, Galerien, Stadtbibliothek, Haus der Familie, weiterbildende Schulen, Außenstelle FH, VHS sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Außenstelle Landratsamt, Amtsgericht, Post, Banken, Kreissparkasse, Krankenkassen, Versicherungen, Arbeitsamt</p>
Göppingen	<p>Die Abgrenzung entspricht weitgehend dem Vorschlag der Stadt Göppingen. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem alle wesentlichen zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt den zentral gelegenen Einzelhandelsschwerpunkt der Stadt dar. Angesichts der südöstlich der Innenstadt bestehenden dezentralen Einzelhandelsbetrieben (z.T. auf Eislinger Markung), ist es für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Mittelzentrums unabdingbar, die zukünftige Entwicklung zumindest des zentrenrelevanten überörtlich wirksamen Einzelhandels auf den abgegrenzten Standort auszurichten und eine Weiterentwicklung entsprechender Sortimente an dezentraler Stelle zukünftig zu vermeiden.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst das innerstädtische Zentrum der Stadt und wird im Süden durch Bahnlinie und Bahnhof und im Norden mit dem Schlossgarten begrenzt; im Osten wird der Bereich gegen die Gewerbegebiete östlich der Poststraße und im Westen gegen die Gewerbegebiete westlich der Willi-Bleicher-Straße abgegrenzt. Der Bereich liegt räumlich zentral im Stadtgebiet sowie zu den übrigen Stadtteilen und grenzt unmittelbar an umliegende Wohn- und Gewerbegebiete.</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u></p> <p>-<u>Individualverkehr:</u> gute Anbindung aus dem Umland und den übrigen Stadtteilen über die B 10 sowie ins Zentrum führende Landes- und Kreisstraßen; Hauptverkehrsstraßen führen auf Innenstadttumfahrung (sogenannter „Parkhausring“), die zahlreiche Parkhäuser/Parkplätze anbindet;</p> <p>-<u>ÖPNV:</u> gute Anbindung aus dem Umland und den übrigen Stadtteilen über den Bahnhof und zentralen Busbahnhof; zahlreiche Buslinien erschließen die gesamte Innenstadt und verknüpfen den Bereich mit dem Umland und den übrigen Stadtteilen;</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u></p> <p>Bereich umfasst das Stadtzentrum mit den zentralen Einkaufslagen / Fußgängerzone mit Marktplatz, Fachgeschäften und Kaufhäusern unterschiedlicher Größenordnung, darüber hinaus diverse Gastronomie, Hotels und kulturelle Einrichtungen mit Stadthalle, sonstige Veranstaltungsorte (altes E-Werk), Kinocenter, Museen, Stadtbibliothek, weiterbildende Schulen, VHS, sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Finanzverwaltung, Landratsamt (unmittelbar angrenzend) Post, Hauptstellen verschiedener Banken, Versicherungen, Krankenkassen, Gesundheitsamt, Amtsgericht, Arbeitsamt</p>
Herrenberg	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag der Stadt Herrenberg. Der abgegrenzte Schwerpunkt umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem alle wesentlichen zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den zentralen Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt dar. Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Mittelzentrums ist eine Beibehaltung dieser Bündelung und Konzentration innerhalb des Schwerpunktes, insbesondere für den überörtlichen Einzelhandel erforderlich.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst die Altstadt Herrenbergs sowie einen erweiterten Bereich, der im Südwesten gegen das Schul- und Sportzentrum, im Norden gegen die Wohngebiete nördlich der Nagolder Straße sowie den Festplatz, im Nordosten hinter der Alten Turnhalle und im Süden gegen die Wohngebiete südlich der Erhard- und Markusstraße abgegrenzt wird. Der Bereich liegt räumlich zentral im Stadtgebiet sowie zu den übrigen Stadtteilen und grenzt unmittelbar an umliegende Wohn- und Gewerbegebiete.</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u></p> <p>-<u>Individualverkehr:</u> Bereich liegt im Schnittpunkt dreier Bundesstraßen (B 14, B 28, B 296) und ist hierüber sowie weitere Landes- und Kreisstraßen mit dem Umland und den übrigen Stadtteilen verknüpft; unmittelbar angrenzend an die</p>

	<p>Altstadt sowie im Bereich des Bahnhofs mehrere zentral gelegene Parkhäuser; <u>-ÖPNV:</u> gute Anbindung über den Bahnhof mit S-Bahnanschluss und den ZOB; zahlreiche Buslinien erschließen die gesamte Innenstadt und verknüpfen den Bereich mit dem Umland und den übrigen Stadtteilen; <u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u> Bereich umfasst den zentralen Innenstadtbereich mit den zentralen Einkaufslagen mit Fußgängerzone geschlossenen Ladenzeilen, Einkaufszentren, zahlreichen Fachgeschäften; darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtungen mit Stadthalle, Kulturzentrum, Volkshochschule, Stadtbücherei, Galerien, sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Post, Banken, Versicherungen, Krankenkassen, Finanzbehörden, Arbeitsamt, Gesundheitsamt</p>
Kirchheim unter Teck	<p>Die Abgrenzung entspricht mit Ausnahme des von der Stadt vorgeschlagenen, deutlich von der Innenstadt abgesetzten Bereiches „Hegelesberg“ südlich der Bahnlinie weitgehend dem Vorschlag der Stadt Kirchheim (generalisiert). Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem alle wesentlichen zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den zentralen Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt dar. Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Mittelzentrums ist eine Beibehaltung dieser Bündelung und Konzentration innerhalb des Standortes, insbesondere für den überörtlichen Einzelhandel erforderlich. <u>Räumliche Lage:</u> Bereich umfasst die historische Altstadt sowie einen erweiterten Bereich zum Bahnhof und wird im Westen abgegrenzt gegen die Gewerbe- und Wohngebiete westlich der Nürtinger Straße, im Norden gegen den Friedhof sowie die Wohngebiete nördlich der Stuttgarter Straße, im Westen gegen die Wohngebiete östlich der Altstadt und im Süden entlang Lauter und Jahnstraße. Bereich liegt zentral im Stadtgebiet und zu den übrigen Stadtteilen und grenzt unmittelbar an umliegende Wohn- und Gewerbegebiete an. <u>Verkehrliche Anbindung:</u> <u>-Individualverkehr:</u> Bereich ist über die Anschlussstellen Kirchheim/Teck-West und –Ost an die A 8 angebunden; darüber hinaus wird die Innenstadt über die B 297, die B 465 sowie weitere Landes- und Kreisstraßen mit dem Umland und übrigen Stadtteilen verknüpft; im Verlauf des Altstadtrings sowie am Bahnhof zahlreiche Parkhäuser/Parkplätze; <u>-ÖPNV:</u> gute Anbindung über den Bahnhof und den ZOB; zahlreiche Buslinien erschließen die gesamte Innenstadt und verknüpfen den Bereich mit dem Umland und den übrigen Stadtteilen; <u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u> Bereich umfasst den zentralen Innenstadtbereich mit den zentralen Einkaufslagen mit Fußgängerzone, geschlossenen Ladenzeilen, zahlreichen Fachgeschäften; darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtungen mit Stadthalle/Teckcenter, Kinos, weiterführende Schulen, Volkshochschule, Stadtbücherei, Museum/Galerie, sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Außenstelle Landratsamt, Post, Banken, Versicherungen, Krankenkassen, Amtsgericht</p>
Leonberg	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag der Stadt Leonberg. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem alle wesentlichen zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich enthält zudem die zentralen auch großflächigen Einzelhandelsstandorte innerhalb der Stadt. Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Mittelzentrums ist eine Bündelung und Konzentration innerhalb des Standortes erforderlich. Eine Verlagerung an dezentrale Standorte und damit eine weitere Aufspaltung des Versorgungskerns, würde die Funktionsfähigkeit des Mittelzentrums einschränken. <u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst die historische Altstadt sowie das neue Stadtzentrum bis zum Bahnhof (einschließlich der südwestlich unmittelbar angrenzenden Flächen) und grenzt sich im Westen gegen die westlich des Bahnhofs liegende Wohnbebauung, im Süden gegen die Gewerbe- und Wohngebiete südlich der Römerstraße, im Osten gegen den Stadtpark und die umgebenden Wohngebiete sowie im Norden nördlich der Altstadt (Steilhang) ab. Bereich liegt räumlich zentral im Stadtgebiet und zu den übrigen</p>

	<p>Stadtteilen und dem Umland.</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u></p> <p>-<u>Individualverkehr:</u> Bereich ist über die B 295 sowie mehrere Landes- und Kreisstraßen mit dem Umland und den übrigen Stadtteilen verknüpft und gut erreichbar; zahlreiche Parkhäuser/Parkplätze im Bereich der Altstadt und dem Zentrum um den Neuköllner Platz</p> <p>-<u>ÖPNV:</u> gute Anbindung über den Bahnhof mit S-Bahnanschluss und den ZOB; mehrere Buslinien erschließen die gesamte Innenstadt und verknüpfen den Bereich mit dem Umland und den übrigen Stadtteilen;</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u></p> <p>Bereich umfasst den zentralen Innenstadtbereich mit den Einkaufslagen mit Fußgängerzone, Einkaufszentrum (Leo-Center), geschlossenen Ladenzeilen, großflächigen Fachgeschäften; darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtungen mit Stadthalle (unmittelbar angrenzend), Theater, Filmtheater, weiterführende Schulen, Volkshochschule, Stadtbücherei, Stadtmuseum, Galerie, Schwimmhalle sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Außenstelle Landratsamt, Hauptpost, Banken, Versicherungen, Krankenkassen, Amtsgericht</p>
Ludwigsburg	<p>Die Abgrenzung entspricht weitgehend dem Vorschlag der Stadt Ludwigsburg. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem alle wesentlichen zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den innerstädtischen Einzelhandelsschwerpunkt der Stadt dar. Angesichts des im Gebiet „Tammer Feld“ bestehenden dezentraler Einzelhandelsschwerpunktes (u.a. Breuningerland, IKEA) mit erheblichen Verkaufsflächen und z.T. regionaler Ausstrahlung, ist es für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Mittelzentrums unabdingbar, die zukünftig Entwicklung zumindest des zentrenrelevanten überörtlich wirksamen Einzelhandels auf den abgegrenzten Standort auszurichten.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst das innerstädtische Zentrum und wird im Westen vom Bahnhof und der Bahnlinie und im Osten mit dem Schlosspark und Forum begrenzt; im Süden wird der Bereich gegen die Wohn- und Gewerbegebiete südlich der Kepler- und Friedrichstraße, im Norden nördlich des Marstall Center abgegrenzt; Bereich liegt räumlich zentral im Stadtgebiet und zu den übrigen Stadtteilen und dem Umland.</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u></p> <p>-<u>Individualverkehr:</u> Bereich ist über die B 27 sowie mehrere Landesstraßen mit dem Umland und den übrigen Stadtteilen verknüpft und gut erreichbar; zahlreiche Parkhäuser/Parkplätze innerhalb des Bereiches sowie entlang der angrenzenden B 27;</p> <p>-<u>ÖPNV:</u> gute Anbindung über den Bahnhof mit S-Bahnanschluss und den ZOB; zahlreiche Buslinien erschließen die gesamte Innenstadt und verknüpfen den Bereich mit dem Umland und den übrigen Stadtteilen;</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u></p> <p>Bereich umfasst das Stadtzentrum mit den zentralen Einkaufslagen, Fußgängerzone, Einkaufszentrum, geschlossene Ladenzeilen, zahlreiche Fachgeschäfte; darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtungen mit Kulturzentrum, Forum (Veranstaltungs-/Kongresszentrum, unmittelbar angrenzend) sowie weitere Veranstaltungszentren, Musikhaus, Museen, Stadtbibliothek, Schloss, Staatsarchiv, Kinos, weiterbildende Schulen, VHS sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Landratsamt, Hauptpost, Banken, Kreissparkasse, Krankenkassen, Versicherungen, Arbeitsamt, Notariate.</p>
Kornwestheim	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag der Stadt Kornwestheim. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem wesentliche zentralörtliche Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt dar. Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Mittelzentrums ist ein Ausbau dieser Bündelung und Konzentration innerhalb des Standortes, insbesondere für den überörtlichen Einzelhandel erforderlich.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst das innerstädtische Zentrum mit den</p>

	<p>vorhandenen Einzelhandelslagen und angrenzenden Bereichen; Bereich im Westen begrenzt durch die Ebert- und Bebelstraße, im Süden durch die Beethovenstraße und Jakob-Siegle-Platz, im Osten gegen die Alexanderstraße, im Norden auf Höhe der Ulrichstraße; Bereich liegt räumlich zentral im Stadtgebiet und zum Umland;</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u></p> <p>-<u>Individualverkehr:</u> Bereich ist über Zubringer zur B 27 sowie mehrere Landesstraßen mit dem Umland und dem übrigen Stadtgebiet verknüpft und gut erreichbar; zahlreiche Parkhäuser/Parkplätze innerhalb des Bereiches sowie am Bahnhof (City Parkhaus);</p> <p>-<u>ÖPNV:</u> gute Anbindung über den Bahnhof mit S-Bahnanschluss und den Busbahnhof; mehrere Buslinien erschließen die gesamte Innenstadt und verknüpfen den Bereich mit dem Umland und dem übrigen Stadtgebiet;</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u></p> <p>Bereich umfasst die zentralen Einkaufslagen, zusammenhängende Ladenzeilen, Fachgeschäfte; darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtungen mit Kulturhaus, Haus der Musik, Kinos, Galerie, Stadtbücherei, weiterbildende Schulen, Berufs-/Berufsfachschulen, Kirchen sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Notariate, Post, Banken, Kreissparkasse, Krankenkassen, Versicherungen</p>
Nürtingen	<p>Die Abgrenzung entspricht weitgehend dem Vorschlag der Stadt Nürtingen (generalisiert). Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem alle wesentlichen zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den zentralen Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt dar. Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Mittelzentrums ist eine Beibehaltung dieser Bündelung und Konzentration innerhalb des Standortes, insbesondere für den überörtlichen Einzelhandel erforderlich.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst die historische Altstadt sowie unmittelbar angrenzende Bereiche und wird im Westen gegen den Neckar, im Norden gegen die Wohngebiete nördlich des Bahnhofs, im Osten gegen die Wohngebiete östlich der Berufsschule und im Süden entlang der Bahnlinie abgegrenzt Der Bereich liegt räumlich zentral im Stadtgebiet sowie zu den übrigen Stadtteilen und dem Umland und grenzt unmittelbar an umliegende Wohn- und Gewerbegebiete an.</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u></p> <p>-<u>Individualverkehr:</u> Bereich liegt im Schnittpunkt zweier Bundesstraßen (B 313, B 297) und ist hierüber sowie weitere Landes- und Kreisstraßen mit dem Umland und aus den übrigen Stadtteilen verknüpft; am Rande der Altstadt (City-Ring) sowie im Bereich des Bahnhofs mehrere zentral gelegene Parkhäuser/Parkplätze;</p> <p>-<u>ÖPNV:</u> gute Anbindung über den Bahnhof und den Busbahnhof; zahlreiche Buslinien erschließen die gesamte Innenstadt und verknüpfen den Bereich mit den übrigen Stadtteilen und dem Umland;</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u></p> <p>Bereich umfasst die zentralen Einkaufslagen, Fußgängerzone, zusammenhängende Ladenzeilen, Kaufhäuser, Fachgeschäfte; darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtungen mit Stadthalle, Kino, Theater, Stadtmuseum, Stadtbücherei, weiterbildende Schulen, VHS sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Außenstelle Landratsamt, Notariate, Arbeitsamt, Post, Banken, Kreissparkasse, Krankenkassen, Versicherungen</p>
Schorndorf	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag der Stadt Schorndorf. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem alle wesentlichen zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den zentralen Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt dar. Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Mittelzentrums ist eine Beibehaltung dieser Bündelung und Konzentration innerhalb des Standortes, insbesondere für den überörtlichen Einzelhandel erforderlich.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Bereich umfasst die historische Altstadt sowie einen unmittelbar angrenzenden Bereich und wird im Norden gegen das Berufsschulzent-</p>

	<p>rum parallel zur Bahnlinie, im Süden gegen den alten Friedhof, im Westen im Bereich der Werderstraße und im Osten gegen die angrenzenden Wohngebiete östlich der VHS abgegrenzt. Der Bereich liegt räumlich zentral im Stadtgebiet sowie zu den übrigen Stadtteilen und dem Umland;</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u> -<u>Individualverkehr:</u> Bereich ist über die alte B 29 sowie mehrere Landesstraßen mit dem übrigen Stadtgebiet und dem Umland verknüpft und gut erreichbar; zahlreiche Parkhäuser/Parkplätze innerhalb der Innenstadt; -<u>ÖPNV:</u> gute Anbindung über den Bahnhof mit S-Bahnanschluss und den Omnibusbahnhof; mehrere Buslinien erschließen die gesamte Innenstadt und verknüpfen den Bereich mit dem Umland und den übrigen Stadtteilen;</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u> Bereich umfasst die zentralen Einkaufslagen der Altstadt, Fußgängerzone, zusammenhängende Ladenzeilen, Fachgeschäfte; darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtungen mit Gemeinschaftshaus, Künkelnhalle, Kino, Theater, Stadtmuseum, Stadtbibliothek, weiterbildende Schulen, Berufsschulzentrum, VHS sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, staatliche Behörden, Notariate, Hauptpost, Banken, Kreissparkasse, Krankenkassen, Versicherungen</p>
Vaihingen an der Enz	<p>Die Abgrenzung entspricht teilweise dem Vorschlag der Stadt. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem alle wesentlichen zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den zentralen Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt dar. Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des vergleichsweise kleinen Mittelzentrums ist eine Beibehaltung dieser Bündelung und Konzentration innerhalb des Standortes, insbesondere für den überörtlichen Einzelhandel erforderlich.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst die historische Altstadt sowie angrenzende Bereiche und wird im Südwesten gegen die Enz (einschließlich „Köpfwiesen“), im Nordosten im Bereich der Bahnlinie und im Osten gegen die Hans-Krieg-Straße abgegrenzt; Bereich liegt räumlich zentral im Stadtgebiet sowie zu den übrigen Stadtteilen und dem Umland;</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u> -<u>Individualverkehr:</u> Bereich ist über die B 10 sowie Landes- und Kreisstraßen mit dem übrigen Stadtgebiet und dem Umland verknüpft und gut erreichbar; Parkhäuser/Parkplätze innerhalb der Innenstadt und im Bereich der Zufahrten; -<u>ÖPNV:</u> Bahnhof und Busbahnhof Vaihingen liegen außerhalb des Stadtzentrums an der Neubaustrecke Stuttgart-Mannheim; von dort mehrere Buslinien in die Innenstadt sowie in die umliegenden Stadtteile und das Umland</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u> Bereich umfasst das Stadtzentrum (Altstadt) mit den zentralen Einkaufslagen, Marktplatz, Fußgängerzone mit geschlossenen Ladenzeilen, zahlreiche Fachgeschäfte; darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtungen mit Stadthalle, Familienbildungsstätte, weiterführende Schulen, VHS, Stadtbücherei, Ausstellungs-/Theaterräume, Städtisches Museum, Heimatmuseum sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/ Stadtverwaltung, Bürgeramt, Außenstelle Landratsamt, Arbeitsamt, Post, Kreissparkasse, Volksbank, Krankenkasse</p>
Waiblingen	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag der Stadt Waiblingen (generalisiert). Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem alle wesentlichen zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den zentral gelegenen Einzelhandelsschwerpunkt der Stadt dar. Angesichts des am südlichen Stadtrand bestehenden dezentralen Einzelhandelsstandortes mit erheblichen innenstadtrelevanten Verkaufsflächen („Remspark-Center“), ist es für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Mittelzentrums geboten, die zukünftige Entwicklung zumindest des zentrenrelevanten überörtlich wirksamen Einzelhandels auf den abgegrenzten Standort auszurichten und eine Weiterentwicklung entsprechender Sortimente an dezentraler Stelle zukünftig zu vermeiden.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst die historische Altstadt sowie einen erweiterten Bereich mit Anbindung zum Bahnhof und wird im Osten gegen die</p>

	<p>Wohngebiete östlich der Rems (L 1142), im Norden gegen die Wohngebiete nördlich der Altstadt, im Süden gegen das Schulzentrum und im Westen gegen die Bahnstrecken abgegrenzt. Bereich liegt räumlich zentral im Stadtgebiet sowie zu den übrigen Stadtteilen und dem Umland;</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u></p> <p>-<u>Individualverkehr:</u> Bereich ist über die B 14 bzw. die ehemalige B 14 sowie mehrere in die Innenstadt führende Landes- und Kreisstraßen mit dem übrigen Stadtgebiet und dem Umland verknüpft und gut erreichbar; Parkhäuser/ Parkplätze um die Altstadt sowie im Bereich Bahnhof und Alter Postplatz;</p> <p>-<u>ÖPNV:</u> gute Anbindung über den Bahnhof mit S-Bahnanschluss und den Busbahnhof; zahlreiche Buslinien erschließen die gesamte Innenstadt und verknüpfen den Bereich mit dem Umland und den übrigen Stadtteilen;</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u></p> <p>Bereich umfasst das Stadtzentrum (historische Altstadt und Bereich der Bahnhofstraße zum S-Bahnhof) mit den zentralen Einkaufslagen, Marktplatz, Fußgängerzone mit geschlossenen Ladenzeilen, Einkaufszentrum, zahlreiche Fachgeschäfte; darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtungen mit Bürgerzentrum (Veranstaltungs-/Tagungszentrum), Familienbildungsstätte, Jugendzentrum, weiterführende Schulen, VHS, Stadtbücherei, Theater, Kinos, Museen, Galerien, sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Landratsamt, Amtsgericht, Notariate, Post, Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Gesundheitsamt</p>
Fellbach	<p>Die Abgrenzung entspricht weitgehend dem Vorschlag der Stadt Fellbach. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem alle wesentlichen zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den zentral gelegenen Einzelhandelsschwerpunkt der Stadt dar. Angesichts der am westlichen und östlichen Stadtrand bereits bestehenden dezentralen Einzelhandelsstandorte mit erheblichen innenstadtrelevanten Verkaufsflächen („Coca-Cola Gelände“ bzw. Rems-Murr-Center), ist es für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Mittelzentrums geboten, die zukünftige Entwicklung zumindest des zentrenrelevanten überörtlich wirksamen Einzelhandels auf den abgegrenzten Standort auszurichten und eine Weiterentwicklung entsprechender Sortimente an dezentraler Stelle zukünftig zu vermeiden.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst das innerstädtische Zentrum mit den vorhandenen Einzelhandelslagen sowie unmittelbar angrenzende Bereiche und wird im Norden durch die Bahnlinie begrenzt und reicht im Süden bis südlich des Rathauses; im Westen wird der Bereich gegen die Schwabenlandhalle sowie parallel zur Bahnhofstraße abgegrenzt, im Osten wird der Bereich parallel zur Bahnhofstraße und gegen die östlich der Wohngebiete liegenden Gewerbegebiete abgegrenzt. Im Bereich des Stuttgarter Platzes weitet sich der Bereich aus und wird insbesondere im Osten gegen große Verkehrsbauwerke (Tunnelportal) begrenzt; Bereich liegt räumlich zentral im Stadtgebiet sowie zu den übrigen Stadtteilen und dem Umland;</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u></p> <p>-<u>Individualverkehr:</u> Bereich ist über die den Bereich querende ehemalige B14, die zentralen Achse Bahnhofstraße sowie mehrere Landes- und Kreisstraßen mit dem übrigen Stadtgebiet und dem Umland verknüpft und gut erreichbar; zahlreiche Parkhäuser/Parkplätze im südlichen Bereich des Zentrums sowie im Bereich des Bahnhofes und entlang der Bahnhofstraße;</p> <p>-<u>ÖPNV:</u> gute Anbindung über den Bahnhof mit S-Bahnanschluss sowie die Stadtbahn; mehrere Buslinien erschließen den gesamten Innenstadtbereich und verknüpfen den Bereich mit dem Umland und den übrigen Stadtteilen;</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u></p> <p>Bereich umfasst das Stadtzentrum mit den zentralen Einkaufslagen, z.T. Fußgängerzone, geschlossene Ladenzeilen, zahlreiche Fachgeschäfte; darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtungen mit Schwabenlandhalle (Veranstaltungs-/Kongresszentrum) unmittelbar angrenzend sowie, Stadtmuseum, Stadtbibliothek, städtische Galerie, weiterbildende Schulen, VHS sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Post, Banken, Krankenkassen, Versicherungen, Notariate</p>

Unterzentren	
Ditzingen	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag der Stadt Ditzingen (generalisiert). Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem alle wesentlichen zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den zentralen Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt dar. Aufgrund der bereits bestehenden Ansätze für dezentrale Einzelhandelslagen (Aldi am östliche Stadtrand, Elektrofachmarkt südwestlich im Gewerbegebiet), ist es für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Unterzentrums geboten, die zukünftige Entwicklung zumindest des zentrenrelevanten überörtlich wirksamen Einzelhandels auf den abgegrenzten Standort auszurichten und eine Weiterentwicklung entsprechender Sortimente an dezentraler Stelle zukünftig zu vermeiden.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst die Innenstadt sowie angrenzende Bereiche in Zuordnung zum Bahnhof und wird im Norden gegen den Schlosspark und im Süden gegen das Gewerbegebiet südlich des Bahnhofs abgegrenzt; im Westen wird der Bereich östlich von Hallenbad und Stadthalle und im Westen zur Glems hin abgegrenzt; Bereich liegt räumlich zentral im Stadtgebiet und zu unmittelbar angrenzenden Wohn- und Arbeitsplatzgebieten.</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u></p> <p>-<u>Individualverkehr:</u> Bereich ist über die B 295 sowie mehrere die Innenstadt tangierende Landes- und Kreisstraßen mit den übrigen Stadtteilen und dem Umland verknüpft; zahlreiche Parkplätze/Parkhäuser innerhalb und am Rande der Innenstadt, am Bahnhof sowie im Bereich der Stadthalle;</p> <p>-<u>ÖPNV:</u> gute Anbindung über den Bahnhof mit S-Bahnanschluss; mehrere Buslinien erschließen den gesamten Innenstadtbereich und verknüpfen den Bereich mit dem Umland und den übrigen Stadtteilen;</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u></p> <p>Bereich umfasst das Stadtzentrum und die neue Stadtmitte mit den zentralen Einkaufslagen, Fußgängerzone, zahlreichen Fachgeschäften; darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtungen mit Stadthalle (unmittelbar angrenzend) sowie, Stadtmuseum, städtische Galerie, Stadtbibliothek, weiterbildende Schulen, VHS, kommunales Kino sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Post, Banken, Krankenkassen, Versicherungen, Notariat</p>
Donzdorf	<p>Die Abgrenzung entspricht weitgehend dem Vorschlag der Stadt Donzdorf. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem alle wesentlichen zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den zentralen Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt dar. Aufgrund des am westlichen Stadtrand bereits bestehenden dezentralen Einzelhandelsstandortes (Lebensmittelvollsortimenter- und Discounter sowie Drogeriemarkt, Einkaufszentrum Möbel Schmid), ist es für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Unterzentrums geboten, die zukünftige Entwicklung zumindest des zentrenrelevanten überörtlich wirksamen Einzelhandels auf den abgegrenzten Standort auszurichten und eine Weiterentwicklung entsprechender Sortimente an dezentraler Stelle zukünftig zu vermeiden.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst die Innenstadt sowie unmittelbar angrenzende Bereiche und wird im Süden gegen den Schlossgarten und die ehemalige Bahnstrecke abgegrenzt, im Norden gegen die Wohngebiete nördlich der Kreuzkirchstraße, im Westen gegen die Wagnerstraße und im Osten gegen die Wohngebiete östlich der Heckenhofergasse und Seitenbachstraße; Bereich liegt räumlich zentral im Stadtgebiet und zu unmittelbar angrenzenden Wohn- und Arbeitsplatzgebieten.</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u></p> <p>-<u>Individualverkehr:</u> Bereich ist über die den innerstädtischen Bereich durchquerende B 466 daran angeschlossene Landes- und Kreisstraßen mit den übrigen Stadtteilen und dem Umland verknüpft; zahlreiche Parkplätze/Parkhäuser im gesamten Bereich der Innenstadt;</p> <p>-<u>ÖPNV:</u> mehrere Buslinien verknüpfen den Bereich mit den übrigen Stadtteilen und dem Umland</p>

	<p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u> Bereich umfasst das Stadtzentrum mit den zentralen Einkaufslagen, Markt- platz, zahlreichen Fachgeschäften; darüber hinaus diverse Gastronomie und Stadthalle als zentrale kulturelle Einrichtung sowie öffentliche/private Dienst- leistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Post, Banken, Kranken- kassen, Versicherungen, Notariat</p>
Filderstadt-Bernhausen	<p>Die Abgrenzung entspricht weitgehend dem Vorschlag der Stadt Filderstadt. Der abgegrenzte Standort umfasst jenen Bereich des zentralörtlichen Sied- lungs- und Versorgungskerns, in dem wesentliche zentralörtliche Versor- gungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt insbesondere den zentralen Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt dar. Aufgrund der am nördlichen Stadtrand sowie in den Stadtteilen Bonlanden und Plattenhardt bereits bestehenden dezentralen Ein- zelhandelsstandorte mit umfangreichen Verkaufsflächen (Real-Markt, Stinnes Baumarkt, Gartencenter) – aber auch aufgrund der bereits vollzogenen De- zentralisierung von öffentlichen Dienstleistungseinrichtungen, erscheint es für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Unterzentrums geboten, die zukünftige Entwicklung insbesondere des zentrenrelevanten überörtlich wirksamen Ein- zelhandels auf den abgegrenzten Standort auszurichten.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst die Innenstadt sowie erweiterte Berei- che in Zuordnung zum S-Bahnhof und wird im Norden gegen die Wohngebie- te nördlich der Jakobuskirche, im Süden gegen die Wohngebiete südlich der Johannesstraße, im Westen gegen die Wohngebiete westlich der Gaisgasse und im Osten gegen die Wohn- und Gewerbegebiete östlich der Mühlenstra- ße; Bereich liegt räumlich zentral im Stadtgebiet und zu unmittelbar angren- zenden Wohn- und Arbeitsplatzgebieten.</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u> -Individualverkehr: Bereich ist über Zubringer zur B 27 und B 312 an die A 8 angebunden sowie über mehrere in die Innenstadt führende Landesstraßen mit den übrigen Stadtteilen und dem Umland verknüpft und gut erreichbar; zahlreiche Parkplätze im Bereich des Zentrums -ÖPNV: gute Anbindung über den S-Bahnhof und ZOB; zahlreiche Buslinien erschließen die gesamte Innenstadt und verknüpfen den Bereich mit dem Umland und den übrigen Stadtteilen;</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u> Bereich umfasst das Stadtzentrum mit den zentralen Einkaufslagen, Fußgän- gerzone, Fachgeschäften; darüber hinaus diverse Gastronomie sowie öffentli- che/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Post, Banken, Krankenkassen, Versicherungen, Notariat</p>
Leinfelden- Echterdingen	<p>Die Abgrenzung entspricht weitgehend dem Vorschlag der Stadt Leinfelden Echterdingen. Der abgegrenzte Standort umfasst die Bereiche der zentralörtli- chen Siedlungs- und Versorgungskerne, in denen alle wesentlichen zentral- örtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Diese Bereiche stellen zudem die Einzelhandelsschwerpunk- te innerhalb der Stadt dar. Aufgrund des siedlungshistorisch bedingten Zwei- teilung des Zentrums sowie aufgrund bereits bestehender dezentraler Einzel- handelsstandorte (Fildereinkaufszentrum Unteraichen, Gewerbegebiet west- lich/östlich der Hauptstraße Echterdingen) ist für die Sicherung und Stärkung der Funktionsfähigkeit des Unterzentrums eine Bündelung und Konzentration insbesondere der überörtlichen Einzelhandelsversorgung in den abgegrenz- ten Bereichen geboten; eine weitere Verlagerung an dezentrale Standorte und damit weitere Aufsplitterung würde die Wirksamkeit des zentralörtlichen Sied- lungs- und Versorgungskerns des Unterzentrums einschränken und ist daher zu vermeiden.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Die Bereiche umfassen zum einen das innerstädtische Zent- rum Leinfelden zwischen Bahnstrecke und Stuttgarter Straße; darüber hinaus das innerstädtische Zentrum von Echterdingen zwischen Bahnlinie im Norden und Tübinger Straße im Süden; die Bereiche liegen jeweils zentral im Stadt- gebiet und zu umliegenden Wohn- und Gewerbegebieten;</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u> -Individualverkehr: Die Bereiche sind über die B 27 sowie weitere Landes- und Kreisstraßen, die in die innerstädtischen Bereiche führen mit den übrigen</p>

	<p>Stadtteilen und dem Umland und verknüpft und gut erreichbar; innerhalb und am Rande der Innenstadtbereiche Parkhäuser bzw. Parkplätze</p> <p><u>-ÖPNV:</u> gute Anbindung über jeweils eigenen S-Bahnhof und Busbahnhof; in Leinfeldern zusätzlich Stadtbahnanschluss; Buslinien erschließen die innerstädtischen Bereiche und verknüpfen sie mit dem Umland;</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u> Bereiche umfassen die Stadtzentren mit den zentralen Einkaufslagen, Markt- platz, Fachgeschäften, darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtungen mit Filderhalle (Veranstaltungs-/Tagungs-/Kongresszentrum), Museen, Galerien, Stadtbücherei, weiterbildende Schulen, VHS, sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Post, Banken, Versicherungen, Krankenkassen, Arbeitsamt (angrenzend), Notariate</p>
Marbach am Neckar	<p>Der dargestellten Abgrenzung hat die Stadt zugestimmt. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem alle wesentlichen zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den zentralen Einzelhandelschwerpunkt innerhalb der Stadt dar. Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Unterzentrums sowie angesichts der Tatsache, dass eine Dezentralisierung des überörtlichen Einzelhandels bislang vermieden wurde, ist eine Beibehaltung dieser Bündelung und Konzentration innerhalb des Standortes, insbesondere für den überörtlichen Einzelhandel geboten.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst die historische Altstadt sowie unmittelbar angrenzende Bereiche und wird im Norden gegen die Bahnlinie im Süden gegen die Wohngebiete südlich der Grabenstraße, im Westen gegen die Stadtmauer und im Osten östlich des Bahnhofs sowie gegen die Wohngebiete südöstlich der Schwabstraße; der Bereich liegt räumlich zentral im Stadtgebiet und zu den umliegenden Wohn- und Gewerbegebieten;</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u> <u>-Individualverkehr:</u> Bereich ist über mehrere Landes- und Kreisstraßen erschlossen und mit dem übrigen Stadtgebiete und dem Umland verknüpft und gut erreichbar; zahlreiche Parkplätze/Parkhäuser innerhalb sowie in unmittelbarer Zuordnung zum abgegrenzten Bereich <u>-ÖPNV:</u> gute Anbindung über den Bahnhof mit S-Bahn- und Regionalbahnanschluss sowie ZOB; zahlreiche Buslinien erschließen den Innenstadtbereich und verknüpfen den Bereich mit dem Umland und dem übrigen Stadtgebiet;</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u> Bereich umfasst das Stadtzentrum mit der historischen Altstadt, den zentralen Einkaufslagen, Fußgängerzone, Marktplatz, zahlreichen Fachgeschäften; darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtungen mit Bücherei, VHS, Museen sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Post, Banken, Krankenkassen, Versicherungen, Notariat</p>
Murrhardt	<p>Die Abgrenzung entspricht weitgehend dem Vorschlag der Stadt Murrhardt. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem wesentliche zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich darüber hinaus den zentralen innerstädtischen Einzelhandelschwerpunkt der Stadt dar. Aufgrund sowohl am östlichen als auch am westlichen Stadtrand bereits bestehenden dezentralen Einzelhandelsstandorten (u.a. Aldi Minimal, Penny), ist es für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Unterzentrums geboten, die zukünftige Entwicklung insbesondere des zentrenrelevanten überörtlich wirksamen Einzelhandels auf den abgegrenzten Standort auszurichten und eine Weiterentwicklung entsprechender Sortimente an dezentraler Stelle zukünftig zu vermeiden.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst die historische Altstadt sowie unmittelbar angrenzende Bereiche und wird im Norden gegen die Bahnlinie, im Osten östlich des Senioren- und Pflegeheims, im Süden gegen den Feuersee und unmittelbar nach der Festhalle und im Westen gegen die Wohngebiete westlich des Großgartenwegs abgegrenzt;</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u> <u>-Individualverkehr:</u> Bereich ist über mehrere Landes- und Kreisstraßen erschlossen und mit dem übrigen Stadtgebiete und dem Umland verknüpft und</p>

	<p>gut erreichbar; zahlreiche Parkplätze/Parkhäuser innerhalb sowie in unmittelbarer Zuordnung zum abgegrenzten Bereich</p> <p>-<u>ÖPNV</u>: gute Anbindung über den Bahnhof mit Regionalexpressanschluss und den Busbahnhof; mehrere Buslinien erschließen den Innenstadtbereich und verknüpfen den Bereich mit den übrigen Stadtteilen und dem Umland;</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten</u>: Bereich umfasst das Stadtzentrum mit der historischen Altstadt, den zentralen Einkaufslagen, Fußgängerzone, Marktplatz, zahlreichen Fachgeschäften; darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtung mit Stadthalle, Stadtbücherei, VHS, Museen, Kino sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Post, Banken, Krankenkassen, Versicherungen, Notariat</p>
Ostfildern-Nellingen	<p>Die Abgrenzung entspricht weitgehend dem Vorschlag der Stadt Ostfildern. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem wesentliche zentralörtliche Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt insbesondere den zentralen Einzelhandelschwerpunkt innerhalb der Stadt dar. Aufgrund des im Stadtteil Scharnhausen derzeit entstehenden dezentralen Einzelhandelsstandortes mit umfangreichen Verkaufsflächen (Marktkauf, Schempp-Areal), ist es für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Unterzentrums geboten, die zukünftige Entwicklung insbesondere des zentrenrelevanten überörtlich wirksamen Einzelhandels auf den abgegrenzten Standort und die Stadtteilzentren auszurichten und eine Weiterentwicklung entsprechender Sortimente an dezentraler Stelle zukünftig zu vermeiden.</p> <p><u>Räumliche Lage</u>: Der Bereich umfasst den zentralen innerstädtischen Bereich mit der zentralen Achse Hindenburgstraße; er wird im Norden gegen den Bereich der Technischen Akademie und Stadthalle, im Süden gegen die Wohngebiete nördlich des Friedhofs, im Westen gegen den Ortsrand und im Osten östlich der Esslinger Straße abgegrenzt;</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung</u>: -<u>Individualverkehr</u>: Bereich ist über mehrere Landesstraßen erschlossen und mit den übrigen Stadtteilen und dem Umland verknüpft und gut erreichbar; -<u>ÖPNV</u>: gute Anbindung über den Stadtbahnanschluss; darüber hinaus erschließen mehrere Buslinien den Bereich und verknüpfen ihn mit den übrigen Stadtteilen und dem Umland</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten</u>: Bereich umfasst das Stadtzentrum mit den zentralen Einkaufslagen, Fachgeschäften; darüber hinaus Gastronomie und kulturelle Einrichtungen mit Bürgerzentrum, VHS, Theater, weiterführende Schulen Technische Akademie (unmittelbar angrenzend) sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung (südlich angrenzend), Post, Banken, Krankenkassen, Versicherungen, Notariat</p>
Plochingen	<p>Die Abgrenzung erfolgte auf der Grundlage des Vorschlags der Stadt Plochingen. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem wesentliche zentralörtliche Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt darüber hinaus den zentralen innerstädtischen Einzelhandelschwerpunkt der Stadt dar. Aufgrund des am östlichen Stadtrand bereits bestehenden dezentralen Einzelhandelsstandortes (u.a. Sportfachmarkt), ist es für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Unterzentrums geboten, die zukünftige Entwicklung insbesondere des zentrenrelevanten überörtlich wirksamen Einzelhandels auf den abgegrenzten Standort auszurichten und eine Weiterentwicklung entsprechender Sortimente an dezentraler Stelle zukünftig zu vermeiden.</p> <p><u>Räumliche Lage</u>: Der Bereich umfasst die Innenstadt mit historischer Altstadt sowie westlich unmittelbar angrenzende Bereiche; Bereich wird im Süden gegen die Bahnlinie, im Norden und Osten gegen die Steilhanglagen von Neckartal und Kirchberg und im Westen gegen die gewerblichen Flächen westlich der Schillerstraße abgegrenzt;</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung</u>: -<u>Individualverkehr</u>: Bereich ist über die B 10 bzw. B 313 sowie weitere Landes- und Kreisstraßen, die in den innerstädtischen Bereich führen mit dem</p>

	<p>übrigen Stadtgebiet und dem Umland und verknüpft und gut erreichbar; innerhalb und am Rande der Innenstadtbereiche sowie in Zuordnung zum Bahnhof zahlreiche Parkhäuser bzw. Parkplätze</p> <p>-ÖPNV: gute Anbindung über den Bahnhof mit S-Bahnanschluss und ZOB; mehrere Buslinien erschließen den Innenstadtbereich und verknüpfen ihn mit dem übrigen Stadtgebiet und dem Umland;</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u> Bereich umfasst das Stadtzentrum mit der historischen Altstadt, den zentralen Einkaufslagen, Fußgängerzone, Marktplatz, zahlreichen Fachgeschäften; darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtung mit Stadthalle, Bibliothek, VHS, Jugendhaus sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Post, Banken, Krankenkassen, Versicherungen</p>
Weil der Stadt	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag der Stadt Weil der Stadt. Der abgegrenzte Standort umfasst jenen Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem wesentliche zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den zentralen Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt dar. Zum Erhalt der Leistungsfähigkeit des Unterzentrums ist eine Beibehaltung dieser Bündelung und Konzentration innerhalb des Standortes, insbesondere für den überörtlichen Einzelhandel erforderlich.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst die Innenstadt mit historischer Altstadt sowie unmittelbar angrenzende Bereiche im Süden sowie im Norden zum Bahnhof und wird im Westen begrenzt gegen die Bahnlinie, im Osten gegen die Wohngebiete östlich der Leonberger- bzw. Malmshheimer Straße sowie südlich des „Woldeckenareals“;</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u> -Individualverkehr: Bereich liegt unmittelbar an der B 295 und ist über mehrere Landes- und Kreisstraßen erschlossen und mit dem übrigen Stadtgebiet und dem Umland verknüpft und gut erreichbar; Parkplätze/Parkhäuser innerhalb des abgegrenzten Bereichs</p> <p>-ÖPNV: gute Anbindung über den Bahnhof mit S-Bahnanschluss; zahlreiche Buslinien verknüpfen den Bereich mit den übrigen Stadtteilen und dem Umland;</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u> Bereich umfasst das Stadtzentrum mit der historischen Altstadt, den zentralen Einkaufslagen, Marktplatz, Fachgeschäften; darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle Einrichtung mit Stadthalle, Museen, Kino, Schulzentrum sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Post, Banken, Krankenkassen, Versicherungen</p>
Weinstadt-Endersbach	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag der Stadt Weinstadt. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem wesentliche zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt insbesondere den zentralen Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt dar (u.a. mit dem Gebiet „Kalkofen“). Aufgrund der teilweise bereits vollzogenen Dezentralisierung von öffentlichen Dienstleistungseinrichtungen, ist es für die regionale Funktion des Unterzentrums geboten, die zukünftige Entwicklung insbesondere des zentrenrelevanten überörtlich wirksamen Einzelhandels auf den abgegrenzten Standort auszurichten und eine Weiterentwicklung entsprechender Sortimente an dezentralen Standorten zukünftig zu vermeiden.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst das Zentrum von Weinstadt-Endersbach zwischen der B 29 im Norden („Kalkofen“), der Jahnhalle im Süden, den Wohngebieten westlich der Strümpfelbacher Straße im Westen und den Wohngebieten östlich der Theodor-Heuß-Straße; der Bereich liegt räumlich zentral im Stadtteil und zu unmittelbar angrenzenden Wohngebieten;</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u> -Individualverkehr: Bereich ist unmittelbar an die B 29 angebunden und über mehrere Landes- und Kreisstraßen mit den übrigen Stadtteilen und dem Umland verknüpft und gut erreichbar; zahlreiche Parkplätze/Parkhäuser innerhalb des abgegrenzten Bereichs</p>

	<p>-ÖPNV: gute Anbindung über den Bahnhof mit S-Bahnanschluss und ZOB; mehrere Buslinien verknüpfen den Bereich mit den übrigen Stadtteilen und dem Umland;</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u> Bereich umfasst das Stadtzentrum mit den zentralen Einkaufslagen mit überörtlicher Bedeutung (Gebiet „Kalkofen“) sowie Fachgeschäften; darüber hinaus diverse Gastronomie, Stadthalle (Jahnhalle) sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Ordnungsamt, Banken, Krankenkassen, Versicherungen</p>
Welzheim	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag der Stadt Welzheim. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem die wesentlichen zentralörtlichen Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt zudem den zentralen Einzelhandelsschwerpunkt innerhalb der Stadt dar. Zum Erhalt der Funktion als Unterzentrum sowie angesichts der Tatsache, dass eine Dezentralisierung des überörtlichen Einzelhandels bislang vermieden wurde, ist eine Beibehaltung dieser Bündelung und Konzentration innerhalb des Standortes, insbesondere für den überörtlichen Einzelhandel geboten.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst das Stadtzentrum von Welzheim und wird im Nordwesten gegen die Wohn- und Gewerbegebiete westlich von Bahntrasse und Bahnhofstraße, im Osten gegen die Schulen östlich der Burgstraße und im Süden gegen die Wohngebiete südlich der Kurze Straße; der Bereich liegt räumlich zentral im Stadtgebiet und zu umliegenden Wohn- und Gewerbegebieten.</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u> -<u>Individualverkehr:</u> Bereich liegt im Schnittpunkt mehrerer Landes- und Kreisstraßen, die den Bereich mit dem übrigen Stadtgebiet und dem Umland verknüpfen und ist gut erreichbar; mehrere Parkhäuser/Parkplätze im Bereich der Innenstadt -<u>ÖPNV:</u> Anbindung über den ZOB; mehrere Buslinien verknüpfen den Bereich mit dem übrigen Stadtgebiet und dem Umland</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u> Bereich umfasst das Stadtzentrum mit den zentralen Einkaufslagen, Fachgeschäften; darüber hinaus Gastronomie und kulturelle Einrichtungen mit Veranstaltungsräumen, VHS, Bibliothek, Lichtspieltheater, weiterführende Schulen sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Post, Banken, Krankenkassen, Notariat</p>
Winnenden	<p>Die Abgrenzung entspricht dem Vorschlag der Stadt Winnenden. Der abgegrenzte Standort umfasst den Bereich des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns, in dem wesentliche zentralörtliche Versorgungsangebote und Dienstleistungseinrichtungen gebündelt vorhanden sind. Dieser Bereich stellt darüber hinaus den zentralen innerstädtischen Einzelhandelsschwerpunkt der Stadt dar. Aufgrund der bereits bestehenden dezentralen Einzelhandelsstandorte, ist es für den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Unterzentrums geboten, die zukünftige Entwicklung insbesondere des zentrenrelevanten überörtlich wirksamen Einzelhandels auf den abgegrenzten Standort auszurichten.</p> <p><u>Räumliche Lage:</u> Der Bereich umfasst die historische Altstadt sowie einen erweiterten Bereich in Zuordnung zum Bahnhof und wird im Westen gegen die gewerblichen Flächen westlich des Bahnhofs und im Osten gegen den Friedhof begrenzt; im Norden gegen die Wohngebiete nördlich des Buchenbach und im Süden gegen das Krankenhausgebiet;</p> <p><u>Verkehrliche Anbindung:</u> -<u>Individualverkehr:</u> Bereich wird durch die B 14 durchquert und ist über daran angeschlossene Landes- und Kreisstraßen mit den übrigen Stadtteilen und dem Umland verknüpft und gut erreichbar; zahlreiche Parkplätze/Parkhäuser im gesamten Bereich der Innenstadt; -<u>ÖPNV:</u> gute Anbindung über den Bahnhof mit S-Bahnanschluss und zentralen Busbahnhof; zahlreiche Buslinien erschließen den Bereich und verknüpfen ihn mit den übrigen Stadtteilen und dem Umland;</p> <p><u>Städtebaulich-funktionale Gegebenheiten:</u> Bereich umfasst das Stadtzentrum mit den zentralen Einkaufslagen, Fußgängerzone, Fachgeschäften; darüber hinaus diverse Gastronomie und kulturelle</p>

	Einrichtungen mit Veranstaltungsräumen, VHS, Heimatmuseum, kommunales Kino, weiterführende Schulen sowie öffentliche/private Dienstleistungseinrichtungen mit Rathaus/Stadtverwaltung, Post, Banken, Krankenkassen, Notariate
--	---

Zu 2.4.3.2.4 (Z)
Standorte für
nicht zentrenrelevante
Einzelhandels-
großprojekte

Die in PS. 2.4.3.2.3 (Z) als Vorranggebiete (VRG) festgelegten Standorte gelten zunächst für alle neuen Einzelhandelsgroßprojekte als Anknüpfungspunkt für die Standortfestlegung. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bestimmte Formen des (Fach-) Einzelhandels aufgrund seines originären bzw. überwiegenden Warenangebotes i.d.R. keine unmittelbare Innenstadtrelevanz besitzen. Der Flächenbedarf entsprechender Einrichtungen kann darüber hinaus oftmals nur schwer in den historischen Innenstadtbereichen realisiert werden. Solche Einzelhandelsbetriebe sind z.B. Möbelhäuser, Bau- und Gartenmärkte. Eine enge Anbindung bzw. räumliche Integration in die Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte wird aus diesem Grund nicht unbedingt verlangt. Dies entspricht der auch im LEP vorgenommenen sortimentsbezogenen Differenzierung von Standortmöglichkeiten, der für nicht zentrenrelevante Warensortimente auch städtebauliche Randlagen in Betracht zieht (PS. 3.3.7.2 Z LEP 2002).

Plansatz 2.4.3.2.4 (Z) schafft vor diesem Hintergrund die Voraussetzung, dass solche nicht zentrenrelevanten Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen an einem alternativen Standort außerhalb dieser Bereiche realisiert werden können. Die konkreten Gründe für eine solche Abweichung sind im Einzelfall nachvollziehbar darzulegen. Die übrigen Voraussetzungen für die Realisierung von Einzelhandelsgroßprojekten – insbesondere die Integration in den zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskern und die Abstimmung auf den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes – sind jedoch zu beachten. Um zu vermeiden, dass diese Ausnahmeregelung faktisch wiederum dazu führt, Standortentscheidungen allein aufgrund kurzfristiger Verwertungserfordernisse bzw. -möglichkeiten oder zufälliger Verfügbarkeitskonstellationen getroffen werden, ist die Einbindung des Standortes in eine längerfristige, bauleitplanerisch abgesicherte, umfassende Einzelhandelskonzeption erforderlich. Wesentliche Inhalte und damit Kennzeichen einer in diesem Sinne geeigneten, umfassenden Einzelhandelskonzeption sind aus regionalplanerischer Sicht,

- eine eingehende Analyse der Ist-Situation innerhalb des betreffenden Raumes (Einzelhandelsstandorte, Angebots-/Sortimentsstruktur, Verkaufsflächenumfang),
- die Bewertung der bestehenden Einzelhandelssituation vor dem Hintergrund relevanter Strukturdaten (z.B. Einwohner, Kaufkraft, Kaufkraftbindung) im Bezugsraum unter Berücksichtigung der voraussichtlichen weiteren Entwicklung (Prognose) dieser Rahmenbedingungen,
- die Formulierung von Zielen für die Standort- und Sortimentsbezogene Entwicklung des Einzelhandels unter Berücksichtigung regionalplanerischer Grundsätze und Ziele (z.B. Sicherung der Nahversorgung, Sicherung / Attraktivitätssteigerung zentraler Versorgungsstandorte, Vermeidung von Entwicklungen an dezentralen Standorten) sowie
- die Formulierung erforderlicher Maßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung der Konzeption bzw. angestrebten Zielsetzung (z.B. Anforderungen / Vorgaben bei der Bewertung konkreter Vorhaben, Übernahme von Grundsätzen, Zielen in den Flächennutzungsplan, Änderung bestehender B-Pläne, z.B. zur Umstellung auf die aktuelle BauNVO oder zum generellen Ausschluss von Einzelhandel in bestimmten Gebieten).

Wesentlicher Gesichtspunkt eines Einzelhandelskonzeptes ist darüber hinaus, dass das gesamte Spektrum des Einzelhandels zusammenhängend behandelt wird und nicht nur eine sektorale oder einzelfallbezogene Betrachtung vorgenommen wird. Nur so ist gewährleistet, dass auch Rückwirkungen z.B. über Radsortimente konkreter Vorhaben berücksichtigt werden können.

Verbunden mit einer Realisierung außerhalb der Standorte für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ist jedoch der Ausschluss bzw. eine weitgehende Begrenzung des innenstadtrelevanten Randsortiments. Der Ausschluss bzw. die deutliche Reduzierung zentrenrelevanter Sortimente ist gerechtfertigt und plausibel, da die Zulässigkeit entsprechende Vorhaben auch in städtebaulichen Randlagen außerhalb der Innenstädte insbesondere damit begründet wird, dass die spezifische Sortimentsstruktur keine Relevanz für innenstadtrelevante Angebote hat. Aus diesem Grund erscheint es nicht erforderlich und nicht sinnvoll, in diesen Fällen umfangreiche Flächen für zentrenrelevante Randsortimente zuzulassen. Hierdurch würde sich darüber hinaus eine Ungleichbehandlung gegenüber Fachmärkten mit vergleichbarem zentrenrelevanten (Haupt-) Sortiment ergeben, die als separates Vorhaben raumordnerisch nicht außerhalb der Innenstädte zulässig wären. Diese Vorgabe dient also dazu, sicherzustellen, dass entsprechende Vorhaben tatsächlich keine oder nur eine untergeordnete Zentrenrelevanz besitzen. Durch die deutliche Begrenzung der ausnahmsweise zulässigen zentrenrelevanten Randsortimente wird dabei gleichzeitig gewährleistet, dass auch bei der Realisierung mehrerer Fachmärkte negative Wirkungen über die Kumulation der Flächen für Randsortimente minimiert werden.

Zu 2.4.3.2.5 (G) Ergänzungsstandorte

Bereiche, die für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte aus raumordnerischer Sicht geeignet sind, werden im Regionalplan dargestellt und durch ein Symbol gekennzeichnet. Diese Ergänzungsstandorte sind i.d.R. Bereiche, in denen bereits ein hoher Einzelhandelsbestand außerhalb der zentralen Lagen vorhanden ist. Dort wo ein solches Bestandsgebiet nicht vorhanden ist oder aufgrund von Streulagen nicht eindeutig definierbar ist, wurden Entwicklungsvorstellungen der Kommunen, insbesondere in Form konkreter Einzelhandelsentwicklungskonzepte, berücksichtigt. Die Berücksichtigung entsprechender Einzelhandelskonzepte kann im Einzelfall auch dazu führen, dass auf die Darstellung eines solchen Bereiches verzichtet wird.

Mit der Darstellung dieser Bereiche ist jedoch nicht verbunden, dass diese Bereiche für entsprechende Einzelhandelszwecke vorrangig aufgesiedelt werden müssen. Die Ergänzungsstandorte sind vielmehr als Angebotsstandorte anzusehen, die aus regionalplanerischer Sicht vorzugswürdig sind. Nicht ausgeschlossen ist somit die Möglichkeit, unter Verzicht auf diesen Ergänzungsstandort einen alternativen Standort dann zu entwickeln, wenn sich z.B. erweist, dass aus stadtentwicklungsplanerischer Sicht eine Weiterentwicklung in einem anderen Bereich noch günstiger wäre oder überhaupt nur an einem anderen Standort realisiert werden kann. Grundvoraussetzung hierfür ist jedoch, dass die übrigen regionalplanerischen Ziele eingehalten werden und sich insbesondere keine negativen raumordnerischen Wirkungen in Bezug auf andere Zentrale Orte, die Funktion der Innenstadt und die wohnortnahe Versorgung ergeben. Dies ist jeweils konkret nachzuweisen. Aufgrund dieser Prüfung ergibt sich gegenüber der Inanspruchnahme eines im Regionalplan dargestellten Ergänzungsstandortes ein zusätzlicher Begründungsaufwand.

Tabelle Einzelhandels- sortimente

Die wirksame regionalplanerische Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten differenziert nach ihrer Zentrenrelevanz, bedarf einer generell anzuwendenden transparenten Vorgabe, welche Sortimente als zentrenrelevant und welche als nicht-zentrenrelevant anzusehen sind. Aus diesem Grund wird in der folgenden Tabelle eine entsprechende Sortimentseinteilung dargelegt. Diese Auflistung soll als Anhaltspunkt dienen und gewährleisten, dass eine möglichst einheitliche Beurteilung der Innstadtrelevanz von Einzelhandelsgroßprojekten in der Region anhand vergleichbarer Maßstäbe erreicht wird. Sie wird bei der regionalplanerischen Beurteilung von Einzelhandelsvorhaben zugrunde gelegt.

Die Beurteilung der Zentrenrelevanz kann dabei nicht jeweils nur standortbezogen bzw. vorhabenbezogen erfolgen. Würde eine entsprechende Bewertung jeweils individuell projekt- und standortbezogen vorgenommen, würde dies

zwangsläufig zu einer schleichenden Aushöhlung des Begriffs der Innstadtrelevanz führen und die Verlagerung entsprechender Sortimente forciert. Negative Entwicklungen würden somit verstärkt bzw. gefestigt und die Chance zur Attraktivitätssteigerung und Funktionsverbesserung von Innenstädten durch das „Zurückholen“ von Versorgungsfunktionen würde letztlich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Die Einstufung der Zentrenrelevanz von Sortimenten setzt also nicht zwingend voraus, dass entsprechende Sortimente in einem zentralen Versorgungsbereich tatsächlich angeboten werden. Es können auch Sortimente als zentrenrelevant eingestuft werden, die nicht (mehr) oder nur in einem geringen Umfang im betreffenden Zentrum angeboten werden, deren erstmalige oder erneute Etablierung in diesem Zentrum aber einen wesentlichen Beitrag zu dessen Gesamtattraktivität leisten würde.

Vor diesem Hintergrund können – unabhängig von der Frage, ob einzelne Sortimente im konkreten Fall tatsächlich innerhalb der Innenstadt angeboten werden – Sortimente als grundsätzlich zentrenrelevant eingestuft werden, die

- typischerweise wesentlichen Anteil der Verkaufsflächen in Innenstädten ausmachen und damit ihrer Attraktivität wesentlich prägen (z.B. Bekleidung, Schuhe),
- aufgrund ihrer Ausstrahlungskraft eine hohe Kundenfrequenz induzieren und damit Magnetwirkung entfalten, von der andere Betriebe und Einrichtungen aufgrund von Synergieeffekten oder Kopplungskäufen profitieren (z.B. Unterhaltungselektronik, Spielwaren),
- beratungsintensiv sind (z.B. Bücher, Uhren, Schmuck, Foto, Optik),
- handlich bzw. wenig sperrig und damit flächenintensiv sind (z.B. Schreibwaren, Bastelbedarf, Haushaltswaren, Glas, Keramik, Porzellan) sowie
- nahversorgungsrelevant sind (z.B. Lebensmittel, Getränke, Gesundheits- und Drogeriewaren)

Die folgende Sortimentsliste ist auf die Liste „Zentren- und Nahversorgungsrelevante Sortimente“ in der Anlage des Einzelhandelserlass vom 21.02.2001 dahingehend abgestimmt, dass trotz größerer Differenzierung im Regionalplan keine grundsätzlichen Abweichungen hinsichtlich der Einstufung von Sortimenten bestehen. Die Liste stellt keine abschließende oder verbindliche Festlegung zentrenrelevanter bzw. nicht-zentrenrelevanter Sortimente dar.

Für die regionalplanerische Bewertung der Zentrenrelevanz von Einzelhandelsgroßprojekten wird folgende Sortimentseinteilung zugrunde gelegt:

Zentrenrelevante Sortimentsgruppen sind insbesondere:

- Bücher, Zeitungen, Zeitschriften
- Schreibwaren, Papier, Bastelbedarf, Büroartikel (ohne Büromöbel)
- Kunst, Antiquitäten,
- Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel
- Baby-, Kinderartikel
- Bekleidung, Pelze, Lederwaren, Schuhe
- Unterhaltungselektronik, Bild- und Tonträger, Computer, Elektrowaren
- Fotoartikel, Optik,
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien
- Musikinstrumente, Musikalien
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Spielwaren, Sportartikel, Sportgeräte (ausgenommen Großgeräte)
- Lebensmittel, Getränke
- Apotheken-, Drogerie-, Kosmetikwaren,
- Blumen
- Zooartikel, Tiere, Tiernahrung

Darüber hinaus können im konkreten Einzelfall auch andere als die vorstehend genannten Sortimente als zentrenrelevant einzustufen sein, sofern sie in den zentralen, innerstädtischen Einkaufslagen angeboten werden und wesentlichen zur Gesamtattraktivität des Zentrums beitragen. Umgekehrt bedeutet es nicht automatisch, dass ein bestimmtes Sortiment nicht innestadtrelevant ist, das in der jeweiligen Innenstadt nicht (mehr) vorkommt.

Nicht-zentrenrelevante Sortimentsgruppen sind insbesondere:

- Möbel, Büromöbel, Büromaschinen, Küchen
- Sanitär-/ Badeinrichtung
- Elektrogroßgeräte („weiße Ware“), Herde, Öfen
- Teppichböden, Fußbodenbeläge, Tapeten, Malereibedarf
- Holz, Bauelemente, Baustoffe, Fliesen, Werkzeuge, Maschinen
- Pflanzen, Pflanzensubstrate, Pflege- und Düngemittel, Pflanzengefäße
- Gartengeräte, -werkzeuge, -baustoffe, Gartenmöbel
- großteilige Camping- und Sportgeräte (z.B. Boote, Tauchsportgeräte)
- Kfz-Zubehör, Fahrräder, Fahrradzubehör

Zusammenfassend sind bei der Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten bzw. Veranstaltungszentren die folgenden standortbezogenen regionalplanerischen Anforderungen und Vorgaben zu berücksichtigen:

1. Die Standortgemeinde muss als Ober-, Mittel- oder Unterzentrum festgelegt sein (PS. 2.4.3.2.2 (Z)).
2. Der Standort muss innerhalb des zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerns liegen (PS. 2.4.3.2.3 (Z)).
3. Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevantem Sortiment müssen innerhalb der in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte liegen (PS. 2.4.3.2.3 (Z)).
4. Standorte für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte sind unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte zulässig (PS. 2.4.3.2.4 (Z)). Hierfür aus raumordnerischer Sicht empfehlenswerte Standortbereiche sind die Ergänzungsstandorte gem. PS. 2.4.3.2.5 (G)).

Neben diesen standortbezogenen Voraussetzungen sind die in PS. 2.4.3.2.2 formulierten sonstigen Vorgaben zu beachten.

Zu 2.4.3.2.6 (G)
Anbindung an den
öffentlichen Personen-
nahverkehr

Die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten und überörtlich wirksamen Veranstaltungszentren an nicht integrierten, peripheren und allein auf die gute Erreichbarkeit mit dem Individualverkehr ausgerichteten Standorten bewirkt - in Verbindung mit dem regelmäßig damit verbundenen Verlagerungs- bzw. Verdrängungseffekt von Einzelhändlern aus den bestehenden Versorgungskernen - letztlich eine Verschlechterung der verbrauchernahen Versorgungssituation für Menschen, die nicht über ein motorisiertes Individualverkehrsmittel verfügen. Eine nachträgliche Anbindung entsprechender Standorte durch den ÖPNV scheitert i.d.R. an den hohen Investitions- und Betriebskosten und der guten Verkehrsanbindung für den motorisierten Individualverkehr. Einzelhandelsgroßprojekte und überörtlich wirksame Veranstaltungszentren sollen daher zukünftig nur an solchen Standorten realisiert werden, an denen sie auch an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden sind.

Anbindung an den
Schienenpersonen-
nahverkehr

Insbesondere Einrichtungen, die aufgrund ihrer Verkaufsfläche bzw. ihres spezifischen Angebot (Einzelhandelsgroßprojekte ab einer Größenordnung von ca. 25.000 m² Verkaufsfläche, Hersteller-Direktverkaufszentren, publikumsintensive überörtlich wirksame Veranstaltungszentren mit mehr als 5.000 Besucherplätzen wie besonders große, regionsweite oder sogar überregionale Bedeutung haben, sollen nach Möglichkeit über eine Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr verfügen.

Zielsetzung dieser Festsetzungen ist, mit zumutbarem Aufwand die Versorgung der gesamten Bevölkerung zu gewährleisten und gleichzeitig die weitere Zunahme des motorisierten Individualverkehrs mit den bekannten Folgewirkungen und -kosten zu vermeiden. Sofern für eine entsprechende Verkehrsanbindung spezifische Investitionen erforderlich werden, sollten diese durch den Vorhabensträger erbracht werden. Ansonsten würde durch die Belastung der öffentlichen Kassen faktisch eine Subventionierung von (u.U. nicht erwünschten) Standorten vorgenommen.

Zu 2.4.3.2.7 (V)
Erarbeitung von
Entwicklungskonzepten

Auf die Notwendigkeit von umfassenden Einzelhandelskonzepten und Zentrumsentwicklungsplanungen wurde bereits in der Begründung zu PS. 2.4.3.2.1 (G) sowie PS. 2.4.3.2.4 (Z) hingewiesen. Ohne eine umfassende und sorgfältig abgestimmte Konzeption zur Entwicklung und Steuerung des Einzelhandels sind größere Einzelhandelsprojekte i.d.R. nicht mehr abwägungsfähig. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des erforderlichen Nachweises darüber, dass entsprechend PS. 2.4.3.2.2 (Z) Einzelhandelsgroßprojekte bzw. überörtlich wirksame Veranstaltungszentren keine negativen Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Versorgungszentren (Stadt- und Ortskerne) der Standortgemeinde oder anderer Zentraler Orte haben und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich nicht beeinträchtigt wird.

Auch im Einzelhandelserlass des Wirtschaftsministeriums wird kommunalen Einzelhandelskonzepten eine zentrale Bedeutung hinsichtlich der wirksamen Steuerung des Einzelhandels beigemessen. Der Einzelhandelserlass empfiehlt im Zusammenhang mit der Erarbeitung entsprechender Konzeptionen u.a. auch eine Beteiligung der Regionalverbände und eine Abstimmung mit benachbarten Kommunen (Pkt. 4.1 Einzelhandelserlass). Darüber hinaus wird ausgeführt, dass ohne eine entsprechende Einzelhandelskonzeption und ausreichende Thematisierung der Steuerung von Einzelhandelsprojekten im Flächennutzungsplan, dem FNP die Genehmigung zu versagen ist. Dies dokumentiert die zentrale Bedeutung abgestimmter kommunaler Einzelhandelskonzepte für die wirksame Steuerung des Einzelhandels.

Zu 2.4.3.2.8 (Z)
Räumliche
Konzentration von
Einzelhandelsbetrieben
(Agglomeration)

Die Einbeziehung von Einzelhandelsagglomerationen in die regionalplanerischen Vorgaben zu Einzelhandelsgroßprojekten trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Region Stuttgart zunehmend Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben insbesondere an peripher gelegenen Standorten entstehen, welche die gleichen Wirkungen hervorrufen, wie Einzelhandelsgroßprojekte. So ging in mehreren Fällen des Entstehens einer Einzelhandelsagglomeration an nicht zentralen Orten die Nahversorgung umliegender Gemeinden vollständig verloren. Die Entwicklung und Ausprägung entsprechender Einzelhandelsagglomerationen ist dabei nicht auf Betriebe der Grundversorgung beschränkt. Erfahrungsgemäß bilden sie den Ansatzpunkt auch für die Ansiedlungen weiterer (nicht großflächiger) Fachmärkte mit Sortimenten des mittel- und langfristigen Bedarfs (z.B. Textil-, Schuh- oder Sportfachmärkte sowie Elektrofachmärkte). Sie übernehmen damit Versorgungsfunktionen von Orten höherer Zentralitätsstufen und tragen zu einer Beeinträchtigung der Tragfähigkeit z.B. bestehender Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen bei. Diese Entwicklung wird dadurch verstärkt, dass Standorte von Einzelhandelsagglomerationen an für den Individualverkehr gut erschlossenen und mit einem großen Parkplatzangebot ausgestatteten Standorten entstehen. Eine solche Entwicklung steht damit im Widerspruch zu der regionalplanerischen Zielsetzung, die Einzelhandelsfunktion der Zentralen Orte als Kristallisationspunkt und Frequenzbringer auch für andere zentralörtliche Versorgungs- und Dienstleistungsfunktionen zu stärken.

Einzelhandelsagglomerationen bedürfen vor diesem Hintergrund konsequenter Weise einer raumordnerischen Steuerung, die der von Einzelhandelsgroßprojekten entspricht. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für bestehende Einzelhandelsagglomerationen in den Stadt- bzw. Ortskernen, in denen Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben raumordnerisch ja gerade gewünscht sind. Die Stadt- und Ortskerne sind die gewachsenen Zentren für Handel und Dienstleistungen, in deren Erhalt und Attraktivitätssteigerung durch die Städtebauförderung erhebliche finanzielle Mittel investiert wurden und werden. Die raumordnerische Standortsicherung dieser Zentren stellt insoweit auch eine wichtige Investitionssicherung dar. Bei Neuansiedlungen oder Erweiterungen ist jedoch auch in den Ortskernen zu beachten, dass keine schädlichen Auswirkungen auf die örtliche Nahversorgung in benachbarten Kommunen oder die Funktionsfähigkeit der zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne benachbarter Zentraler Orte entstehen.

Der Begriff der Einzelhandelsagglomeration wird über zwei Merkmale definiert: zum einen über eine räumliche bzw. lagebezogene Komponente und zum anderen, wie auch bei Einzelhandelsgroßprojekten, über den Umfang der insgesamt entstehenden Verkaufsfläche. Für die lagebezogene Komponente

wird eine maximale Distanz der Eingänge zu den einzelnen Betrieben von 150 m festgelegt. Bis zu dieser Distanz ist davon auszugehen, dass die Betriebe durch die Kunden fußläufig genutzt werden, gemeinsam wahrgenommen werden und somit ein hohes Maß an Attraktivität und Bequemlichkeit ausstrahlen. Die Größenordnung von 150 m stellt dabei einen vergleichsweise niedrigen Wert für eine fußläufige Distanz dar, der z.B. bei vorgelagerten Parkplätzen von Einkaufszentren regelmäßig erreicht, oft sogar überschritten wird. Innerhalb von Fußgängerzonen werden im Vergleich dazu i.d.R. sogar deutlich größere Entfernungen akzeptiert. Der gewählte Entfernungsansatz gewährleistet daher, dass sich aufgrund der Lage einzelner Betriebe zueinander für die Kunden tatsächlich die Möglichkeit der Kopplung von Einkäufen auf kurzem Wege ergibt. Damit ergeben sich unmittelbare Synergieeffekte und ein entsprechender Attraktivitätsgewinn.

Hinsichtlich des Verkaufs- und Geschossflächenumfangs werden die gleichen Größen zu Grunde gelegt, wie bei Einzelhandelsgroßprojekten i.S. von PS. 2.4.3.2.2. (Z), weil Einzelhandels-Agglomerationen aufgrund der über unterschiedliche Betriebe gegebenen Angebotsvielfalt bzw. Sortimentsbreite und -tiefe eher eine stärkere, keinesfalls jedoch schwächere Anziehungskraft auf Verbraucher ausüben, als einzelne, solitäre Betriebe, die entweder nur einzelne Sortimente (z.B. als Fachmarkt) oder zwar verschiedene Sortimente unter einem Dach, meist jedoch in geringerer Angebotsbreite und -tiefe anbieten. Auch für Einzelhandelsagglomerationen gilt jedoch die in PS. 2.4.3.2.2 (Z) enthaltene Ausnahmeregelung zur Sicherung der örtlichen Grundversorgung.

Auch wenn eine Einzelhandelsagglomeration im Sinne dieses Plansatzes nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung kein Einzelhandelsbetrieb i.S.d. § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 1-3 BauNVO ist, und die Errichtung der einzelnen Betriebe somit außerhalb eines Sondergebietes i. S. d. § 11 BauNVO oder eines Kerngebietes i. S. d. § 7 BauNVO planungsrechtlich zulässig sein kann, so folgt hieraus nicht, dass es für die kommunale Bauleitplanung unmöglich wäre, das Entstehen einer Einzelhandelsagglomeration rechtmäßig durch Bauleitplanung zu verhindern. § 1 BauNVO gibt den Trägern der Bauleitplanung hierfür ein vielfältiges Instrumentarium an die Hand.

2.4.4	Schwerpunkte des Wohnungsbaus
2.4.4.1 (Z) Schwerpunkte des Wohnungsbaus (VRG)	(1) Zur Konzentration der Siedlungsentwicklung werden Schwerpunkte des Wohnungsbaus als Vorranggebiete (VRG) für eine verstärkte Wohnungsbautätigkeit gemäß der Beschreibung in PS 2.4.4.2 (Z) –Tabelle und der gebietsscharfen Darstellung in der Raumnutzungskarte festgelegt. (2) Die gebietsscharf in der Raumnutzungskarte dargestellten Schwerpunkte des Wohnungsbaus sind als Vorranggebiete (VRG) für den Wohnungsbau festgelegt. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.
2.4.4.2 (Z) Schwerpunkte des Wohnungsbaus - Tabelle	Als Schwerpunkte des Wohnungsbaus werden als Vorranggebiete (VRG) in Verbindung mit der Darstellung in der Raumnutzungskarte (RNK) und PS 2.4.4.1 (Z) festgelegt:

Schwerpunkte des Wohnungsbaus gemäß PS 2.4.4.1 (Z) als Vorranggebiet (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte		Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 3) siehe unten (Brutto-Fläche in ha, / davon entwickelt) Stand: Luftbild 2008; Bestandsfläche [B]
Stadt / Gemeinde	Standort / Bezeichnung (Nr.)	
Backnang	„B-Maubach“ (22)	Günstige Lage zur S-Bahn (ca. 33 ha / 11 ha)
	B.- „Aspacher Tor“ (23)	(ca. 4 ha), [B]
Besigheim	„Bülzen / Schimmelfeld“ (18)	In Nähe zu Zentrum und Versorgungskern, (ca. 16 ha / 7 ha)
	„Besigheim-West“ (19)	(ca. 7 ha), [B], erst nach (18) zu entwickeln
Bietigheim-Bissingen	„Kreuzäcker-Ellental“ (13)	Erweiterung / Änderung des Schwerpunkts, längerfristig auch nach Westen (ca. 21 ha / 14 ha)
	„Stuttgarter- / Freiburger-Straße“ und „Buch-Mitte“ (14)	Potenziale im Bestand [B] (ca. 6 ha + 25 ha)
Böblingen	„Flugfeld“ (34)	Zusammen mit Sindelfingen, hochwertiger Gewerbe- und Dienstleistungs- und Wohnstandort in Zuordnung zur S-Bahn, vgl. PS 2.4.3.1.1 – [B] (ca. 36 / 5 ha)
Ehningen	„Bühl“ (37)	An S-Bahn-Halt, günstige Zuordnung zum Arbeitsplatzschwerpunkt Böblingen / Sindelfingen (ca. 26 + 10 ha Erweiterung / 12 ha) Schutzabstände zur Abbaustätte beachten
Gäufelden	„Nebringen-West“ (39)	(ca. 11 ha / 0 ha) 1)
Göppingen	„Stauferpark“ (29)	[B], für Kernstadt (ca. 24 ha / 3 ha), 1)
Herrenberg	„Herrenberg-Süd“ (38)	Nähe zu Haltepunkt der Ammertalbahn (ca. 19 ha / 0 ha) 1), 3)
Kirchheim unter Teck	„Kirchheim-Süd“ (31)	Zentrumsnahe Fläche, künftiger S-Bahn-Halt (ca. 22 ha / 0 ha)

Schwerpunkte des Wohnungsbaus gemäß PS 2.4.4.1 (Z) als Vorranggebiet (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte		Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 3) siehe unten (Brutto-Fläche in ha, / davon entwickelt) Stand: Luftbild 2008; Bestandsfläche [B]
Stadt / Gemeinde	Standort / Bezeichnung (Nr.)	
Korntal-Münchingen	„Korntal-West“ (40)	(ca. 11 ha / 0 ha)
Kornwestheim	„Pattonville“ (9)	Ehemalige Sonderfläche Bund [B] Zweckverband mit Remseck/Ludwigsburg (ca. 68 ha / 57 ha)
Leinfelden-Echterdingen	„Oberaichen-Süd“ (33)	(7 ha / 0 ha) Fluglärmskontur / Lärmschutz Flughafen beachten, 1)
Leutenbach	„L.- Mühlefeld“ (21)	(ca. 8 ha) [B] 1)
Ludwigsburg	Oßweil-„Hartenecker Feld“ (11) Oßweil-„Hartenecker Höhe“ (12) „Pattonville“ (9)	(ca. 18 ha / 1 ha) Konversionsfläche (ca. 19 ha / 2 ha) [B] Zweckverband mit Remseck / Kornwestheim [B] (ca. 68 ha / 57 ha)
Nürtingen	„Kleiner Forst / Enzenhardt / Bergäcker“ (32)	Nähe Industrieschwerpunkt, Ergänzung für dicht besiedeltes Neckartal (ca. 25 ha / 6 ha), 1)
Ostfildern	„Scharnhäuser Park“ (26) „Ostfildern-Ruit“ (27)	(ca. 67 ha / 51 ha) [B] Lärmschutz Flughafen beachten (ca. 26 ha / 2 ha), 3)
Remseck	„Pattonville“ (9)	Zweckverband mit Kornwestheim / Ludwigsburg [B] Erweiterung auf Markung Remseck (ca. 9 ha von 68 ha)
Renningen	„Malsheim-Ost“ (41) „Renningen-Süd“ (42)	Nähe Gewerbeschwerpunkt, südlich der Sonderfläche Bund (Flugplatz) (ca. 46 ha / 10 ha), 6) Nähe S-Bahn-Halt (neu) (ca. 6 ha / 0 ha) 1), 3)
Sachsenheim	„Großsachsenheim-Süd“ (15)	Verlagerter Standort (ca. 19 ha)
Schorndorf	„Schorndorf-Haubersbronn“ (25)	1), Talau der Rems, Wasserschutz berücksichtigen (ca. 7 ha / 0 ha)
Sindelfingen	„Maichingen-Süd“ (35) „Maichingen-Allmendäcker“ (36)	(ca. 31 ha / 0 ha) (ca. 21 ha / 0 ha) 1)
Stuttgart	„Burgholzhof“ (1) „Alte Messe Killesberg“ (2) „Güterbahnhof Bad Cannstatt“ (3) „Hallschlag“ (4) „Maybachstr./ City Prag“ (5) „Stöckach / Hackstraße“ (6) „Probstsee, S-Möhringen“ (7) „Stuttgart 21“ (8)	(ca. 67 ha / 61 ha) Ehemalige Sonderfläche Bund [B] (ca. 12 ha / 2 ha) [B] (ca. 15 ha) [B] Umnutzung, Revitalisierung (ca. 36 ha) [B] (ca. 2 ha zus. mit G 7 ha) [B] (ca. 14 ha) [B] (ca. 11 ha) [B] (ca. 40 ha / 16 ha) [B] 1), Mineralquellen berücksichtigen, FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich

Schwerpunkte des Wohnungsbaus gemäß PS 2.4.4.1 (Z) als Vorranggebiet (VRG) mit gebietsscharfer Darstellung in der Raumnutzungskarte		Hinweise für die Entwicklung der gekennzeichneten Bereiche: 1) – 3) siehe unten (Brutto-Fläche in ha, / davon entwickelt) Stand: Luftbild 2008; Bestandsfläche [B]
Stadt / Gemeinde	Standort / Bezeichnung (Nr.)	
Tamm	„Westlich Hohenstange“ (17)	(ca. 13 ha / 0 ha), 1)
Uhingen	„Weilenberger Hof“ (28)	Verbesserung ÖPNV erforderlich, FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (ca. 21 ha / 6 ha)
Vaihingen an der Enz	„Kleinglattbach-Süd“ (16)	Zuordnung zur Bahn, günstige Ergänzung des Kernraumes der Region, Stärkung des Mittelzentrums, Nähe Industrieschwerpunkt, Westrand Immissionsschutz berücksichtigen (ca. 45 ha / 18 ha) 1), 2)
Weinstadt	„Endersbach-West“ (24)	(ca. 8 ha / 3 ha) 1), Talau der Rems berücksichtigen
Wernau	„Wernau-Ost“ (30)	(ca. 17 ha / 4 ha) 1)
Winnenden	„Nordöstlich der Kernstadt“ (20)	(ca. 18 ha / 3 ha) 1)

- 1) Festlegungen zur Freiraumstruktur z.B. Grundwasserschutz etc. zu beachten
- 2) Hinweis: ggfs. Immissionsschutzabstände gemäß § 50 BImSchG bzw. „Seveso-Richtlinie“ (bestehender Betrieb) berücksichtigen
- 3) Archäologische Belange beachten (Beteiligung der Denkmalpflege)

2.4.4 Schwerpunkte des Wohnungsbaus

Begründungen

Zu 2.4.4.1 (Z)
Schwerpunkte des
Wohnungsbaus (VRG)

Mit diesem Plansatz wird eine Schwerpunktbildung durch die gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten des Wohnungsbaus vorgenommen. Die Festlegung als Vorranggebiete (VRG) erfolgt in der Raumnutzungskarte (RNK) und im Text in der Tabelle 2.4.4.2 (Z).

Die im Regionalplan 1998 enthaltenen Schwerpunkte werden, soweit sie noch nicht realisiert sind, in den Plan übernommen. Dabei waren für die bisherigen und sind für neue Schwerpunkte die folgenden Kriterien maßgebend und werden in die Umweltprüfung einbezogen:

Als „regionalbedeutsam“ sind solche Entwicklungsflächen eingestuft, die überwiegend die vorgegebenen, nachfolgend genannten Kriterien erfüllen.

a) Beurteilungskriterien für die Standortwahl:

- Die Zuordnung neuer oder sich erweiternder Siedlungsschwerpunkte (und Arbeitsstättengebiete) zum Schienennahverkehr
- Die vorrangige Nutzung von Siedlungsmöglichkeiten im Bestand
- Die Abstimmung von Siedlungs-, Landschafts- und Infrastrukturplanungen aufeinander (zur Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit und Qualität der Freiräume)
- Als Siedlungsbereich der Entwicklungsachsen im Einzugsbereich vorhandener Regionalzug-, S-Bahn-, Stadtbahn- oder im häufigen Takt bedienter Schienennahverkehrsstrecken liegend
- oder durch Einrichtung zusätzlicher Haltepunkte oder Betriebsverbesserungen auf vorhandener Trasse mit einem qualifizierten Schienennahverkehrsanschluss direkt erschließbar
- oder durch möglichst zweckmäßige und rentable Netzergänzungen direkt mit dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erschließbar.

b) Unter Anwendung der unter a) beschriebenen Beurteilungskriterien wurden diejenigen Flächen ermittelt, die weitere Kriterien erfüllen:

- Sie liegen an einer Entwicklungsachse des Regionalplanes,
- sie liegen innerhalb eines engeren Suchbereiches mit dem Radius 500/1.000 m um einen bestehenden oder neuen Haltepunkt an einer Strecke des SPNV und
- sie sind überwiegend oder ganz frei von bestehenden/geplanten Restriktionen durch folgende Planinhalte: Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Aussagen der Landesbiotopkartierung, Wasserschutzzonen I/II/III, Schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft / Überflutungsflächen und Überschwemmungsgebiete (Regionalplan 1998) sowie Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen gemäß PS 3.3.6 Z (VBG).

In einem weiteren Schritt der regionalplanerischen Abwägung wurden die in der Tabelle 2.4.4.2 (Z) vorgeschlagenen Siedlungsflächen ermittelt und in einem Kartenausschnitt M. 1:25.000 mit weiteren Informationen aus der Flächennutzungsplanung dargestellt und entsprechend in den Maßstab der Raumnutzungskarte M. 1:50.000 generalisiert übertragen.

Flächenpotenzial

Das mit den Schwerpunkten verbundene Flächenpotenzial (an 41 Standorten) beläuft sich insgesamt auf etwa 1.030 ha. Von den im Regionalplan 1998 festgelegten 26 Standorten wurden zwischenzeitlich etwa 345 ha entwickelt, fünf Standorte wurden nicht übernommen. Das neu hinzukommende Potenzial der als „Flächen im Bestand“ [B] mit Umnutzungs- und Nachverdichtungspotenzialen festgelegten 10 Standorte beläuft sich auf etwa 160 ha. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Flächen-Potenziale in diesen Standorten nicht vergleichbar mit denjenigen der anderen Standorte sind, da in beste-

henden Ortslagen in Rücksicht auf die städtebauliche Struktur differenzierte Siedlungsdichten das mögliche Wohneinheiten-Potenzial (WE) stärker beeinflussen. Diese Standorte tragen jedoch mit dazu bei, dass Innenentwicklungspotenziale stärker als bisher in die Stadtentwicklung / Regionalentwicklung einbezogen werden. Das mit den 10 neu festgelegten Standorten verbundene neue Flächen-Potenzial beträgt etwa 130 ha.

Bei der Prüfung und Festlegung von Standorten waren insbesondere folgende Gesichtspunkte bedeutsam:

Es wurden solche Standorte ausgewählt, die möglichst nahe den Haltepunkten des Schienennahverkehrs zugeordnet sind, eine abschnittsweise Erschließung möglich ist, eine besondere städtebauliche Situation die Erweiterung bzw. Abrundung des Siedlungsbestandes ermöglicht und damit vorhandene Infrastrukturen sinnvoll ausgelastet werden, insbesondere jedoch die landschaftlichen und topographischen Gegebenheiten und möglichst wenig Restriktionen den festgelegten Standort gegenüber anderen, alternativen Standorten auszeichnen (siehe auch Begründung oben).

Hinsichtlich der Alternativenprüfung ist festzustellen, dass alle Standorte unter diesen Gesichtspunkten, als für die weitere, schwerpunktmäßige Entwicklung geeignet, angesehen werden.

Zusammengefasst erfüllen die Standorte die folgenden Kriterien:

- Es ist nur im Einzelfall und in untergeordnetem Maß ein Eingriff in landschaftlich oder ökologisch wertvolle Bereiche erforderlich, (was im Einzelfall im Rahmen der begleitenden Plan-Umweltprüfung überprüft wurde). Dieser Eingriff ist aber ausgleichbar und im Rahmen der Bauleitplanung näher zu konkretisieren.
- Sie haben eine ausreichende Größe und gegebenenfalls Erweiterungsmöglichkeit,
- Es ist eine sinnvolle Zuordnung zu Haltepunkten des SPNV vorhanden/zukünftig vorhanden, es ist eine ausreichende Straßenerschließung vorhanden oder eine Ergänzung möglich,
- Es besteht keine oder nur geringe Unverträglichkeit mit benachbarten Nutzungen.

Auf die entsprechende Zuordnung der Schwerpunkte des Wohnungsbaus in Einzelfällen zu Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen wird verwiesen (siehe Kapitel 2.4.3.1).

Dem Anliegen der Regionalplanung, Industrie- und Gewerbebranchen und Konversionsflächen als Schwerpunkte festzulegen und damit die Innenentwicklung zu stärken, wurde durch die Ausgestaltung der Plansätze 2.4.3.1.1 und 2.4.3.1.3 Rechnung getragen.

2.4.4.2 (Z) Schwerpunkte des Wohnungsbaus - Tabelle

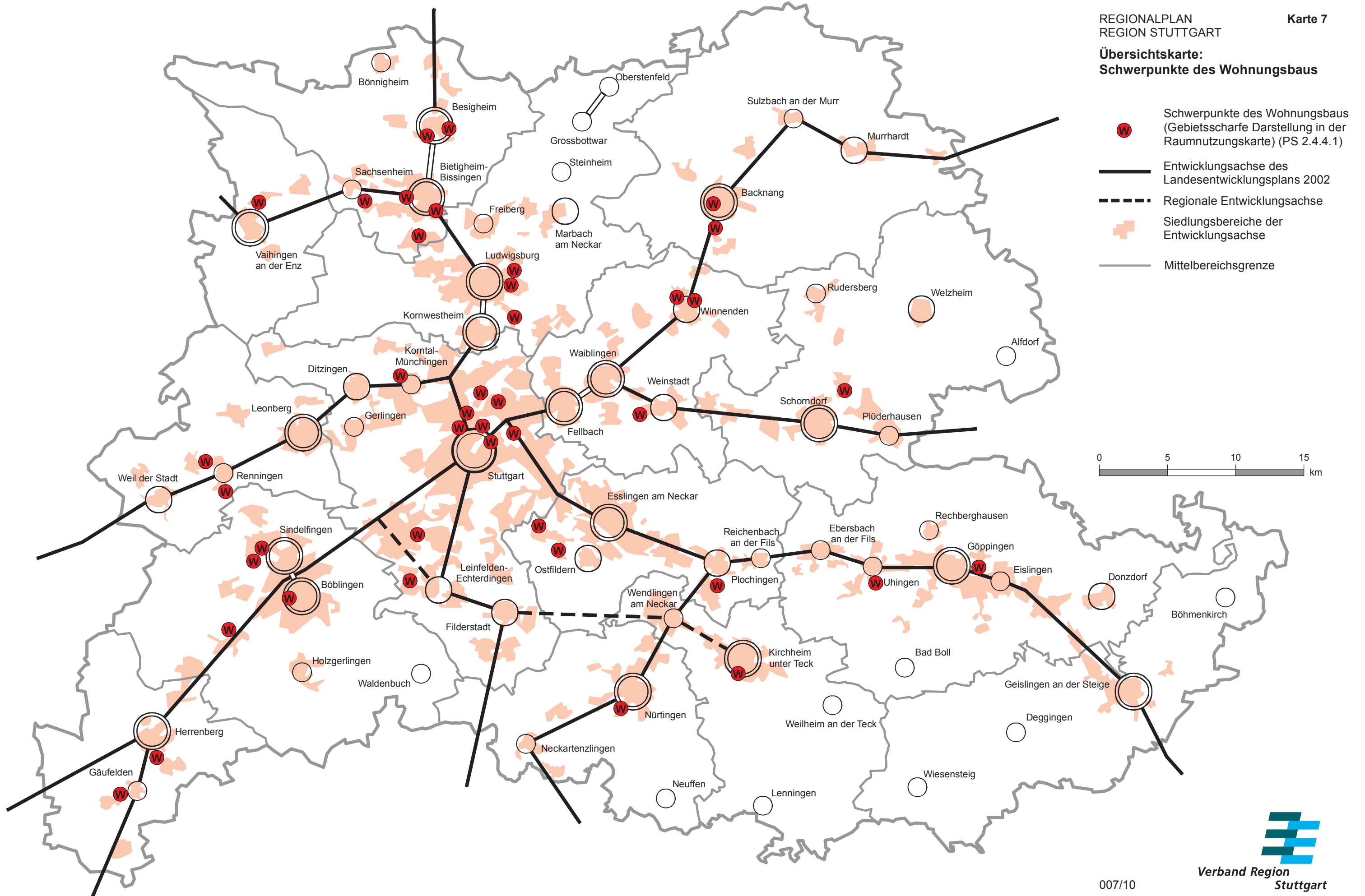
Dieser Plansatz enthält eine tabellarische Auflistung der gebietsscharf in der Raumnutzungskarte festgelegten Schwerpunkte des Wohnungsbaus als Vorranggebiete (VRG).

In der Tabelle sind im Einzelnen aufgeführt:

- In Spalte 1 die Stadt/Gemeinde, in der der Schwerpunkt des Wohnungsbaus festgelegt wurde.
- In Spalte 2 die als Vorranggebiete verbindlich festgelegten Schwerpunkte des Wohnungsbaus nach PS 2.4.4.1 (Z) mit gebietsscharfer Darstellung (unterstrichen) mit Standortbezeichnung und laufender Nummer (1-42); Standort (10) Kornwestheim-Ost ist entfallen.
- In Spalte 3 Hinweise zu den einzelnen Standorten für ihre weitere Entwicklung sowie Angaben zur Brutto-Fläche des Standorts und einer bereits entwickelten Teilfläche zum Stand: Luftbild 2008. Die Brutto-Fläche umfasst dabei im Einzelfall die im Rahmen der Bauleitplanung konkretisierten Erschließungs-, Grünflächen, Gemeinbedarfsflächen usw. Im Falle der Bestandsflächen [B] sind je nach Umsetzungsstand damit auch diffe-

renzierte Nutzungen verbunden, die den je örtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Dies können z.B. neue, wichtige innerörtliche Grünflächen mit Klimafunktion und Anbindung an einen regionalen Freiraum im Zusammenhang mit einer Nachverdichtung sein, die zur städtebaulichen Qualitätsverbesserung beitragen. Deshalb wird dann im Einzelfall das tatsächlich nutzbare wohnbauliche Flächenpotenzial dadurch entsprechend reduziert.

**Übersichtskarte:
Schwerpunkte des Wohnungsbaus**



Kapitel 3: Regionale Freiraumstruktur

3.0 Ziele und Grundsätze zur Sicherung und Ordnung der regionalen Freiraumstruktur

3.0.1 Planelemente

3.0.2 Abstimmung der Freiraumfunktionen

3.0.3 Landschaftsrahmenplan

3.0.4 Landschaftspark Region Stuttgart

3.0.5 Eigenart und Vernetzung der Lebensräume

3.0.6 Regionaler Biotopverbund

3.0.7 Sicherung ausreichender Flächen für die Landwirtschaft

3.0.8 Bodenschutz

3.0.9 Erhaltung der Waldflächen

3.0.10 Sicherung klimarelevanter Ausgleichsflächen

3.0.11 Sicherung landschaftsbezogener Erholungsmöglichkeiten

Kapitel 3: REGIONALE FREIRAUMSTRUKTUR

3.0	Ziele und Grundsätze zur Sicherung und Ordnung der regionalen Freiraumstruktur
3.0.1 (Z) Planelemente	<p>Zur Sicherung und Ordnung der vegetationsbestimmten Landschaft und ihres natürlichen Leistungsvermögens sind im Regionalplan als Vorranggebiet (VRG) bzw. Vorbehaltsgebiet (VBG) festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionale Grünzüge (VRG) (Plansatz 3.1.1) • Grünzäsuren (VRG) (Plansatz 3.1.2) • Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG) (Plansatz 3.2.1) • Gebiete für die Landwirtschaft (VBG) (Plansatz 3.2.2) • Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (VBG) (Plansatz 3.2.3) • Gebiete für Landschaftsentwicklung (VBG) (Plansatz 3.2.5) • Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG) (Plansatz 3.3.1) • Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG) (Plansatz 3.4.2) • Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. Gebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (VRG) (Plansatz 3.5.1/3.5.2)
3.0.2 (G) Abstimmung der Freiraumfunktionen	<p>Bei einer Überlagerung von Vorbehaltsgebieten sollen die landschaftlichen Einzelfunktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen untereinander abgestimmt werden. Dabei soll der jeweils empfindlicheren Funktion der Vorrang eingeräumt werden.</p>
3.0.3 (G) Landschaftsrahmenplan	<p>Für die weitere fachliche und räumliche Ausgestaltung der Freiraumziele und Grundsätze sind die im Landschaftsrahmenplan enthaltenen Aussagen als fachliche Grundlage zu berücksichtigen.</p>
3.0.4 (G) Landschaftspark Region Stuttgart	<p>Zur langfristigen Sicherung und Weiterentwicklung sowohl der städtisch als auch der ländlich geprägten Freiräume sowie zur Verbesserung der Erholungsbelange sollen in Zusammenarbeit mit den Kommunen teilraumbezogen Masterpläne für den Landschaftspark Region Stuttgart ausgearbeitet werden.</p>
3.0.5 (G) Eigenart und Vernetzung der Lebensräume	<p>Die für die Arten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bedeutsamen Standorte und landschaftlichen Gegebenheiten sollen in ihrer besonderen Eigenart und in ihrer räumlichen Vernetzung langfristig und nachhaltig erhalten und entwickelt werden.</p>
3.0.6 (G) Regionaler Biotopverbund	<p>Die Lebensräume und Populationen heimischer Tier- und Pflanzenarten sollen nachhaltig gesichert, verbessert und vernetzt werden. Besonders geeignet hierfür sind die Kern- und Verbindungsflächen des regionalen Biotopverbundes.</p>
3.0.7 (G) Sicherung ausreichender Flächen für die Landwirtschaft	<p>(1) In der Region sollen die Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft in ihrem Umfang, ihrer natürlichen Beschaffenheit und in ihrer natürlichen Leistungskraft nachhaltig gesichert werden.</p> <p>(2) Dabei sollen sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur einheimischen Produktion sowie zur Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln und Rohstoffen beitragen; • der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser, Luft sowie der Artenvielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen; • als Kulturlandschaft gepflegt und damit für die Erholung gesichert werden.
3.0.8 (G) Bodenschutz	<p>Die Böden in der Region sollen gesichert und in Abstimmung auf ihre Funktionen schonend bewirtschaftet werden. Bestehende Belastungen sollen soweit wie möglich gemindert werden.</p>

3.0.9 (G) Erhaltung der Waldflächen	Die Wälder in der Region Stuttgart sind auf ihren Standorten und in ihren Funktionen zu erhalten. Umwandlungen von Wald sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Waldflächenverluste sollen möglichst in engem räumlichem Bezug durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden.
3.0.10 (G) Sicherung klimarelevanter Ausgleichsflächen	Für den Ausgleich siedlungsklimatischer Belastungen sollen wichtige Kalt- und Frischluftentstehungsflächen und Luftleitbahnen gesichert werden.
3.0.11 (G) Sicherung landschafts- bezogener Erholungsmöglichkeiten	Für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung sollen unter Berücksichtigung anderer landschaftlicher Funktionen und des Naturhaushaltes große zusammenhängende Freiräume gesichert und entwickelt werden.
3.0.11.1 (G) Sicherung von Flächen für die siedlungsnahe Erholung	In den direkt an die Siedlungen angrenzenden Bereichen soll die Erholungsfunktion in Abstimmung mit anderen Landschaftsfunktionen gefördert werden. Die Erreichbarkeit der Flächen aus den Siedlungen heraus und der Verbund mit innerörtlichen Grünflächen und den überörtlichen Naherholungsbereichen soll gesichert werden.
3.1.11.2 (G) Sicherung von Erholungsräumen	In der Region sollen sowohl für den Freizeit- und Erholungsbedarf der Bevölkerung als auch zur Förderung des Tourismus und der wirtschaftlichen Entwicklung die dafür nötigen Räume und Einrichtungen gesichert und in Abstimmung auf die Empfindlichkeit von Natur und Landschaft ausgestaltet werden.
3.0.11.3 (G) Zuordnung und Entwicklung von Erholungsräumen	Erholungs- und Freizeiteinrichtungen sollen einerseits den Siedlungsbereichen und -schwerpunkten möglichst günstig zugeordnet werden; andererseits sind die für die Erholung besonders geeigneten Landschaftsräume, Kur- und Erholungsorte sowie Sehenswürdigkeiten in ihrem besonderen Charakter zu sichern und weiterzuentwickeln.

3.0

Ziele und Grundsätze zur Sicherung und Ordnung der regionalen Freiraumstruktur

Begründungen	
<p>Zu 3.0.1 (Z) Planelemente</p> <p>Grünzüge und Grünzäsuren</p>	<p>Entsprechend den im Landesentwicklungsplan vorgegebenen Planungsinstrumenten werden in der Region Stuttgart zur Sicherung des übergreifenden Freiraumzusammenhangs, zum Schutz der Freiraumfunktionen und zum Ausgleich von Belastungen zusammenhängende Freiräume als Regionale Grünzüge gesichert sowie zur Gliederung der Siedlungsentwicklung und zur Verbindung der Grünzüge Grünzäsuren festgelegt. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren haben als Lebensräume für die heimische Pflanzen- und Tierwelt, für die Sicherung der natürlichen Ressourcen, und als Grundlage für eine umweltverträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die landschaftsgebundene Erholung eine besondere Bedeutung. Im Vordergrund stehen die Sicherung eines vielfältig wirkenden Ausgleichs- und Ergänzungsraumes sowie die Sicherung eines funktionsfähigen Freiraumverbundes.</p>
<p>Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, für Landwirtschaft sowie für Forstwirtschaft und Waldfunktionen</p>	<p>Zur Verdeutlichung von besonders bedeutsamen Freiraumnutzungen und -funktionen werden entsprechend den im Landesplanungsgesetz vorgegebenen Instrumenten Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, für Landwirtschaft sowie für Forstwirtschaft und Waldfunktionen festgelegt. Land- und Forstwirtschaft sind die vorrangigen Freiraumnutzungen in der Region Stuttgart. Sie formen im Wesentlichen die Kulturlandschaft und sollen in ihrem Flächenumfang und in ihrer natürlichen Leistungskraft gesichert werden. Dabei sollen die Nutzungen jeweils auf die ökologischen Freiraumfunktionen und Schutzerfordernisse abgestimmt werden.</p> <p>Bei den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege handelt es sich um Flächen mit besonderer Eignung für die Erhaltung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt.</p> <p>Soweit Vorbehaltsgebiete innerhalb regionaler Grünzüge und Grünzäsuren liegen, ist eine Inanspruchnahme der Flächen für Bebauung und andere funktionswidrige Nutzungen mit Ausnahme der in PS 3.1.1 (Z) genannten Vorhaben nicht zulässig. Liegen Vorbehaltsgebiete innerhalb regionaler Grünzäsuren so sind Vorhaben im Sinne § 29 Abs. 1 BauGB i.d.F. v. 21.12.2006, zuletzt geändert am 24. Dezember 2008, mit Ausnahme der in Plansatz 3.1.2 (Z) genannten Ausnahmen dort nicht zulässig.</p> <p>Soweit Vorbehaltsgebiete außerhalb von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren liegen, kommt ihnen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht zu.</p>
<p>Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie zur Sicherung von Rohstoffvorkommen</p>	<p>Darüber hinaus werden regionsweit Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz, bisher fachplanerisch noch nicht gesicherte Grundwasservorkommen und aufgehobene Wasserschutzgebiete sowie Rohstoffvorkommen von Steinen und Erden als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete festgelegt. Im Vordergrund steht, neben der Sicherung der Flächen, ein Ausschluss von Vorhaben und Nutzungen, die dem jeweilige Ziel widersprechen bzw. zu seiner erheblichen Beeinträchtigung führen würden.</p> <p>Eine Konkretisierung der regionalen Sicherungs- und Entwicklungsvorstellungen zu den einzelnen Freiraumfunktionen und Nutzungen erfolgt mit den Grundsätzen dieses Kapitels. Die nähere Bestimmung der oben angesprochenen Planungsinstrumente erfolgt in den nachfolgenden Plankapiteln 3.1 bis 3.4.</p>
<p>Zu 3.0.2 (G) Abstimmung der Freiraumfunktionen</p>	<p>Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorbehaltsgebiete sind in vielen Fällen überlagernd dargestellt. Dies ist auf die Multifunktionalität vieler Flächen in Bezug auf landschaftliche Einzelfunktionen zurück zu führen. Dabei stehen die Landschaftsfunktionen meist in einem stark von den naturraum-spezifischen Verhältnissen geprägten großräumigen Zusammenhang, teilweise bedingen sie sich wechselseitig, können aber auch in Konkurrenz zueinander stehen. So können z.B. landwirtschaftliche Gunststandorte auch wichtige Habitate ackerbrütender Vogelarten und damit gleichzeitig von hoher landwirtschaftlicher als auch naturschutzfachlicher Bedeutung sein. Auch</p>

können Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, von Gebieten für die Landwirtschaft überlagert werden. Die Überlagerungen weisen darauf hin, dass in diesen Fällen, die landwirtschaftliche Nutzung auf die höhere Empfindlichkeit der anderen Schutzgüter (Artenvorkommen, Grundwasserschutz) angepasst werden soll.

Welche Freiraumfunktionen über die durch die Vorbehaltsgebiete gekennzeichneten Funktionen hinaus von Überlagerungen betroffen sind, kann der Landschaftsbewertung des Landschaftsrahmenplans von 1999 entnommen werden. Die Landschaftsbewertung (Landschaftsrahmenplan Teil I) wurde im Zusammenhang mit der Regionalplanfortschreibung vollständig aktualisiert und gibt mit Stand von 2008 einen Überblick über alle Schutzgüter.

Zu 3.0.3 (G) Landschaftsrahmenplan

Fachliche Grundlage für die Ausformung der Freiraumziele

Der Landschaftsrahmenplan enthält als ökologischer Beitrag zum Regionalplan insbesondere landschaftsbezogene Beurteilungsgrundlagen für die Abstimmung der Raumnutzungen und -funktionen sowie für die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen bedeutsame Aussagen. Daraus lassen sich die für die Begründung und die Entwicklung der im Regionalplan festgelegten Freiraumziele wichtigen Informationen ableiten. Besondere Bedeutung hat der Landschaftsrahmenplan somit für die Ausformung der regionalplanerischen Ziele und als Abwägungsmaterial für die Bauleitplanung und andere Planungsträger.

Der Landschaftsrahmenplan ist in mehrere, aufeinander aufbauende Teile gegliedert.

Das Grundlagenkapitel des Landschaftsrahmenplans wurde parallel zur Fortschreibung des Regionalplans umfassend weiter entwickelt und aktualisiert.

In Teil I – Grundlagenermittlung und -bewertung werden die für die räumliche Entwicklung wichtigen fachlichen Einzelinformationen, wie sie sich aufgrund der Angaben der Fachplanungsbehörden sowie eigener Erhebungen und Ausarbeitungen ermitteln ließen, in Form thematischer Karten mit Erläuterungstext dargestellt. Sie bilden die fachliche Grundlage für die flächendeckende Bewertung der Landschaftsfunktionen.

Weiterhin dienen sie als Beurteilungsgrundlage für die strategische Umweltprüfung des Regionalplanes. Die thematische Auswahl der fachlichen Einzelinformation hat sich aus diesem Grund, neben den Vorgaben des Naturschutzgesetzes, an den in der SUP- Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG) vorgegebenen Schutzgütern orientiert.

In Teil II – Landschaftsfunktionenkarte werden die bewerteten Schutzgüter überlagernd dargestellt und ihr Zusammenwirken aufgezeigt. Dargestellt werden auch Bereiche, in denen Beeinträchtigungen der Landschaftsfunktionen festgestellt wurden. Zudem werden allgemeine Leitsätze für die Entwicklung der Landschaftsfunktionen formuliert.

Die Landschaftsfunktionenkarte enthält auch eine detaillierte Darstellung der in der tabellarischen Auflistung zu den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren genannten regionalbedeutsamen Einzelfunktionen.

In Teil III – Maßnahmenempfehlungen werden die für die Entwicklung des Freiraumes wichtigen Maßnahmenempfehlungen formuliert. Es werden Maßnahmen zur Sicherung, Ergänzung und Sanierung von Landschaftsfunktionen vorgeschlagen. Dabei findet die Integration des regionalen Biotopverbundes in das naturschutzfachliche Entwicklungskonzept besondere Berücksichtigung.

Zu 3.0.4 (G) Landschaftspark Region Stuttgart

Teil IV – Landschaftspark Region Stuttgart zeigt auf, wie die Freiräume in der Region für die Erholung der Bevölkerung gestaltet und in ihrer natürlichen Eigenart und Schönheit gesichert und weiterentwickelt werden können.

Mit dem Landschaftspark wurde ein völlig neuer Ansatz für die Freiraumentwicklung geschaffen. Leitmotiv ist dabei, die Landschaft wieder in umfassender Weise der Bevölkerung bewusst zu machen. Das gilt insbesondere für den ethischen Wert und den ästhetischen Reiz der Landschaft.

In der dicht besiedelten Stadtlandschaft steht dabei die Fragestellung im Vordergrund, wie die verbliebenen Freiräume in ihren Ausgleichsleistungen gegenüber Belastungen des Verdichtungsraumes verbessert werden und wie neue Freiräume und Freiraumqualitäten geschaffen werden können. In den angrenzenden Freiräumen ist wiederum die Sicherung und Weiterentwicklung der großräumig wirksamen Erholungsfunktionen sowie der Kulturlandschaft ein zentrales Anliegen. Um sowohl der unterschiedlichen Siedlungsstruktur, als auch der landschaftlichen Vielfalt der Region gerecht zu werden, soll der Landschaftspark Region Stuttgart anhand von naturraumbezogenen Masterpläne für Teillandschaften planerisch erarbeitet werden. Dies geschieht gemäß dem Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (§ 3 (1) Nr. 2a, (3), Nr. 4 GVRS 2004) in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Gemeinden. Beispielhaft wird dies bereits für den Landschaftspark Rems, den Landschaftspark Limes sowie den Landschaftspark Neckar umgesetzt.

Zu 3.0.5 (G)
Eigenart und
Vernetzung der
Lebensräume

Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten u.a. des Bodens, der Exposition, des Klimas und des Wasserhaushalts weist jede Landschaft charakteristische Lebensräume für Pflanzen und Tiere auf. Die Ausstattung einer Landschaft mit Biotopen ist ein wichtiger Indikator für den Grad der Ausgeglichenheit der Landschaftsfunktionen, für eine intakte Umwelt, aber auch für die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Die Biotopstrukturen prägen zusammen mit anderen Elementen den landschaftstypischen Charakter der regionalen Teilräume und tragen damit wesentlich zur Erlebnis- und Erholungswirkung bei. Daneben ist die Erhaltung der Lebensräume für die in der Region heimischen Arten ein Beitrag zur Sicherung der Biodiversität.

In der Region Stuttgart sind insgesamt noch größere, zusammenhängende Lebensräume von Pflanzen und Tieren vorhanden, die sich teilweise bis in den Kern der Region erstrecken, aber überwiegend in den Randbereichen der Region konzentriert sind. Diese sollen erhalten und in ihrer Lebensraumfunktion gestärkt werden.

Andererseits weisen bereits größere Teilräume hohe Defizite und Beeinträchtigungen auf. Um ausreichenden Lebensraum für die heimischen Pflanzen und Tiere bereitzustellen, müssen aber alle Freiflächen, unabhängig von ihrer räumlichen Lage, einen Beitrag leisten. Deshalb sollen Gebiete, die ihre Funktion als Lebensraum für heimische Pflanzen und Tiere nicht mehr erfüllen können, durch entsprechende Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes entwickelt werden.

Weiterführende Aussagen hierzu enthalten die Ausarbeitung zum Regionalen Biotopverbund (vgl. PS 3.0.6 (G)) sowie der Landschaftsrahmenplan.

Zu 3.0.6 (G)
Regionaler
Biotopverbund

Der regionale Biotopverbund hat die Sicherung und Entwicklung der Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt zum Ziel. Gemäß dem Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (§§ 4, 5 NatSchG i.d.F. vom 13.12.2005, zuletzt geändert am 14.10.2008) soll ein Biotopverbund gesichert und eine regionale Mindestdichte von linearen und punktförmigen Vernetzungselementen erhalten werden. Der Raumplanung wird dabei bei der Flächensicherung eine besondere Rolle zugeschrieben. Die Notwendigkeit zur Sicherung ergibt sich insbesondere aus der durch den Lebensraumverlust bedingten, zunehmenden Zahl gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten. Langfristiges Ziel ist es deshalb, neben den besonders hochwertigen Kernflächen auch die übrigen Freiraumbereiche in ihrer Lebensraumfunktion zu stärken und zu vernetzen. Die Karte Nr. 9 „Regionaler Biotopverbund“ gibt für die Region Stuttgart flächendeckend Auskunft über die zu sichernden Kernflächen sowie die notwendigen Entwicklungsflächen. Kernflächen stellen Bereiche mit einer aktuell bereits hohen Wertigkeit dar. Die zentralen Kernflächen umfassen neben Feuchtgebieten, Fließ- und Stillgewässern, Talauen und landschaftlich wertvollen Hangzonen u.a. Streuobstwiesen, Halbtrockenrasen, Wacholderheiden, Feldgehölze, wertvolle Waldgebiete und Waldsaumzonen. In den Kernflächen sind der Erhaltungszustand und die Größe der Habitate zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Verbindungsflächen lassen sich als Suchräume verstehen, die aufgrund der räumlichen Lage sowie den strukturellen und standörtlichen Bedingungen gute Voraussetzungen für die Vergrößerung und Pufferung der Kernflächen sowie für die

Entwicklung flächenhafter, linearer und punktueller Strukturen zur Verbesserung der Durchgängigkeit aufweisen.

Die Kern- und Entwicklungsflächen sind Bestandteil der Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1).

Im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Biotopverbundes wurden auch Flächen identifiziert, die Defizite bezüglich Ihrer Eignung als Lebensraum aufweisen. Diese wurden als Mangelbereiche bezeichnet. Die Mangelbereiche geben Hinweise für die nachgeordnete Planungsebene im Hinblick auf einen strukturellen Aufwertungsbedarf. Insbesondere ist hier eine strukturelle Verbesserung von Offenlandlebensräumen z.B. über Ackerrandstreifen und breite Feldraine, Hochstaudenfluren oder Röhrichte entlang von Gräben, im Einzelfall begleitet durch punktuelle Einzelgebüsche anzustreben. Damit wird insbesondere § 5 des NatSchG entsprochen, eine naturraumtypische regionale Mindestdichte von linearen und punktförmigen Elementen zu erhalten bzw. neu einzurichten. Durch die Festlegung von Gebieten für Landschaftsentwicklung (PS 3.2.4) werden die genannten Mangelbereiche verortet und damit verbundene Zielsetzungen benannt.

Durch eine Vernetzung der Biotope über Verbindungsflächen und die Zusammenfassung einzelner wertvoller Landschaftsteile zu größeren Gebieten wird eine wichtige Voraussetzung für eine gesteigerte ökologische Wirksamkeit der erfassten Bereiche geschaffen. Sie tragen gleichzeitig wesentlich zur Schönheit und Vielfalt sowie dem damit verbundenen Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft bei. Dabei ist es unerlässlich, die Erholungsnutzung auf die Empfindlichkeit der Biotope abzustimmen und ausreichende Rückzugsgebiete für heimische Tier- und Pflanzenpopulationen zu sichern.

Vertiefte Hinweise zum Biotopverbund und zu den Belangen des Arten- und Biotopschutzes enthält der Landschaftsrahmenplan.

Zu 3.0.7 (G)
Sicherung ausreichender Flächen für die Landwirtschaft

Der Landesentwicklungsplan 2002 gibt mit dem Ziel in Plansatz 5.3.2 vor, dass die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen.

Die Landwirtschaft bewirtschaftet mehr als die Hälfte der Freiflächen der Region. Sie trägt einerseits damit zur Sicherung der Ernährung und Versorgung der Bevölkerung sowie zur Produktion von Rohstoffen bei und hat andererseits wesentlichen Anteil an der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen Freiraumfunktionen.

Dies begründet eine besondere Sorgfaltspflicht für die Nutzung und die Notwendigkeit eines wirkungsvollen Schutzes landwirtschaftlicher Fluren und Nutzflächen. Dieser bezieht sich insbesondere auf:

- den sparsamen Umgang mit Flächen, welchen durch bauliche Nutzung ihre natürlichen Funktionen langfristig entzogen werden;
- die Vermeidung von Zerschneidungswirkungen, die meist ebenfalls mit einem Verlust natürlicher Funktionen verbunden sind;
- die Kontrolle von Stoffeinträgen in den Boden, sei es aus der Luft, durch die landwirtschaftliche Nutzung, von Straßen und Leitungen etc. oder durch Aufschüttungen.

Im Vordergrund steht dabei die Sicherung der Vorrangfluren gemäß Flurbilanz 2007. Einen Überblick über die Kategorien landbaulicher Eignung der Flächen in der Region bietet Karte 10 „Flurbilanz“. Sie bedeuten im Einzelnen:

- Kategorie 1: Vorrangflur Stufe I gemäß Flurbilanz
- Kategorie 2: Vorrangflur Stufe II gemäß Flurbilanz
- Kategorie 3: Grenzflur
- Kategorie 4: Untergrenzflur

Die Kategorien 1 und 2 benennen die landbauwürdigen Flächen, die sowohl von der natürlichen als auch der wirtschaftlichen Eignung von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft sind. Die Flächen der Vorrangflur Stufe I bilden die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft gemäß PS 3.2.2. Die Flächen

der Vorrangflur Stufe II sind nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt (Landwirtschaft, Flurbilanz Stufe II)

Die Kategorien 3 und 4 benennen die landbauproblematischen Flächen.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung soll umweltgerecht und auf die Landschaft abgestimmt sein. Dies liegt auch im eigenen Interesse der Landwirtschaft, da die Gesunderhaltung der natürlichen Produktionsfaktoren Boden, Wasser, Luft eine unverzichtbare Voraussetzung für die Produktion gesunder Lebensmittel ist.

Zu 3.0.8 (G)
Bodenschutz

Der Boden gehört aufgrund seiner vielfältigen Funktionen, die noch nicht vollständig bekannt sind, zu den kostbarsten natürlichen Ressourcen. Als Teil der Natur ist er selbst Lebensraum von Bodenorganismen, steht aber auch in intensiver Beziehung zu anderen natürlichen Lebensgrundlagen und Nutzungen. Dabei haben die einzelnen Böden eine unterschiedliche Bedeutung:

Bodenfunktionen

- als Standort für die natürliche Vegetation und Fauna,
- als Standort für den Anbau von Kulturpflanzen,
- hinsichtlich ihrer Fähigkeit, Wasser zu speichern, mit entsprechenden Auswirkungen auf Hochwasserereignisse und das Pflanzenwachstum,
- in der Fähigkeit, abhängig von dem jeweiligen Filter- und Puffervermögen Schadstoffe vor einem Eintrag in das Grundwasser zurückzuhalten,
- als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Bodenbelastung,
Beeinträchtigung von
Bodenfunktionen

Die Entwicklung von Siedlung, Verkehr und Infrastruktur kann zu wesentlichen Beeinträchtigungen bis hin zum vollständigen Verlust wichtiger Bodenfunktionen führen. Deshalb ist die Inanspruchnahme dieser nicht vermehrbaren natürlichen Ressource auf das absolut Notwendige zu beschränken, unter besonderer Berücksichtigung der besonders wertvollen oder seltenen Böden.

Auch sollte die Leistungsfähigkeit der einzelnen Bodenfunktionen sowohl bei der Bewirtschaftung von Böden als auch bei einer Überplanung durch Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben verstärkt in die Abwägung miteinbezogen werden. Angesichts zunehmender Starkregenereignisse einerseits und langer Trockenperioden andererseits können Versiegelung und/oder Verdichtung von Böden mit einem hohen Wasserspeichervermögen zu einer Verschärfung der daraus resultierenden Auswirkungen führen.

Weiterhin sind Böden wertvolle Informationsquellen über die natürliche und anthropogen beeinflusste Entwicklung der Landschaft. Die Erhaltung der Böden und ihr Schutz vor Schadstoffanreicherung sind für die Produktion von Nahrungsmitteln und für die Stabilität des Naturhaushalts wichtig. Dabei müssen auch mögliche Auswirkungen von Boden verändernden Maßnahmen im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung berücksichtigt werden. Da Belastungen sich über längere Zeiträume anreichern können und dann nur schwer abbaubar sind, muss der Eintrag von Schadstoffen sehr sorgfältig kontrolliert werden. Vorhandene Belastungen müssen vorrangig dort saniert werden, wo in der Folge Beeinträchtigungen weiterer natürlicher Lebensgrundlagen und gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung drohen.

Eine Übersicht über die stoffliche Belastung der Böden gibt der Bodenzustandsbericht Region Stuttgart.

Weitere bodenschutz-
relevante Aufgaben

Darüber hinaus ist die Regionalplanung in der Region Stuttgart nicht nur auf den Schutz wertvoller Böden im Rahmen der Freiraumsicherung und einer Reduzierung des Flächenverbrauchs durch möglichst effiziente Zuordnung der Nutzungen beschränkt. Bodenschutzbelange werden auch im Rahmen der weiteren Aufgaben des Verbandes berührt. Dazu zählen:

- Weitergabe von bodenschutzrelevanten Informationen an andere Planungsträger im Zusammenhang mit dem Landschaftsrahmenplan und dem Bodenzustandsbericht
- Teilaufgaben der Abfallbeseitigung durch Bereitstellen von Entsorgungskapazitäten für belastete mineralische Abfälle
- Teilaufgaben im öffentlichen Nahverkehr, die zur Verminderung der Luft getragenen Schadstoffe beitragen

- Zu 3.0.9
Erhaltung der
Waldflächen
- Neben ihrem Beitrag zur Versorgung mit Rohstoffen tragen die Waldflächen wesentlich zur Sicherung der Bodenschutzfunktionen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Hierzu zählen u.a. die Verminderung der Erosionsschäden, der Schutz des Grundwassers, die Filterfunktionen für die Luft, die Dämpfung von klimatischen Extremen, der Schutz gegen Wind- und Frosteinwirkungen und die abschirmende Wirkung gegen Immissionen. Wegen des geringen Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln, der Langlebigkeit der Bestände und den schonenden Pflegeeingriffen sind die Waldflächen in besonderem Maße als Lebens- und Rückzugsraum für die Pflanzen- und Tierwelt geeignet. Daneben sind sie gerade in der dicht besiedelten Region Stuttgart von hervorragender Bedeutung für die Erholung. Sie sind deshalb in Übereinstimmung mit den Zielen des Landesentwicklungsplanes (Plansatz 5.3.2, 5.3.4, 5.3.5) zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Das im Plansatz 5.3.4 festgelegte Ziel des Landesentwicklungsplans 2002, bezüglich des Schutzes des Walds im Verdichtungsraum gilt unmittelbar.
- Walderkrankungen
- Häufiger als in anderen Regionen bestehen Überlagerungen mehrerer Funktionen und damit ein hoher Anspruch an die natürliche Leistungsfähigkeit der Wälder. Diese ist in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen beschränkt und wird zudem durch die in den letzten Jahrzehnten verstärkt auftretenden Waldschäden beeinträchtigt.
- Nach dem gegenwärtigen Stand der Untersuchungen sind an den Walderkrankungen vielfältige Faktoren beteiligt. Als gesichertes Erkenntnis gilt, dass Luftschadstoffe und die aus ihnen hervorgehenden Folgeprodukte dabei eine wesentliche Rolle spielen. Wegen der zu befürchtenden Folgewirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft, aber auch im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung ist es unumgänglich, den Walderkrankungen entgegenzuwirken. Neben waldbaulichen Maßnahmen ist dabei die weitere Reduzierung der Luftschadstoffe in der Region weiterhin eine wichtige Aufgabe. Für den Ballungsraum besonders dringlich erscheinen Maßnahmen zur Reduzierung des Schadstoffausstoßes der Straßenverkehrsmittel.
- Zu 3.0.10 (G)
Sicherung klimarelevanter
Ausgleichsflächen
- Insbesondere in den dicht besiedelten Bereichen der Region treten bereits heute klimatische Belastungen für die Bevölkerung aufgrund von Überwärmungen und fehlender Durchlüftung auf. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, klimaaktive Flächen zu sichern und bauliche Entwicklungen auf die Klimaschutzbelange abzustimmen. Dies wird durch die absehbare, globale Erwärmung und der daraus folgenden Auswirkungen auf das Bioklima umso wichtiger. Auch in den weniger dicht besiedelten Bereichen schafft eine Beachtung der siedlungsklimatischen Bedingungen die Voraussetzung für gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen. Siedlungsklimatische Belange sollen deshalb in der Bauleitplanung besondere Beachtung finden.
- Der Digitale Klimaatlas Region Stuttgart enthält hierzu weitergehende Hinweise in Form von Grundlageninformationen bis hin zu Planungskarten.
- Zu 3.0.11 (G)
Sicherung landschafts-
bezogener Erholungs-
möglichkeiten
- Für die Region Stuttgart als Raum mit einer hohen Bevölkerungskonzentration und großer wirtschaftlicher Leistungskraft ist die Sicherung und Entwicklung der Erholungseignung der Landschaft ein maßgeblicher Faktor für die Lebensraum- und Standortqualität. Aufgrund der hohen landschaftlichen Attraktivität bietet die Region dafür gute Voraussetzungen, die aber gesichert und weiterhin entwickelt werden müssen. Die Erholungswirksamkeit des Freiraumes hängt dabei entscheidend von der Flächennutzung, die wesentlich von der Land- und Forstwirtschaft bestimmt ist, ab. Landschaftsbezogene Erholung bedeutet daher fast immer eine Überlagerung und ein Abstimmungsbedarf mit diesen primären Nutzungen. Ebenso sind die für die Arten der Tier- und Pflanzenwelt als Lebensräume bedeutsamen Bereiche in der Regel wegen ihrer landschaftsprägenden Wirkung auch als Erholungsbereiche attraktiv. Um Zielkonflikte zu vermeiden, muss die Erholungsnutzung daher ihrerseits auf die überlagernden Landschaftsfunktionen abgestimmt werden. So sollen beispielsweise empfindliche Biotope von Störungen möglichst freigehalten werden. Andererseits kann die Erholungsfunktion der Landschaft nur gesichert werden, wenn bei der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung auch Erholungsgesichtspunkte berücksichtigt werden.

Entsprechend den differenzierten Lebensbedingungen der Bevölkerung, den Einflüssen ihrer Wohn- und Arbeitswelt und der Altersstruktur entsteht eine Nachfrage nach unterschiedlichen Erholungsmöglichkeiten. Die Erholungserwartungen zielen sowohl auf ruhige Entspannung wie auf körperliche Aktivität. Auf der Angebotsseite steht diesen Erwartungen eine ebenfalls differenzierte Erholungseignung des Raumes gegenüber. Sie ist abhängig sowohl von natürlichen Faktoren als auch von anthropogenen Einrichtungen. Dabei müssen, um Überlastungserscheinungen zu vermeiden, Empfindlichkeit und Aufnahmefähigkeit der Landschaft sowie Intensität der Erholungsnutzung aufeinander abgestimmt werden.

Für die regionale Erholungsplanung sind insbesondere die flächenwirksamen Kriterien und damit die Abhängigkeit der Erholungsbedürfnisse von der Siedlungsstruktur, dem Verhältnis zwischen der bebauten und der unbebauten Fläche und der Nutzung und Erreichbarkeit der Freiräume von Bedeutung. Diese Kriterien sind auch für die Teilraumkonzeptionen des Landschaftspark Region Stuttgart von Bedeutung.

3.0.11.1 (G)
Sicherung von Flächen
für die siedlungsnahe
Erholung

Um unnötigen Freizeitverkehr und die daraus resultierenden Umweltbelastungen zu vermindern ist die Bereitstellung und Gestaltung möglichst wohnungsnaher, gut erreichbarer und ausreichend großer Erholungsgebiete von großer Bedeutung.

Insbesondere in dicht besiedelten Bereichen ist dies zum Ausgleich von Belastungen und zur Schaffung von Regenerationsmöglichkeiten für die Bevölkerung notwendig. Eine Anbindung an innerörtliche Grünflächen ermöglicht dabei eine Vernetzung und eine Stärkung des Freiraum- und Erholungsangebotes und verbessert so die Erholungsqualität für die Bevölkerung.

Der kommunalen Bauleitplanung kommt dabei die Aufgabe zu, die Zugänglichkeit von siedlungsnahen Erholungsräumen zu sichern und diese zu erhalten.

In diesem Zusammenhang erhält auch die Anbindung der weiter von den Siedlungen entfernten, großflächigen Erholungsräume an den öffentlichen Nahverkehr ein besonderes Gewicht.

Zu 3.0.11.2 (G)
Sicherung von
Erholungsräumen

Ergänzend zu den siedlungsnahen Erholungsbereichen sind großflächige Erholungsräume außerhalb des Verdichtungsraumes, insbesondere die in der Region ausgewiesenen Naturparkbereiche sowie das Biosphärengebiet Schwäbische Alb, für die ruhebetonte Naherholung und den Tourismus zu sichern und zu entwickeln. Damit sollen auch weite Anfahrten in außerhalb der Region gelegene Gebiete vermindert werden. Gleichzeitig soll die Wirtschaftskraft durch die Förderung des Tourismus gestärkt werden.

Zu 3.0.11.3 (G)
Zuordnung und
Entwicklung von
Erholungsräumen

Unter diesem Aspekt ist auch die Entwicklung von Teillandschaftsparks des Landschaftsparks Region Stuttgart zu sehen. Je nach Landschaftsraum kommen diesen unterschiedliche Aufgaben und Schwerpunkte zu. Liegen diese im Verdichtungsraum eher bei der Sanierung und Wiederherstellung von Landschaftsfunktionen, so treten in den weniger dicht besiedelten Räumen eher die Sicherung von hochwertigen Landschaftsteilen und touristische Ansätze in den Vordergrund.

Kapitel 3: Regionale Freiraumstruktur

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

3.1.1 Regionale Grünzüge

3.1.2 Grünzäsuren

3.1	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge	<p>(1) Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Die Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur ist ausnahmsweise zulässig.</p> <p>(2) Neue raumbedeutsame, auf den Außenbereich angewiesene privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, können in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise dann zugelassen werden, wenn diese einer bereits rechtskräftig bestehenden baulichen Anlage zugeordnet werden. Soweit eine Zuordnung von landwirtschaftlichen Produktionsstätten aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, sind bei der Ansiedlung die landschaftlichen Gegebenheiten besonders zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Die Regionalen Grünzüge enthalten vielerorts nachweislich bestandskräftige, genehmigte bauliche Anlagen, Vorhaben und Bebauungspläne im Außenbereich, wie z.B. Sport- und Freizeiteinrichtungen. Diese haben in den Regionalen Grünzügen im Einzelfall Bestandsschutz. Erweiterungen sind im Rahmen der bisherigen Ausprägung möglich.</p> <p>(4) Sofern die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten regionalen Grünzüge Vorranggebiete für den Abbau bzw. für die Sicherung von Rohstoffen gemäß PS 3.5.1 (Z) bzw. 3.5.2 (Z) überlagern, haben diese Vorrang gegenüber anderen im Grünzug zulässigen Nutzungen.</p>
3.1.2 (Z) Grünzäsuren	<p>Die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten Grünzäsuren sind vorgesehen als die besiedelten Bereiche gliedernde Freiräume. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Grünzäsuren ausgeschlossen, soweit sie mit der gliedernden oder ökologischen Funktion der Grünzäsuren nicht vereinbar sind (Vorranggebiet zugunsten von Freiräumen). Neue raumbedeutsame Vorhaben im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB i.d.F. v. 21.12.2006, zuletzt geändert am 24.12.2008, dürfen mit Ausnahme der Erweiterung bestehender Kläranlagen nicht zugelassen werden. Die Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur ist ausnahmsweise zulässig.</p>

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Begründungen

Zu 3.1.1 (Z)
Regionale Grünzüge

In der dicht besiedelten Region Stuttgart kommt dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Sicherung der Freiraumfunktionen und des Freiraumzusammenhangs ein hohes Gewicht zu. Gemäß Landesplanungsgesetz (LplG) i.d.F. vom 10. Juli 2003, zuletzt geändert am 14.10.2008 enthalten Regionalpläne Festlegungen zur anzustrebenden Freiraumstruktur, soweit es zur Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur einer Region erforderlich ist. Als Instrumente werden Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum genannt. In weiten Teilen der Region Stuttgart, die zu großen Teilen dem Verdichtungsraum und der Randzone um den Verdichtungsraum zugeordnet ist und eine entsprechend hohe Nutzungsintensität und –dichte aufweist, ist von einer mehrfachen Überlagerung verschiedener Freiraumfunktionen und ihrer jeweiligen Bedeutung für den Naturhaushalt und die Bevölkerung auszugehen. Gleichzeitig ist nach wie vor ein hoher Entwicklungsdruck auf den Freiraum gegeben. Unter Beachtung dieser spezifischen Situation ist zur Entwicklung, Sicherung und Ordnung der Freiraumstruktur zum einen ein wirksames Sicherungsinstrument zum Freiraumschutz anzuwenden, zum anderen ist es erforderlich, dass das Instrument die notwendige Abstimmung der unterschiedlichen Freiraumnutzungen und Funktionen untereinander weiterhin zulässt.

Aus diesem Grund wird für die ganze Region einheitlich das multifunktionale Instrument des Regionalen Grünzugs als Vorranggebiet zur Sicherung des Freiraumes festgelegt. Aufgrund der hohen Besiedlungsdichte und weiter gestiegener Anforderungen an die Ausgleichsleistungen der Freiräume erreichen die Festlegungen zur Sicherung zusammenhängender Freiräume in der Region Stuttgart eine großräumige Ausdehnung.

Ziele des Landesentwicklungsplans 2002

Gemäß Plansatz 5.1.3 ff LEP 2002 sind Regionale Grünzüge größere zusammenhängende Freiräume für unterschiedliche ökologische Funktionen, für naturschonende, nachhaltige Nutzungen oder für die naturgebundene Erholung; sie sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Die Regionalen Grünzüge sichern in der Region Stuttgart den großräumigen regionalen Freiraumzusammenhang sowie das Leistungsvermögen des Naturhaushalts.

Sicherung der überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume

Sie beinhalten und ergänzen die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume, die gemäß Plansatz 5.1.2 des LEP 2002 zu sichern sind, und in denen die Funktions- und Leitungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern ist. In der Region Stuttgart handelt es sich dabei insbesondere um die großen Waldgebiete Murrhardter und Welzheimer Wald, Schurwald, Glemswald und Schönbuch sowie die Naturräume Heckengäu, Stromberg und die Schwäbische Alb mit dem Albvorland. Auch die gemäß Natura-2000 geschützten Gebiete gehören zu dieser Kulisse.

Die Festlegung der Regionalen Grünzüge dient auch der Sicherung von Flächen für eine auf die übrigen Freiraumfunktionen abgestimmten Land- und Forstwirtschaft. Damit wird auch den Zielen der Plansätze 2.2.3.7, 2.3.1.4 und 2.4.3.5 des LEP 2002 entsprochen, im Verdichtungsraum, der Randzone um den Verdichtungsraum sowie im ländlichen Raum zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen ausreichend Freiräume zu sichern. Weiterhin tragen Regionale Grünzüge dazu bei, die Vorgaben des Naturschutzgesetzes (NatSchG i.d.F. vom 13.12.2005, zuletzt geändert am 14.10.2008) insbesondere bezüglich der Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge (§ 2), des Schutzes unzerschnittener Landschaftsteile (§ 3) und des Biotopverbunds (§§ 4 und 5) umzusetzen.

Fachliche Grundlage für die Ausformung der Freiraumziele

Die Bedeutung der unterschiedlichen Freiraumfunktionen wurde im Vorfeld der Regionalplanfortschreibung umfassend untersucht. Dazu wurden im Rahmen der Aktualisierung des Landschaftsrahmenplans umfangreiche Grundlagenhebungen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Bau- und Bodendenk-

	<p>male, Arten- und Biotopschutz, Erholung sowie Siedlungsklima durchgeführt. Ergänzend wurden aktuelle Informationen von der Landwirtschaftsverwaltung zur Wirtschaftsfunktion landwirtschaftlicher Flächen (Digitale Flurbilanz) bereitgestellt. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass in der Regel nicht nur eine Freiraumfunktion bzw. ein Schutzgut bedeutsam für den Freiraum ist. Vielmehr gehen häufig, insbesondere im Umfeld der Siedlungen, z.B. Erholungs-, Klima- und Bodenschutzfunktionen sowie Belange der Land- und Fortwirtschaft auf den gleichen Flächen Hand in Hand. Die verschiedenen Freiraumfunktionen bedingen sich dabei teilweise gegenseitig, können aber auch in Konkurrenz zueinander stehen. So trägt die Ausstattung mit Biotopen wesentlich zur Steigerung des Erlebniswertes einer Landschaft bei. Ebenso kann eine auf die Biotopfunktion abgestimmte land- oder forstwirtschaftliche Nutzung wichtig für die Erhaltung von Biotopen sein. Andererseits können durch zu intensive Erholungsnutzung oder landwirtschaftliche Intensivnutzung Biotope erheblich beeinträchtigt werden.</p>
<p>Abstimmung der Freiraumfunktionen</p>	<p>Eine Abstimmung der Freiraumfunktionen untereinander und auf die jeweiligen Standortverhältnisse, im Sinne eines verträglichen Miteinanders mehrerer gleichwertiger Funktionen in einem Gebiet, ist daher unerlässlich. Aufgrund dieser ausgeprägten Überlagerung verschiedener Freiraumfunktionen in weiten Teilen der hoch verdichteten Region und ihrer jeweiligen Bedeutung für den Naturhaushalt und die Bevölkerung wird auf eine raumordnerische Vorrangfestlegung für einzelne Freiraumfunktionen verzichtet. Vielmehr wird ein multifunktionaler Freiraumschutz durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen gewährleistet. Mit dieser Zielsetzung werden entgegenstehende Nutzungen und Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Innerhalb des Regionalen Grünzuges kann vor Ort eine Abstimmung der Freiraumfunktionen untereinander in einem Gebiet stattfinden.</p>
<p>Schutz des Bodens vor funktionswidrigen Nutzungen</p>	<p>Der durch die Regionalen Grünzüge festgelegte Ausschluss von funktionswidrigen Vorhaben ist wirksamer Boden- und Flächenschutz. Die Region Stuttgart verfügt mit den außerordentlich fruchtbaren Böden u. a. in den Kernbereichen des Langen Felds, des Schmidener Felds und der Filder über überregional bedeutsame Böden, die als Alleinstellungsmerkmal der Region angesehen werden können. Entsprechend der überregionalen Bedeutung dieser besonders hochwertigen Böden besteht für diese eine besondere Schutzverantwortung in der Region Stuttgart. Dieser wird raumordnerisch nachgekommen, indem über 80% der hochwertigen Böden durch Regionale Grünzüge gesichert werden. Über diese besonders wertvollen Flächen hinaus haben die Regionalen Grünzüge insgesamt das Ziel, die Bodenfunktionen gegen entgegenstehende Nutzungen zu sichern. Beispielsweise gewinnt vor dem Hintergrund des Klimawandels und zu erwartender Starkregenereignisse einerseits und längeren Trockenheiten andererseits, das Wasserspeichervermögen der Böden an Bedeutung. Für den regionalen Biotopverbund sind wiederum Böden mit besonderer Eignung als Standort für natürliche Vegetation zu sichern.</p>
<p>Arten- und Biotopschutz</p>	<p>Durch ihre Großflächigkeit und ihren großräumigen Zusammenhang können die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren wertvolle Flächen für den Arten- und Biotopschutz und den zwischen ihnen notwendigen Biotopverbund sichern. Die Regionalen Grünzüge halten Freiräume mit einer großen Artenvielfalt oder speziellen Arten von Besiedelung und anderen funktionswidrigen Nutzungen frei und leisten damit, wie auch durch den Schutz der Vielfalt der Lebensräume, einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität.</p>
<p>Sicherung der siedlungsklimatischen Ausgleichsfunktion</p>	<p>In Bereichen, in denen Regionale Grünzüge und Grünzäsuren den Siedlungsbereichen zugeordnet sind, können Flächen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen ihre Wirkung entfalten. Die Frischluftentstehung und –zufuhr, ebenso wie die für eine nächtliche Abkühlung notwendige Versorgung mit Kaltluft, kann durch die Freihaltung der entsprechenden Funktionsflächen gesichert werden. Auch werden dadurch die Durchlüftung und der Abtransport von schadstoffbelasteter Luft aus dicht besiedelten, austauscharmen Gebieten unterstützt.</p>
<p>Erholungsvorsorge</p>	<p>Für die naturgebundene Erholung sind aufgrund der dichten Besiedelung in der Region Stuttgart alle durch die regionalen Grünzüge gesicherten Freiräume relevant. Im Umfeld der Orte dienen sie vor allem der siedlungsnahen</p>

	<p>Erholung. Die siedlungsferneren Gebiete in den verschiedenen Naturräumen dienen darüber hinaus auch der Wochenend- und Freizeiterholung. Durch die Großflächigkeit der regionalen Grünzüge werden vielfältige Kulturlandschaftsräume gesichert, in denen unterschiedliche, landschaftsgebundene Rekreati- onsbedürfnisse befriedigt werden können.</p>
<p>Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Flächen</p>	<p>Mit den Regionalen Grünzügen wird den Anforderungen der Landwirtschaft, großflächige Freiräume als Grundlage für eine wirtschaftliche und nachhaltige Nutzung gegenüber baulichen Nutzungen und anderen Beeinträchtigungen zu sichern, entsprochen. Um darüber hinaus auf Flächen herausragender Bedeutung für die auf den Freiraum angewiesene Nutzungen der Land- und auch der Forstwirtschaft mit ihren spezifischen Anforderungen hinzuweisen und diesen besonderes Gewicht beizumessen, erfolgt zusätzlich eine Festlegung der im LEP 2002 unter Plansatz 5.1.3 genannten Schutzbedürftigen Bereiche als Gebiete für Landwirtschaft, sowie für Forstwirtschaft und Waldfunktionen.</p>
<p>Privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben</p>	<p>Regionale Grünzüge dienen der Erhaltung des Freiraumes im großräumigen Zusammenhang. Störungen des Freiraumzusammenhangs und Belastungen der natürlichen Funktionen können dabei nicht nur von großmaßstäblichen Eingriffen, sondern auch von einer Vielzahl kleiner Vorhaben ausgehen. Um einer weiteren Zersiedlung des Freiraumgefüges und dem Entstehen weiterer baulicher Ansätze entgegenzuwirken, sind deshalb raumbedeutsame, auf den Außenbereich angewiesene privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB einer im Außenbereich bereits rechtskräftig bestehenden baulichen Anlage zu zuordnen. Völlige Neuansätze in der Landschaft durch landwirtschaftliche Aussiedlungen können durch eine Aussiedelung in Zuordnung zu bestehenden Hofstellen vermieden werden. Für eine Zuordnung sprechen neben den raumordnerischen Aspekten auch soziale Gesichtspunkte (Sozialkontakte, gesellschaftliche Einbindung) und erschließungstechnische Gründe (Ver- und Entsorgung, Zufahrten). Sofern aus immissionsschutzrechtlichen Gründen eine Zuordnung zu bestehenden Anlagen nicht möglich ist, kommt der Wahl eines raumordnerisch verträglichen Standorts besondere Bedeutung zu. Durch eine Anpassung an die landschaftlichen Gegebenheiten sollen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild verringert werden.</p> <p>Im Rahmen dieser Regelung ist auch den sich abzeichnenden strukturellen Veränderungen der Landwirtschaft, etwa durch Erschließung von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsquellen wie beispielsweise Erholungsangebote oder Direktvermarktung Rechnung zu tragen.</p>
<p>Bestandsschutz für rechtskräftige Anlagen, Vorhaben und Planungen</p>	<p>In einer stark verdichteten Region kann es nicht ausbleiben, dass in den Regionalen Grünzügen bereits eine Vielzahl rechtskräftiger baulicher Anlagen, Vorhaben und Bebauungspläne wie z.B. Sport- und Freizeiteinrichtungen oder Gartenhausgebiete vorhanden sind. Diese haben Bestandsschutz. Erweiterungen sind im Rahmen der bisherigen Ausprägung, unter sorgfältiger Überprüfung und Beachtung der landschaftlichen Einzelfaktoren, möglich. Die bisherige Ausprägung orientiert sich dabei am Umfang und der Art der bisherigen baulichen Anlagen. Die Erweiterung bestehender Anlagen ist völligen Neuansätzen und damit neuen Belastungen der Freiräume an anderer Stelle vorzuziehen.</p>
<p>Bedeutung für Bauleitplanung und Fachplanungen</p>	<p>Die Regionalen Grünzüge sind als Ziele der Raumordnung und Landesplanung von erheblicher Bedeutung für die Bauleitplanung und für die Fachplanungen. In der Raumnutzungskarte erfolgt die Festlegung der Regionalen Grünzüge gebietsscharf im Maßstab 1: 50.000. Die parzellenscharfe Ausformung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung oder der Fachplanung.</p>
<p>Tabelle Regionale Grünzüge</p>	<p>Die nachfolgenden Tabellen konkretisieren aus regionalplanerischer Sicht wesentliche Funktionen der einzelnen Abschnitte der regionalen Grünzüge. Deren jeweilige Lage ist Karte 8 zu entnehmen.</p> <p>In den Tabellen sind alle regionalplanerisch festgelegten oder als verbindliche Planung nachrichtlich übernommenen Standorte und Infrastrukturvorhaben sowie geplante Vorhaben von regionaler Bedeutung aufgeführt, die im jeweiligen Grünzug liegen. Darüber hinaus enthalten die Tabellen Hinweise auf weitere Infrastrukturprojekte, die nicht Bestandteil des regionalbedeutsamen Ver-</p>

kehrnetzes sind und daher nicht in der Raumnutzungskarte dargestellt werden können, aus regionalplanerischer Sicht jedoch einen wichtigen Beitrag zur Erschließung beispielsweise der im Regionalplan festgelegten Schwerpunkte leisten können.

Grünzüge				
Abschnitt Nr.	Lage	Derzeitige Nutzung	Natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion	Bemerkungen
G1	Stromberg/ Heuchellberg	Landwirtschaft Forstwirtschaft Weinbau Streuobstwiesen Kleingärten	Hoher Waldanteil, Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Naturpark, Wasserhaushalt, Schutz gefährdeter Grundwasserkörper, Überflutungsbereiche Kirbachtal, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, landbauwürdige Flächen, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enthält Trasse für geplante Produktenleitung (Ethylen)
G2	Westl. Neckartal, Besigheim bis Regionsgrenze	Landwirtschaft Streuobstwiesen Intensivkulturen Forstwirtschaft Kleingärten	Sehr hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe 1), sehr hoher Anteil hochwertiger Böden, Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Wald im waldarmen Gebiet, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserhaushalt, Schutz gefährdeter Grundwasserkörper, Klima, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enthält geplanten Haltepunkt Gemmingheim Enthält Trasse für geplante Ferngasleitung
G3	Nordseite Mettert- tal, Enz bis Regio- nalgrenze	Landwirtschaft Weinbau Obstbau Forstwirtschaft	Sehr hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe 1), sehr hoher Anteil hochwertiger Böden, Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Überflutungsbereiche Mettert- tal, Wasserhaushalt, Schutz gefährdeter Grundwasserkörper, Biotope, Naturpark, Naturschutz und Landschaftspflege, Biotope und Biotopverbund, Klima, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enthält Trasse für geplante Produktenleitung (Ethylen) Enthält Trasse für geplante Ferngasleitung
G4	Neckartal Ingers- heim/ Pleidelsheim Regionsgrenze	Landwirtschaft Forstwirtschaft Weinbau	Sehr hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe 1), sehr hoher Anteil hochwertiger Böden, Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Wasserhaushalt, Schutz gefährdeter Grundwasserkörper, Überflutungsbereiche Neckartal, Wald im waldarmen Gebiet, Naturschutz und Landschaftspflege, Klima, Biotope und Biotopverbund, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enthält Trasse für geplante Produktenleitung (Ethylen) Enthält Trasse für geplante Ferngasleitung Enthält Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)
G5	Bottwartal/ Ober- stenfeld	Landwirtschaft Streuobstwiesen Forstwirtschaft	Sehr hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe 1), sehr hoher Anteil hochwertiger Böden, Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Wasserhaushalt, Überflutungsbereiche Bottwartal, Wald und Waldfunktionen, Naturschutz und Landschaftspflege, Klima, Biotope und Biotopverbund, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Trassensicherung und Ausbauvorschlag für L 1115 zwischen Backnang und der A 81 Enthält Trassenfreihaltung und Vorschlag zur Prüfung der Möglichkeiten zum Wiederaufbau der stillgelegten Strecke Marbach- Beilstein Enthält Trasse für geplante Produktenleitung (Ethylen)
G6	Schwäbisch- Fränkische Wald- berge	Forstwirtschaft Landwirtschaft	Hoher Waldanteil, Waldfunktionen, Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Naturpark, Wasserhaushalt, Grundwasserneubildung, Überflutungsbereiche Lautertal, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, landbauwürdige Flächen, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Trassensicherung und Ausbauvorschlag für L 1115 zwischen Backnang und der A 81 Enthält Weltkulturerbe Limes

Grünzüge				
Abschnitt Nr.	Lage	Derzeitige Nutzung	Natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion	Bemerkungen
G7	Nordseite des Murrtales von Sulzbach bis zur Regionsgrenze	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Hoher Waldanteil, Waldfunktionen, Naherholung, Murrthal mit Überflutungsbereichen, Grundwasserneubildung, Grundwasserschutz, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Naturpark, Erholung, Klima, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Weltkulturerbe Limes
G8	Großaspach/ Nordseite des Murrtales bis Sulzbach a.d.M	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Hoher Waldanteil, Waldfunktionen, hoher Anteil hochwertiger Böden, Naherholung, Murrthal, Lautertal mit Überflutungsbereichen, Grundwasserschutz, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Naturpark, Erholung, Klima, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Trassensicherung Ausbau Murrbahn um ein zweites Gleis
G9	Erdmannhausen/ Rielingshausen/ Kirchberg	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Sehr hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe I), sehr hoher Anteil hochwertiger Böden, Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Wasserhaushalt, Murrthal u. Buchenbachtal mit Überflutungsbereichen, Wald und Waldfunktionen, Naturschutz und Landschaftspflege, Klima, Biotope und Biotopverbund, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enthält Trassensicherung und Vorschlag für Beseitigung der Ortsdurchfahrt von Affalterbach (L1127) und Trassensicherung sowie Ausbauvorschlag für L 1115 zwischen Backnang und der A 81 Enthält Trassenfreihaltung und Vorschlag zur Prüfung der Möglichkeiten zum Wiederaufbau der stillgelegten Schienenstrecke Marbach - Beilstein Enthält geplanten P+R-Anlage Kirchberg und Erdmannhausen Enthält Trasse für geplante Produktenergieleitung (Ethylen)
G10	Neckartal, Bietigheimer Forst bis Kraftwerk Marbach	Landwirtschaft Weinbau Streuobstwiesen Forstwirtschaft Golfplatz	Hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe 1), sehr hoher Anteil hochwertiger Böden, Neckartal mit Überflutungsbereichen, Wasserhaushalt, Schutz gefährdeter Grundwasserkörper, Klima, wohnungsnaher Erholung, Wald im walddarmen Gebiet, Naturschutz und Landschaftspflege, Biotope und Biotopverbund, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Trassensicherung und Ausbauvorschlag für A 81 und Vorschlag für Beseitigung der Ortsdurchfahrt von Pleidelsheim (ohne Trassenfestlegung) Enthält nachrichtl. Übernahme des zweigleisigen Ausbaus der Schienenstrecke Freiberg-Benningen Enthält Trasse für geplante Ferngasleitung
G11	Nordseite Enztal Bissingen/ Unterriexingen bis Regionsgrenze	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe 1), sehr hoher Anteil hochwertiger Böden, Enztal mit Überflutungsbereichen, Wasserhaushalt, Schutz gefährdeter Grundwasserkörper, wohnungsnaher Erholung, Klima, Biotope und Biotopverbund, Naturpark, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enztalabstieg Überlegungen der Stadt Bietigheim-Bissingen zu einer Straßenverbindung L 1107 – L 1125
G12	Weissach/ Eberdingen bis Enzweihingen bis Strudelbachtal	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Hoher Anteil hochwertiger Böden, Wald, Waldfunktionen, Strudelbachtal mit Überflutungsbereichen, Wasserhaushalt Grundwasserneubildung, Schutz gefährdeter Grundwasserkörper, Erholung, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enthält Ausbauvorschlag für B 10 zwischen Vaihingen/Enz und A 81

Grünzüge				
Abschnitt Nr.	Lage	Derzeitige Nutzung	Natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion	Bemerkungen
G13	Glemstal, Langes Feld bis Glemsmündung,	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe 1), sehr hoher Anteil hochwertiger Böden, Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Klima, Enzaue, Glemstal mit Überflutungsbereichen, Wasserhaushalt, Schutz gefährdeter Grundwasserkörper, Wald im walдарmen Gebiet, Waldfunktionen, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enthält Ausbaurorschlag für B 10 zwischen Vaihingen/Enz und A 81 und Ausbaurorschlag für A 81 und randlich Ausbaurorschlag für die Anschlussstelle Ludwigsburg-Süd der A 81 Enthält Ausbaurorschlag für eine Stadtbahnanbindung von Schwieberdingen an die Strecke Ludwigsburg - Markgröningen Enthält Trassenfreihaltung der stillgelegten Strecke Ludwigsburg-Markgröningen und den Vorschlag zu deren Reaktivierung als Stadtbahnstrecke
G14	Neckartal vom Kraftwerk Marbach bis Remseck und Kornwestheim	Landwirtschaft Forstwirtschaft Golfplatz	Sehr hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe 1), sehr hoher Anteil hochwertiger Böden, Neckartal mit Überflutungsbereichen, Naherholung wohnungsnaher Erholung, Klima, Wasserhaushalt, Grundwasserneubildung, Schutz gefährdeter Grundwasserkörper, Wald im walдарmen Gebiet, Waldfunktionen, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Trassensicherung und Ausbaurorschlag für eine Straßenverbindung der Räume Ludwigsburg/Kornwestheim und Waiblingen/Fellbach Enthält Vorschlag für eine Stadtbahnverbindung Ludwigsburg- Waiblingen Enthält Trasse für geplante Ferngasleitung
G15	Leutenbach bis Großaspach	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Sehr hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe 1), sehr hoher Anteil hochwertiger Böden, Murrthal mit Überflutungsbereichen, Wasserhaushalt, wohnungsnaher Erholung, Klima, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enthält Trassensicherung und Ausbaurorschlag für L 1115 zwischen Backnang und der A 81 Enthält verbindlich geplante Neubaumaßnahme B 14 Winnenden – Nellmersbach- Backnang Enthält Vorschlag zur Prüfung der Einrichtung eines Haltepunktes in Erbstetten Enthält Trasse für geplante Produktenleitung (Ethylen)
G16	Backnanger Bucht	Landwirtschaft Streuobstwiesen Forstwirtschaft	Sehr hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe 1), sehr hoher Anteil hochwertiger Böden, Wasserhaushalt, wohnungsnaher Erholung, Klima, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Trasse für geplante Produktenleitung (Ethylen)
G17	Südseite des Murrals von Backnang bis zur Regionsgrenze	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Hoher Waldanteil, Waldfunktionen, Murrthal mit Überflutungsbereichen, Wasserhaushalt, Grundwasserneubildung, Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Klima Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Im Regionalplan ist ein zu sichern Standort für eine Mülldeponie sowie die Trassensicherung Ausbau Murrbahn dargestellt. Enthält Weltkulturerbe Limes

Grünzüge				
Abschnitt Nr.	Lage	Derzeitige Nutzung	Natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion	Bemerkungen
G18	Unterweissach/ Auenwald	Landwirtschaft Streuobstwiesen Forstwirtschaft	Wald, Waldfunktionen, landbauwürdige Flächen, hoher Anteil hochwertiger Böden, Wasserhaushalt, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen
G19	Murrhardter und Welzheimer Wald mit Althütte	Forstwirtschaft Landwirtschaft	Hoher Waldanteil, Waldfunktionen, Wasserhaushalt, Grundwasserneubildung landbauwürdige Flächen, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Naherholung, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Trassenfreihaltung der stillgelegten Strecke Rudersberg-Welzheim Enthält Weltkulturerbe Limes
G20	Welzheimer Wald von Kaisersbach über Welzheim bis Alfdorf	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Hoher Waldanteil, Waldfunktionen, Naherholung, , Rottal mit Überflutungsbereichen, Wasserhaushalt, Grundwasserneubildung, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Trassenfreihaltung der stillgelegten Strecke Rudersberg-Welzheim Enthält Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG) Enthält Weltkulturerbe Limes
G21	Wieslaufstal/ Ru- dersberg und Berglen	Landwirtschaft Forstwirtschaft Streuobstwiesen Golfplatz	Wald, Waldfunktionen, Wieslaufstal mit Überflutungsbereichen, Wasserhaushalt, Grundwasserneubildung, Naherholung, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung der Freiraumvernetzung	Enthält Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enthält Trassenfreihaltung der stillgelegten Strecke Rudersberg-Welzheim Enthält Trasse für geplante Produktenleitung (Ethylen)
G22	Winnenden/ Berg- len bis Nellmers- bach	Landwirtschaft Obstbau Streuobstwiesen Weinbau Forstwirtschaft	Wald, Waldfunktionen, , hoher Anteil hochwertiger Böden, Naherholung, Buchenbachtal mit Überflutungsbereichen, Wasserhaushalt, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung der Freiraumvernetzung	Enthält randlich verbindlich geplante Neubaumaßnahme B 14 Winnenden - Nellmersbach Enthält Trasse für geplante Produktenleitung (Ethylen)
G23	Schmidener Feld bis Schwaikheim	Landwirtschaft Intensivkulturen Forstwirtschaft	Sehr hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe 1), sehr hoher Anteil hochwertiger Böden, Erholung, wohnungsnaher Erholung, Wald im waldarmen Gebiet, Waldfunktionen, Remsschlingen mit Überflutungsbereichen, Wasserhaushalt, Schutz gefährdeter Grundwasserkörper, Biotope Naturschutz und Landschaftspflege, Klima, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enthält Trassensicherung und Ausbauvorschlag für eine Straßenverbindung der Räume Ludwigsburg/ Kornwestheim und Waiblingen/ Fellbach Enthält Vorschlag für eine Stadtbahnverbindung Ludwigsburg-Waiblingen Enthält Trasse für gepl. Ferngaslgt.
G24	Korber Kopf bis Buocher Höhe	Landwirtschaft Streuobstwiesen Forstwirtschaft Weinbau	Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Klima, hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe 1), hoher Anteil hochwertiger Böden, Wald und Waldfunktionen, Wasserhaushalt, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Trasse für geplante Ferngasleitung
G25	Heimerdingen, Seewald-Neu- wirthaus bis Rutesheim	Landwirtschaft Forstwirtschaft Gartenhausgebiete, Golfplatz	Sehr hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe 1), sehr hoher Anteil hochwertiger Böden, Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Wald im verdichteten Kernraum, Klima, Wasserhaushalt, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enthält Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)

Grünzüge				
Abschnitt Nr.	Lage	Derzeitige Nutzung	Natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion	Bemerkungen
G26	Rutesheim bis Leonberg	Landwirtschaft Forstwirtschaft Streuobstwiesen Gartenhausgebiete	Hoher Anteil hochwertiger Böden, Wald, Waldfunktionen, Naherholung, wohnungsnahe Erholung, Biotope und Biotopverbund, Wasserhaushalt, Naturschutz und Landschaftspflege, Klima, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen
G27	Waldgebiete westl. Stuttgart bis Siebenmühlental	Landwirtschaft Forstwirtschaft Sonderkulturen Gartenhausgebiete	Hoher Waldanteil im verdichteten Kernraum, Waldfunktionen, Naherholung, wohnungsnahe Erholung, Klima, Talau der Glems, Bachtäler, Überflutungsbereiche Wasserhaushalt, Grundwasserneubildung, Schutz gefährdeter Grundwasserkörper, Quellschutzgebiet Mineralquellen, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs Besondere Bedeutung von Naturschutz im Bereich des Standortübungsplatzes	Enthält verbindlich geplanten Ausbau der A 81 im Abschnitt Gärtringen/Böblingen-Hulb, Trassensicherung und Ausbauvorschlag für A 81 im Bereich Böblingen-Hulb/Autobahnkreuz Stuttgart, Trassensicherung und Ausbauvorschlag für A 8 im Abschnitt Leonberg - Wendlingen sowie Ausbauvorschlag für die Anschlussstelle Böblingen-Os mit Anbindung an die Querspange Böblingen-Sindelfingen Enthält Trassensicherung für Erweiterung der Gäubahn um 3. Gleis
G28	Bopser/ Frauenkopf / Wangener Höhe in Stuttgart bis Esslingen	Landwirtschaft Rebfluren Streuobstwiesen Forstwirtschaft Sport- u. Freizeiteinrichtungen, Kleingärten	Hoher Waldanteil im verdichteten Kernraum, Waldfunktionen, hoher Anteil hochwertiger Böden, Klima, wohnungsnahe Erholung, Naherholung, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Quellschutzgebiet Mineralquellen, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält geplante Streckenabschnitte des Bahnprojekts Stuttgart 21
G29	Kappelberg bis Esslingen	Landwirtschaft Weinbau Streuobstwiesen Forstwirtschaft Gartenhausgebiete	Sehr hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe 1), hoher Anteil hochwertiger Böden, Wald, Waldfunktionen, Naherholung, wohnungsnahe Erholung, Wasserhaushalt, Grundwasserneubildung, Schutz gefährdeter Grundwasserkörper, Klima, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enthält Trassensicherung für Erweiterung der Remstalstrecke um 3. Gleis Enthält Trasse für geplante Ferngasleitung
G30	Nördl. Remstal Buocher Höhe bis Wieslauftal	Landwirtschaft Obstwiesen Weinbau Forstwirtschaft	Wald, Waldfunktionen, Naherholung, wohnungsnahe Erholung, Wasserhaushalt, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Klima, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält in Bau befindliche Neubaumaßnahme Umfahrung L 1150 Schorndorf-Haubersbronn Enthält Trasse für geplante Produktenleitung (Ethylen)
G31	Nordöstliches Remstal, östliches Wieslauftal bis Regionsgrenze	Landwirtschaft Obstbau Streuobstwiesen Forstwirtschaft	Naherholung, wohnungsnahe Erholung, Hoher Waldanteil, Waldfunktionen, Klima, Wieslauftal, Wasserhaushalt, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält in Bau befindliche Neubaumaßnahme Umfahrung L 1150 Schorndorf-Haubersbronn Enthält Trasse für geplante Produktenleitung (Ethylen)
G32	Südl. Remstal, Weinstadt/ Strümpfelbach bis Regionsgrenze	Landwirtschaft Weinbau Obstbau Streuobstwiesen Forstwirtschaft	Naherholung, wohnungsnahe Erholung, Wald, Waldfunktionen, Klima, Wasserhaushalt, Grundwasserneubildung, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorschlag für Beseitigung der Ortsdurchfahrt von Winterbach Enthält planfestgestellte Beseitigung des Bahnübergangs zwischen Schorndorf und Urbach Enthält Trassensicherung für Erweiterung der Remstalstrecke um 3. Gleis Enthält Trasse für geplante Ferngasleitung

Grünzüge				
Abschnitt Nr.	Lage	Derzeitige Nutzung	Natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion	Bemerkungen
G33	Schurwald zwischen Baltmannsweiler, Lichtenwald und Adelberg	Forstwirtschaft Landwirtschaft	Hoher Waldanteil und Waldfunktionen, Naherholung, Wasserhaushalt, Grundwasserneubildung, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Trasse für geplante Ferngasleitung
G34	Nördl. Neckartal Esslingen bis Plochingen	Landwirtschaft Streuobstwiesen Forstwirtschaft Weinbau	Hoher Waldanteil, Waldfunktionen, Klima, Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Wasserhaushalt, Klima, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Trasse für geplante Ferngasleitung
G35	Filderebene, Westl. Neckartal, Neckartenzlingen, Köngen, Plochingen Kopf	Landwirtschaft Kleingärten Obstwiesen Forstwirtschaft	Hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe 1), sehr hoher Anteil hochwertiger Böden, Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Bachtäler, Körschtal mit Überflutungsbereichen, Wasserhaushalt, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Klima, Sulzbachau, Überflutungsbereiche, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Trassensicherung und Ausbauvorschlag für A 8 im Abschnitt Leonberg - Wendlingen, Trassensicherung und Ausbauvorschlag für B 27 im Abschnitt Aichtal – Echterdingen Ei sowie Ausbauvorschlag für die Verbindung zwischen B 10- A 8 / B 27 und Ausbauvorschlag zur Erweiterung der Anschlussstelle Esslingen der A 8 Enthält randlich Trassensicherung für die Verbindung L 1204 – L 1205 südöstl. Plieningen Enthält Vorschlag zum Ausbau des Stadtbahnnetzes (Fasanenhof-Neue Messe) Enthält geplante Streckenabschnitte des Bahnprojekts Stuttgart 21
G36	Schönbuchtrauf Siebenmühlental bis Neckartal	Forstwirtschaft Kleingärten	Hoher Waldanteil, Waldfunktionen, Klima, Naherholung, wohnungsnaher Erholung, landbauwürdige Flächen, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enthält Vorschlag für Beseitigung der Ortsdurchfahrt von Leinfeld-Echterdingen
G37	Westl. Schönbuchtrauf von Böblingen bis Herrenberg	Landwirtschaft Streuobstwiesen Forstwirtschaft	Hoher Waldanteil und Waldfunktionen, landbauwürdige Flächen, Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Klima, Wasserhaushalt, Schutz gefährdeter Grundwasserkörper, Grundwasserneubildung, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enthält Vorschlag, den zweigleisigen Ausbau der Schönbuchbahn langfristig zu ermöglichen Enthält verbindlich geplante Ausbaumaßnahme A 81 Gärtringen - Böblingen-Hulb
G38	Renningen bis Böblingen/ Dagersheim	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen, hoher Anteil hochwertiger Böden, Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Wasserhaushalt, Schutz gefährdeter Grundwasserkörper, Grundwasserneubildung, Klima, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Wald und Waldfunktionen, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enthält Vorschlag für Neubauabschnitt Ostelsheim - Weil der Stadt auf der Schienenstrecke Weil der Stadt – Calw Enthält in Bau befindliche Ausbaumaßnahme B 464 Sindelfingen-Renningen Enthält randlich geplanten Haltepunkt mit P+R-Anlage Magstadt

Grünzüge				
Abschnitt Nr.	Lage	Derzeitige Nutzung	Natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion	Bemerkungen
G39	Heckengäu um Aidlingen, Deckenpfonn bis Oberjesingen	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen, hoher Anteil hochwertiger Böden, Naherholung, Wasserhaushalt, Schutz gefährdeter Grundwasserkörper, Grundwasserneubildung, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Wald und Waldfunktionen, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen.
G40	Böblingen/ Dagersheim bis Herrenberg/ Oberjesingen	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe 1), hoher Anteil hochwertiger Böden, Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Klima, Wasserhaushalt, Schutz gefährdeter Grundwasserkörper, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Wald und Waldfunktionen, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enthält Trassensicherung für Erweiterung der Gäubahn um 3. Gleis und Vorschlag zur Trassensicherung für neue Schienenverbindung zwischen Böblingen und Calw Enthält randlich verbindlich geplante Ausbaumaßnahme A 81 Gärringen - Böblingen-Hulb
G41	Oberes Gäu nördlich Jettingen und Mötzingen	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Sehr hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe 1), hoher Anteil hochwertiger Böden, Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Wasserhaushalt, Grundwasserneubildung, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Wald und Waldfunktionen, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enthält in Bau befindliche Umfahrung von Oberjettingen Enthält Vorschlag zur Sicherung einer geeigneten Trasse für die Schienenstrecke Herrenberg – Nagold Enthält in Bau befindliche Neubaumaßnahme Umfahrung Herrenberg Hauptort und Affstätt
G42	Oberes Gäu zwischen Gäufelden und Herrenberg bis Regionsgrenze	Landwirtschaft Forstwirtschaft Golfplatz	Hoher Anteil besonders landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe 1), sehr hoher Anteil hochwertiger Böden, Naherholung, Wasserhaushalt, Grundwasserneubildung, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Wald und Waldfunktionen, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enthält Vorschlag zur Sicherung einer geeigneten Trasse für die Schienenstrecke Herrenberg – Nagold Enthält Trassensicherung für Erweiterung der Gäubahn um 3. Gleis
G43	Schönbuch zwischen Hildrizhausen, Holzgerlingen und Waldenbuch	Forstwirtschaft Landwirtschaft Golfplatz	Hoher Waldanteil, Waldfunktionen, Naturpark, Bachtäler mit Überflutungsbereichen, Naherholung und siedlungsnaher Erholung, Klima, landbauwürdige Flächen, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorschlag, den zweigleisigen Ausbau der Schönbuchbahn langfristig zu ermöglichen Enthält Trassensicherung und Vorschlag zum Ausbau der B 464 zwischen Holzgerlingen und Holzgerlingen-Süd
G44	Ostseite Neckartal Neckartenzlingen, Köngen bis Kirchheim unter Teck	Landwirtschaft Streuobstwiesen Forstwirtschaft Golfplatz	Zusammenhängende Waldflächen, Waldfunktionen, hoher Anteil landbauwürdiger Flächen (Flurbilanz Stufe 1), hoher Anteil hochwertiger Böden, Naherholung, wohnungsnaher Erholung, Biotope und Biotopverbund, Neckartal mit Überflutungsbereichen, Wasserhaushalt, Naturschutz und Landschaftspflege, Klima, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Ausbauvorschlag für B 297 im Bereich Neckartailfingen/Neckarhausen

Grünzüge				
Abschnitt Nr.	Lage	Derzeitige Nutzung	Natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion	Bemerkungen
G45	Frickenhausen, Nürtingen bis Wendlingen/Kirchheim unter Teck bis Bissingen	Landwirtschaft Streuobstwiesen Forstwirtschaft	Zusammenhängende Waldflächen, Waldfunktionen, , hoher Anteil hochwertiger Böden, Tiefenbachtal, Überflutungsbereiche, Grundwasserneubildung, Wasserhaushalt, Erholung und Naherholung, Klima, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält geplante Neubaustrecke Stuttgart- Ulm-(Augsburg) Enthält Trasse für geplante Produktenleitung (Ethylen)
G46	Wernau, Notzingen bis Kirchheim unter Teck	Landwirtschaft Streuobstwiesen Forstwirtschaft Sportanlagen Golfplatz	Naherholung, hoher Anteil hochwertiger Böden, wohnungsnahe Erholung, Biotope und Biotopverbund, Wasserhaushalt, Grundwasserneubildung, Naturschutz und Landschaftspflege, Klima	Enthält geplante Neubaustrecke Stuttgart- Ulm-(Augsburg) Enthält Trassenfreihaltung der stillgelegten Strecke Kirchheim u. Teck – Weilheim a. d. Teck
G47	Südseite Filstal Reichenbach bis Uhingen	Landwirtschaft Forstwirtschaft	hoher Anteil hochwertiger Böden, Wald und Waldfunktionen, Naherholung, wohnungsnahe Erholung, Wasserhaushalt, Klima, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorschlag für Beseitigung der Ortsdurchfahrt von Plochingen (L 1201) Enthält Trassensicherung für Erweiterung der Filstalstrecke um drittes Gleis Enthält Trasse für geplante Ferngasleitung
G48	Nordseite Filstal Reichenbach bis Rechberghausen und Göppingen	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Hoher Waldanteil, Waldfunktionen, Klima, Naherholung, wohnungsnahe Erholung, Biotope und Biotopverbund, Wasserhaushalt, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs, Freiraumverbindung nördl. und südl. Filstal	Enthält Trassensicherung für Erweiterung der Filstalstrecke um drittes Gleis Enthält Trassenfreihaltung der stillgelegten Strecke Göppingen-Wäschenbeuren(-Lorch) Enthält Trasse für geplante Ferngasleitung
G49	Nordöstliches Albvorland zwischen Lauterstein, Reichenbach unter Rechberg, Ottenbach, Hohenstaufen und Maitis	Landwirtschaft Streuobstwiesen Forstwirtschaft	Wald und Waldfunktionen, Naherholung, wohnungsnahe Erholung, Reichenbachtal, Krummtal mit Überflutungsbereichen, Wasserhaushalt, Stauerberge, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Trassenfreihaltung der stillgelegten Strecke Göppingen-Wäschenbeuren (-Lorch)
G50	Nordseite Filstal Göppingen bis Regionsgrenze	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Wald und Waldfunktionen, Naherholung, wohnungsnahe Erholung, Reichenbachtal, Krummtal mit Überflutungsbereichen, Wasserhaushalt, Grundwasserneubildung, Klima, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enthält Trassensicherung für Erweiterung der Filstalstrecke um drittes Gleis Enthält verbindlich geplanten Neubau B466 Umfahrung Donzdorf und verbindlich geplanten Neubau Querspange B 10 – B 466 (Süßen) Enthält Trasse für geplante Ferngasleitung
G51	Südseite Filstal Göppingen bis Regionsgrenze	Landwirtschaft Streuobstwiesen Forstwirtschaft Golfplatz	Talaue der oberen Fils, Überflutungsbereiche , Wasserhaushalt, Nah- und Kurerholung, wohnungsnahe Erholung, Biotope und Biotopverbund, Klima, Naturschutz und Landschaftspflege, , Wald und Waldfunktionen, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Trassensicherung und Ausbauvorschlag für B10 zwischen Gingen/Fils und Regionsgrenze und verbindlich geplanten Neubau der B 10 Eislingen- Gingen Enthält Trasse für geplante Ferngasleitung
G52	Südseite Filstal Uhingen bis Göppingen	Landwirtschaft Forstwirtschaft	hoher Anteil hochwertiger Böden, Bachtäler mit Überflutungsbereichen, Naherholung, Klima, wohnungsnahe Erholung, Biotope und Biotopverbund, Wasserhaushalt, Naturschutz und Landschaftspflege, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Trassensicherung und Vorschlag für Beseitigung der Ortsdurchfahrt von Jebenhausen und Bezgenriet (L 1214) Enthält Trasse für geplante Ferngasleitung

Grünzüge				
Abschnitt Nr.	Lage	Derzeitige Nutzung	Natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion	Bemerkungen
G53	Schlierbach, Hattenhofen, Zell u.A., Aichelberg bis Bad Boll	Landwirtschaft Forstwirtschaft Streuobstwiesen Golfplatz	hoher Anteil hochwertiger Böden, Wald und Waldfunktionen, Naturschutz und Landschaftspflege, Biotope und Biotopverbund, Nah- und Kurerholung, Klima, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enthält Vorschlag für Beseitigung der Ortsdurchfahrt von Heiningen (L 1217) Enthält Trassenfreihaltung der stillgelegten Strecke Bad Boll – Göppingen und Vorschlag zur Wiederinbetriebnahme der Strecke Kirchheim/Teck – Weilheim/Teck – Bad Boll - Göppingen Enthält geplante Neubaustrecke Stuttgart- Ulm-(Augsburg) Enthält Trasse für geplante Ferngasleitung
G54	Weilheim u. Teck mit Neidlingen und Ochsenwang	Landwirtschaft Forstwirtschaft Streuobstwiesen	Erholung, Wald und Waldfunktionen, Wasserhaushalt, Grundwasserneubildung, Naturschutz und Landschaftspflege, Biotope und Biotopverbund, Klima, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält geplante Neubaustrecke Stuttgart- Ulm-(Augsburg)
G 55	Obere Filsalb von Wiesensteig bis Bad Überkingen	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Oberes Filstal mit Überflutungsbereichen, Wasserhaushalt, Grundwasserneubildung, Nah- und Kurerholung, Hoher Waldanteil, Waldfunktionen, Naturschutz und Landschaftspflege, Biotope und Biotopverbund, Klima, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Trassensicherung und Ausbauvorschlag für A 8 zwischen Mühlhausen und Hohenstadt und in Bau befindlichen Ausbau der A8 zwischen Gruibingen und Mühlhausen Enthält geplante Neubaustrecke Stuttgart- Ulm-(Augsburg) Enthält Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)
G56	Mittlere Kuppenalb zwischen Hohenstadt und Türkheim	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Erholung, Grundwasserneubildung, Wasserhaushalt, Wald und Waldfunktionen, Naturschutz und Landschaftspflege, Biotope und Biotopverbund, Klima, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enthält Trassensicherung und Ausbauvorschlag für A 8 zwischen Mühlhausen und Hohenstadt Enthält geplante Neubaustrecke Stuttgart- Ulm-(Augsburg) Enthält Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)
G57	Mittlere Schwäbische Alb, Lautertal von Dettingen bis Oberlenningen und Gutenberg	Landwirtschaft Streuobstwiesen Forstwirtschaft	Erholung, Lautertal mit Überflutungsbereichen, Wasserhaushalt, Hangwälder, Schopflocher Torfmoor, Wald und Waldfunktionen, Naturschutz und Landschaftspflege, Biotope und Biotopverbund, Klima, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen
G58	Steinachtal Frickenhausen, Albrauf und Mittlere Alb um Kohlberg, Neuffen und Beuren	Landwirtschaft Forstwirtschaft Weinbau Streuobstwiesen	Erholung, Steinachtal, Überflutungsbereiche, Wasserhaushalt, Weinberge, Hangwälder, Wald und Waldfunktionen, Naturschutz und Landschaftspflege, Biotope und Biotopverbund, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Enthält Freilichtmuseum Beuren
G59	Albuch und Härtsfeld rund um Schnittlingen, Treffelhausen und Böhmenkirch	Landwirtschaft Forstwirtschaft	hoher Anteil hochwertiger Böden, Erholung, Wasserhaushalt, Grundwasserneubildung, Roggental, Überflutungsbereiche, Hangwälder, Wald und Waldfunktionen, Naturschutz und Landschaftspflege, Biotope und Biotopverbund, Sicherung des Freiraumzusammenhangs	Enthält Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffvorkommen Enthält Trasse für geplante Ferngasleitung Enthält Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)

Zu 3.1.2 (Z) Grünzäsuren

Die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten Grünzäsuren sind gemäß LEP 2002 Plansatz 5.1.3 (Z) kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahe Ausgleichs- und Erholungsfunktionen. Sie sollen von Besiedelung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden, der Schutz des Freiraums genießt Vorrang.

Die Grünzäsuren sind an den Stellen festgelegt, wo sie zur Siedlungsgliederung und zur Aufrechterhaltung von Freiraumfunktionen unabdingbar sind. Sie dienen dazu, die gewachsenen Siedlungseinheiten zu erhalten und keine ungegliederten Siedlungsbänder entstehen zu lassen. Durch eine klare Trennung tragen sie zur Erkennbarkeit der jeweiligen Siedlungen bei. Durch die Wahrung eines angemessenen Abstands wird oft überhaupt erst ein Erfassen der Siedlungsbereiche durch deren Bewohner und eine gewisse Identifizierung ermöglicht. Grünzäsuren sind daher von großer Bedeutung für die Wahrnehmung des Landschaftsbildes an der Schnittstelle von Siedlung und Freiraum. Die sehr kleinräumigen Grünzäsuren reagieren äußerst empfindlich auf den in der verdichteten Region Stuttgart herrschenden Entwicklungsdruck. Angesichts der dort oft schon vorhandenen Überformung der Landschaft ist es deshalb in besonderem raumordnerischen Interesse, die Belastungen nicht weiter zu vergrößern und baulichen Neuansätzen in den zwischen Siedlungen verbliebenen Freiräumen entgegen zu wirken. Damit die Grünzäsuren ihre regionalbedeutsamen Gliederungs- und Verbindungsfunktionen weiterhin erfüllen können, müssen sie in ihrem, häufig relativ geringem Umfang gesichert und von jeder weiteren Belastung durch Bebauung freigehalten werden. Bereits vorhandene Belastungen sollen eher beseitigt oder gemildert werden, jede weitere Einengung und Beeinträchtigung ist dringend zu vermeiden.

Als zentrales Verbindungsglied der Grünzüge erfüllen Grünzäsuren in der Regel auch ökologische Funktionen und sind häufig für das Siedlungsklima von großer Bedeutung. Neben einer direkten Nutzung durch Land- und Forstwirtschaft sowie ihrer Funktion für die siedlungsnahe Erholung leisten die Grünzäsuren mit ihrer gliedernden Funktion einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, etwa durch den Schutz von charakteristischen Pflanzen- und Tiergesellschaften und der morphologisch prägenden Elemente wie Bachläufe, Klingen, Kuppen, Steilhänge und Mulden.

Wegen des Maßstabs der Raumnutzungskarte bedürfen die räumlichen Begrenzungen der Grünzäsuren folgender Klarstellung. Ragen Gebiete mit rechts- und bestandskräftigen Bebauungsplänen randlich in die Grünzäsuren, so werden diese nicht von der Grünzäsur erfasst, die Grünzäsuren enden in diesen Fällen an der Grenze des Bebauungsplangebietes. Die Grünzäsur ist damit abschließend ausgeformt. Nachweislich bestandskräftige genehmigte bauliche Anlagen und Vorhaben haben in den Grünzäsuren im Einzelfall Bestandsschutz, darüber hinausgehende Erweiterungen sind nicht möglich.

Die Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur, wie z.B. der Bau eines Radweges entlang einer bestehenden Straße oder der Ausbau einer Kläranlage ist ausnahmsweise zulässig.

Tabelle Grünzäsuren

Die nachfolgenden Tabellen konkretisieren aus regionalplanerischer Sicht wesentliche Funktionen der einzelnen Abschnitte der Grünzäsuren. Deren jeweilige Lage ist Karte 8 zu entnehmen.

In den Tabellen sind alle regionalplanerisch festgelegten oder als verbindliche Planung nachrichtlich übernommenen Standorte und Infrastrukturvorhaben sowie geplante Vorhaben von regionaler Bedeutung aufgeführt, die in der jeweiligen Grünzäsur liegen. Darüber hinaus enthalten die Tabellen Hinweise auf weitere Infrastrukturprojekte, die nicht Bestandteil des regionalbedeutsamen Verkehrsnetzes sind und daher nicht in der Raumnutzungskarte dargestellt werden können, aus regionalplanerischer Sicht jedoch einen wichtigen Beitrag zur Erschließung beispielsweise der im Regionalplan festgelegten Schwerpunkte leisten können.

Grünzäsuren				
Abschnitt Nr.	Lage	Derzeitige Nutzung	Natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion	Bemerkungen
Z1	Bad Cannstatt/ Fellbach/ Luginsland	Landwirtschaft Weinbau Grünflächen Gewächshäuser Gartenhausgebiete	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen, Quelle, wohnungsnaher Erholung, Biotop und Biotopverbund, Klima	
Z2	Neugereut Steinhaldenfeld/ Oeffingen- Schmidrain/ Fellbach	Landwirtschaft Bauhof	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen, wohnungsnaher Erholung, Klima, Biotop, Freiraumvernetzung	
Z3	Stuttgart Münster/ Steinhaldenfeld/ Sommerrain/ Hofen	Landwirtschaft Weinbau Steinhalden- friedhof Sportflächen Kleingärten	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Neckartal mit Hangbereich „Zuckerberg“, Grundwasserneubildung, wohnungsnaher Erholung, Klima, Biotop und Biotopverbund, Vernetzung innerörtlicher Freiräume	
Z4	Neugereut/ Münster/ Burgholzloch/ Freiberg/ Rot	Landwirtschaft Weinbau Bauhof	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Max-Eyth-See, Grundwasserneubildung, landbauwürdige Flächen, wohnungsnaher Erholung, Klima, Freiraumvernetzung innerstädtischer Freiflächen und Anbindung an die freie Landschaft	
Z5 (2 Teile)	Stuttgart	Grünflächen mit Sportanlagen, Festwiesen, Höhenpark Killesberg, IGA-Gelände, Rosensteinpark, Schlossgarten, Villa Berg - Cannstatter Wasen, Weinbau	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Ehem. Nesenbachau, Neckartal, Steillagen z.T. Travertin, Klima, Biotop und Biotopverbund, wohnungsnaher Erholung, Vernetzung innerstädtischer Freiräume, Quellenschutzgebiet	Enthält Trassensicherung und Ausbauvorschlag B 10 im Bereich Rosenstein, Ausbauvorschlag für die Stadtbahnstrecke Stuttgart Hbf. – Münster und Anbindung Stuttgart-Neckarpark Enthält geplante Streckenabschnitte des Bahnprojekts Stuttgart 21
Z6	Degerloch/ Sonnenberg/ Vaihingen	Landwirtschaft Forstwirtschaft Grünflächen	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen wohnungsnaher Erholung, Biotop und Biotopverbund, Freiraumvernetzung, Klima	Enthält geplante Streckenabschnitte des Bahnprojekts Stuttgart 21
Z7	Möhringen/ Vaihingen	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen wohnungsnaher Erholung, Biotop und Biotopverbund, Fließgewässer mit Überflutungsbereich, Freiraumvernetzung, Klima	
Z8	Möhringen/ Fasanenhof	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen, Körschtal, Überflutungsbereiche, wohnungsnaher Erholung, Biotop und Biotopverbund, Freiraumvernetzung,	Enthält geplante Streckenabschnitte des Bahnprojekts Stuttgart 21

Grünzäsuren				
Abschnitt Nr.	Lage	Derzeitige Nutzung	Natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion	Bemerkungen
Z9	Oberaichen/ Unteraichen/ Leinfeldern	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen, Biotope und Biotopverbund, Fließgewässer mit Überflutungsbereich, Freiraumvernetzung, wohnungsnahe Erholung, Klima	Enthält Trassensicherung und Ausbauvorschlag für A8 –im Abschnitt Leonberg -Wendlingen
Z10	Leinfeldern/ Echterdingen	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen, Biotope und Biotopverbund, Fließgewässer mit Überflutungsbereich, Freiraumvernetzung, wohnungsnahe Erholung, Klima	Enthält Trassensicherung und Vorschlag zur Beseitigung von Ortsdurchfahrten im Bereich Leinfeldern Echterdingen (L1192/I 1208) sowie Trassensicherung für den Stadtbahnverkehr im Bereich Leinfeldern-Echterdingen-Hinterhof
Z11	Echterdingen/ Stetten	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, wohnungsnahe Erholung, landbauwürdige Flächen, Klima, Biotope und Biotopverbund, Freiraumvernetzung	
Z12	Stetten/ Plattenhardt	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Schönbuchhang zur Filder Ebene, Biotope und Biotopverbund, Freiraumvernetzung, wohnungsnahe Erholung, Klima, landbauwürdige Flächen	
Z13	Bernhausen/ Plattenhardt/	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen, Klima, wohnungsnahe Erholung, Ausgleichsfunktion für den Wasserhaushalt	Enthält Ausbauvorschlag für Verbindung B 10 - A8 – B27 sowie Trassensicherung und Ausbauvorschlag für B 27 im Abschnitt Aichtal – Echterdinger Ei
Z14	Sielmingen/ Neuhausen a.d.F. Bereich Filderpark	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen, Bachaue, Überflutungsbereiche, siedlungsnahe Erholung, Klima	Enthält Trassensicherung für Stadtbahnverkehr Bernhausen-Neuhausen Enthält Ausbauvorschlag für Verbindung B 10 - A8 – B27
Z15	Neuhausen/ Gewerbegebiete Sielmingen	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Klima, landbauwürdige Flächen, siedlungsnahe Erholung	Enthält Trassensicherung für Stadtbahnverkehr Bernhausen-Neuhausen
Z16	Sommerrain/ Bad Cannstatt	Landwirtschaft	Gliederung der innerörtlichen Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen, wohnungsnahe Erholung, Klima,	
Z17	Schönberg/ Riedenberg	Land- und Forstwirtschaft Gartenhausgebiete	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Biotope und Biotopverbund, landbauwürdige Flächen, wohnungsnahe Erholung, Freiraumvernetzung	
Z18	Mettingen/ Esslingen/ Weil/ Pliensauvorstadt Bereich Neckarpark	Weinbau Landwirtschaft Forstwirtschaft	Steilhänge des Neckartals „Neckarhalde“, Wasserschutzgebiet, wohnungsnahe Erholung, Klima, Biotope und Biotopverbund, Freiraumvernetzung	

Grünzäsuren				
Abschnitt Nr.	Lage	Derzeitige Nutzung	Natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion	Bemerkungen
Z19	Esslingen Mitte/ Berkheim/ Zollberg	Forstwirtschaft Landwirtschaft Gartenhausgebiet Kleingärten Sportflächen	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Steilhang im Neckartal, Klima, wohnungsnaher Erholung, Biotop und Biotopverbund, landbauwürdige Flächen, Wasserschutzgebiet, Freiraumvernetzung	Enthält randlich Trasse für den Schienenverkehr Neubau (VRG) Stadtbahn Nellingen-Esslingen
Z20	Nellingen/ Zollberg/ Berkheim	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen, siedlungsnaher Erholung, Klima, Wasserschutzgebiet	Enthält Trassensicherung für den Stadtbahnverkehr im Bereich Nellingen-Esslingen
Z21	Nellingen/ Den- kendorf	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen, Biotop und Biotopverbund, Freiraumvernetzung, siedlungsnaher Erholung,	
Z22 (2-teilig)	Zell/Sirnau/ Altbach/Deizisau	Grünflächen mit Sportanlagen Dauerkleingärten Landwirtschaft Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Neckar mit Altarm und Körschmündung, Überflutungsgebiete, Grundwasserneubildung, Schilfbestand, ökol. Ausgleichsraum für Pflanzen und Tiere (Wasservogel), Klima, Biotop und Biotopverbund, Freiraumvernetzung	
Z23	Plochingen/ Alt- bach	Landwirtschaft Kleingärten	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Grundwasserneubildung, Wasserschutzgebiet, Klima, Biotop, siedlungsnaher Erholung	
Z24	Plochingen/ Stumpenhof/ Reichenbach/	Land- und Forstwirtschaft Gartenhäuser	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Erosionsgefährdete Steillagen, Biotop und Biotopverbund, Freiraumvernetzung, wohnungsnaher Erholung, Klima	Enthält Vorschlag für Beseitigung der Ortsdurchfahrt von Plochingen (L 1201)
Z25	Plochingen/ Wernau Bereich Neckar- park	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Neckarknie, Überflutungsgebiete, Grundwasserneubildung, Verbindung der Regionalen Grünzüge, Biotop und Biotopverbund, landbauwürdige Flächen, Klima, siedlungsnaher Erholung	
Z26	Wendlingen/ Ötlingen	Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Lauteraue, Überflutungsgebiete, Biotop und Biotopverbund, wohnungsnaher Erholung, Freiraumvernetzung, Klima	
Z27	Köngen/ Unterensingen/ Wendlingen/ Oberboihingen Bereich Neckar- park	Natur- und Land- schaftsschutz- gebiet	Gliederung der Siedlungsentwicklung, „Röhm“- und „Schüle-See“, Neckartal, Überflutungsgebiete, Verlandungsbiotop, Auwaldreste, Rückzugsgebiet für Wasservogel, Biotop und Biotopverbund, Erholung, landbauwürdige Flächen Freiraumvernetzung	Enthält randlich geplante Neu- und Ausbaustrecke Stuttgart-Ulm (Augsburg) und geplante Streckenabschnitte des Bahnprojekts Stuttgart 21

Grünzäsuren				
Abschnitt Nr.	Lage	Derzeitige Nutzung	Natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion	Bemerkungen
Z28	Oberboihingen/ Unterensingen/ Zizishausen Bereich Neckar- park	Landwirtschaft Baggersee, Ruderaflächen	Gliederung der Siedlungsentwick- lung, Baggersee, Neckartalaue mit Insel und Unterlauf des Marbachs, Überflutungsbereiche, Wasser- schutz, Biotope und Biotopverbund, wohnungsnahe Erholung, landbau- würdige Flächen, Freiraumvernet- zung	
Z29	Oberboihingen/ Zizishausen/ Nürtingen Bereich Neckar- park	Landwirtschaft Wasserfläche z.T. aufgefüllt, Ruderaflächen Baumwiesen	(Bagger-) See im „Grien“, Talau mit Rudolfshalde, Wasserschutzge- biet, wohnungsnahe Erholung, Biotope und Biotopverbund, Frei- raumvernetzung, landbauwürdige Flächen	
Z30	Zizishausen/ Oberensingen	Landwirtschaft Sportanlage Wasserfassung im Tal	Gliederung der Siedlungsentwick- lung, Neckartalaue, Überflutungsb- ereiche, Grundwasserneubildung, Aichmündung und Nordhang, Stei- enberg, Wasserschutzgebiet, wohnungsnahe Erholung, Biotope und Biotopvernetzung, Freiraum- vernetzung	
Z31	Wolfschlugen/ Hardt	Landwirtschaft Kleingärten	Gliederung der Siedlungsentwick- lung, Biotope und Biotopverbund, Erholung, Freihaltung Wirkraum Anlage Domnick, Freiraumvernet- zung, Klima	
Z32	Oberensingen/ Hardt	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwick- lung, Erholung, Freiraumvernet- zung, Klima	
Z33	Oberensingen/ Nürtingen/ Neckarhausen	Grünflächen mit Sportanlagen Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwick- lung, Galgenberg, Steilhang mit Knollenmergel, Neckartalaue, Überflutungsbereiche, Grundwas- serneubildung, Schutz der Hein- richsquelle, Biotope und Biotopver- bund, wohnungsnahe Erholung, landbauwürdige Flächen, Klima	
Z34	Nürtingen / Frickenhäuser	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwick- lung, Steinachtal, Grundwasser- neubildung, Biotope und Biotopver- bund, Freiraumvernetzung, woh- nungsnahe Erholung	
Z35	Nürtingen/ Reudern	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwick- lung, Freiraumvernetzung, woh- nungsnahe Erholung, Biotope und Biotopverbund, Vogelschutz, Klima, Wasserschutzgebiet, landbauwür- dige Flächen	
Z36	Neckartenzlingen/ Bempflingen	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Ermstal mit Auwiesen, Biotope und Biotopver- bund, Freiraumvernetzung, Erho- lung	

Z37	Neuffen/ Beuren	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Biotope und Biotopverbund, Freiraumvernetzung, Vogelschutz, Erholung	
Z38	Brucken/ Unterlenningen	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung im Lautertal, Wasserschutzgebiet, Grundwasserneubildung, Biotope und Biotopverbund, Vogelschutz, Freiraumvernetzung, Klima, Erholung	
Z39	Owen/ Brucken	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung in der Talaue, Grundwasserneubildung, Biotope und Biotopverbund, Vogelschutz, Freiraumvernetzung, Klima, Erholung, landbauwürdige Flächen	
Z40	Nabern/ Guckerrain/ Bissingen	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landschaftlich wertvoll, Klima, landbauwürdige Flächen, Biotope und Biotopverbund, Grundwasserneubildung	
Z41	Holzmaden/ Weilheim a.d.T.	Landwirtschaft Grünflächen	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Lindachtalaue, Grundwasserneubildung, Erholung, Biotope und Biotopverbund, Klima, landbauwürdige Flächen	Enthält Trassenfreihaltung und Vorschlag der Wiederinbetriebnahme der derzeit stillgelegten Strecke Kirchheim u.T.- Weilheim a.T. Enthält geplante Neubaustrecke Stuttgart- Ulm-(Augsburg)
Z42	Aichelberg/ Zell u.A.	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Biotope und Biotopverbund, Vogelschutz, Freiraumvernetzung, Erholung, Klima, landbauwürdige Flächen	Enthält Vorschlag für die Wiederinbetriebnahme der Strecke Kirchheim u.T - Weilheim u. T. –Bad Boll - Göppingen
Z43	Zell u.A. / Hattenhofen	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Biotope und Biotopverbund, Vogelschutz, Freiraumvernetzung, Erholung, Landbauwürdige Flächen	
Z44	Bad Boll/Dürnau	Landwirtschaft Aussiedlerstandort Kleingärten	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Wiesental, Biotope und Biotopverbund, Vogelschutz, Freiraumvernetzung, landbauwürdige Flächen	
Z45	Dürnau/ Gammelshausen	Landwirtschaft Obstbau	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen, Biotope und Biotopverbund, Vogelschutz, Klima, Erholung, Freiraumvernetzung	
Z 46	Heiningen/ Eschenbach	Landwirtschaft Kleingärten	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Biotope und Biotopverbund, Vogelschutz, landbauwürdige Flächen, Erholung, Klima	Enthält Trassenfreihaltung der stillgelegten Strecke Bad Boll – Göppingen und Vorschlag zur Wiederinbetriebnahme der Strecke Kirchheim/Teck – Weilheim/Teck – Bad Boll - Göppingen
Z47	Gruibingen/ Mühlhausen	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Biotope und Biotopverbund, Grundwasserneubildung, Erholung, Klima	

Grünzäsuren				
Abschnitt Nr.	Lage	Derzeitige Nutzung	Natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion	Bemerkungen
Z48	Gosbach/ Bad Ditzenbach	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung Filstal, Überschwemmungsgebiet, Grundwasserneubildung, Biotope und Biotopverbund, Vogelschutz, Erholung, Klima	
Z49	Deggingen/ Bad Ditzenbach	Grünflächen Landwirtschaft Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Schutz des Kurortes, Filstal, Überflutungsflächen, Grundwasserneubildung, Wasserschutz, Klima, Erholung, Biotope und Biotopverbund, Vogelschutz	
Z50	Reichenbach im Täle/ Deggingen	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Talau der Fils, Überflutungsflächen, Grundwasserneubildung, Wasserschutzgebiet, Klima, Biotope und Biotopverbund, Vogelschutz, Erholung,	
Z51	Geislingen/ Bad Überkingen	Land- und Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Talschlingen der Fils, Überflutungsflächen, Grundwasserneubildung, Steilhänge der Alb, Biotope und Biotopverbund, Vogelschutz, Schutz des Kurortes, Erholung, Klima	
Z52	Geislingen/ Eybach	Forstwirtschaft Grünflächen Sportanlagen	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Eyb mit Steilhängen, Grundwasserneubildung, Wasserschutzgebiet, Erholung, Biotope und Biotopverbund, Klima, Freiraumvernetzung	
Z53	Gingen/ Kuchen	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Filstal, Quellgebiet, Grundwasserneubildung, Wasserschutzgebiet, Erholung, Klima, Biotope und Biotopverbund,	Enthält Ausbauvorschlag und Trassensicherungen für B10 Gingen/Fils – Regionsgrenze und Trassensicherung für Erweiterung der Filstalstrecke um drittes Gleis
Z54	Gingen/ Süßen	Landwirtschaft Grünflächen	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Lautertal, Filstal, Überflutungsflächen, Grundwasserneubildung, Wasserschutzgebiet, Klima, landbauwürdige Flächen, Biotope und Biotopverbund, Vogelschutz, wohnungsnaher Erholung	
Z55	Süßen/ Donzdorf	Landwirtschaft	Siedlungsgliederung, Klima, Lauteraue, Grundwasserneubildung, Biotope und Biotopverbund, Freiraumvernetzung,	Enthält Trassenfreihaltung der stillgelegten Strecke Süßen-Donzdorf
Z56	Salach/ Süßen	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Siedlungsgliederung, Schweinbach, Grundwasserneubildung, Klima, siedlungsnaher Erholung, Biotope und Biotopverbund	

Grünzäsuren				
Abschnitt Nr.	Lage	Derzeitige Nutzung	Natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion	Bemerkungen
Z57	Salach/Süßen	Landwirtschaft Aussiedlerhöfe	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Filstal, Grundwasserneubildung, Klima, Abgrenzung der Siedlungsbereiche, wohnungsnaher Erholung, Biotop und Biotopverbund, Vogelschutz	
Z58	Eislingen/ Salach	Landwirtschaft Sportflächen Stadion	Siedlungsgliederung, Grundwasserneubildung, Klima, Biotop und Biotopverbund, landbauwürdige Flächen	
Z59	Eislingen/ Salach	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Krummtal, Filstal, Grundwasserneubildung, Grundwasserschutz, Klima, Biotop und Biotopverbund, landbauwürdige Flächen	
Z60	Göppingen/ Eislingen	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Steinenbachtal, Klima, Biotop und Biotopverbund, wohnungsnaher Erholung	
Z61	Göppingen Stauferpark	Landwirtschaft Grünflächen, Kleingärten Friedhof	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Roßbachtal, siedlungsnaher Erholung, Klima, Biotop und Biotopverbund	
Z62	Uhingen/ Faurndau/ Wangen/ Holzhausen	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Hangkanten zum Blaubach und Filstal, Grundwasserneubildung, Klima, wohnungsnaher Erholung, landbauwürdige Flächen, Biotop und Biotopverbund, Freiraumvernetzung	
Z63	Ebersbach/ Uhingen/ Bünzswangen	Land- und Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung und der Industriezone, Nasachtal, Filstal, wohnungsnaher Erholung, Biotop und Biotopverbund, landbauwürdige Flächen, Klima, Freiraumvernetzung	Enthält Trassensicherung für die Erweiterung der Filstalstrecke um ein drittes Gleis
Z64	Ebersbach/ Weiler/ Sulpach	Land- und Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Filstalhang, Quellbereich, Biotop, Wasserschutzgebiet, Klima, wohnungsnaher Erholung,	
Z65	Urbach/ Plüderhausen	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Remsaue, Bachaue des Bärenbachs mit Nebenbächen, (Bagger)Seen, Stauweiher in der Remsaue, Überflutungsfläche, Grundwasserneubildung, Zugvogelrastplatz, Biotop und Biotopverbund, Naturschutz und Landschaftspflege, Klima, Freiraumvernetzung, wohnungsnaher Erholung,	Enthält Trassensicherung für die Erweiterung der Remstalstrecke um ein drittes Gleis

Grünzäsuren				
Abschnitt Nr.	Lage	Derzeitige Nutzung	Natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion	Bemerkungen
Z66	Schorndorf/ Haubersbronn	Grünflächen Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Wieslauftal, Remstal, Überflutungsfläche, Grundwasserneubildung, Wasserschutzgebiet, Klima, Biotope und Biotopverbund, Siedlungsnaher Erholung, Freiraumvernetzung	
Z67	Winterbach/ Schorndorf- Weiler	Landwirtschaft Obstbau Sportflächen Kiesabbau	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Remstalaue, Überflutungsfläche, Grundwasserneubildung, siedlungsnaher Erholung, Biotope und Biotopverbund, Klima, Freiraumvernetzung	Enthält Trassensicherung für die Erweiterung der Remstalstrecke um drittes Gleis
Z68	Hebsack/ Winterbach	Landwirtschaft Obstbau Aussiedlerstandort	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Krebsbach, Remstalaue, Überflutungsflächen, Grundwasserneubildung, Mönchsklingenbach, landbauwürdige Flächen, Biotope und Biotopverbund, Klima, siedlungsnaher Erholung, Freiraumvernetzung	Enthält Vorschlag zur Beseitigung der Ortsdurchfahrt L1150 Winterbach und Trassensicherung für die Erweiterung der Remstalstrecke um drittes Gleis
Z69	Grunbach/ Geradstetten	Landwirtschaft Obst- und Weinbau	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Zehntbach, Remstalaue, Überflutungsflächen, Grundwasserneubildung, Biotope und Biotopverbund, wohnungsnaher Erholung, Klima	
Z70	Beutelsbach/ Grunbach/ Großheppach	Landwirtschaft Obst- und Weinbau	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Remstalaue, Überflutungsflächen, Grundwasserneubildung, Klima, siedlungsnaher Erholung, Biotope und Biotopverbund, landbauwürdige Flächen, Freiraumvernetzung	Enthält Trassensicherung für die Erweiterung der Remstalstrecke um drittes Gleis
Z71	Beutelsbach/ Schnait	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Beutelsbach, Biotope und Biotopverbund, Klima, Erholung, landbauwürdige Flächen, Freiflächenvernetzung	
Z72	Beinstein/ Endersbach	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Remstal, Überflutungsbereiche, Grundwasserneubildung, Biotope und Biotopverbund, landbauwürdige Flächen	
Z73	Großheppach/ Kleinheppach/	Grünflächen Landwirtschaft Weinbau Obstbau Mineralbrunnen	Remstal, Beibach, Mineralquellen, Wasserhaushalt, Klima, landbauwürdige Flächen, wohnungsnaher Erholung, Biotope und Biotopverbund, Freiraumvernetzung	
Z74	Korb/ Kleinheppach	Landwirtschaft Weinbau	Siedlungsgliederung, Klima, Biotope und Biotopverbund, wohnortnaher Erholung, landbauwürdige Flächen, Freiraumvernetzung	

Grünzäsuren				
Abschnitt Nr.	Lage	Derzeitige Nutzung	Natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion	Bemerkungen
Z75	Fellbach/ Waiblingen	Landwirtschaft Kleingärten	Abgrenzung der Siedlungsbereiche, landbauwürdige Flächen, wohnungsnahe Erholung	
Z76	Waiblingen Mitte/ Neustadt	Landwirtschaft Kleingärten ehem. Steinbrüche und Militärplätze Kläranlage Tennisanlage	Abgrenzung der Siedlungsbereiche, Remstal Steilhänge im Muschelkalk, Überflutungsbereich, Grundwasserneubildung, wohnungsnahe Erholung, Biotope und Biotopverbund, Klima, landbauwürdige Flächen, Freiraumvernetzung	
Z77	WN-Neustadt/ WN-Hohenacker	Land- und Forstwirtschaft ehem. Müllplatz	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Erbach mit Steilhängen, Biotope und Biotopverbund, Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege, landbauwürdige Flächen, Klima, Freiraumvernetzung	
Z78	Winnenden Mitte/Höfen/	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Buchenbachaue, Überflutungsflächen, Grundwasserschutz, Grundwasserneubildung, Biotope und Biotopverbund, Erholung, Klima, landbauwürdige Flächen, Freiraumvernetzung	
Z79	Höfen/ Winnenden Birkmannsweiler	Landwirtschaft Sportflächen	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Buchenbachaue, Überflutungsflächen, Biotope und Biotopverbund, Erholung, Klima, landbauwürdige Flächen, Freiraumvernetzung	
Z80	Winnenden/ Hertmannsweiler	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen, großräumige Freiraumvernetzung, Klima	
Z81	Maubach/ Germannsweiler/ Backnang	Landwirtschaft Obstbau Aussiedlerstandort Forstwirtschaft	Lößlehmhochfläche, landbauwürdige Flächen, wohnungsnahe Erholung, Biotope und Biotopverbund, Freiraumvernetzung, Klima	Enthält verbindlich geplante Neubaumaßnahme B 14 Winnenden - Nellmersbach
Z82	Backnang/ Heiningen	Landwirtschaft	Lößlehmhochfläche, landbauwürdige Flächen, wohnungsnahe Erholung, Biotopverbund, Freiraumvernetzung, Klima	
Z83	Cottenweiler/ Allmersbach i.T./ Heutensbach	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Landbauwürdige Flächen, Wasserschutzgebiet, Biotope und Biotopverbund, Bachaue, Überflutungsfläche, Freiraumvernetzung	
Z84	Oberweissach/ Bruch	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Biotope und Biotopverbund, Bachaue, Überflutungsflächen, Erholung, Naturpark	

Grünzäsuren				
Abschnitt Nr.	Lage	Derzeitige Nutzung	Natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion	Bemerkungen
Z85	Mittelbrüden/ Unterbrüden	Landwirtschaft Aussiedler- standorte	Gliederung der Siedlungsentwick- lung, Erhaltung der Erholungsland- schaft, landbauwürdige Flächen, Freiraumvernetzung, Biotope und Biotopverbund, Bachaue, Überflu- tungsflächen	
Z86	Michelau/ Schlechtbach	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwick- lung, Wieslauftal, Überflutungsflä- chen, Grundwasserneubildung, Biotope und Biotopverbund, land- bauwürdige Flächen, Klima, Erho- lung	
Z87	Backnang Mitte/ Strümpfelbach	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwick- lung, Klima, Freiraumvernetzung, Eckertsbach, Wiesental, Überflu- tungsflächen, Biotope und Bio- topverbund	
Z88	Burgstall/ Erbstet- ten	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Siedlungsgliederung, landbauwür- dige Flächen, Klima, Biotopverbund Gewässer, Überschwemmungsge- biet, Naturschutz und Landschafts- pflege	
Z89	Hochdorf/ Bittenfeld	Landwirtschaft Forstwirtschaft Obstbau	Gliederung der Siedlungsentwick- lung, Zipfelbachaue, Überschwem- mungsgebiet, Biotope, Biotopver- bund Gewässer, Naturschutz und Landschaftspflege, Klima, Erho- lung, landbauwürdige Flächen	
Z90	Aldingen/ Neckargröningen/ Neckarrems	Landwirtschaft Gartenbau	Gliederung der Siedlungsentwick- lung, Neckartal, Biotopverbund Gewässer, Klima, landbauwürdige Flächen, Siedlungsnahe Erholung	
Z91	Neckarweihingen/ Kraftwerk Marbach	Landwirtschaft, Obstbau	Gliederung der Siedlungsentwick- lung, Neckartal, Freiraumvernet- zung, landbauwürdige Flächen	Enthält Trasse für geplante Ferngasleitung
Z92	Marbach/ Hörnle	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Grundwasserneubildung, wohn- ungsnahe Erholung, Biotope und Biotopverbund, Freiraumvernet- zung, Luftleitbahn, landbauwürdige Flächen	
Z93	Marbach/ Erdmannhausen	Landwirtschaft Obstbau Intensivkulturen Sportfläche	Gliederung der Siedlungsentwick- lung, Wasserschutz, landbauwürdi- ge Flächen, hochwertige Böden, Klima, Biotope und Biotopverbund, wohnungsnahe Erholung	
Z94	Benningen/ Marbach	Landwirtschaft Weinbau	Gliederung der Siedlungsentwick- lung, Neckartal, Überschwem- mungsgebiet, Ausgleichsfunktion für Wasserhaushalt, wohnungsnahe Erholung, Klima, Biotope und Bio- topverbund, landbauwürdige Flä- chen	Enthält Trassenfreihaltung der stillgelegten Schienenstrecke Mar- bach – Beilstein und Vorschlag zum Wiederaufbau der Strecke

Z95	Freiberg/ Benningen	Landwirtschaft Weinbau Sportanlagen	Gliederung der Siedlungsentwicklung Neckartal mit Gleit- und Prallhang im Muschelkalk, (Bagger-) Seerest, Wasserschutz, Überschwemmungsbereich, Grundwasserneubildung, wohnungsnahe Erholung, Biotope und Biotopverbund	
Z96	Steinheim/ Kleinbottwar	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Bottwartal, Hochwasserschutz, Wasserschutz, Siedlungsklima, landbauwürdige Flächen, sehr hohe Bodengüte, Biotope und Biotopverbund, wohnungsnahe Erholung, Kulturdenkmale	Enthält Trassenfreihaltung der stillgelegten Schienenstrecke Marbach – Beilstein und Vorschlag zum Wiederaufbau der Strecke Enthält Trasse für geplante Produktenleitung (Ethylen)
Z97	Hof und Lembach/ Großbottwar	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Freiraumvernetzung, wohnungsnahe Erholung, Talau mit Überschwemmungsgebiet, Luftleitbahn, Landschaftsschutzgebiet, landbauwürdige Flächen, teilweise sehr hohe Bodengüte, Biotopfunktion, Wasserschutzgebiet	Enthält Trassenfreihaltung der stillgelegten Schienenstrecke Marbach – Beilstein und Vorschlag zum Wiederaufbau der Strecke
Z98	Oberstenfeld/ Gronau/ Beilstein	Landwirtschaft Obstwiesen	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Biotope und Biotopverbund, Freiraumvernetzung	Enthält Trassenfreihaltung der stillgelegten Schienenstrecke Marbach – Beilstein und Vorschlag zum Wiederaufbau der Strecke Enthält Überlegungen zu einer Umfahrung von Beilstein im Zuge der L 1100
Z99	Walheim/ Gemmrigheim Bereich Neckar- park	Landwirtschaft Weinbau	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Neckartal mit Steilhängen im Muschelkalk, Überflutungsbereiche, Klima, Freiraumvernetzung, Biotopfunktion, Überschwemmungsgebiet, Grundwasserschonbereich	
Z100	Metterzimmern/ Großsachsenheim	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Mettertal, Überflutungsbereiche, landbauwürdige Flächen, Klima, Biotope und Biotopverbund, siedlungsnahe Erholung, Freiraumvernetzung	
Z101	Sersheim/ Kleinglattbach	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Aichbach, landbauwürdige Flächen, Klima, Biotope und Biotopverbund, siedlungsnahe Erholung, Freiraumvernetzung Klima	Enthält Trassenfreihaltung für die stillgelegte Schienenstrecke Sersheim - Vaihingen-Enzweihingen
Z102	Vaihingen a.d.E./ Enzweihingen	Landwirtschaft Weinbau Auwald	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Enzaue, Überflutungsbereich, wohnungsnahe Erholung, Biotope und Biotopverbund, Freiraumvernetzung, Klima, Wasserschutzgebiet	Enthält Trassenfreihaltung für die stillgelegte Schienenstrecke Sersheim - Vaihingen-Enzweihingen
Z103	Asperg Eglosheim/ Hohenstange	Landwirtschaft Grünflächen Freibad	Gliederung der Siedlungsentwicklung, wohnungsnahe Erholung, Klima, Biotope und Biotopverbund, Freiraumvernetzung,	Enthält Trassensicherung und Ausbauvorschlag A 81

Z104	Asperg/ Möglingen	Landwirtschaft Gartenbau Forstwirtschaft Grünfläche	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen, Klima, Bereich hoher Grundwasserempfindlichkeit, Biotope und Biotopverbund wohnungsnahe Erholung, Freiraumvernetzung	
Z105	Hemmingen/ Schöckingen	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen, Klima, Wasserschutzgebiet, Biotope und Biotopverbund, Freiraumvernetzung, Erholung	
Z106	Weilimdorf/ Ditzingen/ Korntal/ Hausen	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen, Klima, Biotopverbund Fließgewässer, Wasserschutzgebiet, Erholung	
Z107	Neuwirtshaus/ Korntal	Grünflächen Forstwirtschaft Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Klima, historische Solitudeallee, wohnungsnahe Erholung, Freiraumvernetzung, Grundwasserneubildung, Biotope und Landschaftsschutz	
Z108	Feuerbach/ Weilimdorf	Landwirtschaft, Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Klima, Wohnungsnahe Erholung, Biotopfunktion und Landschaftsschutz, Freiraumvernetzung, Grundwasserneubildung	
Z109	Forchenrain/ Gerlingen	Streuobstwiesen Gartenhausgebiete Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, siedlungsnahe Erholung, Klima, Grundwasserneubildung, Freiraumvernetzung, Biotope und Biotopverbund	
Z110	Höfingen/ Leonberg	Grünfläche mit Sportanlagen Gartenhausgebiete	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Glemstal, Überflutungsbereiche, Grundwasserneubildung, Wasserschutzgebiet, Biotope und Biotopverbund, siedlungsnahe Erholung, landbauwürdige Flächen, Freiraumvernetzung, Klima	
Z111	Leonberg/ Kran- kenhaus	Grünflächen	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Glemstal, Überflutungsbereiche, Grundwasserneubildung, Wasserschutzgebiet, Biotope und Biotopverbund, siedlungsnahe Erholung, landbauwürdige Flächen, Klima	
Z112	Leonberg/ Gerbersheim	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Biotope und Biotopverbund, siedlungsnahe Erholung, landbauwürdige Flächen, Freiraumvernetzung, Klima	
Z113	Heuweg, Silber- berg/ Rutesheim	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Klima, wohnungsnahe Erholung, landbauwürdige Flächen, Biotope, Freiraumvernetzung	

Z114	Weil der Stadt Merklingen	Landwirtschaft Kleingärten Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Galgenberghang, landbauwürdige Flächen, Klima, Biotope und Biotopverbund, Freiraumvernetzung	
Z115	Maichingen/ Magstadt	Landwirtschaft Forstwirtschaft Kleingärten	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen, wohnungsnaher Erholung, Klima, Wasserschutzgebiet, Biotope, Freiraumvernetzung	Enthält planfestgestellte Ortsumfahrung der L 1189 von Magstadt
Z116	Sindelfingen Maichingen/	Landwirtschaft Forstwirtschaft Kleingärten Sportflächen	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Erholung, landbauwürdige Flächen, Wasserschutzgebiet, Klima, Biotopverbund, Freiraumvernetzung	
Z117	Böblingen/ Sindelfingen/ Dagersheim	Landwirtschaft Kläranlage	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Schwippe mit Zuflüssen, z.T. anmoorige Böden, Überflutungsbereiche, Grundwasserneubildung, Biotope und Biotopverbund, landbauwürdige Flächen, Klima, siedlungsnaher Erholung	Enthält verbindlich geplante Ausbaumaßnahme A 81 und Vorschlag für Trassensicherung für neue Schienenverbindung zwischen Böblingen und Calw
Z118	Schafhausen/ Döffingen/ Dätzingen	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Würmtal, Überflutungsbereiche, Wasserschutzgebiet, Biotope und Biotopverbund, landbauwürdige Flächen, Klima	Enthält Vorschlag zur Trassensicherung für neue Schienenverbindung zwischen Böblingen und Calw
Z119	Deufringen/ Aidlingen	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Biotope und Biotopverbund, Bachaue, Überflutungsbereiche, Wasserschutzgebiet, Grundwasserneubildung, Überflutungsbereiche, Klima, Erholung, Freiraumvernetzung	
Z120	Dachtel/ Deufringen	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Talaue, Grundwasserneubildung, Überflutungsbereiche, Wasserschutzgebiet, Biotope und Biotopverbund, siedlungsnaher Erholung, Freihaltekorridor	
Z121	Ehningen/ Gärtringen	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Krebsbach, Talaue, Feuchtbiotope und Biotopverbund, Überflutungsbereiche, Wasserschutzgebiet, landbauwürdige Flächen, Klima, Freiraumvernetzung	Enthält Trassensicherung für Erweiterung der Gäubahn um 3. Gleis
Z122	Gärtringen/ Nufringen	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Wasserschutzgebiet, landbauwürdige Flächen, Klima, Biotope und Biotopverbund, Vogelschutz, Freiraumvernetzung	
Z123	Nufringen/ Rohrau	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Wasserschutzgebiet, landbauwürdige Flächen, Erholung, Biotope und Biotopverbund, Vogelschutz, Freiraumvernetzung	Enthält Trassensicherung für Erweiterung der Gäubahn um 3. Gleis

Grünzäsuren				
Abschnitt Nr.	Lage	Derzeitige Nutzung	Natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion	Bemerkungen
Z124	Kuppingen/ Oberjesingen	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Wasserschutzgebiet, landbauwürdige Flächen, Biotopverbund Fließgewässer, Freiraumvernetzung	Enthält Vorschlag zur Beseitigung der Ortsdurchfahrt Oberjesingen und verbindlich geplante B 296 Umfahrung Kuppingen
Z125	Herrenberg/ Gültstein	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Gutleuthaustal, Biotopverbund Fließgewässer, Wasserschutzgebiet, Freiraumvernetzung, siedlungsnaher Erholung, landbauwürdige Flächen	
Z126	Nebringen/ Öschelbronn	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen, Biotope, Biotopverbund Fließgewässer, Wasserschutzgebiet, Grundwasserneubildung, Freiraumvernetzung	
Z127	Oberjettingen/ ING (Eisberg-Areal)	Landwirtschaft Forstwirtschaft Freizeitgelände	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen, Wasserschutzgebiet, Grundwasserneubildung, Freiraumvernetzung	Enthält Vorschlag zur Trassensicherung für neue Schienenverbindung Böblingen-Calw
Z128	Altdorf/ Hildrizhausen/	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Talaue, Überflutungsflächen, Biotope und Biotopverbund, landbauwürdige Flächen, Freiraumvernetzung Erholung, Klima	
Z129	Holzgerlingen/ Altdorf	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, Talaue, Biotopverbund Fließgewässer, landbauwürdige Flächen, Freiraumvernetzung Erholung, Klima	Enthält Trassensicherung und Vorschlag zum Ausbau der B 464 zwischen Holzgerlingen und Holzgerlingen-Süd
Z130	Weil im Schönbuch/ Breitenstein	Landwirtschaft Forstwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen, Biotope und Biotopverbund, Naturschutz, Freiraumvernetzung, Erholung, Klima	
Z131	GE-Schwerpunkt Kleinglattbach/ Illingen	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen (Flurbilanz Stufe 1), Klima, Wasserschutzgebiet, Grundwasserneubildung, Erholung, Freiraumvernetzung	
Z133	Kay/ Regionsgrenze	Landwirtschaft	Gliederung der Siedlungsentwicklung zwischen der Region Stuttgart und der Nachbarregion, landbauwürdige Flächen, Wasserschutzgebiet, Biotope und Biotopverbund	

Kapitel 3: Regionale Freiraumstruktur

3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz

3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

3.2.2 Gebiete für Landwirtschaft

3.2.3 Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen

3.2.4 Gebiete für Landschaftsentwicklung

3.2	Gebiete für besonderen Freiraumschutz
3.2.1 (G)* Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG)	Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt werden Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.
3.2.2 (G)* Gebiete für Landwirtschaft (VBG)	(1) Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet (Vorrangflur Stufe I gemäß Flurbilanz), werden als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.
	(2) In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.
3.2.2.1 (G) Abstimmung mit anderen ökologischen Funktionen und Nutzungen	Die landwirtschaftliche Nutzung ist auf die Empfindlichkeit des Natur- und Wasserhaushaltes sowie die Belange der landschaftsgebundenen Erholung abzustimmen.
3.2.3 (G)* Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (VBG)	Als Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen werden die Waldflächen in der Region festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen der Forstwirtschaft und der Sicherung von Waldfunktionen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.
3.2.3.1 (G) Abstimmung mit anderen ökologischen Funktionen und Nutzungen	Die forstwirtschaftliche Nutzung ist auf die Empfindlichkeit des Natur- und Wasserhaushaltes sowie die Belange der landschaftsgebundenen Erholung abzustimmen.
3.2.3.2 (V) Waldarme Gebiete	Es wird vorgeschlagen, in den waldarmen Gebieten der Region die Möglichkeiten zu einer Erhöhung des Waldflächenanteils in Abstimmung auf die übrigen Freiraumfunktionen, insbesondere den Arten- und Biotopschutz, verstärkt wahrzunehmen.
3.2.4 (G)* Gebiete für Landschaftsentwicklung (VBG)	Die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten Vorbehaltsgebiete zur besonderen Nutzung für die Landschaftsentwicklung sind besonders geeignet für Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen. Sie sind in diesem Sinne im Rahmen der kommunalen Landschafts- und Biotopverbundsplanung besonders zu berücksichtigen.
3.2.4.1 (V) Ausgleichsmaßnahmen	Es wird vorgeschlagen, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz zur Verbesserung der großräumigen Ausgleichs- und Freiraumvernetzungsfunktionen im Bereich der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren unter besonderer Berücksichtigung der Kern- und Verbindungsflächen für den regionalen Biotopverbund vorzusehen.

* Aufgrund der Genehmigung des Regionalplans vom 19.10.2010 Kennzeichnung (Z) in (G) redaktionell geändert

3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz

Begründungen	
---------------------	--

Zu 3.2.1 (G)
Gebiete für Naturschutz
und Landschaftspflege
(VBG)

Durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden die in der Region Stuttgart besonders bedeutsamen Flächen zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung der biologischen Vielfalt verdeutlicht. Im Landesentwicklungsplan 2002 sind die aus Landessicht überregional bedeutsamen Landschaftsräume als Kernelemente der Freiraumsicherung ausgewiesen. Diese sollen von den Regionalverbänden konkretisiert und ergänzt werden. Auf dieser Basis werden als Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege folgende Flächen festgelegt: Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete sowie die Kern- und Verbindungsflächen aus der Kulisse des Regionalen Biotopverbundes 2007. Damit sind einerseits die Gebiete erfasst, die durch eine besonders hochwertige Ausstattung mit Arten oder Lebensräumen gekennzeichnet sind. Darüber hinaus sind solche Flächen miteinbezogen, die von besonderer Bedeutung für die derzeitige bzw. zukünftige Vernetzung der Lebensräume sind (Verbindungsflächen regionaler Biotopverbund) und die deshalb gesichert werden sollen.

Liegen die Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege innerhalb von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, hat der Freiraumschutz Vorrang vor anderen konkurrierenden Nutzungen. Außerhalb der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren kommt den Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen eine besondere Bedeutung zu.

Zu 3.2.2 (G)
Gebiete für
Landwirtschaft (VBG)

In der Region Stuttgart werden 46 % der Fläche landwirtschaftlich genutzt. Dabei sind insbesondere im Verdichtungsraum und in der Randzone um den Verdichtungsraum besonders hochwertige Böden zu finden. Diese aus der historischen Siedlungsgunst resultierende Situation führt dazu, dass der hohe Entwicklungsdruck durch Siedlung und Infrastruktur gerade auf die besonders bedeutsamen Flächen wirkt und in der Vergangenheit zu einem wesentlichen Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen geführt hat. Daraus ergibt sich ein besonderer Schutzbedarf für die verbleibenden Gebiete mit besonders günstigen Bewirtschaftungsbedingungen. Mithilfe der von den zuständigen Fachbehörden erarbeiteten, digitalen „Flurbilanz Region Stuttgart 2007“ konnte ein Überblick über die besonders bedeutsam eingestuft landwirtschaftlich Flächen in der Region (Vorrangfluren Stufe I und II gemäß Flurbilanz) gewonnen werden. Die Einstufung erfolgt aufgrund der Landbaueignung, des Zuschnittes und der Zuordnung der Flächen zu landwirtschaftlichen Hofstellen. Eine Ausweisung als Vorrangflur Stufe I bedeutet laut Flurbilanz, dass hier Fremdnutzungen auszuschließen sind. Eingriffe, die den Entzug dieser wertvollen landwirtschaftlichen Flächen zum Inhalt haben, werden als besonders schwerwiegend empfunden. Auch auf Flächen der Vorrangflur Stufe II sollten Fremdnutzungen ausgeschlossen bleiben.

Um die besondere Bedeutung der in der Flurbilanz als Vorrangflur Stufe I ausgewiesenen Flächen deutlich zu machen, werden diese in der Raumnutzungskarte als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Liegen die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft innerhalb von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, hat der Freiraumschutz Vorrang vor anderen konkurrierenden Nutzungen. Außerhalb der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren kommt den Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen eine besondere Bedeutung zu.

Zu 3.2.3 (G)
Gebiete für Forstwirtschaft
und Waldfunktionen
(VBG)

Die Region Stuttgart ist zu über 30% ihrer Fläche bewaldet. Insbesondere vor dem Hintergrund der gesteigerten gesellschaftlichen und ökologischen Anforderungen an den Wald sind die Schutz-, Nutzungs- und Erholungsfunktionen der Wälder in der verdichteten Region Stuttgart nachhaltig zu sichern. Um dies zu verdeutlichen, werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen festgelegt. Die Erhaltung des Waldes in seiner räumlichen Verteilung ergibt sich aus der raumordnerischen Bedeutung des Waldes bezüglich der Entwicklung und Pflege der Kulturlandschaft

sowie der Wahrung eines gewachsenen Landschaftsbildes.

Neben der Nutzfunktion des Waldes als Lieferant nachwachsender Rohstoffe kommt den vielfältigen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes große Bedeutung zu. Insbesondere im Verdichtungsraum hat der Wald neben den ökologischen Ausgleichsfunktionen eine besonders hohe Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung. Dieser Belang wird noch bekräftigt durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2002, nachdem gemäß Plansatz 5.3.5 Eingriffe in den Bestand des Waldes in Verdichtungsräumen auf das Unvermeidbare zu beschränken sind.

Auskunft über die einzelnen Waldfunktionen gibt der Landschaftsrahmenplan mit der Waldfunktionenkartierung.

Zu 3.2.3.1 (G)

Abstimmung mit anderen ökologischen Funktionen und Nutzungen

Häufiger als in anderen Regionen bestehen in der Region Stuttgart Überlagerungen mehrerer Funktionen und damit ein hoher Anspruch an die natürliche Leistungsfähigkeit der Wälder. Diese ist in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen beschränkt und wird zudem durch die in den letzten Jahrzehnten verstärkt auftretenden Waldschäden beeinträchtigt. Eine Abstimmung der Waldfunktionen aufeinander ist deshalb unerlässlich.

Liegen die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen innerhalb von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, hat der Freiraumschutz Vorrang vor anderen konkurrierenden Nutzungen. Außerhalb der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren kommt den Belangen der Forstwirtschaft und der Sicherung von Waldfunktionen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen eine besondere Bedeutung zu.

Zu 3.2.3.2 (V)

Waldarme Gebiete

Die Region Stuttgart weist eine sehr heterogene Verteilung ihrer Waldflächen auf. Der geringe Waldflächenanteil insbesondere in den Gäuflächen nördlich und südwestlich von Stuttgart begründet im Hinblick auf die wichtigen Funktionen der Wälder dabei eine besondere Schutzwürdigkeit der Waldflächen und einen gewissen Erweiterungsbedarf. Hier sollen die Möglichkeiten zu einer Erhöhung des Waldflächenanteils in Abstimmung auf die übrigen Freiraumfunktionen und ökologischen Wertigkeiten verstärkt wahrgenommen werden. In den bereits heute überdurchschnittlich bewaldeten Teilräumen der Region sollten hingegen Erstaufforstungen aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes, der ökologischen Vielfalt, der Erholungseignung nicht oder nur eingeschränkt gefördert werden.

Zu 3.2.4 (G)

Gebiete für die Landschaftsentwicklung (VBG)

Im Rahmen der Erarbeitung des Biotop-Informations- und Managementsystems Region Stuttgart (BIMS 2007) wurde nachgewiesen, dass in Teilbereichen der Regionalen Grünzüge ökologische Defizite und Beeinträchtigungen bestehen, und somit ein entsprechender struktureller Aufwertungsbedarf zu verzeichnen ist. Dies betrifft sowohl die Belange des Arten und Biotopschutzes, als auch der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion. Betroffen davon sind in der Region Stuttgart überwiegend Teile des Verdichtungsraums. Hier ist wiederum die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Ausgleichsfunktionen der Regionalen Grünzüge von besonderer Bedeutung. Deshalb werden zur Verbesserung dieser strukturellen Defizite innerhalb der Regionalen Grünzüge Gebiete für die Landschaftsentwicklung festgelegt. In diesen Gebieten besteht eine besondere Notwendigkeit für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, dies insbesondere auch im Hinblick auf die Anforderungen des Naturschutzgesetzes, eine naturraumtypische regionale Mindestdichte von linearen und punktförmigen Elementen im Freiraum zu erhalten bzw. neu einzurichten. Gebiete für Landschaftsentwicklung sollen im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung und der Biotopverbundkonzeptionen besonders berücksichtigt werden. Aber auch bei der Konzeption des regionalen Landschaftsparks und im Zusammenhang mit dem naturschutzfachlichen Ökokonto sollen diese Mangelflächen Berücksichtigung finden. Dabei ist keine flächenhafte Inanspruchnahme dieser Gebiete vorgesehen, vielmehr sollen in Abstimmung auf die Belange der Landwirtschaft geeignete punktuelle und lineare Maßnahmen zur Verbesserung des Biotopverbundes entwickelt und festgelegt werden. Insbesondere ist hier eine strukturelle Verbesserung von Offenlandlebensräumen z.B. über Ackerrandstreifen und breite Feldraine, Hochstaudenfluren oder Röhrichte entlang von Gräben, im Einzelfall begleitet durch punktuelle Einzelgebüsche,

anzustreben. Gleichzeitig kann durch eine Anreicherung mit Landschaftselementen das Landschaftsbild aufgewertet und damit die Erholungseignung verbessert werden.

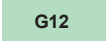




Zu 3.2.4.1 (V)

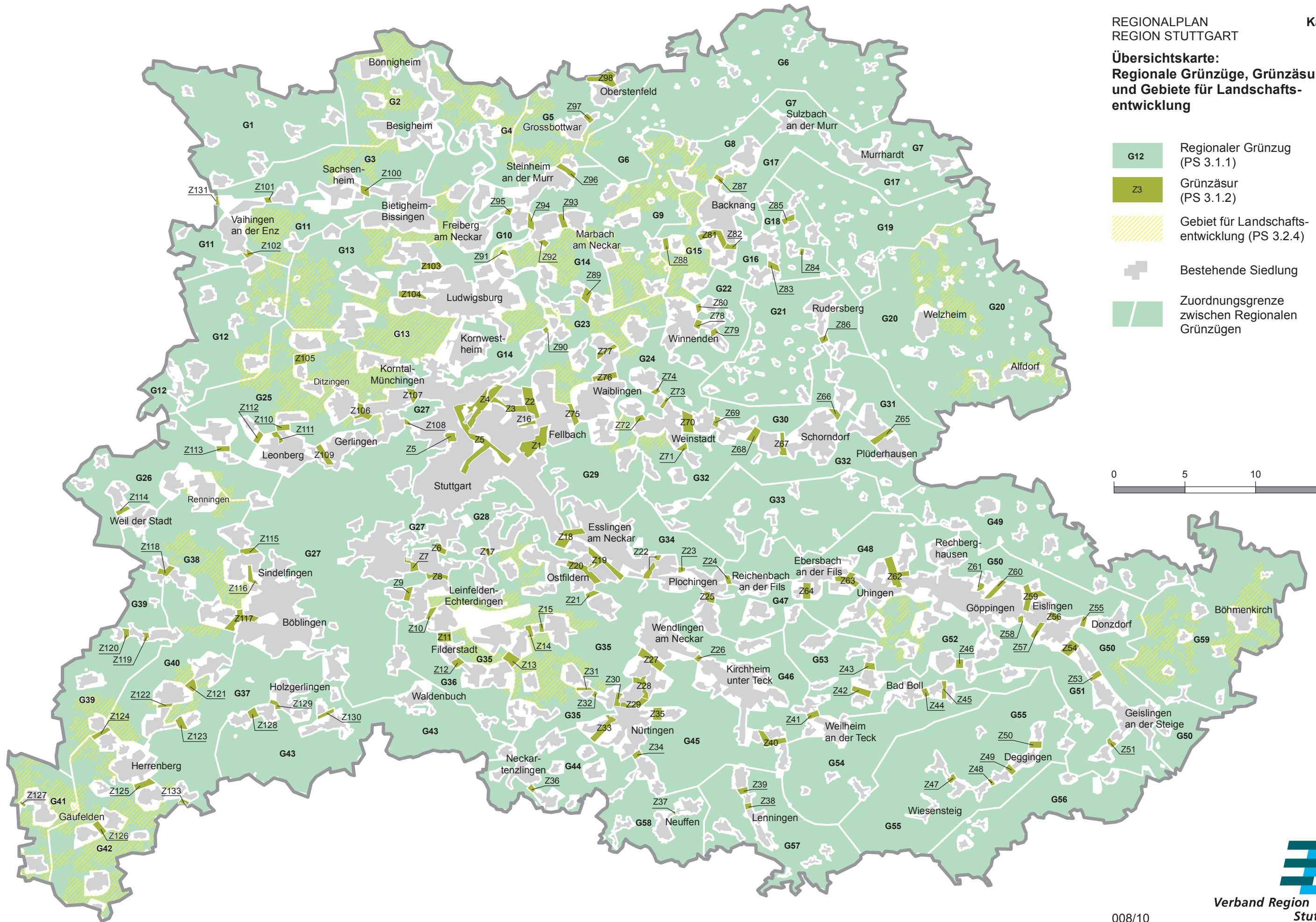
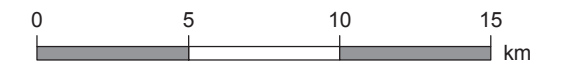
Ausgleichsmaßnahmen

Durch Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen von Bauleitplanungen und Infrastrukturvorhaben entsteht regelmäßig ein Ausgleichsbedarf gemäß Naturschutzgesetz (vgl. §§ 20-22 NatSchG 2005).

Da ein Ausgleich in direkter Zuordnung häufig nicht möglich ist, und vor allem bei Großprojekten über die in der Bauleitplanung möglichen Ausgleichsmaßnahmen hinaus häufig ein weiterer Ausgleichsbedarf besteht, ist es sinnvoll, diesen möglichst dort zu befriedigen, wo nicht nur örtlich eine Aufwertung erreicht, sondern darüber hinaus der großräumige Vernetzungszusammenhang gestärkt wird. Besonders wirkungsvoll kann dies im Netzzusammenhang der explizit als großräumige Ausgleichs- und Gliederungsflächen festgelegten Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren geschehen. Dort sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bevorzugt in den Kern- und Verbindungsflächen des regionalen Biotopverbunds umgesetzt werden. In den Kernflächen sollen, wenn notwendig, der Erhaltungszustand und die Größe der Habitate verbessert werden. In den als Suchräumen zu verstehenden Verbindungsflächen sollen Maßnahmen zur Vergrößerung und Pufferung der Kernflächen sowie für die Entwicklung flächenhafter, linearer und punktueller Strukturen zur Verbesserung der Durchgängigkeit umgesetzt werden.

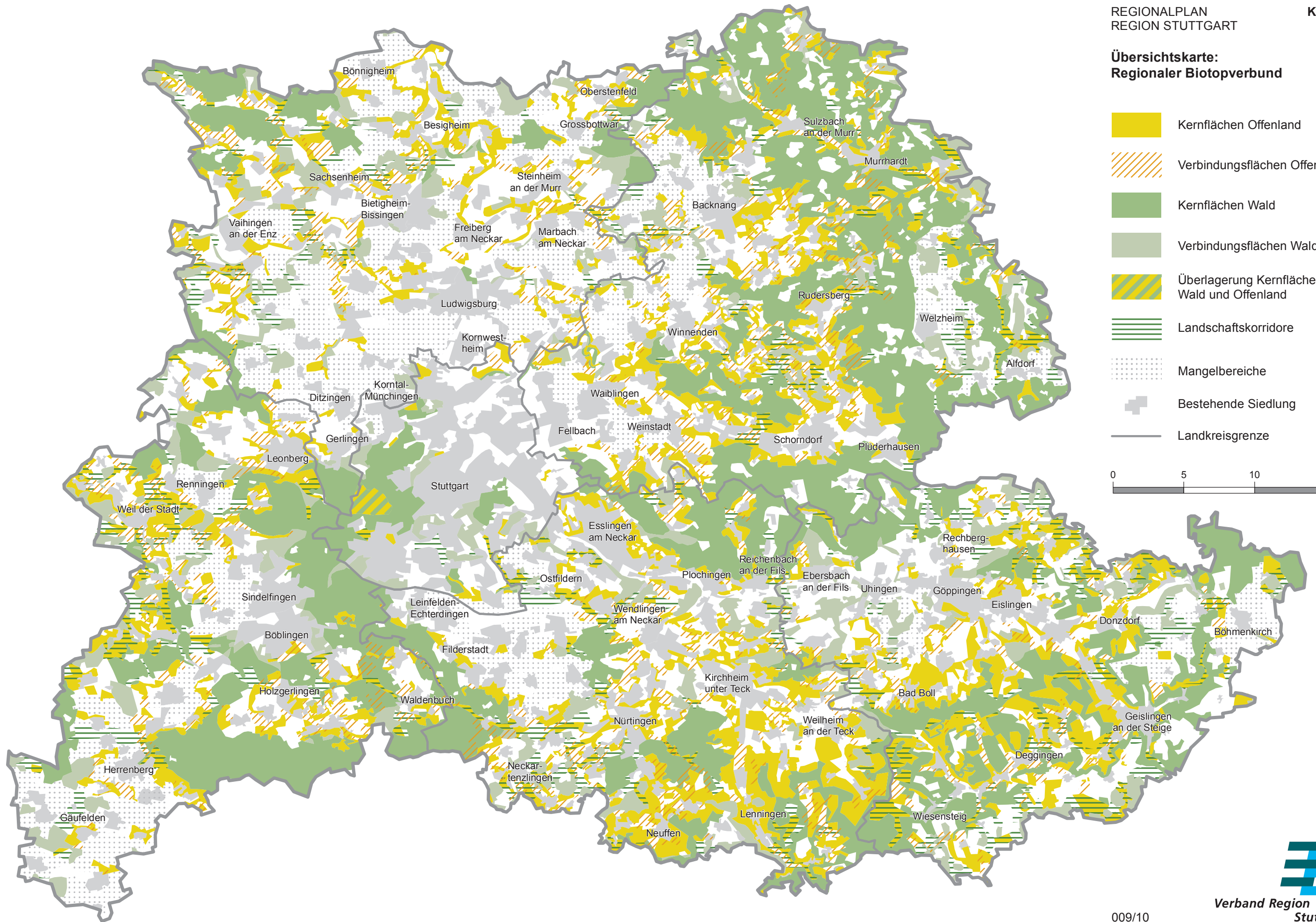
**Übersichtskarte:
Regionale Grünzüge, Grünzäsuren
und Gebiete für Landschafts-
entwicklung**

-  G12 Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)
-  Z3 Grünzäsur (PS 3.1.2)
-  Gebiet für Landschafts-entwicklung (PS 3.2.4)
-  Bestehende Siedlung
-  Zuordnungsgrenze zwischen Regionalen Grünzügen









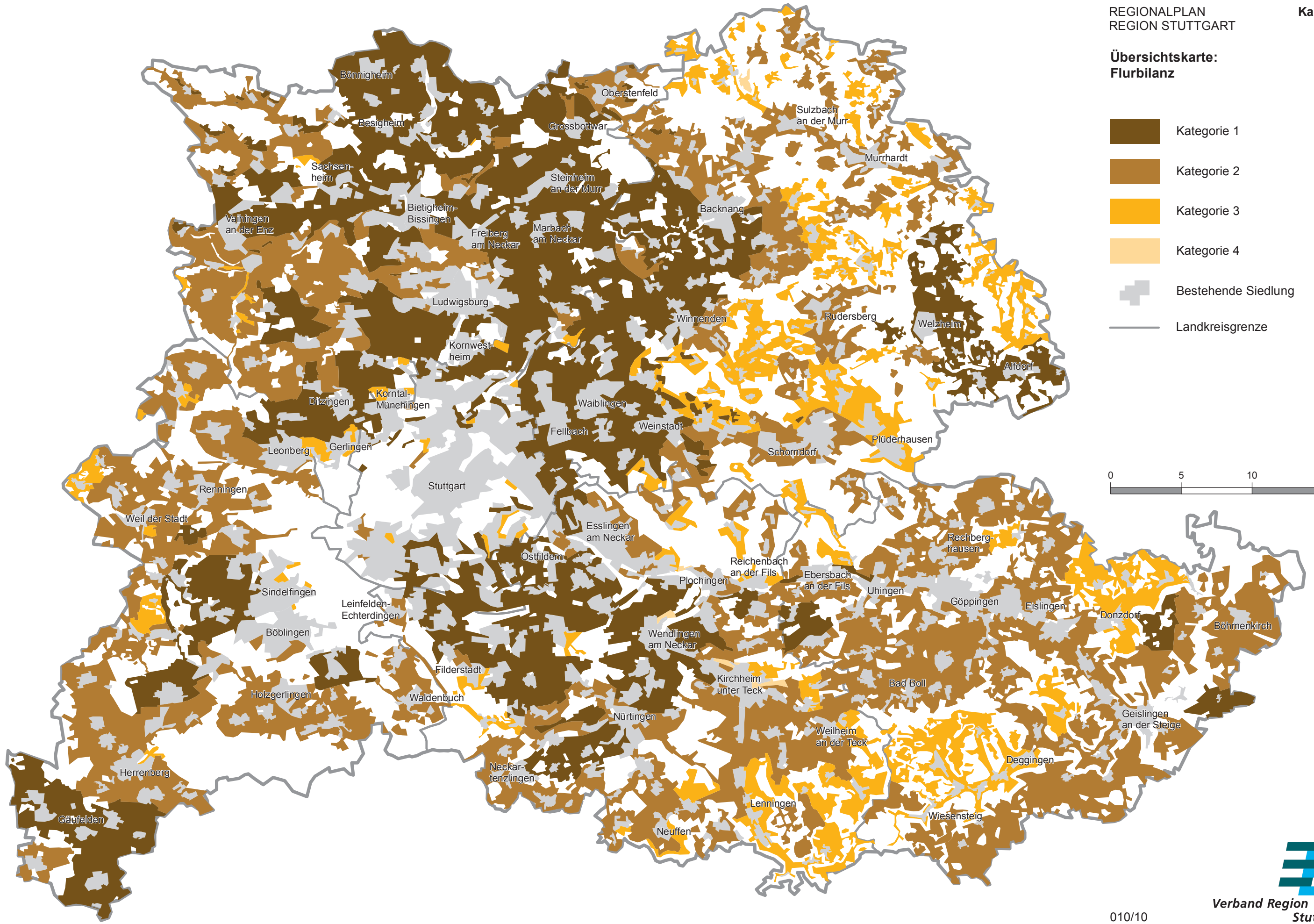
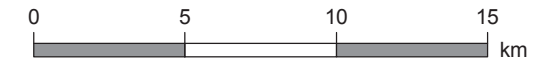
Übersichtskarte:
Regionaler Biotopverbund

-  Kernflächen Offenland
-  Verbindungsflächen Offenland
-  Kernflächen Wald
-  Verbindungsflächen Wald
-  Überlagerung Kernflächen Wald und Offenland
-  Landschaftskorridore
-  Mangelbereiche
-  Bestehende Siedlung
- Landkreisgrenze



Übersichtskarte:
Flurbilanz

-  Kategorie 1
-  Kategorie 2
-  Kategorie 3
-  Kategorie 4
-  Bestehende Siedlung
-  Landkreisgrenze



Kapitel 3: Regionale Freiraumstruktur

3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

3.3.1 Sicherung des Wasserhaushaltes

3.3.2 Sicherung der Wasserversorgung

3.3.3 Wassereinsparung und Sicherung der Grundwasserneubildung

3.3.4 Mineral- und Thermalwasserschutz

3.3.5 Sicherung und Entwicklung der oberirdischen Gewässer

3.3.6 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

3.3.7 Grundwasserschutz

3.3	Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen
3.3.1 (G) Sicherung des Wasserhaushaltes	Zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und als Standortvoraussetzung für den Lebens- und Wirtschaftsraum sollen die ober- und unterirdischen Wasservorkommen in der Region in quantitativer und qualitativer Hinsicht geschützt werden. Ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers in der Region ist gemäß den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 unter Beachtung der Bewirtschaftungspläne zu erreichen.
3.3.2 (G) Sicherung der Wasserversorgung	Die für die angestrebte Aufgabenerfüllung der Region als Wirtschafts- und Lebensraum erforderlichen wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen sollen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit geschaffen werden. Dabei ist insbesondere auf die quantitative und qualitative Sicherung der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie auf eine dem Ballungsraum adäquate Entsorgung und Reinigung des Abwassers zu achten.
3.3.3 (G) Wassereinsparung und Sicherung der Grundwasserneubildung	Zur Schonung der Ressource Wasser soll im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen jeweils individuell geprüft werden, inwieweit unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten Maßnahmen zur Wassereinsparung, zur Reduzierung und Verlangsamung des oberirdisch abfließenden Wassers und zur Sicherung der Grundwasserneubildungsrate verbindlich für neue Siedlungsbereiche festgelegt werden können.
3.3.4 (G) Mineral- und Thermalwasserschutz	Die in der Region vorhandenen Vorkommen von Mineral- und Thermalwässern sind zu schützen. Projekte im Umfeld von Mineral- bzw. Thermalbrunnen sollen auf deren besondere Schutzerfordernisse abgestimmt werden.
3.3.5 (G) Sicherung und Entwicklung der oberirdischen Gewässer	<p>(1) Ein guter ökologischer und chemischer Zustand bzw. - für erheblich veränderte Gewässer - ein gutes ökologisches Potenzial der oberirdischen Gewässer in der Region soll in Übereinstimmung mit der Wasserrahmenrichtlinie unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungspläne erreicht werden. Um der Belastung der Gewässer in der Region entgegenzuwirken, soll Kühl- und Abwasser sowie verunreinigtes Oberflächenwasser vor der Einleitung in den Vorfluter an den bestehenden Standorten so weit aufbereitet werden, dass die natürliche Funktion der Vorfluter erhalten oder wiederhergestellt werden kann. Die hierzu notwendigen Standorte für Kläranlagen sollen gesichert werden.</p> <p>(2) Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen und Fachplanungen ist auf einen ausreichenden Abstand der Bebauung zum Ufer der oberirdischen Gewässer zu achten</p> <p>(3) Zur Verbesserung der Gewässerstruktur und -güte sollen technisch ausgebauten Fließgewässer soweit möglich renaturiert und ihre Retentionsflächen erweitert werden.</p>
3.3.6 (G)* Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG)	Die in der Raumnutzungskarte festgelegten „Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen“ sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden.
3.3.7 (G) Grundwasserschutz	Sollen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes zur Sicherung von Wasservorkommen neue Siedlungsflächen, Infrastrukturanlagen oder Rohstoffabbaustätten geschaffen werden, so ist durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt, und geeignete Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden.

* Aufgrund der Genehmigung des Regionalplans vom 19.10.2010 Kennzeichnung (Z) in (G) redaktionell geändert

3.3

Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen**Begründungen**

Zu 3.3.1 (G)
Sicherung des
Wasserhaushaltes

Ober- und unterirdische Wasservorkommen bilden zusammen mit dem Wasserdampf der Atmosphäre den Landschaftswasserhaushalt. Dieser garantiert im Idealfall die lebensnotwendige Versorgung aller Lebewesen mit Wasser. Der Landschaftswasserhaushalt und seine Wasservorkommen sind allerdings vielfachen Belastungen ausgesetzt, sei es durch stoffliche Einträge chemischer Stoffe, thermische Belastungen oder quantitative Veränderungen wie die Reduzierung von Versickerung oder Abflussbeschleunigung. Aufgrund der engen Verbindung zwischen Wasserhaushalt und organischem Leben wirken sich diese Belastungen unmittelbar auf andere Bereiche des Naturhaushalts und damit auch auf die menschliche Gesundheit und die Lebensqualität aus. Die Sicherung der ober- und unterirdischen Wasservorkommen ist deswegen von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung der Funktionen und Qualitäten von Natur und Umwelt. Dies gilt insbesondere in der Region Stuttgart mit ihrer von Natur aus eher geringen Ausstattung mit großen ober- wie unterirdischen Wasservorkommen.

Übereinstimmung mit
den Zielen der
Wasserrahmenrichtlinie

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der EU vom Dezember 2000 soll gewährleisten, dass Wasser als unverzichtbare Ressource schonend und nachhaltig bewirtschaftet wird. Die WRRL hat einen umfassenden ökologischen Ansatz, der darauf abzielt, dass bis zum Jahr 2012 für das Grundwasser ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand und für die oberirdischen Gewässer ein guter ökologischer und guter chemischer Zustand erreicht werden soll.

Für das Grundwasser betrifft dies vor allem das Grundwasserdargebot, die Grundwasserneubildung sowie die Belastung mit Schadstoffen. Regionalplanerische Ziele hierzu werden in Kapitel 3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen formuliert.

Für die oberirdischen Gewässer umfasst der gute ökologische und chemische Zustand die Ausprägungen eines Gewässers u. a. hinsichtlich Gewässergüte, Durchgängigkeit, Substrat- und Uferbeschaffenheit, Abflussdynamik und Zusammensetzung der Tier- und Pflanzengemeinschaften.

Sowohl für Sicherung und Entwicklung von Grundwasservorkommen als auch von oberirdischen Gewässern im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie sind von den Flussgebietsbehörden bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne mit Maßnahmenprogramm aufzustellen.

Für eine Verbesserung der chemischen Beschaffenheit der Gewässer spielen leistungsfähige Kläranlagen eine große Rolle. Ihr Ausbau hat deshalb in den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren Vorrang vor den Zielen der Freiraumsicherung (vgl. PS 3.1.1 (Z) und PS 3.1.2 (Z)).

Zu 3.3.2 (G)
Sicherung der
Wasserversorgung

Die ober- und unterirdischen Wasservorkommen sind essentielle Grundlage allen Lebens. Bevölkerung und Wirtschaft sind ebenso wie die gesamte Umwelt auf ein ausreichendes Wasserdargebot hinsichtlich Menge und Güte angewiesen. Die vorhandenen und nutzbaren Vorkommen in der Region selbst reichen aber zur Befriedigung der Bedürfnisse bei weitem nicht aus. Die Wasserversorgung der Region kann, in Ergänzung zu den örtlichen Vorkommen, seit langem nur durch ein landesweites Fernversorgungssystem gesichert werden. Dem Schutz der vorhandenen natürlichen Wasservorkommen kommt daher auch aus regionalplanerischer Sicht besondere Bedeutung zu. Nicht zuletzt sind die örtlichen Wasservorkommen die unabdingbare Notversorgung dieses Raumes.

3.3.3 (G)
Wassereinsparung und
Sicherung der Grund-
wasserneubildung

Aus Gründen der langfristigen Daseinsvorsorge in der Region und im Hinblick darauf, dass auch die Möglichkeiten der Fernwasserversorgung grundsätzlich nicht unerschöpflich sind, ist es notwendig, weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Wasservorkommen in der Region zu ergreifen und die Grundwasserneubildungsrate zu sichern. Die Träger der Fachplanung und insbesondere der Bauleitplanung sollten deshalb prüfen, durch welche Maßnahmen (z.B.

Entsiegelung von Flächen, naturnaher Ausbau von Gewässern) der oberflächige Wasserabfluss reduziert bzw. verlangsamt und damit die Grundwasserneubildungsrate im konkreten Einzelfall gesteigert werden kann.

Zusätzlich ist anzustreben, dass Gewerbe und Industrie ihren Brauchwasserbedarf vermehrt durch Kreislaufsysteme mit Wiederaufbereitung oder durch die Aufbereitung von Oberflächenwasser decken, damit die örtlichen Wasservorkommen, soweit sie sich für Trinkwasser eignen, für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden können.

3.3.4 (G) Mineral- und Thermalwasserschutz

Die Region Stuttgart ist ungewöhnlich reich an Mineralwasservorkommen. Die Quellschüttung der Stuttgarter Heil- und Mineralwässer steht an zweiter Stelle in Europa. Thermalwasser ist in der Region insbesondere am Albrand erbohrt worden. Wegen ihrer hervorragenden Bedeutung für die Gesundheitspflege ist es besonders wichtig, die Vorkommen von Mineral- und Thermalwässern vor Beeinträchtigungen zu schützen. In der Raumnutzungskarte sind die Quellschutzgebiete nachrichtlich dargestellt.

Zu 3.3.5 (G) Sicherung und Entwicklung der oberirdischen Gewässer

Eine Verbesserung des ökologischen Zustands der oberirdischen Gewässer lässt sich durch die Renaturierung von technisch ausgebauten Gewässern erreichen. Die Renaturierung von Fließgewässern kann, neben der ökologischen Verbesserung, der zunehmenden Gefahr durch Hochwasser entgegenwirken. Wesentliche Elemente von Renaturierungsmaßnahmen sind ein naturnaher Gewässerverlauf und die Wiederansiedlung von standortgerechter Vegetation. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist in diesem Zusammenhang die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer durch die Beseitigung von Querbauwerken wie Wehren und Aufstauungen. Diese stellen Wanderhindernisse für Wasserorganismen dar, verändern den Feststoffhaushalt und behindern die natürliche Laufentwicklung. Wo eine Beseitigung nicht möglich ist, können Fischtreppen bzw. Umgehungsgerinne die Durchgängigkeit verbessern.

Ausreichender Abstand von Bebauung

Im besiedelten Bereich bzw. bei Neuauf siedelungen soll auf einen ausreichenden Abstand der Bebauung zu Ufern der Fließgewässer geachtet werden, um dem Wasser wieder mehr Raum zu geben und gewässertypische Lebensräume für Pflanzen und Tiere erhalten bzw. wiederherstellen zu können. Dadurch kann, in Verbindung mit einer ökologischen Aufwertung, Retentionsraum geschaffen und die Erholungsfunktion verbessert werden. Auf die Bestimmungen des Wassergesetzes Baden-Württemberg (§ 68, Gewässerrandstreifen) wird verwiesen.

Aus diesem Grund stellen Maßnahmen zur Entwicklung der oberirdischen Gewässer auch einen wichtigen Baustein bei der Umsetzung des Landschaftsparks Region Stuttgart dar.

Zu 3.3.6 (G) Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG)

Die Region Stuttgart zählt zu den ausgesprochenen Wassermangelgebieten. Der überwältigende Teil des Trinkwasserbedarfs wird durch die Versorgung mit Fernwasser aus dem Bodensee sowie dem Gebiet der Donauniederung bei Ulm und dem angrenzenden Teil der Schwäbischen Alb gedeckt. Nur etwa ein Fünftel des Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung wird aus örtlichen Wasservorkommen gewonnen (Statistisches Landesamt). Bereits ein Viertel der Städte und Gemeinden in der Region nutzen oder besitzen keine eigenen Wasservorkommen mehr und werden ausschließlich mit Fernwasser versorgt. Es muss jedoch bedacht werden, dass die Möglichkeiten der Fernwasserversorgung beschränkt sind. Nicht zuletzt deshalb müssen die örtlichen Wasservorkommen erhalten und geschützt werden. Auch bei Anschluss an überörtliche Versorgungssysteme sollten weiterhin die örtlichen Wasservorkommen geschützt und die Eigenwasserversorgung bzw. die Möglichkeit hierzu aufrechterhalten werden, um auch in Notfällen die Wasserversorgung sicherstellen zu können.

In der Raumnutzungskarte sind deshalb die hydrogeologisch abgegrenzten, bisher noch nicht verbindlich als Wasserschutzgebiete festgelegten örtlichen Wasservorkommen sowie die aufgehobenen Wasserschutzgebiete als „Vorbehaltsgebiete zu Sicherung von Wasservorkommen“ festgelegt. Die Mitte 2007 verbindlich festgesetzten Wasserschutzgebiete sind in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Zu 3.3.7 (G)
Grundwasserschutz

Zum Schutz der örtlichen Wasservorkommen soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere aber auch im Rahmen der Bauleitplanung, darauf hingewirkt werden, dass in den dargestellten Wasserschutzgebieten sowie in den festgelegten „Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Wasservorkommen“ wirkungsvoll mögliche Risiken durch Überbauung, Infrastrukturanlagen, Freizeitanlagen und Intensivkulturen vermindert werden. Dadurch soll erreicht werden, dass die Gefährdung des nutzbaren Grundwasserschatzes nicht weiter ansteigt und dass die Einsickerungsrate und damit die Grundwasserneubildung durch die Versiegelung der Oberfläche nicht mehr als unbedingt notwendig verringert wird.

Bei der Bedeutung der Wasserversorgung für alle Lebensbereiche einerseits und den eingeschränkten Möglichkeiten der Wasserversorgung des Raumes andererseits ist es notwendig und zweckmäßig, die für die derzeitige und künftige Wasserversorgung dienenden und nutzbaren Wasservorkommen in der Raumnutzungskarte darzustellen und in all den Fällen als "Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen" in der Raumnutzungskarte als Vorbehaltsgebiet festzulegen und gemäß PS 3.3.6 die besondere Schutzbedürftigkeit zu verdeutlichen, wo eine wasserrechtlich verbindliche Ausweisung als Wasserschutzgebiet derzeit noch nicht oder nicht mehr vorliegt.

Es ist anzustreben, die geplanten Wasserschutzgebiete möglichst bald wasserrechtlich verbindlich zu sichern. Die neuesten hydrogeologischen Erkenntnisse zeigen, dass in vielen Fällen eine Vergrößerung der Schutzgebiete erforderlich wird.

Kapitel 3: Regionale Freiraumstruktur

3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

3.4.1 Hochwasserschutz

3.4.2 Schutz vor Versiegelung

3.4.3 Rückhaltefunktion der Landschaft

3.4.4 Rückhaltebecken

3.4.5 Naturnahe Gestaltung von Retentionsräumen

3.4.6 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

3.4	Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
3.4.1 (G) Hochwasserschutz	In der Region sollen ein ausgeglichener Wasserhaushalt und möglichst natürliche Abflussverhältnisse in den Gewässern angestrebt werden.
3.4.2 (G) Schutz vor Versiegelung	Soweit Raum beanspruchende Maßnahmen eine Verminderung der Einsickerungsrate der Niederschläge oder eine Beschleunigung des Wasserabflusses bewirken, ist anzustreben, die Auswirkungen möglichst gering zu halten. Dabei sollte der Vermeidung neuer Versiegelung Vorzug gegeben werden vor technischen Maßnahmen zur Versickerung und Retention.
3.4.3 (G) Rückhaltefunktion der Landschaft	Zur Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Abflussverhältnisse soll auf eine Verbesserung der Rückhaltefähigkeit der Landschaft durch Rückverlegung von Deichen, Rückbau von Gewässerausbauten, naturnahe Gewässerentwicklung, veränderte Landnutzung und Geländemodellierungen hingewirkt werden.
3.4.4 (G) Rückhaltebecken	Soweit die Stärkung der Rückhaltefähigkeit der Landschaft und die Sicherung und Entwicklung natürlicher Retentionsräume gemäß Plansatz 3.4.3 keinen ausreichenden Schutz bestehender Siedlungsgebiete zu gewährleisten vermag, sollen zusätzliche Speichermöglichkeiten durch den Bau von Rückhaltebecken angestrebt werden.
3.4.5 (G) Naturnahe Gestaltung von Retentionsräumen	<p>(1) Die zum Hochwasserschutz und zur Schaffung von Retentionsräumen erforderlichen Dammbauten, Schutzmauern und Regulierungen der Fließgewässer sollen so gestaltet werden, dass sie sich bestmöglich in das Landschaftsbild einpassen und sich nicht nachteilig auf den Naturhaushalt und die Gewässerstruktur auswirken.</p> <p>(2) Die Planung solcher Maßnahmen sollte auf das ganze Einzugsgebiet bezogen erfolgen. Deshalb sind diese in Gewässerentwicklungspläne/-konzepte mit einzubeziehen oder Gewässerentwicklungspläne/-konzepte aufzustellen, in denen die hydraulischen, ökologischen und landschaftlichen Auswirkungen auf das Gewässersystem untersucht werden. Erforderliche Gewässerausbauten sollen naturnah ausgestaltet werden.</p> <p>(3) Es ist darüber hinaus anzustreben, durch eine naturnahe Ausgestaltung von Retentionsräumen bestehende Belastungen in den Talräumen möglichst auszugleichen.</p>
3.4.6 (Z) Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG)	<p>(1) Überflutungsgefährdete Gebiete in den Talauen außerhalb von im Zusammenhang bebauten Siedlungen sowie Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind von weiterer Bebauung freizuhalten. Als Datengrundlage für die Abgrenzung der hierbei relevanten Gebiete sind die Ergebnisse der Hochwassergefahrenkartierung heranzuziehen.</p> <p>(2) Die in der Raumnutzungskarte dargestellten, nachrichtlich übernommenen Abgrenzungen der bisherigen, rechtskräftigen sowie der fachtechnisch abgegrenzten Überschwemmungsgebiete sind als Anhaltspunkte für die zukünftige Abgrenzung heranzuziehen.</p>

3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Begründungen

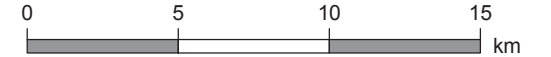
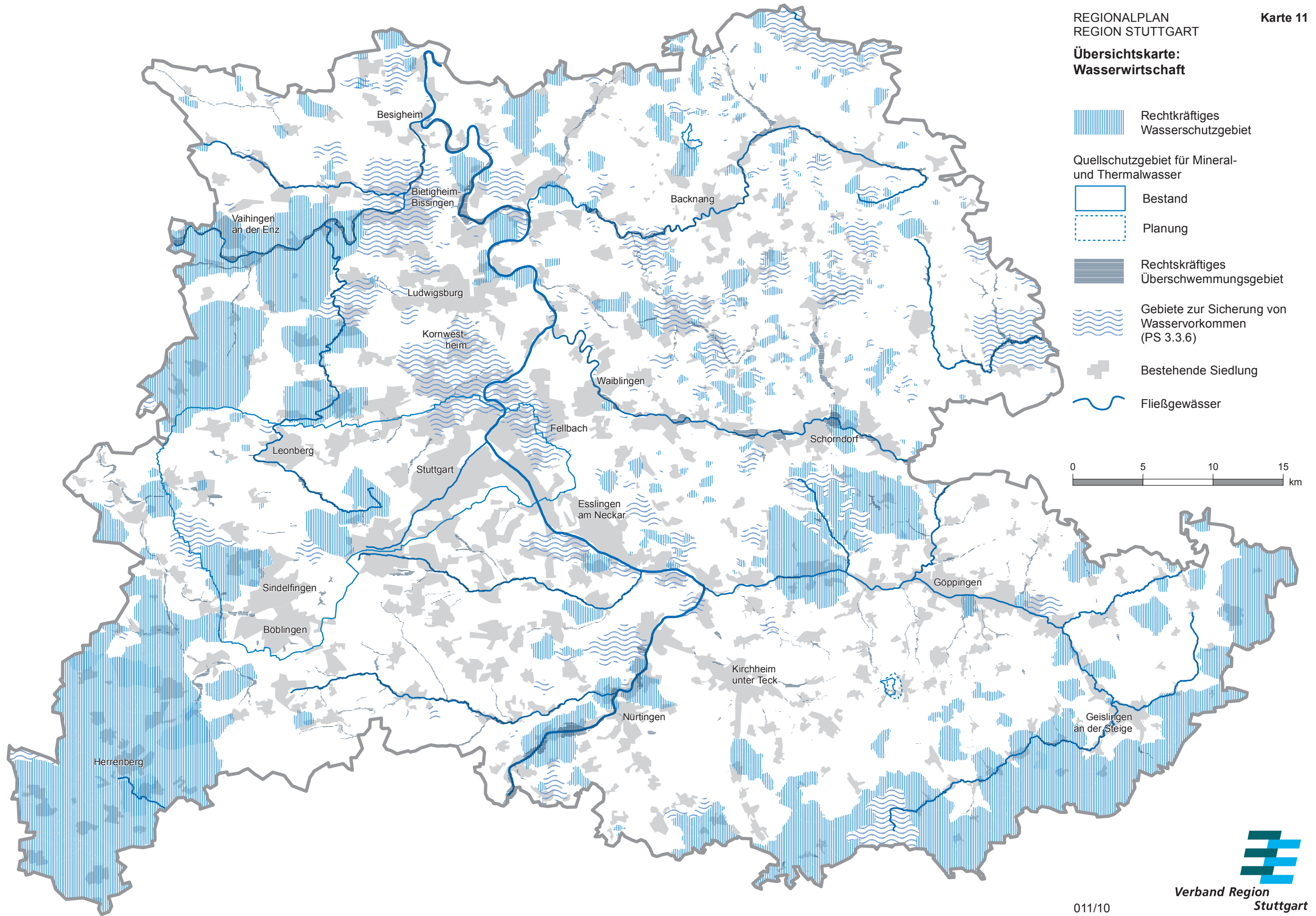
- Zu 3.4.1 (G)
Hochwasserschutz
und
zu 3.4.2 (G)
Schutz vor
Versiegelung
- Die Fließgewässer der Region weisen aufgrund der geologischen und meteorologischen Situation überwiegend sehr unausgeglichene Abflussverhältnisse mit starken jahreszeitlichen Schwankungen auf. Durch die fortschreitende Versiegelung des Bodens im Rahmen der Siedlungsentwicklung und durch Infrastrukturanlagen wird diese Tendenz noch verstärkt, indem das Niederschlagswasser oberirdisch beschleunigt abfließt und dem örtlichen Wasserhaushalt entzogen wird. In Zusammenhang mit der Zunahme von Starkregenereignissen der letzten Jahre führen diese Tendenzen zu einer zunehmenden Gefährdung. Durch den globalen Klimawandel wird eine weitere Zunahme von Extremwetterlagen, mit einer daraus resultierenden Erhöhung der Hochwassergefährdung zu erwarten sein.
- Um diesen Auswirkungen zu begegnen und wirtschaftliche und ökologische Schäden durch Hochwasser bzw. Niedrigwasser zu vermeiden, ist es vordringlich, sowohl den Zuwachs an befestigten Flächen zu begrenzen als auch die natürlichen Retentionsflächen zu erhalten.
- Zu 3.4.3 (G)
Rückhaltefunktion der
Landschaft
- Neben der Retentionsfunktion der Flussauen spielt auch das Wasserrückhaltevermögen von Boden und Vegetation im Einzugsgebiet der Fließgewässer eine wichtige Rolle. Sie können mit den erwähnten Maßnahmen zusätzlich ertüchtigt werden und tragen dann in verstärktem Maße zur Kappung von Hochwasserspitzen bei.
- Zu 3.4.4 (G)
Rückhaltebecken
- In der Region sind bereits eine größere Zahl von Speicher- und Rückhaltebecken gebaut worden, vor allem im Rahmen des Hochwasserschutzes. Über den Bestand hinaus sind weitere Speicher- und Rückhaltebecken geplant.
- Da der Bau von Rückhaltebecken meist erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft erfordert, und zudem hohe Kosten verursacht, sollte dem Bau weiterer Rückhaltebecken die Prüfung anderer Alternativen zur Wasserrückhaltung vorausgehen. Es sollte zudem bei der Siedlungsentwicklung und der Intention des Baus bedacht werden, dass jedes Rückhaltebecken auf den Schutz vor Hochwasserereignissen bestimmter Jährlichkeiten beschränkt ist und somit keinen vollständigen Schutz für die darunter liegenden Flächen garantieren kann.
- In der Raumnutzungskarte sind vorhandene und geplante Speicherbecken, die im Hochwasserfall eine Wasserfläche von mehr als 2 ha überstauen, nach Angaben der Wasserwirtschaftsverwaltung und nach den Ausweisungen in Flächennutzungsplänen dargestellt.
- Zu 3.4.5 (G)
Naturnahe Gestaltung
von Retentionsräumen
- Trotz der generellen Bevorzugung der natürlichen Retention ist es in einer Reihe von Fällen notwendig, insbesondere zum Schutz bestehender Siedlungsgebiete, bauliche Maßnahmen an den Fließgewässern vorzunehmen. Die Festlegung von "Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz" schließt derartige Schutzvorkehrungen nicht aus, die sich aus der genaueren fachplanerischen und bauleitplanerischen Ausarbeitung ergeben. Im Falle solcher Maßnahmen, z.B. Gewässerausbauten, dem Bau von Schutzmauern, Becken und Dämmen, kommt es allerdings darauf an, dass die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes möglichst gering gehalten werden.
- Zu 3.4.6 (Z)
Gebiete für den
vorbeugenden
Hochwasserschutz
- Infolge von zunehmenden Starkwetterereignissen sowie bereits stark durch Besiedlungen und Infrastrukturen beanspruchten Talauen kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz eine verstärkte Bedeutung zu (landesplanerisches Ziel PS 4.3.6 LEP 2002). In hochwassergefährdeten Bereichen im Freiraum sind zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken, zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen und zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung insbesondere bauliche Nutzungen zu unterlassen. In besiedelten Bereichen ist Vorsorge zur Gefahrenabwehr bzw. -minimierung zu treffen. Dies sollte auch bei der Ausweisungen neuer Baugebiete und Infrastrukturmaßnahmen berücksichtigt werden.

In einem Gemeinschaftsprojekt zwischen den Kommunen und dem Land Baden-Württemberg werden bis 2010 an ca. 12.500 km Gewässer Hochwassergefahrenkarten erstellt. Hochwassergefahrenkarten stellen für die Kommunal- und Regionalplanung einen wichtigen Baustein für eine umfassende Hochwasservorsorge dar. Mit der Kenntnis der möglichen Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung lassen sich Schutzmaßnahmen planen oder optimieren. Den Betroffenen bieten die Karten eine Grundlage zur Eigenvorsorge. Angepasste Bauweisen und rechtzeitiges strategisches Handeln im Hochwasserfall vermindern dauerhaft Schäden.

Die in den Hochwassergefahrenkarten abgegrenzten Überschwemmungsgebiete nach § 77 Abs. 1 WG sind gesetzlich geschützt, d.h. die fachtechnische Abgrenzung an sich bewirkt den gesetzlichen Schutz, es ist keine Überschwemmungsgebietsverordnung mehr erforderlich.

Für die Fließgewässer der Region Stuttgart werden die Hochwassergefahrenkarten erstellt und in absehbarer Zeit verfügbar sein. Diese können dann als Datengrundlage für eine gebietsscharfe Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz herangezogen werden. Bis zur Vorlage dieser Hochwassergefahrenkarten und anschließenden Einarbeitung in den Regionalplan sind die in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellten festgesetzten und fachtechnisch abgegrenzten Überschwemmungsgebiete als Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu berücksichtigen. Sie unterliegen den Bestimmungen des Wassergesetzes Baden-Württemberg.

**Übersichtskarte:
Wasserwirtschaft**



Kapitel 3: Regionale Freiraumstruktur

3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen

3.5.0 Grundsätze für die Rohstoffsicherung

3.5.1 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

3.5.2 Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen

3.5	Gebiete für Rohstoffvorkommen	
3.5.0	Grundsätze für die Rohstoffsicherung	
3.5.0.1 (G) Rohstoffsicherung als Daseinsvorsorge	In der Region sollen, um die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft langfristig zu gewährleisten, abbaufähige Rohstoffe für die Nutzung gesichert werden.	
3.5.0.2 (G) Abstimmung auf Belastbarkeit des Raumes	(1) Die Erschließung neuer Standorte soll auf die im Einzugsbereich bereits vorhandenen Abbaustätten und auf die dort vorhandenen Belastungen sowie die Aufnahmefähigkeit von Landschaft, Siedlung und Infrastruktur abgestimmt werden. (2) Insbesondere sollen die nachteiligen Auswirkungen auf die Raumnutzungen Siedlung, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Naherholung sowie auf die Verkehrsentwicklung gering gehalten werden.	
3.5.0.3 (G) Nachhaltige Rohstoffgewinnung	Rohstoffe sollen in Hinblick auf den Rohstoffbedarf künftiger Generationen sparsam verwendet und die möglichen Substitutions- und Recyclingmöglichkeiten voll wahrgenommen werden. Insbesondere soll hochwertiges Material nicht für Zwecke verwendet werden, zu denen Material mit geringeren Qualitätsanforderungen verwendbar wäre.	
3.5.0.4 (G) Rekultivierung	Die Rekultivierung abgeschlossener Abbauvorhaben sollte in Abstimmung mit den landschaftlichen Gegebenheiten der Abbaustelle selbst sowie ihrer Umgebung durchgeführt werden. Den Belangen des Arten-, Biotop- und Bodenschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft kommt dabei besondere Bedeutung zu.	
3.5.0.5 (N) Bereiche mit Bergbau- berechtigungen	Die in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellten Bereiche mit Bergbauberechtigung kennzeichnen Felder, in denen aufgrund nachgewiesener Bodenschätze Bergbauberechtigungen bestehen. Bei Planungen und Maßnahmen in diesen Bereichen soll daher die Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) gehört werden.	
3.5.1	Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	
3.5.1 (Z) Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG)	(1) In den in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist die Gewinnung von Rohstoffen zu konzentrieren und, soweit standortgebunden, die Verarbeitung von Rohstoffen vorzusehen. Die Rohstoffgewinnung hat Vorrang vor anderen Nutzungen sowie vor den Zielen der Freiraumsicherung gemäß Plansatz 3.1.1 (Regionale Grünzüge). Nach Abschluss des Rohstoffabbaus sowie der standortgebundenen Verarbeitung in den festgelegten Vorranggebieten gelten die Ziele des Plansatzes 3.1.1. (2) Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind:	

Lfd. Nr. / Betriebs-ID	Gemarkung	Rohstoff	Hinweis	Bemerkungen
LK Böblingen				
BB-3A 7219-1	Magstadt / Renningen	Natursteine: Karbonatgesteine	+ / #	Verkehrliche Entlastung des Siedlungsbereiches erforderlich. Wald, Wasserschutz, gute Böden von Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich). FFH-VP erforderlich.
BB-4A 7219-2	Sindelfingen	Natursteine: Karbonatgesteine	+ / #	Naturschutz und Landschaftspflege, gute Böden; Wasserschutz von Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich). Archäologische Belange beachten

Lfd. Nr. / Betriebs-ID	Gemarkung	Rohstoff	Hinweis	Bemerkungen
BB-5A 7319-1	Ehningen	Natursteine: Karbonatgesteine	+ / #	Wasserschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, gute Böden von Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
BB-7A 7419-2	Herrenberg	Natursteine: Karbonatgesteine	+ / #	Wasserschutz, gute Böden von Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
BB-8A 7418-1	Mötzingen	Natursteine: Karbonatgesteine	+ / #	Wasserschutz, gute Böden von Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich). Regionsübergreifend.
LK Esslingen				
ES-2A 7422-1	Erkenbrechtsweiler	Natursteine: Karbonatgesteine	+ / #	Wasserschutz, Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege, Wald von Bedeutung, Abstimmung auf LSG erforderlich (hydrogeologisches Gutachten erforderlich). FFH-VP erforderlich.
ES-3A 7323-9	Holzmaden	Naturwerkstein	+ / #	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wald von Bedeutung. FFH-VP erforderlich.
ES-4A 7323-2	Ohmden	Naturwerkstein	+ / #	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wald von Bedeutung. Erweiterung auf Golfplatz vertraglich geregelt. FFH-VP erforderlich.
ES-5A 7323-8	Ohmden	Naturwerkstein	+ / #	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wald von Bedeutung. FFH-VP erforderlich.
LK Göppingen				
GP-1A 7323-4	Schlierbach	Naturwerkstein	+ / #	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wald von Bedeutung. FFH-VP erforderlich.
GP-2A 7323-7	Zell u. Aichelberg	Naturwerkstein	+ / #	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, von Bedeutung, Wald. FFH-VP erforderlich. Grenzt an archäolog. Kulturdenkmal.
GP-4A 7323-6	Bad Boll	Ölschiefer/Fango	+	-
GP-5A 7423-6	Hohenstadt	Natursteine: Karbonatgesteine	+ / #	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wasserschutz, Wald von Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
GP-7A 7325-1	Böhmenkirch / Lauterstein	Natursteine: Karbonatgesteine	+ / #	Wasserschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Wald, Erholung von Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
LK Ludwigsburg				
LB-1A 6920-3	Bönnigheim	Ziegeleirohstoff	+ / #	Mit Siedlungsbelangen abstimmen. Bau- und Bodendenkmale, gute Böden von Bedeutung. Wasserschutz von Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich). Archäologische Belange beachten.
LB-2A 6920-1	Erligheim	Naturwerkstein	#	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wald von Bedeutung, Abstimmung auf LSG erforderlich. FFH-VP erforderlich.
LB-3A 7019-2	Vaihingen/Enz	Natursteine: Karbonatgesteine	+ / #	Wasserschutz, gute Böden von Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
LB-4A 7019-1	Vaihingen/Enz	Natursteine: Karbonatgesteine Naturwerksteine	+ / #	Regionsübergreifend; 2 Teilflächen
LB-5A 7120-2	Ditzingen	Natursteine: Karbonatgesteine	+ / #	Wasserschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Biotope, gute Böden von Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich). Archäologische Belange beachten
LB-6A 7120-1	Markgröningen	Natursteine: Karbonatgesteine	+ / #	Wasserschutz, gute Böden von Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).

Lfd. Nr. / Betriebs-ID	Gemarkung	Rohstoff	Hinweis	Bemerkungen
LB-7A 7120-5	Markgröningen	Natursteine: Karbonatgesteine	+ / #	Naturschutz und Landschaftspflege, gute Böden und Wasserschutz von Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich). Archäologische Belange beachten.
LB-8A 7020-1	Bietigheim / Bissingen	Natursteine: Karbonatgesteine	+ / #	Wasserschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, gute Böden und Siedlungsbelange von Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
LB-10A 7021-3	Steinheim	Natursteine: Karbonatgesteine	+ / #	Wasserschutz, gute Böden, Siedlungsbelange von Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
LB-11A 7021-2	Marbach	Natursteine: Karbonatgesteine	+ / #	Wasserschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, gute Böden von Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
Stuttgart				
S-1A 7121-6	Stuttgart	Naturwerkstein	+	Im Einzugsgebiet der Mineralquellen (hydrogeologisches Gutachten erforderlich). Grabungsschutzgebiet.
Rems-Murr-Kreis				
WN-1A 7022-1	Kirchberg a.d. Murr / Backnang	Natursteine: Karbonatgesteine	+ / #	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wald von Bedeutung, Abstimmung auf LSG erforderlich.
WN-2A 7022-3	Weissach i. Tal / Auenwald	Ziegeleirohstoff	#	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung von Bedeutung.
WN-3A 7122-5	Leutenbach	Ziegeleirohstoff	+ / #	Erholung, gute Böden von Bedeutung.
WN-6A 7221-4	Kernen	Kiese, Sande, Mürbsandsteine	+ / #	Wasserschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wald von Bedeutung, Abstimmung auf LSG erforderlich (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
WN-7A 7221-5	Kernen	Kiese, Sande, Mürbsandsteine	+ / #	Wasserschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wald von Bedeutung, Abstimmung auf LSG erforderlich (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
WN-8A 7122-2	Berglen	Natursteine: Karbonatgesteine	+ / #	Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege, Wald, Wasserschutz von Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).

+ = Abbau in Betrieb

= Betrifft regionalen Grünzug - Landschaftsfunktionen nach Abschluss der Rohstoffgewinnung gleichwertig wiederherstellen

3.5.2	Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen
3.5.2 (Z) Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VRG)	Die in der Raumnutzungskarte dargestellten und in untenstehender Tabelle festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen dienen der Deckung des längerfristigen Bedarfs und als Ergänzungsstandorte für abgeschlossene und auslaufende Abbaustätten. In diesen Bereichen sind Maßnahmen und Nutzungen, die einer künftigen Rohstoffgewinnung entgegenstehen, auszuschließen. (2) Vorranggebiete für die Sicherung von Rohstoffen sind:

Lfd. Nr. / Betriebs-ID	Gemarkung	Rohstoff	Hinweis	Bemerkungen
Landkreis Böblingen				
BB-1B 7119-133	Weissach	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wasserschutz von besonderer Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich). Im Einzugsgebiet der Mineralquellen. Mit Belangen der Siedlung abstimmen. FFH-VP erforderlich.
BB-2B 7119-1	Rutesheim	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wasserschutz von besonderer Bedeutung (im Einzugsbereich der Mineralquellen hydrogeologisches Gutachten erforderlich). Regionsübergreifend.
BB-3B 7219-1	Magstadt / Renningen	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Naturschutz und Landschaftspflege, Wald, Wasserschutz von besonderer Bedeutung. FFH-VP erforderlich.
BB-4B 7219-2	Sindelfingen	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Wasserschutz, gute Böden von besonderer Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
BB-5B 7319-1	Ehningen	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Naturschutz und Landschaftspflege, gute Böden, Wald, Erholung, Wasserschutz von besonderer Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
BB-6B 7318-1	Herrenberg	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Wasserschutz, Wald von Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich). Regionsübergreifend.
BB-7B 7419-2	Herrenberg	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wasserschutz von besonderer Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
BB-8B 7418-1	Mötzingen	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Wasserschutz, Wald von Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
BB-9B 7419-105	Herrenberg	Gips	#	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wasserschutz von besonderer Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
BB-10B 7419-5	Herrenberg	Sulfatgestein	#	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wasserschutz von besonderer Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich). Regionsübergreifend. FFH-VP erforderlich.
Landkreis Esslingen				
ES-1B 7321-302	Filderstadt	Naturwerkstein (Stubensandstein)	#	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wald von Bedeutung, Abstimmung auf LSG erforderlich.
ES-2B 7422-1	Erkenbrechtsweiler	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Wasserschutz, Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege von Bedeutung, Abstimmung auf LSG erforderlich (hydrogeologisches Gutachten erforderlich). FFH-VP erforderlich.

Lfd. Nr. / Betriebs-ID	Gemarkung	Rohstoff	Hinweis	Bemerkungen
Landkreis Göppingen				
GP-3B 7323-5	Aichelberg	Naturwerkstein	#	Naturschutz und Landschaftspflege; gute Böden von Bedeutung. FFH-VP erforderlich.
GP-5B 7423-4	Hohenstadt	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wasserschutz, Wald von Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
GP-6B -	Süßen	Ziegeleirohstoff	#	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, gute Böden von Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
GP-7B 7325-1	Böhenkirch / Lauterstein	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Wald, Erholung, Wasserschutz von besonderer Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
Landkreis Ludwigsburg				
LB-2B 6920-1	Erligheim	Naturwerkstein	#	Wald, Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege von besonderer Bedeutung, Abstimmung auf LSG erforderlich. FFH-VP erforderlich.
LB-4B 7019-1	Vaihingen/Enz	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, gute Böden, Wasserschutz von besonderer Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich). FFH-VP erforderlich.
LB-5B 7120-2	Ditzingen	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Naturschutz und Landschaftspflege, gute Böden von besonderer Bedeutung. Archäologische Belange beachten.
LB-6B 7120-1	Markgröningen	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Gute Böden, Wasserschutz von besonderer Bedeutung (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
LB-7B 7120-5	Markgröningen	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Gute Böden von Bedeutung. Archäologische Belange beachten.
LB-9B -	Löchgau	Kalkstein	#	Naturschutz und Landschaftspflege, gute Böden, Wald, Erholung von besonderer Bedeutung, Abstimmung auf LSG erforderlich.
LB-10B 7012-3	Steinheim / Mundelsheim	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Gute Böden, Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege von besonderer Bedeutung. Mit Siedlungsbelangen abstimmen.
LB-12B -	Remseck	Natursteine: Karbonatgestein	#	Gute Böden, Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege von besonderer Bedeutung. Mit Siedlungsbelangen abstimmen. FFH-VP erforderlich.
Rems-Murr-Kreis				
WN-1B 7022-1	Kirchberg a.d. Murr / Backnang	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung von Bedeutung.
WN-2B 7022-3	Weissach i. Tal / Auenwald	Ziegeleirohstoff	#	Naturschutz und Landschaftspflege von besonderer Bedeutung.
WN-3B 7122-5	Leutenbach	Ziegeleirohstoff	#	Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, gute Böden von Bedeutung.
WN-5B -	Fellbach	Ziegeleirohstoff	#	Erholung, gute Böden und Böden mit Archivfunktion von besonderer Bedeutung.
WN-6B 7221-4	Kernen	Kiese, Sande, Mürbsandsteine	#	Wasserschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung, Wald von Bedeutung, Abstimmung auf LSG erforderlich (hydrogeologisches Gutachten erforderlich).
WN-8B 7122-2	Berglen	Natursteine: Karbonatgesteine	#	Erholung, Naturschutz und Landschaftspflege, Wald von Bedeutung.

= Betrifft regionalen Grünzug - Landschaftsfunktionen nach Abschluss der Rohstoffgewinnung gleichwertig wiederherstellen

3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen

Begründungen	
--------------	--

Zu 3.5.0 Grundsätze für die Rohstoffsicherung	Die im Interesse der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung und die Wirtschaft der Region weiterhin notwendigen Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen im Wohnungs- und Straßenbau sowie in anderen Bereichen sind in hohem Maße rohstoffabhängig. Die Sicherung der langfristigen Verfügbarkeit und der haus- hälterische Umgang mit den nur begrenzt zur Verfügung stehenden Rohstoffen sind daher von großer Bedeutung.
Zu 3.5.0.1 (G) Rohstoffsicherung als Daseinsvorsorge	Die Gewinnung von Bodenschätzen beschränkt sich in der Region im Wesentlichen auf Kalksteinbrüche im Muschelkalk, Jura und eiszeitlichen Travertin, Sandsteinbrüche im Keuper sowie auf Tongruben im Keuper, Jura und den eiszeitlichen Deckschichten (z.B. Lößlehm). Die im Bereich des Vorlandes der Schwäbischen Alb vorhandenen Ölschiefer des Schwarzen Jura werden überwiegend als Werksteine abgebaut.
Sicherung des Eigenversorgungsanteils	Die Region Stuttgart zählt einerseits innerhalb des Landes Baden-Württemberg zu den größten Verbrauchern an mineralischen Massenrohstoffen, andererseits sind ihre abbauwürdigen Kieslagerstätten praktisch erschöpft bzw. kaum noch zugänglich. Dies bewirkt, dass nur ca. 1/3 des Bedarfs an mineralischen Massenrohstoffen aus regionaler Eigenerzeugung befriedigt werden kann. Ein Großteil des Rohstoffbedarfs muss also durch Zufuhr über große Entfernungen gedeckt werden. Neben den ökologischen Beeinträchtigungen in anderen Regionen durch den Rohstoffabbau selbst treten dadurch zusätzliche Verkehrsbelastungen und Transportkosten auf, die Bevölkerung und Wirtschaft des Raumes belasten. Vor diesem Hintergrund hat die verbrauchernahe Gewinnung der in der Region vorhandenen Rohstoffe und die Sicherung der abbauwürdigen Rohstoffvorkommen ein erhebliches Gewicht. Insbesondere auch im Hinblick auf den Rohstoffbedarf künftiger Generationen müssen Bereiche mit abbauwürdigen Rohstoffen vor Beeinträchtigungen durch andere Nutzungen bewahrt werden. Auch langfristig soll zumindest ein regionaler Teilbeitrag zur Rohstoffversorgung geleistet werden. Dabei ist wegen der besonderen Verhältnisse in der stark verdichteten Region Stuttgart eine sorgfältige Abstimmung auf die Aufnahmefähigkeit der Landschaft erforderlich.
Bedarfsdeckung	„Gemäß Umweltplan Baden-Württemberg soll der Bedarf der Bauwirtschaft und anderer Wirtschaftszweige an mineralischen Rohstoffen dauerhaft und umweltverträglich aus Lagerstätten im Land gedeckt werden. Die Festlegung von Abbau- und Sicherungsgebieten in den Regionalplänen macht eine Bedarfsabschätzung notwendig. Der Gesamtbedarf an oberflächennahen Rohstoffen hängt von der Wirtschaftsentwicklung ab. Prognosen hierzu sind mit einer großen Unschärfe behaftet. Dennoch muss eine grobe Schätzung des künftigen Bedarfs auf der Grundlage der Produktionszahlen der Vergangenheit unter Ausschaltung extremer konjunktureller Schwankungen versucht werden. Blickt man auf die gesicherten Gewinnungszahlen bis in die frühen 1990er Jahre zurück und rechnet mit einem 10-jährigen Mittelwert, so ergibt sich mittelfristig ein in etwa gleichbleibender Trend.“ (Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg Stufe 2) Hinsichtlich des zu betrachtenden Planungszeitraums können gem. Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 14. September 2005 Festlegungen zur Rohstoffsicherung (Abbaugebiete und Sicherungsgebiete) auf einen Zeitraum von jeweils rund 20 Jahren ausgelegt werden. Diese Zeiträume werden der Bedarfsberechnung zu Grunde gelegt. Rohstoffvorkommen sind aufgrund geologischer Bildungsbedingungen unterschiedlich aufgebaut. Es gibt einerseits nahezu einheitliche Rohstoffkörper, andererseits treten sehr wechselhafte Vorkommen auf. Geringe Veränderungen in Mächtigkeit und Zusammensetzung können innerhalb kurzer Distanz dazu führen, dass ein bauwürdiger Gesteinskörper zu einem nicht bauwürdigen Vorkommen wird. Zur tatsächlichen Sicherung von Vorratsmengen sind

bei der Gebietsplanung für den zukünftigen Gesteinsabbau nach Art der Rohstoffvorkommen unterschiedliche Zuschläge anzusetzen. Die verwendeten lagerstättengeologisch bedingten Zuschläge gehen auf statistische rohstoffgeologische Daten sowie Erfahrungen zurück, die die Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) bei der landesweiten Rohstofferkundung gewonnen hat. Auf dieser Grundlage werden folgende Mittelwerte vorgelegt (Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg, Stufe 2):

	Lagerstättengeologisch begründete Zuschläge
Natursteinvorkommen für den Verkehrswegebau	25 %
Kiese und Sande inkl. Mürbsandsteine	50 %
Ziegeleirohstoffe	20 %
Naturwerksteine	100 %
Gipsstein	100%

Grundsätzlich sind weitere Unwägbarkeiten aus der Grundstücksverfügbarkeit im Rahmen der planerischen Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Als Folge wird ein weiterer Sicherheitszuschlag von 20 % - unabhängig von der Art des Rohstoffes – berücksichtigt.

A) Natursteine: Karbonatgesteine

Die für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag verwendeten gebrochenen Karbonatgesteine stellen hinsichtlich der Abbaumengen den wichtigsten mineralischen Rohstoff der Region dar. Im Unterschied zur anderen Rohstoffgruppe, den Kiesen und Sanden, kann bei den Karbonatgesteinen in den letzten Jahren kein Bedarfsrückgang festgestellt werden. Hier macht sich insbesondere die Nähe zum Ballungsraum Stuttgart bemerkbar. Als Ausgangswert für die Bedarfsberechnung wird die Fördermenge von 2006 herangezogen, da diese deutlich über denen der vorangegangenen Jahre liegt und damit einen Hinweis auf einen ansteigenden Trend, voraussichtlich weitergetragen durch anstehende Großprojekte in der Region, geben kann. Es wird deshalb von einer (Roh-)Fördermenge von 9.900.000 t pro Jahr ausgegangen. Die maximale Abbautiefe wird in der Region meist weniger von der Mächtigkeit des Rohstoffvorkommens, oft jedoch aus Gründen des Grundwasserschutzes durch das Erreichen der sog. Haßmersheimer Schichten, die eine grundwasserschützende Schicht darstellen, die nicht unterschritten werden darf, erreicht.

Bedarf für 1 Jahr [t]	Dichte [t/m ³]	Bedarf für 20 Jahre [m ³]	durchschnittliche Abbautiefe [m]	Fläche für 20 Jahre [m ²]	rohstoffgeologischer Zuschlag [%]	Flächenbedarf für 20 Jahre [ha]	Zuschlag Grundstücksverfügbarkeit [%]	Flächenbedarf für 20 Jahre [ha]	Flächenbedarf für 2X 20Jahre [ha]
9.900.000	2	99.000.000	35	2.828.571	25	353	20	424	849

Dem Bedarf folgend sind im Regionalplan 2020 Gebiete zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Umfang von ca. 420 ha und Gebiete für die Sicherung von Rohstoffvorkommen im Umfang von ca. 430 ha festgelegt. Somit kann der Bedarf von 2 x 20 Jahren bei annähernd gleich bleibenden Abbauraten gedeckt werden.

B) Kiese und Sande inkl. Mürbsandsteine

Die Rohstoffgruppe der Kiese und Sande spielt in der Region Stuttgart nur eine sehr untergeordnete Rolle. Dementsprechend lag die durchschnittliche Fördermenge der Jahre 1999 bis 2006 bei lediglich ca. 180.000 t pro Jahr.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Sicherheitszuschläge ergibt sich damit folgende Bedarfsrechnung:

Bedarf für 1 Jahr [t]	Dichte [t/m ³]	Bedarf für 20 Jahre [m ³]	durchschnittliche Abbautiefe [m]	Fläche für 20 Jahre [m ²]	rohstoffgeologischer Zuschlag [%]	Flächenbedarf für 20 Jahre [ha]	Zuschlag Grundstücksverfügbarkeit [%]	Flächenbedarf für 20 Jahre [ha]	Flächenbedarf für 2X 20Jahre [ha]
180.000	2	1.800.000	15	120.000	50	18	20	22	44

Dem Bedarf folgend sind im Regionalplan 2020 Gebiete zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Umfang von ca. 36 ha und Gebiete für die Sicherung von Rohstoffvorkommen im Umfang von ca. 5 ha festgelegt. Somit kann der Bedarf von 2 x 20 Jahren bei annähernd gleich bleibenden Abbauraten überwiegend gedeckt werden.

C) Ziegeleirohstoffe

Tone, Tonsteine, Mergel, Mergelsteine, Löss und Lehme kommen in der Region Stuttgart in verschiedenen Formationen vor und werden in geeigneten Mischungen zur Herstellung grobkeramischer Produkte als „Ziegeleirohstoffe“ verwendet. Ihr Abbau erfolgt in Tagebauen. Oft werden von den Firmen mehrere Gruben in verschiedenen geologischen Einheiten betrieben, um aus den hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und keramotechnischer Eigenschaften verschiedenartigen Lehmen, Tonen und Mergeln geeignete Rohstoffmischungen für die jeweiligen Produkte zu erzeugen. (Rohstoffbericht B.-W. 2006) Die Fördermengen der Ziegeleirohstoffe haben in der Region in den letzten Jahren einen starken Rückgang erfahren. Der Rückgang liegt im bundesweiten Trend und weist auf die negative Entwicklung der deutschen Bauindustrie sowie die zunehmende Konkurrenz durch Kalksandstein und Betonbauweise hin.

Dementsprechend lag die durchschnittliche Fördermenge der Jahre 1999 bis 2006 bei lediglich ca. 100.000 t pro Jahr.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Sicherheitszuschläge ergibt sich damit folgende Bedarfsrechnung:

Bedarf für 1 Jahr [t]	Dichte [t/m ³]	Bedarf für 20 Jahre [m ³]	durchschnittliche Abbautiefe [m]	Fläche für 20 Jahre [m ²]	Rohstoffgeologischer Zuschlag [%]	Flächenbedarf für 20 Jahre [ha]	Zuschlag Grundstücksverfügbarkeit [%]	Flächenbedarf für 20 Jahre [ha]	Flächenbedarf für 2X 20Jahre [ha]
100.000	2	1.000.000	5,00	200.000	50	30,00	20	36	72

Demgegenüber wurden im Regionalplan 2020 Gebiete zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Umfang von ca. 60 ha und Gebiete für die Sicherung von Rohstoffvorkommen im Umfang von ca. 80 ha festgelegt. Dies begründet sich damit, dass einerseits mehrere Standorte noch über ausreichende Reserven verfügen, andere jedoch mittelfristig auf Ausweichstandorte angewiesen sind. Diese müssen eine ausreichende Größe aufweisen, um die erwähnte notwendige Mischung unterschiedlicher Tonqualitäten zu ermöglichen und damit einen Neuaufschluss wirtschaftlich sinnvoll erscheinen zu lassen.

D) Naturwerksteine

Im Hinblick auf die in der Region zu sichernden Naturwerksteine ist eine Bedarfsberechnung wie für die vorhergehenden Rohstoffgruppen wenig sinnvoll, da von den Abbauraten der letzten Jahre nicht auf den zukünftigen Bedarf geschlossen werden kann, da die Naturwerksteingewinnung durch Großaufträge (z.B. Restaurierungsarbeiten) stark schwanken kann. Hier spielt auch die Uneinheitlichkeit der Rohstoffgruppe „Naturwerksteine“ eine Rolle: so

kann ein Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen für Stubensandstein nicht durch ein Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen für Travertin ersetzt werden.

Die Vorgehensweise bei der Abgrenzung der Gebiete zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe stützt sich deshalb noch stärker als bei den anderen Rohstoffgruppen auf die Angaben der Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) hinsichtlich des zukünftigen Bedarfs und der schützenswerten Rohstoffvorkommen. Es wurden daraufhin im Regionalplan 2020 Gebiete zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Umfang von ca. 45 ha und Gebiete für die Sicherung von Rohstoffvorkommen im Umfang von ca. 22 ha festgelegt.

E) Sulfatgestein

Im Hinblick auf die Rohstoffgruppe Sulfatgestein ist festzustellen, dass es sich beim Gipsstein um einen wertvollen oberflächennahen Rohstoff handelt, dessen nachgewiesene Vorräte in Baden-Württemberg nur mehr „für 55 plus X Jahre“ reichen dürften. Es wird daher im Sinne einer langfristigen Rohstoffsicherung von Seiten der Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) empfohlen, möglichst alle als bauwürdig erkannten Vorkommen planerisch zu sichern, zumal auch in benachbarten Ländern keine grundsätzlich günstigere Vorratssituation zu erwarten ist. (Rohstoffbericht B.-W. 2006).

Dementsprechend wurden die – im landesweiten Vergleich sehr geringen – abbauwürdigen Gipsvorkommen in Abstimmung mit den anderen Freiraumbelangen größtenteils in Gebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen im Umfang von ca. 30 ha aufgenommen.

Zu 3.5.0.2 (G)
Abstimmung auf die
Belastbarkeit des
Raums

Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich für Gebiete innerhalb des Verdichtungsraumes und dessen Randzonen, in denen durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen Zielkonflikte auftreten. In ihrer räumlichen Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar relativ klein, sie haben aber durch notwendige Sicherheitsbereiche (Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen teilweise erhebliche Wirkungen. Der Rohstoffgewinnung kann daher nicht in jedem Fall und von vornherein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen eingeräumt werden; vielmehr ist bei Konfliktfällen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich.

Das meist umfangreiche Transportvolumen stellt erhebliche Ansprüche an das Verkehrsnetz; insbesondere für die Rohstoffzulieferung und Aushubrückführung im Zuge von Großprojekten wie Stuttgart 21 sollte der Schienentransport genutzt werden.

Grundsätze für die
Einzelabwägung von
Abbauvorhaben

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Region lassen sich folgende Grundsätze für die Einzelabwägung ableiten:

Naturschutz und Landschaftspflege: Abbauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten und in Bereichen, die sich wegen ihrer landschaftlichen Schönheit auszeichnen, können dann ermöglicht werden, wenn keine anhaltenden erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind und, soweit erforderlich, ein Ausgleich möglich ist. Dies gilt auch für Erschließungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Abbauvorhaben. Wegen der geringeren Anzahl bzw. Flächengröße von Naturschutzgebieten in der Region sollen Abbauvorhaben hier grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Entwicklung von Biotopen auf bereits gesicherten Standorten darf aber in der Regel nicht zur Aufhebung der Rohstoffsicherung führen. Auf die besonderen Schutzerfordernisse bei Rohstoffabbau innerhalb von NATURA2000-Gebieten ist Rücksicht zu nehmen; die Unerheblichkeit von Beeinträchtigungen ist in Verträglichkeitsprüfungen darzustellen. Bei Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzziele ist auf das Abbauvorhaben zu verzichten.

Wasserwirtschaft: Abbauvorhaben sollen nach entsprechender hydrogeologischer Untersuchung nur in Bereichen zugelassen werden, in denen eine dauerhafte Beeinträchtigung von Grundwasser bzw. eine Beeinträchtigung von

Grundwasser für die Trinkwasseraufbereitung nicht zu erwarten ist.

Siedlungsbereiche: Abbauvorhaben dürfen nicht zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen führen. Die weitere Siedlungsentwicklung gemäß den Zielen des Regionalplanes darf nicht behindert werden. Abbauvorhaben dürfen auch nicht zur unzumutbaren Beeinträchtigung von Erholungsgebieten, insbesondere der siedlungsnahen Erholung führen.

Land- und Forstwirtschaft: Abbauvorhaben sollen die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Flächen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch nehmen. Auf Aussiedlungen und hofnahe Flächen soll besondere Rücksicht genommen werden.

Verkehr: Abbauvorhaben sollten so angelegt werden, dass notwendige Transporte möglichst reduziert werden, wo möglich, umweltschonende Transportmittel eingesetzt werden (Schienenverkehr, Wasserstraßen u.a.) und bei Straßentransport Siedlungsbereiche durch Transporte wenig beeinträchtigt werden.

Zu 3.5.0.3 (G)
Nachhaltige Rohstoffgewinnung

Substitution /
Recycling

Durch die Wiederaufbereitung und -verwendung von Rohstoffen können die bei Abbaumaßnahmen regelmäßig erforderlichen Eingriffe in die Landschaft und den Naturhaushalt verringert sowie teilweise die Deponien entlastet werden. Die hier sich bietenden Möglichkeiten sollten entsprechend der weiteren technischen Entwicklung – und soweit dies wirtschaftlich tragbar ist – voll wahrgenommen werden.

Zu 3.5.0.4 (G)
Rekultivierung

Abbauvorhaben entziehen in der Regel den betroffenen Flächen langfristig ihre landschaftlichen Funktionen. Soweit keine nicht wieder herstellbaren Funktionen betroffen sind, lassen sich die Abbauflächen meist wieder vollständig in die Landschaft integrieren und einer sinnvollen Funktion zuführen. Es ist anzustreben, dass die betroffenen Landschaftsteile möglichst wieder der ehemals vorhandenen, in der Regel land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, insbesondere bei Lage des Abbaustandorts in einem regionalen Grünzug.

Verwendung von
Bodenaushub

Dabei sollte, zur Schonung von Deponievolumen, Aushubmaterial vorrangig für die Rekultivierung von Abbaustätten verwendet werden. Um sicherzustellen, dass nur unbelastetes Material Verwendung findet, sollten die Anforderungen des Bodenschutzgesetzes gemäß 3. und 4. Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums zum Bodenschutz (Ermittlung und Einstufung von Gehalten an organischen bzw. anorganischen Schadstoffen) zugrunde gelegt werden.

Sicherung und Entwicklung von Biotopen

Allerdings entstehen innerhalb von Abbaustätten im Zuge des Rohstoffabbaus oft auch wertvolle Biotope und Artvorkommen, die in der freien Landschaft nur noch selten anzutreffen sind. Auf diese sollte bei der Rekultivierung besondere Rücksicht genommen werden.

Weiterhin sollten vor allem in Gebieten, in denen ein Mangel an Biotopen oder Lücken im Biotopverbund bestehen, Rekultivierungsmaßnahmen zum Anlass genommen werden, zur Beseitigung bestehender Mangelsituationen durch die Entwicklung von Sekundärbiotopen beizutragen.

Verbesserung von
Landschaftsfunktionen



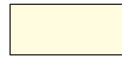


Darüber hinaus sollen weitere Möglichkeiten, Verbesserungen der Landschaftsfunktionen im Zuge der Rekultivierung herbeizuführen, in Abstimmung auf die Ziele der Regionalplanung genutzt werden. Beispielhaft seien hier Aufforstungen in waldarmen Gebieten oder die Schaffung von Erholungsflächen genannt. Dabei sind in die Betrachtung auch die bereits abgeschlossenen Abbauvorhaben, für die noch keine Rekultivierung vorgenommen wurde, einzubeziehen.

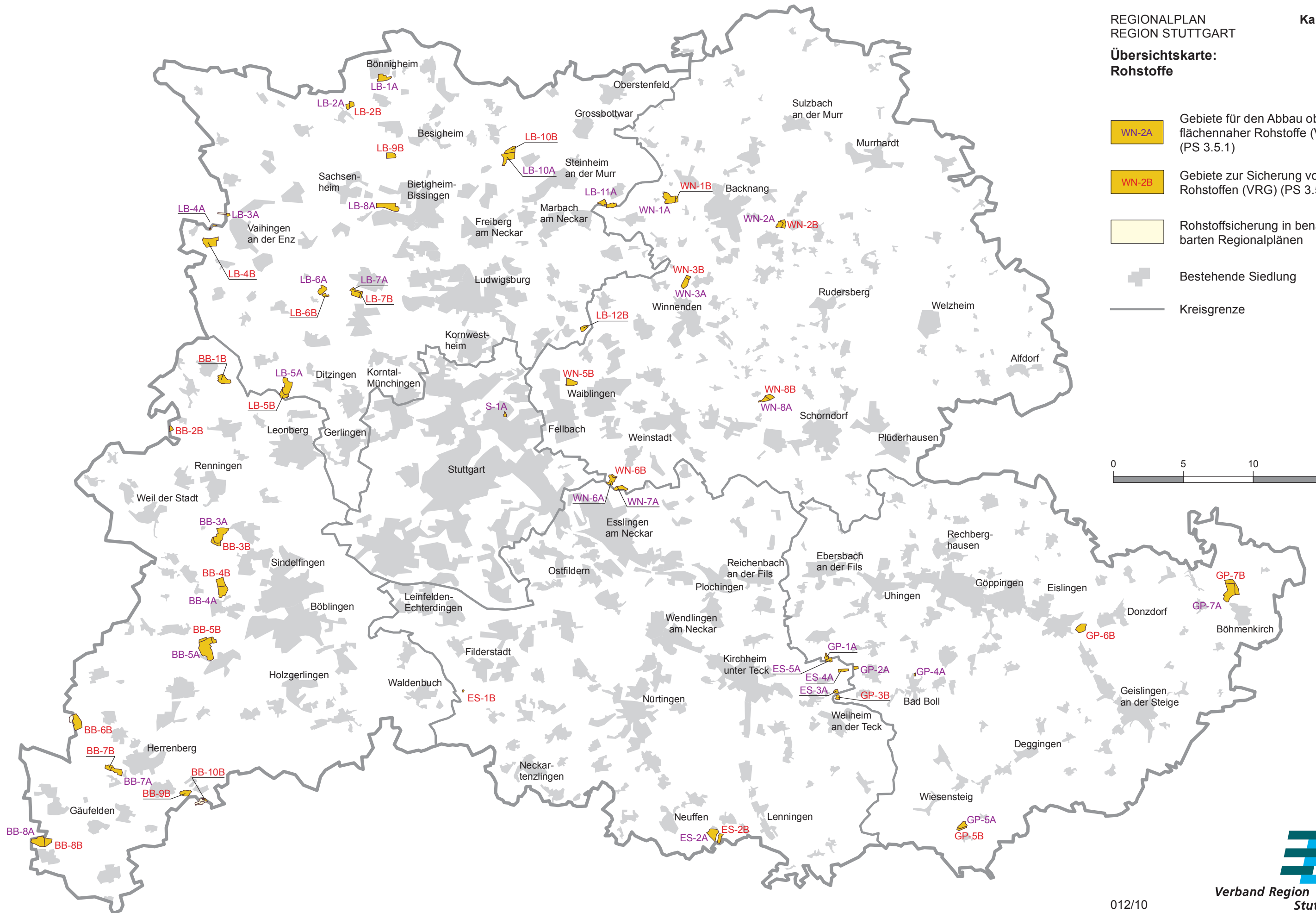
Zu 3.5.0.5 (N)
Bereiche mit Bergbauberechtigung

In der Region bestehen öffentlich-rechtliche Bergbauberechtigungen, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme, Steinsalz und Ölschiefer berechtigen. Der Umfang der in die Raumnutzungskarte nachrichtlich übernommenen Feldgrenzen sagt dabei weder etwas über die tatsächliche Verbreitung des Minerals, noch über den Umfang seiner wirtschaftlichen Gewinnungsmöglichkeit aus. Damit sind die rechtlich fixierten Feldergrenzen nicht mit Abbauergrenzen gleichzusetzen. In der Raumnutzungskarte werden diese Flächen als Bereiche mit Bergbauberechtigung dargestellt. Andere Nutzungen sind hier nicht von vornherein ausgeschlossen, jedoch soll zur Wahrung bestehender

	Rechte bei Planungen und Maßnahmen in diesen Bereichen die Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) gehört werden.
Zu 3.5.1 (Z) Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	Die Festlegung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgte auf Grundlage der in der Region bestehenden Abbaustätten in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden, den Fachbehörden und der Wirtschaft und in enger Abstimmung mit dem Industrieverband Steine Erden.
Sicherung bestehender Abbaustätten	Durch die Sicherung bestehender Abbaustätten und damit des Eigenversorgungsanteils der Region können zahlreiche negative Auswirkungen sowohl auf Natur und Landschaft als auch auf die gewerbliche Wirtschaft, die bei Rohstoffimporten insbesondere durch den Rohstofftransport entstehen, vermieden werden. Die durch den Rohstoffabbau selbst hervorgerufenen Auswirkungen können vermindert werden, wenn der Erweiterung bereits begonnener Abbauvorhaben der Vorzug vor der Inanspruchnahme neuer Flächen eingeräumt wird.
Fachliche Grundlagen	Die Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Freiburg (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) hat im Vorgriff der Regionalplanfortschreibung umfangreiche Untersuchungen zur Lagerstättenhöflichkeit und Abbauwürdigkeit der Rohstoffvorkommen in der Region durchgeführt und diese dem Verband Region Stuttgart zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus liegen dem Verband auch Erweiterungswünsche von Betrieben vor, die ebenfalls geprüft wurden.
Abschließende Beurteilung im Genehmigungsverfahren	<p>In Abwägung mit anderen Belangen konnte somit aus überörtlicher Sicht eine planerische Beurteilung der Erweiterungsfähigkeit bestehender Abbaustandorte vorgenommen werden, die jedoch das Genehmigungsverfahren nicht vorwegnimmt. Ziel ist es, neben den bereits genehmigten Vorhaben die regionalplanerisch abgewogenen Erweiterungsflächen vor Beeinträchtigungen, die eine Nutzung unmöglich machen würden, zu schützen. Erst mit der Vorlage einer sorgfältig ausgearbeiteten Abbau- und Rekultivierungsplanung ist es möglich, die Auswirkungen des Abbaus im Einzelnen zu beurteilen.</p> <p>Die Verarbeitung von Rohstoffen ist häufig nur in unmittelbarer Nähe zur Rohstoffgewinnung möglich. Soweit ein derartiger Zusammenhang besteht, soll daher die standortabhängige Verarbeitung der Rohstoffe ermöglicht bzw. gesichert werden.</p>
Vorrang des Abbaus vor Zielen des Freiraumschutzes	Die Vorranggebiete für Rohstoffabbau liegen zum überwiegenden Teil in regionalen Grünzügen und überlagern diese. Solange der Rohstoffabbau angestrebt oder aktiv betrieben wird, ist den Belangen des Rohstoffabbaus Vorrang zu gewähren vor den Zielsetzungen der Regionalen Grünzüge und Gebiete für besonderen Freiraumschutz. Nach Abschluss bzw. Aufgabe des Rohstoffabbaus sind die Ziele des Regionalen Grünzugs zur Freiraumsicherung gem. Plansatz 3.1.1 wiederum zu berücksichtigen, um den großräumigen Freiraumzusammenhang zu erhalten.
Zu 3.5.2 (Z) Gebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen	<p>Im Rahmen der Erhebung von Rohstoffvorkommen in der Region Stuttgart wurde eine Einstufung in Abhängigkeit von ihrer Qualität, Mächtigkeit und der Überlagerung mit Deckschichten vorgenommen. Darüber hinaus wurde im Rahmen der strategischen Umweltprüfung überprüft, inwieweit Konflikte mit anderen bestehenden Landschaftsfunktionen zu erwarten sind. Diese Informationen sowie die Auskünfte der Rohstoffindustrie bilden eine wesentliche Grundlage für die Darstellung im Regionalplan. Auf die Bedarfsberechnung in der Begründung zu Plansatz 3.5.1 wird verwiesen. Die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen dienen der langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen gegenüber Nutzungen, die dem Rohstoffabbau entgegenstehen.</p> <p>Die Festlegung eines Standortes als Gebiet zur Sicherung von Rohstoffvorkommen legt noch nicht fest, ob, wann und unter welchen fachlichen und räumlichen Bedingungen ein Abbau dieser Vorkommen stattfindet. Hierüber wird vielmehr erst im Rahmen des fachlichen Genehmigungsverfahrens entschieden.</p>

Übersichtskarte:
Rohstoffe

-  Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG) (PS 3.5.1)
-  Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VRG) (PS 3.5.2)
-  Rohstoffsicherung in benachbarten Regionalplänen
-  Bestehende Siedlung
-  Kreisgrenze



Kapitel 4: Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen)

4.1 Verkehr

4.1.0 Allgemeine Grundsätze

4.1.1 Straßenverkehr

4.1.2 Schienenverkehr

4.1.3 Öffentlicher Personennahverkehr

4.1.4 Luftverkehr

4.1.5 Wasserstraßen

4.1.6 Radverkehr

4.1.7 Nachrichtenverkehr

Kapitel 4: REGIONALE INFRASTRUKTUR (STANDORTE UND TRASSEN)

4.1	Verkehr
4.1.0	Allgemeine Grundsätze
4.1.0.1 (G) Zukunftsorientierte Verkehrskonzeption	<p>Das Verkehrssystem in der Region Stuttgart soll zu der angestrebten Entwicklung der Region und ihrer einzelnen Teilräume beitragen. Die Verkehrsinfrastruktur muss daher zu einem Bestandteil eines zukunftsfähigen, funktionsgerechten, leistungsfähigen und vernetzten Verkehrssystems weiterentwickelt werden, das</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine nachhaltige sozial- und umweltverträgliche Mobilität als Grundlage für die Entwicklung des Raumes und die Stärkung des Wirtschaftsstandortes fördert, • die beabsichtigte innere Entwicklung unterstützt, • die bedarfsgerechte Einbindung der Region in die nationalen und internationalen Verkehrsnetze sicherstellt, • den sich wandelnden globalen Wettbewerbsbedingungen Rechnung trägt und • die Partizipation am europäischen Integrationsprozess ermöglicht.
4.1.0.2 (G) Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse	<p>Die Erreichbarkeit der Arbeits- und Wohnstätten, der zentralörtlichen Einrichtungen sowie der Erholungsgebiete und Freizeiteinrichtungen soll gewährleistet und weiter verbessert werden. Die Verkehrsbedürfnisse sollen mit einem geringen Verkehrs- und Zeitaufwand, möglichst geringen Umweltbeeinträchtigungen sowie zu sozialverträglichen und gesamtwirtschaftlich vertretbaren Kosten befriedigt werden können.</p>
4.1.0.3 (G) Zusammenhängende Planung / Schonung der Ressourcen	<p>Die Region als einheitlicher Lebens- und Wirtschaftsraum erfordert eine integrierte, abgestimmte und zusammenhängende Planung und Organisation des Verkehrs. Durch Berücksichtigung der Zusammenhänge zwischen Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung sowie durch die Beachtung des Prinzips der kurzen Wege sollen der Verkehrsaufwand und die verkehrsbedingten Belastungen reduziert sowie eine umweltverträgliche Verkehrsteilnahme gefördert werden. Gleichzeitig soll die Verkehrsinfrastruktur das System der zentralen Orte stärken, die Gliederung der Region in Achsen und Achsenzwischenräume unterstützen und zur Ausgestaltung der Entwicklungsachsen beitragen. Planungen für den Personen- und Güterverkehr sind nicht nur an den Mobilitätsbedürfnissen und Wirtschaftlichkeitserwägungen auszurichten, sondern auch an Belangen des Freiraum-, Klima- und Umweltschutzes, wie schonender Umgang mit Ressourcen, sparsame Flächeninanspruchnahme, Reduzierung von Luft- und Bodenbelastungen, Lärmschutz oder Verkehrssicherheit, sowie an den Belangen des Denkmal- und Kulturgüterschutzes.</p>
4.1.0.4 (G) Vernetzung und Aufgabenteilung der Verkehrsträger	<p>Durch Maßnahmen zur Vernetzung und Integration der Verkehrsträger sowie zur Beeinflussung von Verkehrsangebot und -nachfrage im Rahmen eines Verkehrsmanagements soll sowohl die Leistungsfähigkeit des Gesamtverkehrssystems erhöht und besser ausgenutzt als auch auf eine sachgerechte und umweltschonende Aufgabenverteilung zwischen den Verkehrsträgern hingewirkt werden. Dabei sind im Personenverkehr die Nutzung des öffentlichen Verkehrs und im Güterverkehr die Transporte über die Schiene und die Bundeswasserstraße Neckar zu steigern. Neben infrastrukturellen sollen dazu verstärkt organisatorische und betriebliche Maßnahmen ergriffen werden. Die im Regionalverkehrsplan beschriebenen organisatorischen, ordnungs- und preispolitischen Maßnahmen sollen hierbei Beachtung finden.</p>
4.1.0.5 (G) Spezifische Mobilitäts- anforderungen	<p>Den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsanforderungen von Frauen und Männern ist ebenso Rechnung zu tragen wie den Mobilitätsbedürfnissen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen. Dies gilt angesichts des demografischen Wandels insbesondere für die Bedürfnisse älterer Menschen und Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, aber auch für die Bedürfnisse</p>

	von Kindern. Angesichts steigender Energiepreise ist zudem besonderes Augenmerk auf die Sicherung der Mobilität sozial schwacher Personengruppen zu legen.
4.1.1	Straßenverkehr
4.1.1.1 (G) Regionalbedeutung Straßennetz	Das aus der zentralörtlichen Gliederung hergeleitete regionalbedeutungreiche Straßennetz soll entsprechend der raumordnerischen Funktionen der einzelnen Netzelemente weiterentwickelt werden, um auf Dauer eine angemessene äußere Anbindung und innere Erschließung der Region gewährleisten zu können. Grundlage hierfür ist die in der Raumnutzungskarte dargestellte „Kategorisierung der Straßen“, die die Verbindungsbedeutung der einzelnen Straßenabschnitte des regionalbedeutungreichen Netzes widerspiegelt: <ul style="list-style-type: none"> • Verbindungsfunktionsstufe I - Straße für den großräumigen Verkehr • Verbindungsfunktionsstufe II - Straße für den überregionalen Verkehr • Verbindungsfunktionsstufe III - Straße für den regionalen Verkehr
4.1.1.2 (G) Leistungssteigerung vor Ausbau / Ausbau vor Neubau	(1) In Teilbereichen sind zur Herstellung einer bedarfsgerechten Erschließung oder Entlastung übermäßig belasteter Bereiche Ergänzungen des Straßennetzes erforderlich. Dabei sollen Kapazitätsengpässe und Erreichbarkeitsdefizite behoben sowie erhebliche Belastungen besiedelter Bereiche oder der Umwelt vermieden oder verringert werden. (2) Die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Netzes hat dabei Vorrang vor dem Ausbau von Straßen und der Ausbau in der Regel Vorrang vor Neutrassierungen.
4.1.1.3 (N) Verbindlich geplante Neu- und Ausbaumaßnahmen	In die Raumnutzungskarte werden folgende verbindlich geplante bzw. zum Teil bereits in Bau befindliche Neu- und Ausbaumaßnahmen nachrichtlich übernommen: <ul style="list-style-type: none"> • A 8 Ausbau zwischen Gruibingen und Mühlhausen • A 81 Ausbau zwischen den Anschlussstellen Gärtringen und Böblingen-Hulb • B 10 Neubau zwischen Eislingen a.d. Fils und Gingen a.d. Fils einschließlich Neubau der Querspange B 466¹ • B 10 Vollausbau Anschluss Stuttgart-Neuwirtshaus / Korntal • B 10 / B 27 Anschluss des Gewerbegebietes Stuttgart-Feuerbach im Bereich der Friedrichswahl (MEA-Brücke) • B 14 Neubau im Abschnitt Winnenden - Nellmersbach - Backnang² • B 14 Anschluss der Büsnauer Straße in Stuttgart • B 28 (K 1030) Umfahrung Oberjettingen • B 28/B 296 Umfahrung Herrenberg-Hauptort und -Affstätt³ • B 464 Neubau zwischen Sindelfingen und Renningen • B 466 Umfahrung Donzdorf⁴ • L 1136 Umfahrung Ditzingen-Schöckingen⁵ • L 1138 Nordumfahrung Benningen • L 1150 Umfahrung Schorndorf-Haubersbronn⁶ • L 1182 Umfahrung Sindelfingen-Darmsheim • K 1881 Beseitigung des Bahnübergangs zwischen Schorndorf und Urbach

¹ Abschnitt Eislingen – Süßen im Dezember 2009 dem Verkehr übergeben

² Abschnitt Winnenden – Nellmersbach im September 2009 dem Verkehr übergeben

³ im Mai / September 2010 dem Verkehr übergeben

⁴ im Juli 2010 dem Verkehr übergeben

⁵ im November 2009 dem Verkehr übergeben

⁶ im Juli / Oktober 2010 dem Verkehr übergeben

4.1.1.4 (V) Neu- und Ausbautorschläge	Für folgende, in der Raumnutzungskarte dargestellte Straßen wird auf der Grundlage der Dringlichkeitseinstufungen des Regionalverkehrsplans vorgeschlagen, den Ausbau vorzusehen oder falls notwendig die Trassenführung für Neubauten näher zu bestimmen und die Maßnahme in das jeweilige Straßenbauprogramm aufzunehmen:
	<ul style="list-style-type: none"> • A 8 zwischen dem Autobahndreieck Leonberg und Wendlingen • A 8 zwischen Mühlhausen und Hohenstadt • A 81 zwischen Pleidelsheim und Zuffenhausen • A 81 im Abschnitt Anschlussstelle Böblingen-Hulb - Autobahnkreuz Stuttgart 6-streifiger Ausbau, im Abschnitt Anschlussstelle Böblingen-Ost - Autobahnkreuz Stuttgart späterer 8-streifiger Ausbau • B 10 zwischen Vaihingen a.d. Enz und der A 81 • B 10 in den Bereichen Friedrichswahl und Rosenstein • B 10 zwischen Gingen a.d. Fils und der Regionsgrenze südöstlich von Geislingen a.d. Steige • B 27 zwischen der B 312 bei Aichtal und der Anschlussstelle Degerloch der A 8 • B 297 zwischen Neckartailfingen und Neckarhausen (2. Bauabschnitt) • B 464 zwischen Holzgerlingen und Holzgerlingen-Süd • L 1115 zwischen Backnang und der A 81 • Verbindung zwischen der B 10 im Neckartal und der A 8 auf den Fildern • Verbindung zwischen der A 8 und der B 27 östlich des Landesflughafens • Verbindung der Räume Ludwigsburg / Kornwestheim und Waiblingen / Fellbach im Nordosten von Stuttgart • Verbindung zwischen der L 1204 und der L 1205 südöstlich von Plieningen in Parallellage zur A 8
4.1.1.5 (V) Beseitigung von Ortsdurchfahrten	Zur besseren Erfüllung der Funktion als Siedlungsbereich der Entwicklungsachsen oder als Zentraler Ort sowie für Sanierungen und zur Entlastung der Ortskerne im Verlauf regionalbedeutsamer Straßenzüge wird auf der Basis der Ausweisungen im Regionalverkehrsplan vorgeschlagen, nachfolgende Verbesserungen, insbesondere durch die Beseitigung von Ortsdurchfahrten, vorzunehmen, die dafür notwendigen Trassen zu bestimmen und die Maßnahme im Hinblick auf die Finanzierung vorrangig zu behandeln:
	<ul style="list-style-type: none"> • B 10 in Vaihingen an der Enz - Enzweihingen • B 14 in Oppenweiler • B 14 / L 1066 in Sulzbach • B 28 / B 14 in Herrenberg (Bereich Reinhold-Schick-Platz) • B 296 in Herrenberg-Oberjesingen • B 297 in Nürtingen-Reudern (ortsnahe, Landschaft schonende Lösung) • B 465 in Owen (nördlicher Abschnitt bis zur L 1210) • B 466 in Böhmenkirch • L 1066 in Murrhardt • L 1113 in Besigheim-Schimmelfeld • L 1125 in Ingersheim und Pleidelsheim • L 1127 in Affalterbach • L 1138 in Freiberg am Neckar • L 1080 / L 1148 in Allmersbach im Tal, Rudersberg, -Schlechtbach und -Michelau sowie Schorndorf-Miedelsbach ohne Erhöhung der Gesamtleistungsfähigkeit im Wieslaufal • L 1150 in Winterbach und Welzheim-Breitenfürst

	<ul style="list-style-type: none"> • L 1192 / L 1208 in Leinfelden-Echterdingen
	<ul style="list-style-type: none"> • L 1201 in Plochingen
	<ul style="list-style-type: none"> • L 1204 in Neuhausen a.d. Fildern
	<ul style="list-style-type: none"> • L 1205 in Nürtingen-Oberensingen
	<ul style="list-style-type: none"> • L 1214 in Göppingen-Jebenhausen und -Bezgenriet
	<ul style="list-style-type: none"> • L 1217 in Heiningen
4.1.1.6 (V) Neu- und Ausbau von Anschlussstellen	<p>Über die genannten Straßenbauvorhaben hinaus sollen durch den Neu- bzw. Ausbau folgender Anschlussstellen an das Straßennetz für den großräumigen Verkehr sowohl die Erreichbarkeitsverhältnisse für einzelne Teilräume der Region verbessert als auch auf eine Reduzierung des Verkehrsaufwands und der damit verbundenen Umweltbelastungen hingewirkt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A 8 Erweiterung Anschlussstelle Esslingen¹ • A 81 Ausbau Anschlussstelle Ludwigsburg-Süd • A 81 Vollausbau Anschlussstelle Böblingen-Ost mit Anbindung der Querspange Böblingen-Sindelfingen • A 81 Vollausbau Anschlussstelle Rottenburg • B 27 / B 312 Komplettierung der Verknüpfung in Aichtal
4.1.1.7 (Z) Trassen für den Straßenverkehr, Neubau (VRG)	<p>Als Trassen für den Straßenneubau im regionalbedeutsamen Straßennetz werden folgende in der Raumnutzungskarte dargestellte Linien / Korridore als Vorranggebiet festgelegt. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem späteren Straßenbau entgegen stehen könnten oder mit den Straßenbautrassen nicht vereinbar sind, nicht zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A 8 zwischen Mühlhausen und Hohenstadt • B 10 im Bereich Rosenstein • B 10 im Abschnitt Gingen a.d. Fils - Geislingen a.d. Steige - Regionsgrenze (- Amstetten) • B 14 Umfahrung Oppenweiler • L 1127 Umfahrung Affalterbach • L 1204 Nordumfahrung Neuhausen a.d. Fildern • L 1214 Umfahrung Göppingen-Jebenhausen und -Bezgenriet • Verbindung der Räume Ludwigsburg / Kornwestheim und Waiblingen / Fellbach im Nordosten von Stuttgart • Verbindung zwischen der L 1204 und der L 1205 südöstlich von Plieningen in Parallellage zur A 8 • Verbindung zwischen Nord-Süd-Straße und L 1208 in Leinfelden-Echterdingen
4.1.1.8 (Z) Trassen für den Straßenverkehr, Ausbau (VRG)	<p>Als Trassen für Straßenausbaumaßnahmen im regionalbedeutsamen Straßennetz werden folgende in der Raumnutzungskarte dargestellte Linien / Korridore als Vorranggebiet festgelegt. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem späteren Straßenbau entgegen stehen könnten oder mit den Straßenbautrassen nicht vereinbar sind, nicht zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A 8 zwischen Autobahndreieck Leonberg und Wendlingen • A 81 zwischen Böblingen-Hulb und Autobahnkreuz Stuttgart • A 81 zwischen Zuffenhausen und Pleidelsheim • B 10 zwischen der A 81 und Schwieberdingen-Ost

¹ im April 2010 dem Verkehr übergeben

<p>4.1.1.9 (G) Freiraumschutz und Renaturierung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • B 27 zwischen der B 312 bei Aichtal und der Anschlussstelle Degerloch der A 8 • B 464 zwischen Holzgerlingen und Holzgerlingen-Süd • L 1115 zwischen Backnang und der A 81 <p>(1) Die Flächeninanspruchnahme für Straßenbaumaßnahmen soll auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Umfahrungen sollen unter Beachtung des Immissionsschutzes ortsnah geführt werden, um Zerschneidungseffekte zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme zu verringern.</p> <p>(2) Zur Minimierung der Inanspruchnahme und Durchschneidung von Freiräumen außerhalb der Ortslagen sowie innerhalb der Siedlungsflächen sollen im Zuge der Anlage von Neubautrassen und Umfahrungsstraßen die nicht unabdingbar benötigten bisherigen Straßenflächen reduziert oder renaturiert werden.</p>
<p>4.1.2</p>	<p>Schieneverkehr</p>
<p>4.1.2.1 (G) Einbindung der Region in das Schienennetz</p>	<p>(1) Das Schienennetz ist in seinem Leistungsvermögen sowohl auf die Belange des großräumigen Verkehrs als auch auf den Bedarf der Region als bedeutsamer Lebens- und Wirtschaftsraum abzustimmen. Es soll so weiterentwickelt werden, dass eine leistungsfähige Einbindung der Region in das nationale und europäische Fernverkehrs- und Hochgeschwindigkeitsnetz dauerhaft gewährleistet und ein attraktiver Regional- und Nahverkehr angeboten werden kann.</p> <p>(2) Dazu dienen das Projekt Stuttgart 21 zur Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart sowie die Neu- und Ausbaustrecke Stuttgart - Ulm - Augsburg mit der Anbindung des Landesflughafens und der Verknüpfung mit der Neckartalstrecke in Richtung Reutlingen / Tübingen über die Wendlinger Kurve in besonderem Maße.</p> <p>(3) Der Schienenfernverkehr soll von allen Teilräumen der Region aus möglichst schnell und leicht zugänglich sein. Hierzu tragen leistungsfähige und attraktive Regional- und Nahverkehrslinien als Zubringer zum Bahnknoten im Oberzentrum Stuttgart wesentlich bei. Darüber hinaus soll die Zugänglichkeit des Schienenfernverkehrs erhalten und verbessert werden, indem insbesondere in den Mittelzentren der Region, die an den Fernverkehrsachsen liegen, das Angebot an Fernverkehrshalten beibehalten oder erweitert wird.</p>
<p>4.1.2.1.1 (V) Stärkung der Nord-Süd- und der Ost-West-Achse</p>	<p>Zur Verbesserung des heute bestehenden Angebots im großräumigen und überregionalen Verkehr und zur Stärkung der Nord-Süd-Achse Berlin – Würzburg – Stuttgart – Zürich – Mailand sowie der Ost-West-Achse Dresden / Prag – Nürnberg – Stuttgart – Karlsruhe soll die Leistungsfähigkeit und Qualität der Verbindungen Würzburg – Heilbronn . Stuttgart, Nürnberg – Crailsheim – Schwäbisch Hall-Hessental – Stuttgart bzw. Nürnberg – Crailsheim – Aalen – Stuttgart, Karlsruhe – Pforzheim – Stuttgart und Zürich – Singen – Horb – Stuttgart durch Aus- oder Neubau bzw. Angebotsausweitungen erhöht werden.</p>
<p>4.1.2.1.2 (V) Verbesserung des Regionalverkehrs</p>	<p>(1) Zur Verbesserung des regionalen Schienenverkehrs wird u.a. auf der Grundlage der Ausweisungen des Regionalverkehrsplans vorgeschlagen, folgende Projekte vorrangig umzusetzen bzw. die Planungen zu konkretisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterungen des S-Bahn-Netzes <ul style="list-style-type: none"> - Plochingen - Wendlingen - Kirchheim u. Teck - Marbach am Neckar - Backnang - Renningen - Böblingen • Zweigleisiger Ausbau der Strecke Freiberg – Benningen zugunsten der Fahrplanstabilität und als Voraussetzung für die Einführung eines S-Bahn-Verkehrs zwischen Marbach am Neckar und Backnang • Verbesserungen der Leistungsfähigkeit und Angebotsverbesserungen auf den Strecken Stuttgart - Schorndorf - Aalen und Stuttgart – Plochingen – Geislingen

- Zudem soll über die im Regionalverkehrsplan vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus die Einbindung des Landkreises Göppingen in das S-Bahn-System vorangetrieben werden

(2) Im Zuge der bzw. nach Realisierung des Projektes Stuttgart 21 sollen zugunsten des regionalen Schienenverkehrs zudem

- die Gäubahntrasse zwischen Stuttgart-Nord und Stuttgart-Vaihingen in betriebsfähigem Zustand erhalten,
- die Gäubahn im Bereich des heutigen Nordbahnhofes nach Bad Cannstatt angebunden sowie eine Verbindungsspange zwischen Feuerbach und Bad Cannstatt geschaffen („Nordkreuz“) und
- die Realisierungsmöglichkeiten einer Tangentiallinie Kirchheim u. Teck - Wendlingen - Flughafen - Sindelfingen geprüft werden.

(3) Für den langfristigen weiteren Ausbau des regionalen Schienenverkehrs wird ferner vorgeschlagen zu prüfen, ob:

- die Strecke Marbach Æ Beilstein wieder aufgebaut,
- die Strecke Kirchheim u. Teck Æ Weilheim u. Teck Æ Bad Boll Æ Göppingen wieder in Betrieb genommen,
- die Strecke Weil der Stadt Æ Calw reaktiviert und durch einen Neubauabschnitt zwischen Ostelsheim und Weil der Stadt beschleunigt,
- nach Inbetriebnahme der S-Bahn-Verlängerung nach Kirchheim u. Teck die Tälesbahn bis Wendlingen verlängert sowie
- Haltepunkte mit P+R-Anlagen in Erbstetten, Magstadt-West und Wendlingen-Ost eingerichtet werden können.

(4) Darüber hinaus sollen als Grundlage für die weitere langfristige Weiterentwicklung des regionalen Schienenverkehrs

- die Überlegungen zu neuen Schienenstrecken zwischen Herrenberg und Nagold sowie zwischen Böblingen und Calw weitergeführt und die hierfür am besten geeigneten Trassen gesichert sowie
- die Option eines abschnittsweise oder vollständig zweigleisigen Ausbaus der Schönbuchbahn ermöglicht werden.

4.1.2.1.3 (Z) Trassen für den Eisenbahnverkehr, Neubau (VRG)

Als Trassen für den Neubau von Eisenbahnstrecken werden folgende in der Raumnutzungskarte dargestellte Linien / Korridore als Vorranggebiet festgelegt. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem späteren Bahnbetrieb entgegen stehen könnten oder mit den Bahntrassen nicht vereinbar sind, nicht zulässig:

- Noch nicht planfestgestellte Abschnitte des Projekts Stuttgart 21 sowie der Neubaustrecke Wendlingen - Ulm
- Erweiterung des geplanten neuen Hauptbahnhofs in Stuttgart auf 10 Gleise
- Nordkreuz Stuttgart mit Anbindung der Gäubahn nach Stuttgart - Feuerbach und Stuttgart - Bad Cannstatt sowie Verbindungsspange Stuttgart - Feuerbach Æ Stuttgart - Bad Cannstatt
- Verbindungsspange im Bereich des Flughafens zwischen der Filderbahn und der geplanten Neubaustrecke in Richtung Wendlingen
- Filderstadt-Bernhausen Æ Neuhausen a.d. Fildern (ggf. Realisierung mit Stadtbahnbetrieb)
- Goldbergspange als Verbindung zwischen Gäubahn und Rankbachbahn
- S-Bahn-Trasse von Wendlingen nach Kirchheim u. Teck (Südumfahrung, Tunnel)

4.1.2.1.4 (Z) Trassen für den Eisenbahnverkehr, Ausbau (VRG)

Als Trassen für den Ausbau von Eisenbahnstrecken werden folgende in der Raumnutzungskarte dargestellte Linien / Korridore als Vorranggebiet festgelegt. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem späteren Bahnbetrieb entgegen stehen könnten oder mit den Bahntrassen nicht vereinbar sind, nicht zulässig:

<p>4.1.2.1.5 (Z) Trassen für den Schienenverkehr, Sicherung (VRG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Filstalstrecke im Abschnitt Plochingen - Geislingen um ein drittes Gleis • Erweiterung der Remstalstrecke im Abschnitt Waiblingen - Schorndorf - Lorch - Aalen um ein drittes Gleis • Erweiterung der Murrbahn im Abschnitt Backnang - Murrhardt - Gaildorf - Schwäbisch Hall um ein zweites Gleis • Erweiterung der Gäubahn im Abschnitt Stuttgart-Rohr - Böblingen - Herrenberg - Bondorf - Horb um ein drittes Gleis <p>(1) Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Schienentrassen, die infolge von Streckenstilllegungen funktionslos geworden sind oder werden, werden als Vorranggebiet Trassensicherung für den Schienenverkehr (VRG) festgelegt und sind von Nutzungen freizuhalten, die einer möglichen späteren Wiedereinführung eines schienengebundenen Verkehrs entgegenstehen. Derzeit handelt es sich dabei um die Strecken bzw. Streckenabschnitte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marbach ÆBeilstein • Ludwigsburg ÆMarkgröningen • Weil der Stadt ÆCalw • Welzheim ÆRudersberg-Oberndorf • Kirchheim u. Teck ÆWeilheim a.d. Teck • Bad Boll ÆGöppingen • Göppingen ÆRechberghausen ÆWäschenbeuren (- Schwäbisch Gmünd) • Süßen ÆDonzdorf • Sersheim ÆVaihingen a.d. Enz-Enzweihingen <p>(2) Die in der Folge des Projektes S 21 zunächst funktionslos werdende Gäubahn in Stuttgart im Abschnitt Nordbahnhof ÆVaihingen wird als mögliche Trasse für eine spätere Wiedereinführung eines Bahn- oder Einführung eines Stadtbahnverkehrs gesichert.</p>
<p>4.1.2.1.6 (G) Vernetztes Nahverkehrssystem</p>	<p>Anstelle des allein auf Stuttgart bezogenen radialen Nahverkehrssystems soll ein vernetztes Verbundsystem unter Einbeziehung bestehender und neuer Tangentialstrecken entwickelt werden, unabhängig von der Bahnklassifizierung und Trägerschaft.</p>
<p>4.1.2.1.7 (V) Weiternutzung von Bahnflächen</p>	<p>Vor der Aufgabe weiterer zusammenhängender Bahnflächen (z. B. in Feuerbach, Vaihingen, Bietigheim-Bissingen) soll die Notwendigkeit einer Weiternutzung für ein Betriebswerk für den Regional- und S-Bahn-Verkehr, den Güterumschlag oder andere auf einen Gleisanschluss angewiesene Nutzungen geprüft werden.</p>
<p>4.1.2.1.8 (V) Ausbau des Stadtbahnnetzes</p>	<p>(1) Ergänzend zum Angebot nach dem heute geplanten Stadtbahnnetz wird vorgeschlagen, Netzerweiterungen für folgende Abschnitte vertieft zu untersuchen, die möglichen Trassen näher zu bestimmen und zu sichern sowie die Realisierung anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stuttgart-Hauptbahnhof - Nordbahnhof - Löwentor - Hallschlag - Münster • Lückenschluss Stuttgart-Mönchfeld - Mühlhausen • Stuttgart-Plieningen - Hohenheim • Stuttgart-Möhringen ÆFasanenhof ÆNeue Messe / Flughafen ÆNeuhausen a.d. Fildern • Ostfildern-Nellingen ÆEsslingen am Neckar • Leinfelden ÆEchterdingen-Hinterhof • Reaktivierung der Strecke Markgröningen ÆLudwigsburg als Stadtbahn mit Durchbindung bis Remseck bzw. Waiblingen und Ergänzung durch einen Ast Schwieberdingen - Möglingen • Einbindung der Strohgäubahn in das Stadtbahnnetz • Stuttgart-Wallgraben ÆStuttgart-Dürrolewang • Anbindung Stuttgart-Neckarpark

	<p>(2) Darüber hinaus sollte die Realisierungswürdigkeit folgender möglicher Netzerweiterungen zu einem späteren Zeitpunkt vertieft untersucht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hölderlinplatz - Schwabstraße • Ostendstraße - Gäubahn • Stuttgart-Vaihingen - Büsnau • Stuttgart-Stammheim Æ Kornwestheim-West Æ Ludwigsburg • Stuttgart-Neugereut Æ Fellbach-Oeffingen • Stadtbahnanbindung Stuttgart-Burgholzhof • Fellbach Æ Kernen-Stetten • Stuttgart-Degerloch - Stuttgart-Hoffeld - Stuttgart-Asemwald - Stuttgart-Birkach - Stuttgart-Plieningen
4.1.2.1.9 (Z) Trassen für den Stadtbahnverkehr, Neubau (VRG)	<p>Als Trassen für künftige Stadtbahnverkehre werden folgende in der Raumnutzungskarte dargestellte Linien / Korridore als Vorranggebiet festgelegt. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem späteren Stadtbahnbetrieb entgegen stehen könnten oder mit den Stadtbahntrassen nicht vereinbar sind, nicht zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stuttgart-Hauptbahnhof - Nordbahnhof - Löwentor - Hallschlag Æ Münster • Lückenschluss Stuttgart-Mönchfeld - Mühlhausen • Stuttgart-Plieningen Æ Hohenheim • Stuttgart-Fasanenhof Æ Neue Messe / Flughafen • Ostfildern-Nellingen Æ Esslingen am Neckar • Leinfelden Æ Echterdingen-Hinterhof • Stuttgart-Wallgraben Æ Stuttgart-Dürtlewang
4.1.2.1.10 (G) Übergang vom Bahn- zum Stadtbahnnetz	<p>Soweit sich aus Übergängen zwischen dem Bahnnetz und dem Stadtbahnnetz Vorteile ergeben, soll die derzeitige Trennung aufgehoben werden.</p>
4.1.2.2 (G) Kombinierter Güterverkehr	<p>Zur weiteren Steigerung der verkehrsträgerübergreifenden Transportleistung ist anzustreben, die Einrichtungen für den kombinierten Güterverkehr (KV) auszubauen und verkehrsgerecht auszustatten. Leistungsgerechte Zu- und Abfahrten für den Straßenverkehr müssen dabei gleichzeitig angelegt werden.</p>
4.1.2.2.1 (Z) Standorte für den kombinierten Güterverkehr (VRG)	<p>Die in der Raumnutzungskarte eingetragenen Umschlagstellen für den kombinierten Verkehr in Kornwestheim, im Hafen Stuttgart und in Göppingen-Holzheim sind als Vorranggebiete „Standort für kombinierten Verkehr“ (VRG) festgelegt. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der vorrangigen Funktion Umschlag im kombinierten Verkehr nicht vereinbar sind.</p>
4.1.2.2.2 (V) Weitere Logistik-Standorte	<p>Die Überlegungen, die vorhandenen Standorte für den kombinierten Güterverkehr (KV) und den geplanten Logistikknoten in Kornwestheim durch einen Logistikstandort im Südwesten der Region zu ergänzen, um die Versorgung dieses Teilraums mit logistischen Angeboten zu verbessern, eine hohe Transportzuverlässigkeit für diesen Teilraum langfristig sicherstellen zu können und verstärkt Güter umweltfreundlich über Schiene transportieren zu können, sollen im Sinne der Vorsorgeplanung fortgeführt werden.</p>
4.1.2.2.3 (G) Gleisanschlüsse	<p>(1) Gleisanschlüsse liefern einen wertvollen Beitrag zur Verlagerung von Verkehrsleistungen im Güterverkehr von der Straße auf die Schiene, indem sie direkte Transporte auf der Schiene ermöglichen. Sie sollen insofern erhalten und ausgebaut werden.</p> <p>(2) Die Distributionszentren der Deutschen Post AG (Brief- und Frachtpostzentren) sowie diejenigen anderer Paket- und Kurierdienste sollen an das Schienennetz angeschlossen sein.</p>

4.1.3	Öffentlicher Personennahverkehr
4.1.3.1 (G) ÖPNV weiterentwickeln	Für die Region als überwiegend hoch verdichtetem, einheitlichem Lebens- und Wirtschaftsraum ist der öffentliche Personennahverkehr auf der Straße und der Schiene weiterzuentwickeln zu einem attraktiven, leistungsfähigen, sicheren und wirtschaftlichen Gesamtsystem, das vor allem in den dichter besiedelten Gebieten eine weitgehend gleichwertige Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellt, einen möglichst hohen Anteil am motorisierten Verkehr übernehmen kann und eine gute Erreichbarkeit der zentralörtlichen Einrichtungen, der Arbeits- und Ausbildungsplatzschwerpunkte sowie der Freizeit- und Erholungseinrichtungen gewährleistet.
4.1.3.2 (G) Vorrang des ÖPNV	Der Schienenpersonennahverkehr ist vorrangig auszubauen. Dabei soll die Art der Bedienung unabhängig von der Trägerschaft die dem Bedarf entsprechende wirtschaftlichste Lösung berücksichtigen. Maßnahmen zur Verbesserung des S-Bahn-, des Stadtbahn- und des Busverkehrs haben Vorrang vor solchen im Bereich des motorisierten Individualverkehrs.
4.1.3.2.1 (V) IRE- / RE- / RB-System als Ergänzung zur S-Bahn	<p>Vor allem für den Raum der Entwicklungsachsen und im Bereich verdichteter Siedlungsbänder ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der Schienennahverkehrssysteme anzustreben. Hierzu wird vorgeschlagen, das System der Regionalzüge, bestehend vor allem aus den Zuggattungen Interregio-Express (IRE), Regional-Express (RE) und Regionalbahn (RB), vornehmlich in den Streckenabschnitten weiterzuentwickeln, die über die bestehenden und geplanten S-Bahn-Endstationen hinausreichen. Dieses trifft zu für die Strecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stuttgart - Bietigheim-Bissingen - Vaihingen an der Enz - Pforzheim • Stuttgart - Bietigheim-Bissingen - Heilbronn • Stuttgart - Backnang - Schwäbisch Hall • Stuttgart - Schorndorf - Aalen • Stuttgart - Plochingen - Göppingen - Geislingen - Ulm • Stuttgart - Plochingen - Reutlingen - Tübingen • Stuttgart - Herrenberg - Horb - Singen • Kirchheim/Teck - Lenningen • Nürtingen - Neuffen • Böblingen - Dettenhausen • Herrenberg - Tübingen • Stuttgart-Feuerbach - Korntal - Weissach • Schorndorf - Rudersberg - Oberndorf • Kornwestheim - Untertürkheim
4.1.3.2.2 (G) Integraler Taktfahrplan	Für den regionalen Verkehr sowie den Nahverkehr auf der Schiene und der Straße soll ein integrales Netz entwickelt werden, das die grundlegenden Voraussetzungen für eine einheitliche und aufeinander abgestimmte Netzplanung unterschiedlicher öffentlicher Verkehrsmittel schafft. Eine optimale räumliche und zeitliche Verknüpfung der Verkehrsmittel ist anzustreben.
4.1.3.2.3 (G) Busverkehr	Der weiteren Erschließung der Siedlungsbereiche in den Entwicklungsachsen sowie der Räume zwischen den Entwicklungsachsen dient der Busverkehr. Zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs zwischen dem Kern der Region und den Siedlungsbereichen, die nicht im Einzugsbereich des Schienenverkehrsangebots liegen, ist die Errichtung direkter Busverbindungen anzustreben. Dabei sollen in Einzelfällen die Möglichkeiten zur Einführung von Schnellbuslinien geprüft werden (zum Beispiel Raum Kirchheim u. Teck / Wendlingen – Messe / Flughafen).
4.1.3.2.4 (V) Barrierefreiheit	Es wird angestrebt, die den öffentlichen Personennahverkehr betreffenden Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes in der Region möglichst zügig umzusetzen.

4.1.3.2.5 (V) Umsteigeknoten	Zur Erleichterung des Übergangs zwischen den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs sollen die Umsteigeknoten mit kurzen, komfortablen Wegen und direktem Zugang zum Schienenverkehr angelegt werden.
4.1.3.2.6 (Z) Standorte für P+R-Anlagen (VRG)	Durch System verknüpfende Maßnahmen und eine Verbesserung der Schnittstellen soll die Integration des öffentlichen Personennahverkehrs in das Gesamtverkehrssystem verbessert und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unterstützt und ausgeweitet werden. Hierzu werden die in der Raumnutzungskarte eingetragenen Standorte für P+R-Anlagen als Vorranggebiete „Standort für P+R“ (VRG) festgelegt. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der vorrangigen Funktion P+R nicht vereinbar sind.
4.1.3.2.7 (V) Verkehrsverbund	Die Kooperation der öffentlichen und privaten Träger des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbundraum Stuttgart soll weiter ausgestaltet werden mit dem Ziel der Harmonisierung der Informationssysteme, der Linienführung und der Fahrpläne für alle Benutzer. Weiterhin soll auch für das Gebiet des Landkreises Göppingen eine zweckmäßige Art der Kooperation der Verkehrsträger innerhalb des Kreises sowie mit dem Verbundraum des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart angestrebt werden.
4.1.3.2.8 (V) Verbund der Nahverkehrsverbünde	Durch Verbund- und Regionsgrenzen überschreitende Kooperationen und Projekte der Nahverkehrsverbünde und Aufgabenträger im ÖPNV sollen die jeweiligen ÖPNV-Konzepte, -Fahrpläne und -Linienführungen besser aufeinander abgestimmt, die insbesondere bei Verbundgrenzen überschreitenden Fahrten vorliegende Komplexität der Fahrgastinformation und Tarifbestimmungen abgebaut und weitere Verbesserungen hinsichtlich der Benutzerfreundlichkeit eingeführt werden, um eine bessere Vernetzung der Region mit ihren Nachbarregionen im ÖPNV zu erreichen und den Anteil des ÖPNV bei den Regionsgrenzen überschreitenden Verkehren zu erhöhen.
4.1.3.2.9 (V) Aufgabenträgerschaft	Es ist eine einheitliche Aufgabenträgerschaft mindestens für den schienengebundenen Personennahverkehr anzustreben. Hiervon unberührt bleiben die vorhandenen gesetzlich verankerten Handlungsmöglichkeiten der Landeshauptstadt, der Städte und Gemeinden auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die zwischen der Region und den Landkreisen vereinbarte Kooperation zur Zusammenarbeit in der Verbundstufe II (17 Punkte Vereinbarung).
4.1.4	Luftverkehr
4.1.4.1 (G) Flughafen Stuttgart	(1) Der Verkehrsflughafen Stuttgart ist entsprechend seiner Bedeutung für Wirtschaft und Bevölkerung der Region und des Landes in Abstimmung mit den Kapazitäten und Angeboten im nationalen und internationalen Luftverkehr sowie mit den Planungen ergänzender Verkehrssysteme auszulegen und verkehrsgerecht an das regional bedeutsame Straßen- und Schienennetz anzubinden. (2) Ein sicherer, wirtschaftlicher und attraktiver Flugbetrieb, der die Region und das Land in das nationale und internationale Luftverkehrsnetz mit angemessener Bedienungsqualität einbindet, soll gewährleistet werden.
4.1.4.2 (Z) Standortsicherung landseitige Flughafen- erweiterung	Die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegte Erweiterung des Flughafens ist für den landseitigen Ausbau der regional- und landesbedeutsamen Infrastruktureinrichtung Landesflughafen zu sichern und von entgegenstehenden Planungen und Nutzungen freizuhalten.
4.1.4.3 (G) Hubschrauber- landeplätze	Hubschrauberlandeplätze sind nach Zahl und Größe auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Ausnahmen dürfen insbesondere für Zwecke der Katastrophenhilfe, der Krankentransporthilfe und der Gefahrenabwehr zugelassen werden.

4.1.5	Wasserstraßen
4.1.5.1 (G) Funktions- und Leistungsfähigkeit der Bundeswasserstraße Neckar	Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Neckars für den Gütertransport ist langfristig zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dabei soll den sich wandelnden Anforderungen der Binnenschifffahrt durch eine angemessene Ausstattung dieser Bundeswasserstraße Rechnung getragen werden. Dazu ist neben der Modernisierung der Schleusen insbesondere die Verlängerung je einer Schleusenammer der insgesamt 27 Schleusen zwischen Plochingen und Mannheim anzustreben, um den Einsatz der modernen 135 m langen Binnenschiffsklasse auf dem Neckar zu ermöglichen.
4.1.5.2 (G) Leistungsfähigkeit der Häfen	Die Leistungsfähigkeit der Häfen Stuttgart und Plochingen soll langfristig gestärkt werden. Hierzu sollen die heutigen Hafenumflächen vollumfänglich erhalten und konkurrierende Nutzungen vermieden werden. Neben der optimierten Nutzung der Bestandsflächen durch ein Flächenrecycling soll vor allem beim Hafen Plochingen die Nutzung von Flächenreserven im Umfeld zur Behebung der Flächenknappheit vorangetrieben werden. Die Häfen sollen den sich wandelnden Transportanforderungen angemessen ausgestaltet werden.
4.1.5.3 (V) Vernetzung mit anderen Verkehrsträgern	Um die Nutzung des Binnenschiffs und des Schienengüterverkehrs im Hafen Stuttgart durch eine verbesserte Vernetzung mit dem Verkehrsträger Lkw zu fördern, wird die Schaffung einer leistungsfähigen Straßenverbindung zwischen dem Hafen Stuttgart sowie der A 8 und der B 27 auf den Fildern vorgeschlagen.
4.1.6	Radverkehr
4.1.6.1 (G) Erreichbarkeiten im Radverkehr	Der Radverkehr in der Region soll gefördert werden. Die Erreichbarkeit der zentralen Orte, der Gemeindehauptorte, wichtiger Infrastruktureinrichtungen, der Arbeits- und Ausbildungsstätten, der Versorgungsstandorte sowie der Freizeiteinrichtungen und Erholungsgebiete im Radverkehr ist zu verbessern. Dabei ist auf schnelle, direkte, komfortable und sichere Verbindungen für den Alltags- und Freizeitverkehr, auf zielnahe und geeignet gestaltete Abstellanlagen sowie auf eine durchgängige, einheitliche und richtlinienkonforme Beschilderung zu achten.
4.1.6.2 (G) Radverkehrsnetz	(1) Es ist ein zusammenhängendes und im Außerortsbereich von den stark belasteten Straßen für den motorisierten Verkehr unabhängiges Netz für den großräumigen, überregionalen und regionalen Radverkehr anzustreben, das durch kleinräumige überörtliche und innerörtliche Radverkehrsverbindungen ergänzt werden soll. (2) Bei der Weiterentwicklung des Radverkehrsnetzes sollen das landesweite Radverkehrsnetz zugrunde gelegt, insbesondere das regional bedeutsame Radverkehrsnetz ausgebaut und attraktiv gestaltet, Verknüpfungen zu den Netzen der Nachbarregionen hergestellt, Lücken geschlossen sowie bestehende land- und forstwirtschaftliche Wege einbezogen werden.
4.1.6.3 (G) Verknüpfung mit dem ÖPNV	Die Bahnhöfe und wichtigen ÖPNV-Haltestellen sind in das Radverkehrsnetz einzubinden. Um den Umweltverbund zu stärken und die kombinierte Nutzung von Rad und ÖPNV zu erleichtern, sollen das Angebot an Bike+Ride und die Möglichkeiten zur Fahrradmitnahme im ÖPNV weiter ausgebaut und verbessert werden.
4.1.7	Nachrichtenverkehr
4.1.7.1 (G) Post- und Telekommunikation	Eine flächendeckende Grundversorgung mit Postdiensten und Telekommunikationseinrichtungen ist sicherzustellen. Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist an die zeitgemäßen Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft anzupassen und weiterzuentwickeln und im Rahmen des technischen Fortschritts zu leistungsfähigen, zukunftsfähigen Kommunikationsnetzen auszubauen. Zur Vermeidung vieler Einzelstandorte sollen die Infrastruktureinrichtungen möglichst von mehreren Betreibern genutzt werden

4.1.7.2 (G) Richtfunkstrecken	Bestehende und geplante Richtfunkstrecken sind von störender Bebauung freizuhalten sowie für eine uneingeschränkte Nutzung durch zivile und militärische Sendeanlagen sicherzustellen. Antennenträger für Richtfunkstrecken sind dabei möglichst von mehreren Betreibern zu nutzen.
4.1.7.3 (G) Nachrichten und Postdienstleistungen	Die Versorgung der Bevölkerung mit Nachrichten und Postdienstleistungen soll durch entsprechende Servicestellen, Agenturen oder andere geeignete Formen mit vergleichbaren Serviceleistungen in der gesamten Region sichergestellt werden und die Bündelungsfunktion der Stadt- und Ortskerne ergänzen.

4.1

Verkehr

Begründungen

Zu 4.1.0
Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze in Ziffer 4.1.0 ergänzen die überfachlichen Grundsätze des Kapitels 1 dieses Regionalplans. Sie leiten sich aus der Situation der Region Stuttgart und den Entwicklungsvorstellungen für die Region ab.

Diese ist als Kern einer Europäischen Metropolregion und als Wirtschaftsraum mit starker Exportorientierung und intensiven Verkehrsverflechtungen sowohl innerhalb der Region als auch mit den benachbarten Regionen und anderen Wirtschaftsräumen im In- und Ausland auf zukunftsfähige, funktionsgerechte und leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen angewiesen, damit das Verkehrssystem nicht zum Engpass für die angestrebte ökonomische Entwicklung wird und die hohen Mobilitätsbedürfnisse u. a. des Wirtschaftsverkehrs langfristig gewährleistet werden können. Gleichzeitig muss angesichts des hohen Verkehrsaufkommens auf eine nachhaltige sozial- und umweltverträgliche Mobilitätsausübung hingewirkt werden, um insbesondere die Klima- und Umweltschutzziele erfüllen und die Attraktivität der Region als Lebensraum und Wohnstandort erhöhen zu können.

Dabei bringen die verschiedenen Siedlungsstrukturen in der Region unterschiedliche Verkehrsprobleme mit sich. Im ländlichen Raum kommt der dort überwiegend angestrebten guten, schnellen und kostengünstigen Erreichbarkeit nahe gelegener Arbeitsplatzstandorte und Versorgungszentren sowie der attraktiven Anbindung an den zentralen Bereich der Region und an die dort befindlichen regional und landesweit bedeutsamen Infrastruktureinrichtungen besondere Bedeutung zu. Im Verdichtungsraum hingegen entstehen darüber hinaus große Schwierigkeiten, der wesentlich stärkeren Verkehrsnachfrage mit einem angemessenen Verkehrsangebot bei gleichzeitig sozialverträglichen und gesamtwirtschaftlich vertretbaren Kosten sowie bei Minimierung der Umweltfolgen gerecht zu werden.

Die engen Beziehungen, die zwischen den Raumnutzungen für Wohnen, Arbeiten, Ausbildung, Versorgung und Erholung sowie den vielfältigen Landschaftsfunktionen im Verdichtungsraum, den Randzonen und dem ländlichen Raum bestehen, erfordern dabei eine vor allem mit der Siedlungsplanung aber auch mit der Freiraumplanung abgestimmte und zusammenhängende Verkehrsplanung. Durch die integrierte Berücksichtigung der Zusammenhänge zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung kann insbesondere zur Reduzierung des Verkehrsaufwands, der verkehrsbedingten Umwelt- und Klimabelastungen (u. a. Luftreinhaltung) sowie der Verkehrskosten beigetragen werden. Regionalplanerische Lösungsansätze hierzu sind u. a. in einer geeigneten Zuordnung und Mischung der verkehrsrelevanten Raumnutzungen und Raumfunktionen und die dadurch erreichbare Erhöhung des Anteils kurzer Wege, die Gliederung der Region in Achsen mit hochwertigem Verkehrsangebot und Achsenzwischenräume sowie die dezentrale Konzentration und die Festigung des Systems der zentralen Orte zu sehen. Hierbei ist nicht zuletzt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit darauf zu achten, dass die mit schienengebundenen Verkehrsmitteln anzubietenden hohen Beförderungsleistungen bestmöglich genutzt werden. Dazu kann insbesondere die Ausweitung von Siedlungsflächen und hohen Besiedlungsdichten in den Einzugsbereichen jener Haltepunkte der Schienenverkehrsmittel beitragen, die gut zu Fuß oder mit Zubringerverkehrsmitteln erreicht werden können.

Die Erfordernisse zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsnetze sind im Kommunikationsbedürfnis der Menschen, in dem in einer arbeitsteiligen Wirtschaft notwendigen regen Güter- und Leistungsaustausch und in dem Bestreben, in allen Bereichen der Region gleichwertige Lebensbedingungen anzubieten, begründet. In Anbetracht der Kostensituation und Mittelverfügbarkeit, der dichten Besiedelung im Ballungsraum, der sich abzeichnenden demografischen Entwicklungen, aber auch wegen der Notwendigkeit zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme ist allerdings im Ausbau der Verkehrsinfrastruktur allein

kein ausreichender Lösungsansatz mehr zu sehen. Daher muss bei der Bereitstellung des notwendigen Leistungsvermögens auf eine funktionsgerechte Abstimmung zwischen den Verkehrssystemen und -netzen geachtet werden, um die Emissionen zu senken und das Verkehrsgeschehen durch optimale Auslastung des Gesamtverkehrssystems möglichst wirtschaftlich zu gestalten. Hierzu kann u. a. eine Vernetzung der Verkehrsträger durch geeignete Übergangs-, Umstiegs- und Umschlageinrichtungen, wie z. B. P+R-Anlagen oder Containerterminals, beitragen, wobei die infrastrukturellen Voraussetzungen durch betriebliche und organisatorische Maßnahmen flankiert werden sollten. In der ganzen Region ist zudem eine sachgerechte und umweltschonende Aufgabenverteilung zwischen den Verkehrsträgern anzustreben, um z. B. durch eine Erhöhung der Verkehrsmittelanteile des öffentlichen Personenverkehrs, des Schienengüterverkehrs und des Binnenschiffs Entlastungen von verkehrsbedingten Umweltfolgen erreichen sowie die Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit des Gesamtverkehrssystems verbessern zu können.

Darüber hinaus können durch verkehrssteuernde Maßnahmen im Rahmen eines Verkehrsmanagements

- die Leistungsfähigkeit des regionalen Gesamtverkehrssystems gesteigert und besser ausgenutzt,
- Überlastungen und die damit verbundenen Umweltfolgen reduziert,
- die Wirtschaftlichkeit des Gesamtverkehrssystems verbessert sowie
- die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Diese Hauptziele für ein Verkehrsmanagement sollten bei der Weiterentwicklung und Ausgestaltung des regionalen Verkehrssystems in die grundsätzlichen Überlegungen mit einbezogen werden. Allerdings setzt eine Entscheidung über den vorteilhaften Einsatz entsprechender Maßnahmen umfassende Verkehrsuntersuchungen voraus, die u. a. im Rahmen der Regionalverkehrsplanung angestellt werden. Insofern liefert der Regionalverkehrsplan Vorgaben und Hinweise sowie Aussagen zur Notwendigkeit, Dringlichkeit und den Wirkungen planerischer, organisatorischer, ordnungs- und preispolitischer Maßnahmen zur Entwicklung der Verkehrsnetze und zur Beeinflussung des Verkehrsgeschehens.

Ein weiterer Ausbau verkehrlicher Einrichtungen wird sich künftig an einem geringer werdenden Finanzvolumen für Neuinvestitionen bei steigendem Ersatzbedarf ausrichten. Insofern ist der gezielte Einsatz der verfügbaren Investitionsmittel zwingend erforderlich. Da Massentransportmittel in einer hoch verdichteten Region die größeren Kapazitäten bei gleichem Ressourcenverbrauch ermöglichen als der motorisierte Individualverkehr, sollten Parallelinvestitionen zugunsten der Schiene vermieden werden.

Ungleiche Mobilitätsbedingungen der Bevölkerung sind zu vermeiden. Die spezifischen Mobilitätsanforderungen der einzelnen Bevölkerungsgruppen hinsichtlich der Sicherheit, Erreichbarkeit, Barrierefreiheit, Durchführbarkeit von Mobilitätsmustern sowie räumlichen und zeitlichen Verfügbarkeit von Transportmitteln sind zu beachten. Daneben ist darauf zu achten, dass auch sozial schwächere Personengruppen trotz steigender Energiepreise ihre Mobilitätsbedürfnisse erfüllen können.

Zu 4.1.1 Straßenverkehr

Die funktionale Gliederung des Straßennetzes spiegelt die Verbindungsbedeutung der Straßen bzw. Straßenabschnitte im Gesamtnetzzusammenhang wider. Die Verbindungsbedeutung leitet sich aus dem zentralörtlichen Gliederungssystem ab. Dabei wird auf der Ebene der Regionalplanung in drei Verbindungsfunktionsstufen unterschieden:

- Straßen für den großräumigen Verkehr (Verbindungsfunktionsstufe I),
 - Verbindungen von Oberzentren zu Metropolregionen
 - Verbindungen zwischen Oberzentren
- Straßen für den überregionalen Verkehr (Stufe II),
 - Verbindungen von Mittelzentren zu Oberzentren
 - Verbindungen zwischen Mittelzentren
 - Anbindung von Mittelzentren an eine großräumige Verbindung

- Straßen für den regionalen Verkehr (Stufe III),
 - Verbindungen von Grund-, Unter- und Kleinzentren zu Mittelzentren
 - Verbindungen zwischen Grund-, Unter- und Kleinzentren
 - Anbindung von Grund-, Unter- und Kleinzentren an eine überregionale oder großräumige Verbindung

Besondere Verkehrsschwerpunkte wie z.B. Flughäfen, Bahnhöfe, Häfen, Messeplätze, Universitäten, Einkaufszentren werden ebenso wie überregionale und regionale Erholungsgebiete entsprechend ihrer Bedeutung einem zentralen Ort gleichgestellt.

Nähere Einzelheiten zur Vorgehensweise bei der Ermittlung der funktionalen Gliederung eines Straßennetzes sind den "Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N), Köln, Ausgabe 1987" (Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) oder den "Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN), Entwurf, Stand Januar 2007" zu entnehmen.

Die funktionale Gliederung des regional bedeutsamen Straßennetzes der Region Stuttgart ist in der Raumnutzungskarte dargestellt. Es handelt sich hierbei vorwiegend um eine nachrichtliche Übernahme der im Rahmen des Generalverkehrsplanes 1986 Baden-Württemberg vorgenommenen „Kategorisierung der Straßen des überörtlichen Verkehrs in Baden-Württemberg“. Das Ergebnis dieser Kategorisierung wurde vor dem Hintergrund folgender Zusammenhänge ergänzt und aktualisiert:

- Der Generalverkehrsplan 1986 enthält keine Ausweisung der funktionalen Bewertung der Straßen im innerörtlichen Bereich. Die Darstellung endet im Vorfeld der Städte und Gemeinden. Um dennoch den Netzzusammenhang in der Region besser verdeutlichen zu können, ist in der Raumnutzungskarte auch die funktionale Gliederung innerhalb der Ortslagen dargestellt.
- Grundlage dieser Ergänzung ist der Entwurf zu den RIN, Stand Januar 2007. Durch die Verwendung dieser künftigen Richtlinien werden auch Aussagen zur Verbindungsbedeutung der Straßen im innergemeindlichen Bereich möglich, da ergänzend zu der früheren Methodik nach den RAS-N eine Untergliederung der Gemeinden in Raumeinheiten unterschiedlicher Hierarchiestufen vorgenommen werden kann. Diese Untergliederung ermöglicht es, die Bedeutung der einzelnen innergemeindlichen Raumeinheiten im zentralörtlichen System nachzubilden und dadurch die funktionale Gliederung des innerörtlichen Netzes zu verfeinern und zu verbessern. Zudem können bei der neuen Methodik auch die relevanten innerstädtischen Relationen in die Kategorisierung einbezogen werden, so dass eine Überlagerung der überörtlichen und innerörtlichen Relationen zur Herleitung der Verbindungsfunktionsstufen genutzt werden kann.
- Vor allem infolge von Neubaumaßnahmen und Netzergänzungen hat sich die Verbindungsbedeutung einiger Straßen gegenüber dem Netzzustand des Generalverkehrsplans von 1986 geändert, so dass eine Aktualisierung und Fortschreibung der funktionalen Gliederung sachgerecht erscheint.

Der aktuelle Generalverkehrsplan des Landes aus dem Jahr 1995 verweist darauf, dass die funktionale Gliederung des Straßennetzes in Baden-Württemberg aufgrund zum Teil veränderter Verbindungsbedeutungen fortgeschrieben werden soll. Die aktuelle, in der Raumnutzungskarte dargestellte funktionale Gliederung des Straßennetzes in der Region Stuttgart kann hierzu als Grundlage dienen.

Nachfolgend sind die für die Region besonders bedeutsamen Straßen zusammengestellt. Dabei werden sowohl die Zuordnung zu bereits bestehenden oder geplanten klassifizierten Straßen als auch die ihnen zugewiesenen Verkehrsaufgaben ersichtlich.

Straßen für den großräumigen Verkehr (Verbindungsfunktionsstufe I):

- A 8 Karlsruhe - Stuttgart - München
Verbindung zwischen Verdichtungsräumen, Verbindung zwischen Verdichtungsräumen und wichtigen Urlaubsgebieten.
- A 81 in Verbindung mit der A 8 Würzburg - Stuttgart - Singen (-Zürich)
Verbindung zwischen Verdichtungsräumen und wichtigen Urlaubsgebieten, Verbindung zwischen Oberzentren, Verbindung von Mittelzentren untereinander und mit dem dazugehörigen Oberzentrum.
- A 831 Stuttgart - A 8
Verbindung zwischen Oberzentren.
- B 10 Stuttgart - Esslingen - Göppingen
Anbindung des Verdichtungsraumes und wichtiger Verkehrserzeuger an die A 81 und über die B 313 an die A 8, Verbindung des Verdichtungsraumes mit Räumen der Wochenenderholung.
- B 27 Stuttgart - Aichtal-Aich - Tübingen
Verbindung zwischen Oberzentren.
- B 28 Tübingen - A 81 bei Herrenberg
Anbindung eines Oberzentrums an eine Straße für den großräumigen Verkehr. Verbindung zwischen Oberzentren.
- B 29 Stuttgart - Waiblingen - Schorndorf - Schwäbisch Gmünd - Aalen
Verbindung zwischen Oberzentren, Verbindung zwischen Verdichtungsräumen und Räumen der Wochenenderholung, Verbindung von Mittelzentren untereinander und mit dem zugehörigen Oberzentrum im Verlauf einer Entwicklungsachse.
- B 297 (Schwäbisch Gmünd/B 29 -) Lorch - Göppingen sowie Nürtingen - Tübingen (-Freudenstadt)
Verbindung zwischen Oberzentren sowie zwischen Mittelzentren und einem Oberzentrum unter Einbeziehung des Straßenzuges B 10 - B 313 (Göppingen - Plochingen - Nürtingen).
- B 313 (Esslingen a.N. -) Plochingen - Nürtingen (-Reutlingen)
Teilabschnitt der Verbindung zwischen Oberzentren, Verbindung von Mittelzentren untereinander sowie zu einem Oberzentrum im Verlauf einer Entwicklungsachse.

Straßen für den überregionalen Verkehr (Verbindungsfunktionsstufe II):

- B 10 Mühlacker - Vaihingen a.d. Enz. - Stuttgart
Verbindung von Mittelzentren untereinander und mit dem zugehörigen Oberzentrum.
- B 10 Göppingen - Geislingen a.d.St. - Ulm
Verbindung von Mittelzentren untereinander und mit einem Oberzentrum im Verlauf einer Entwicklungsachse.
- B 14 Stuttgart - Fellbach - Waiblingen - Backnang - Schwäbisch Hall
Verbindung von Mittelzentren untereinander und mit dem zugehörigen Oberzentrum zwischen Stuttgart und Sulzbach im Verlauf einer Entwicklungsachse, Anbindung von Naherholungsschwerpunkten.
- B 14 Stuttgart - A 831 sowie Herrenberg - A 81 bei Gärtringen
Anbindung eines Mittelzentrums an Straßen für den großräumigen Verkehr und Anbindung eines Mittelzentrums an ein Oberzentrum.
- B 27 Heilbronn - Besigheim - Bietigheim-Bissingen - Ludwigsburg - Kornwestheim - Stuttgart
Verbindung von Mittelzentren untereinander und mit dem zugehörigen Oberzentrum im Verlauf einer Entwicklungsachse.
- B 27a / L 1110 Anbindung des Containerbahnhofs Kornwestheim.

- B 28 Herrenberg - Nagold - Freudenstadt
Verbindung zwischen Mittelzentren, Anbindung von Erholungsgebieten.
- B 28a / Nagold - Bondorf - A 81
L 1361 Anbindung von Mittelzentren und Erholungsgebieten an die Straßen für den großräumigen Verkehr.
- B 295 Stuttgart - Leonberg - Renningen - Weil der Stadt - Calw
Verbindung von Mittelzentren untereinander und mit dem zugehörigen Oberzentrum im Verlauf einer Entwicklungsachse.
- B 296 (Tübingen -) Herrenberg - Calw (- Pforzheim)
Verbindung zwischen Oberzentren und Mittelzentren.
- B 297 Göppingen - Kirchheim unter Teck - Nürtingen
Verbindung zwischen Mittelzentren untereinander.
- B 312 Stuttgart - Reutlingen - Biberach - Memmingen
Verbindung zwischen dem Verdichtungsraum und wichtigen Urlaubsgebieten, Verbindung zwischen Oberzentren, Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren.
- B 464 Renningen - Sindelfingen/Böblingen - Tübingen
Verbindung zwischen Mittelzentren und von Mittelzentren zu einem Oberzentrum.
- B 465 Kirchheim unter Teck - Anschluss B 28 (Albhochfläche)
Verbindung zwischen Mittelzentren, Anbindung von Erholungsgebieten an Straßen für den großräumigen Verkehr.
- B 466 Heidenheim - Böhmenkirch - Donzdorf - Sülzen - Geislingen a.d.St. - Mühlhausen i.T. (A 8)
Verbindung zwischen Mittelzentren, Anbindung eines Mittelzentrums an Straßen für den großräumigen Verkehr.
- B... / Verbindung der B 14/29 zwischen Fellbach und Waiblingen mit der
L... B 10/27 bei Stuttgart-Zuffenhausen
Anbindung der Bundesstraßen 14 und 29 (Entwicklungsachsen) an Straßen für den großräumigen Verkehr, Verbindung zwischen Mittelzentren.
- B.../L... Aus mehreren unterschiedlichen Teilen bestehende Verbindung
/... zwischen Besigheim bzw. der A 81 (Mundelsheim) und der A 8 (Aichelberg)
Verbindung von Mittelzentren untereinander sowie Anbindung von Erholungsgebieten an Straßen für großräumigen Verkehr.
- L 1066 (Stuttgart/B 14 -) Sulzbach - Murrhardt - Gaildorf - Crailsheim
Verbindung des Verdichtungsraumes mit Schwerpunkten der Naherholung, Verbindung zwischen Mittelzentren zwischen Sulzbach und Gaildorf im Verlauf einer Entwicklungsachse.
- L 1125/ Mühlacker - Vaihingen a.d. Enz - Bietigheim-Bissingen - Backnang
L 1100/ Verbindung zwischen Mittelzentren untereinander, zwischen Mühl-
L 1115 acker und Bietigheim-Bissingen im Verlauf einer Entwicklungsachse, Anbindung des Bahnhofs Vaihingen a.d. Enz der Neubaustrecke Mannheim - Stuttgart an das regionale Straßennetz.
- L 1136 Leonberg - Hemmingen - Eberdingen - B 10 (Vaihingen a.d. Enz)
Verbindung zwischen Mittelzentren.
- L 1140 (Vaihingen a.d. Enz -) Schwieberdingen - A 81 (- Ludwigsburg)
Teilabschnitt einer Verbindung zwischen Mittelzentren.
- L 1142/ Waiblingen - Remseck - Ludwigsburg
L 1140 Verbindung zwischen Mittelzentren.
- L 1150/ Schorndorf/Winterbach - Esslingen/ Plochingen - Kirchheim u.T.
L 1201 Verbindung zwischen Mittelzentren, Anbindung von Erholungsgebieten an Straßen für den überregionalen Verkehr.
- L 1150/ Schorndorf - Welzheim - B 298

- L 1080 Verbindung zwischen Mittelzentren, Anbindung eines bedeutenden Naherholungsgebietes an das regionale Straßennetz, Anbindung eines bedeutenden Verkehrserzeugers
- L 1160 Schwäbisch Gmünd - Lauterstein - B 466 (Heidenheim / Geislingen a.d.St.)
Verbindung zwischen Mittelzentren.
- L 1180 Leonberg - Stuttgart
Verbindung eines Mittelzentrums mit dem Oberzentrum.
- L 1182/ Böblingen/Sindelfingen - Grafenau - Calw
- L 1183 Verbindung zwischen Mittelzentren, Anbindung eines bedeutenden Verkehrserzeugers (Arbeitsstättingebiet).
- L 1192/ Esslingen a.N. - A 8
- L 1202 Anbindung eines Mittelzentrums an Straßen für den großräumigen Verkehr.
- L 1207 Wernau - Kirchheim unter Teck
Teilstrecke einer Verbindung von Mittelzentren.
- L 1214 Göppingen – A 81 bei Aichelberg
Anbindung eines Mittelzentrums an Straßen für den großräumigen Verkehr.
- L 1221/ (Schwäbisch Gmünd -) Bartholomä - Böhmenkirch - Geislingen a.d.St. - Merklingen, A 8 (- Ehingen/Donau - Biberach/ Sigmaringen -Bodensee)
- L 1230
Verbindung zwischen Mittelzentren, Anbindung von Erholungsgebieten an Straßen für den großräumigen Verkehr.

Die nicht genannten, regional ebenfalls wichtigen Straßen für den regionalen Verkehr (Verbindungsfunktionsstufe III) sind in der Raumnutzungskarte dargestellt. Sie bilden mit den höherrangig eingestuften Straßen ein untrennbares Gesamtnetz.

Das regional bedeutsame Straßennetz der Region entspricht in Teilen noch nicht den Anforderungen, die sich aus den Aufgaben einer zentralörtlichen Versorgung und der Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen für die Bevölkerung ableiten. Da diese raumordnerischen Anliegen auch über die Förderung des öffentlichen Verkehrs mit Maßnahmen, die der Anhebung seiner Attraktivität und damit einer Erhöhung seines Anteils am Beförderungsaufkommen dienen, allein nicht zu erfüllen sind, muss das Straßennetz in seiner Anlage wie im Ausbau einzelner Abschnitte noch verbessert werden.

Grundlage hierfür sind zunächst die im Bundesverkehrswegeplan 2003 und im Generalverkehrsplan des Landes 1995 dargestellten Straßenbauvorhaben, die nachrichtlich übernommen werden, sofern eine verbindliche Planung, beispielsweise in Form eines rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses, vorliegt. Ebenso werden verbindliche Straßenplanungen der Kreise und Kommunen von regionalplanerischer Bedeutung nachrichtlich dargestellt.

Zudem weist der Regionalverkehrsplan als Fachplan zum Regionalplan ein schlüssiges Konzept für die Weiterentwicklung des Straßennetzes der Region Stuttgart unter Berücksichtigung der verkehrlichen und ökologischen Wirkungen und unter Beachtung der hier genannten Grundsätze aus. Er enthält zudem Aussagen zur Notwendigkeit und Dringlichkeit der in den Plansätzen genannten Ausbauvorschläge sowie darüber hinaus gehender Ausbauvorhaben. Zu den wesentlichen Aussagen des Straßenverkehrskonzeptes im Regionalverkehrsplan zählen u. a.:

- Insbesondere für tangentielle Verkehrsbeziehungen im Umfeld der Landeshauptstadt Stuttgart stehen in einigen Fällen keine ausreichend leistungsfähigen Straßenverbindungen zur Verfügung. Aus diesem Grunde werden neben der mittlerweile in Bau befindlichen B 464 Sindelfingen – Renningen im Regionalplan weitere Tangentialverbindungen als Straßenausbauvorschläge festgelegt. Hierbei handelt es sich insbesondere um ei-

ne Verbindung zwischen den Räumen Ludwigsburg / Kornwestheim und Waiblingen / Fellbach sowie um eine Verbindung zwischen der B 10 im Neckartal, der A 8 auf den Fildern und der B 27 südlich des Landesflughafens. Auf den genannten Relationen ist ein großer Bedarf für leistungsfähige Straßenverbindungen gegeben, um die Erreichbarkeitsverhältnisse zu verbessern, Ortsdurchfahrten zu entlasten, verkehrsbedingte Beeinträchtigungen der Wohngebiete zu verringern und regional bedeutsame Infrastruktureinrichtungen, wie zum Beispiel den Flughafen oder den Hafen Stuttgart, in angemessener Qualität an das hochrangige Straßennetz anzubinden.

- Zudem werden einige Ausbauvorhaben im hochrangigen Straßennetz der Verbindungsfunktionsstufen I und II vorgeschlagen, um dessen Netzleistungsfähigkeit, Bündelungsfunktion und Entlastungswirkungen für das nachgeordnete Netz auch auf längerfristige Sicht gewährleisten zu können. Das Netz der Stufen I und II trägt einen Großteil des großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehrs. Es stellt somit das Rückgrat des regional bedeutsamen Straßennetzes dar, so dass eine ausreichende Leistungsfähigkeit unabdingbar erscheint, um Überlastungen, Stauungen sowie Ausweichverkehre in das nachgeordnete Netz und die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Bevölkerung und der Freiräume vermeiden zu können. Dabei erscheinen die im Plansatz 4.1.1.4 (V) genannten Ausbaumaßnahmen an der A 8, A 81, B 10 und L 1115 vordringlich.
- Hinzu kommen die in Plansatz 4.1.1.5 (V) genannten Maßnahmen zur Entlastung von Ortsdurchfahrten. Hierbei handelt es sich um Vorhaben, für die im Rahmen der Regionalverkehrsplanung in der Regel die höchste oder eine hohe Dringlichkeit festgestellt wurde.

Durch die regionalplanerische Festlegung von Trassen für den Straßenneu- und -ausbau als Vorranggebiete sollen gegenwärtig noch nicht verbindlich abgeschlossene Planungen für Straßenbauvorhaben im regional bedeutsamen Straßennetz der Verbindungsfunktionsstufen I bis III räumlich gesichert werden. Für diese Maßnahmen liegen in der Regel hinlänglich genau durch die Fachplanung untersuchte Trassenkorridore oder hinreichend konkrete Planungen der kommunalen Bauleitplanung vor, auf deren Grundlage in der Raumnutzungskarte eine freizuhaltende Trasse dargestellt werden kann. Da sich die Planungsprozesse immer häufiger über längere Zeiträume erstrecken, ist es erforderlich, in Fällen besonderer Bedeutung für das regional bedeutsame Netz oder bei wenigen Alternativen die Trassen bei hinreichender Konkretisierung frühzeitig und langfristig gegenüber entgegenstehenden Nutzungen zu sichern.

Im Zusammenhang mit der regionalplanerischen Festlegung von Trassen für den Neu- und Ausbau von Straßen als Vorranggebiete gemäß PS 4.1.1.7 (Z) und PS 4.1.1.8 (Z) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigungsplanung für folgende Maßnahmen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist:

- A 8 zwischen Mühlhausen und Hohenstadt
- B 10 im Bereich Rosenstein
- B 10 im Abschnitt Gingen a.d. Fils - Geislingen a.d. Steige - Regionsgrenze (- Amstetten)
- L 1214 Umfahrung Göppingen-Jebenhausen und -Bezgenriet

Bei Maßnahmen mit rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlüssen oder Bebauungsplänen ist hingegen eine Trassensicherung durch die Regionalplanung nicht notwendig. Bei Maßnahmen mit einem sehr frühen Planungsstand, beispielsweise ohne Variantenvergleiche, Umweltverträglichkeitsstudien oder Trassenfestlegungen, wäre eine regionalplanerische Trassensicherung noch nicht sachgerecht, da unverhältnismäßig breite Korridore gesichert werden müssten. Derartige Maßnahmen werden als Straßenneu- und Ausbauvorschläge mit unbestimmter Trasse, zum Teil durch ein Symbol entlang der derzeitigen Ortsdurchfahrt in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Im Zusammenhang mit der Anlage neuer Straßen muss geprüft werden, ob als Folge einer veränderten Netzstruktur auf die Nutzung einzelner Straßenabschnitte ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Verkehrsflächen könnten einer natürlichen Nutzung zugeführt werden, die Zerschneidungswirkung der Straßen würde gemildert, vom Verkehr unbelastete Landschaftsbereiche könnten als größere zusammenhängende Quartiere für Fauna und Flora ausgebildet werden.

Vor- und Nachteile derartiger Netzänderungen müssen jedoch einer eingehenden Wirkungsanalyse unterzogen werden. Daraus sollten aus verkehrlicher Sicht mindestens folgende Erkenntnisse gewonnen werden:

- Veränderung der Fahrleistungen und des Fahrzeitbedarfs als Folge der Verkehrsverlagerungen,
- Veränderung der Emissionen von Schad- und klimarelevanten Stoffen,
- Veränderung des Energiebedarfs,
- Lärmentlastung und zusätzliche Lärmbelastung in anderen Räumen,
- Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit.

Die Erfordernisse, die sich aus landschaftsplanerischer Sicht ergeben, sind im Landschaftsrahmenplan enthalten.

Zu 4.1.2 Schienenverkehr

Das Schienennetz in der Region Stuttgart ist mit genereller Linienführung sowie bedeutsamen Haltepunkten und Umschlagstellen in der Raumnutzungskarte dargestellt. Dabei handelt es sich hauptsächlich um eine nachrichtliche Übernahme von Angaben der Deutschen Bahn AG und der Stuttgarter Straßenbahnen AG.

Das Schienennetz dient dem regen Güter- und Leistungsaustausch und damit der Erhaltung und Förderung der Leistungskraft der Region. Eine gute, zukunftsfähige Einbindung der Region in das großräumige europäische Schienenverkehrsnetz ist dabei genauso wichtig wie die konkurrenzfähige Ausgestaltung des innerregionalen Netzes. Zu den Anforderungen an ein Netz für den schienengebundenen Güterverkehr und den öffentlichen Personenfern- und -nahverkehr gehören deshalb leistungsfähige und schnelle Verkehrsverbindungen zu benachbarten Räumen, die Verbindung regionaler Zentren untereinander und mit dem Oberzentrum Stuttgart sowie die Erschließung ihrer Verflechtungsbereiche.

Die einzelnen Strecken des Schienennetzes haben unterschiedliche Aufgaben zu erfüllen.

Dem großräumigen und überregionalen Verkehr dienen insbesondere die Strecken:

- Karlsruhe - Stuttgart
- Mannheim - Stuttgart
- (Würzburg-) Heilbronn - Stuttgart
- Stuttgart - Backnang (-Nürnberg)
- Stuttgart - Aalen (-Nürnberg)
- Stuttgart - Ulm
- Stuttgart - Reutlingen / Tübingen
- Stuttgart - Horb - Singen.

Die aufgeführten Streckenabschnitte stellen dabei Teile folgender großräumiger Verbindungen dar:

- Rhein-/Ruhrgebiet - Stuttgart - Ulm - München/Ravensburg - Lindau
- Berlin/Hannover - Würzburg - Heilbronn - Stuttgart - Konstanz/Zürich
- Berlin/Leipzig/Prag - Nürnberg - Stuttgart
- Strasbourg/Saarbrücken - Karlsruhe - Stuttgart.

Dem regionalen Verkehr dienen die Strecken:

- Böblingen - Dettenhausen
- Böblingen - Sindelfingen - Renningen mit der Verlängerung nach Leonberg
- Herrenberg - Gültstein - Ammerbuch - Tübingen / Reutlingen
- (Ludwigsburg -) Marbach - Backnang
- Wendlingen - Kirchheim unter Teck - Oberlenningen
- Nürtingen - Neuffen
- Korntal - Weissach
- Schorndorf - Rudersberg-Oberndorf
- Stuttgart-Zuffenhausen - Weil der Stadt
- Kornwestheim - Stuttgart-Untertürkheim.

Dem S-Bahn-Verkehr dienen die S-Bahn-Strecken:

- Plochingen - Stuttgart Hbf - Herrenberg
- Schorndorf - Stuttgart Hbf - Vaihingen - Flughafen - Filderstadt
- Backnang - Stuttgart Hbf - Vaihingen - Flughafen
- Marbach - Stuttgart Hbf - Schwabstraße
- Bietigheim-Bissingen - Stuttgart Hbf - Schwabstraße
- Weil der Stadt - Stuttgart Hbf - Schwabstraße.

Das Stadtbahnnetz umfasst die Strecken:

- Vaihingen - Möhringen - Plieningen
- Vaihingen - Charlottenplatz - Fellbach
- Heslach - Rotebühlplatz - Mühlhausen - Remseck
- Mercedesstraße - Daimler-Stadion / Schleyer-Halle
- Botnang - Vogelsang - Hauptbahnhof - Hedelfingen
- Gerlingen - Feuerbach - Pragsattel - Charlottenplatz - Degerloch - Möhringen - Vaihingen (ab 2010 statt Vaihingen: Fasanenhof)
- Mönchfeld - Pragsattel - Charlottenplatz - Degerloch - Möhringen - Leinfelden
- Killesberg - Charlottenplatz - Heumaden - Ostfildern-Nellingen
- Pragsattel - Bad Cannstatt - Untertürkheim - Wasenstraße
- Hölderlinplatz - Berliner Platz - Rathaus – Neugereut
- Stammheim (ab 2011) - Zuffenhausen - Charlottenplatz - Ruhbank - Heumaden.

Durch die Region verläuft zudem ein Abschnitt der Nebenbahn Amstetten – Gerstetten, die im Sommerhalbjahr regelmäßig an Sonn- und Feiertagen als Museumsbahn betrieben wird.

Die Schienenstrecken für den großräumigen und überregionalen Verkehr dienen der Verbindung zwischen benachbarten Verdichtungsräumen sowie der Verbindung von Verdichtungsräumen mit wichtigen Urlaubsregionen. Das Erreichen hoher Reisegeschwindigkeiten in Verbindung mit dichten Zugfolgen bietet auf diesen Strecken die Voraussetzungen dafür, den Fernreiseverkehr attraktiv zu gestalten, so dass der Benutzung des PKW und des Luftverkehrs erfolgversprechend entgegengewirkt werden kann.

Richtung Nordwesten ist die Neubaustrecke Mannheim-Stuttgart in voller Länge in Betrieb. Die Verbindung Stuttgart - Ulm (- München / Ravensburg - Lindau) ist stark überlastet und weist wegen geringer zulässiger Geschwindigkeiten lange Fahrzeiten auf. Die einer wirtschaftlichen Betriebsführung zugrunde liegende Streckenleistungsfähigkeit von etwa 120 Zügen / Tag und Richtung ist wesentlich überschritten. In Zukunft ist - selbst wenn man keine zusätzlichen Verlagerungen von der Straße auf die Schiene berücksichtigt – schon allein infolge der Zuwächse im Güterverkehr mit einem weiteren Anstieg der notwendigen Zugzahlen zu rechnen. In Verbindung mit den Neu- und Ausbaustrecken Köln-Rhein/Main, Frankfurt-Mannheim und den Fortfüh-

rungen in die Niederlande bzw. Hamburg ergeben sich die notwendigen Verbesserungen in der großräumigen Verbindung insbesondere nach Südosten.

Zur Verbesserung der Verbindung Richtung Ulm – München / Ravensburg - Lindau ist im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege 2004 als laufendes bzw. fest disponiertes Vorhaben des vordringlichen Bedarfs eine Aus- / Neubaustrecke Stuttgart - Ulm - Augsburg ausgewiesen. Die bereits in mehreren Abschnitten planfestgestellte Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart mit dem Ersatz des Kopfbahnhofs durch einen unterirdischen Durchgangsbahnhof und der Fernverkehrsanbindung des Landesflughafens sowie der Anbindung der Neckartalstrecke ist ein weiterer unverzichtbarer Bestandteil des Gesamtkonzepts. Die Verwirklichung dieses Vorhabens wird zu einer grundlegenden Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im großräumigen Verkehr mit Direktverbindungen zu wichtigen europäischen Wirtschaftszentren und zur Einbindung der Region in das europäische Hauptstreckennetz ebenso beitragen wie zu Angebotsverbesserungen im Regional- und Nahverkehr.

Neben der Stärkung der Hauptachse Mannheim - Stuttgart - München sind zur Sicherstellung der Vernetzung der Region mit den benachbarten Großräumen Würzburg, Nürnberg und der Schweiz die Schienenachsen in Richtung Heilbronn - Würzburg, Backnang - Nürnberg, Aalen - Nürnberg und Herrenberg - Horb - Singen - Zürich in ihrer Leistungsfähigkeit und Qualität zu verbessern.

Eine Ausweitung des Fernverkehrsangebotes ist so vorzunehmen, dass der schienengebundene Nahverkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird und weiter verbessert werden kann. Ferner ist darauf zu achten, dass einem wachsenden Bedarf entsprechend und zur Verbesserung der Erschließung weiter Regionsteile auch zusätzliche Verknüpfungen des Schienenfernverkehrs mit dem Schienennahverkehr eingerichtet werden können.

Netzergänzende Maßnahmen zur Verbesserung des regionalen Verkehrs dienen der Bereitstellung eines leistungsfähigen Schienenangebots in den Bereichen der Region, in denen eine stärkere Aufsiedlung auch zu einer größeren Verkehrsnachfrage führt. Insofern sind insbesondere im Kern der Region kapazitätssteigernde Maßnahmen vorzusehen. Der Regionalverkehrsplan liefert hierzu wertvolle Erkenntnisse.

Eine Reihe der heute noch dem regionalen Personen- und Güterverkehr dienenden Strecken ist nur schwer wirtschaftlich zufriedenstellend zu betreiben. Für diese Strecken wäre daher vor allem zu prüfen, ob durch eine andere Betriebsweise des Schienenverkehrs eine höhere Rentabilität erreichbar ist. Dies muss insbesondere auch im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Senkung der Verkehrsemissionen gesehen werden.

Den in der derzeitigen Netzstruktur sichtbar werdenden Unzulänglichkeiten, wie zum Beispiel

- die nur begrenzt erweiterbare Kapazität der zentralen S-Bahn-Tunnelstrecke in Stuttgart,
- die ausschließlich radiale Netzbedienung ohne Tangenten,
- der fehlende S-Bahn-Ausbau auf einigen hoch frequentierten Anschlussstrecken,
- die langen Haltezeiten durch unkomfortable Einstiege und niedrige Bahnsteige,
- der unzureichende Ausbau der Nebenstrecken,

muss unverzüglich begegnet werden.

Die sinnvollen Bestrebungen um die Weiterführung der S-Bahn nach Sindelfingen und Kirchheim u. Teck sowie zur Verlängerung der S 4 bis Backnang sind voranzutreiben.

Im Zusammenhang mit der regionalplanerischen Trassensicherung gemäß PS 4.1.2.1.3 (Z) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigungsplanung für die S-Bahn-Trasse von Wendlingen nach Kirchheim u. Teck (Südumfahrung, Tunnel) eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist:

Sofern die Gesamtwirtschaftlichkeit des Schienenverkehrs nicht mehr gegeben ist, der Übergang auf ein weiterführendes Schienenverkehrsmittel nicht erschwert wird und die Verkehrsverhältnisse auf der Straße nicht zu Behinderungen führen, kann der Personenverkehr auch auf Busbetrieb mit mindestens gleichwertiger Bedienungsqualität umgestellt werden.

Die derzeitige Trennung des Schienennetzes der DB AG vom Stadtbahnnetz der SSB stellt ein unüberwindliches Hindernis für den Fahrzeugübergang dar. Dieses ist, soweit davon Vorteile für die Bedienung des Raumes und die Wirtschaftlichkeit des Betriebes entstehen, durch Schaffung entsprechender Verbindungen aufzuheben. Allerdings haben Untersuchungen in den Jahren 2005 und 2006 gezeigt, dass ein solcher systemübergreifender Verkehr unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen selbst auf den dafür aussichtsreichsten Strecken in der Region Stuttgart von einer wirtschaftlichen Tragfähigkeit weit entfernt ist.

Das Stadtbahnnetz erfüllt besonders auch mit seinen innerhalb der Stadt Stuttgart liegenden Strecken bei der Bewältigung des regionalen Verkehrs die Aufgabe eines sekundären, schienengebundenen Verkehrssystems zur linien- und flächenhaften Verteilung und Sammlung des in den Verdichtungskern ein- bzw. ausstrahlenden Verkehrs. Es stellt somit eine wichtige Ergänzung des S-Bahnnetzes dar. Der Anreiz zur weitgehenden Nutzung der schienengebundenen Verkehrsmittel wird damit wesentlich erhöht und führt zu ihrer insgesamt hohen Wirksamkeit.

Im Regionalverkehrsplan sind verschiedene Vorschläge zur Ergänzung und Ausweitung des Stadtbahnnetzes dargestellt. Deren Realisierungswürdigkeit hängt vom Ergebnis gesamt- und betriebswirtschaftlicher Untersuchungen ab. Diejenigen Maßnahmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen realistische Umsetzungschancen aufweisen oder bei denen eine vertiefte Prüfung sachgerecht erscheint, sind in den Ausbauvorschlägen aufgelistet.

Zusätzlich sollte geprüft werden, inwieweit ein Transport von Gütern auf Stadtbahnstrecken zu verkehrsschwachen Zeiten möglich ist.

Grundsätzlich sollten alle Schienenstrecken in der Region nach Möglichkeit in betriebsfähigem Zustand erhalten werden, da schon eine eisenbahnrechtliche Stilllegung wegen des z. T. entfallenden Bestandschutzes eine große Hürde für die Wiederinbetriebnahme darstellen und Kosten treibende Investitionen nach sich ziehen kann. Darüber hinaus sollten diejenigen Streckenabschnitte, auf denen derzeit kein Schienenverkehr stattfindet oder, falls dieser noch eingestellt wird, gegen eine Bebauung gesichert werden. Sie sollten einer Nutzung, wie z. B. der Anlage von Rad- oder Wanderwegen oder ggf. von Busfahrstreifen, zugeführt werden, die einer zu einem späteren Zeitpunkt eventuell notwendig werdenden Reaktivierung für einen schienengebundenen Verkehr nicht entgegensteht. In der Raumnutzungskarte ist dies mit einer entsprechenden Signatur hervorgehoben.

Der Wirtschaftsstandort Region Stuttgart weist einen sehr hohen Anteil an produzierendem Gewerbe und eine hochgradige Exportorientierung auf. Aufgrund der weltweiten wirtschaftlichen Entwicklungen ist es für die verladende Wirtschaft zunehmend von Bedeutung, über zuverlässige, effiziente, sichere und kostengünstige Transportmöglichkeiten mit den Beschaffungs- und Absatzmärkten verbunden zu sein.

Für die ökonomischen Zukunftschancen insbesondere von Wirtschaftsregionen mit hohem Produktionsanteil und starker Exportorientierung, wie der Region Stuttgart, gewinnen die Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems, die Wettbewerbsfähigkeit der Verkehrswirtschaft sowie die Qualität des Güterverkehrs- und Logistikangebotes somit zunehmend an Bedeutung. Gleichzeitig nimmt angesichts der prognostizierten Steigerungsraten des Güterverkehrs insbesondere im Ballungsraum die Notwendigkeit zu, die Emissionen des Güterverkehrs durch eine stärkere Nutzung der Schiene zu reduzieren, wofür vor allem durch Gleisanschlüsse und Anlagen des kombinierten Verkehrs hingewirkt werden kann.

Für den Güterverkehr kann in Einzelfällen ein Schienenanschluss als wichtiger Standortfaktor auch bei geringem Transportaufkommen notwendig sein.

Es sollte deshalb bis auf weiteres zumindest ein vereinfachter Betrieb aufrechterhalten werden. Bei Neuplanungen von Industriegebieten sind für derartige Branchen geeignete Standorte mit Gleisanschluss für den Wagenladungsverkehr bereitzustellen.

Mit der Einrichtung von Anlagen für den kombinierten Verkehr wird eine Voraussetzung für die erhöhte Nutzbarkeit eines über große Entfernungen sehr leistungsfähigen Transportmittels erbracht. Die systemspezifischen Vorteile des Eisenbahn- und des Straßenverkehrs können optimal kombiniert werden. Die Schiene kann damit ihren Beitrag als schnelles, sicheres und umweltfreundliches Beförderungssystem für große Gütermengen über weite Entfernungen ebenso wirksam einbringen wie die Straße ihre Flexibilität beim Einsammeln und Verteilen der Güter in der Fläche.

Die Vorhaltung eines leistungsfähigen Transportwegeangebots nicht nur bei der Bahn, sondern auch auf der Straße durch eine verkehrsgerechte Anbindung der Umschlagstellen an das übergeordnete Straßennetz ist als Grundvoraussetzung für einen wirkungsvollen Ablauf des kombinierten Verkehrs zu sehen.

Dem kombinierten Ladungsverkehr in der Region Stuttgart dienen heute die Umschlagstellen in Kornwestheim und Stuttgart-Hafen. Darüber hinaus wird im Sinne einer vorsorglichen Planung in Göppingen-Holzheim ein Standort für den kombinierten Verkehr gesichert, um im Standortraum Göppingen einen ggf. zu einem späteren Zeitpunkt entstehenden Bedarf für eine Umschlaganlage erfüllen zu können. Weitere Standorte wurden bei der Entwicklung eines Logistik-Konzeptes, welches im Rahmen des Regionalverkehrsplans erarbeitet wurde, geprüft. Dieses Konzept sieht je einen Ergänzungs-Logistikstandort im Südwesten und Südosten der Region vor.

- Für den Standort im Südwesten ist gegenwärtig kein dringender Umsetzungsbedarf erkennbar. Die strukturelle Entwicklung in diesem Teilraum, die allgemeine Verkehrsentwicklung mit hohen Steigerungsraten im Güterverkehr sowie der zu erwartende Anstieg der Energie- und Verkehrskosten machen es jedoch - ebenso wie die wachsenden Anforderungen der produzierenden Wirtschaft an die Transportzuverlässigkeit zugunsten der Just-in-time- und Just-in-sequence-Belieferung - erforderlich, im Sinne der Vorsorge die Überlegungen zu einem Logistikstandort mit Schienenanschluss im Südwesten der Region weiterzuführen. Dabei ist zu beachten, dass der ehemalige Container-Umschlagplatz in Nagold durch den Regionalplan der Region Nordschwarzwald als Standort für ein potenzielles regionales Logistikzentrum für den kombinierten Verkehr gesichert ist. Eine Konkurrenzierung ist auszuschließen. Außerdem ist im Regionalplänenwurf des Regionalverbands Neckar-Alb ein Vorschlag für einen GVZ-Standort in Rottenburg-Ergenzingen enthalten. Auch hier ist eine Abstimmung erforderlich und sind mögliche Synergieeffekte zu nutzen.

Schwerpunkt des Transportaufkommens im Südwesten der Region Stuttgart ist der Mittelbereich Böblingen. Daher ist intensiv zu prüfen, ob im Rahmen des Flächenrecyclings ein Standort in möglichst naher Zuordnung zum Aufkommensschwerpunkt realisierbar ist.

- Für den Südosten der Region steht seit der Eröffnung des Container-Terminals in Dornstadt bei Ulm zusätzlich zum Terminal im Hafen Stuttgart eine zweite, wenn auch außerhalb der Region gelegene, attraktive Umschlagmöglichkeit mit einem umfangreichen Angebot im Schienenverkehr zur Verfügung. Beide Terminals liegen an der Hauptschienenstrecke Stuttgart – Ulm – München. An dieser ist innerhalb der Region aufgrund der bereits sehr dichten Besiedelung im Neckar- und Filstal kein geeignetes Flächenpotenzial für einen weiteren größeren Logistikstandort mit Umschlagterminal mehr verfügbar. Ein solcher Standort könnte somit allenfalls an einer der Nebenbahnen realisiert werden. Dieses hätte gegenüber den beiden bestehenden Terminals den Nachteil, dass der Standort abseits der Schienenfernverkehurstrecke liegen würde und Fahrten aus bzw. in Richtung Osten über die Filstalstrecke nur mit Rangierfahrten möglich wären. Aufgrund dieses Nachteils und des mittlerweile als gut zu bezeichnenden Angebotes im kombinierten Verkehr mit zwei nahegelegenen Umschlag-

Zu 4.1.3
Öffentlicher
Personennahverkehr

terminals ist auch auf längerfristige Sicht kein Bedarf für eine weitere Umschlagmöglichkeit im Südosten der Region erkennbar.

Aufgrund des demografischen Wandels und wegen der räumlichen Entwicklungen durch Veränderungen in der Besiedlung und in den Arbeitsplatzstandorten sowie dem technischen und wirtschaftlichen Fortschritt folgend wird auch das Angebot im öffentlichen Personennahverkehr weiterentwickelt werden müssen. Der Regionalverkehrsplan liefert hierzu wertvolle Hinweise.

In der Region Stuttgart bieten sich hierzu Regionalzüge, S-Bahnen, Stadtbahnen und Omnibusse an. Das ganze Schienennahverkehrsnetz wird als ein einheitliches System aufgefasst und ist als solches zu entwickeln.

Siedlungsbereiche der Entwicklungsachsen sind im Regionalplan ausschließlich den Schienenstrecken zugeordnet. Diese Zuordnung zum Netz der häufig und im Takt verkehrenden Schienennahverkehrsmittel erfordert von diesen – insbesondere im Wettbewerb mit dem Individualverkehr – die Eigenschaften

- gute Zugänglichkeit und Übersichtlichkeit für Fußgänger, Zubringerbusse, P+R-Kunden und B+R-Kunden,
- hohe Kapazität,
- Schnelligkeit und Regelmäßigkeit,
- Pünktlichkeit,
- gute Verknüpfung der Linien mit einer wirksamen, unternehmensübergreifenden Anschlusssicherung,
- Leichtigkeit, Benutzerfreundlichkeit und Sicherheit der Inanspruchnahme,
- beste Informations- und Serviceeinrichtungen sowie
- eine intensive Tarifabstimmung.

Die enormen Ausbauanstrengungen von Bund, Land, Region und Kommunen haben in den vergangenen Jahrzehnten zur Herstellung eines weit fortgeschrittenen Grundnetzes und zur Einrichtung des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart sowie stark steigenden Fahrgastzahlen geführt.

Allerdings kommt es wegen dieser zunehmenden Inanspruchnahme insbesondere beim S-Bahn-Netz zu teilweise sehr starken Überlastungen. Gleichzeitig haben die wachsende Zahl der Krafffahrzeuge und deren stärkere Nutzung weitere Verkehrsprobleme und Immissionsbelastungen im Verdichtungsraum verursacht.

Angesichts der bereits aufgewandten Investitionen und der im Gesamtverkehrssystem erzielbaren Wirkungen müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um mit einem attraktiven Angebot auf den bereits vorhandenen Einrichtungen eine weitergehende Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erreichen.

Die Belastungen der Umwelt insbesondere durch verkehrsbedingte Emissionen, die zunehmende Pendlerzahl und die für den notwendigen weiteren Ausbau des öffentlichen Verkehrssystems nicht in angemessenem Umfang zur Verfügung stehenden Finanzmittel erfordern:

- die Kapazität der bestehenden Schienenverkehrswege durch mehr bzw. längere Züge zu erhöhen und zu verbessern,
- bestehende Engpässe durch organisatorische und technische Optimierung zu verbessern,
- bestehende, nicht ausgelastete oder gar nicht genutzte Schienenverkehrsanlagen ggf. durch wirtschaftlichere sowie bisher hier nicht übliche Betriebsmittel besser zu nutzen.

Derartige Verbesserungen sind alsbald in Stufen zu realisieren.

Attraktivitätssteigerungen sind hauptsächlich über Reisezeitverkürzungen und eine Erhöhung der Bedienungshäufigkeit zu erreichen. Hierzu bieten sich insbesondere die Streckenabschnitte in der Region an, die über die S-Bahn-Endstationen hinausreichen. Eine Abstimmung der Regionalzüge auf die S-Bahn an den Endstationen kann die Reisezeit verringern und die Erreichbar-

keit verbessern. Zusätzliche Regionalzughalte an Aufkommensschwerpunkten im Vorfeld des Ballungskernraumes, z. B. Leinfelden, Flughafen, Stuttgart-Zuffenhausen sowie Interregio-Express- oder Regionalexpress-Halte an den S-Bahn-Endstationen wirken sich insbesondere auf die Belegung der Züge und die Verkehrsnachfrage zu Zeiten des Spitzenverkehrs positiv aus, in dem sie zu einer Entzerrung des Verkehrs und zu einer Entlastung des Hauptbahnhofs führen. Die hier bereits realisierten Angebotsverbesserungen sollten trotz knapper Haushaltsmittel beibehalten und weiter optimiert werden.

Die Wirkungen weiterer Ausweitungen und Verbesserungen des S-Bahn-Betriebs oder auch die Wiederaufnahme der Personenverkehrsbedienung zum Teil begrenzt auf die Hauptverkehrszeit auf derzeit hierfür nicht genutzten Streckenabschnitten sollten in grundlegenden fachlichen Untersuchungen dargelegt werden. Die sich durch eine weitergehende Nutzung öffentlicher Verkehrseinrichtungen ergebenden Folgen hinsichtlich des Abbaus verkehrsbedingter Umweltbeeinträchtigungen und der Vermeidung von Kosten zur Beseitigung von schädlichen Auswirkungen sollten in einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung ermittelt werden zur möglichen Rechtfertigung weiterer Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr.

Zudem kann mit einer Einschränkung des Angebots an Stellflächen für die Verkehrsteilnehmer, die ihr Fahrzeug während der Ausübung des Berufes nicht benötigen und es über eine längere Zeitspanne in der Nähe des Arbeitsplatzes abstellen, auch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erhöht werden.

Die Vorteile der Schienenverkehrsbedienung reichen auch in Verbindung mit einem gut ausgestatteten Zubringerverkehrssystem nicht in alle Bereiche der Region hinein. Durch direkt geführte Buslinien zwischen dem Kern des Verdichtungsraumes und Siedlungsbereichen mit einer bedeutenden Nachfrage nach Verkehrsleistungen in dieser Beziehung könnte der Anteil des öffentlichen Nahverkehrs u.U. ausgeweitet werden. Dies ist insbesondere dann vorteilhaft, wenn die Einrichtung einer Schienenverbindung aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist. Voraussetzung wäre allerdings, dass derartige direkte Busverbindungen von Störungen im Straßenverkehr durch entsprechende Vorkehrungen nicht betroffen werden.

Der Ausrichtung von mit starrem, vertaktetem Fahrplan und kurzen Übergangszeiten verkehrenden Zubringerbussen auf die mittelzentralen Orte und die Haltestellen der S-Bahn ist im Rahmen der Gesamtkonzeption für den regionalen Personennahverkehr eine hohe Bedeutung beizumessen, um dem außerhalb der Entwicklungsachsen wohnenden Teil der Bevölkerung die Chance zur Kommunikation unter weitgehender Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu bieten.

Dies erscheint umso dringlicher, je weiter man sich vom Verdichtungsraum entfernt, weil sich aufgrund der radial auf Stuttgart ausgerichteten Verkehrswege die vom schienengebundenen Verkehrsmittel nicht erschließbaren Bereiche zunehmend vergrößern. Eine Flächenbedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann insbesondere mit einem Busbetrieb erreicht werden. Voraussetzung ist ein dafür adäquat ausgebautes Straßennetz.

Um im schwach besiedelten Raum auch dem Personenkreis, der nicht über ein individuelles Verkehrsmittel verfügt, das Erreichen des benachbarten Zentralen Ortes zu erleichtern, sollte durch geeignete planerische und organisatorische Maßnahmen ein angemessenes Mindestangebot zur Verfügung gestellt werden.

Grundlegende und sehr wertvolle Zielvorstellungen zur Ausgestaltung und Fortentwicklung des Personennahverkehrs werden im Regionalverkehrsplan und den darauf aufbauenden Nahverkehrsplänen der Landkreise und der Landeshauptstadt Stuttgart dargestellt.

Bei der Weiterentwicklung des ÖPNV sind nicht nur Maßnahmen für den Individualverkehr und den öffentlichen Verkehr im Sinne einer bevorzugten Nutzung des umweltfreundlichen öffentlichen Verkehrssystems gegeneinander abzuwägen, sondern es sind auch Abwägungen zwischen den unterschiedlichen öffentlichen Verkehrssystemen vorzunehmen, um rechtzeitig einer durch

überzogene Ausbauvorstellungen möglicherweise entstehenden Übersättigung mit den daraus entstehenden Nachfolgekosten begegnen zu können.

Die notwendigen Verbesserungen im öffentlichen Verkehrssystem sollten vornehmlich an ihren schnell erreichbaren Wirkungen gemessen werden und nicht so sehr am Stand der Realisierung eines Ausbauprogramms zur Erreichung einer hohen Beförderungsqualität.

Schnelligkeit, Benutzerfreundlichkeit, Zuverlässigkeit, Sicherheit sowie eine gute räumliche und zeitliche Verfügbarkeit sind die wesentlichen Merkmale eines attraktiven öffentlichen Verkehrssystems. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels gewinnt ferner die Umsteigefreiheit zunehmend an Bedeutung. Dabei können Verbesserungen u. a. auch durch betriebliche und organisatorische Maßnahmen erreicht werden, z. B. durch:

- günstige Lage der Haltepunkte über eine direkte Zuordnung von Haltestellen und Stadtteilzentren und damit eine auf den ÖPNV abgestimmte Stadtplanung und Siedlungsplanung;
- dichte Zugfolge;
- Direktverbindungen;
- im Takt verkehrende, sekundäre Verkehrsmittel, deren Konzeption den Anforderungen an einen Zubringerdienst gerecht wird;
- günstige Anbindung der Haltepunkte der schienengebundenen Verkehrsmittel an das regional bedeutsame Straßennetz;
- Omnibusbahnhöfe und P+R-Anlagen mit möglichst direktem Zugang zum übergeordneten Verkehrsmittel;
- Ausstattung von Haltestellen und Fahrzeugen mit Elementen der dynamischen Fahrgastinformation;
- Barrierefreie Ausgestaltung der Fahrzeuge, Haltestellen und der damit zusammenhängenden Verkehrsanlagen;
- günstige Anordnung von Halteflächen für den Omnibusverkehr;
- direkte Zugänglichkeit für den öffentlichen Personennahverkehr in das möglichst vom fließenden Verkehr freigehaltene Zentrum der innerstädtischen Quartiere;
- eigene Bahnkörper zur Bevorrechtigung der öffentlichen Verkehrsmittel;
- verkehrsabhängige Signalsteuerung mit Bevorrechtigung der öffentlichen Verkehrsmittel;
- verkehrsordnende Maßnahmen für den individuellen Verkehr zur Beschleunigung von Straßenbahn und Bus, wie z. B. Halteverbote, Abbiegeverbote, Zufahrtsdosierung.

Insbesondere mit der Schaffung kurzer Wege, Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs, die Einrichtung dichter Takte, eine Erhöhung der sozialen Sicherheit sowie die Einführung integrierter Tarife und die Herstellung der Barrierefreiheit können wichtige Beiträge zur Gender-Gerechtigkeit geleistet werden.

Das Behindertengleichstellungsgesetz aus dem Jahre 2002 ist die gesetzliche Grundlage berechtigter Forderungen nach der barrierefreien Ausgestaltung des öffentlichen Verkehrs. Den Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit kommt u. a. vor dem Hintergrund der bevorstehenden demografischen Entwicklungen mit einem künftig deutlich höheren Anteil der älteren Bevölkerungsgruppen eine besondere Bedeutung zu. Sie wirken sich jedoch nicht nur für behinderte oder mobilitätseingeschränkte Personen günstig aus, sondern für alle Verkehrsteilnehmer, so dass sie einen wichtigen Handlungsspielraum zur generellen Verbesserung des öffentlichen Personenverkehrs darstellen.

Mit der kombinierten Nutzung privater und öffentlicher Verkehrsmittel können in die Vorzüge öffentlicher Verkehrsleistungen auch jene Gebiete einbezogen werden, in denen das Angebot eines öffentlichen Zubringerverkehrs zu leistungsfähigen, weiterführenden öffentlichen Verkehrsmitteln nur unbefriedigend ausgestaltet werden kann. Die Zubringerfunktionen übernehmen dabei der PKW in Form von Park + Ride (P+R) oder Kiss + Ride (K+R) oder das

Zweirad in Form von Bike + Ride (B+R). Die Verknüpfung mit dem öffentlichen Verkehr erfolgt in der Regel an den Stationen des Schienenverkehrs. Auch eine Anbindung an Schnellbuslinien könnte sich als sinnvoll erweisen.

Die kombinierte Nutzung privater und öffentlicher Verkehrsmittel trägt dazu bei, die Vorteile des öffentlichen Verkehrssystems so weit wie möglich nutzbar zu machen. Sie erfordert nur dort den Einsatz individueller Verkehrsmittel, wo auf öffentliche Verkehrsmittel nicht zurückgegriffen werden kann, wie z. B. in dünnbesiedelten Gebieten oder Randzonen von Siedlungsbereichen. Sie soll daher den Vorrang öffentlicher Verkehrsmittel auch in der Zubringerfunktion nicht in Frage stellen, sondern hier nur als sinnvolle Ergänzung wirken, um weitere Potenziale zur Steigerung des ÖPNV-Anteils zu erschließen.

Voraussetzung für ein gutes Funktionieren des P+R, B+R oder K+R sind bedarfsgerecht angelegte und ausgestattete Verknüpfungspunkte. In den letzten Jahren und insbesondere mit der Aufnahme und Angebotsausweitung des Betriebs auf den S-Bahn-Strecken hat diese Form des Personennahverkehrs stetig zugenommen. Dem wurde durch ein umfassendes P+R- und B+R-Angebot Rechnung getragen. Die weiter steigende Verkehrsnachfrage, die Notwendigkeit des Abbaus von verkehrsbedingten Umweltbelastungen, der wachsende Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge insbesondere im Kern des Verdichtungsraumes sowie die steigenden Treibstoffpreise und die Verbesserungen bei den Schienenverkehrsmitteln führen zu einer zunehmenden Bedeutung auch des P+R, B+R oder K+R. Eine weitere sinnvolle Verknüpfung zwischen verschiedenen Verkehrsträgern ist zudem in der Einrichtung von Carsharing-Plätzen an Bahn- und Stadtbahnstationen zu sehen.

Im Rahmen der konzeptionellen Planung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs wird auch das P+R-System weiterentwickelt (VVS GmbH). Die P+R-Anlagen sind in der Raumnutzungskarte dargestellt. Bei der Dimensionierung dieser Anlagen ist zu berücksichtigen, dass auch ein angemessener Stellplatzanteil für jene Nutzer bereitgehalten werden sollte, die außerhalb der Berufsverkehrszeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren. Bei der weiteren Ausbauplanung müssen zudem auch Auswirkungen auf das regionale Straßennetz oder die weitergehende Nutzung der Verknüpfungspunkte zur Verringerung des Individualverkehrs und damit zum Abbau der durch ihn verursachten Umweltbelastungen beachtet werden.

Die P+R-Standorte sollten langfristig gesichert und darüber hinaus in ein umfassendes Verkehrsleitsystem integriert werden. Den Verkehrsteilnehmern sollten dabei vor allem Informationen über den jeweils anzutreffenden Verkehrszustand vermittelt werden, um unter sinnvoller Nutzung der sich im P+R ergebenden Möglichkeiten zu einer sachgerechteren Aufgabenteilung im Gesamtverkehrssystem zu gelangen. Ziel muss es sein, auch einen Teil jenes Verkehrspotenzials, welches nicht über ein öffentliches Zubringerverkehrssystem auf die Schiene verlagert werden kann, mit einem ausreichenden Angebot an gut angebundenen Verknüpfungsstandorten für den öffentlichen Verkehr zu gewinnen.

Die Netzgestaltung, die Bereitstellung des Leistungsangebots und die Fahrplangestaltung müssen den Erfordernissen aus der jeweiligen Siedlungsdichte gerecht werden, damit auch aus dem ländlichen Raum zentrale Einrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln in zumutbarem Zeitaufwand erreicht werden können. Dazu sind ein vernetztes System des gesamten ÖPNV sowie ein vertakteter Betrieb mit gesicherten Umsteigemöglichkeiten erforderlich. Dieses lässt sich mit einem integralen Taktfahrplan (ITF) über alle öffentlichen Verkehrsträger bewerkstelligen. Ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen für die Region ist dabei der organisatorische und wirtschaftliche Zusammenschluss der Träger öffentlichen Nahverkehrs zu einem Tarif- und Verkehrsverbund. Mit der Einführung der Verbundstufe II ist für den Bereich der Region, der die Stadt Stuttgart, die Kreise Böblingen, Esslingen und Ludwigsburg sowie den Rems-Murr-Kreis umfasst, bereits ein hohes Maß an Kooperation erreicht worden. Der Abbau von Bedienungsverboten, die immer wieder auf Unverständnis stoßen, ist dabei vorrangig zu betreiben.

Daneben ist es insbesondere erforderlich, den Gegebenheiten der Region als einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum auch durch eine bessere Anbin-

derung des Nahverkehrsbaus im Kreis Göppingen an den Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) Rechnung zu tragen. Hier müssen insbesondere jenen Benutzern öffentlicher Verkehrsmittel, die täglich in das Gebiet des VVS gelangen, gleichwertige Bedingungen angeboten werden. Sinnvolle Kooperationen in flächenübergreifenden Bereichen sind daher weiterzuentwickeln. Bei Umsteigebeziehungen innerhalb des Kreisgebietes oder bei Bedienungsverboten auf einzelnen Streckenabschnitten ist durch eine Kooperation der Verkehrsträger die Nahverkehrsbedienung benutzerfreundlich zu gestalten. Darüber hinaus sollte auch die Kooperation mit den anderen benachbarten Verkehrsverbänden und Aufgabenträgern im ÖPNV intensiviert werden, um die Vernetzung der Region mit den Nachbarräumen im ÖPNV zu verbessern und den ÖV-Anteil bei Regionsgrenzen überschreitenden Verkehren zu erhöhen.

Kapazitätsengpässe in den Spitzenstunden sollen beseitigt werden. Seitens der öffentlichen Verkehrsträger sind hier Veränderungen, die zu einer Erhöhung des Leistungsangebots und damit zu Qualitätsverbesserungen führen, jedoch kaum noch zu erwarten, da die Ausweitung des Spitzenbedarfsangebots bei ausbleibender Nachfolgenutzung die Kostensituation nur weiter verschlechtert. Tarifliche Maßnahmen können nur in gewissem Maße zum Abbau von Spitzenbelastungen und Kapazitätsproblemen beitragen. Der durch eine gleitende Arbeitszeit und die Unterrichtszeiten in den Schulen vorgegebene Handlungsspielraum muss daher ebenso genutzt werden wie die Möglichkeit, noch mehr vom täglichen Einkaufs- und Besucherverkehr in die Stadt Stuttgart auf den öffentlichen Verkehr zu ziehen. Mit einer Abflachung der Spitzenbelastung kann die Beförderungssituation letztlich verbessert und ein weiterer Anreiz zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel geschaffen werden.

Den Bestrebungen der Aufgabenträger, den ÖPNV zu den geringsten Kosten für die Allgemeinheit zu organisieren, ist Rechnung zu tragen. Zu einer weiteren Effizienzsteigerung der Organisation des ÖPNV sowie zur Vermeidung von Doppelarbeit ist es sinnvoll, die Aufgabenträgerschaft zu bündeln. Zur Sicherung der Handlungsspielräume der Aufgabenträger im Hinblick auf eine Reduzierung des Zuschussbedarfs bietet der Wettbewerb von Verkehrsunternehmen gute Voraussetzungen. Um insbesondere im Schienenverkehr auch neuen Anbietern den Marktzugang zu ermöglichen, ist die Sicherung von Standorten der für die Betriebsführung notwendigen Anlagen (Depots, Betriebshöfe) erforderlich.

Zu 4.1.4 Luftverkehr

Der Luftverkehr dient insbesondere der Erfüllung von Verkehrsnachfrage im großräumigen Verkehr. Bei einer guten Einbindung der Stützpunkte des Luftverkehrs in das Landesverkehrswegenetz kann unter Mitbenutzung des Flugzeuges bei der Überwindung von Entfernungen je nach Reiseweite ein erheblicher Zeitvorteil erreicht werden. Auf den Geschäfts- und den Wirtschaftsverkehr mit hohem Anspruchsniveau kann die Reise- und Beförderungsdauer einen großen Einfluss ausüben. So gehen von den Knotenpunkten des Luftverkehrs erhebliche Wirkungen auf die Standortwahl der Güter und Dienstleistungen erzeugenden Betriebe aus. Dies gilt gleichsam für den in seiner Lage in der Raumnutzungskarte dargestellten Flughafen Stuttgart.

Die hochgradige Exportorientierung und intensive internationale Vernetzung der regionalen Wirtschaft erfordert gute Luftverkehrsverbindungen. Damit der Flughafen auch künftig seinen Aufgaben gerecht werden kann, sind sein Ausbauzustand sowie seine Kapazität und Funktionsfähigkeit dem technischen Stand, den verkehrlichen Erfordernissen sowie den Kapazitäten und Angeboten im nationalen und internationalen Luftverkehr anzupassen. Hierzu wird die im Teiländerungsverfahren „Messe/Flughafen“ vom 21.07.1999 gebietsscharf festgelegte Fläche für die westliche Erweiterung des Flughafens regionalplanerisch gesichert. Diese Fläche dient dem landseitigen Ausbau des Flughafens. Sie ist von entgegenstehenden Nutzungen und Planungen freizuhalten.

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Flughafens und zur Vermeidung zu starker Belastungen der Menschen im Umfeld des Flughafens sind die aus dem im Jahre 2007 novellierten Fluglärmschutzgesetz resultierenden Siedlungsbeschränkungen zu beachten (gemäß Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Stuttgart).

Die Anbindung des Flughafens an das regional bedeutsame Straßen- und Schienennetz muss noch verbessert und vervollständigt werden, um die An- und Abreisezeiten zum und vom Flughafen, die insbesondere im innerdeutschen Flugverkehr einen wesentlichen Teil der Gesamtreisezeit darstellen, zu reduzieren. Dazu ist vor allem eine direkte Anbindung an das internationale und innerdeutsche Netz des Schienenhochgeschwindigkeitsverkehrs erforderlich.

Eine Notwendigkeit zur Anlage eines den Verkehrsflughafen Stuttgart entlastenden Verkehrslandeplatzes auf dem Gebiet der Region Stuttgart erscheint hingegen aus heutiger Sicht nicht gegeben.

Die Sonderlandeplätze in der Region und das Segelfluggelände Hahnweide bei Kirchheim unter Teck dienen neben dem Sportflugverkehr teilweise auch dem Werks-, Geschäfts-, Schulflugverkehr. Sie tragen damit auch zur Entlastung des Flughafens Stuttgart bei. Segelfluggelände sind Flugplätze, die für die Benutzung durch Segelflugzeuge und Motorsegler, die nicht mit eigener Kraft starten, bestimmt sind. Folgende Flugplätze von regionaler Bedeutung sind in der Raumnutzungskarte dargestellt:

Sonderlandeplätze:

- Backnang-Heiningen
- Bad Ditzenbach
- Donzdorf-Messelberg
- Göppingen-Bezgenriet
- Kirchheim unter Teck-Hahnweide
- Nabern
- Pattonville.

Segelfluggelände:

- Berneck (Gemeinde Deggingen)
- Deckenpfronn-Egelsee
- Esslingen-Jägerhaus
- Gruibingen-Nortel
- Löchgau
- Malmshiem (zudem militärische Nutzung als Bedarfsflugplatz möglich)
- Pleidelsheim
- Teck
- Vaihingen an der Enz
- Völkleshofen-Lichtenberg
- Welzheim.

Die Anlage weiterer Sonderlandeplätze oder Segelfluggelände und damit eine Erhöhung ihrer Anzahl über den heutigen Bestand hinaus erscheint nicht notwendig und bedarf aus Gründen der Vermeidung zusätzlicher Lärmbelastungen in der hoch verdichteten Region einer intensiven Auseinandersetzung mit Maßnahmen zur Lärmvermeidung und Minimierung von Lärmimmissionen.

Um eine störungsfreie Funktion der von der Deutschen Flugsicherung (DFS) betriebenen zivilen Flugsicherungsanlagen gewährleisten zu können, ist es erforderlich, einen Schutzbereich in der Umgebung dieser Stationen von möglichen Störobjekten freizuhalten. Auf die beim Innenministerium Baden-Württemberg angemeldeten Schutzbereiche wird verwiesen.

Ergänzend zu den Sonderlandeplätzen und Segelfluggeländen sind in der Raumnutzungskarte folgende Hubschrauber-Sonderlandeplätze an Krankenhäusern sowie von privaten Unternehmen dargestellt:

- Katharinenhospital Stuttgart
- Marienhospital Stuttgart

- Klinikum Göppingen
- Klinikum Ludwigsburg
- Klinikum Winnenden
- Kreiskrankenhaus Böblingen
- Kreiskrankenhaus Esslingen
- Kreiskrankenhaus Kirchheim/Teck
- Kreiskrankenhaus Leonberg
- Kreiskrankenhaus Nürtingen
- Orthopädische Klinik Markgröningen
- Paracelsus Krankenhaus Ostfildern-Ruit
- Städtisches Krankenhaus Sindelfingen
- Gerlingen
- Schwieberdingen
- Sindelfingen
- Stuttgart-Untertürkheim
- Waiblingen-Neustadt.

An Schwerpunktkrankenhäusern sollen Hubschrauberlandeplätze zur Primär- und Sekundärversorgung von Patienten geschaffen werden.

Der Hubschrauberverkehr bietet bei unzureichender Infrastruktur der Landverkehrswege auf mittleren und kürzeren Strecken Vorteile. Bei dem angestrebten Ausbau der Landverkehrswege und insbesondere der Schieneninfrastruktur ist dieser jedoch für den privaten und geschäftlichen Verkehr angesichts der negativen Auswirkungen vor allem im Hinblick auf die Lärmimmissionen in der Regel nicht erforderlich. Die Einrichtung zusätzlicher Hubschrauber-Sonderlandeplätze ist daher zunächst auf die Nutzungszwecke Katastrophenhilfe, Krankentransporthilfe und Gefahrenabwehr zu beschränken. Sonderlandeplätze für private und / oder geschäftliche Hubschrauberflüge kommen allenfalls bei einem nachgewiesenen unabweisbaren Bedarf in Betracht.

Zu 4.1.5 Wasserstraßen

Die Bundeswasserstraße Neckar (§ 1 Abs. 1 und 4 Bundeswasserstraßengesetz, WaStrG, vom 04.11.1998) vervollständigt das Verkehrsangebot in der Region. Der Binnenschiffahrt auf dem Neckar kommt eine wesentliche Bedeutung bei den Transporten sowohl im Massengüterverkehr als auch zunehmend bei den Containertransporten zu. Der Neckar ist der Wasserstraßenklasse IVa zugeordnet. Die Fahrrinntiefe beträgt durchgängig mindestens 2,80 m, so dass z. B. auch Großmotorschiffe verkehren können. Derzeit wird an den Schleusen zwischen Deizisau und Hofen ein 24-Stunden-Betrieb angeboten. Die Schleusen von Aldingen bis Freudenheim werden Montag bis Samstag von 6 Uhr bis 22 Uhr betrieben sowie an Sonn- und Feiertagen von 8 Uhr bis 16 Uhr, wobei von Montag bis Freitag nach schriftlicher Voranmeldung auch nachts geschleust werden kann. Somit sind sowohl bei der Fahrrinntiefe als auch den Schleusenbetriebszeiten gute Voraussetzungen für die Binnenschiffahrt gegeben.

Die Schiffsgröße richtet sich nach den vorhandenen Schleusanlagen. Derzeit können Schiffe bis zu 105 m Länge und 11,45 m Breite auf dem Neckar verkehren. In der Binnenschiffahrt auf dem Rhein setzen sich jedoch inzwischen 135 m lange Schiffe durch. Diese weisen je nach Fracht eine um 1/4 bis 1/3 größere Kapazität auf und erhöhen dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der Binnenschiffahrt. Um den Einsatz dieser moderneren Schiffe auf dem Neckar zu ermöglichen und dadurch diesen energiesparsamen, relativ sicheren und umweltfreundlichen Verkehrsträger mit einer für die Region gesamtwirtschaftlich außerordentlich hohen Bedeutung zu erhalten und langfristig zu stärken, ist ein Ausbau je einer Schleusenammer an den insgesamt 27 Neckarschleusen auf ca. 140 m unabdingbar.

Für die Verlängerung und Sanierung der Schleusen wird der Bund in den nächsten Jahren rund 375 Millionen Euro einsetzen. Zusätzlich werden für Ersatz und Grundinstandsetzung von Wehren und Schleusenbrücken, Auto-

matisierung sowie Nachsorgemaßnahmen an Dämmen und Bauwerken etwa 200 Millionen Euro investiert. Die Planungen zur Schleusenverlängerung sollen aus heutiger Sicht bis etwa 2012 abgeschlossen sein. Im Anschluss daran soll von der Neckarmündung flussaufwärts mit dem Bau begonnen werden. Bei reibungslosem Verlauf sollen die Schleusenverlängerungen bis zum Jahr 2025 erfolgt sein.

Gleichzeitig bietet sich mit dem Schleusenausbau die Möglichkeit, zumindest die größten Defizite in gewässerökologischer Sicht entsprechend den Vorgaben des Wasserrechts zu beseitigen. Derartige Bestrebungen sollten den Ausbauplanungen auf jeden Fall zur Grunde gelegt werden.

Mit einem Güterumschlag von annähernd 2 Mio. Tonnen / Jahr übernehmen die Häfen in Stuttgart und Plochingen eine wichtige Rolle im Güterverkehr der Region. Diese sollte angesichts der Vorteile des Binnenschiffs hinsichtlich der Umweltwirkungen und der hohen Auslastungsgrade der anderen Verkehrsnetze ausgeweitet werden. Dazu ist es notwendig, die Leistungsfähigkeit der Häfen zu stärken, indem die heutigen Hafenumfänge erhalten, konkurrierende Nutzungen vermieden, die Flächenproduktivität erhöht und Flächenreserven genutzt werden. Durch eine verbesserte Straßenanbindung des Hafens Stuttgart insbesondere an die großräumig bedeutsamen Straßenachsen A 8 und B 27 soll die Attraktivität des Hafens, der Binnenschifffahrt und des dort angebotenen Schienengüterverkehrs weiter erhöht werden.

Die Attraktivität der Binnenschifffahrt wird entscheidend von der Lage der öffentlichen Häfen und Umschlagplätze sowohl zu den Produktions- als auch zu den Verarbeitungsstätten der beförderten Güter geprägt. Neben den öffentlichen Häfen erfüllen die Lade- und Löschplätze im Rahmen des Werkverkehrs eine wichtige Funktion als Umschlagstellen für den Massengüterverkehr.

Umschlagstellen liegen in GKN Neckarwestheim, Kirchheim am Neckar, Gemmrigheim, Walheim, Beihingen, Benningen, Marbach am Neckar, Neckarweihingen, Neckargröningen, Neckarrems, Stuttgart-Münster, Stuttgart-Gaisburg, Esslingen am Neckar und Altbach.

Entsprechend der Bedeutung der Umschlagstellen für die Wirtschaft der Region sind sie auch gut an das regionalbedeutsame Straßennetz und gegebenenfalls an das Schienennetz anzuschließen.

Die Häfen Stuttgart und Plochingen sowie die Umschlagstellen der Region sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Zu 4.1.6 Radverkehr

Der Radverkehr weist gegenüber dem motorisierten Verkehr Vorteile u. a. im Hinblick auf die Vermeidung von Lärm-, Schadstoff- und CO₂-Emissionen sowie in der Flächeninanspruchnahme auf. Dennoch werden in der Region Stuttgart laut der Verkehrsanalysen zum Regionalverkehrsplan nur rund 7 % aller Wege und nur rund 11 % der kurzen Wege mit einer Länge bis zu 5 km mit dem Rad durchgeführt. Damit rund 47 % ein großer Anteil auch der kurzen Wege auf den MIV entfällt, sind Verlagerungspotenziale für den Radverkehr als umweltfreundliche Art der Mobilität zu erkennen. Diese Potenziale sollten im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes, der Minimierung der Flächeninanspruchnahme sowie der Gesundheitsvorsorge so weit als möglich erschlossen werden.

Durch die Bemühungen von Kommunen, Kreisen und Straßenbaulastträgern liegt in der Region bereits ein umfangreiches und weitgehend gut ausgebaut Radverkehrsnetz vor. Auf dieser Grundlage wurde bei den Arbeiten zum Regionalverkehrsplan in Zusammenarbeit mit den Kommunen, weiteren Planungsträgern, wie z. B. den Straßenbauämtern, und dem ADFC das regional bedeutsame Radverkehrsnetz festgelegt.

Dieses ist differenziert in drei Funktionskategorien:

- A Verbindungen Oberzentrum / Mittelzentren
- B Verbindungen weiterer Zentraler Orte
- C Verbindungen mit zusätzlicher Bedeutung für den Freizeitverkehr

Diese regional bedeutsamen Radverkehrsverbindungen sind in der Übersichtskarte 15 dargestellt. Sie haben folgenden Verlauf:

A Verbindungen Oberzentrum / Mittelzentren

- 1 Gäuweg: Stuttgart - Sindelfingen / Böblingen - Gärtringen - Herrenberg - Bondorf (- Richtung Horb)
- 2 Neckartalweg - Süd: Stuttgart - Esslingen - Plochingen - Nürtingen - Neckartailfingen - Neckartenzlingen (- Richtung Tübingen / Reutlingen)
- 3 Filstalweg: Stuttgart - Esslingen - Plochingen - Göppingen - Geislingen (- Richtung Ulm)
- 4 Remstalweg: Stuttgart - Fellbach / Waiblingen - Schorndorf - Plüderhausen (- Richtung Schwäbisch Gmünd)
- 5 Murrhardter Weg: Stuttgart - Fellbach / Waiblingen - Winnenden - Backnang - Sulzbach - Murrhardt (- Richtung Schwäbisch Hall)
- 6 Neckartalweg - Nord: Stuttgart - Kornwestheim / Remseck - Ludwigsburg - Bietigheim-Bissingen - Kirchheim / Neckar (- Richtung Heilbronn)
- 7 Enztalweg: Stuttgart - Kornwestheim / Ludwigsburg - Bietigheim-Bissingen - Vaihingen / Enz (- Richtung Pforzheim)
- 8 Strohgäuweg: Stuttgart - Ditzingen - Leonberg - Renningen - Weil der Stadt (- Richtung Pforzheim / Nagoldtal)

B Verbindungen weiterer Zentraler Orte

- 10 (Nagold -) Jettingen - Herrenberg - Gültstein (-Tübingen)
- 11 Renningen - Magstadt - Sindelfingen / Böblingen - Schönaich - Waldenbuch - Aichtal (mit Abzweig Neckartailfingen) - Nürtingen - Neuffen
- 12 Böblingen - Oberaichen - Leinfelden-Echterdingen - Bernhausen - Sielmingen - Neuhausen - Denkendorf - Wendlingen - Kirchheim / Teck - Lenningen
- 13 Stuttgart / Prag - Stuttgart / Vaihingen - Oberaichen
- 14 Leinfelden - Stuttgart / Möhringen - Stuttgart / Degerloch - Stuttgart / Süd (Zahnradbahn) - Stuttgart / Mitte
- 15 Denkendorf - Berkheim - Esslingen / Zollberg - Ruit - Stuttgart / Heumaden / Sillenbuch – Stuttgart / Mitte
- 16 Kirchheim / Teck - Weilheim - Neidlingen
- 17 Wiesensteig - Bad Ditzgenbach - Deggingen - Bad Überkingen - Geislingen / Steige - Eybach - Treffelhausen - Böhmenkirch (- Richtung Heidenheim)
- 18 Süßen - Donzdorf – Lauterstein (- Richtung Heidenheim)
- 19 Weilheim - Bad Boll - Göppingen - Adelberg - Schorndorf - Wieslaufftal / Welzheim
- 20 Schorndorf - Wieslaufftal / Rudersberg - Backnang
- 21 Weinstadt - Korb
- 22 Waiblingen - Remseck - Ludwigsburg
- 23 Ludwigsburg - Neckarweiingen - Marbach - Murr - Steinheim - Großbottwar - Oberstenfeld (- Richtung Beilstein)
- 24 Backnang - Großaspach - Rielingshausen - Murr - Pleidelsheim - Bietigheim-Bissingen
- 25 Bietigheim-Bissingen - Tamm - Markgröningen - Schwieberdingen - Kornal-Münchingen – Stuttgart-Weilimdorf
- 26 Vaihingen / Enz - Enzweihingen - Eberdingen - Heimerdingen - Höfingen / Leonberg

- 27 Göppingen - Wäschenbeuren (- Richtung Schwäbisch Gmünd)
- 28 Kirchheim / Teck - Schlierbach - Uhingen - Göppingen
- 29 Oberaichen - Stuttgart-Vaihingen - Glemstal - Leonberg bzw. Magstadt
- 30 Böblingen - Schönaich - Tübingen

C Verbindungen mit zusätzlicher Bedeutung für den Freizeitverkehr

- 31 Nellmersbach - Allmersbach - Althütte / Ebnisee - Kaisersbach (- Richtung Gschwend)
- 32 Welzheim - Ebnisee
- 33 Sulzbach / Murr - Spiegelberg (- Richtung Löwenstein)
- 34 Großbottwar - Winzerhausen (- Richtung Ilsfeld)
- 35 Neckartal: Stuttgart - Bad Cannstatt - Max-Eyth-See - Remseck - Neckarweihingen - Benningen - Pleidelsheim - Mundelsheim – Besigheim
- 36 Enztal: Vaihingen / Enz - Enztal - Bietigheim-Bissingen
- 37 MurrtaI: Backnang - MurrtaI - Murr (Trasse im Bereich Backnang - Kirchnberg liegt noch nicht fest)
- 38 Schurwald: Weinstadt - Aichwald - Plochingen / Adelberg
- 39 Siebenmühlental: Musberg - Siebenmühlental - Burkhardtsmühle
- 40 Körschtal: Stuttgart-Vaihingen - Plieningen - Scharnhausen - Denkendorf - Sirnau

Das regional bedeutsame Radverkehrsnetz soll – ebenso wie das landesweite Netz in der Region Stuttgart – den Überlegungen zur Förderung des Radverkehrs in der Region zugrunde gelegt, vorrangig ausgebaut und attraktiv gestaltet werden. Als wesentliche Voraussetzung für eine Erhöhung des Radverkehrsanteils ist ein geschlossenes Radverkehrsnetz anzustreben, das alle relevanten Quellen und Ziele erschließt und den Anforderungen der Verkehrsteilnehmer insbesondere hinsichtlich der Kriterien Schnelligkeit, Direktheit, Komfort, verkehrliche und soziale Sicherheit sowie Minimierung des Kraftaufwandes (Vermeidung unnötiger Umwege und verlorener Höhen) angemessen Rechnung trägt. In die Weiterentwicklung des Radverkehrsnetzes sollen die nachfolgend aufgeführten Aspekte einbezogen werden:

- Außerhalb bebauter Gebiete weist eine Führung des Radverkehrs auf oder entlang stark befahrener Straßen eine nur eingeschränkte Attraktivität auf. Daher soll – sofern die dafür notwendigen Eingriffe in Natur, Landschaft und Freiraum gerechtfertigt werden können – ein von stark befahrenen Straßen so weit als möglich unabhängiges Netz für den großräumigen, überregionalen und regionalen Radverkehr geschaffen werden.
- Dieses Netz soll gut mit dem nachgeordneten überörtlichen sowie den Innerortsnetzen verknüpft werden, um ein zusammenhängendes Gesamtnetz mit attraktiven durchgängigen Verbindungen zu erhalten.
- Durch eine gute Verknüpfung mit den Radverkehrsnetzen der Nachbarregionen können zudem Radverkehrspotenziale im Regionsgrenzen überschreitenden Verkehr erschlossen werden.
- Derzeit noch vorhandene Lücken sollen geschlossen werden.
- Im Außerortsbereich erfordern vor allem selbständig geführte Radwege mit befestigten Oberflächen in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft. In die Überlegungen zur Netzentwicklung für den Fahrradverkehr sollten daher mit dem Ziel der Eingriffsminimierung bestehende und geplante land- und forstwirtschaftliche Wege einbezogen werden. Zudem kann die (ggf. temporäre) Nutzung stillgelegter Schienenstrecken in Betracht gezogen werden.
- Im Alltags- und im Freizeitverkehr bestehen grundsätzlich unterschiedliche Anforderungen an das Angebot im Radverkehr. Während im Alltag die Mi-

nimierung des Zeitbedarfes als wichtigstes Kriterium anzusehen ist, wird in der Freizeit der Attraktivität der Wegeführung oft größere Bedeutung zugemessen. Trotz teilweise identischer Quelle-Ziel-Relationen können die Verbindungen im Alltags- und im Freizeitverkehr folglich nicht immer gebündelt werden. Zum Teil sind daher getrennt verlaufende Verbindungen zweckmäßig.

Weitere Hinweise zur Netzentwicklung von Verkehrswegen für den Radverkehr enthalten die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV).

Flankierend zu einem attraktiven Radverkehrsnetz kann durch zielnahe und geeignet bzw. dem Stand der Technik entsprechend gestaltete Abstellanlagen zur Förderung des Radverkehrs beigetragen werden. Hier kann beispielsweise durch abschließbare Fahrradboxen oder Fahrradparkhäuser ein vandalismussicheres Abstellen der Räder ermöglicht werden. Während die Bemühungen um geeignete Abstellmöglichkeiten an den Haltestellen des Schienenverkehrs in der Vergangenheit bereits zu großen Fortschritten geführt haben, ist hier insbesondere an wichtigen Zielen, wie zum Beispiel den Innenstädten bzw. an Einkaufs- und Dienstleistungszentren noch weiterer Handlungsbedarf zu erkennen.

Eine verstärkte Nutzung des Fahrrads kann nicht nur durch bauliche, sondern auch durch verkehrsregelnde / organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung des Angebots und der Rahmenbedingungen für den Radverkehr angeregt werden. Hier ist beispielsweise eine richtlinienkonforme, einheitliche und durchgängige Beschilderung mit Informationen über touristische Ziele, Serviceangebote etc. zu nennen.

Durch eine kombinierte Nutzung von Fahrrad und ÖPNV kann der Verkehrsteilnehmer die Vorteile beider Verkehrsträger miteinander kombinieren. Dadurch werden sowohl die Einzugsbereiche der Haltestellen vergrößert und somit weitere Nachfragepotenziale für den ÖPNV erschlossen als auch die Einsatzmöglichkeiten des Fahrrads erweitert, indem es bei längeren Wegen für einen Teil der Gesamtdistanz genutzt werden kann. Insofern sollte - mit dem Ziel der Erhöhung der Verkehrsmittelanteile des so genannten Umweltverbunds - eine möglichst intensive Verknüpfung des Radverkehrs mit dem ÖPNV angestrebt werden. Hierzu sollen insbesondere alle Bahnhöfe und wichtigen ÖPNV-Haltestellen in das Radverkehrsnetz eingebunden und das Angebot an Bike + Ride weiter ausgebaut werden. Darüber hinaus sollten die bisherigen Angebote zur Fahrradmitnahme im ÖPNV wo möglich ausgeweitet werden.

Zu 4.1.7 Nachrichtenverkehr

Kommunikation und schneller Informationsaustausch bestimmen in zunehmendem Maß die Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft und Gesellschaft, und damit auch die Standortwahl. Der Verfügbarkeit und Grundversorgung mit notwendigen Nachrichten sowie mit Diensten der Post und Telekommunikation kommt deshalb ein hoher Stellenwert in der raumordnerischen Bedeutung der Infrastrukturausstattung der Region Stuttgart und seiner Teilräume zu. In der dicht besiedelten Region Stuttgart ist das Versorgungsnetz entsprechend den zeitgemäßen Anforderungen flächendeckend auszubauen und sicherzustellen.

Der Landesentwicklungsplan 2002 betont die Pflicht zur Gewährleistung der Multimedia-Techniken und die Leistungsfähigkeit der Post und Telefondienste als Beitrag zum Erhalt der Attraktivität des Landes als Wohn und Wirtschaftsstandort. Bereitstellung und Ausbau sind auch dann von der öffentlichen Hand zu fördern, wenn diese nicht selbst Träger der entsprechenden Einrichtungen sind.

Wettbewerb und die globalen und internationalen Verflechtungen erfordern eine Ausstattung des Wirtschaftsraums Region Stuttgart mit modernsten und leistungsfähigen Telekommunikationseinrichtungen und Techniken. Für eine flächendeckende Verfügbarkeit in allen Teilräumen der Region z.B. über Breitbanddiensten wie DSL und VDSL (Very High Data Rate Digital Subscriber Line) soll der Netzausbau ausgehend von den Entwicklungsschwerpunkten und gebündelt mit anderen Trassen der Verkehrs- und Versorgungsinfra-








struktur erfolgen. Bei der Planung von Baugebieten und bei Tiefbaumaßnahmen sollten Digitalinfrastrukturen bzw. Kommunikationsnetze einbezogen und vorsorglich z.B. Leerrohre für leistungsfähige Glasfaser-/Kabel verlegt sowie Platz für Verteilerstationen vorgesehen werden.

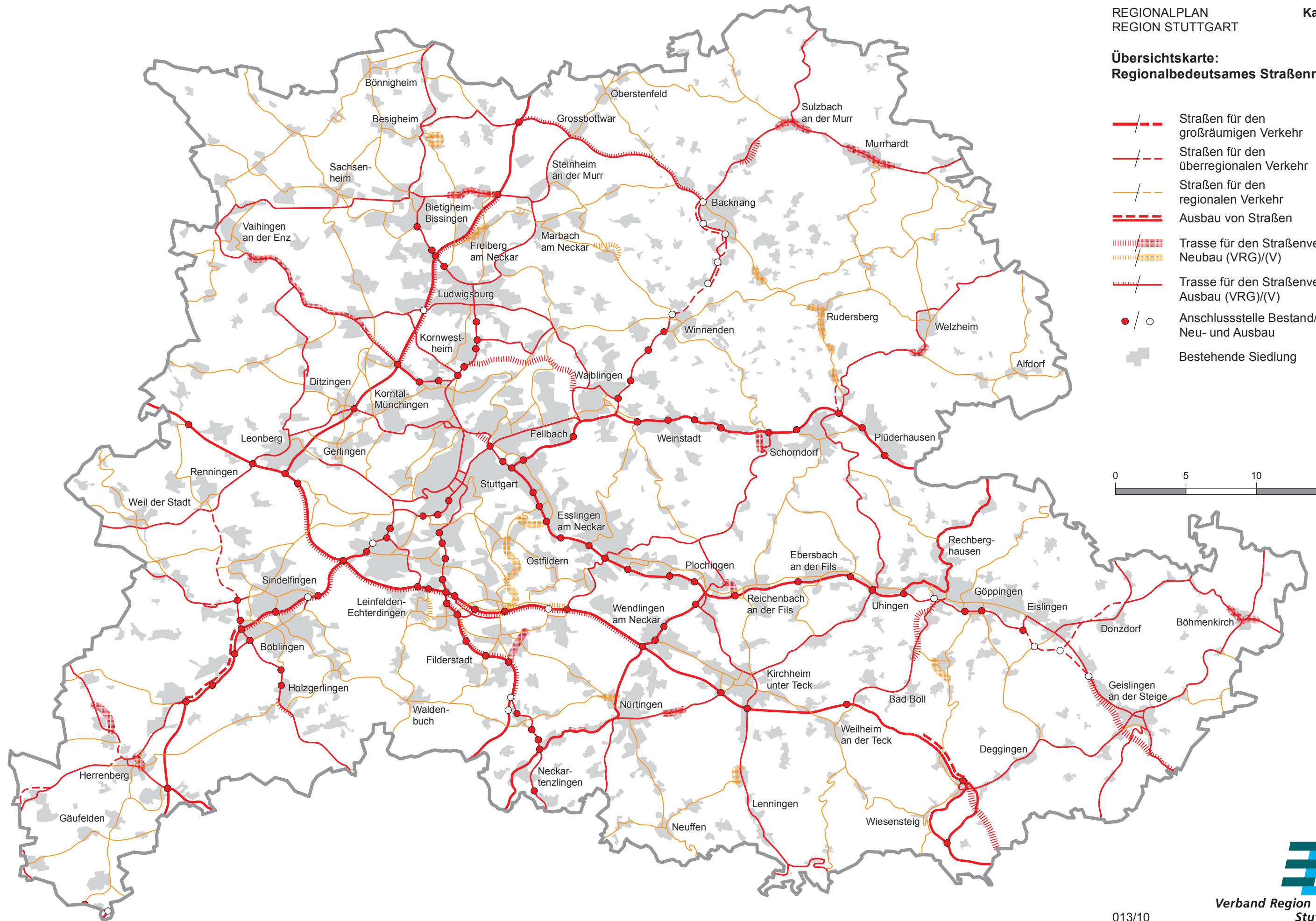
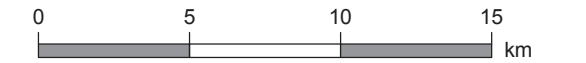
Der Auf- und Ausbau moderner Telekommunikationsnetze soll zielgerichtet aber auch unter Rücksicht anderer Belange erfolgen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Betreiber frühzeitig ihre Netzausbauplanungen insbesondere für neue Maststandorte untereinander und mit den Gemeinden abstimmen.

„Trassen“ wichtiger überörtlicher Richtfunkstrecken sind im Rahmen der Planungen zu sichern. Sie sind aufgrund der physikalischen Eigenschaften der Funkwellen zwischen Sende- und Empfangsanlage durch eine Schutzzone von bis zu 100 m beiderseits der Sichtlinie (Fresnel-Zone) zu sichern und von störender Bebauung frei zu halten. Dies bedeutet in der Regel eine Beschränkung in der Bauhöhe, zumal der Richtfunkstrahl in der Höhe verläuft. Die Einzelheiten sind mit den Betreibern der Richtfunkstrecken (Bundeswehr, Polizei, Telekom, u.a.) abzustimmen. Eine Koordinierung der Versorgungsnetze von Fernmeldeanlagen der verschiedenen Betreiber ist nach Möglichkeit anzustreben, vor allem ist eine gemeinsame Nutzung bei notwendigen Antennenträgern (Masten zur Unterbringung von Sende- und Empfangsanlagen) im Außenbereich zu bevorzugen, um den Freiraum zu schonen.

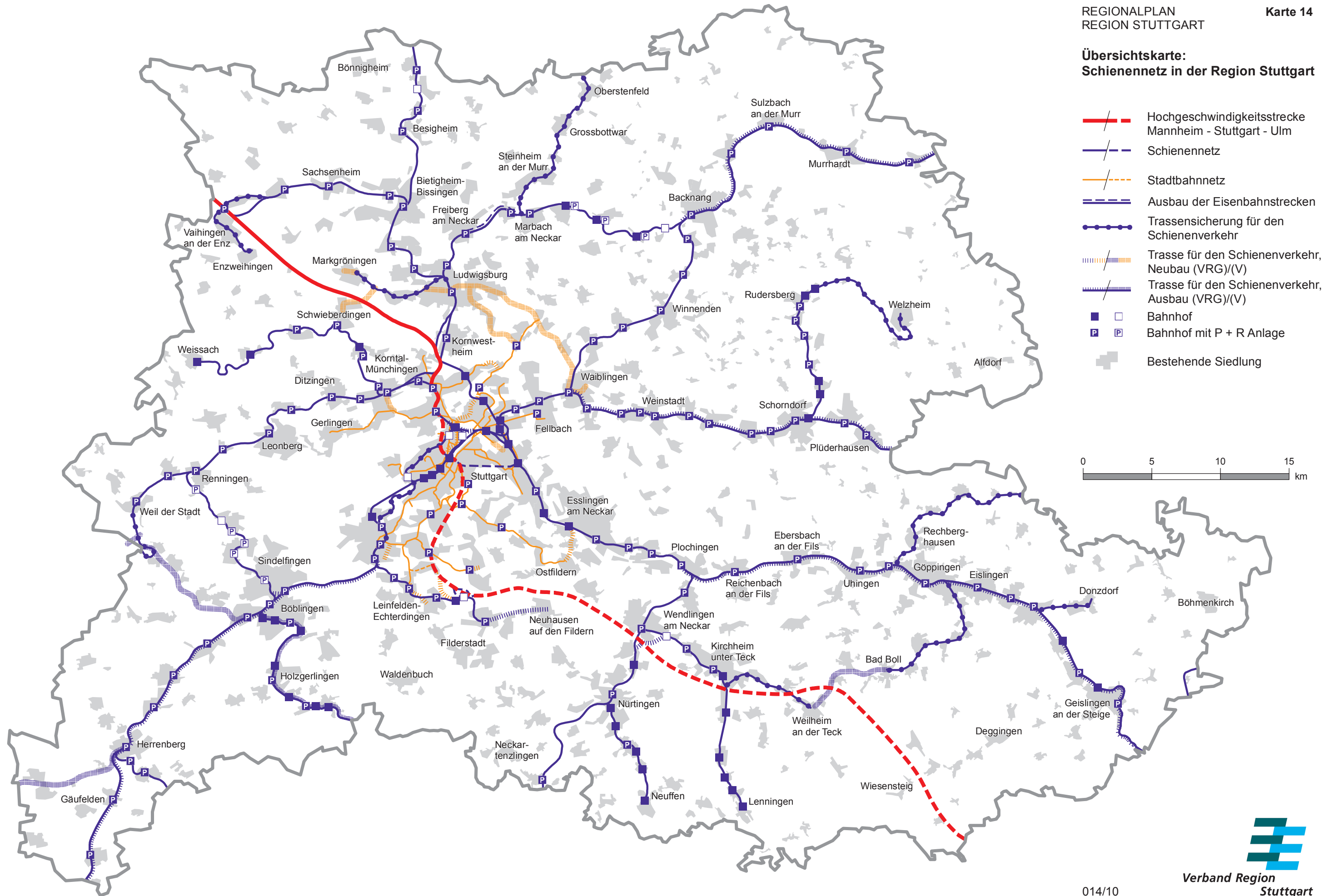
Zur Sicherstellung einer Grundversorgung einer jeden Gemeinde gehört auch die Ausstattung bzw. Gewährleistung der Versorgung mit Nachrichten und Postdienstleistungen. In Verbindung mit örtlichen Verwaltungs- und anderen Versorgungseinrichtungen dienen sie insbesondere in kleineren Gemeinden der Funktion als innerörtlicher Treff- und Kristallisationspunkt und zum Informationsaustausch.

**Übersichtskarte:
Regionalbedeutendes Straßennetz**





-  Straßen für den großräumigen Verkehr
-  Straßen für den überregionalen Verkehr
-  Straßen für den regionalen Verkehr
-  Ausbau von Straßen
-  Trasse für den Straßenverkehr, Neubau (VRG)/(V)
-  Trasse für den Straßenverkehr, Ausbau (VRG)/(V)
-  Anschlussstelle Bestand/ Neu- und Ausbau
-  Bestehende Siedlung

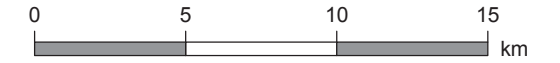
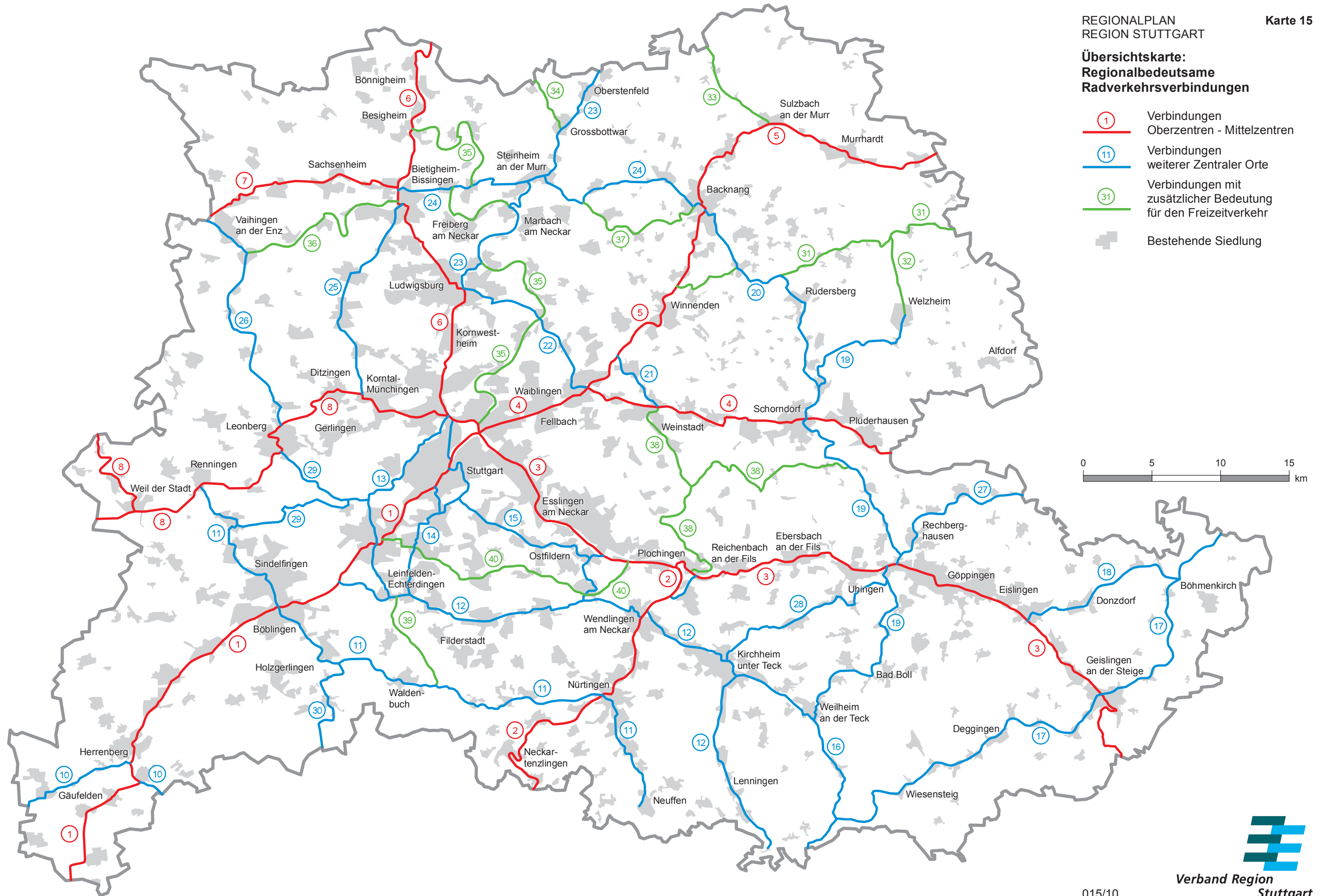


Übersichtskarte:
Schienennetz in der Region Stuttgart



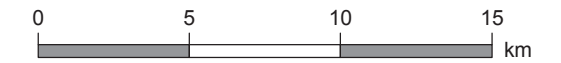
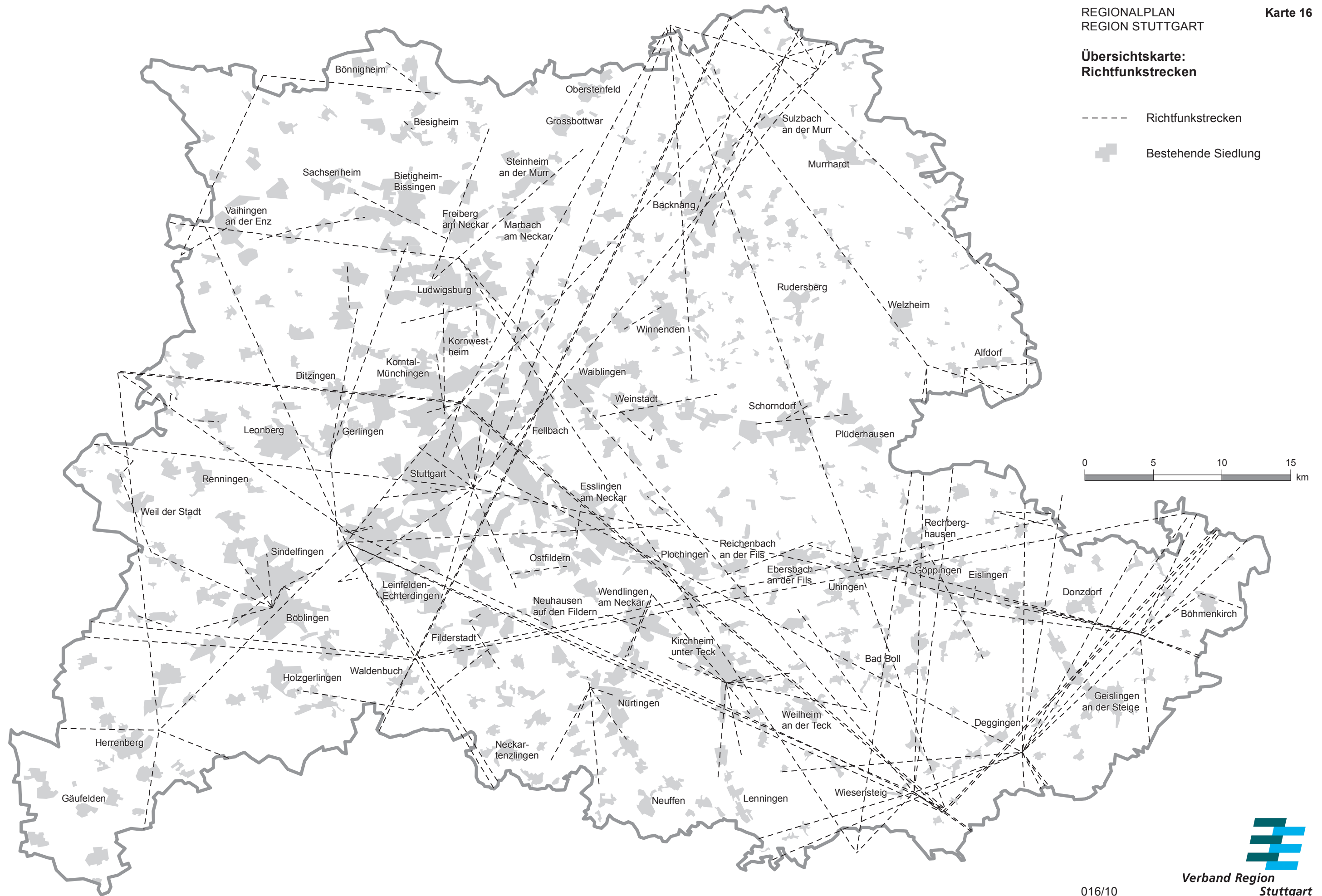
**Übersichtskarte:
Regionalbedeutsame
Radverkehrsverbindungen**

-  Verbindungen
Oberzentren - Mittelzentren
-  Verbindungen
weiterer Zentraler Orte
-  Verbindungen mit
zusätzlicher Bedeutung
für den Freizeitverkehr
-  Bestehende Siedlung



Übersichtskarte:
Richtfunkstrecken

- Richtfunkstrecken
- Bestehende Siedlung



Kapitel 4: Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen)

4.2 Energie einschließlich Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

4.2.0 Allgemeine Grundsätze

4.2.1 Stromversorgung

4.2.2 Wärmeversorgung / Thermische Energie

4.2.3 Leitungsnetz

4.2.4 Forschung und Entwicklung erneuerbarer Energien

4.2	Energie einschließlich Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen
4.2.0	Allgemeine Grundsätze
4.2.0.1 (G) Langfristige Sicherung der Energieversorgung	Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad (Effizienz) hinzuwirken. Ziel ist eine risikoarme und umweltverträgliche Energiegewinnung, eine preisgünstige und umweltgerechte Versorgung der Bevölkerung und die Sicherstellung energiewirtschaftlicher Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft.
4.2.0.2 (G) Umweltverträglichkeit	(1) Bei Planungen von Anlagen zur Energiegewinnung ist im Hinblick auf Klimaschutz und Luftreinhaltung der Einsatz von regenerativen Energien zu fördern. Bei der Energieversorgung sind dezentrale Systeme anzustreben, um Energie einzusparen und Energieverluste und Landschaftsverbrauch durch Fernleitungen zu vermeiden. (2) Bei bestehenden Kraftwerken ist anzustreben, dass Beeinträchtigungen der Umwelt und des Landschaftsbildes durch entsprechende Maßnahmen gering gehalten werden.
4.2.0.3 (G) Energieeinsatz Energieverteilung Energiesparen Maßnahmen	Die Umsetzung der Plansätze 4.2.0.1 und 4.2.0.2 zur Energieversorgung soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden: <ul style="list-style-type: none"> • Gegenseitige Ergänzung der verschiedenen Energieversorgungssysteme unter Berücksichtigung ihrer speziellen Eignung für die Minimierung des Energieeinsatzes und damit zur Erreichung eines hohen Wirkungsgrades. • Sicherung der für den Antransport und die Verteilung der Energie erforderlichen Transportwege, Lager- und Verteilungsstandorte. • Verwirklichung von energiesparenden Bauweisen und Siedlungsformen unter dem Gesichtspunkt einer rationellen Energienutzung und baulichen Dichte, durch den Einsatz von Energiespeichertechnologien sowie durch Möglichkeiten zum Einsatz regenerativer Energien. • Nutzung der Möglichkeiten zur Kraft-Wärme-Kopplung. • Nutzung anfallender Abwärme aus Industrieprozessen. • Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen. • Ausbau eines sparsamen und rationellen Energieeinsatzes. • Förderung von energiesparenden Verkehrs- und Verkehrsleitsystemen.
4.2.1	Stromversorgung
4.2.1.1	Kraftwerksstandortsicherung
4.2.1.1.1 (G) Nutzung bestehender Kraftwerksstandorte	Sofern entstehender zusätzlicher Bedarf bei der Stromerzeugung nicht durch die Nutzung regenerativer Energiequellen oder durch dezentrale Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung gedeckt werden kann, ist für die Stromerzeugung in Großanlagen anzustreben, dass zusätzlich benötigte Kraftwerkskapazitäten in erster Linie durch Erneuerungen und Erweiterungen auf den bestehenden Standorten realisiert werden.
4.2.1.1.2 (Z) Standorte für regionalbedeutsame Kraftwerksanlagen (VRG)	Die Standorte für regionalbedeutsame Kraftwerke in Altbach/Deizisau, Stuttgart-Gaisburg, Stuttgart-Münster, Marbach, Walheim, Gemmrigheim/ Neckarwestheim werden als Vorranggebiete festgelegt und gebietscharf in der Raumnutzungskarte dargestellt.

4.2.1.2	Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung
4.2.1.2.1 (G) Regenerative Energien zur Stromerzeugung	Für die Stromerzeugung sind verstärkt regenerative Energien wie Wasserkraft, Solarenergie, Biogas, Biomasse und Windkraft zu nutzen.
4.2.1.2.2 (G) Wasserkraft	(1) In der Region Stuttgart ist die Stromgewinnung durch Wasserkraft insbesondere entlang der großen Flüsse unter Berücksichtigung der Ziele zur Gewässerentwicklung und der Ziele des Neckarparks unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie vom 22.12.2000 zu fördern und auszubauen. (2) Dabei ist vorrangig eine mittelfristige Leistungserhöhung vorhandener Anlagen der Wasserkraftnutzung entlang der großen Flüsse anzustreben. Kleinere Wasserkraftanlagen sind ebenfalls unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewässerökologie auszubauen.
4.2.1.2.3 (G) Fotovoltaik	Im Rahmen einer verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien ist innerhalb von besiedelten Gebieten und auf versiegelten Flächen oder ggfs. gebündelt entlang bestehender Infrastrukturen auch ein Ausbau der solaren Stromgewinnung (Fotovoltaik) anzustreben. Im unbebautem Freiraum kommt eine Nutzung verfallter Deponiekörper für Fotovoltaikanlagen vor deren endgültiger Rekultivierung im Einzelfall und in Abstimmung mit den Freiraumschutzziele in Betracht
4.2.1.2.4	Regionalbedeutsame Windkraftanlagen
4.2.1.2.4.1 (Z) Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)	Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete werden als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Im Einzelnen handelt es sich um die Vorranggebietsstandorte: <ul style="list-style-type: none"> • Alfdorf Brend, Hummelberg • Bad Ditzenbach, Lange Fäule • Böhmenkirch-Steinige • Böhmenkirch/Geislingen, Stöttener Berg • Geislingen-Aufhausen, Funkturm • Ingersheim, Holderweg • Stuttgart-Weilimdorf, Grüner Heiner • Welzheim-Aichstrut, Nähe Wasserturm • Wiesensteig, Raller
4.2.1.2.4.2 (Z) Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen	Außerhalb der nach Plansatz 4.2.1.2.4.2 festgelegten Vorranggebiete sind regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Außenbereich in der Regel nicht zulässig.
4.2.2	Wärmeversorgung / Thermische Energie
4.2.2.1 (G) Nutzung regenerativer Energieträger	Für die Gewinnung thermischer Energie sind verstärkt regenerative Energien wie Solarenergie, Geothermie, Biogas und Biomasse zu nutzen.
4.2.2.2 (G) Abwärmenutzung / Kühlwasser	(1) Neue Flächen für Wärmekraftwerke sollen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn neben der Stromerzeugung auch eine Abwärmenutzung z.B. für die Fernwärmeversorgung erfolgt. (2) Bei einer Steigerung der Kraftwerksleistung in Zusammenhang mit der Nutzung neuer Flächen ist eine Beeinträchtigung der Gewässergüte des Neckars durch Erhöhung der Wärmefracht oder der Wasserentnahme zu vermeiden.

4.2.2.3 (G) Kraft-Wärme-Kopplung, Wärmeleitungsnetz	In Gebieten mit hohem Strom- und Wärmebedarf sind die Vorteile der Kraft-Wärme-Kopplung zu nutzen und bei hoher Verbraucherdichte der Ausbau bzw. die Erstellung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und der Ausbau von Wärmeleitungsnetzen zu fördern. In Wohngebieten ist bei hohem Strom- und Wärmebedarf auf die Erstellung von dezentralen Anlagen (Blockheizkraftwerken) und Nahwärmenetzen hinzuwirken.
4.2.2.4 (V) Solarthermie	(1) Für eine verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien ist bei Umbauten und zum sparsamen Umgang mit Boden und Energie (Nachhaltigkeitsgedanken), vor allem aber bei neu zu errichteten Gebäuden, auf eine verstärkte thermische Nutzung der Solarenergie hinzuwirken. (2) Solche Anlagen sind verbrauchernah in besiedelten Gebieten, in erster Linie an oder auf Gebäuden, als integrierte Fassadenelemente, auf Dach- oder Verkehrsflächen unterzubringen.
4.2.2.5 (V) Geothermie	(1) Für eine verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien ist bei Umbauten in bestehenden Gebäuden, vor allem aber bei neu zu errichteten Gebäuden, auch auf eine verstärkte Nutzung der Geothermie hinzuwirken. (2) Beim Einsatz energieerzeugender und energiespeichernder Technologien zur Nutzung der Geothermie sind die hydrogeologischen Verhältnisse und die Belange des Grundwasserschutzes unter Berücksichtigung der entsprechenden Fachgesetze - insbesondere des Wasserrechts - zu beachten.
4.2.2.6 (G) Biogas und Biomasse	Standorte für Biogas- und Biomasseanlagen sind im Zusammenhang mit Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben zu fördern, um einen Beitrag zum Ausbau regenerativer Energien in der Region Stuttgart zu leisten. Großflächige industrielle Anlagen ab 0,5 MW sind in Gewerbe-/ Industriegebieten bzw. in entsprechenden Sondergebieten unterzubringen.
4.2.2.7 (G) Energiepflanzen	Anbau und Nutzung nachwachsender Rohstoffe (NAWAROS) zum Zweck der Energiegewinnung sind im geeigneten Umfang und unter Berücksichtigung der naturräumlichen und landeskulturellen Voraussetzungen zu fördern. Großflächige Monostrukturen sind zu vermeiden.
4.2.3	Leitungsnetz
4.2.3.1 (G) Trassenausbau	Das Netz von Transport- und Leitungstrassen zur Sicherung der Energieversorgung ist bedarfsgerecht auszubauen, die erforderlichen Trassen sind zu sichern. Die Belange der Siedlungsentwicklung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen, die Möglichkeiten einer Bündelung mit anderen Leitungen und Trassen zu nutzen.
4.2.3.2 (N) Trassensicherung	Im Regionalplan dargestellte leitungsgebundene Trassen der Energieversorgung (Bestand u. Planung) mit regionaler und überregionaler Bedeutung sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.
4.2.3.3	Trassen und Standorte für die Stromverteilung
4.2.3.3.1 (Z) Höchstspannungsleitungen	Die in der Raumnutzungskarte als Grobtrasse dargestellten Höchstspannungsleitungen (220 und 380 kV) sind für die Versorgungssicherheit erforderlich und im Bereich der Trassen zwischen a) Neckarwestheim - Marbach oder Zwingelhausen - Beutelsbach - Wendlingen, b) Pulverdingen - Weilimdorf, c) Pleidelsheim - Zwingelhausen (Dieser Abschnitt bis Frühmeßhof soll ca. 2008 abgebaut werden) Großbottwar - Frühmeßhof- Winnenden (220 kV), (künftig 380kV) von entgegenstehenden baulichen Nutzungen freizuhalten. Bei der weiteren Planung sind Beeinträchtigungen der Freiraumnutzungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

4.2.3.3.2 (G) Trassierung von Stromleitungen	<p>Für alle künftigen Trassierungen von Stromleitungen in der Region werden folgende grundsätzlichen Planungsleitsätze vorgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Neue überregionale Höchstspannungsleitungen sollen den verdichteten Raum großräumig umfahren; b) bei notwendigen Erhöhungen der Zuführungskapazitäten sollen vorrangig bestehende Leitungen und Trassen ausgebaut werden; c) neue Stromleitungen sollen als Kabeltrassen ausgeführt werden oder unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte des Umweltschutzes sowie der Versorgung und Betriebssicherheit zu Mehrfachleitungen und Energiestraßen gebündelt werden; erforderlichenfalls müssen dafür auch längere Leitungswege in Kauf genommen werden; d) bei jedem Leitungsneubau ist zu prüfen, ob bestehende Leitungen abgebaut, ersetzt oder gebündelt werden können; e) die gemeinsame Nutzung von Leitungsmasten durch mehrere Versorgungsunternehmen soll bei Bedarf ermöglicht werden; dazu sind die Unternehmensplanungen frühzeitig zu koordinieren; f) in Bereichen mit einer bereits vorhandenen hohen Dichte an Hoch- und Höchstspannungstrassen, in Bereichen mit empfindlichen Landschaftsfunktionen und in Siedlungsbereichen sollen bisher unzerteilte Räume erhalten werden; g) in den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren im Verdichtungsraum sowie in Siedlungsbereichen sollen neue Hochspannungsleitungen als Kabeltrassen ausgeführt werden.
4.2.3.4	Gasversorgung
4.2.3.4.1 (G) Sicherung und Ausbau der Gasversorgung	<p>Es ist anzustreben, dass die Erdgasversorgung in der Region Stuttgart gesichert und vor allem für die Siedlungsbereiche der Entwicklungsachsen (siehe Kapitel 2.4.1) sowie für die überörtlich bedeutsamen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsstandorte weiter ausgedehnt wird. Gasleitungen sollen zu Verbrauchsschwerpunkten geführt werden, von dort sollen bei entsprechenden Voraussetzungen Nahwärmenetze ausgebaut werden.</p>
4.2.3.5	Mineralölversorgung
4.2.3.5.1 (G) Sicherung und Ausbau der Mineralölversorgung	<p>Zur Sicherung der Mineralölversorgung sind die für Rohöl und Mineralölprodukte erforderlichen Infrastruktureinrichtungen zu erhalten und bei allen Planungen zu berücksichtigen. Der Ausbau des Leitungsnetzes soll unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte mit anderen Transportmöglichkeiten und Verkehrswegen koordiniert werden.</p>
4.2.4	Forschung und Entwicklung erneuerbarer Energien
4.2.4.1 (G) Förderung von Forschung und Entwicklung	<p>Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den Bereichen Erneuerbarer Energien (EE), Energieeffizienz und Energieeinsparungen sind in der Region Stuttgart zu fördern. Dabei sind insbesondere neue Energietechnologien wie z.B. die Wasserstofftechnologie hervorzuheben.</p>

4.2

Energie einschließlich Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Begründungen	
Zu 4.2.0.1 (G) langfristige Sicherung der Energieversorgung	<p>Die Energieversorgung ist für die räumliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum der Region von erheblicher Bedeutung. Aufbau und Sicherung einer leistungsfähigen, umweltverträglichen Energieinfrastruktur sind wesentliche Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, die Ansiedlung neuer Betriebe und eine ausreichende Versorgung mit Arbeitsplätzen.</p> <p>Im Interesse der Ressourcenschonung, des Umweltschutzes sowie des Klimaschutzes müssen die Anstrengungen verstärkt werden, den Verbrauch fossiler Energieträger durch Einsatz regenerativer Energieträger zu reduzieren und die Energienachfrage durch technische Maßnahmen und Verhaltensänderungen zu senken.</p>
Zu 4.2.0.2 (G) Umweltverträglichkeit	<p>Hinsichtlich der Beanspruchung von Natur und Umwelt durch Siedlung, Verkehr, Industrie und Kraftwerke weist der Kernraum der Region, insbesondere das Neckartal zwischen Stuttgart und Plochingen, bereits eine starke Vorbelastung auf. Bei allen bestehenden, auszubauenden oder geplanten Kraftwerksprojekten muss deshalb angestrebt werden, einerseits durch moderne Technik die Emissionen möglichst gering zu halten und andererseits durch weitere entlastende Maßnahmen eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation zu erreichen.</p> <p>In diesem Sinne soll sich auch der Einsatz regenerativer Energien an den Zielsetzungen zum Freiraumschutz und zur Verhinderung einer Zersiedlung orientieren. Beispielsweise beschränkt der als Ziel der Raumordnung festgelegte Plansatz 4.2.1.2.3 die Unterbringung von Photovoltaik-Anlagen auf den besiedelten Bereich und schließt ihren Einsatz im unbebauten Außenbereich aus, damit dort keine weitere Zersiedelung stattfindet und ökologische Basisfunktionen sowie die Erholungsfunktion nicht weiter beeinträchtigt werden.</p>
Zu 4.2.0.3 (G) Energieeinsatz	<p>Die Situation in der Region Stuttgart ist im Hinblick auf die Energieversorgung im Wesentlichen durch folgende Merkmale gekennzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • starke Siedlungsverdichtung und Umweltbeanspruchung, • hohe Konzentration an Betrieben und Arbeitsplätzen im produzierenden Bereich und im Dienstleistungsbereich, • hoher Bestand an Wärmekraftwerken, • geringe Ausnutzung erneuerbarer Energien. <p>Aus den übergeordneten Zielsetzungen (insbesondere den Plansätzen 4.2 im Kapitel Energieversorgung im Landesentwicklungsplan 2002) und Programmen sowie aus den regional gegebenen Voraussetzungen lassen sich die folgenden Folgerungen ziehen:</p>
Energieverteilung	<p>Ein vielfältiger Energiemix aus Gas, Strom, Fernwärme, Nahwärme u. ä. in Verbindung mit dem Einsatz regenerativer Energien ist aus Gründen der Versorgungssicherheit und eines hohen Wirkungsgrades in der Region notwendig. Eine effiziente Vernetzung der verschiedenen Energiesparten erfordert allerdings ein hohes Maß an Abstimmung. Dies erscheint am besten im Rahmen von örtlichen Versorgungskonzepten möglich, die regional aufeinander abgestimmt werden sollten. Die raumbezogenen Vorgaben wie Siedlungsstruktur und Topographie, räumliche Verteilung der Großabnehmer, Standorte der Kraftwerke oder anderer Strom- und Wärmeproduzenten sowie vorhandene Versorgungsstrukturen und Möglichkeiten der Nutzung von freien Netz- und Kraftwerkskapazitäten sind dabei zu beachten.</p>
Energiesparen	<p>Der Einsparung von Energie kommt nicht allein wegen wirtschaftlichen Überlegungen, sondern ebenso wegen der starken Belastungen, die mit der Erzeugung, Umwandlung und dem Verbrauch von Energie verbunden sind, größte Bedeutung zu. Aus raumordnerischer Sicht sind dabei insbesondere zu beachten:</p>

- Einsparungsmöglichkeiten bei der Wärmeversorgung durch verdichtete Bauweisen,
- Einsatz von Energiespeichertechnologien,
- Verminderung des Energiebedarfs für den Verkehr durch gegenseitig günstige Zuordnung von Funktionsflächen und Nutzung energiesparender Verkehrsmittel,
- verstärkte Wärmeauskopplung bzw. Abwärmenutzung aus Wärmekraftwerken, Müllverbrennungsanlagen oder Industriebetrieben,
- energetische Optimierung von Neubaugebieten,
- energetische Sanierung von bestehenden Siedlungen.

Derzeit werden rund 4 % des Primärenergieverbrauchs in Baden-Württemberg durch regenerative Energiequellen gedeckt. Ihr Anteil an der Stromerzeugung beträgt rund 12 %. In der Region Stuttgart tragen hierzu vor allem die Laufwasserkraftwerke an Neckar und Enz, Deponiegas-Blockkraftwerke, verschiedene Klärgaskraftwerke und inzwischen zahlreicher Einzelanlagen der Solarenergie, 24 regionalbedeutsame Windkraftanlagen sowie Anlagen zur Nutzung von Biogas, Biomasse und oberflächenaher Geothermie bei.

Der Anteil des aus regenerativen Energiequellen gedeckten Energiebedarfes wird infolge der politischen und energiewirtschaftlichen Förderung sowie aufgrund zunehmender Marktreife in absehbarer Zeit wesentlich zunehmen.

Zu 4.2.1.1.1 (G)
Nutzung bestehender
Kraftwerksstandorte

Um auch für die Zukunft eine ausreichende Stromversorgung sicherzustellen, sind an den bereits vorhandenen Kraftwerksstandorten Flächen für erforderliche Erweiterungen oder Ersatzanlagen von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Die Standorte der größeren Wärmekraftwerke liegen in Baden-Württemberg wegen der bis heute überwiegend notwendigen Wasserkühlung sowie der günstigen Transportmöglichkeiten ausschließlich am Neckar und am Rhein. Von den insgesamt 11 bestehenden großen Wärmekraftwerksstandorten (> 100 MW) befinden sich allein 5 in der Region Stuttgart. Im Hinblick auf die Enge des Raumes und der stark konkurrierenden Raumnutzungen kann die Zahl der Standorte für Großkraftwerke in der Region Stuttgart kaum weiter erhöht werden, weshalb an den bestehenden Standorten auch Erweiterungsflächen sowie Flächen für Ersatzanlagen vorzuhalten sind. Eine Modernisierung und Effizienzsteigerung bestehender Kraftwerke ist weiteren zusätzlichen Kraftwerksstandorten vorzuziehen, auch weil die Leistungsfähigkeit des Neckars zur Kraftwerkskühlung insbesondere bei Niedrigwasser extrem beansprucht und damit nicht geeignet ist für eine weitere Inanspruchnahme durch Wärmekraftwerke.

Zu 4.2.1.2.1 (G)
Regenerative Energien
zur Stromerzeugung

Im Interesse der Ressourcenschonung und des Umweltschutzes müssen die Anstrengungen verstärkt werden, den Verbrauch fossiler Energieträger durch Einsatz regenerativer Energieträger zu reduzieren und die Energienachfrage durch technische Maßnahmen und Verhaltensänderungen zu senken.

Zu 4.2.1.2.2 (G)
Wasserkraft

Vor dem Hintergrund einer nur beschränkten Erweiterungs- und Ausbaumöglichkeit stillgelegter bzw. bestehender Kraftwerksanlagen an den Gewässern in der Region Stuttgart ist ihr landschaftsverträglicher Ausbau zu fördern und eine effiziente und umweltschonende Stromerzeugung anzustreben. Dies gilt auch für Klein- und Kleinstwasserkraftanlagen bis ca. 1.000 kW, die jedoch wegen ihrer geringeren regionalen Bedeutung nicht in der Raumnutzungskarte dargestellt werden. Hierbei sind die insbesondere Ziele des Neckarparks und die Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 22.12.2000 zu berücksichtigen (WRRL 2000, umgesetzt mit der Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 22.12.2003). Der Bezug zur Wasserrahmenrichtlinie 2000 ist deshalb wichtig, da über die Umsetzung in das Wassergesetz für Baden-Württemberg seit 22.12.2003 insbesondere nach § 35 b beim Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage auf die Belange der Fischerei, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge besonders Rücksicht zu nehmen ist. Auch die Gewässerentwicklungs-Programme und -Pläne wie Ikone und Neckarparkkonzeption des Verbandes Region Stuttgart sind einzubeziehen.

Zu 4.2.1.2.3 (G) Fotovoltaik

Die Region Stuttgart bietet gute Potenziale und Nutzungsmöglichkeiten im Fotovoltaik-Bereich. Würden beispielsweise nur 10 % aller Dachflächen in der Region genutzt, ergäbe sich eine nutzbare Fläche von über 11 Mio. Quadratmetern, wodurch die Stromerzeugung eines Großkraftwerkes ersetzt werden könnte. Die Intention einer verstärkten Nutzung regenerativer Energien begründet auch, die Fotovoltaik verstärkt auszubauen.

Aufgrund der hohen Bedeutung des Freiraumschutzes einschließlich des Landschafts- und Bodenschutzes sind Fotovoltaikanlagen in der relativ dicht besiedelten Region Stuttgart und zur Verhinderung einer Zersiedlung mit anderen baulichen Nutzungen und Anlagen zu bündeln.

Wegen des zahlreich vorhandenen und nutzbaren Gebäude- und Verkehrswegepotenzials in der Region Stuttgart sind Fotovoltaik-Anlagen deshalb in besiedelten Gebieten, wie z.B. an oder auf baulichen Anlagen (Fassaden, Dächer von Wohnhäusern, Betrieben, öffentlichen Gebäuden, Schulen, Einkaufszentren, Garagen, Stellplätze, Landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Schuppen, Deponien, usw.) oder im Zusammenhang technischer Infrastruktureinrichtungen wie z.B. auf Kläranlagen und Lärmschutzwänden unterzubringen, sofern nicht andere Bestimmungen wie z.B. zum Denkmalschutz oder zur Rekultivierung oder eine befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG dagegen sprechen.

Zu 4.2.1.2.4 Regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)

Der Verband Region Stuttgart hat im Rahmen seiner Aufgaben die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen, um der landespolitischen Zielsetzung zur stärkeren Nutzung regenerativer Energien insbesondere zur Nutzung der Windenergie zu entsprechen. Das Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 10. Juli 2003 verpflichtet den Verband Region Stuttgart, Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen mit gleichzeitigem Ausschluss im übrigen Teil der Region auszuweisen. Eine Potenzialstudie aus dem Jahr 2000 verdeutlichte, dass die weitaus größten Teile der Region Stuttgart im Einflussbereich (Windschatten) des Schwarzwaldes liegen und sich für eine wirtschaftliche Windkraftnutzung nicht eignen.

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans „Windkraft“ (verbindlich seit Oktober 2004) hat der Verband Region Stuttgart mithilfe umfangreicher Siedlungs- und Landschaftsstrukturdaten geeignete Standorte für regionalbedeutsame Anlagen zur Nutzung der Windkraft ermittelt und die verschiedenen raumordnerischen Belange abgewogen. Vor allem angesichts der starken Besiedlung und dementsprechend hoher Konfliktdichte war es erforderlich, Vorranggebiete zur Bündelung von Windkraftanlagen im Einklang mit den Landschaftsfunktionen wie z.B. für Naturschutz, die Wasserwirtschaft, Erholung, Land- und Forstwirtschaft auszuweisen.

Den Gemeinden, Betreibern und Investoren sollen sie wegen der primären Standortgebundenheit im Außenbereich und in Bezug auf das nutzbare Windpotenzial Orientierung und Rechtsicherheit zu gewähren. Im Einzelfall können dennoch im Zusammenhang mit dem konkreten Anlagentyp standort- und landschaftsbildbezogene Bauhöhenabstimmungen erforderlich werden. Konkrete anlagenbezogene Sicherheits- oder Gestaltungsanforderungen, sind Gegenstand anderer Verfahren (Baugenehmigung, Immissionschutzrecht).

Durch die sorgfältige Prüfung und Abwägung im Rahmen der Standortfindung wird der Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen innerhalb der festgelegten Vorranggebiete ermöglicht und raumordnerisch gesichert. Mit der Bündelung bzw. Gruppierung der Anlagen an geeigneten Standorten (Vorranggebiete) soll auch die Akzeptanz erhöht bzw. eine unkoordinierte Inanspruchnahme der Landschaft durch beliebig aufgestellte Anlagen vermieden werden. Da die Anlagen nur punktuelle Standorte benötigen, können ansonsten die Freiraumschutzziele weiterhin verwirklicht werden

Definition: Regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Alle Aussagen im Regionalplan zu Windkraftanlagen beziehen sich auf Anlagen, die als regionalbedeutsam zu werten sind. Regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind in der Regel

- Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 m oder
- Windparks ab 3 Einzelanlagen, unabhängig von der Nabenhöhe der Einzelanlage.

Nur für solche Infrastrukturanlagen gelten die Vorgaben seitens der Regionalplanung. Wegen der hohen Siedlungsdichte und der damit einhergehenden hohen Konfliktdichte in der Region Stuttgart wird davon ausgegangen, dass bei Einzelanlagen über 50 m Nabenhöhe wegen ihrer optischen Fernwirkung der Windkraftanlagen sowie bei Windparks ab 3 Einzelanlagen unabhängig von der Nabenhöhe in der Regel eine überörtliche Bedeutung für den Freiraum, den Umweltschutz sowie die Infrastruktur gegeben ist.

Zu 4.2.1.2.4.1 (Z)
Vorranggebiete für
Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (VRG)

Um zu verhindern, dass auf den wenigen für Windkraftanlagen besonders gut geeigneten Standorten der Region durch anderweitige Planungen und Vorhaben der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen behindert oder unmöglich gemacht wird, werden diese Flächen im Plansatz 4.2.1.2.4.1 als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. Auf den als Vorranggebiete gekennzeichneten Flächen sind alle Vorhaben ausgeschlossen, die einer möglichen Nutzung der Flächen als Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen entgegenstehen. Auf die Fläche bezogen ist Landbewirtschaftung in der Regel wie zuvor möglich. In Vorranggebieten, die unter Berücksichtigung hoher Windhöflichkeit und raumordnerischer Verträglichkeit festgelegt wurden, ist die Nutzung der Windenergie zu fördern und als ein Beitrag zum Ausbau regenerativer Energien zu werten.

Innerhalb der Vorranggebiete werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der dort möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder gar deren Bauausführung gemacht. Art und Maß der baulichen Nutzung, die genaue Standortverortung sowie Angaben zur Bauausführung sind im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens, gegebenenfalls durch einen Bauleitplan, festzulegen. In diesen Verfahren ist der Verband Region Stuttgart als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Zu 4.2.1.2.4.2 (Z)
Ausschlussgebiete für
regionalbedeutsame
Windkraftanlagen

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen durch Plansatz 4.2.1.2.4.1 sollen Windkraftanlagen in den in der Raumnutzungskarte festgelegten Gebieten konzentriert werden. In Anlehnung an die in § 35 Abs.3 BauGB enthaltenen Bestimmungen wird dabei davon ausgegangen, dass öffentliche Belange dem Bau von Windkraftanlagen im Außenbereich in der Regel entgegenstehen, wenn im Regionalplan Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt sind. Der Bau von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist damit in der Region in der Regel nur an den entsprechend festgelegten Stellen möglich.

Grundlage ist das Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003. Nach diesem wird in § 11 die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Anlagen und gleichzeitig die Festlegung des Ausschlusses in den übrigen Gebieten der Region vorgegeben. Dies wird im Plansatz 4.2.1.2.4.2 ausdrücklich festgehalten. Der Regionalplan trifft keine abschließende Festlegung für den Innenbereich. Innerhalb der besiedelten Bereiche in der Region Stuttgart ist der Bau von Windkraftanlagen deshalb nach Maßgabe von §§ 30, 34 BauGB zulässig.

Zu 4.2.2.1 (G)
Nutzung regenerativer
Energieträger

Im Interesse der Ressourcenschonung und des Umweltschutzes müssen die Anstrengungen verstärkt werden, den Verbrauch fossiler Energieträger durch Einsatz regenerativer Energien zu reduzieren und die Energienachfrage durch technische Maßnahmen und Verhaltensänderungen zu senken.

Zu 4.2.2.2 (G)
Abwärmenutzung /
Kühlwasser

Durch die Wärmeauskopplung und die Nutzung der Abwärme kann - je nach Jahreszeit wechselnd - die Wärmeeinleitung in den Neckar reduziert bzw. der Einsatz der Kühleinrichtungen vermindert werden. Wie der Wärmelastplan Neckar bereits 1973 schon ausführt, wird durch die Kühltürme dem Neckar vermehrt Wasser entzogen, was bei Niedrigwasser zu einer erheblichen Verschlechterung der Gewässergüte im Neckar führen kann.

Zu 4.2.2.3 (G)
Kraft-Wärme-Kopplung,
Wärmeleitungsnetz

Der kombinierte Einsatz von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen stellt ein System der Energieerzeugung mit hohem Wirkungsgrad dar und dient der Reduzierung der Umweltbelastung durch Abwärme und Schadstoffe. Daher sollte - nach einer allgemeinen vorrangigen Prüfung zur Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten für eine kombinierte Strom-Wärme-Erzeugung im Gebiet - in Wohngebieten mit hohem Strom- und Wärmebedarf diese Form der effizienten Energienutzung entsprechend den regionalen Möglichkeiten erhalten und ausgebaut werden.

Angesichts geringer Energieverluste von Nahwärmenetzen gegenüber einem Fernwärmeeinsatz wie auch aufgrund eines flexibleren und ggf. unabhängigeren Einsatzes sollte zukünftig das Augenmerk eher auf dezentraleren Formen der Wärmeversorgung wie z.B. kleineren Blockheizkraftwerken und Nahwärmenetzen entweder im Verbund oder als selbstständige Netze gelegt werden. Allenfalls im Zusammenhang von Großkraftwerken mit verdichteten Siedlungsstrukturen sollten die Möglichkeiten der Fernwärmenutzung weiterhin effizient zum Einsatz kommen.

(Bezug: Landesentwicklungsplan 2002, Plansatz 4.2.10 G: Ausbau in Gebieten mit hohem Bedarf, Reduktion von Belastungen).

Zu 4.2.2.4 (V) Solarthermie

Die Region Stuttgart bietet gute Potenziale und Nutzungsmöglichkeiten im Bereich der Solarthermie. Diese Technik ermöglicht eine Einsparung der Energiekosten gegenüber herkömmlichen Heiz-Systemen um bis zu 60 %.

Zur Sicherung des Freiraumschutzes und zur Verhinderung einer Zersiedelung sind im baulichen Außenbereich in der Regel keine Solarthermie-Anlagen zuzulassen. Wegen des vorhandenen und nutzbaren Gebäudepotenzials in der dicht besiedelten Region Stuttgart sind Solarthermie-Anlagen deshalb in besiedelten Gebieten unterzubringen.

Die Beschränkung auf Siedlungsbereiche ist auch in der bei der Solarthermie erforderlichen räumlichen Nähe des Ortes der Energiegewinnung und -nutzung begründet. Lange Transportwege führen zu einem vermeidbaren Energieverlust und damit einer Minderung der Nutzungseffizienz.

Werden dennoch raumbedeutsame Anlagen beantragt, werden sie im Rahmen der regionalplanerischen Stellungnahme wie Standorte für regionalbedeutsame Kraftwerksanlagen zur Energieerzeugung behandelt und die Standorte auf Übereinstimmungen mit den regionalplanerischen Zielsetzungen geprüft.

Die landesentwicklungspolitischen Zielsetzungen zum Klimaschutz und zur Förderung solarer Energiesysteme können dahingehend unterstützt werden, dass künftig in den regionalplanerischen Stellungnahmen wie z.B. zu großflächigen Bauvorhaben, gewerblichen Ansiedlungen oder Gemeinbedarfseinrichtungen, aber auch zu anderen städtebaulichen Planungen auf dieses Thema zur Schaffung geeigneter Voraussetzungen hingewiesen bzw. deren Berücksichtigung auch unter Berufung auf die Regelungen zur Schonung des Grund und Bodens verlangt wird.

Zu 4.2.2.5 (V) Geothermie

Nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen insbesondere mit Blick auf die Tiefbohrungen und Modellvorhaben in Landau, Bruchsal, Basel (CH), Soultz-sous-Forêts (F) und Bad Urach erscheint eine Nutzung der Geothermie in der Region Stuttgart in tieferen Schichten wie z.B. ab ca. 500, 1.000 m und tiefer derzeit nicht sinnvoll, zumindest was eine kraftwerksaffine Nutzung angeht wie sie bei diesen Tiefenbohrungen im Allgemeinen angestrebt wird.

Inwieweit Techniken wie mit Hilfe sogenannter Erdsonden im Tiefenbereich bis zu einer Tiefe von ca. 80/100 m bis teilweise bis zu 400 m unter Geländeoberkante sich lohnen, hängt z.B. von der Bautechnik und dem eingesetzten Heizungs-/Kühlungssystem, vom Bauvorhaben wie z.B. Bürokomplexe oder andere Großbauvorhaben, oder einheitlich strukturierten Siedlungsgebieten, also vom Nutzungszweck und -volumen sowie von der Bauherren-Weitsicht und dem unternehmerischen Risiko und im Einzelfall auch von der finanziellen Förderung ab.

Für die erdoberflächennahe Geothermie im Bereich unterhalb der Frostschutztiefe von 80 – 90 cm kommt in der Region Stuttgart dagegen grundsätzlich eine effiziente Nutzung der Wärme in Frage, da im Grunde genommen die Temperaturunterschiede ausgenutzt und in das Heizungs- und Kühlungssystem eines Bauvorhabens eingespeist werden. Eine Heizungsanlage wird dadurch in den meisten Fällen zwar nicht ersetzt, die Nutzung der Erdwärme kann aber einen wesentlichen Beitrag zur Roh- und Schadstoffeinsparung leisten. Ähnlich verhält es sich mit Wärmetauschern, die Wärme aus der Umgebungsluft entziehen. Daher ist bei Umbauten in bestehenden Gebäuden, vor allem aber bei neu zu errichteten Gebäuden, auf eine verstärkte Nutzung

insbesondere der oberflächennahen Geothermie hinzuweisen. Zur Erhöhung der Nutzungseffizienz sollte sie in der Regel nur in besiedelten Bereichen eingesetzt werden.

Die landesentwicklungspolitischen Zielsetzungen zum Klimaschutz und zur Förderung regenerativer Energiesysteme werden dahingehend unterstützt, dass künftig in den regionalplanerischen Stellungnahmen wie z.B. zu großflächigen Bauvorhaben, gewerblichen Ansiedlungen oder Gemeinbedarfseinrichtungen, aber auch zu anderen städtebaulichen Planungen auf dieses Thema zur Schaffung geeigneter Voraussetzungen hingewiesen bzw. deren Berücksichtigung auch unter Berufung auf die Regelungen zur Schonung des Grund und Bodens verlangt wird.

Aufgrund möglicher Probleme aus den hydrogeologischen Verhältnissen (z.B. Tragfähigkeit, Versickerungsfähigkeit) bzw. teilbereichsweise zu beachtender Anforderungen des Grundwasserschutzes bei Wasserschutz- und Quellschutzgebieten ist ein Einsatz energieerzeugender und energiespeichernder Technologien zur Nutzung der Geothermie aufgrund möglicher Beeinträchtigungen von Deckschichten bei Bohrungen bzw. wegen Grundwasser gefährdender Kühlmittel nur unter Berücksichtigung der entsprechenden Fachgesetze – insbesondere des Bergbau- und Wasserrechts – vorzunehmen (siehe Leitfaden zur Nutzung der Erdwärme, MUV-BW, 2005: Jede Bohrung ist anzeigepflichtig, in Wasserschutzgebieten nicht zulässig).

Zu 4.2.2.6 (G)
Biogas und Biomasse

Im Sinne der Förderung und verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien sollen in der Region Stuttgart auch die Energiestoffe Biogas und Biomasse zum Einsatz kommen. Allerdings sind größere Biogas- bzw. Biomasseanlagen ab 0,5 MW als Gewerbebetriebe oder Kraftwerksanlagen einzustufen, für kleinere und mittelgroße Anlagen bis 0,5 MW ist zur Vermeidung von Zersiedlung und langer Transportwege Voraussetzung, dass sie in einem räumlich - funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen und eine dem Betrieb untergeordnete bzw. dienende Rolle einnehmen. Sie dürfen anderen öffentlichen Belangen wie z.B. regionalplanerische Zielvorgaben z.B. zum Freiraumschutz usw. nicht entgegenstehen. Im überplanten Innenbereich können sie in Verbindung z.B. mit Blockheizkraftwerken und zur Nahwärmeversorgung integriert werden.

Zu 4.2.2.7 (G)
Energiepflanzen

Bei der Nutzung nachwachsender Rohstoffe (NAWAROS) darf nicht übersehen werden, dass ein übermäßig betriebener Anbau zu Monostrukturen führen kann, die den naturräumlichen und landeskulturellen Gegebenheiten der Kulturlandschaft nicht entspricht. Insofern sollen Überlastungen im Naturraum insbesondere bei Flächen mit Vorrangfunktionen für Naturschutz und Landschaftspflege, den Grundwasserschutz und zur Nahrungsmittelerzeugung vermieden werden. Außerdem sollen Einrichtungen zu Ihrer Nutzung im Zusammenhang besiedelter Bereiche stehen und nicht zu einer Zersiedlung der Landschaft führen. Bei der Verwertung sollen Transportwege gering gehalten werden, um die Aktivitäten klimabezogen nicht zu konterkarieren.

Zu 4.2.3.1 (G)
Trassenausbau

In der Region Stuttgart sind durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang der Entwicklungsachsen die räumlich-strukturellen Voraussetzungen für einen verstärkten Einsatz der leitungsgebundenen Energieträger, insbesondere von Gas und Fernwärme, günstig. Dabei bietet die Konzentration von Wärmekraftwerken in der Region die Chance, Wärme für die Fernwärmeversorgung auszukoppeln. Neben den Bemühungen um Einsparung von Primärenergie sollte bei zukünftigen Planungen dem Gesichtspunkt der Verminderung von Umweltbelastungen durch Kraft-Wärme-Kopplung und den Einsatz regenerativer Energien verstärkt Rechnung getragen werden.

Aus regionaler Sicht ergeben sich für den Ausbau der leitungsgebundenen Energieträger Fernwärme, Erdgas und Strom aufgrund ihrer speziellen Eignung folgende Schwerpunkte:

- Verstärkter Einsatz von Fernwärme in Räumen mit hoher Wärmeleistungsdichte oder starken Umweltbelastungen unter Berücksichtigung vorhandener oder zukünftiger Möglichkeiten zur Wärmeauskopplung und Abwärmeeinnutzung. Dabei bietet sich primär der Kern des Verdichtungsraumes an, wo heute bereits am meisten Fernwärmeanschlüsse bestehen und eine

Ausdehnung in die Nachbarräume wünschenswert ist. Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung und dezentrale Abwärmeprojekte können - bei günstigen Randbedingungen - für kleinere Versorgungsgebiete wirtschaftlich sein.

- Die Gasversorgung soll ausgehend von den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen weiter in die Randzone des Verdichtungsraumes und den ländlichen Raum vordringen.

Für die Ausrichtung der verschiedenen leitungsgebundenen Energieträger an den genannten Zielen ist jeweils eine aktuelle Ermittlung und Prognose des Energiebedarfs erforderlich.

Zu 4.2.3.2 (Z)
Trassensicherung

Zur Sicherung der Energieversorgung sind die in der Raumnutzungskarte dargestellten Trassen für Hochspannungsleitungen, Gas- und Ölpipelines sowie z.B. das Fernwärmenetz zwischen den Kraftwerksstandorten entlang der Neckarschiene von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Zu 4.2.3.3.1 (G)
Höchstspannungsleitungen

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung sind bei Aufstellung der Regionalpläne auch verbindliche Fachplanungen des Landes zu berücksichtigen und gemäß der Einzelfallprüfung nach den Bestimmungen des Landesplanungsgesetzes nachrichtlich in den Regionalplan zu übernehmen.

Die in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellten geplanten Hochspannungsleitungen beruhen auf Angaben der Energieversorgungsunternehmen. Eine endgültige Zustimmung ist mit der Darstellung nicht verbunden. Ob geplante Hochspannungsleitungen als Freileitung oder (vor allem in Siedlungsnähe erwünscht) als Erdkabel gebaut werden sollen, ist im Einzelfall zu prüfen und wird spätestens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach 14 LplG festgelegt.

Zum Betrieb der Hoch- und Höchstspannungsleitungen und des nachgeordneten regionalen Verteilernetzes sind auch Umspannwerke notwendig, die schon bei der Planung mit den regionalplanerischen Zielsetzungen im Einklang stehen sollten.

Die Region Stuttgart besitzt aufgrund umfangreicher Stromerzeugung und des hohen Strombedarfs ein dichtes Netz von elektrischen Freileitungen. Darüber hinaus durchqueren noch eine Reihe von Höchstspannungsleitungen die Region, die Bestandteil des deutschen und europäischen Verbundnetzes sind aber nicht allein der Versorgung der Region dienen. Vor allem im Bereich der großen Umspannanlagen, wie z.B. Hoheneck und Wendlingen, kommt es deshalb zu erheblichen Beeinträchtigungen von Landschaft und Siedlungsentwicklung. Ein weiterer Ausbau und eine Verdichtung der Freileitungen stößt insbesondere in den Landkreisen Ludwigsburg, Esslingen und dem Rems-Murr-Kreis an die Grenzen der Raumverträglichkeit. Der begrenzte Spielraum für Erweiterungen soll deshalb den für die Versorgung der Region notwendigen Stromleitungen vorbehalten bleiben.

Zu 4.2.3.3.2 (G)
Trassierung von Stromleitungen

Nach der Fachplanung von Höchstspannungstrassen, wie sie in den bisherigen Regionalplan übernommen wurde, sind technisch und wirtschaftlich vertretbare Lösungen anzustreben. Wegen der Enge des Raumes wird man den Maßstab enger anlegen müssen als in anderen Räumen.

Zu 4.2.3.4.1 (G)
Ausbau der Gasversorgung

Der Einsatz von Erdgas als leitungsgebundenem und umweltfreundlichen Energieträger ist besonders vorteilhaft in verdichteten Siedlungsgebieten und in den Achsenstandorten. Der Ausbau der Gasversorgung soll daher in diesen Gebieten mit hoher Anschlussdichte weiter betrieben werden, zumal eine Erhöhung des Erdgasanteils wegen der relativen Umweltvorteile gegenüber fossiler Energieträger aus Sicht des Klimaschutzes und Luftreinhaltung gemäß den Vorgaben der Landesplanung erstrebenswert ist.

Die geplante Süddeutsche Erdgasleitung (SEL) dient dem bedarfsgerechten Ausbau des Erdgasleitungsnetzes und der Sicherung und Verstärkung der Gasversorgung. Die raumordnungsrechtlich gesicherte Trassenführung mit einem 6,20 m Schutzstreifen berücksichtigt eine weitest gehende Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturtrassen und die Anschlussmöglichkeiten von Gewerbeschwerpunkten sowie behutsamen Eingriffen in den Freiraum insbesondere während der Bauphase.









4.2.3.5.1 (G)
Sicherung und Ausbau
der Mineralöl-
versorgung

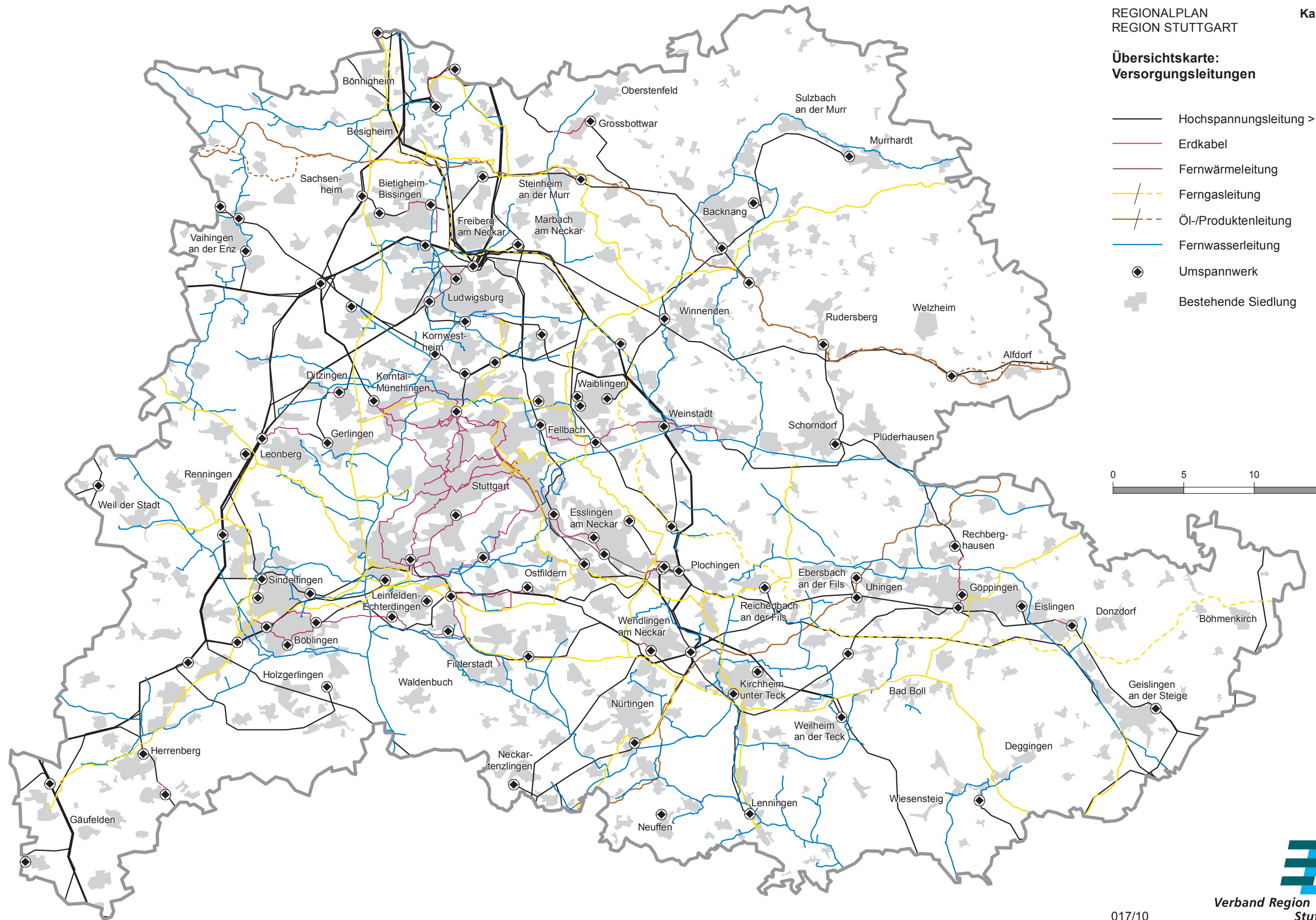
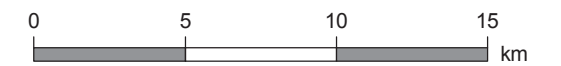
Der Endenergiebedarf wurde in Baden-Württemberg im Jahr 2002 zu 39 % durch Mineralölprodukte gedeckt. Deshalb ist es notwendig, die hierfür erforderlichen Infrastruktureinrichtungen zu erhalten und bei allen Planungen zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere Einrichtungen wie z. B. der Neckar als Schifffahrtsstraße, der Ölhafen in Stuttgart oder die in der Raumnutzungskarte dargestellte Ölpipeline.

Zu 4.2.4.1 (G)
Förderung von
Forschung und
Entwicklung
erneuerbarer Energien

Im Interesse der Ressourcenschonung und des Umweltschutzes müssen die Anstrengungen verstärkt werden, den Verbrauch fossiler Energieträger durch preisgünstige und umweltverträgliche Alternativen zu senken. Dazu sind innovative Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich Erneuerbarer Energien (EE) in der Region Stuttgart zu fördern und bis zur Anwendungsreife zu entwickeln. Zahlreiche klein- und mittelständische Betriebe mit entsprechend geschultem Personal und hohem Innovationspotenzial stehen in der Region für diese Aufgabe zur Verfügung. Bereits jetzt befinden sich neue Energieformen, wie z.B. Wasserstofftechnologien, in der Erprobung. Die Innovation im Energiebereich beinhaltet für die Region eine große Chance für Strukturwandel und Nachhaltigkeit sowie die Schaffung umweltverträglicher Arbeitsplätze.

**Übersichtskarte:
Versorgungsleitungen**

-  Hochspannungsleitung > 110 kV
-  Erdkabel
-  Fernwärmeleitung
-  Ferngasleitung
-  Öl-/Produktenleitung
-  Fernwasserleitung
-  Umspannwerk
-  Bestehende Siedlung



Kapitel 4: Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen)

4.3 Abfallwirtschaft

4.3.1 Verwertung fördern / Zusammenarbeit verbessern

**4.3.2 Standorte für die Abfallbehandlung und
Abfallbeseitigung**

4.3.3 Kooperationsprinzip / Erweiterung vor Neubau

4.3.4 Rekultivierung von Deponien

4.3.5 Vermeidung und Verwertung von Bodenaushub

4.3	Abfallwirtschaft
4.3.1 (G) Verwertung fördern / Zusammenarbeit verbessern	<p>(1) Die Abfallentsorgung ist dahin gehend auszurichten, dass eine sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Entsorgung von Abfällen gewährleistet wird. Die Vermeidung und die stoffliche Verwertung haben dabei Vorrang. Die zur Verwertung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen erforderlichen Anlagen sollen unter Berücksichtigung und Nutzung regionaler Kooperationsmöglichkeiten vorgehalten und bedarfsgerecht angepasst werden.</p> <p>(2) Zur Verwirklichung dieses Grundsatzes dient insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Kooperation der Aufgabenträger in der Region, insbesondere durch die gemeinsame Nutzung von Anlagen; • die gemeinsame Aufstellung und Fortschreibung eines regionalen Abfallwirtschaftskonzeptes durch die Aufgabenträger; • bei Standortentscheidungen für Anlagen zur Behandlung oder Beseitigung von Abfällen, die Berücksichtigung des Transports per Schienenverkehr oder über Wasserstraßen.
4.3.2 (Z) Standorte für die Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung (VRG)	<p>(1) Die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellten und als Vorranggebiete festgelegten Standorte regionalbedeutsamer Anlagen zur Abfallbehandlung und Abfallbeseitigung sind für diese Nutzung zu sichern und von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.</p> <p>(2) Soweit diese Standorte in der Raumnutzungskarte mit Freiraumzielen überlagert sind, hat die abfallwirtschaftliche Nutzung demgegenüber Vorrang. Dieser Vorrang erlischt mit der Aufgabe der Nutzung als Standort für die Abfallbehandlung bzw. Abfallbeseitigung.</p>
4.3.3 (G) Kooperationsprinzip / Erweiterung vor Neubau	<p>(1) Soweit zusätzlicher Bedarf für Kapazitäten zur Abfallbehandlung oder Abfallbeseitigung entsteht, sind zunächst Verbundlösungen zur Nutzung vorhandener Kapazitäten in bestehenden Anlagen anzustreben. Darüber hinaus ist grundsätzlich zunächst die Erweiterung oder Wiedernutzung geeigneter bestehender oder ehemaliger Standorte sowie die technische Optimierung bestehender Anlagen anzustreben. Anlagen, die nicht auf die Lage im Außenbereich angewiesen sind, sollen geeigneten Siedlungsflächen zugeordnet werden.</p> <p>(2) Bei der Erweiterung oder Wiedernutzung bestehender Standorte oder bestehender Anlagen für die Abfallbeseitigung ist anzustreben, dass Auswirkungen auf die Umwelt durch Anpassung an den Stand der Technik minimiert werden. Die vorhandene und absehbare Gesamtbelastung von Wasser, Luft, Boden, Siedlung und freier Landschaft sowie die von der Anlage ausgehenden Verkehrsbelastungen sind dabei zu berücksichtigen.</p>
4.3.4 (G) Rekultivierung von Deponien	<p>Bei Deponien ist von Anfang an eine schrittweise Rekultivierung unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten und der späteren Nutzung anzustreben, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist.</p>
4.3.5 (G) Vermeidung und Verwertung von Bodenaushub	<p>(1) Durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplänen soll bei der Erschließung und Entwicklung von Baugebieten der Anfall an Bodenaushub minimiert und die Verwertung möglichst vor Ort gewährleistet werden.</p> <p>(2) Soweit Bodenaushub nicht vor Ort verwertet werden kann, soll der Verwertung zur Beseitigung von Landschaftsschäden (Rekultivierung), zur Landschaftsgestaltung sowie zur Anlage von Lärmschutzwällen Vorrang vor der Ablagerung auf Deponien eingeräumt werden.</p>

Begründungen

Zu 4.3.1 (G)
Verwertung fördern /
Zusammenarbeit
verbessern

Standorte und Anlagen für eine geordnete, sichere und umweltschonende Beseitigung von Abfällen gehören zur notwendigen Infrastruktur für einen leistungsfähigen Wirtschaftsraum. Sie muss ständig gewährleistet sein und bedarf, insbesondere im Verdichtungsraum, einer Zusammenarbeit, einer langfristigen Planung und eines hohen organisatorischen und technischen Aufwandes. Um die Rauminanspruchnahme sowie Beeinträchtigungen des Siedlungs- und Freiraumes in der Region gering zu halten, sind im Rahmen der Lösung der Entsorgungsaufgaben zunächst alle Möglichkeiten zur Abfallvermeidung auszuschöpfen, insbesondere durch Verminderung von Menge und Schädlichkeit der Abfälle. Darüber hinaus hat die Verwertung von nicht vermeidbaren Abfällen Vorrang vor der Beseitigung. Hierdurch werden sowohl die mit der Entsorgung von Abfällen verbundenen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt minimiert, als auch Entsorgungskapazitäten geschont und damit die vorhandene Infrastruktur nachhaltig gesichert. Dies ist gerade in einer hoch verdichteten Region wie der Region Stuttgart unabdingbar. Frühere Standortuntersuchungen für Anlagen zur Abfallentsorgung haben das große Konfliktpotenzial aufgrund der räumlichen Auswirkungen von Abfallentsorgungsanlagen aufgezeigt.

Das Abfallaufkommen sowohl in Baden-Württemberg, als auch in der Region Stuttgart ist in der Vergangenheit deutlich zurückgegangen. In der Region Stuttgart ist im Zeitraum 1990-2004 das Restabfallaufkommen (Haus- und Sperrmüll, Gewerbe- und Baustellenabfälle sowie Sortierreste) von 1,3 Mio. Tonnen auf rd. 0,55 Mio. Tonnen um fast 60 % zurückgegangen.¹² Für das Jahr 2015 prognostiziert der aktuelle Entwurf des Abfallwirtschaftsplans für Baden-Württemberg, Teilplan Siedlungsabfälle, ein jährliches Restabfallaufkommen in der Region Stuttgart von rd. 480.000 Tonnen. Die Abfallbilanz 2007 weist für die Region Stuttgart ein Abfallaufkommen (Haus- und Sperrmüll) von insgesamt rd. 420.000 t aus, davon rd. 360.000 t Hausmüll.

Aufgrund geänderter abfallrechtlicher Vorgaben, insbesondere des seit Mitte 2005 geltenden Verbots der Deponierung von unbehandeltem Rohmüll, wurden in der Region Stuttgart die Verwertungs- und Behandlungskapazitäten ausgebaut. Nach dem Neubau der Müllverbrennungsanlage in Böblingen und dem Ausbau bzw. der Modernisierung der Anlagen in Stuttgart und Göppingen steht zur thermischen Behandlung von Abfall jetzt regionsweit eine Gesamtkapazität von rd. 720.000 Tonnen im Jahr zur Verfügung. Im Hinblick auf die in der Region Stuttgart vorhandenen Deponiekapazitäten haben ebenfalls die seit 2005 vorgegebene Vorbehandlung von Abfällen und die damit auch verbundene Volumenreduzierung der Abfälle zu einer Entlastung geführt. Insgesamt stehen in der Region Stuttgart rund 4,2 Mio. m³ Deponievolumen auf ehemaligen Hausmülldeponien (heute Inertstoffdeponien der Deponieklasse I bzw. II) sowie rund 6,9 Mio. m³ Deponievolumen auf Bodenaushub- und Bauschuttdeponien (Deponieklasse 0) zur Verfügung.¹³

Bereits heute bestehen zwischen den Entsorgungspflichtigen in der Region Stuttgart, aber auch über die Region Stuttgart hinaus, verschiedene Vereinbarungen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallverwertung, -behandlung und -beseitigung, insbesondere im Zuge der Nutzung der in der Region Stuttgart vorhandenen Kapazitäten in Abfallverbrennungsanlagen oder Kompostierungsanlagen. Darüber hinaus bestehen Kooperationen zur Nutzung von Deponiekapazitäten.

¹²aus: 1. Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans Baden-Württemberg 1999, Teilplan Siedlungsabfälle, Entwurf Oktober 2005

¹³alle Angaben mit Stand 31.12.2007; aus: Abfallbilanz 2007, hrsgg. vom Umweltministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, Juli 2008

Aufgrund der in den letzten Jahren rückläufigen bzw. stagnierenden Abfallmengen, aber auch vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Restkapazitäten und –laufzeiten der bestehenden Deponien erscheint es sinnvoll, diese Kooperationsansätze zu intensivieren und auszudehnen. So können vorhandene Anlagen besser ausgelastet werden und gleichzeitig der Neubau von Anlagen vermieden und damit eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme gewährleistet werden. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass in der Region Stuttgart insgesamt zwar ein mittel- bis langfristig ausreichendes Deponievolumen zur Verfügung steht, es also derzeit keinen Bedarf für die Neuerrichtung von Anlagen gibt. Die Restlaufzeiten der Deponien sind jedoch sehr unterschiedlich, so dass es teilträumlich betrachtet unterschiedliche Entsorgungskapazitäten gibt. Der Neubau von Deponien kann daher insbesondere dann vermieden werden, wenn eine gemeinde- und kreisübergreifende Kooperation der Entsorgungspflichtigen besteht. Dies gilt insbesondere auch bei der Entsorgung von Bodenaushub und Bauschutt, der in vielen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 LAbfG auf die Gemeinden übertragen wurde. Auch hier ist eine enge Kooperation unerlässlich, um Neuinvestitionen und damit verbundene Auswirkungen zu vermeiden.

Auch die mit einem hohen Investitionsbedarf und hohen Betriebskosten verbundenen höherwertigen Entsorgungsanlagen, wie z.B. Anlagen oder Anlagenkombinationen zur Sortierung, Kompostierung oder thermischen Behandlung von Abfällen, bieten sich für eine gemeinsame Nutzung an. Höherwertige Anlagen sind dabei am ehesten in verdichteten Bereichen wirtschaftlich zu betreiben, da dort auch bei hohen Verwertungsquoten noch ein relevantes Abfallaufkommen erreicht wird, bei gleichzeitig geringem Transportaufwand.

Trotz aller Verwertungsbemühungen, der Kompostierung und der thermischen Behandlung von Abfällen werden aber auch in Zukunft Reststoffe anfallen, die deponiert werden müssen. Hierfür sind geeignete Standorte zu sichern.

Zu 4.3.2 (Z)
Standorte für die
Abfallbehandlung und
Abfallbeseitigung

Die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans gebietsscharf festgelegten Standorte für die Abfallbehandlung und –entsorgung dienen der langfristigen Sicherung der Abfallentsorgung in der Region Stuttgart und werden daher raumordnerisch gesichert. Die Festlegung jeweils als Vorranggebiet gewährleistet dabei, dass entgegenstehenden Nutzungen die langfristige Nutzungsmöglichkeit dieser Anlagen nicht in Frage stellen.

Die langfristige raumordnerische Standortsicherung dieser Anlagen ist darüber hinaus deshalb erforderlich, weil neue Standorte aufgrund der mit ihrer Realisierung verbundenen vielfältigen technischen und umweltbezogenen Anforderungen und des in einer hoch verdichteten Region bestehenden großen Konfliktpotenzials nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die Schonung der natürlichen Ressourcen, die Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die Umgebung sowie der infrastrukturellen Voraussetzungen ist es daher zunächst erforderlich, die bestehenden Standorte – unter dem Vorbehalt wirtschaftlicher Zumutbarkeit – in ihrer Funktion und Nutzungsmöglichkeit langfristig zu erhalten und hierzu raumordnerisch zu sichern.

Die Standorte im Einzelnen sind in der folgenden Tabelle mit weiteren Hinweisen zu Anlagenart sowie Kapazitäten bzw. Restkapazitäten aufgeführt:

Nr.	Lage	Bezeichnung	Hinweise ¹⁴
Abfallbehandlungsanlagen			
1	Kirchheim / Teck	Kompostwerk „Rabailen“	bestehende Anlage Jahreskapazität: 60.000 t
2	Böblingen	Restmüllheizkraftwerk Böblingen	bestehende Anlage; 2 Verbrennungsöfen Jahreskapazität: 140.000 t
3	Göppingen-Holzheim / Heiningen	Müllheizkraftwerk Göppingen	bestehende Anlage; 1 Verbrennungsöfen Jahreskapazität 159.000 t
4	Stuttgart-Münster	Müllheizkraftwerk Stuttgart- Münster	bestehende Anlage; 3 Verbrennungsöfen Jahreskapazität: 420.000 t
5	Stuttgart- Mühlhausen	Klärschlammverbrennungsan- lage Stuttgart-Mühlhausen	bestehende Anlage; 2 Verbrennungsöfen Jahreskapazität: 30.000 t
Deponien			
6	Backnang, LK Rems-Murr-Kreis	Deponie „Steinbach“	Deponieklasse 0 / II bestehende Anlage Restvolumen 31.12.2007: DK 0: 1.255.161 m ³ DK II 74.180 m ³
7	Schwieberdingen, LK Ludwigsburg	Bodenaushub- und Bauschuttdeponie „Froschgraben“,	Deponieklasse 0 / I / II bestehende Anlage Restvolumen 31.12.2007: DK 0: 353.970 m ³ DK I: 612.973 m ³ DK II: 67.174 m ³
8	Stuttgart-Hedelfingen SK Stuttgart	Deponie „Einöd“	Deponieklasse I / II; bestehende Anlage Restvolumen 31.12.2007: DK I: 763.291 m ³ DK II: 959.624 m ³
9	Vaihingen / Enz – Horrheim LK Ludwigsburg	Deponie „Burghof“	Deponieklasse I / II; bestehende Anlage Restvolumen 31.12.2007: DK I: 15.644m ³ DK II 1.684.306 m ³

Die übrigen in Betrieb befindlichen, durch Planfeststellung, Abfall- oder Immissionsschutzrecht genehmigten Anlagen genießen Bestandsschutz. Soweit bestehende Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere aufgrund ihrer Lage im Freiraum, in der Raumnutzungskarte nachrichtlich als Symbol dargestellt sind, ist mit dieser nachrichtlichen Darstellung eine raumordnerische Zustimmung zu möglichen Erweiterungen dieser Standorte nicht verbunden. Diese bleibt der Beurteilung im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens vorbehalten. Soweit bestehende Anlagen aus systematischen Gründen oder z.B. aufgrund ihrer Anzahl oder zu geringen Flächengröße aus darstellungstechnischen Gründen nicht nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt sind, ist hiermit keine der bestehenden Nutzung entgegenstehende raumordnerische Aussage oder Festlegung verbunden. Bestand und Betrieb dieser Anlagen werden mit der fehlenden nachrichtlichen Darstellung raumordnerisch nicht in Frage gestellt.

Da die Deponien in der freien Landschaft liegen ist aus raumordnerischer Sicht nach Abschluss der Deponienutzung eine möglichst zeitnahe Rekultivierung erforderlich, um diese Flächen langfristig wieder in den Freiraum zu integrieren. Bauliche Anlagen können auf Dauer nicht zugelassen werden, da sie den Freiraumzielen entgegenstehen.

¹⁴Quelle: Umweltministerium Baden-Württemberg (Hrsg.); Abfallbilanz 2007

Zu 4.3.3 (G)
Kooperationsprinzip /
Erweiterung vor
Neubau

Die raumordnerische Sicherung von Standorten im Regionalplan dient, neben der Sicherung der notwendigen Entsorgungsinfrastruktur, auch der Begrenzung der Auswirkungen notwendiger Infrastruktur auf Siedlung und Freiraum durch die Beschränkung der Standorte. Hierzu ist zunächst eine gemeinschaftliche Nutzung bestehender Anlagen anzustreben. Durch eine solche gemeinde- und kreisübergreifende Zusammenarbeit kann zum einen der Neuzw. Ausbau von Anlagen und die damit verbundenen Eingriffe vermieden werden, andererseits werden hierüber die Auslastung und damit die Wirtschaftlichkeit der bestehenden Anlagen langfristig gesichert. Dieses Kooperationsprinzip ist sowohl im Landesabfallgesetz, als auch im Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg (Teilplan Siedlungsabfälle) ausdrücklich verankert. Soweit Kooperationen nicht möglich sind, hat im Übrigen der Ausbau bzw. die Erweiterung bestehender Anlagen – soweit umweltbezogen und wirtschaftlich sinnvoll und tragbar – Vorrang vor der Neuerschließung von Standorten mit den damit verbundenen neuen und zusätzlichen Eingriffen.

Eine Minimierung der Umweltbeeinträchtigungen kann und soll darüber hinaus auch bei vorhandenen genehmigten Anlagen durch fortwährende Anpassung der an den fortschreitenden Stand der Technik erfolgen. Durch verschiedene Nachrüstmaßnahmen, wie z.B. Oberflächenabdichtung bei Deponien und Verbesserung der Rauchgasreinigung bei Verbrennungsanlagen, kann gewährleistet werden, dass auch bestehende Abfallbehandlungs- und -entsorgungsanlagen einen möglichst optimalen Schutz der Umwelt gewährleisten.

Zu 4.3.4 (G)
Rekultivierung von
Deponien

Da Deponien in der Regel einen erheblichen Eingriff in die Natur und Landschaft darstellen, ist der Rekultivierung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Diese soll bereits während des Betriebs durch entsprechende Maßnahmen abschnittsweise erfolgen. Dabei sind die landschaftspflegerischen Ziele, wie sie im Landschaftsrahmenplan aufgeführt sind, zu berücksichtigen und in die Rekultivierungskonzeption mit einzubeziehen.

Zu 4.3.5 (G)
Vermeidung und
Verwertung von
Bodenaushub

Wegen der hohen Siedlungsdichte und den vielfältigen Raumnutzungen wird es immer schwieriger, insbesondere im Kern der Region, Möglichkeiten für die Ablagerung von Bodenaushub und Bauschutt oder vergleichbarer Stoffe zu finden, ohne gleichzeitig Beeinträchtigungen der Landschaft und Umwelt und ihrer Funktionen zu bewirken. Die Ablagerung von Bodenaushub und unbelastetem Bauschutt ist zwar an Standorte mit geringeren Anforderungen als bei der Ablagerung von belasteten Abfällen gebunden. Dennoch sind auch hier die Deponiekapazitäten begrenzt, insbesondere vor dem Hintergrund der in der Region Stuttgart geplanten Großvorhaben (z.B. Projekt Stuttgart 21). Gleichzeitig sind unbelastetes Bodenaushub- und Bauschuttmaterial in hohem Maße wieder verwertbar, so dass eine Deponierung nicht zwingend erforderlich ist.

Soweit Recycling oder eine Verwendung beim Deponiebau, zur Landschaftsgestaltung oder zum Bau von Lärmschutzdämmen entlang von Verkehrswegen oder bei Industrieanlagen in Frage kommt, sollte diese Möglichkeit daher vorrangig genutzt werden. Die Nutzung von ehemaligen Steinbrüchen als Bodenaushubdeponien bietet in diesem Zusammenhang sowohl die Möglichkeit, vorhandene Landschaftsschäden zu beseitigen als auch häufig größere Erdmassen unterzubringen. Die Belange des Wasser-, Boden- und Naturschutzes sind dabei jedoch ebenfalls zu berücksichtigen, wie die verkehrliche Erschließung.

In der Raumnutzungskarte sind derzeit in Betrieb befindliche und geplante Erd- und Bauschuttdeponien nachrichtlich dargestellt. Mit der nachrichtlichen Darstellung der geplanten Deponien ist jedoch eine raumordnerische Zustimmung zu diesen Standorten nicht verbunden. Diese bleibt der Beurteilung im Rahmen des abfallrechtlichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens vorbehalten.

Kapitel 4: Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen)

4.4 Messe

4.4.1 Standortsicherung Landesmesse

4.4.2 Abstimmung der Belange von Flughafen und Landesmesse

4.4	Messe
4.4.1 (Z) Standortsicherung Landesmesse (VRG)	Der in der Raumnutzungskarte festgelegte „Standort für regionalbedeutsame Infrastrukturvorhaben - Messe“ ist für die Landesmesse einschließlich der Nebeneinrichtungen, die mit ihr in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen, zu sichern und von entgegenstehenden Planungen und Nutzungen freizuhalten. Der Ausbau soll flächensparend erfolgen.
4.4.2 (Z) Abstimmung der Belange von Flughafen und Landesmesse	Im Bereich der Nahtstelle der beiden regionalbedeutsamen Infrastruktureinrichtungen von Flughafen / Messe sind die Belange von Landesmesse, Flughafen mit S-Bahn und geplantem Filderbahnhof aufeinander abzustimmen und gemäß der Bedeutung als zentraler Verknüpfungsbereich entsprechend zu gestalten. Synergien durch gemeinsam nutzbare Einrichtungen sollen genutzt werden.

4.4

Messe

Begründungen

Zu 4.4.1 (Z)
Standortsicherung
Landesmesse

Die neue Landesmesse Stuttgart (LMS) soll international, national und regional zur Wirtschaftsentwicklung und Imagewerbung beitragen, weshalb der Standort vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern ist. Eine Messe im wirtschaftlichen Sinne ist eine zeitlich begrenzte, wiederkehrende Veranstaltung, die es ermöglicht, Herstellern oder Verkäufern einer Ware oder einer Dienstleistung zur Schau zu stellen, zu erläutern und zu verkaufen. Sie dient der Kundenkontaktpflege und dem Informationsaustausch und trägt gesamtwirtschaftlich zu positiven Effekten im Umfeld bei. Versammlungs-, Tagungs- und Kongressveranstaltungen fördern den fachlichen Austausch und runden das Bild ab. Konzerte und Eventveranstaltungen sollen eine untergeordnete Rolle spielen.

Der herausragende Standort für die neue Landesmesse direkt am Landesflughafen in unmittelbarer Nähe zur Landeshauptstadt Stuttgart wird durch seine verkehrsgünstige Lage am Fernstraßennetz wie auch zum schienengebunden Personenverkehr insbesondere durch den geplanten Filderbahnhof mit Anbindung an die Hochgeschwindigkeitstrasse Stuttgart-München besonders hervorgehoben. Die ÖPNV-Anbindungen sind entsprechend den Verkehrs- und Betriebserfordernissen zu optimieren.

Die gebietsscharfe Festlegung basiert auf der im Zuge der Teiländerung zum Regionalplan verbindlich gewordenen Fassung von 1999. Insgesamt gilt die Prämisse flächensparend zu planen und zu bauen.

Zu 4.4.2 (Z)
Abstimmung der
Belange von Flughafen
und Landesmesse

Die Nahtstelle von Flughafen und Messe mit Filderbahnhof soll bevorzugt für gemeinsam nutzbare Einrichtungen wie Parkierung, Hotels, Tagungs- und Kongressräumlichkeiten entsprechend der Funktion als zentraler Verknüpfungsbereich ausgestaltet werden. Die einzelnen Nutzungen lassen sich in Höhenlage und räumlicher Lage aufeinander abstimmen. Aus diesem Grund sind hierzu weitere Detailabstimmungen auf der Ebene der Fachplanung erforderlich.

Ausfertigungsvermerk für den Textteil
--

Ausgefertigt:

Stuttgart, den 22. Juli 2009

gez.
Thomas S. Bopp MdL
(Verbandsvorsitzender)

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 1 Landesplanungsgesetz**

**Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung
erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung
des Regionalplans
gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 2 Landesplanungsgesetz**

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 1 Landesplanungsgesetz

1 Einbeziehung der Umwelterwägungen in den Regionalplan

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen in den Regionalplan wurde in mehrfacher Hinsicht vollzogen:

- a) durch die Verwendung aktueller Grundlagendaten (Umweltdaten) bei der Abgrenzung von freiraumschützenden Festlegungen (Grünzüge, Grünzäsuren, Vorbehaltsgebiete), hierbei möglichst weitgehende Berücksichtigung hochwertiger Bereiche (hochwertige Böden, Biotoptypenkomplexe, Luftleitbahnen etc.)
- b) durch die Berücksichtigung der Umweltdaten bei der Festlegung neuer Schwerpunkte für Wohnungsbau bzw. Gewerbe/Industrie und Rohstoffabbau im Zuge der Alternativenprüfung
- c) durch die Ausarbeitung des Umweltberichts gemäß Landesplanungsgesetz; hierdurch transparente Darlegung möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter als Abwägungsgrundlage

Zu a):

Im Vorfeld der Fortschreibung des Regionalplanes mit Umweltbericht wurden umfangreiche Datenerhebungen zum Zustand und zur Bewertung von Natur und Landschaft, insbesondere Biotoptypenkomplexe, Boden, Klima und Grundwasserneubildung durchgeführt. Da im fortgeschriebenen Regionalplan im Vergleich zum vorhergehenden Regionalplan eine Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs unter Einbeziehung der bisher durch Schutzbedürftige Bereiche abgedeckten Gebiete vorgenommen wurde, konnten die ermittelten hochwertigen Bereiche soweit wie möglich mittels freiraumschützender Festlegungen gegen eine bauliche Nutzung gesichert werden; im Außenbereich im Regelfall durch Regionale Grünzüge, im näheren Umkreis der Siedlungen zumindest durch Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft und Bodenschutz bzw. für Naturschutz und Landschaftspflege.

Zu b):

Die Berücksichtigung der Umweltdaten bei der Alternativenprüfung erfolgte nur für die - im Vergleich zum bisherigen Regionalplan - neuen regionalplanerischen Festlegungen. Die meisten der im Regionalplanentwurf enthaltenen Schwerpunkte und Vorranggebiete waren bereits im Regionalplan 1998 dargestellt. Diese Gebiete sind überwiegend durch die kommunale Bauleitplanung konkretisiert und verfestigt worden und zwischenzeitlich zum Teil bebaut (Ausweisung im Bestand). Eine Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten für diese Standorte wurde bereits im vorlaufenden Fortschreibungsverfahren durchgeführt. Für die Neufestlegung von Schwerpunkten und Vorranggebieten einschließlich der Alternativenprüfung wurden sowohl Umweltbelange als auch siedlungsstrukturelle bzw. rohstoffgeologische Gesichtspunkte herangezogen. (siehe Umweltbericht Kap. 2.3.1.1).

Zu c):

Die Umweltprüfung wurde gem. § 7 Abs. 5 des Raumordnungsgesetz (ROG) und Landesplanungsgesetz durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert.

Nach den Vorgaben in § 7 Abs.5 ROG ist gefordert, dass die öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereiche von den Umweltauswirkungen berührt werden können, bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu beteiligen sind (Scoping). Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes wurde am 14. März 2007 ein Scoping-Termin durchgeführt, zu dem die betroffenen Umweltbehörden und -verbände eingeladen waren. Die vom Verband Region Stuttgart vorgeschlagene Vorgehensweise für die Umweltprüfung wurde vorgestellt und der Untersuchungsrahmen abgestimmt. Berücksichtigung fanden dabei sowohl Hinweise und Diskussionsbeiträge, die während des Scoping-Termins geäußert wurden, als auch nachlaufend eingegangene schriftlichen Stellungnahmen. Es wurden auch Hinweise zu Umweltinformationen gegeben. Der angepasste Ziel- und Indikatorenkatalog für die Umweltprüfung wurde zudem mit wissenschaftlicher Begleitung durch das Institut für ökologische Raumentwicklung Dresden vom Verband Region Stuttgart erarbeitet. (HEILAND et al 2006: Entwicklung eines anwendungsbezogenen Ziel- und Indikatorenkatalogs für Umweltprüfung und Monitoring im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes der Region Stuttgart).

Alle neu vorgesehenen gebietsscharfen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, Infrastruktur und Rohstoffsicherung wurden auf ihre erheblichen Umweltauswirkungen hin geprüft. Noch nicht realisierte, aber

weiterhin geeignete Flächen und Festlegungen wie z.B. Regionalbedeutsame Schwerpunkte für den Wohnungsbau sowie für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen oder für Windkraftanlagen wurden aus dem bisherigen Regionalplan in die Fortschreibung übernommen. Je nach Stand der vorhergehenden Prüfung der Umweltbelange, bzw. nach planerischer Verfestigung auf der nachfolgenden Planungsebene wurden diese bisherigen Festlegungen ebenfalls einer vertieften Prüfung unterzogen. Generell werden nur solche Festlegungen vertieft geprüft, die auf den Freiraum einwirken.

Zusätzlich zur vertieften Prüfung einzelner Planinhalte wurden bei der Gesamtbetrachtung des Planes normative, nicht gebietsscharfe Planinhalte, von denen erhebliche negative Umweltauswirkungen ausgehen könnten, einbezogen, ebenso wie weitere normative Planinhalte, von denen positive Umweltauswirkungen ausgehen können (also primär freiraumschützende Ausweisungen), wie Grünzüge und Grünzäsuren. Ebenfalls Gegenstand der Gesamtbetrachtung waren nachrichtliche Übernahmen, denen konkrete erhebliche Umweltauswirkungen zugeordnet werden können, wie z.B. geplante Straßentrassen. Diese waren beispielsweise für die Ermittlung kumulativer Auswirkungen besonders relevant.

Für Wohnbau- und Gewerbeschwerpunkte, Gebiete zur Sicherung sowie zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie Straßentrassen, die sich mit NATURA2000-Gebieten überlagern bzw. an diese angrenzen, wurde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durchgeführt, die erste Hinweise auf erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfungen enthält. Diese sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführen. Eine Vereinbarkeit zwischen den Zielen des Regionalplanes und den Schutz- und Entwicklungszielen der NATURA2000-Gebiete erschien unter den im Einzelfall aufgeführten Bedingungen möglich.

2 Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens im Plan

2.1 Berücksichtigung des Umweltberichts

Die Einzelfallprüfung der oben genannten Planinhalte prognostiziert für einige der Festlegungen, insbesondere den Schwerpunkten für Wohnungsbau bzw. Gewerbe sowie den Gebieten zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter, darunter besonders des Schutzgutes Boden. Bedingt durch die weiträumigen Vorkommen hochwertiger Böden in der Region Stuttgart lassen sich diese Beeinträchtigungen weder durch sinnvolle Planungsalternativen noch durch Lösungen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung vermeiden. Die festgestellten Beeinträchtigungen führen deshalb nur in wenigen Fällen zu einer Planänderung. Ein Verzicht auf sämtliche Regionalplanerischen Festlegungen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, ist in einer wirtschaftsstarke Region wie der Region Stuttgart nicht möglich und würde im Zuge der planerischen Gesamtabwägung die Bedeutung dieses Aspektes nicht ausreichend würdigen. Hinweise im Umweltbericht in Bezug auf erhebliche Beeinträchtigungen betreffen deshalb oft Ausgleichsmaßnahmen in nachgeordneten Verfahren.

In einigen Fällen macht die Lage des Schwerpunktes bzw. des Vorranggebietes in oder nahe bei einem NATURA2000-Gebiet die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Hierauf wird im Einzelfall explizit hingewiesen; die im Umweltbericht enthaltene FFH-Verträglichkeitsabschätzung gibt hierzu ergänzende Hinweise.

2.2 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und Berücksichtigung im Plan

Die Übersicht über die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens kann hier nicht die zahlreichen auf rund eintausend Seiten zusammengefassten und bewerteten Einzelstellungen wiedergeben. Insofern können nur die wesentlichen Belange angesprochen werden, die vor allem als umwelterheblich anzusehen sind. Darüber hinaus werden Änderungen textlicher Zielfestlegungen ohne konkreten Raumbezug genannt (etwa zum Klimaschutz, zur Entwicklung der Metropolregion, zu den Zentralen Orten und Entwicklungsachsen oder zur Stärkung des innerstädtischen Einzelhandels), die zwar indirekt einer nachhaltigen Raumentwicklung Rechnung tragen, jedoch keinen Untersuchungsbedarf im Sinne der PlanUP auslösen.

2.2.1 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zu den Zielen und Grundsätzen der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung – insbesondere Kapitel 1

Im Rahmen der Beteiligung wurden allgemein vor allem die Berücksichtigung landesplanerischer Vorgaben gemäß der Verwaltungsvorschrift wie z.B. zur landeseinheitlichen Darstellung und Gliederung der Regionalpläne eingefordert sowie die Umsetzung einzelner Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans (z.B. zur Metropolregion Stuttgart oder zu den Raumkategorien). Die Plansätze wurden entsprechend ergänzt.

Außerdem wurden Aspekte wie Arten- und Klimaschutz sowie Luftqualität und Lärmschutz im Regionalplan in Anlehnung die europäischen und nationalen Vorgaben ergänzt. Damit wird verstärkt zum Ausdruck gebracht, dass eine verbesserte Siedlungs- und Umweltqualität angestrebt wird, die auch der Gesundheitsvorsorge dient.

In einer Vielzahl kommunaler Stellungnahmen wurde eine stärkere Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit gefordert. Hier ist zu erwähnen, dass landeseinheitliche Darstellungsformen für die Ausarbeitung von Regionalplänen auf GIS-Basis verlangt werden und daher die früheren sogenannten „weiße Krägen“ jetzt z.B. auch farbig dargestellt sind. Faktisch kein Unterschied (siehe Legendenvergleich), denn insgesamt wurde der gesetzlich weitgehend vorgegebene Weg einer stringenten, nachvollziehbaren Regionalplanung konsequent beibehalten.

2.2.2 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zu Kapitel 2 – Regionale Siedlungsstruktur

Entwicklungsachsen

Im Wesentlichen wurde neben der Präzisierung bestehender auch die Ausweisung neuer Entwicklungsachsen vorgeschlagen. Gefordert wurde zudem, Entwicklungsachsen entlang von Bundesstraßen aufzunehmen und darüber hinaus Korridore auch für nicht direkt an den Achsen gelegene Gemeinden zu definieren, so dass auch dort eine stärkere Siedlungsentwicklung zugelassen werden könne.

Eine Präzisierung der Kennzeichnung der Landesentwicklungsachsen wurde vorgenommen. Den Anregungen zur Ausweisung weiterer regionaler Entwicklungsachsen wurde nicht gefolgt, da vor dem Hintergrund der absehbaren Entwicklung im Planungszeitraum regionalplanerische Erfordernisse zur zusätzlichen Ordnung und Entwicklung der benannten Siedlungsräume weder ersichtlich noch begründbar sind. Ferner stehen die naturräumlichen Situationen sowie die Zielsetzungen zum Klimaschutz dem entgegen.

Siedlungsbereiche, Eigenentwicklung

Einzelne „Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung“ (Wangen, Erdmannhausen, Kirchberg an der Murr) regten die Aufnahme in den Siedlungsbereich einer Entwicklungsachse an. Die Gemeinde Alfdorf beantragte, den Ortsteil Pfahlbronn als „Empfohlene Ortslage für die Siedlungsentwicklung“ in die Tabelle aufzunehmen.

Der Aufnahme der Gemeinden in den Siedlungsbereich einer Entwicklungsachse wurde nicht gefolgt, da es im Planungszeitraum kein regionalplanerisches Erfordernis einer verstärkten Siedlungsentwicklung in den genannten Gemeinden gibt, und sich diese vor dem Hintergrund der naturräumlichen Situation sowie der Zielsetzungen zum Klimaschutz ebenfalls nicht begründen lassen.

Orientierungswerte

Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans fand eine außerordentlich intensive Auseinandersetzung mit dem zu erwartenden Siedlungsflächenbedarf statt. Ausdrücklich wurde dabei ein planerisches Vorgehen gewählt, das einerseits den Gemeinden ausreichend qualitative und quantitative Spielräume für die Deckung des Eigenbedarfs einräumt, andererseits aber auch den Erfordernissen einer Flächen sparenden und an der Infrastruktur ausgerichteten Siedlungsentwicklung Rechnung trägt. Die planungspraktische Umsetzung erfolgt daher auf Grundlage von Orientierungswerten und Vorgaben zur baulichen Dichte. Den massiven Forderungen nach einer Erhöhung der Bedarfswerte und einer Reduktion der Dichteziffern wurde nicht gefolgt.

Schwerpunkte des Wohnungsbaus

Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zu einzelnen Schwerpunkten des Wohnungsbaus betrafen insbesondere die Dimension dieser Standorte sowie die mögliche Beeinträchtigung von Schutzgütern durch die geplante Bebauung. Den Anträgen wurde in Einzelfällen stattgegeben, eine Herausnahme aller Standorte, die zu Beeinträchtigungen insbesondere des Schutzgutes Boden führen, wurde in Abwägung mit anderen raumordnerischen Belangen zurück gestellt. Folgende Anpassungen wurden auf Grund der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens vorgenommen:

DS-Nr.	Standort	Absender	Stellungnahme	Abwägung, Ergebnis
2510	Kleiner Forst-Enzenhardt (32)	VVG Nürtingen	Ausdehnung unter Einbeziehung rechtskräftiger FNP-Flächen	Das Gebiet wird um ca. 7 ha erweitert (sinnvolle Ergänzung in der Nähe eines S-Bahn-Haltepunkts)
1667	Kornwestheim-Ost	RP Stuttgart - Denkmalpflege	Bedenken wegen archäolog. Kulturdenkmale	Herausnahme im Hinblick auf Gesamtsumme der ausgewiesenen Fläche und die hochwertigen Böden
2590	Schorndorf-Haubersbronn	RP Stuttgart – Referat Landwirtschaft	Bedenken weg. Inanspruchnahme wertvoller Ackerflächen	Beschränkung auf rechtskräftige FNP-Fläche unter Hinblick auf Gesamtsumme der ausgewiesenen Fläche und hochwertige Böden

Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Die der Festlegung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zugrunde liegende Konzeption der langfristigen Sicherung eines ausgewogen, über die Teilräume der Region verteilten Gewerbeflächenangebots an geeigneten Standorten, das oft auf den gemeinsamen Gewerbeflächenbedarf mehrerer Gemeinden ausgerichtet ist, wird im Grundsatz anerkannt. Für die Summe der vorgesehenen Festlegungen an 45 Standorten wurde von der Obersten Landesplanungsbehörde eine nachvollziehbare Begründung eingefordert; eine vertiefte Bedarfsprüfung ist dahingehend erfolgt.

Von den Städten Korntal-Münchingen und Winnenden wurde die Erweiterung vorhandener Standorte vorgeschlagen. Als neue Standorte sollten in Ditzingen an der Autobahn A8 und in Stuttgart mit den zwei Gebieten „Zuffenhausen-West/Birkenwald“ und „Pragstraße“ Standorte aufgenommen werden, in denen ebenfalls ein hohes Umstrukturierungspotenzial vorhanden ist. Die Stadt Kornwestheim und die Gemeinde Zell u.A. machten Vorbehalte gegen die Abgrenzung der auf der jeweiligen Gemarkung ausgewiesenen Schwerpunkte geltend.

Neben der begrifflichen Präzisierung wurde die Begründung der quantitativen Aussagen ergänzt.

Der Anregung der Stadt Korntal-Münchingen auf Erweiterung des Standorts der Aufnahme weiterer Standorte in Ditzingen und Stuttgart wurde insbesondere vor dem Hintergrund des insgesamt ausgewiesenen Potenzials nicht entsprochen. Weiteres ist in der folgenden Tabelle ersichtlich.

Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zu einzelnen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtung betrafen insbesondere die Ausdehnung dieser Standorte sowie die Beeinträchtigung von Schutzgütern durch die geplante Bebauung. Den beantragten Stellungnahmen wurde in Einzelfällen statt gegeben, eine Herausnahme aller Standorte, die zu Beeinträchtigungen insbesondere des Schutzgutes Boden führen, war wiederum auf Grund der großflächigen Verbreitung hochwertiger Böden insbesondere im Umfeld prosperierender Siedlungen nicht möglich.

Folgende Anpassungen wurden auf Grund der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens vorgenommen:

DS-Nr.	Standort	Absender	Stellungnahme	Abwägung, Ergebnis
1062	Kornwestheim-West (22)	Stadt Kornwestheim	Ablehnung des Standorts	Verschiebung nach Osten, da dem keine raumordnerischen Gründe entgegenstehen
1649		RP Stuttgart - Denkmalpflege	Bedenken weg. Nähe zu Kulturdenkmal Solitude-Allee	
1473, 709	Sachsenheim-Oberriexingen – Eichwald (28)	Stadt Sachsenheim, Zweckverband Eichwald	Beantragung, Standort nach Süden (Entwicklungspotenzial) und nach Westen (Optionsfläche Fa. Porsche) auszudehnen	Grünzug wird im Westen etwas zurück genommen, da dem keine raumordnerischen Gründe entgegenstehen
1834, 1602, 1778		LRA LB, Kreisbauernverband, LNV	Ablehnung der Fläche südlich der Umgehungsstraße, insbes. Ablehnung der Einbeziehung der Landebahn (ND)	Das Naturdenkmal „Alte Landebahn“ wird aus dem Schwerpunkt herausgenommen, da dem keine raumordnerischen Gründe entgegenstehen
1998	Winnenden-Hertmannsweiler (34)	Stadt Winnenden	Bitte um Ausdehnung des Schwerpunkts auf rechtskräftige FNP-Fläche	Der Schwerpunkt wird auf die FNP-Fläche ausgedehnt.
2725, 2723	Zell unter Aichelberg Gewerbestandort Wängen (19)	Gemeinde Zell. u. A., GVV Bad Boll	Forderung, Gewerbeschwerpunkt auf 6,9 ha zu beschränken, u.a. vor dem Hintergrund des Bedarfs und des Vogelschutzgebietes	Der Schwerpunkt wird bis zur Grenze des Vogelschutzgebietes zurück genommen

Einzelhandelsgroßprojekte

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wird in mehr als der Hälfte der Stellungnahmen zu Kapitel 2.4.3.2 auf die im Jahr 2008 abgeschlossene Teilfortschreibung des Kapitels 2.7 (dort Plansätze 2.7.2 und 2.7.11) Bezug genommen und die dazu vorgelegten Inhalte erneut vorgetragen bzw. auf die entsprechende Stellungnahme verwiesen. Diese Stellungnahmen wurden jedoch im Rahmen der Teilfortschreibung abschließend behandelt. Nachdem dieses Teiländerungsverfahren inzwischen vom Wirtschaftsministerium genehmigt und seit dem 21.11.2008 in Kraft ist, sind die Inhalte dieser Plansätze nicht mehr Gegenstand der Gesamtfortschreibung. Hierauf wird im Planentwurf ausdrücklich hingewiesen.

Themenschwerpunkte in den Stellungnahmen zur Gesamtfortschreibung waren darüber hinaus Vorschläge zur Modifikation der Abgrenzung der gebietsscharf festgelegten Gebiete für Einzelhandelsgroßprojekte (Vorranggebiete) bzw. der Ergänzungsstandorte. Insgesamt 11 Städte haben hinsichtlich dieser Festlegungen in der Raumnutzungskarte konkrete Anregungen vorgetragen. Diese Anregungen wurden eingehend geprüft und dort, wo sie mit den Grundzügen des regionalplanerischen Konzeptes in Einklang stehen berücksichtigt. Bei drei Städten können diesbezügliche Änderungswünsche nicht berücksichtigt werden, da sie den grundlegenden Kriterien an die Abgrenzung bzw. Festlegung dieser Gebiete widersprechen.

Weitere Themenschwerpunkte waren die Sicherung der Nahversorgung, generelle Anregungen zur Systematik der regionalplanerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels sowie der Bestandsschutz bzw. die Weiterentwicklungsmöglichkeiten bestehender Einzelhandelsstandorte außerhalb der dafür raumordnerisch vorgesehenen Standorte. Im Hinblick auf die Sicherung der Nahversorgung kann auf die mittlerweile abgeschlossene Teilfortschreibung des Regionalplans hingewiesen werden, mit der eine Verbesserung der Sicherung und Entwicklung der Nahversorgung insbesondere auch in kleineren Kommunen umgesetzt wird. Bei grundsätzlichen Bedenken gegen die regionalplanerische Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten ist auf die landesplanerischen Vorgaben sowie die bereits seit vielen Jahren bereits geltenden regionalplanerischen Vorgaben hinzuweisen, die im Rahmen der Fortschreibung unverändert übernommen wurden. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Festlegungsmethode beibehalten wurde. Damit soll die Sicherung attraktiver Innenbereiche ebenso wie die wohnortnahe Versorgung erreicht werden.

2.2.3 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zu Kapitel 3 – Freiraum

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Die Stellungnahmen zu Kapitel 3 haben im Wesentlichen drei Schwerpunkte: Zulässigkeit von (privilegierten) Vorhaben im Regionalen Grünzug, Konzeption und Ausdehnung des Regionalen Grünzuges sowie eine Vielzahl von Stellungnahmen zu kleinen Teilbereichen des Regionalen Grünzuges.

Die meist ablehnenden Stellungnahmen zur stark eingeschränkten Zulässigkeit auch von privilegierten Vorhaben im Regionalen Grünzug führten in Abwägung zwischen Zielen des Freiraumschutzes und den berechtigten Anliegen der Landwirtschaft zu einer Umformulierung des Plansatzes bzw. einer Spezifizierung zur Zulässigkeit und Anordnung derartiger Vorhaben im Raum. Nach wie vor verbleibt als wichtiges Ziel die Maßgabe der Zuordnung neuer zu bestehenden Anlagen, um Neuansätze im Freiraum zu verhindern.

Die ebenfalls überwiegend ablehnenden Stellungnahmen zur veränderten Grünzugkonzeption (Ausdehnung des Grünzuges auf Gebiete, die bisher durch Schutzbedürftige Bereiche für Erholung, Landwirtschaft und/oder Naturschutz und Landschaftspflege belegt waren), wurden zur Kenntnis genommen, führten jedoch nicht zu einer Veränderung der Konzeption, da diese unter den Gesichtspunkten Nachvollziehbarkeit und Freiraumschutz als optimiert erscheint.

Stellungnahmen zu einzelnen Teilbereichen des Regionalen Grünzug bzw. der Grünzäsuren betrafen insbesondere Wünsche nach Rücknahme des Regionalen Grünzuges in potenziellen Entwicklungsflächen der Kommunen. Dem wurde in der Abwägung im Einzelfall dann nachgekommen, wenn keine hochwertigen Freiraumfunktionen betroffen waren und die Entwicklungsabsicht nachvollziehbar an der betreffenden Stelle begründet wurde. Daneben wurden auch Anträge zur Ausdehnung Regionaler Grünzüge formuliert. Diesen wurde nur im Einzelfall nachgekommen, da der Freiraum insgesamt bereits großflächig und auf Grundlage einer festgelegten Methodik durch Regionale Grünzüge geschützt wird.

Einen Überblick über Änderungen an Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren auf Grund der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens gibt nachfolgende Tabelle.

DS-Nr.	Gemeinde	DS-Nr.	Gemeinde
149	Alfdorf	575	Lichtenwald
1141	Allmersbach im Tal	610	Mühlhausen
1152	Aspach	291	Mundelsheim
432	Auenwald	621	Neidlingen
434	Auenwald	634	Oberriexingen
456	Benningen a.N.	637	Oberstenfeld
174	Berglen	643	Oberstenfeld
404	Besigheim	648	Oppenweiler
349	Beuren	667	Owen
2642	Böhmenkirch	673	Remseck
593	Böhmenkirch	679	Remseck
208	Bönnigheim	674	Remseck
212	Ditzingen	678	Remseck
1233	Dürna	715	Schlat
566	Erligheim	718	Schlierbach
594	Eschenbach	745	Spiegelberg
323	Filderstadt	757	Steinheim an der Murr
425	Freudental	770	Sulzbach an der Murr
1289	Göppingen	775	Süßen
325	Großbottwar	794	Vaihingen/Enz
320	Hessigheim	795	Vaihingen/Enz
318	Hessigheim	812	Wangen
476	Ingersheim	820	Weil im Schönbuch
269	Jettingen	973	Weissach
500	Kaisersbach	969	Weissach

DS-Nr.	Gemeinde	DS-Nr.	Gemeinde
402	Kirchberg/Murr	980	Welzheim
273	Kirchheim a.N.	1435	GVV Besigheim
270	Kirchheim a.N.	1417	Landeshauptstadt Stuttgart
533	Kohlberg	1827	Landratsamt Ludwigsburg
289	Korntal-Münchingen	952	Planungsverband Unteres Remstal - Weinstadt
331	Lauterstein	958	Planungsverband Unteres Remstal - Weinstadt
330	Lauterstein	1781	Regionalverband Nordschwarzwald
283	Leinfelden-Echterdingen		
286	Lenningen		

Gebiete zur Rohstoffsicherung

Mehrere Stellungnahmen betrafen den Umfang von Rohstoffsicherungs- und Rohstoffabbaugebieten. Neben eher pauschalen Bedenken hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme wurden hierbei v.a. auch neue rohstoffgeologische Erkenntnisse z.B. auf Grundlage inzwischen vorgenommener Bohrungen vortragen. Dies führte im Einzelfall zur Modifizierung einzelner Standorte.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über kleinflächige Anpassungen auf Grund der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens:

DS-Nr.	Standort	Absender	Stellungnahme	Abwägung, Ergebnis
1477	BB-1B Weissach	ISTE	Bitte um Erweiterung in östlicher sowie in südöstlicher Richtung (betriebswirtschaftliche u. rohstoffgeologische Gründe)	Das Gebiet wird etwas nach Osten und Südosten ausgedehnt, da dem keine schwerwiegenden raumordnerischen Gründe entgegenstehen
701	BB-2B Rutesheim	Rutesheim	Antrag, auf den östlichen Bereich zu verzichten bzw. einen dauerhaften Abstand von mind. 500 m vom zukünftigen westlichen Ortsrand zu halten	Das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen wird an der Nordostecke etwas zurück genommen.
2469	BB-3A Magstadt	ArguPlan GmbH	Bitte, das Vorranggebiet (zu Lasten des Vorranggebietes zur Rohstoffsicherung) nach Süden auszudehnen (Abbauplanung)	Die Verschiebung wird vorgenommen, da dem keine schwerwiegenden raumordnerischen Gründe entgegenstehen
1479	BB-3A Magstadt	ISTE	Herausnahme von zwei nordwestlichen Teilflächen (Rohstoffgeologische Gründe)	Die Todtstadtquelle wird herausgenommen.
1624	BB-5A Ehningen	RP Tübingen Ref. 82	Ablehnung der Einbeziehung der Waldbereiche in das Vorranggebiet und Bitte, eine Teilfläche im Norden zu streichen und die Rohstoffsicherungsfläche im Osten zu erweitern. (betriebswirtschaftliche u. rohstoffgeologische Gründe)	Das Gebiet wird im Norden eingekürzt und nach Osten verlagert, da dem keine schwerwiegenden raumordnerischen Gründe entgegenstehen
1481	BB-5B Ehningen	ISTE		
1496	BB-5B Ehningen	LRA Böblingen		
1508	BB-6B Herrenberg	LRA Böblingen	Forderung, die benötigte Waldfläche auf eine absolute Mindestgröße zu reduzieren	Das Gebiet wird im Südteil um ca. 9 ha eingekürzt.
1772, 1785	BB-6A Herrenberg	Ammertal-Schönbuch-Gruppe, RP Tübingen, Ref.52	Forderung des Verzichts auf Gebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe in WSG Schutzzone II	Das Gebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird in ein Gebiet zur Sicherung von Rohstoffvorkommen umgewandelt.
2720	BB-10B Herrenberg	ISTE	Bitte um Anpassung der Fläche an Sicherungsfläche Neckar-Alb	Das Gebiet wird angepasst (Erweiterung um ca. 0.8 ha).

DS-Nr.	Standort	Absender	Stellungnahme	Abwägung, Ergebnis
14	ENZ-4A Illingen/Vaihingen	ArguPlan GmbH	Bitte um ergänzende Ausweisung eines kleinen Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (betriebswirtschaftliche u. rohstoffgeologische Gründe)	Das Gebiet wird etwas ausgedehnt, da dem keine schwerwiegenden raumordnerischen Gründe entgegenstehen
1488		ISTE		
1482	ES-2A Erkenbrechtsweiler	ISTE	Bitte um Aufnahmen der südöstlichen Teilfläche (betriebswirtschaftliche u. rohstoffgeologische Gründe)	Das Gebiet wird auf den bisherigen Stand (Regionalplan 1998) ausgedehnt, dafür im Nordosten um die gleiche Fläche eingekürzt.
345		Erkenbrechtsweiler		
2477		ArguPlan GmbH		
1607	ES-4B Ohmden	RP Tübingen – Ref. 82 -	Ablehnung der Fläche weg. Eingriffen in Waldbereiche	Die Fläche entfällt vor dem Hintergrund der rohstoffgeologischen Situation.
1492	ES-5A Ohmden	ArguPlan GmbH	Bitte eine Anpassung der Gebietsausweisung des Gebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ES-5A. (betriebswirtschaftliche u. rohstoffgeologische Gründe)	Das Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird angepasst.
2717	LB-5A Ditzingen	ArguPlan GmbH	Bitte um Ausdehnung im Osten (betriebswirtschaftliche u. rohstoffgeologische Gründe)	Das Gebiet wird im Osten um die erforderliche Fläche ergänzt; gleichzeitig wird im Westen ein Teil des Gebietes zurück genommen.
2429	LB-5B Ditzingen	(LNV)	Forderung, die südwestliche Grenze des Erweiterungsbereiches mehr vom Wald abzurücken	Das Gebiet zur Sicherung von Rohstoffvorkommen wird im westlichen Teil etwas zurück genommen.

2.2.4 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zu Kapitel 4 – Regionale Infrastruktur

2.2.4.1 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zu Kapitel 4.1 Verkehr

Aktualisierungsbedarfe bei den Maßnahmen im Straßen- und Schienenverkehr

Von den Fachplanungsträgern und einigen Kommunen wurden Hinweise auf Aktualisierungsbedarfe bei einzelnen bereits im Anhörungsentwurf enthaltenen Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Schienenverkehr vorgebracht. Dies betrifft u.a. Vorhaben, die seit dem Beschluss des Anhörungsentwurfs in Betrieb genommen wurden und daher nicht mehr als Vorschlag bzw. Planung, sondern als Bestand darzustellen sind. Daneben konnten für einige Maßnahmen zwischenzeitlich wesentliche Planungsfortschritte erzielt oder bereits die Bauarbeiten aufgenommen werden. Aus diesem Grund werden die betreffenden Maßnahmen im Regionalplan ergänzt oder ihrem Planungsstand entsprechend dargestellt. Dies führt z. B. bei inzwischen planfestgestellten oder in Bau befindlichen Maßnahmen dazu, dass diese nicht mehr als Ausbauvorschlag und evtl. mit Festlegung eines Vorranggebiets, sondern als nachrichtliche Übernahme aufgeführt werden. Zudem werden die Hinweise auf planerische Fortschritte oder mittlerweile modifizierte Planungen aufgegriffen, um bei allen Maßnahmen den jeweils aktuellsten Planungsstand im Regionalplan darstellen zu können.

Bei entsprechenden Festlegungen sind durch die vorliegenden Voruntersuchungen bereits umfassende Aussagen zur Umweltverträglichkeit vorhanden, so dass keine weitere Prüfung bzw. Abschätzung der Umweltwirkungen im Umweltbericht erforderlich ist.

Aufnahme weiterer Aus- und Neubauvorschläge im Straßen- und Schienenverkehr

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden weitere Straßenbauprojekte zur Aufnahme in den Regionalplan vorgeschlagen. Diese Vorschläge wurden u.a. in den Beratungen des Planungsausschusses erörtert. Auf dieser Basis werden einige Vorschläge aufgegriffen und im Regionalplan ergänzt, da für diese Maßnahmen seit Beschluss des Anhörungsentwurfs eindeutige Bedarfsnachweise erbracht bzw. das Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden konnte (Ausbau der B 27 zwischen AS Aichtal und

Echterdinger Ei sowie Ausbau der Anschlussstellen Esslingen der A 8 und Ludwigsburg-Süd der A 81). Im Schienenverkehr wird die von der SSB AG angeregte Stadtbahnverbindung Stuttgart-Degerloch – Stuttgart-Plieningen als Vorschlag für eine mögliche Netzerweiterung aufgenommen. Über die genannten Maßnahmen hinaus wurden viele weitere Straßenbauprojekte zur Aufnahme in den Regionalplan vorgeschlagen. Diesen Anregungen kann aus verschiedenen methodischen oder instrumentellen Gründen nicht gefolgt werden. So wurden z. B. Maßnahmen genannt, die nicht im regionalbedeutsamen Straßennetz der Verbindungsfunktionsstufen I bis III liegen und somit mangels Planzeichens nicht in der Raumnutzungskarte dargestellt werden können. Ebenso können gemäß den vom Planungsausschuss am 25.07.2007 definierten Kriterien Maßnahmen nicht aufgenommen werden, bei denen laut Regionalverkehrsplan ein dringender Bedarf oder eine regionale Bedeutsamkeit nicht erkennbar sind, bei denen der Regionalplanung keine für eine Aufnahme in den Regionalplan hinreichenden Erkenntnisse vorliegen oder bei denen keine raumbedeutsamen Netzwirkungen z. B. in Form nennenswerter Verlagerungen auf andere Routen zu erwarten sind.

Einige Städte und Gemeinden regten einen Ausbau vorhandener oder den Bau neuer Anschlussstellen im Abschnitt Leonberg – Mundelsheim der A 81 an. Andere Kommunen haben genau diesen Überlegungen scharf widersprochen. In der Abwägung aller Argumente hat sich der Planungsausschuss dafür ausgesprochen, dass zunächst bei der Fortschreibung des Regionalverkehrsplans vertiefende Erkenntnisse zu den Wechselwirkungen der einzelnen Überlegungen und über deren Gesamtwirkungen auf die Verkehrsbelastungen und den Verkehrsfluss entlang der A 81 ermittelt werden sollen.

Mehrere Stellungnahmen enthalten Änderungsvorschläge für die Darstellung des regionalbedeutsamen Straßennetzes in der Raumnutzungskarte. Meist ist Intention, eine hochrangige Verbindung (Verbindungsfunktionsstufen I bis III) abzustufen oder aus dem Gemeindegebiet hinauszulegen. Es wurde jeweils geprüft, ob sinnvolle Alternativrouten bestehen. In der Regel ist aus methodischen Gründen die Darstellung im Auslegungsentwurf beizubehalten, da z. B. die Kommune ein Zentraler Ort ist und daher selbst an das regionalbedeutsame Netz anzubinden ist, nur Alternativen mit deutlich längerer Fahrzeit verfügbar sind, oder vorgeschlagene Alternativrouten noch nicht realisiert sind. In anderen Fällen (z.B. Rutesheim, Sindelfingen) wird den Vorschlägen gefolgt, da diese nicht zu unangemessenen Fahrzeit- und Fahrwegverlängerungen führen.

Aufgabenträgerschaft im ÖPNV

Einige Beteiligte wenden sich gegen einen Plansatz, in dem eine einheitliche Aufgabenträgerschaft mindestens für den schienengebundenen Personennahverkehr vorgeschlagen wird. Diese Einwände und die jeweiligen Begründungen wurden in den Erörterungsterminen und im Planungsausschuss intensiv diskutiert. Im Ergebnis werden die Ausführungen des Auslegungsentwurfs zum Thema Aufgabenträgerschaft beibehalten. Ausschlaggebend hierfür ist, dass eine Bündelung der Aufgabenträgerschaft für alle Schienenstrecken nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz aus Gründen der effizienten Aufgabenerfüllung sinnvoll ist und dass die in der Rechtsprechung benannten Ansätze zur Beurteilung des Begriffes "Regionalbedeutsamkeit", die nach Ansicht der Einwender als unbedingte Voraussetzung für eine Aufgabenträgerschaft der Region gegeben sein muss, nicht abschließend sind. Zudem können diese Ansätze durch Nachfrageänderungen eines Tages über- oder unterschritten werden.

Ausweitung der luftseitigen Kapazitäten am Flughafen Stuttgart

Viele Städte und Gemeinden insbesondere in den Mittelbereichen Böblingen / Sindelfingen, Filder, Esslingen und Kirchheim u. Teck sowie einige Träger öffentlicher Belange haben Bedenken gegen den Bau einer 2. Landebahn und eine jegliche Auflockerung des Nachtflugverbots am Flughafen Stuttgart geäußert. In einigen Fällen ist dies mit der Aufforderung verbunden, dass sich auch die Region möglichst bald eindeutig gegen diese Überlegungen aussprechen und entsprechende (verhindernde) Festlegungen in den Regionalplan aufnehmen soll. Eine derartige Verhinderungsplanung ist jedoch nicht möglich. Zudem sind die in der Öffentlichkeit diskutierten Planungen zu einer 2. Start- und Landebahn bzw. zu Änderungen beim Nachtflugverbot durch eine Entscheidung der Landesregierung gestoppt.

Ergänzung eines Kapitels zum Radverkehr

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde mehrfach moniert, dass im Regionalplan Aussagen zum Radverkehr fehlen. Daher wird ein mit dem ADFC und dem Fahrradmanagement des Landes Baden-Württemberg abgestimmtes Kapitel mit regionalplanerisch relevanten grundsätzlichen Ausführungen zum Radverkehr und zum Ausbau von Radwegeverbindungen in der Region Stuttgart ergänzt, bzw. sind regionalbedeutsame Radverkehrsverbindungen in der Übersichtskarte 15 dargestellt.

2.2.4.2 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zu Kapitel 4.2 – Energie

Zum Thema Energie wurden in den Stellungnahmen im Wesentlichen die Windenergienutzung und einzelne Planziele zum verstärkten Einsatz regenerativer Energien angesprochen. Vor dem Hintergrund steigender Energie-Preise sowie den Auswirkungen des Klimawandels wird zudem in landespolitischen Zielsetzungen (z.B. LEP 2002, PS 4.2.2 (Z)) eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien gefordert.

Zunächst zur Windkraft: Im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens wurde umfassend geprüft, ob und ggfs. in welchem Umfang eine Überarbeitung des erst vor anderthalb Jahren verbindlich gewordenen (Teil-)Regionalplans notwendig ist. Dem Regionalplan liegt eine detaillierte und fundiert aufbereitete Datengrundlage zu Grunde, die bis heute nicht in Frage gestellt wird. Zudem weist die Region Stuttgart im bundesweiten Vergleich sehr geringe Windpotenziale auf, da sie zum größten Teil im „Windschatten“ des Schwarzwaldes liegt. Großflächige windhöfliche Gebiete befinden sich meist nur in den Höhenlagen der Schwäbische Alb, an der die Region Stuttgart nur einen vergleichsweise geringen Anteil hat und wovon der landschaftlich markante Albtrauf, der vielerorts durch FFH- und Vogelschutz- sowie Natur- und Landschaftsschutzgebieten geschützt ist, freigehalten werden soll.

Die bislang festgelegten Vorranggebiete für die Windkraftnutzung sind zudem noch nicht alle belegt. Da nach der regionalplanerischen Konzeption keine Begrenzungen nach Anzahl oder Höhe vorgegeben ist, kann zudem auch ein Repowering erfolgen.

Eine Änderung der bisherigen Konzeption ist damit derzeit nicht erforderlich. Deshalb werden die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in die Fortschreibung 2009 übernommen.

Einzelne Plansätze zur Nutzung anderer regenerativer Energien werden insbesondere unter dem Aspekt der Genehmigungsfähigkeit klargestellt. Die als Z gekennzeichneten Plansätze zur Fotovoltaik, zu Biogas und Biomasse werden zudem als Grundsatz G gekennzeichnet und der Plansatz 4.2.2.5 zur Geothermie als Vorschlag V festgelegt. Instrumentellen Erfordernissen wird damit Rechnung getragen. Zu erwähnen ist hier, dass die Berücksichtigung einzelner Biogasanlagen im Regionalplan, auch aufgrund des Maßstabs, nicht entsprochen werden kann. Mit der jetzt in Kapitel 3 (Freiraum) klargestellten Zulässigkeit von Vorhaben im Regionalen Grünzug bleiben privilegierte Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

2.2.4.3 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zu Kapitel 4.3 – Abfallwirtschaft

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Plankapitel 4.3 Abfallwirtschaft eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich zu einem großen Teil auf in der Raumnutzungskarte darzustellende bzw. nicht mehr darzustellende Standorte von Abfallentsorgungsanlagen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten Standorten regionalbedeutsamer Anlagen und den nachrichtlich in der Karte dargestellten sonstigen Abfallentsorgungs- und -behandlungsanlagen. Letztere werden in der Raumnutzungskarte lediglich informativ dargestellt. Grundlage hierfür ist die Abfallbilanz für Baden-Württemberg 2007. Die abfallwirtschaftliche Bedeutung und der Betrieb von Anlagen, die hier aus systematischen Gründen nicht dargestellt sind, werden hierdurch nicht in Frage gestellt. Hierauf wird in der Begründung hingewiesen.

Die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf als Vorranggebiet festgelegten und dargestellten Standorte stellen regionalbedeutsame Abfallbehandlungs- und -entsorgungsanlagen dar, deren Standorte gegenüber anderen, entgegenstehenden Nutzungen raumordnerisch gesichert werden. Soweit diese Standorte innerhalb regionalplanerisch als Vorranggebiete festgelegter Freiraumbereiche liegen, ist daher klarzu-

stellen, dass die abfallwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor den freiraumbezogenen raumordnerischen Belangen hat. Erst bei Aufgabe der abfallwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Stilllegung einer Deponie) greift dann das freiraumbezogene Vorranggebiet. Der entsprechende Plansatz wird um diesen Hinweis ergänzt.

Darüber hinaus wurde von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange der im Plantext enthaltene Hinweis auf die Möglichkeit eines regionalen Abfallwirtschaftskonzept kritisiert, für das vor dem Hintergrund der Zuständigkeit der Landkreise und deren Abfallwirtschaftskonzepte kein Bedarf gesehen werde. Der Hinweis auf ein regionales Abfallwirtschaftskonzept stellt keine Vorgabe dar, sondern wird im Zusammenhang mit der als notwendig erachteten regionalen Zusammenarbeit als eine Möglichkeit der Sicherung und Verbesserung von Kooperationen gesehen.

Aus dem Beteiligungsverfahren sind keine Gesichtspunkte hervorgegangen, die eine Änderung der Plansätze zum Thema Abfallwirtschaft notwendig gemacht hätten. Daher sind auch keine zu prüfende Umweltbelange im Sinne der planungsbezogenen Umweltprüfung betroffen.

2.2.5 Wesentliche Ergebnisse der Anhörung zum Umweltbericht

In der Anhörung wurden von den Städten und Gemeinden, den Trägern öffentlicher Belange so wie der Öffentlichkeit Anregungen und Hinweise u. zum Umweltbericht gegeben. Häufig handelt es sich um ergänzende Information z.B. zum Schutzgut Kulturgüter oder Arten und Biotope / Biodiversität. Diese Hinweise wurden im Rahmen der Aktualisierung des Umweltberichts in die Datenblätter für die vertiefte Prüfung der regionalplanerischen Zielfestlegungen in Kapitel 5 eingearbeitet. Im Einzelfall führte dies zu einer veränderten Beurteilung der Erheblichkeit.

Weitere Korrekturhinweise und Ergänzungen betrafen den Textteil; auch diese wurden, soweit möglich, übernommen. Aufgrund von Hinweisen zur Lesbarkeit der Karten wurden einzelne Übersichtskarten, aber auch die Kartenausschnitte zu den Datenblättern, entsprechend überarbeitet.

Von Seiten des Wirtschaftsministeriums wurde in der Anhörung der Hinweis gegeben, das im Umweltbericht zum Regionalplanentwurf vom 27.02.2008 skizzierte Monitoringkonzept noch weiter auszuarbeiten. Diesem Hinweis konnte gefolgt werden, da durch die seit Oktober 2008 veröffentlichte Änderung des Landesplanungsgesetzes die Regelung der Zuständigkeiten nun endgültig klar gestellt ist. Das Monitoringkonzept ist nun im Umweltbericht enthalten.

2.2.6 Zusammenfassende Begründungen für die Annahme des Regionalplans

Der Regionalplan Region Stuttgart trägt in der vorliegenden Form zu einer nachhaltigen Raumentwicklung bei, da

- eine aufeinander abgestimmte regionale Entwicklungskonzeption in Zuordnung der Funktionen Wohnen – Arbeiten – Versorgen unter dem Aspekt der Verkehrsvermeidung und Reduktion der Flächenbeanspruchung mit dem jetzt fortgeschriebenen Regionalplan langfristig, vorausschauend und vorsorgend verfolgt wird.
- im Zuge der Regionalplanfortschreibung bei der Festlegung neuer Schwerpunkte für Wohnen, Gewerbe, Rohstoffe und Straßen, bei der Standortwahl im Zuge der Alternativenprüfung sowie bei der Umsetzung der Freiraumkonzeption umfangreiche, aktuelle Umweltdaten zugrunde gelegt wurden, in deren Zusammenhang klimatische Grundlagen in ganz besonderem Umfang erarbeitet und in die Methodik integriert wurden,
- die Freiraumkonzeption grundsätzlich darauf abzielt, den Freiraum insgesamt vor wesentlichen neuen Belastungen zu schützen als auch Bereiche besonderer Freiraumfunktionen besonders berücksichtigt werden,
- mit dem Umweltbericht wichtige Hinweise auf notwendige Vermeidungs-, Minderung- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Anforderungen an FFH-Verträglichkeitsprüfungen klar benannt werden.

Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Regionalplans gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 2 Landesplanungsgesetz

Die SUP-Richtlinie sieht ein Monitoring für Pläne und Programme vor. Dies bedeutet, dass die erheblichen Umweltauswirkungen geprüfter Pläne und Programme überwacht werden sollen, um „... unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen ...“. Dazu sollen bestehende Überwachungsmaßnahmen genutzt und damit Doppelarbeiten vermieden werden.

Gemäß § 2a des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003, zuletzt geändert am 14. Oktober 2008, enthält der Regionalplan eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 durchgeführt werden sollen.

Die gesetzlichen Grundlagen lassen offen, welche Konsequenzen aus dem Monitoring zu ziehen sind. Treten unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt auf, kann im Einzelfall mit einer Änderung oder (Teil-) Fortschreibung des Regionalplans reagiert werden. Andere Möglichkeiten sind nachträglich angeordnete Auflagen, z.B. im Zuge von Lärminderungs- und Luftreinhalteplanungen in Planzulassungsverfahren oder bei Genehmigungen bzw. bei immissionsschutzrechtlichen Verfahren.

Unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen

Nach der Verabschiedung und der Erlangung der Rechtskraft des Regionalplans soll in bestimmten zeitlichen Abständen festgestellt werden, ob und wieweit der Plan zu erheblichen Umweltauswirkungen geführt hat. Dazu sind die Prognosen des Umweltberichts bezüglich der Auswirkungen der Zielfestlegungen einer Art „Controlling“ zu unterziehen. Treffen die Prognosen nicht zu, so sind unvorhergesehene Wirkungen zu erwarten. Dann ist zu prüfen, ob es zu erheblichen negativen Auswirkungen kommt. Damit können eventuell bestehende Fehlentwicklungen des bisherigen Plans bei einer Fortschreibung vermieden werden, oder möglicherweise auch die Notwendigkeit für eine Planänderung vor Fortschreibung des Planes erkannt werden.

Unvorhergesehene Auswirkungen können aus mehreren Gründen auftreten. Diese sind u.a.:

1. Die tatsächliche Ausformung und Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen obliegt den nachgeordneten Planungsebenen, dadurch entstehen Prognoseunsicherheiten. So ist z.B. Art und Maß der baulichen Nutzung mit dem damit einhergehenden Flächenverbrauch bei den Schwerpunkten des Wohnungsbaus zum Zeitpunkt der Festlegung im Regionalplan noch nicht genau abzuschätzen.
2. Der Plan, bzw. Teile des Plans werden nicht in der beschlossenen Form durch die nachfolgende Planungsebene umgesetzt.
3. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht bekannte oder hinreichend konkretisierte raumbedeutsame Planungen im Geltungsbereich des Regionalplans verursachen im Zusammenwirken mit der Umsetzung des Regionalplanes bisher nicht absehbare (kumulative) Umweltauswirkungen.
4. Zum Zeitpunkt der Planaufstellung fehlende oder ungenaue Daten stehen später zur Verfügung, so dass bisher nicht oder nur sehr ungenau fassbare Auswirkungen und ihre Erheblichkeit dann besser abgeschätzt, oder überhaupt erst erkannt werden können.
5. Im örtlichen Bearbeitungsmaßstab kann sich die Empfindlichkeit eines oder mehrerer Schutzgüter als wesentlich höher herausstellen, als dies auf regionaler Ebene bekannt war.

Vorgehensweise und Zeitraum

Für das Monitoring der Regionalpläne sind die Träger der Regionalplanung in Abstimmung mit der Oberen Raumordnungsbehörde zuständig. Sowohl der Verband Region Stuttgart, als auch das Regierungspräsidium Stuttgart verfügen über Kataster zur Flächenentwicklung und über Umweltdaten. Diese vorhandenen Instrumente der Raubeobachtung sollen auch dem Monitoring zugrunde gelegt werden. Das Überwachungskonzept sollte möglichst überwiegend mit Daten arbeiten, die ohnehin erhoben werden oder deren zusätzliche Erhebung mit geringem Aufwand möglich ist. So können von der Oberen Raumordnungsbehörde Monitoringverpflichtungen, die sich aus vorhandenen rechtlichen Regelungen ergeben, mit in das Monitoring der Regionalpläne einbezogen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Ergebnisse des Monitoring der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG und Ergebnisse der Überwachungsprogramme über den Zustand des Oberflächen- und Grundwassers sowie der Schutzgebiete gemäß Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmen-Richtlinie).

Inhaltlich bezieht sich das Monitoring für den Regionalplan 2020 auf die im Umweltbericht genannten Umweltauswirkungen, die von den regionalplanerischen (Ziel-)Festlegungen ausgehen. Diese setzen den Rahmen für den Anwendungsbereich der Überwachung. Die für die Überwachung heranzuziehenden Indikatoren entsprechen deshalb denen, die schon im Rahmen der Einzelstandort- und Alternativenprüfung sowie der Gesamtbewertung herangezogen wurden. Mit diesen Indikatoren können die wesentlichen Umweltauswirkungen des Regionalplans abgebildet werden (siehe auch Tabelle 36).

Das Monitoring ist, wie die Beurteilung im Umweltbericht, zweistufig angelegt. In Stufe 1 findet im Rahmen der Plananwendung die Überwachung der Umweltauswirkungen der vertieft geprüften regionalplanerischen Festlegungen (Ziele der Raumordnung) statt. Im Zuge der jeweiligen Umsetzung der Vorranggebiete für Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, für Straßen- und Schienentrassen, für Windkraftanlagen und den Rohstoffabbau durch die nachgeordnete Bauleit- und Genehmigungsplanung werden diese auf ihre Umweltauswirkungen geprüft. Dafür können die jeweiligen Umweltberichte ausgewertet werden. Im Ergebnis zeigt sich dann, ob diese den im Umweltbericht zum Regionalplan prognostizierten erheblichen Auswirkungen entsprechen, oder ob unvorhergesehene Auswirkungen vorliegen. Das Monitoring Stufe 1 beginnt mit der Anwendung des Regionalplans nach Erlangen der Rechtskraft.

Stufe 2 ist die Prüfung der Gesamtauswirkungen des Regionalplanes. Da es sehr schwierig ist, für eine ganze Region „unvorhergesehene“ Umweltauswirkungen gezielt zu überwachen, werden hilfsweise zusätzlich räumliche Schwerpunktbereiche gebildet. Diese weisen eine besonders hohe Bedeutung oder Empfindlichkeit der Schutzgüter auf, oder sind schon heute besonderen Belastungen ausgesetzt. Es ist deswegen besonders wichtig, dort die Umweltauswirkungen, die von den regionalplanerischen Festlegungen ausgehen, rechtzeitig zu erkennen.

Monitoring - Schwerpunkte

Räume bzw. Schutzgüter besonderer Empfindlichkeit / besonders belastete Räume	Datengrundlagen ->Überprüfung durch
Von regionalplanerischen Zielfestlegungen bzw. ihrem Wirkraum betroffene Natura-2000-Gebiete	Daten der LUBW, PEPL -> Regierungspräsidium Stuttgart
Von regionalplanerischen Zielfestlegungen bzw. ihrem Wirkraum betroffene, bekannte Vorkommensgebiete besonders geschützter Arten	Daten der LUBW, ZAK-Daten des Landes -> Regierungspräsidium Stuttgart
Von regionalplanerischen Zielfestlegungen bzw. ihrem Wirkraum betroffene Gebiete mit überregional bedeutsamen Böden (z.B. Langes Feld, Schmidener Feld, Filder)	Informationsgrundlage Bodenzustandsbericht -> Verband Region Stuttgart
Von regionalplanerischen Zielfestlegungen bzw. ihrem Wirkraum betroffene Gebiete, die besondere Wärmebelastung aufweisen (Tage mit Wärmebelastung >35 Tage/Jahr,	Informationsgrundlage Regionaler Klimaatlas, DWD -> Verband Region Stuttgart
Von regionalplanerischen Zielfestlegungen bzw. ihrem Wirkraum betroffene Gebiete, die besondere Immissionsbelastungen aufweisen	Informationsgrundlage Emissionskataster/ Lärmkataster der LUBW, Regionaler Klimaatlas -> Verband Region Stuttgart

In welchen Zeiträumen und Intervallen das Gesamtmonitoring durchzuführen ist, schreiben weder die SUP-Richtlinie noch das LplG vor. Zwei Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Einerseits muss eine gewisse Entwicklungszeit berücksichtigt werden, bis die Festlegungen des Regionalplans in den nachgeordneten Planungsebenen umgesetzt werden und damit direkte Umweltauswirkungen entfalten. Andererseits sollte der Plan rechtzeitig vor einer Gesamtfortschreibung ausgewertet werden, um Konsequenzen für die Fortschreibung ziehen zu können. Angelehnt an die durchschnittliche Geltungsdauer von Regionalplänen wird dem Monitoringkonzept deshalb ein erster Überwachungsschritt nach 5 Jahren nach Verabschiedung des Planes zugrunde gelegt. Nach diesem Zeitraum sind voraussichtliche Auswirkungen aus der Umsetzung des Regionalplanes durch die nachgeordneten Planungsträger auf jeden Fall deutlich erkennbar. Dieser „Umweltmonitor“ soll dann rechtzeitig vor der nächsten Gesamtfortschreibung des Regionalplans fortgeschrieben werden. Der späteste Zeitpunkt der letzten Überwachung sollte deshalb ein Jahr vor der Fortschreibung des Regionalplans liegen, um die Rahmenbedingungen aus Umweltsicht klar fassen zu können.

Das Monitoring für Natura-2000-Gebiete sowie nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) richtet sich nach den dort gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen. Für das regionale Monitoring ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Schutzbelange „Grundwasserqualität“ und „Gewässergüte und Gewässerstrukturgüte der Oberflächengewässer“ überwiegend durch die Art und Intensität der Landnutzung beeinflusst werden. Dies kann durch die regionalplanerischen Festlegungen nicht gesteuert werden. Aus diesem Grund werden sie nicht in das Monitoringkonzept übernommen. Eine Überprüfung findet durch die Obere Raumordnungsbehörde im Rahmen der Überwachung gemäß WRRL statt.

Monitoringindikatoren

Um generelle, aber auch unvorhergesehene Auswirkungen des Regionalplanes zu erfassen und daraus folgernd auch Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, werden die erheblichen negativen Auswirkungen über Zustands- und Wirkfaktoren erfasst. Dazu werden die Indikatoren herangezogen und zum Teil leicht modifiziert, die bereits im Umweltbericht für die Beurteilung der erheblichen Auswirkungen der regionalplanerischen Zielfestlegungen verwendet wurden. Es wird wiederum in Zustandsindikatoren und Wirkungsindikatoren unterschieden. Diese ermöglichen die Ermittlung und Darstellung von Umweltauswirkungen in Form von Flächenbilanzen.

Zustandsindikatoren, die den Umweltzustand einer Fläche darstellen, sind z.B. der Umfang bestehender Schutzgebiete, die Kulisse des regionalen Biotopverbunds, Umfang und Lage besonders hochwertiger Böden, das Vorhandensein unzerschnittener störungsarmer Räume oder auch der Zustand der Oberflächengewässer.

Für den Umweltbericht wurden aus den prüfpflichtigen Regionalplaninhalten Wirkfaktoren entwickelt, die die primären Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen darstellen. Die Wirkfaktoren werden durch die einzelnen Schutzbelange und die schutzgutbezogenen Umweltziele konkretisiert und in den Wirkungsindikatoren wiedergegeben. Wirkungsindikatoren, von denen erwartungsgemäß erhebliche negative Auswirkungen ausgehen können, sind insbesondere Versiegelung, Nutzungsumwandlung, Zerschneidung oder auch Immissionen.

Den **Wirkungsindikatoren** werden die Zustandsindikatoren zugeordnet, die direkt aus den Schutzbelangen entwickelt wurden. Der Zustandsindikator beschreibt den Zustand zu Beginn des Monitorings, der Wirkungsindikator bezieht sich auf den jeweiligen Zeitpunkt der Überwachung. Die meisten Zustands- und Wirkungsindikatoren sind quantifizierbar, dies erleichtert ihre Vergleichbarkeit. Die Übrigen müssen verbal-argumentativ beschrieben werden.

Im Wesentlichen werden die folgenden vier Wirkfaktoren betrachtet.

- Der Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme fasst die beiden im Umweltbericht genannten Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme des Wohnungsbaus und Verkehr und Flächeninanspruchnahme für weitere Zwecke (nicht Siedlung und Verkehr) zusammen. Die genauere Unterteilung, für welche Nutzungen die Fläche in Anspruch genommen wird, erfolgt erst auf Ebene der Indikatoren.
- Der Wirkfaktor Zerschneidung wurde direkt aus dem Umweltbericht übernommen.

- Der Wirkfaktor Lärm- und sonstige Immissionen ist ebenfalls bereits im Umweltbericht enthalten. Auch eine mögliche verstärkte Erwärmung in Folge des Klimawandels soll in diesem Zusammenhang überwacht werden.
- Der Wirkfaktor Flächeneffizienz ist nicht im Umweltbericht erwähnt. Im Monitoring-Konzept wird er aufgeführt, da die effiziente Nutzung der Fläche und damit die Flächeneinsparung einerseits positive Auswirkungen haben, andererseits aus mangelnder Flächeneffizienz ein erhöhter Flächenverbrauch hervorgehen kann.

Diese Auswahl kann ergänzt und angepasst werden. Sie stützt sich auf den derzeit verfügbaren Wissens- und Datenstand.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zustandsindikatoren den von den regionalplanerischen Auswirkungen ausgehenden Wirkungsindikatoren sowie den voraussichtlich davon betroffenen Schutzgütern zugeordnet.

Es werden die Datenquellen benannt, die Auskunft über die Schutzgüter geben. Dabei handelt es sich zum großen Teil um die digitalen Grundlagendaten, die für die Umweltprüfung und die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans erhoben wurden (Regionaler Klimaatlas, Bodenzustandsbericht, Biotopinformations- und Managementsystem). Teilweise wird eine Fortschreibung dieser Daten erforderlich werden.

Die Tabelle enthält auch die Hinweise, wer die Überprüfung der Umweltauswirkungen technisch durchführen soll, in den meisten Fällen ist dies Verband Region Stuttgart. In vielen Bereichen ist die Regionalplanung dabei allerdings auf aktuelle Daten und Unterstützung von Seiten des Landes (LUBW, Regierungspräsidium) angewiesen.

Mit der Auswertung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen und Luftbildern kann die Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen erfasst werden. Das vorliegende Monitoringkonzept baut deshalb auf die Ergebnisse der laufenden Raumbewertung auf.

Zusammenschau der für das Monitoring relevanten Aspekte

Wirkfaktor: Flächeninanspruchnahme = Flächenverbrauch durch Versiegelung oder Bodenabtrag /Flächennutzungsänderung					
Zustandsindikator	Wirkungsindikator	Relevante regionalplanerische Festlegungen	Betroffene Schutzgüter	Quelle / Datenerhebung ->Überprüfung durch	
Flächenanteil hochwertiger Böden	Verlust von hochwertigen landwirtschaftlichen Böden in ha oder km ²	Schwerpunkte des Wohnungsbaus Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Trassen für Straßenverkehr Trassen für Schienenverkehr Abbau von Rohstoffen	Boden	Regionale Bodenübersichtskarte (BK 50) -> Verband Region Stuttgart	
Vorkommen von naturschutzfachlichen Schutzgebieten	Verlust von Schutzgebieten in ha oder km ²	Schwerpunkte des Wohnungsbaus Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Trassen für Straßenverkehr Trassen für Schienenverkehr Abbau von Rohstoffen	Flora/ Fauna/ Biodiversität, Landschaft	RIPS-Datenpool, Schutzgebietskataloger Verband Region Stuttgart -> Verband Region Stuttgart	
Vorkommen von Biotoptypenkomplexen hoher Wertigkeit	Verlust regionalbedeutsamer Biotoptypenkomplexe in ha oder km ²	Schwerpunkte des Wohnungsbaus Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Trassen für Straßenverkehr Trassen für Schienenverkehr Abbau von Rohstoffen Standorte von Windkraftanlagen	Flora/ Fauna/ Biodiversität	RIPS-Datenpool/ BIMS-Daten -> Verband Region Stuttgart	
Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß FFH- und Vogelschutz-RL	Verlust wertbestimmender Lebensraumtypen	Schwerpunkte des Wohnungsbaus Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Trassen für Straßenverkehr Trassen für Schienenverkehr Abbau von Rohstoffen Standorte von Windkraftanlagen	Flora/ Fauna/ Biodiversität	Monitoring nach FFH-RL, Daten der LUBW, PEPL Regierungspräsidium Stuttgart	
Vorkommen der Arten insbes. Seltene/ bedrohte/ streng geschützte Arten gemäß FFH-RL und NatSchG	Verlust wertbestimmender Arten	Schwerpunkte des Wohnungsbaus Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Trassen für Straßenverkehr Trassen für Schienenverkehr Abbau von Rohstoffen Standorte von Windkraftanlagen	Flora/ Fauna/ Biodiversität	Monitoring nach FFH-RL, Daten der LUBW, ZAK-Daten des Landes -> Regierungspräsidium Stuttgart	
Flächenanteil Wald/Waldfunktionen	Verlust von Waldfläche/ Waldfunktionen in ha oder km ²	Trassen für Straßenverkehr Trassen für Schienenverkehr Abbau von Rohstoffen	Flora/ Fauna/ Biodiversität, Landschaft	ATKIS/Luftbilder/ Waldfunktionenkarte -> Verband Region Stuttgart	

Wirkfaktor: Flächeninanspruchnahme = Flächenverbrauch durch Versiegelung oder Bodenabtrag / Flächennutzungsänderung					
Zustandsindikator	Wirkungsindikator	Relevante regionalplanerische Festlegungen	Betroffene Schutzgüter	Quelle / Datenerhebung ->Überprüfung durch	
Flächenanteil klimatisch hoch aktiver Flächen	Verlust klimatisch hoch aktiver Flächen in ha oder km ²	Schwerpunkte des Wohnungsbaus Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Trassen für Straßenverkehr Trassen für Schienenverkehr Abbau von Rohstoffen	Klima / Luft, Mensch	KlimaAtlas VRS 2008 -> Verband Region Stuttgart	
Vorkommen von regionalbedeutungsvollen Bau- und Bodendenkmälern	Verlust oder Beeinträchtigung von regionalbedeutungsvollen Bau- und Bodendenkmälern	Schwerpunkte des Wohnungsbaus Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Trassen für Straßenverkehr Trassen für Schienenverkehr Abbau von Rohstoffen Standorte von Windkraftanlagen	Kultur- und Sachgüter	Landesamt für Denkmalpflege, Regionalbedeutungsvolle Kulturdenkmale VRS -> Verband Region Stuttgart	
Vorkommen von Wasser- und Quellschutzgebieten	Verlust von Schutzgebieten in ha oder km ²	Schwerpunkte des Wohnungsbaus Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Trassen für Straßenverkehr Trassen für Schienenverkehr Abbau von Rohstoffen	Wasser/Gewässer	WSG-Daten der unteren Naturschutzbehörden, WSG-Kataster Verband Region Stuttgart -> Verband Region Stuttgart	
Flächenanteil von für den Hochwasserschutz bedeutsamer Flächen	Retentionsraumverlust in ha oder km ²	Schwerpunkte des Wohnungsbaus Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Trassen für Straßenverkehr Trassen für Schienenverkehr Abbau von Rohstoffen	Wasser	Hochwassergefahrenkarten (UM BW) -> Verband Region Stuttgart	
Wirkfaktor: Zerschneidung / Barrieren					
Zustandsindikator	Wirkungsindikator	Relevante regionalplanerische Festlegungen	Betroffene Schutzgüter	Quelle / Datenerhebung ->Überprüfung durch	
Anzahl, Gesamtgröße und Flächenanteil (%) der unzerschnittene Räume < 5 km ² Effektive Maschenweite Meff	Verkleinerung unzerschnittener Räume Verringerung Meff	Schwerpunkte des Wohnungsbaus Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Trassen für Straßenverkehr Trassen für Schienenverkehr Abbau von Rohstoffen	Landschaft, Mensch, Flora/ Fauna/ Biodiversität,	UZVR-Geometrie des ILPOE Uni Stuttgart -> Verband Region Stuttgart	

Wirkfaktor: Lärm und Schadstoffemissionen, Klimaeinwirkungen				
Zustandsindikator	Wirkungsindikator	Relevante regionalplanerische Festlegungen	Betroffene Schutzgüter	Quelle / Datenerhebung ->Überprüfung durch
Gebiete mit Lärmbelastung dB (A) < 45	Zunahme lärmbelasteter Räume mit dB (A) > 45	Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Trassen für Straßenverkehr Trassen für Schienenverkehr Abbau von Rohstoffen	Mensch, Flora/ Fauna/ Biodiversität	Lärminderungsplanung gemäß Umgebungsrichtlinie / Lärmkartie- rung LUBW, Regionaler Klimaatlas 2008 -> Verband Region Stuttgart
Gebiete mit Schadstoffbelastung, NOx < 1000 kg/Jahr je km ²	Zunahme belasteter Räume mit NOx > 1000kg/Jahr	Schwerpunkte des Wohnungsbaus Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Trassen für Straßenverkehr Abbau von Rohstoffen	Mensch, Klima / Luft, Flora/ Fauna/ Biodiversität	LUBW -> Verband Region Stuttgart
Gebiete mit Feinstaubbelastung PM10 < 100 kg/Jahr je km ²	Zunahme feinstaubbelasteter Räume mit PM10 > 100 kg/Jahr m ²	Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Trassen für Straßenverkehr Abbau von Rohstoffen	Mensch, Klima / Luft, Flora/ Fauna/ Biodiversität	LUBW -> Verband Region Stuttgart
Räume mit Wärmebelastung < 35 Tage/Jahr	Vergrößerung der Räume mit Wärmebelastung < 35 Tage/Jahr	Schwerpunkte des Wohnungsbaus Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Trassen für Straßenverkehr Trassen für Schienenverkehr	Klima / Luft, Mensch, Flora/ Fauna/ Biodiversität	DWD, Klimaatlas BW (LUBW), Klimaatlas VRS 2008 -> Verband Region Stuttgart
Wirkfaktor: Flächeneffizienz				
Zustandsindikator	Wirkungsindikator	Relevante regionalplanerische Festlegungen	Betroffene Schutzgüter	Quelle / Datenerhebung ->Überprüfung durch
Flächenanteil neuer Wohn- und Gewerbegebiete, Straßen, Schienentrassen	Flächenneuanspruchnahme des Wohnungsbaus- und Verkehrs- zwecke im Vergleich zur Einwoh- nerentwicklung, SV-Fläche in ha oder km ² je Einwohner	Schwerpunkte des Wohnungsbaus Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Trassen für Straßenverkehr Abbau von Rohstoffen	schutzgutübergreifend	RPI, FNPs, B-Pläne, Luftbilder, Be- völkerungsdaten StaLa -> Verband Region Stuttgart
Flächenanteil neuer Schwerpunk- te des Wohnungsbaus sowie für Industrie, Gewerbe und Dienst- leistungseinrichtungen	Inanspruchnahme festgelegter VRG durch B-Pläne bzw. Umset- zung in %	Schwerpunkte des Wohnungsbaus Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen	schutzgutübergreifend	RPI, FNPs, B-Pläne, Luftbilder -> Verband Region Stuttgart
Neue Schwerpunkte des Woh- nungsbaus	Dichte neuer Wohngebiete ent- sprechend regionalplanerischer Vorgaben	Schwerpunkte des Wohnungsbaus	schutzgutübergreifend	B-Pläne, Luftbilder -> Verband Region Stuttgart

Herausgeber

Verband Region Stuttgart
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart

Telefon: (0711) 227 59-0

Telefax: (0711) 227 59-70

E-Mail: info@region-stuttgart.org